Zur Homepage der Dissertation

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
Fachbereich Sozialwissenschaft
Studiengang Politikwissenschaft

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Fakultät für Politikwissenschaft

Eine Analyse weiblicher Flüchtlingsschicksale: Zur Lebenssituation weiblicher Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea am Beispiel des Aufnahmeorts Khartoum

Vorgelegt von: Nawal Ali

1. Betreuender Gutachter: Prof. Dr. Fernando Mires
2. Gutachterin: Prof. Dr. Antonia Grunenberg

Oldenburg, 28. 07. 2005

Für die Seele meines verstorbenen Vaters Nour Eldaeim
und für meine liebe Mutter Sitt Nour

Inhaltverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis **5**

Tabellenverzeichnis **6**

I. Einleitung **7**
1. Problemstellung 7
2. Fragestellung und Zielsetzung 10
3. Überblicke über Methodologie und Aufbau der Arbeit 14

11. Fluchtanalyse aus der Genderperspektive **20**
1. Der Begriff Flucht 20
1.1. Fluchtursachentheorien 22
1.2. Flüchtlingsbegriff im Rahmen der UN/OAU Konventionen 28
1.3. Der Begriff Stadtflüchtlinge 33
2. Flucht und Geschlecht 36
2.1. Geschlechtsspezifische Aspekte von Flucht 38
2.2. Geschlecht - Dimensionen 39
2.3. Definition geschlechtsspezifischer Verfolgung 44
2.3.1. Frauenspezifische Verfolgungs- und Fluchtgründe 45
3. Frauen auf der Flucht 57
3.1. Frauenspezifische Fluchtschwierigkeiten 57
4. Sexuelle Gewalt gegen weibliche Flüchtlinge 61
4.1. Definition von sexueller Gewalt 61
4.2. Situationen, in denen sexuelle Gewalt auftreten kann 63
4.2.1. Vor der Flucht 63
4.2.2. Auf der Flucht 64
4.2.3. Asylland und Flüchtlingslager 65
3.2.4. Rückkehr in das Herkunftsland 66
4.3. Funktionen von sexueller Gewalt, speziell in bewaffneten Konflikten 66
4.3.1. Vergewaltigung in Kriegen 66
5. Konzeptionelle Grundlagen der Studie: Lebenslagen-Ansatz 71
5.1. Soziale Netzwerke als Handlungsmöglichkeiten 74

III. Herkunftsgesellschaften: Äthiopien/Eritrea **80**
1. Der Konflikt: Eritrea-Äthiopien 80
1.1. Die Genesis des Konfliktes 80
1.1.1. Der Hauptursachen der Fluchtbewegungen aus Eritrea und Äthiopien ... 91
2. Zur aktuellen Lage in Äthiopien 92
2.1. Politische und soziale Rolle der Religionen 96
2.2. Sozio-kulturelle Rahmenbedingungen 97
2.2.1. Die Stellung und die Rolle der Frau in Äthiopien 97
2.2.1.1. Das Ausmaß von weiblicher Genitalverstümmelung 100
3. Eritrea: Zur aktuellen Lage 101
3.1. Sozio-kulturelle Rahmenbedingungen: Stellung und Rolle der Frauen 103
3.1.1. Frauenarbeit 109
3.1.2. Bildung der Frau in Eritrea 113
3.1.3. Politische Partizipation der Frau 115

IV. Das Aufnahmeland Sudan: Flüchtlinge und die Flüchtlingspolitik **121**
1. Demografische, politische und sozioökonomische Situation im Sudan 121
1.1. Die Islamisierung des Staates und die *Sharia*-Gesetze 128

1.2. Sozio-kulturelle Rahmenbedingungen des Aufnahmelandes 129
1.2.1. Die gesellschaftliche Stellung der Frauen 130
1.2.2. Rechtliche und soziale Stellung der Frau 132
1.2.3. Lebens -, Spielräume und Handlungsmöglichkeiten von Frauen..... 136
2. Die Situation der Flüchtlinge im Sudan 140
2.1. Flüchtlinge im Sudan: Zahlen und Nationalitäten..... 140
2.2. Eritreische und äthiopische Flüchtlinge 142
2.2.1. Eritreische Flüchtlinge..... 142
2.2.2. Äthiopische Flüchtlinge..... 145
2.3. weibliche Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea 148
3. Die Flüchtlingspolitik des Sudan..... 153
3.1 Die Situation der Flüchtlinge in Städten 155
4. Strategien zur Bewältigung der Flüchtlingsproblematik..... 156
4.1. Rolle des Staates Sudan und Aufgaben und Kompetenzen des COR 156
4.2. Die Rolle des UNHCR im Sudan 159
V. Fallstudien: Weibliche Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum . 164
1. 1. Fragestellung und Übersicht..... 164
1.2. Untersuchungsmethode 168
1.2.1. Zur Durchführung der Qualitativen Interviews..... 170
1.2.2. Wahl des Untersuchungsortes 172
1.2.3. Auswahl der Untersuchungsgruppe..... 172
1.2.4. Datenerhebung..... 174
1.2.5. Die Schwierigkeiten bei der Erhebung..... 175
1.3. Sammlung der Sekundärdaten..... 177
1.4. Auswertung..... 177
2. Biographische Charakteristika..... 180
2.1. Demographische Struktur der befragten Gruppe..... 182
2.2. Fluchtmotive..... 186
2.2.1. Geschlechtsneutrale Fluchtmotive: Hauptursache Krieg 187
2.2.2. Die Folgen des Krieges 189
2.2.3. Frauenspezifische Verfolgung..... 191
2.3. Umstände der Flucht..... 197
3. Die Lebenssituation von weiblichen Flüchtlingen in Khartoum: strukturelle und individuelle Dimensionen..... 203
3.1. Die Stadt Khartoum..... 203
3.1.1. Das Leben und Wohnverhältnisse in der Stadt..... 206
3.1.2. Gründe für die Ansiedlung in Khartoum..... 207
3.2. Rechtliche Lage / Situation weiblicher Flüchtlinge in Khartoum 210
3.2.1. Die Grundlagen des sudanesischen Asylgesetztes 211
3.2.2. Der Rechtsstatus weiblicher Flüchtlinge in Khartoum..... 217
3.3. sozialen Situation..... 228
3.3.1. Unterkunft: Situation, Probleme und Gegenstrategien..... 229
3.3.2. Bildung und Ausbildung..... 237
3.3.3. Gesundheit- und medizinische Versorgung..... 246
3.4. Ökonomische Lage 253
3.4.1. Arbeitssituationen und Arbeitsbedingungen 253
3.4.2. Einkommenssituation und die subjektive Zufriedenheit 267
3.4.3. Programme zur Einkommensförderung..... 269
3.4.4. Probleme bei der Beschäftigung..... 271
3.4.5. Die Rolle der sozialen Netzwerke 274

3.5. Kulturelle und soziale Situation 276
3.5.1. Probleme aufgrund unterschiedlicher Religionszugehörigkeit..... 277
3.5.2. Bekleidungsvorschriften und Interaktionsregeln..... 281
3.5.3. Die Sprache 284
3.5.4. Probleme bei der Integration 286
3.5.5. Handlungsstrategien zur Verarbeitung kultureller Differenzen 289
3.6. Einflüsse auf weibliche Flüchtlinge in Khartoum 293
3.6.1. Einflüsse auf Familie und Gemeinschaft..... 294
3.6.2. Neu definierte Geschlechterrollen 296
3.6.3. Pscho-soziale Probleme und die Bedeutung der sozialen Beziehungen. 298
3.6.4. Soziale Beziehungen und die Bedeutung der sozialen Netzwerke..... 299
4. Zukunftsvorstellungen und Perspektiven 303
4.1. Rückkehr in die Herkunftsländer (Repatriierung)..... 303
4.1.1. Die Motive und Ansichten der Befragten..... 303
4.1.2. Die Rückkehrbedingungen 308
4.1.3. Aussichten 317
4.2. Verbleib im Sudan (Integration im Erstasylland)..... 321
4.2.1. Die Ansichten der Befragten zum Verbleib im Sudan 321
4.2.2. Integration im Sudan 325
4.3. Umsiedlung in ein Drittland (*Resettlement*) 333
4.3.1. Die Ansichten der Befragten zur Wiederansiedlung 333

VI. Ansätze zur Lösung der Flüchtlingsproblematik weiblicher Flüchtlinge..... 341
I. Mögliche dauerhafte Lösungsansätze für das Flüchtlingsproblem 341
1.1. Die freiwillige Rückkehr (Repatriierung) 341
1.2. Integration im Erstasylland..... 342
1.3. Die Umsiedlung in ein Drittland (*Resettlement*) 343
2. Ansätze zur Lösung weiblicher Flüchtlingsproblem in Khartoum..... 344
2.1. Die Ansätze der sudanesischen Regierung..... 344
2.2. Die Ansätze der internationalen Akteure 348
2.3. Entwicklung verschiedner Strategien von weiblichen Flüchtlingen 350

VII. Schlussbetrachtung..... 352
1. Zusammenfassung der Ergebnisse 352
2. Empfehlungen..... 367

Literaturverzeichnis 371

Danksagung..... 382

Anhang..... 384

Anhang 1: Interviewleitfaden..... 385

Anhang 2: Gespräche mit Experten 388

Anhang 3: Sudanesischer Asylgesetz von 1974..... 389

Anhang 4: Verzeichnis der Karten 394
Karte 1: Eritrea /Äthiopien: Grenzfestlegung..... 395
Karte 2: Äthiopien: Provinzen und Städte..... 396
Karte 3: Eritrea: Provinzen und Städte..... 397
Karte 4: Flüchtlinge in und aus dem Sudan..... 398
Karte 5: Die Hauptstadt Khartoum..... 399

Abkürzungsverzeichnis

COR	Office for the Commissioner of Refugees (Sudanesisches Flüchtlingskomissariat)
ELF	Eritrean Liberation Front (Eritreische Befreiungsfront)
ELF-PLF	Eritrean Liberation Front – People's Liberation Front (Eritreische Befreiungsfront – Volksbefreiungsfront)
ELM	Eritrean Liberation Movement (Eritreische Befreiungsbewegungen)
EPLF	Eritrean People's Liberation Front (Eritreische Volksbefreiungsfront)
EPRDF	Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front
FGM	Female Genital Mutilation (weibliche Genitalverstümmelung)
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
IWF	Internationaler Währungsfond
NGO	Non Governmental Organisation (Nicht-Regierungsorganisationen)
NFAP	Nationales Flüchtlingsansiedlungsprogramm
NIF	National Islamic Front
NPSR	National Program for the Settlement of Refugees
NUEW	National Union of Eritrean Women (Nationale Union der eritreischen Frauen)
OAU	Organization of Afrikan Unity (Organisation für Afrikanischen Einheit)
OIC	Organisation of the Islamic Conference
PFJD	People's Front for Democracy and Justice (Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit)
RCS	Refugee Counselling Services
REST	Relief Society of Tigray
REWA	Revolutionary Ethiopia's Women

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anteil der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte im formellen Sektor (Region Khartoum) 138
Tabelle 2: Beschäftigung von Frauen in informellen Sektor in der Region Khartoums (ab 10 Jahren) 139
Tabelle 3 : Die Flüchtlinge im Sudan bis Dezember 2004: Zahlen und Nationalität... 141
Tabelle 4: Verteilung der Flüchtlinge in und außerhalb der Flüchtlingslager in den sudanesischen Bundesländern 141
Tabelle 5 : Biographische Daten der Befragten..... 181
Tabelle 6: Das Ergebnis des Untersuchungsausschusses der äthiopischen Flüchtlinge von 2002 219
Tabelle 7 : Zahl der Flüchtlings- OberschülerInnen in Khartoum / Schuljahr 1997/98242
Tabelle 8 : Zahl der FlüchtlingsstudentInnen in Khartoum / im Jahr 1997/98..... 244
Tabelle 9 : Medizinische Hilfe nach Angaben des RCS von 1997 bis Mai 1998 251
Tabelle 10 : Die Rückkehrzahlen der ÄthiopierInnen und EritreerInnen von 1992 bis 2004 321
Tabelle 11: Die Anzahl der Flüchtlinge für *Resettlement* zwischen 1981-1997 336
Tabelle 12: Entwicklung der Resettlement-Quoten im 2004 337
Tabelle 13 : Die UNHCR- Hilfe von 1982 bis 2003 346

I. Einleitung

1. Problemstellung

Im September 1999 verkündete das Amt des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) die weltweite Inkraftsetzung der Aufhebungsklausel des UN-Hilfsprogramms (Cessation Clause)[1] sowie die Beendigung des Flüchtlingsstatus für die äthiopischen Flüchtlinge, die das Land vor 1991 verlassen haben, ab 1. März 2000. Im Mai 2002 teilte der UNHCR mit, dass der Flüchtlingsstatus für alle EritreerInnen aufgehoben wird, die ihr Land aufgrund des Unabhängigkeitskrieges vor 1991 oder während des Grenzkrieges gegen Äthiopien zwischen 1998 und 2000 verlassen haben und verkündete auch die weltweite Aufhebungsklausel für alle EritreerInnen. Diese weltweite Aufhebung trat am 31. Dezember 2002 in Kraft (vgl. UNHCR-Report 2002:2). Von dieser Entscheidung waren hunderttausender ÄthiopierInnen und EritreerInnen, die seit 30 Jahren im Sudan lebten, betroffen.

Der Sudan hat seit den 70er Jahren die höchste Anzahl von Flüchtlingen aus Äthiopien und Eritrea, welche auf etwa 800.000 bis 900.000 geschätzt wurden (vgl. Flüchtlings-Kommissariats-Bericht im Sudan 2002:2). Das starke Flüchtlingsaufkommen aus Eritrea und Äthiopien in Khartoum seit Anfang der 1970er Jahre hatte eine Reihe von Gründen. Diese sind insbesondere die Flucht vor dem Krieg und vor dem aus dem Krieg resultierenden ökonomischen Zusammenbruch der Länder. Zudem haben die zahlreichen Dürren und Hungersnöte viele ÄthiopierInnen und EritreerInnen zur Flucht veranlasst. Unter diesen Flüchtlingen befindet sich eine hohe Anzahl von Frauen, die aus unterschiedlichen Gründen zur Flucht aus ihrem Heimatland gezwungen waren (vgl. Mahjoub 2002:23).

In der vorliegenden Arbeit wird untersucht, welche Auswirkungen die UNHCR-Aufhebungsklausel auf die Lage bzw. Lebenssituation der weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und aus Eritrea in Khartoum bzw. im Sudan hat.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Lebenssituation weiblicher Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum. Im Mittelpunkt steht die Frage nach den Rahmenbedingungen, unter denen weibliche Flüchtlinge leben, die Möglichkeiten, die sich ihnen dort bieten, sowie nach den unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten bzw. Überlebensstrategien, die sie entwickelt haben, um den täglichen Bedürfnissen des Lebens in einem fremden Land gerecht zu werden, außerdem werden Probleme und

[1] Artikel 1- Paragraph (1-8), Abkommen der Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention /GFK) (vgl.Friedl 2002:3).

Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind aufgezeigt. Dabei wird Wert darauf gelegt, die Flüchtlingsfrauen nicht als passive Opfer darzustellen, sondern als Akteurinnen sozialen Handelns, die ihre Leben im Aufnahmeland aktiv mitgestalten. Vor allem der Aufbau von sozialen Netzwerken und die aktive Teilnahme daran ermöglicht den weiblichen Flüchtlingen, ihre Handlungsspielräume im gesellschaftlichen Rahmen nicht nur zu nutzen, sondern auch selbsttätig auszuweiten. Im Zusammenhang damit werden in dieser Arbeit die wichtige Rolle sowie die besondere Wirkung von sozialen Netzwerken für die weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum dargestellt.

Ein Schwerpunkt dieser Arbeit ist die Auseinandersetzung mit der Flüchtlingsproblematik im Sudan. Der Sudan, das größte Land Afrikas, war seit dem 18. Jahrhundert aufgrund seiner geographischen Lage, seiner Geschichte und humanitären Tradition eines der wichtigsten Erstasylländer für Flüchtlinge in Subsahara-Afrika (vgl. Flüchtlings-Kommissariats-Bericht im Sudan 2000:2). Er gilt in Afrika als das klassische Aufnahmeland und beherbergt nach Pakistan und dem Iran die meisten Flüchtlinge auf der Welt (ebd.:2). Die Anzahl der Flüchtlinge im Sudan hat seit 1967 stark geschwankt; in Spitzenzeiten erreichte sie (1993) 1,1 Million. Nach den statistischen Angaben des sudanesischen Flüchtlingskommissariates (COR) vom Dezember 2004 sind im Sudan 663.119 Flüchtlinge aus den fünf Nachbarstaaten Äthiopien, Eritrea, Dem. Rep. Kongo, Tschad und Uganda zu finden (vgl. sudanesisches Flüchtlingskommissariat Bericht 2004:2). Die Mehrheit der Flüchtlinge ist ÄthiopierInnen und EritreerInnen. Eine große Anzahl von ihnen wohnt in urbanen Gebieten, einschließlich Khartoum (vgl. COR-Bericht 2004:1f). Nach Schätzungen waren es allein in Khartoum im Jahre 2004 rund 40.000 (COR-Bericht Dezember 2004:2). Mit 35.000 bilden die ÄthiopierInnen und EritreerInnen die überwiegende Zahl. 20.000 davon sind EritreerInnen, 15.000 sind ÄthiopierInnen (ebd. 3. / auch vgl. Mahjoub 2002:9).

Nach Matthies (1989) betreibt der Sudan trotz seines eigenen Bürgerkriegs, seiner politischen Instabilität und ökonomischen Benachteiligung seit Jahren eine der großzügigsten Flüchtlingspolitiken in Afrika und in der Welt. Zudem verfügt er mittlerweile über einen relativ kompetenten und effizienten administrativen Apparat zur Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen (Matthies 1989:16).

Als Erstaufnahmeland teilt der Sudan mit anderen afrikanischen Ländern die Schwierigkeiten, Flüchtlingen verschiedener Herkunftsländer eine Lebensgrundlage zu

ermöglichen und sie - zumindest mittelfristig – einzugliedern (vgl. Pezaro 1991:1). So wurde der Sudan über die Jahre für Hunderttausende von Flüchtlingen aus den Nachbarländern zu einem zeitweiligen Refugium. Mit entsprechender massiver internationaler Hilfe des UNHCR und anderer Flüchtlingshilfeorganisationen bemühte sich der Sudan darum, die Aufenthaltsbedingungen für seine "Gast-Flüchtlinge" so erträglich wie möglich zu gestalten. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass verständlicherweise auch die Gastfreundschaft und Liberalität des Sudan zeitweilig (so etwa 1984/85 und 1988) gewisse Grenzen hatte, wenn sich das Flüchtlingsproblem im Verein mit anderen, internen Problemen (eigene Dürre und Missernte, Überschwemmungen, Eskalation des Bürgerkrieges im Süden sowie im Westen etc.) akut verschärfte und mit ca. 800.000 Flüchtlingen die Belastungsfähigkeit des Landes auf eine harte Probe stellte (Gowhr 2003:3f). Dann entschied der UNHCR die weltweite Inkraftsetzung der Aufhebungsklausel des UN-Hilfsprogramms (Cessation Clause) sowie die Beendigung des Flüchtlingsstatus für die äthiopischen sowie die eritreeischen Flüchtlinge, was viele Schwierigkeiten für die Flüchtlinge sowie das Aufnahmeland mit sich bringt. Über die Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf der Seite der Flüchtlinge gibt es keine empirischen Informationen.

In bisherigen Studien über Flüchtlinge wurde die Geschlechterperspektive nur selten berücksichtigt. Häufig werden weibliche Flüchtlinge unter männlichen subsumiert, wodurch geschlechterspezifische Ungleichheiten und Disparitäten der Lebenslage nicht mehr sichtbar sind.

Frauen sind aufgrund ihres Geschlechts (gender) mit besonderen Arten der Verfolgung und mit spezifischen Schwierigkeiten bei der Flucht und im Asylland konfrontiert (vgl. Herold 2003/ Birck 2002/ Treibel 2000/ Gottstein 1986). Treibel (2000) stellt fest, dass die Kategorie „Geschlecht“ im Kontext von Verfolgungs- und Fluchterfahrungen einen zentralen Stellenwert hat, die durch die gesellschaftliche Stellung der Frau maßgeblich geprägt wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Situation von weiblichen Flüchtlingen eine ganz spezifische ist. Bei der Flucht und im Asylland werden Frauen in hohem Maße mit spezifischen Problemen konfrontiert, weshalb im Rahmen dieser Arbeit der Frage nachgegangen werden soll, inwiefern weibliche Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum aufgrund ihres Geschlechts mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Auch Gottstein (1986) bestätigt, dass die Mehrzahl aller Flüchtlinge Frauen sind. Ihr Verfolgungsschicksal spiegelt oftmals geschlechtsspezifische Mechanismen von Gewalt

und Unterwerfung wider (vgl. Gottstein 1986:29f, zitiert in Pezaro 1991:2). Die Handlungsmöglichkeiten für Frauen in der Fremde werden durch Besonderheiten ihrer eigenen weiblichen Sozialisation sowie der weiblichen Rollenvorstellungen im Gastland mitgesteuert. Was als „weibliches“ Handeln akzeptiert oder verpönt, gewünscht oder abgelehnt wird, mag selbst zwischen benachbarten Kulturen erheblich variieren (vgl. Pezaro 1991:2). Die Handlungsmöglichkeiten- und grenzen der weiblichen Flüchtlinge in Khartoum sowie die Überlebensstrategien werden in der vorliegenden Arbeit untersucht. Auch im Hinblick auf Integrationserfahrungen- und Wahrnehmungen werden die Handlungs- und Bewältigungsstrategien aus der Sicht der Betroffen näher analysiert.

2. Fragestellung und Zielsetzung

Erst in der aktuellen politischen Diskussion der westlichen Länder (vor allem in den 1980er bis 1990er Jahren in Kanada sowie in vielen europäischen Ländern) wird die besondere Situation von weiblichen Flüchtlingen etwas stärker eingebracht. Waren Frauen bislang lediglich als „Anhängsel“ ihrer Ehemänner oder sonstigen Familienmitglieder zur Kenntnis genommen worden, so hat der Begriff „geschlechtsspezifische Verfolgungs- und Fluchtgründe von Frauen“ heute Eingang in die öffentliche Wahrnehmung und politische Diskussion gefunden. In den meisten subsahara-afrikanischen Ländern wird jedoch bisher einer Diskussion über frauenspezifische Verfolgungs- und Fluchtgründe sowie deren asylrechtliche Anerkennung noch wenig oder keinerlei Raum gegeben. Das gilt auch für den Sudan.

Im Sudan und insbesondere in Khartoum gibt es relativ wenige Publikationen über die allgemeine Situation von Flüchtlingen. Ausführungen über die Lage weiblicher Flüchtlinge sowie ihre spezifischen Probleme sind nur sporadisch zu finden. In der sozialwissenschaftlichen Literatur und speziell in der Frauenforschung geriet bisher nur sehr wenig ins Blickfeld, dass Frauen eigenständige Gründe zur Flucht haben und sie möglicherweise von der Hürde der Aufnahmesituation in besonderer Weise betroffen sein könnten. Frauenspezifische Verfolgungs- und Fluchtgründe werden wenig bis überhaupt nicht thematisiert. Viele Studien, die sich mit der Situation der Flüchtlinge im Sudan beschäftigen, behandeln nur in geringem Masse die Geschlechterperspektive, insbesondere die Lebenslage der weiblichen Flüchtlinge in den Städten. Diesbezüglich existieren statistische Rahmendaten, diese decken jedoch nur wenige Bereiche ab.

Mit der Untersuchung der Lage bzw. der Lebenssituation weiblicher Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum, versucht die Autorin, die geschlechtsspezifischen Aspekte von Flucht, Verfolgung und Asyl zu thematisieren. Es geht in dieser Arbeit nicht darum, quantitativ zu differenzieren, ob die Situation für Frauen schlechter ist als für Männer. Die Autorin möchte herausarbeiten, dass für Frauen die Bedingungen andere sind. Die Autorin möchte die Lage von weiblichen Flüchtlingen in Khartoum aus der persönlichen subjektiven Sicht sowie aus der Perspektive der Frauen selbst darstellen. Verfolgungserfahrungen, Fluchtbedingungen und eine ungewisse Zukunft aufgrund der restriktiven Asylgesetzgebung im Zufluchtsland sind als entscheidende Faktoren der prekären Lebenssituation im Aufnahmeland in die Untersuchung mit einzubeziehen. Eine Berücksichtigung frauenspezifischer Aspekte in der Flüchtlingspolitik – sowohl der subsahara-afrikanischen Länder als auch der Länder der „westlichen Welt" – setzt jedoch möglichst detaillierte Kenntnisse weiblicher Flüchtlingsschicksale und ihrer Besonderheiten voraus.

Die vorgestellte Untersuchung der Lebenssituationen weiblicher Flüchtlinge in Khartoum bzw. im Sudan ist eine sowohl politisch sowie sozio-ökonomisch orientierte Analyse, die genau an dieser Stelle ansetzt. Sie soll – am Beispiel der aus Eritrea und Äthiopien stammenden weiblichen Flüchtlinge – die Wissenslücke füllen, die die Fluchtbewegungen im Sudan betrifft. Dabei geht es vor allem darum, den globalen politischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext, in dem sich die weiblichen Flüchtlinge befinden, mit einzubeziehen. Die Frauen sollen sowohl in ihrer Eigenschaft als ganz speziell Benachteiligte politisch-ökonomischer Situationen (frauenspezifische Aspekte von Flucht) als auch als Akteurinnen in der Auseinandersetzung mit diesen (Entwicklung von Gegenstrategien) dargestellt werden.

Eine gründliche Erforschung des oben umrissenen Forschungsgebiets wird von der Autorin als eine wichtige (wenn auch nicht hinreichende) Voraussetzung dafür gesehen, dass die entsprechenden Aufnahmeländer in ihren Gesetzgebungen bzw. die internationale Gemeinschaft adäquat auf die spezifische Situation und Interessenslage weiblicher Flüchtlinge in Subsahara-Afrika sowie im Sudan reagieren können.

Die Republik Sudan ist Unterzeichnerstaat der UN-Konvention über Flüchtlinge von 1951, des Flüchtlingsprotokolls von 1967 und der Flüchtlingskonvention der Organisation Afrikanischer Staaten von 1969. Das sudanische Asylgesetz von 1974 ist ein umfassendes nationales Gesetzeswerk, das sich auf Flüchtlinge im Sudan bezieht.

Die eben genannten internationalen, regionalen und nationalen Konventionen, Protokolle und Gesetze mit Bezug auf Flüchtlinge bilden so die Basis der vorliegenden Untersuchung (u.a. bei der Frage, wie diese Regelungen Flüchtlinge im Sudan betreffen, insbesondere weibliche Flüchtlinge).

Seit den späten 1980er Jahren erlebt der Sudan einen intensiven kulturellen Wandel – besonders wirksam in der Hauptstadt Khartoum – der von der muslimischen Bruderschaft vorangetrieben wird, die die Macht nach dem Militärputsch von 1989 übernommen hat. Das Projekt des *Umma*-Aufbaus – d.h. der islamischen Nation – verkörpert das politische Credo des islamistischen Staates. Gleichzeitig legitimiert es verschiedene institutionelle, gesetzliche und gesellschaftliche Veränderungen, die die sudanesische Gesellschaft im Rahmen der vom islamistischen Staat angestrebten Interpretation des Islams homogenisieren sollen. In diesem Sinne beinhaltet die Errichtung des Nationalstaates einen Bruch mit dem Volksislam oder den existierenden Kulturen und Lebensstilen in der islamischen Welt. Noch wichtiger ist, dass sie „traditionelle" Muslime zu einem „korrekten Islam" zwingt und diesen als eine Art der sozialen Differenzierung und Akkulturation legitimiert (vgl. Werner 1998:33). Wenn es um den Islam und gesellschaftlichen Wandel geht, ist man sich in der Forschungsliteratur im Allgemeinen darüber einig, dass Frauen die am stärksten davon betroffene Gruppe darstellen. Geschlechtsbedingte Trennungen, Räumlichkeiten und Grenzen drängen Frauen in die Rolle der Opfer, d.h. an den Rand der Gesellschaft oder zumindest in eine Position, in der ihr Wert im Sinne von Einflussnahme auf Veränderungen in den diskursiven und nicht-diskursiven Praktiken ideologischer Bewegungen wie dem Islamismus begrenzt ist. Körper, Bewegungen, Verhalten und soziale Interaktion der Frauen unterliegen einer geschlechtsspezifischen Sozialisation und Kontrolle, die "die islamische Identität" einer bestimmten Gruppe oder Gemeinschaft widerspiegeln soll (ebd.). Seit 1991 gibt es im Sudan Reglementierungen, wie die al-Natham al-a`am (Polizei für allgemeine Disziplin), die Frauen in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken. Z.B. wurde es Frauen vorgeschrieben, "islamische Kleidung" zu tragen. „Westliche Kleidung" sollte vermieden werden. Artikel 152 des Strafgesetzbuches sieht für "schamlose" Kleidung Auspeitschen mit bis zu 40 Schlägen, Geldstrafen oder beides vor. Von staatlicher Verfolgung bedroht sind beispielsweise Frauen, die allein mit Männern angetroffen werden, mit denen sie nicht verheiratet oder eng verwandt sind; auch Frauen, deren äußeres Erscheinungsbild nicht genau den Richtlinien entspricht – etwa aufgrund des Tragens "westlicher Kleidung" – laufen

Gefahr, von der eigens dafür eingerichteten Moralpolizei kontrolliert und ihrem Vergehen entsprechend bestraft zu werden[2]. Frauen dürfen ins Ausland nur noch in Begleitung oder mit Zustimmung eines männlichen Angehörigen ersten Grades reisen. Inwieweit die *Sharia* und die Islamisierung des Staates auf die rechtlichen, religiösen, sozialen und kulturellen Ansprüche christlicher weiblicher Flüchtlinge in Khartoum Einfluss ausübt, stellt einen wichtigen Schwerpunkt der folgenden Untersuchung dar. Es soll gezeigt werden, wie sich die Lebensweise bzw. die kulturellen und sozialen Strukturen dieser Flüchtlingsgruppe unter dem starken Druck der Aufnahmegesellschaft, besonders bei längeren Aufenthalten in der islamischen Gesellschaft, verändern bzw. wie diese Frauen ihre veränderte Lebensrealität wahrnehmen und ausgestalten.

Hypothesen der Arbeit

Eine Haupthypothese der vorliegenden Arbeit ist die Annahme, dass die weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum mit geschlechtsspezifischen Schwierigkeiten und Hindernissen in jeder Phase der Flucht (Vorflucht- über die Flucht-Nachflucht) konfrontiert sind. Ihre Lage hat sich nach der Aufhebungsklausel des UN-Hilfsprogramms (Cessation Clause) sowie der Beendigung des Flüchtlingsstatus sehr verschlechtert und ist unsicher geworden.

Zusätzlich wird angenommen, dass die christlichen weiblichen Flüchtlinge sowohl aufgrund ihres Flüchtlingsstatus als auch aufgrund ihrer Religion und kulturellen Prägung spezifischen Belastungen ausgesetzt sind und darüber hinaus einen langwierigen Prozess durchlaufen müssen, um sich im islamischen Aufnahmeland Sudan neu zu orientieren, neue Lebensstrukturen zu schaffen um sich zu integrieren.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Fragen entwickelt:

- Aus welchen Gründen sind die in Khartoum lebenden weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea geflohen? Gibt es darunter geschlechtsspezifische Gründe? Wenn ja, welche?
- Waren die Frauen geschlechtspezifischen Verfolgungssituationen während der Flucht ausgesetzt?

[2] Im Jahr 2005 konnte man in Khartoum beobachten, dass die strengen islamischen Kleiderordnungen weniger stark durchgesetzt wurden.

- Wie ist Ihr jetziger Lebensumstand besonders nach der Aufhebungsklausel des UN-Hilfsprogramms sowie nach der Beendigung des Flüchtlingsstatus, im Hinblick auf die rechtliche, soziale und ökonomische Lage?
- Welche belastenden Lebensbedingungen haben die Frauen im Asylland bzw. im Aufnahmeort Khartoum zu bewältigen?
- Wie gestalten sie ihr Leben (d.h. welche unterschiedlichen Überlebensstrategien haben sie entwickelt, um den Bedürfnissen des Lebens in einem fremden Land gerecht zu werden)?
- Welche Rolle spielen die sozialen und familiären Netzwerke bei der Bewältigung von Schwierigkeiten und Problemen?
- Welche diskriminierenden Bedingungen gibt es für die weiblichen Flüchtlinge vor allem für die Christinnen in Khartoum?
- Gibt es geschlechtsspezifische Belastungen und Konflikte für die weiblichen Flüchtlinge, die sich von der Vorflucht- über die Flucht- bis hin zur Nachfluchtphase im Asylland durchziehen? Wenn ja, welche? Und wie gehen die Frauen damit um?
- Wie fühlen sich diese Frauen?
- Welche Zukunftsvorstellungen und Perspektiven haben sie?
- Welche Hilfen und Verbesserungen sind nötig bzw. möglich (juristisch, ökonomisch, kulturell usw.)?

3. Überblicke über Methodologie und Aufbau der Arbeit

Methodologie

Um Forschungen im Lebensraum der Flüchtlingsfrauen unter Bedingungen durchzuführen, die möglichst „natürlich“ waren, also nicht für Untersuchungszwecke verändert wurden, erschienen das qualitative Interview und die teilnehmende Beobachtung als am besten geeignet.

Sammlung empirischer Daten

Die Datenerhebung erfolgte von Juli 2002 bis Januar 2003 und von Januar bis April 2005 im Gebiet der Hauptstadt Khartoum. In Khartoum lebt seit Anfang der 1970er Jahre die Mehrheit der Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea. Vor allem wohnen und/oder arbeiten sie in den Stadtteilen Alsahaffa, Amarat, Diyoum, Bury-Garden-Stadt, Giref-West, Khartoum-2, Khartoum-3, Khartoum-Süd, Romella und Ryad (siehe

Karte im Anhang). Die weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea bilden die am längsten ansässige und die größte weibliche Flüchtlingspopulation in Khartoum und somit die repräsentativste Gruppe.

Es gab zwei Sammelmethoden: Primär- und Sekundärquellen.

Die Primärdaten wurden mittels qualitativer Interviews (Leitfadeninterviews mit narrativen Passagen) und durch unsystematische teilnehmende Beobachtung gewonnen. 120 weibliche Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea bildeten die Untersuchungsgruppe. Die Interviews wurden alle in Khartoum durchgeführt. Daraus wurden 50 Interviews mit eritreischen und 50 Interviews mit äthiopischen Flüchtlingsfrauen ausgewählt. Dabei wurde auf eine große Varietät bezüglich Sprachen, Alter, Familienstand, Bildungsniveau sowie nationaler und sozialer Schichtzugehörigkeit geachtet. 20 Interviews wurden nicht in die Analyse einbezogen, weil die zentrale Fragestellung von den Befragten nicht ausreichend beantwortet wurde, entweder weil sie kein gutes Arabisch oder Englisch sprachen oder weil sie aus Angst nicht viele Informationen gaben.

13 ExpertInneninterviews wurden durchgeführt: mit BeamtInnen des sudanesischen Flüchtlingskommissariats (COR) in Khartoum, mit BeamtInnen des UNHCR in Khartoum sowie mit BeamtInnen des Refugee Counselling Service (RCS).

Als Sekundärquellen nutzte die Autorin Dokumente, Bücher, Journale, Magazine, Berichte, Seminare, Konferenzen, Workshops, audiovisuelle Quellen etc., welche sich hauptsächlich auf Flüchtlingsfragen im Allgemeinen beziehen und im Speziellen auf weibliche Flüchtlinge. Dabei wurde sich vor allem auf die Bestände in deutschen Bibliotheken und in den Bibliotheken Khartoums gestützt.

Aufbau der Arbeit

Das erste Kapitel der Arbeit stellt das Forschungsprojekt sowie die Problemstellung vor, identifiziert die Forschungsziele sowie die Hypothese der Arbeit und erklärt die Methodologie.

Im zweiten Kapitel werden die theoretisch-konzeptionellen Überlegungen vorgestellt, die dieser Arbeit zugrunde liegen. Dabei werden einerseits die Leitbegriffe der Arbeit, wie Flucht, „Flüchtling“, „Stadtflüchtling“ *„Gender*“, frauenspezifische Verfolgung und sexuelle Gewalt zugrunde liegen. Andererseits werden die soziologischen Konzepte erläutert, die für die Analyse der Lebenslage bzw. Lebenssituationen weiblicher

Flüchtlinge herangezogen werden. Zunächst wird in diesem Kapitel das Phänomen Flucht theoretisch bearbeitet, und zwar durch die Antwort auf die Frage, was hinter den wissenschaftlichen Erklärungsansätzen zu Flucht steht. Des Weiteren geht die Autorin näher auf die Ursachen von Flucht ein. Im Zentrum dieses Abschnitts wird die Autorin auf das Problem der begrifflichen Erfassung der Flucht eingehen, da die quantitative und qualitative Dimension des Phänomens von der zu Grunde gelegten Begrifflichkeit von „Flüchtling“ abhängig ist. Daran schließt sich ein allgemeiner Überblick über völkerrechtlich relevante Abkommen und Flüchtlingsdefinitionen an. Diese sollen einen grundsätzlichen Einstieg in das Thema und die Problematik einer adäquaten Begriffsbestimmung geben. Abweichend von international verwendeten Bezeichnungen wie der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), liegt dieser Arbeit eine weiter gefasste Flüchtlingsdefinition der *Organization for Afrikan Union (OAU)* zugrunde. Diese wird in diesem Kapitel hergeleitet. Die weiteren Unterkapitel konzentrieren sich auch durch Aufzeigen der patriarchalen Machtverhältnisse auf den Genderaspekt innerhalb des Fluchtphänomens. In diesem Kontext wird ein bestimmter Begriff von „*Gender*“ verwendet. Bei den Phänomenen Verfolgung und Flucht greift die Autorin auf das Konzept der Zweigeschlechtlichkeit zurück, um Diskriminierungen sowie Ungleichheit aufzuzeigen. Danach bezieht die Autorin sich auf die Kategorisierung von Verfolgung durch Margit Gottstein (1986) in ihrer Relevanz für frauenspezifische Fluchtgründe. Anschließend wird auf die verschiedenen Formen frauenspezifischer Fluchtgründe eingegangen. Diese werden in Bezug auf ihre Bedeutung innerhalb eines patriarchalen Werte- und Normensystems kommentiert und analysiert. Zunächst werden anhand von Beispielen unterschiedliche Normen, Gesetze, Traditionen und Riten beschrieben, durch welche Frauen systematisch verfolgt, misshandelt oder getötet werden. In den weiteren Unterkapiteln wird auf die Menschenrechtsverletzungen durch Genitalverstümmelung eingegangen. Ausführlicher widmet sich die Autorin den verschiedenen Komponenten, Strategien und Konsequenzen sexueller Gewalt. Ein besonderes Augenmerk wird im Hauptteil dieser Arbeit auf sexuelle Gewalt und deren Anwendung als strategisches Mittel in kriegerischen Auseinandersetzungen gerichtet. Die Anwendung und die Instrumentalisierung von sexueller Gewalt werden in den verschiedenen Fluchtphasen (Vor der Flucht, auf der Flucht, nach Ankommen in einem Flüchtlingslager, nach Erreichen eines Asyllandes) dargestellt und analysiert. In diesem Bereich unterscheidet sich die Situation von Flüchtlingsfrauen generell von der Lage männlicher Flüchtlinge.

Das Anliegen der Autorin hierbei ist, die Wechselwirkung zwischen sexueller Gewalt und den damit verbundenen Konsequenzen für die Frauen bzw. den strategischen Zielen der Täter aufzuzeigen. Bei den Aspekten, die die Lebenssituation von weiblichen Flüchtlingen im Aufnahmeland beeinflussen, greift die Autorin auf die verschiedenen Ansätze zurück. Zur Analyse der Lebenssituation der weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum wird konzeptionell auf den Lebenslagen-Ansatz zurückgegriffen. In Bezug auf die Handlungsmöglichkeiten benutzt die Autorin den Begriff „soziale Netzwerke," um die Rolle der sozialen Netzwerke für die Lebenssituation der weiblichen Flüchtlinge im Asylland aufzeigen zu können.

Das dritte Kapitel bietet zunächst einen allgemeinen Überblick über die Herkunftsländer der von der Autorin befragten Gruppe. Zuerst sollen die historischen und politischen Hintergründe beleuchtet werden, die zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Äthiopien und Eritrea und, als Resultat, zu den anhaltenden starken Flüchtlingsströmen in den Sudan geführt haben. Die aktuelle Situation in den nunmehr getrennten Ländern wird vor allem in Bezug auf die politische und soziale Lage untersucht und darauf, welche gesellschaftliche Stellung Frauen in Eritrea bzw. Äthiopien einnehmen. Ausgangspunkt ist eine Skizzierung der Rahmenbedingungen weiblicher Rollenvorstellung in den verschiedenen Kulturen Eritreas und Äthiopiens.

Im vierten Kapitel wird die aktuelle Situation im Sudan untersucht. Als erstes werden die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen für das Leben der Flüchtlinge, der Konflikt im Süd- und Westsudan, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Islamisierung des Staates vorgestellt. Die sich daraus ergebende gesellschaftliche Stellung der Frau in der sudanesischen Gesellschaft wird in einem eigenen Unterkapitel erläutert. Des Weiteren wirft Kapitel IV eine Beschreibung der islamischen bzw. fundmentalistischen Wertvorstellungen und der darauf sich gründenden Handlungsgrenzen und Handlungsspielräume von Frauen im nördlichen Sudan auf. In einem kurzen Abriss wird die Geschichte der Flüchtlingsbewegungen im Sudan dargestellt. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Konkretisierung der Flüchtlingssituation im Sudan, insbesondere in Khartoum, gelegt und untersucht, wie sie sich aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen der sudanesischen Flüchtlingspolitik darstellt. Anschließend wird die Regierungspolitik des Sudans gegenüber Asylsuchenden und Flüchtlingen im Land erörtert, speziell das Asylgesetz von 1974 und seine Auswirkungen auf die Bedingungen der sog. „selbstsiedelnden"

oder „spontanen“ Flüchtlinge, zu denen die äthiopischen und eritreischen weiblichen Flüchtlinge in Khartoum gehören. Das vierte Kapitel schließt mit der Rolle des sudanesischen Flüchtlingskommissariates sowie der Rolle des UNHCR und deren Aufgaben.

Das fünfte Kapitel der Arbeit soll empirisch-analytisch orientiert sein. Eine Berücksichtigung frauenspezifischer Situationen in der Flüchtlingspolitik setzt zunächst möglichst detaillierte Kenntnisse weiblicher Flüchtlingsschicksale und ihrer Besonderheiten voraus. Denn bevor in den Aufnahmeländern gezielt auf die Probleme von Frauen reagiert werden kann, die sich zusätzlich zu den herkunftsspezifischen Verfolgungssituationen ergeben, muss bekannt sein, welchen besonderen Verfolgungen die Frauen ausgesetzt sind und unter welchen Umständen sie fliehen. Die vorliegende Arbeit soll diese aufzeigen.

Ziel der Feldforschung war eine Bestandsaufnahme der Lebensbedingungen, Überlebensstrategien sowie der Perspektiven weiblicher Flüchtlinge. Die Untersuchungsgruppe wurde auf die weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea begrenzt, die in Khartoum leben. Sie bilden mit Abstand die größte Gruppe weiblicher Flüchtlinge in Khartoum. Mit 120 Frauen dieser Gruppe wurden Interviews zu verschiedenen Themenkreisen durchgeführt. Dabei sollte festgestellt werden, welchen spezifischen Gefahren, Bedrohungen, Schwierigkeiten Frauen unter Fluchtbedingungen ausgesetzt sind und welche Bedürfnisse sie haben. Um die Flüchtlinge verstehen zu können, war es notwendig, normative Verhaltensweisen, Gewohnheiten, Werte und Denkweisen der sudanesischen Gesellschaft aufzuzeigen von denen sich die Flüchtlinge in dieser Gesellschaft unterscheiden. Zu klären war, wie sie in ihrer Heimat gelebt haben, und wie sie in ihrer jetzigen Situation heimatlich-vertraute Lebensweisen und Traditionen handhaben bzw. abgeändert haben. Die Fluchtgründe von Frauen sowie die Fluchtsituation und verschiedene Bereiche, die für das Leben in einem Aufnahmeland relevant sind und die auf Frauen spezielle Auswirkungen haben, wurden untersucht. Die Fragen der Leitfadeninterviews bezogen sich auf den Aufenthaltsstatus der Frauen, ihre sozialen, ökonomischen und kulturellen Situationen, Unterbringung, Ausbildung, medizinische Versorgung, die erzwungene Untätigkeit und die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. Die Ansichten, Ängste, Hoffnungen, Leiden und Zukunftsvisionen werden darstellt und analysiert. Ferner wurde auch untersucht, wie diese Frauen trotz aller Schwierigkeiten, die ihre Situation als weibliche Flüchtlinge und als christliche

Frauen im islamischen Aufnahmeland beinhalten, Lebensstrategien entwickeln, um den täglichen Bedürfnissen des Lebens in einem fremden Land gerecht zu werden. Die aus vielen verschiedenen Quellen erhaltenen Daten, besonders jene direkten Befragungen der weiblichen Flüchtlingen werden analysiert, diskutiert und geordnet.

Anschließend sollen, nach der Diskussion von Lösungsmöglichkeiten, Perspektiven und Ansätze von Herangehensweisen am Problemkomplex aufgezeigt werden. Dabei spielt vorrangig das Verhalten der politischen Entscheidungsträger und der politisch-administrative Umgang mit Flüchtlingen eine Rolle (Kapitel 6). Aus den Endergebnissen sollen Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen ausgesprochen werden, wie frauenspezifische Situationen in der Flüchtlingspolitik des Sudans berücksichtigt werden können (Kapitel 7).

11. Fluchtanalyse aus der Genderperspektive

Auf Grund der unbefriedigenden bisherigen Fluchtforschungsansätze im Sudan bezieht sich die Autorin auf den aktuellen Forschungsstand der theoretischen-konzeptionellen Überlegungen der westlichen Länder, der für die vorliegende Studie relevant ist.
Mittlerweile liegt eine fast unüberschaubare Anzahl an Veröffentlichungen zum Thema Flucht vor, die sich mit unterschiedlichen Fragestellungen befassen. In der Fluchtforschung – sowohl in Afrika als auch in der Länder der „westlichen Welt" – blieben geschlechterbezogene Aspekte der Flucht und ihre Folgen lange Zeit eher unberücksichtigt. Im Folgenden soll der aktuelle Stand der Forschung zu geschlechtsspezifischen Dimensionen der Flucht genauer skizziert werden, wobei insbesondere Veröffentlichungen, die für die Fragestellung und im Hinblick auf die Untersuchungsgruppe relevant sind, berücksichtigt werden.
Zunächst werden einerseits die Leitbegriffe der Arbeit, wie Flucht, Flüchtling *„Gender,"* frauenspezifische Verfolgung und sexuelle Gewalt zugrunde liegen. Dabei werden andererseits die soziologischen Konzepte erläutert, die für die Analyse der Lebenssituationen weiblicher Flüchtlinge herangezogen werden.

1. Der Begriff Flucht

In der sozialwissenschaftlichen Fluchtforschung wird der Begriff Flucht in seiner Doppelbedeutung verwendet. Auf der einen Seite stehen die strukturellen Probleme des Herkunftslandes, wie z.B. soziale Ungleichheit oder politische Verfolgung, die die Flucht verursachen. Auf der anderen Seite beinhaltet dieselbe Flucht durch das subjektive Handeln der Flüchtlinge aber auch eine Art von Entscheidung. Höfling-Semnar (1995) beschreibt Flucht als „differente Unterform der Zwangsmigration". Ihre Sonderrolle erhält sie durch ihren eigenen Doppelcharakter: Einerseits meint „Flucht" eine bestimmte Form der Bewegung, andererseits auch eine bestimmte Entscheidung zur Handlung. „Der Bewegungscharakter der *Flucht* rechtfertigt ihre Subsummierung unter verschiedenen Formen von Zwangsmigration[3], da auch sie einen Ortswechsel unter Zwang darstellt" (Höfling-Semnar 1995:26, zitiert in: Simon 2000:69).

[3] Unter *Zwangsmigration* werden all jene Formen von Migration verstanden, welche sich unter Zwang und damit unter eingeschränktem bis nicht-existentem Entscheidungs- und Handlungsspielraum der Betroffenen entwickeln. Als Zwang gilt jeder direkte politische, ökonomische, ökologische und militärische Eingriff privater, staatlicher oder internationaler Natur, der den unmittelbaren lokalen

Nach Stienen/Wolf (1991) bezieht sich „Flucht“ nicht auf eine bestimmte Art von Zwängen (etwa ökonomische oder politische etc.), sondern lediglich auf die Tatsache, dass die Eingriffe der zwangsausübenden Kräfte derart angelegt sind, dass für die Betroffenen kein anderes Ausweichen möglich ist. Flucht unterscheidet sich damit insofern von anderen Formen der Zwangsmigration, als dass sie dazu führt, dass dem aufgetretenen oder drohenden Zwang ausgewichen wird (Stienen/Wolf 1991:59, zitiert in: Simon 2000:69).

Dieser Restbestand an Entscheidungs- und Handlungsfreiheit ist es, der den Sonderfall „Flucht“ sowohl als sozialwissenschaftlichen Begriff als auch als welt-gesellschaftliches Phänomen verkompliziert. Beim Entscheidungsprozess über Flucht, Zeitpunkt und Zielort spielen naturgemäss viele Faktoren eine Rolle (ebd.:59).

Diese Betrachtungsweise hat den Vorteil, dass die Flüchtlinge nicht mehr, wie bisher üblich, als „passive Opfer“ dargestellt werden, sondern als handelnde Menschen verstanden werden, die ihr Leben selbst in die Hand nehmen.

Die Flucht selbst kann „antizipiert“ oder „akut“ erfolgen. So kommt es vor, dass Flüchtlinge ihr Heimatland nach langen Vorbereitungen verlassen, mit einer genauen Kenntnis bezüglich der Transportmittel, der Straßen und Wege und auch des zukünftigen Aufenthaltsortes. Andere fliehen unvorbereitet, etwa unter militärischem Druck oder nach politischen Veränderungen bzw. Umbrüchen, ohne zu wissen wohin sie sich wenden sollen und ohne erkennbaren Wunsch sich in einem anderen Land niederzulassen (vgl. Simon 1992: 251). Auch Nuscheler (1995) schrieb, dass der Flüchtling vor irgend etwas — vor unvorhergesehenem oder durch Kriege oder Naturkatastrophen ausgelösten Bedrohungssituationen (*acute refugee situations*) flieht: Zu diesen Anlässen fliehen die Menschen massenhaft und in Panik und sie gehen auch nicht fort, weil ihnen die anderen Länder ein Leben mit höherem Wohlstandsniveau versprechen (vgl. Nuscheler 1995: 39).

Lebensraum der Betroffenen derart beeinträchtigt, dass ein Verbleiben vor Ort entweder untragbar ist oder von den zwangsausübenden Kräften mittels eigener Mittel verhindert wird und zu massiven sowie ungewöhnlichen Bewegungen innerhalb relativ kurzer Zeit führt (vgl. Stienen/Wolf 1991:56 zitiert in: Simon 2000:69). Damit werden unter *Zwangsmigration* alle jene *Migrationsbewegungen* gefasst, denen ein eingeschränkter Handlungsspielraum in Bezug auf zu realisierende Alternativen zur Zwangssituation zugrunde liegen, z.B. Vertreibungen, Ausweisungen, Verbannungen, Deportationen und- als Sonderfall- die Flucht (vgl. Simon 2000:69).

Anders verhält es sich bei Flüchtlingen, die ihre Flucht genau planen. Ihrer Entscheidung abzuwandern gehen das Ausloten von Fluchtmöglichkeiten, das Aussuchen von potentiellen Zielländern und das Abwägen von persönlichen Verlusten und Gewinnen, die von einer Fluchtentscheidung befürchtet bzw. erhofft werden, voraus. Je stärker die familiären oder soziokulturellen Bindungen an die Heimat sind, desto schwieriger und schmerzhafter ist dieser Entscheidungsprozeß (ebd.:39).

Simon (2000) verweist auf eine weitere Gruppe, die ihre Entscheidung nicht aufgrund von direktem oder persönlichem Zwang trifft, sondern in Erwartung einer Gefahr, der sie sich durch Flucht entzieht. Dies bringt sie in der Wahrnehmung natürlich leicht in die Nähe der „freiwilligen" Migranten. Die Differenz liegt nach Simon (2000) in den Motiven: Während es bei den „freien" Migranten überwiegend der Wunsch nach einer besseren Existenz ist, der die Migrationentscheidung vorantreibt, so spielt im Falle der vorausplanenden Flüchtlinge das Wissen oder die Vermutung über eine herannahende Krise, vor allem aber die – realen oder erhofften- Möglichkeiten der Zufluchtaufnahme in einem potentiellen Aufnahmeland die entscheidende Rolle (Simon 2000:70f).

1.1. Fluchtursachentheorien

Verschiedene Theorien erklären die Fluchtursachen bzw. prognostizieren den weiteren Verlauf von Fluchtbewegungen. Nuscheler (1995) z.B. nahm grundsätzlich an, dass Fluchtbewegungen Migrationsvorgänge seien, die allerdings von Schubfaktoren in Gang gesetzt würden (vgl. Nuscheler 1995: 39).

Man unterscheidet Schub- und Sogfaktoren (push- und pull-Faktoren), die jedoch häufig ineinander fließen. Das maßgebliche Unterscheidungsmerkmal ist der *Grad des Zwanges* mit seinen sehr verschiedenen objektiven und subjektiven Ursachen. Die Leidensfähigkeit ist ebenso wie die Bereitschaft zum Risiko individuell und kollektiv sehr unterschiedlich ausgeprägt. Sozialwissenschaftliche Migrations-Typologien erfassen das Gemenge von objektiven Bedingungen und subjektiven Beweggründen zu Einzel- oder Gruppenentscheidungen nur selektiv (ebd.:32).

„Schubfaktoren (*push-Faktoren*), die Menschen dazu bewegen oder dazu zwingen, ihre Heimat (Dorf/Stadt, Region, Land) zu verlassen, sind Bedingungen am Herkunftsort, die als unerträglich erfahren oder als bedrohlich empfunden werden. Sie können von

sehr unterschiedlicher Art sein: Naturkatastrophen, Landknappheit, Arbeitslosigkeit (also Armut), soziale Diskriminierung (z.B. von ethnischen oder religiösen Minderheiten), binnen- oder zwischenstaatliche Kriege, Staatsstreiche oder Revolutionen (die Trägergruppen und Anhänger der gestürzten Regime bedrohen), politische Verfolgung (direkte Gewalt) oder der Zwang der Verhältnisse („strukturelle Gewalt"), subjektive Entfremdung und Frustration. Vertriebene werden nicht durch eigene Motive oder Entscheidungen, sondern durch Gewalt zu Flüchtlingen" (Nuscheler1995:32).

Schubfaktoren *(push-Faktoren)* schließen existentielle Fluchtmotive, wie ökonomische Not, Naturkatastrophen und politische Verfolgung ein. Die Auswanderungsmotive führen die Betroffenen überwiegend auf die Situation in der Ursprungsregion zurück, die sie als unlösbar empfinden.

Sog-(pull-)Faktoren entstehen in den Zielländern. Sie strahlen eine gewisse Attraktivität (u.a. Wohlstand, Freiheit) auf Angehörige anderer Staaten aus oder anders formuliert: Sie sind begünstigende Umstände im Aufnahmegebiet, die den Wanderungsentschluss eines potentiellen Migranten herbeiführen. Diese Umstände sind u.a. die Aussicht auf eine besser dotierte Arbeit und damit einhergehende wirtschaftliche und gesellschaftliche Aufstiegschancen, ferner die Sicherheit sozialer Netze in der Aufnahmegesellschaft (vgl.Nuscheler1995:32). Allerdings sind die Sogfaktoren bei Flüchtlingen nicht sehr wirksam, denn für sie spielen die Puschfaktoren eine große Rolle.

Während bei Fluchtbewegungen die Schubfaktoren überwiegen, scheinen bei der Emigration auf Dauer, bei der Arbeitsmigration auf Zeit oder bei der „Wirtschaftsflucht" die Verlockungen des Ziellandes (besseres Leben) maßgeblich zu sein. Davor manifestiert sich aber immer eine unterschiedlich begründete Unzufriedenheit mit den Lebensbedingungen im eigenen Land. Dass ferner Arbeitsmigration ausschließlich durch Arbeitslosigkeit im Herkunftsland veranlasst werde, ist eine allzu oberflächliche Vermutung. Ihr widerspricht die Erfahrung vieler Emigranten und Arbeitsemigranten mit relativ guter Ausbildung und sicherem Arbeitsplatz. Monokausale Erklärungsversuche von Migrationsvorgängen scheinen also eine verkürze Argumentation zu sein (vgl.Nuscheler1995:33).

Schon als Menschen in großen Wellen in die Kolonien oder in die klassischen Einwanderungsregionen in Nord- und Südamerika, ins südliche Afrika und nach

Ozeanien auswanderten, bestimmten Schub- und Sogfaktoren ebenso gemeinsam den Entschluss wie bei den heutigen Wanderungsbewegungen aus der Dritten Welt (ebd.). Petersen (1972) überprüfte das gängige *push-pull-Modell* sehr kritisch. Dieses Modell sei mit der Grundannahme verknüpft, dass der Mensch „von Natur aus“ sesshaft sei. Aber genau diese Grundanlage bezweifelt Petersen angesichts der „Normalität“ und Verbreitung von Migration, wenn er sagt: „Manchmal ist das grundlegende Problem nicht, warum Völker wandern, sondern eher, warum sie es nicht tun“ (Petersen 1972:97, zitiert in: Treibel 2003:164).

Ob freiwillig oder erzwungen — Petersen betrachtet das Handlungspotential hinsichtlich Wanderung von Migranten; er unterscheidet den *konservativen* vom *innovativen* Wanderer: „Einige Menschen wandern mit der Absicht, das Neue zu erlangen. Diese Art der Wanderung bezeichnen wir als innovativ. Andere wandern in Reaktion auf die Änderung der Bedingungen, um das zu bewahren, was sie hatten; sie wandern in ähnliche Landschaften, um in gewohnter Umgebung zu bleiben. Diese Art der Wanderung nennen wir konservativ“ (Petersen 1972:97, zitiert in: Treibel 2003:164).

Durch diese Unterscheidung gelang es Petersen, fünf Wanderungsklassen auszudifferenzieren:

ursprüngliche Wanderung (primitive migration)
gewaltsame Wanderung (forced migration)
zwangsweise Wanderung (impelled migration)
freiwillige Wanderung (free migration)
massenhafte Wanderung (mass migration).

Das Besondere daran liegt in der Definition von zwei Formen der Zwangsmigration: Die zwangsweise Wanderung (3.) behalte dem Wandernden noch einen Rest an Entscheidungsfreiheit zurück, die gewaltsame (2.) nicht. Erstere wird aus Nötigung, letztere aus Machtausübung in Form von Gewalt geboren. Aus dem Schema am Ende seiner Untersuchung wird deutlich, dass auch in der Zwangsmigration eine konservative und eine innovative Form enthalten ist (vgl. Treibel 2003:165):

Abbildung 1: Typologie der Wanderung nach Petersen

Beziehung	Ursache der Wanderung	Art (Klasse) der Wanderung	Wanderungstypus konservativ	Wanderungstypus innovierend
Natur und Mensch	Ökologischer Druck	Ursprünglich	Wanderung „Ranging“[4]	Landflucht
Mensch und Staat (oder Äquivalent)	Wanderungspolitik	Gewaltsam bzw. zwangsweise	Verschleppung bzw. Flucht	Sklavenhandel Kuli-Handel[5]
Menschen und seine Normen	Streben nach Besserem	Freiwillig	Gruppenwanderung	Pioniere
Kollektives Verhalten	Soziale Verhältnisse	Massenhaft	Besiedlung	Verstädterung

(Quelle: Petersen 1972:109, zitiert in: Treibel 2003:165).

Flüchtlinge, so Petersen (1972), sind von Emigranten durch ihre Zukunftsperspektive verschieden; sie planen ihren Aufenthalt zunächst nur als vorübergehend. In anderen Belangen sind die beiden Gruppen ebenfalls nicht homogen; jede hat andere Rahmenbedingungen, unter denen ihre Wanderung erfolgt und eine andere Herangehensweise, die auf Neues (*innovierend*) ausgerichtet sein kann und auch auf die Erhaltung des Bekannten (*konservierend*) abzielen mag. Nach dem gängigen Verständnis ist Migration — stets mit Bewegung und Veränderung verbunden — per se auf Neues, Innovatives ausgerichtet. Petersen korrigiert nun diese Wahrnehmung mit Blick auf diejenigen Wanderer, die eigentlich gar nicht das Neue, sondern auch in der Fremde das Vertraute suchen und baldmöglichst in die Heimat zurückkehren wollen (ebd.:165f).

Richmonds (1988) hingegen unterstellt die menschliche Existenz einem wie auch immer gearteten 'Zwang': „Jedes menschliche Verhalten ist gezwungen (constrained).“ Einschränkungen sind allgegenwärtig: an jedem Aufenthaltsort, in jeder

[4] Unter ‚ranging‘ versteht man hier umherstreifen, „durchziehen“.

[5] Unter dem Kuli-System versteht man die – manchmal auch gewaltsame – Rekrutierung von Arbeitskräften, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Arbeit von Sklaven auf den Plantagen ersetzten (zentral für diese Thematik ist die Arbeit von Potts 1988; vgl. auch Castles/Miller 1997).

gesellschaftlichen Konstellation. Migration daher vom Blickwinkel des Freiheitsgrades aus zu betrachten, sei zwar möglicherweise politisch dienlich, soziologisch aber unangemessen, denn Migration ereigne sich kaum ‚freiwillig'[6]– weder bei Flüchtlingen noch bei Arbeitsmigranten. Keinem bleibe die Wahl zu einer anderen Entscheidung als der Migration: „Die Wahlmöglichkeiten, die ein landloser Bauer hat, der von einem multinationalen, für den Export produzierenden Unternehmen vertrieben wurde, mögen Arbeitslosigkeit, Betteln, Stehlen, Krankheit, Hunger und Tod für sich oder seine Familie sein. Eine ethnische oder politische Minderheit mag sich dem bewaffneten Widerstand anschließen, politischer Gefangenschaft, Folter oder Tod entgegensehen. In beiden Fällen sind die vorhandenen, begrenzten Optionen fürchterlich. Flucht ist eine Optionen" (Richmond 1988:14, zitiert in: Treibel 2003:166).

Nach seiner Sicht ist Flucht nur anhand von Typologien mit fließenden Übergängen darzustellen: Flüchtlinge bewegen sich auf einer „Straße", dem Kontinuum, zwischen zwei Extremen – sie verhalten sich von proaktiv bis reaktiv sowie auf alle denkbaren Arten und Weisen dazwischen. Richmond ging aus „von einem Kontinuum zwischen dem rational-choice-Verhalten des proaktiven Migranten, der seinen Nettonutzen maximieren will, und dem ‚reaktiven' Verhalten derjenigen, deren Grad an Freiheit ernsthaft beeinträchtigt wird. Die große Mehrheit der internationalen Migranten (die Konventions-‚Flüchtlinge' eingeschlossen) fallen irgendwo zwischen diese beiden Extreme" (Richmond 1992:4, zitiert in: Treibel 2003:167).

Ein *proaktiver* Migrant ist ein kalkulierender, abwägender Mensch, der sein Schicksal aktiv in die Hand nimmt und sich die Wanderungsbedingungen nicht vorschreiben lässt. Flüchtlinge, so Richmond (1992), darf man nicht nur als reaktiv einstufen. Unter proaktiven Migranten versammelt er „Ruheständler, Durchreisende, Rückkehrer, wiedervereinigte Familien und gewöhnliche Auswanderer". Konventionsflüchtlinge, Staatenlose, Sklaven und Zwangsarbeiter sieht er demgegenüber als reagierende Migranten an (ebd.:166). Es sei eine „komplexe Interaktion zwischen politischen, ökonomischen, ortsbedingten, sozialen und bio-psychologischen Faktoren", „die die Migrationsneigung bestimmen" (Richmond 1992:11, zitiert in: Treibel 2003:167). In

[6] Ich muss Richmond hier gänzlich widersprechen: "kaum freiwillig" bedeutet 1. selten freiwillig; 2. ziemlich unwahrscheinlich freiwillig; letztere wird mit *vernachlässigbar geringe Häufigkeit* bzw. *99,999% wahrscheinlich* gleichgesetzt. Nach Petersens Tabelle gibt es freiwillige Wanderungen; die Motive (Neues kennen lernen zu wollen) sind nachvollziehbar und real; ihre Seltenheit allein darf in einer These/Theorie nicht zum Ignorieren des Tatbestandes führen.

seiner jüngeren Arbeit gewichtet er die Bedeutung der Rand- und Zwangsbedingungen (constraints) als migrationsbeeinflussende Faktoren stärker und die ursprüngliche handlungstheoretische Konzeption schwächer (ebd.:167).
Am weitgehendsten und systematischsten hat bisher Kühnhardt (1984) die „objektiven" Faktoren, die zu einer Flucht führen, beschrieben. Er benennt 25 idealtypische Ursachenkomplexe für Flucht und Vertreibung:
1. internationale Kriege, 2. Unabhängigkeitskriege und Staatsgründungen, 3. Annexionen und Irredentismus, 4. Sezessionen, 5. Teilungen eines Landes, 6. revolutionäre Machtergreifung und Aufbau einer totalitären Herrschaft, 7. totalitäre Herrschaftssysteme, 8. Guerillaaktivitäten und Terrorismus, 9. Eskalation von sozialer Ungerechtigkeit und wachsenden Guerillaaktivitäten in einem offenen Bürgerkrieg, 10. Zusammenbruch von Demokratien; Putsch und Gegenputsch, 11. Aufstandsbewegungen gegen Diktaturen, 12. Staatsterror, 13. Völkermord, Ausrottung von Bevölkerungsteilen, 14. Zwangsumsiedlungen, 15. Zwangsaussiedlungen, 16. Bevölkerungsaustausch, 17. interne, nationale oder ethnische Konflikte, 18. Minderheiten- diskriminierung und- verfolgung, 19. institutionalisierte Diskriminierung von Mehrheiten, 20. Konflikte unter den nationalen Eliten, 21. Menschenrechtsverletzungen, 22. Verweigerung des Rechts auf Einreise/Ausbürgerung, 23. politisch-ökonomische Mischgründe, 24. Naturkatastrophen, 25. psyschologische Faktoren (Kühnhardt 1984:165ff, zitiert in: Simon 2000:69ff).

Natürlich überschneiden sich die Ursachenkomplexe, sie sind daher weitgehend künstlich voneinander getrennt. Vor allem die letzten drei Faktoren verdeutlichen die Notwendigkeit, mit offenen Begriffen zu arbeiten.

Verschiedene Politisch-ökonomische Gründe umfassen den gesamten Grenzbereich zwischen freiwilliger Migration und Flucht. Ob überhaupt eine systematische Abgrenzung von Migrations- und Zwangsbewegungen getroffen werden kann, ist umstritten, meiner Meinung nach unmöglich. Es werden nur kleine Teile von „Idealtypen" beschreibt, um einen Grossteil von Mischtypen auszugrenzen und damit wird letztlich nur die juristische Ausdifferernzierung mit ihren Defiziten widerspiegelt.
Die heutige Lage in vielen afrikanischen Ländern zeigt jedoch, dass eine strikte Unterteilung in politische und wirtschaftliche Ursachen nicht mehr möglich ist. Fast in allen afrikanischen Beispielen vermengen sich durch Kriege und Repression

entstandene Fluchtbewegungen mit inneren und grenzüberschreitenden Wanderungen auf der Suche nach Arbeit und einem Überleben. Die Arbeitsmigranten in Subsahara-Afrika leben von weniger als dem Existenzminimum. Sie können ihre Grundbedürfnisse nicht decken. Fliehen sie nicht in besser entwickelte Gebiete ihres oder eines fremden Landes, bleiben ihnen Perspektivlosigkeit, Armut, Hunger und oft Tod. So sind die meisten Arbeitsmigranten in Subsahara-Afrika unter die Wirtschaftsflüchtlinge zu rechnen. Flucht liegt nach diesen Betrachtungen also vor, wenn Menschen aus Selbsterhaltungsdrang zum Verlassen ihrer Heimat sich gezwungen fühlen. Nehmen wir an, dass diese strukturelle Gewalt den Menschen keine andere Wahl lässt, als ihre Heimat zu verlassen.

Bei allen Einwänden gegenüber den vorgestellten Fluchttypen — im Einzelnen und in der Abgrenzung gegeneinander — sind diese dennoch für eine sozialwissenschaftliche Analyse von essentieller Bedeutung; denn die Präsentation führt ein großes Spektrum an Typen vor, das die öffentliche Darstellung von Migration korrigiert: Die Medien stellen Fluchtbewegungen als Ereignisse dar, die Irrationalität, Desorganisation, Anonymität und Panik quasi verkörpern. Sie vermitteln, Flüchtlinge seien eine gesichtslose Masse, apathisch und nichts als verzweifelt. Befindlichkeitsunterschiede können Zuschauer so nicht wahrnehmen — weder innerhalb noch zwischen einzelnen Flüchtlingsgruppen. Die Bilder sind immer gleich, gleichgültig, ob sie aus Ruanda, Sudan, Bosnien oder dem Kosovo stammen. ‚Flucht' scheint schicksalhaft, naturgegeben, unabänderlich wie eine Naturkatastrophe (vgl. Treibel 2003:168).

Sozialwissenschaftliche Analysen versuchen, das zu ändern. Es ist vieles nicht nur differenzierter, sondern gänzlich anders. Erstens sind Flüchtlinge auch Akteure und nicht nur „Getriebene" ohne eigene Entscheidungsmöglichkeiten, und zweitens entstehen Fluchtbewegungen keinesfalls zufällig, schicksalhaft oder „natürlich", nein, Flüchtlinge werden „produziert" (ebd.:168). Im Folgenden werden die Definitionen von „Flüchtling" dargestellt, wie sie in Dokumenten der UN und der OAU festgelegt sind.

1.2. Flüchtlingsbegriff im Rahmen der UN/OAU Konventionen

"Allgemein gilt als Flüchtling, wer seinen gewohnheitsmäßigen Wohnsitz verlassen musste" (UNHCR 1997a:55). Bei dieser allgemeinen Definition wird kein Bezug auf die Fluchtursachen genommen, d.h. unabhängig davon, ob Menschen vor Verfolgung,

politischer Gewalt, Konflikten zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen, Armut oder Umweltkatastrophen fliehen, sind sie Flüchtlinge. Es findet auch keine Unterscheidung statt zwischen Menschen, die innerhalb ihres Herkunftslandes vertrieben wurden, und denjenigen, die über die Landesgrenzen hinaus fliehen mussten (ebd.). Diese Flüchtlingsdefinition erfasst somit alle Menschen, die von Flucht und Vertreibung im weitesten Sinne betroffen sind. Für die rechtliche Anerkennung als Flüchtling hat die Definition allerdings keine Relevanz, sehr wohl sollte sie jedoch aus humanitärer Sicht Gewicht haben.

Herold (2003) schrieb: „Die Basis – auch für die noch folgenden Abkommen – stellt die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) dar, die am 10. Dezember 1948 von den Vereinten Nationen (UN) beschlossen wurde. In Art. 14 heißt es darin: „Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“ Dieser Artikel ist allerdings lediglich eine rechtsunverbindliche Empfehlung, d.h. darin wird kein Rechtsanspruch auf Asyl geregelt. Er bedeutet nicht mehr, als das Recht des/der Einzelnen sich auf die Flucht zu begeben“ (vgl. Herold 2003:13).

Die Rechtsstellung von Flüchtlingen wird international nach der Definition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 anerkannt. Hinsichtlich der sich veränderten Flüchtlingssituation wurde zu der Konvention im Jahre 1967 ein ergänzendes Protokoll verabschiedet. Einige Regionen der Erde haben die Definition der Genfer Konvention um regionale Vereinbarungen erweitert. Für Afrika wurde 1969 mit der OAU-Konvention ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag für die Mitgliedsstaaten der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) verabschiedet. Die beiden Konventionen wurden von den meisten afrikanischen Staaten ratifiziert und sollen im Folgenden in Bezug auf die Flüchtlingsdefinition betrachtet werden (vgl. AI 1988:40).

Gemäß dem Artikel 1A, 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist ein Flüchtling eine Person, die "aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen will, oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin

zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will" (vgl. UNHCR 2002:2)[7].

Die zitierte Flüchtlingsdefinition der Genfer Konvention wird in den internationalen Beziehungen weitgehend anerkannt, hat aber einige Kritik erfahren. Die Genfer Flüchtlingskonvention erfasst nicht alle Phänomene der Massenflucht. Seinerzeit spielte etwa das Phänomen des Binnenflüchtlings kaum eine Rolle; heute führt nur knapp mehr als die Hälfte der laut UNHCR auf der Flucht befindlichen Menschen ihr Weg außerhalb des eigenen Landes. Für die Gruppe der intern Vertriebenen („displaced people“) besteht hinsichtlich der Notwendigkeit von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen meist kein Unterschied zu den grenzüberschreitenden Flüchtlingen. Sie sind allerdings durch das bestehende Schutz- und Hilfssystem deutlich schlechter gestellt (vgl. Hutter/Mihr/Carsten 1999:13). Bedenklicher stimmt das Problem einer auf den ersten Blick nicht mehr zeitgemäßen Flüchtlingsdefinition vor dem Hintergrund einer zunehmenden politischen und juristischen Praxis, vermeintliche Definitionslücken für weitere Restriktionen in der Flüchtlingspolitik zu nutzen: Nicht in der Genfer Konvention explizit benannte Verfolgungsgründe werden als solche auch nicht anerkannt. Dasselbe gilt für die Gruppen von Verfolgten, die das Abkommen nicht ausdrücklich aufführt. Hunger und Armut etwa, die schlicht das Recht auf Leben bedrohen, oder auch Umweltzerstörungen, die wenigstens das Recht auf körperliche Unversehrtheit tangieren, häufig zudem eine Vorstufe von Hunger und Armut darstellen, tauchen in der Genfer Konvention nicht auf. Sie werden mithin als Fluchtgründe nicht akzeptiert, obgleich ihre Relevanz für die Erzeugung von Fluchtbewegungen unstrittig ist, wie auch die vorliegende Arbeit zeigt. Ebenso wenig finden bewaffnete Konflikte als Fluchtursache in der Genfer Flüchtlingskonvention Beachtung. Sogenannte Kriegsflüchtlinge werden folglich vielfach nicht als Flüchtlinge betrachtet. Zumindest für „ethnische Konflikte“, die derzeit den meisten kriegerischen Auseinandersetzungen auf dieser Welt zugrunde liegen, ist diese Sichtweise zweifelhaft. Schließlich treibt es diese Menschen in die Flucht, weil sie Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie - in den Worten der Konvention: wegen ihrer Nationalität – befürchten (ebd.:13). Genauso wenig berücksichtigt die zitierte

[7] Die Genfer Konvention Abkommen von 1951 wurde von 142 Staaten unterzeichnet. Dem Protokoll von 1967 stimmen 140 Staaten mit ihrer Unterschrift zu. Die Zahl der Unterzeichner-Staaten für das

Flüchtlingsdefinition der Genfer Konvention das Phänomen geschlechtsspezifischer Verfolgung. Dabei werden gerade Frauen etwa in ethnisierten Konflikten immer häufiger Opfer der „Kriegsstrategie“. (ebd.:13). Allein schon die begründete Furcht davor stellt ohne Zweifel einen legitimen Fluchtgrund dar. Darüber hinaus kann doch nicht ernsthaft bestritten werden, dass „frauenspezifische Verfolgung“ den Tatbestand der Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt (ebd:14.) Da Frauen auch verfolgt werden, weil sie sich selbst einen Ehemann gesucht haben, vergewaltigt wurden oder gegen eine ganz bestimmte Norm verstoßen haben. Auch diese Frauen müssten deshalb als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention betrachtet und entsprechend behandelt werden.

Die Beschränkungen der Genfer Konvention, die steigende Zahl von Flüchtlingen auf dem afrikanischen Kontinent und sich verschärfende Beziehungen zwischen einigen afrikanischen Staaten wegen des Flüchtlingsproblems waren bereits 1964 Anlass für die Mitgliedstaaten der OAU eine Flüchtlingskonvention auszuarbeiten, die den besonderen Verhältnissen auf dem Kontinent entgegenkommt. Die OAU-Konvention wurde 1969 auf der OAU-Versammlung in Addis Abeba angenommen, trat aber erst 1974 in Kraft. Ursprünglich sollte es eine regionale Ergänzung der weltweit gültigen Genfer Flüchtlingskonvention sein. Sie geht aber in einigen Punkten darüber hinaus, wie z.B. in der Definition des Flüchtlingsbegriffs, der Asylgewährung und der freiwilligen Repatriierung (vgl.AI 1988:41).

Die Erweiterung der Flüchtlingsdefinition nach Artikel 1,2 der OAU-Konvention lautet wie folgt: "Der Begriff Flüchtling soll außerdem auf jede Person Anwendung finden, die wegen Aggression von außen, Besetzung, Fremdherrschaft oder aufgrund von Ereignissen, welche die öffentliche Ordnung in einem Teil des Landes oder dem gesamten Land ernsthaft stören, gezwungen ist, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb des Landes ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit Zuflucht zu suchen" (ebd.). Bei dieser Definition werden Menschen, die vor Katastrophen oder Armut fliehen, und diejenigen, welche innerhalb ihres Landes vertrieben werden, auch nicht berücksichtigt, obwohl gerade diese Flüchtlingsgruppen in Afrika zum Problem wurden. Es wird jedoch zumindest auf

---

Abkommen und das Protokoll beläuft sich auf 137, insgesamt unterzeichneten 145 Länder entweder das Abkommen oder das Protokol (vgl. UNHCR 2003:4).

die Formulierung "begründete Furcht vor Verfolgung", wie sie in der völkerrechtlichen Definition festgeschrieben ist, verzichtet. In Afrika werden alle vor Kriegen und gewalttätigen Konflikten ins Ausland Geflohenen als „Flüchtlinge“ anerkannt. Infolgedessen gilt in Afrika ein größerer Teil von Geflüchteten als „Flüchtlinge“ als auf anderen Kontinenten, wo Kriege nicht zu den völkerrechtlich anerkannten Fluchtgründen zählen. Der UNHCR legt seiner Hilfstätigkeit in Afrika den weiter gefassten Flüchtlingsbegriff der OAU zugrunde (vgl. Opitz 1997:257).

Während die Genfer Konvention auf das subjektive Moment der Verfolgung ausgerichtet ist, genügen zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft nach der OAU-Konvention objektive Kriterien wie Krieg, Bürgerkrieg, Besetzung oder Fremdherrschaft. Entscheidend ist also nach der OAU-Konvention nicht der Nachweis der Furcht vor persönlicher Verfolgung, sondern das Verlassen des Heimatlandes, um Gewalt zu entgehen. Dieses entspricht mehr den realen Gegebenheiten auf dem afrikanischen Kontinent, in dem die meisten Flüchtlingsbewegungen Massenbewegungen sind. Allerdings bleiben auch nach diesem erweiterten Flüchtlingsbegriff Personen, die vor Natur- oder Hungerkatastrophen oder allgemein schlechter wirtschaftlicher Lage ihr Land verlassen haben, vom Schutz der Konventionen ausgeschlossen (vgl. AI 1988:41f). Von großer Bedeutung sind zudem die Bestimmungen über die Repatriierung (Artikel 5), da der Afrikanischen Flüchtlingskonvention die Vorstellung zugrunde liegt, dass bei veränderten tatsächlichen Verhältnissen im Herkunftsland die Rückführung geflüchteter Menschen möglich und sinnvoll ist. Die Repatriierung, die nicht gegen den Willen der Flüchtlingserfolge darf, geschieht in Zusammenarbeit von Herkunftsländern und Aufnahmeländern unter Vermittlung der OAU. So soll das Zufluchtsland prüfen, ob die betreffenden Personen aus freiem Willen zurückkehren, während das Herkunftsland sich verpflichten soll, gegen die zurückgekehrten Flüchtlinge keine Maßnahmen zu ergreifen, die als politische Verfolgung zu werten wären. Flüchtlinge, die freiwillig zurückkehren, dürfen aufgrund ihrer Flucht keinerlei Bestrafung unterworfen werden (AI 1988:43).

In den beiden Konventionen fehlt das Geschlecht als Unterdrückungskategorie allerdings gänzlich. Die Verfolgungsgründe, die aus den Konventionen abgeleitet werden können, betreffen Frauen und Männer auf den ersten Blick gleichermaßen.

Doch die GFK trifft auf viele frauenspezifische Verfolgungssituationen nicht zu. Ein ähnlicher Eindruck entsteht auch bei den erweiterten Flüchtlingsdefinitionen, die in der Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit von 1969 festgeschrieben wurde.

Nuscheler (1995) bezweifelt den Sinn einer Formaldefinition des Flüchtlings, aufgrund der Komplexität des Flüchtlingsproblems und der zunehmenden Vermischung von Flucht und Migration, sowie der Erscheinungsvielfalt von politischer Verfolgung. Keine Definition kann alle Verfolgungstatbestände erfassen, doch das Asylrecht benötigt eine Ein- und Ausgrenzung. Aufgrund von Massenfluchtbewegungen werden die Staaten jedoch kaum von der "ausgrenzenden Definition des politischen Flüchtlings" abgehen. Die Humanität erfordert angesichts der heutigen Lage jedoch eine Erweiterung des Flüchtlings- und Verfolgungsbegriffs, damit auch existenzbedrohende Zwangslagen erfasst werden (vgl. Nuscheler 1995:77).

Die Art der Fluchtgründe hat sich offensichtlich besonders in Afrika stark verändert und die Menge somit erhöht. Im Verbund mit steigender Anzahl eskalierender Konflikte und der wirtschaftlichen Verschlechterung in Afrika ist eine Erweiterung des Begriffs und der allgemein verbindlichen Definition von Flüchtling unumgänglich.

1.3. Der Begriff Stadtflüchtlinge

Aufgrund der Bilder, die der Öffentlichkeit von dem internationale Medien und humanitäre Organisationen vermittelt werden, gelten Flüchtlinge oft als Menschen, die aus armen ländlichen Gebieten stammen und die in Flüchtlingslagern leben, in denen verzweifelte und in Elend lebende Menschen untergebracht sind. Solche Vorstellungen entsprechen in der Tat der Wirklichkeit des Exildaseins in vielen Teilen der Welt, besonders in weniger entwickelten Ländern. Allerdings gibt es auch Flüchtlinge, die unter ganz anderen Umständen leben, vor allem gilt dies für Flüchtlinge in Städten (UNHCR-Report 1997-98:63). Hierbei handelt es sich um die sogenannten „Stadtflüchtlinge“. Sie sind zahlreich und in vielen Städten auf vielen Kontinenten zu finden, auch wenn ihr zahlenmässiger Umfang nicht dem ländlicher Flüchtlinge in Flüchtlingslagern annährend gleich kommt. Sie werden oft als vergessene oder übersehene Gemeindschaften beschrieben, ohne grosse Aufmerksamkeit der Medien, die sich mehr auf Notfallsituationen und Flüchtlingscamps konzentrieren. „Die Migration von Flüchtlingen in städtische Gebiete ist ein natürliches Phänomen in Situationen, in denen keine Möglichkeiten bestehen, Zentren oder Camps zu errichten,

in denen Flüchtlinge mit dem Notwendigsten versorgt werden können“ (vgl. Drewes 1999:17).

Stadtflüchtlinge machen 35% der gesamten Flüchtlingsbevölkerung auf dem afrikanischen Kontinent aus (ebd.). Einer UNHCR- Studie zu Folge fallen weltweit etwa 200.000 Menschen unter die Gruppe der Stadtflüchtlinge, was weniger als 2% der Flüchtlingsbevölkerung der Erde ausmacht. Sie sind in jeder Hauptstadt der Welt zu finden. Die grössten von UNHCR registrierten Gruppen leben jedoch in Städten wie Kairo, Islamabad, Neu- Delhi und Rio de Janeiro (Vgl. UNHCR-Report 1997-1998: 63/ Drewes 1999:17).

Nach Drewes (1999) umfasst der Begriff Stadtflüchtling eine Kategorie von Flüchtlingen, die entweder direkt aus dem Heimatland oder aus Flüchtlingslagern der Grenzgebiete in Städte ziehen (vgl. Drewes 1999:17). Es handelt sich dabei zumindest um drei verschiedene Gruppen:

- Flüchtlinge, die aus einer Stadt stammen und im Allgemeinen ein relativ hohes Bildungsniveau aufweisen. Sie ziehen in eine größere Stadt oder Metropole, damit sie in einer vertrauten Umgebung leben, ihre sozialen und ökonomischen Chancen bestmöglich nutzen oder sich um die Weiterwanderung in ein anderes Land bewerben können.

- Flüchtlinge aus einem ländlichen, agrarischen Umfeld und ohne Bildung, die zunächst in einem Lager wohnen, aber später auf der Suche nach Arbeit, Handels-oder selbständigen Erwerbsmöglichkeiten in eine größere Stadt oder Metropole ziehen.

- Asylsuchende, die eigenständig einzeln oder in kleinen Gruppen in die Hauptstädte von Ländern der sog. Dritten Welt kommen und bei UNHCR und den staatlichen Behörden die Anerkennung als Flüchtlinge beantragen (vgl. UNHCR-Report 1997-1998: 63).

Die Probleme von Flüchtlingen in Städten sind komplexer als die von Flüchtlingen in Lagern. Grund dafür ist der Konflikt zwischen Erwartungshaltung und Verhaltensweise der Flüchtlinge, sowie der unmittelbare Kontakt mit der Zivilbevölkerung des Asyllandes und staatlichen Organen (vgl. Drewes 1999:17). „Stadtflüchtlinge verlassen

in der Regel einzeln oder in kleinen Gruppen das Heimatland. Sie reisen zumeist legal mit einem Visum im Aufnahmeland ein, mieten Wohnungen und suchen sich soweit möglich eine Beschäftigung, während die Massenbewegungen von Flüchtlingen Zuflucht im Unterstützungssystem von eigens zu dem Zweck errichteten Lagern suchen. Normalerweise handelt es sich bei Flüchtlingen in Lagern um ethnisch homogene Bevölkerungsgruppen, während Stadtflüchtlingspopulationen aus Einzelpersonen und aus Personengruppen verschiedener Länder bzw. Ethnien zusammengesetzt sind. Ferner kann die Fluchtbewegung von Stadtflüchtlingen als „vorausgeplant" betrachtet werden im Gegensatz zu „akuten" oder ungeplanten Wanderungen ländlicher Flüchtlinge" (ebd.:17f). Aufgrund fehlender formeller, traditioneller und organisatorischer Strukturen gestaltet es sich schwierig, den Bedürfnissen von Flüchtlingen in städtischen Gebieten gerecht zu werden. Die Flüchtlinge sind dem direkten Kontakt mit der ansässigen Stadtbevölkerung und lokalen Behörden ausgesetzt. Hier beginnt sich die Krise eines Flüchtlings zu vergrössern. Das Überleben seiner Identität ist bedroht, nicht nur durch die Flucht selbst, sondern auch durch die Nachwirkungen in der städtischen Umgebung (ebd.:18). Grosse Flüchtlingsgruppen profitieren häufig vom „prima facie[8]" Flüchtlingsstatus. In städtischen Gegenden hingegen wird die Bestimmung des Flüchtlingsstatus fast immer auf individueller Basis durchgeführt. Die Überprüfung individueller Asylansprüche ist zeitaufwendig und gestaltet sich schwierig. Eine Zugrundelegung allgemeiner Einschätzungen und Bedingungen im Herkunftsland reichen als Erklärung nicht aus, der Antragsteller muss die Furcht vor persönlicher Verfolgung nachweisen (ebd.). Über das sozio-ökonomische Profil von Stadtflüchtlingen in Städten lassen sich kaum allgemeine Aussagen treffen. Genaue Statistiken zu diesem Thema sind ebenfalls schwer zu erstellen, weil relativ wenige Flüchtlinge in Städten von UNHCR und anderen humanitären Organisationen unterstützt werden oder bei ihnen registriert sind. Darüber hinaus haben sie in den vielen Ländern, in denen Flüchtlinge offiziell auf dem Land leben sollen und in den größeren Städten nicht willkommen sind, genügend Gründe, so unauffällig wie nur möglich zu bleiben (vgl. UNHCR-Report 1997-1998: 63). Drewes (1999) stellt fest, dass es sich bei Flüchtlingen in Metropolen der Dritten Welt überwiegend um

[8] Prima-facie-Beweis: Beweis aufgrund des ersten Anscheins (ein nach der normalen Lebenserfahrung typischer Geschehensablauf gilt als bewiesen, solange nicht die Tatsachen ergeben, die ein von diesem typischen Ablauf abweichendes Geschehen als möglich erscheinen lassen" (Definition nach Duden Fremdwörterbuch 1982:621).

alleinstehende junge Männer mit hohem Bildungsniveau handelt. In Flüchtlingslagern hingegen sind Flüchtlingsfrauen und -kinder die Mehrheit. Einer der Gründe für diesen Phänomenen ist, dass in vielen Flüchtlingssituationen die Männer auf der Suche nach Arbeit in die Städte ziehen und die von Ihnen abhängigen Familienmitglieder den in einem Lager vorhandenen Unterstützungssystemen überlassen. Mobilität und Anpassungsfähigkeit von Stadtflüchtlingen führt oft zu der Behauptung, dass sie in Wirklichkeit Wirtschaftsmigranten seien. Stadtflüchtlinge gehören häufig Gesellschaftsgruppen an, die schon immer in der Fremde Handel betrieben, was ihnen die Fähigkeit verleiht, die Schwierigkeiten des Lebens in einer unbekannten Stadt zu meistern. Es wird immer wieder betont, dass Frauen und Männer ab einem bestimmten Bildungsniveau absichtlich zu Flüchtlingen würden, um so die Weiterwanderung in ein Industrieland zu erwirken (vgl. Drewes 1999:19). Drewes (1999) bestätigt, dass es bei Stadtflüchtlingen sich um eine Kategorie von Menschen handelt, die sich von ländlichen Flüchtlingen hinsichtlich ihrer Herkunft, ihrer Abwanderungsart, ihrer Erwartungshaltung und dem Bedürfnis nach individuellen Lösungen unterscheiden. „Auf der Pan-Afrikanischen Konferenz in Arusha 1979 wurden Stadtflüchtlinge als junge Leute identifiziert, die auf der Suche nach Arbeits- oder Studienmöglichkeiten in die Städte des Asyllandes wandern“ (ebd.).

2. Flucht und Geschlecht

"Wer an Flüchtlinge denkt, denkt an verfolgte Männer" (Stuchly 1999). Während männliche Flüchtlinge meist im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen, werden Frauen oft nur als passive "Anhängsel" oder Mitbetroffene wahrgenommen (vgl. Schöttes 1993:147). Tatsache ist jedoch, dass die Mehrheit der Flüchtlinge weltweit Frauen und Kinder sind[9]. Schätzungen zufolge sind zwischen 75% und 80% der Flüchtlinge Frauen und Kinder (vgl. UNCHR 2003:7).

Zu den Gründen, dass Frauen und Kinder weltweit einen so hohen Anteil an der Gesamtzahl der Flüchtlinge haben, gehören nach Potts/Prasske (1983:18):

[9] Nach wie vor liegen nur grobe Schätzungen über Zahl und regionale Verteilung weiblicher Flüchtlinge vor. In entsprechenden Angaben werden Frauen und Kinder zudem häufig zusammengefasst.

- Die Art der sog. „neuen“ Kriegführung, die besonders diese Gruppe schädigt. Drei von fünf Kriegstoten sind Frauen, Kinder oder alte Menschen (vgl. Potts / Prasske 1993:18). "Wo immer Konflikte ausbrechen, seien es Kriege zwischen Staaten, Bürgerkriege oder begrenzte bewaffnete Auseinandersetzungen, laufen an den Kampfhandlungen unbeteiligte Personen Gefahr, in ihren Menschenrechten verletzt zu werden. Folterungen, Massaker und die Praxis des ’Verschwindenlassens’ werden zu taktischen Instrumenten in den Händen der Konfliktparteien und Menschenrechte werden dem militärischen Nutzen untergeordnet" (AI 1995:30). Während in den 50er Jahren die Opfer unter der Zivilbevölkerung die Hälfte der Kriegstoten ausmachten, belief sich der Anteil in den 80er Jahren bereits auf drei Viertel und stieg in den letzten Jahrzehnten auf geschätzte über 90 Prozent. 80% der Opfer von Handfeuerwaffen waren Frauen und Kinder. Ihre Zahl überstieg die der toten Soldaten um ein Vielfaches (vgl. UNCHR 2002:7/auch siehe Potts/Prasske 1993:18).
- Es ist eine Tatsache, dass Armut weltweit weiblich ist. Die zunehmende "Feminisierung der Armut" hängt vor allem mit den Arbeitsmustern von Frauen zusammen, da sie noch immer vorrangig für die unentgeltliche Familien- und Hausarbeit zuständig sind, die verbunden ist mit einem geringeren Einkommen (vgl. Stuchly 1999). Der größte Teil der Arbeit von Frauen wird also immer noch nicht bezahlt und ist auch generell unterbewertet. Frauen sind darüber hinaus von Armut im Besonderen betroffen, da sie in materiell prekären Situationen hauptsächlich für das Auskommen der Familien verantwortlich sind und zudem auch meist abhängig vom Einkommen der Männer. Weibliche Armut existiert jedoch auch vor allem in Haushalten, die alleine von Frauen geführt werden (ebd.). Der Anteil weiblicher Haushalte an den Gesamthaushalten liegt in den 90er Jahren nach Schätzungen der Vereinten Nationen weltweit zwischen 10 und 40%; in Asien (ohne China und Indien) bei 14%, in Lateinamerika bei 21%, in Subsahara-Afrika bei 31% und in Westeuropa bei gut 30%" (ebd.). Während in den Industriestaaten weibliche Emanzipation, die hohen Scheidungsraten und neue Lebensformen für die große Anzahl an weiblichen Haushalten verantwortlich sind, sind die Ursachen in den Entwicklungsländern Migration, politische Unruhen, Witwenschaft, späte Heirat und die Schwangerschaft junger Mädchen (ebd.).

- Weibliche Flüchtlinge sind allen Formen von rassischer, religiöser und politischer Verfolgung ausgesetzt; Darüber hinaus gibt es aber auch Verfolgungstatbestände, die speziell Frauen treffen (vgl. Potts / Prasske 1993:18).

Frauen sind von Flucht und Vertreibung dabei nicht nur zahlenmäßig am massivsten betroffen, sondern es ergeben sich für Frauen bei der Verfolgung, auf der Flucht und im Aufnahmeland besondere Belastungen und Schwierigkeiten, die eine gesonderte Behandlung von weiblichen Flüchtlingen erforderlich machen (vgl. Nuscheler 1995:74). „Die besonderen Bedürfnisse der Frauen jedoch fanden bisher im Rahmen von humanitären Maßnahmen wenig Beachtung. Bemühungen um die Einbeziehung von Frauen in den politischen Entscheidungsprozeß in Flüchtlingsfragen und die Durchführung entsprechener Aktionsprogramme gab es ebenfalls kaum“ (ebd.:74).

2.1. Geschlechtsspezifische Aspekte von Flucht

Die harten Bedingungen unter denen Flüchtlinge schutzlos leben, sind weithin bekannt. Solche Erfahrungen machen Männer wie Frauen, beide Gruppen sind in den Wanderungswellen vertreten. Weitaus weniger bekannt ist aber, dass Frauen und Mädchen weiterreichendere Menschenrechtsverletzungen riskieren als Männer und oft gezielte Opfer von Vergewaltigungen und Entführungen sind. Auch im Verlauf von Fluchten bleiben die Implikationen des Geschlechts wirksam. Die geschlechtsspezifische Relevanz in Flüchtlingssituationen ist jedoch nicht anerkannt. Flüchtlinge werden gemeinhin als eine völlig von der Bevölkerung getrennte Gruppe angesehen. Selten sind sie im allgemeinen Bewusstsein eine heterogene Gruppe. Diese Heterogenität ist auch nicht allein mit Hilfe der Kategorien Mann- Frau beschreibbar, was zwei homogene Gruppen voraussetzen würde. Sie ist komplex und mit jeder Kategorienbildung nur teilweise zu erfassen. Entsprechend können nach verschiedenen Flüchtlingskategorien spezielle Bedürfnisse, Probleme und Interessen zugeordnet werden, die durchaus mit denen anderer Kategorien im Konflikt stehen können.

Für die vorliegende wissenschaftliche Studie reicht es aus, diese Komplexität zur Kenntnis zu nehmen. Wichtig ist, auf die Relevanz der Dimension "Geschlecht" hinzuweisen und die Besonderheit der Probleme und Bedürfnisse weiblicher Flüchtlinge (im Gegensatz zu männlichen) mit zu berücksichtigen.

2.2. Geschlecht - Dimensionen

„Soziale Ordnungen gründen sich nahezu weltweit auf Vorstellungen von einer Bipolarität der Geschlechter, einer Einteilung in Mann und Frau. Diese prägen sowohl die ökonomischen Strukturen der Gesellschaft (Arbeitsteilung) als auch sämtliche sozialen Beziehungen von Menschen (Familie, Sexualität usw.) entscheidend. Von Geburt an werden Menschen einem der beiden Geschlechter zugeordnet und dementsprechend unterschiedlich behandelt, sie machen unterschiedliche Erfahrungen in ihrer Sozialisation und müssen andere Erwartungen erfüllen. Es wird also ein gesellschaftlich definiertes und kulturell geprägtes, soziales Konzept von Geschlechtlichkeit – *Gender* – durch Regeln, die Frauen und Männern konträre Verhaltensmuster verbindlich vorschreiben, eingesetzt“ (vgl. Herold 2003:10).

Der Begriff *Gender* nach Han (2003) bezieht sich auf die kulturell erzeugten und konstruierten Unterschiede zwischen den Kategorien der Männlichkeit und Weiblichkeit, die jeweils auf den kulturspezifischen Wertungen der beiden Geschlechter basieren. In diesem Sinne bedeutet *Gender* eine kulturelle Konstruktion, deren inhaltliche Ausrichtung den jeweiligen kulturspezifischen Schwankungen und Variationen in den einzelnen Regionen und Zeitepochen unterliegt (vgl. Han 2003:13f).

Der in der vorliegenden Studie verwendete Begriff *Gender* ist ein Analyseinstrument, um soziale Ungleichheit aufzuzeigen. Er ist in den jeweiligen kulturellen Kontext eingebettet und mit diesem in Beziehung zu setzen. Er ist herrschafts- und hierarchiekritisch (vgl. Herold 2003:10). Die Kategorie *Gender* wird zur Darstellung des patriarchalen Machtverhältnisses zwischen Männern und Frauen verwendet. Unter Patriarchat wird hier ein Gesellschaftssystem verstanden, in dem Geschlecht als soziales Konstrukt existiert und eine Zuschreibung unterschiedlicher Werte, Fähigkeiten und Eigenschaften vorgibt, und die eine ungleiche Machtverteilung zugunsten von Männern beinhalten, legitimieren und aufrechterhalten soll (ebd.:10f).

„Je nach kulturellem Kontext gibt es verschiedene Ursachen, Formen, Ausprägungen und Auswirkungen von Unterdrückung. Das patriarchale Gesellschaftssystem fußt traditionell auf der Ausbeutung von Frauen. Je nach Schicht oder ethnischer Zugehörigkeit kommen weitere Ausbeutungsmechanismen hinzu bzw. können andere Mechanismen in den Hintergrund treten“ (ebd.:11). Während z.B. Frauen zu zwei Dritteln unbezahlt arbeiten, ist es bei Männern nur ein Viertel. In diesem Kontext

bedeutet das, dass die geschlechtliche Arbeitsteilung nicht wahrgenommen wird, da Frauenarbeit wenig Beachtung geschenkt wird (ebd.:11).

Ein Großteil der geleisteten Arbeit rückt durch männliche Normen und einen männlichen Blickwinkel in den Hintergrund. Die Unterdrückung basiert nicht nur auf einer ökonomischen Diskriminierung. Sie drückt sich u.a. in verschlechtertem Zugang zu Bildung, in geringerer Präsenz in politischen Positionen, im Ausschluss aus Entscheidungsstrukturen, in diskriminierender Rechtsprechung und Beschränkung auf die Privaträume aus (ebd.:11).

Im Folgenden sollen einige Beispiele dies illustrieren. Sie sind dem Bericht über die „Frauen und Mädchen der Welt“ der UNESCO-Projekt-Schulen (2003) entnommen:

Bildung und Arbeit

- Weltweit sind 60% der rund 100 Millionen Kinder, die keinen Zugang zur Grundschulbildung haben, Mädchen.
- Mehr als 66% der 960 Millionen erwachsenen Analphabeten sind Frauen. In Subsahara-Afrika sind 80% der Frauen Analphabetinnen. Mädchen in Subsahara-Afrika verlassen frühzeitig die Schule aus vielen Gründen, besonders weil ihre Arbeitskraft daheim beansprucht wird, weil sie schwanger werden oder die Familie sie verheiraten will. Viele Mädchen werden erst gar nicht zur Schule geschickt, damit sie nicht der Autorität der Großfamilie entzogen oder zu aufmüpfig und anspruchsvoll werden können. In den ländlichen Gebieten gab es erhebliche Schwierigkeiten, die Schulpflicht durchzusetzen. Vor allem Mädchen waren betroffen. Die Eltern waren nicht bereit, ihre Töchter in die Schule zu schicken, da sie deren Arbeitkraft im familiären Kleinbetrieb brauchten. Heute werden mehr Mädchen denn je eingeschult, aber die Abruchquote ist aufgrund von frühen Heiraten und mangelnder Unterstützung der Eltern sehr hoch. Auf den Universitäten gibt es für Frauen ebenfalls geringere Möglichkeiten. Infolge der hohen Ausfallsquoten sind es noch weitaus weniger Frauen, die bis zur Hochschule vordringen. Grawert (1998) stellt fest, dass Mädchen im Kutum-Gebiet (als Beispiel für den ländlichen Sudan) oft ihre Ausbildung abbrechen, bevor sie die Grundschule vollenden, weil sie ihren Müttern helfen müssen (Grawert 1998: 101).

- Von der gesamten Arbeitslast tragen Frauen mehr als die Hälfte. Männer verwenden 75% ihrer Arbeitszeit auf bezahlte Arbeiten, wohingegen nur 33% der Arbeit der Frauen bezahlt wird. In Subsahara-Afrika z.B. stellen Frauen einen großen Teil der Arbeitskraft. 80% der Frauen arbeiten in der Landwirtschaft und bis zu 90% in der Produktion von Nahrungsmitteln, über die Hälfte davon als unbezahlte Familienarbeiterinnen.
- Der Verdienst der Frauen bei einer bezahlten Arbeit beträgt ca. 75% des männlichen Lohnes.
- Über 90% der Hausbediensteten - die häufigste Beschäftigung der arbeitenden Kinder - sind Mädchen im Alter von 12 bis 17 Jahren.
- 14 % der ParlamentarierInnen weltweit sind Frauen, in zehn Ländern gibt es überhaupt keine Frauen im Parlament.

Gesundheit und Diskriminierung

- Zwischen 60 und 100 Millionen Mädchen wurden aufgrund ihres Geschlechts abgetrieben, getötet, unzureichend ernährt oder grausam vernachlässigt - Mädchen haben schlechtere Chancen, das Erwachsenenalter zu erreichen. In einigen Gebieten der Welt übersteigt die Zahl der Männer die der Frauen um 5%.
- Die gezielte Zurücksetzung von Mädchen bei der Ernährung und Gesundheit hat zur Folge, dass 450 Millionen erwachsene Frauen durch Mangelernährung im körperlichen Wachstum zurückgeblieben sind.
- Mehr als 16,4 Millionen Frauen haben heute HIV/AIDS. In einigen Regionen Afrikas und Asiens sind fünfmal mehr Mädchen als Jungen HIV-positiv. In Botsuana ist jede dritte Frau zwischen 15 und 45 HIV-positiv.

Armut

- Auf der Welt leben schätzungsweise 1,3 Milliarden Menschen in absoluter Armut mit einem Einkommen von weniger als dem Gegenwert von einem US-Dollar pro Tag. Davon sind ca. 70% Frauen.
- Seit 1970 ist die Anzahl von in Armut lebenden Frauen um 50% gestiegen, die der Männer um 30%.

Gewalt

- Eine von fünf Frauen in der Welt ist Vergewaltigungsopfer.

- Zwischen 40 und 60% aller Sexualstraftaten richten sich gegen Mädchen unter 16 Jahren.
- Die Mehrzahl der über die Grenzen geschmuggelten Menschen sind Frauen, z.B. die, die in die Sexindustrie verkauft/vermittelt werden. Viele von diesen Frauen werden entführt oder von der eigenen Familie verkauft.

Flüchtlinge

- Rund 50 Millionen Menschen sind auf der Flucht, ca. 75-80% davon sind Frauen und Kinder.
- 80% der Opfer von Handfeuerwaffen im Krieg sind Frauen.
- Mehr als 300 000 junge Menschen dienen weltweit als Kindersoldaten, darunter viele weibliche Flüchtlinge (vgl. UNESCO-Projekt-Schulen 2003:2).

Hieraus kann abgeleitet werden, dass Frauen wesentlich schlechtere gesellschaftliche Entwicklungschancen und Zugangsmöglichkeiten zu Ressourcen haben.

Trotz offensichtlicher Verbesserungen für Frauen im Zugang zur Ausbildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und politischer Partizipation hinkt die Realität noch immer weit hinter der wohlklingenden Gleichheitsrhetorik hinterher. Dass Menschenrecht noch lange kein Frauenrecht ist, gehört zum Alltag in allen Kulturen (Herold 2003:12).

Durch das Erkennen des Machtverhältnisses werden frauenspezifische Unterdrückungsformen sichtbar und damit die entsprechenden frauenspezifischen Fluchtursachen. Die grundlegend unterschiedlichen Bedingungen für Frauen und Männer, die an den jeweiligen gesellschaftlichen Kontext gekoppelt sind, haben Auswirkungen auf Fluchtmöglichkeiten, auf die Flucht selbst und die Aufnahmesituation. Han (2003) stellt fest: „Die soziale und wirtschaftliche Situation der Migrantinnen – als Flüchtlinge oder als Arbeitssuchende – in den Aufnahmeländern wird ebenfalls weitgehend durch das Geschlecht bestimmt“ (Han 2003:24f.). Die vorwiegend patriarchalisch verfassten Gesetze der Aufnahmeländer sind für Frauen restriktiver als für die Männer. Asylsuchende Frauen bleiben sowohl im Asylverfahren und in der Asylrechtsprechung weitgehend unsichtbar. In diesem Zusammenhang schrieb Birck (2002:80) „ Frauen stellen aufgrund ihrer familiären Position oft keinen eigenen Asylantrag. Ihre Asylgründe werden häufig unter denen ihrer männlichen Familienmitglieder subsumiert, auch wenn eigene Verfolgungserlebnisse vorliegen.

Meist gilt bei asylsuchenden Familien automatisch der Mann als der Hauptantragsteller“ (ebd.). Andererseits sind ihre Beschäftigungsmöglichkeiten aufgrund der geschlechtlichen Segregation auf dem Arbeitsmarkt eindeutig auf wenige Bereiche der Wirtschaft begrenzt. Sie werden zum großen Teil im informellen Dienstleistungssektor eingesetzt und zwar überwiegend für solche Arbeiten, die als Fortsetzung der häuslichen Arbeiten im weitesten Sinn anzusehen sind und keine besonderen Qualifikationen voraussetzen (sog. Frauenarbeiten). Der damit verbundene Nachteil besteht in der wesentlich niedrigeren außertariflichen Entlohnung der Arbeit sowie in einem fehlenden Rechtsschutz. Die allgemeinen sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die normalerweise für die einheimischen Arbeiter gelten, sind im informellen Sektor der Wirtschaft nicht vorhanden. Die Konzentration der Migrantinnen in begrenzten Sektoren der Wirtschaft und ihre rechtliche Schutzlosigkeit sind somit entscheidende Gründe dafür, warum sie so leicht und so häufig im Aufnahmekontext wirtschaftlich diskriminiert, ausgebeutet und missbraucht werden können (Han 2003:24f.). Die soziokulturellen Diskriminierungen und Ausbeutungen der Migrantinnen bzw. weiblichen Flüchtlinge beginnen jedoch bereits in ihren Herkunftsfamilien und werden im Aufnahmekontext auf einer anderen Ebene verstärkt fortgesetzt. Sie bleiben aber sowohl für die Öffentlichkeit des Herkunftslandes als auch des Aufnahmelandes weitgehend unsichtbar (ebd.:25).

Die Flucht bzw. die Existenz als Flüchtling erfordert von den meisten weiblichen Flüchtlingen ständig auf Veränderungen reagieren zu müssen. Dazu kommt die Notwendigkeit, die traumatischen neuen Umstände zu bewältigen. Nach dem Zwang, wegen Verfolgung und Gewalt ihre Heimat verlassen zu müssen, fordert die neue Situation von den Frauen, den Umständen der neuen Umgebung, einer neuen Sprache, neuen sozialen und wirtschaftlichen Rollen, neuen Gemeindestrukturen, einer neuen Familie, neuen Gemeindebeziehungen und ganz allgemein neuen Problemen/ Aufgaben gegenüberzutreten. Gleichzeitig versuchen die weiblichen Flüchtlinge, die gewohnte Familienstruktur und einen familiären Lebensstil so gut wie möglich wieder herzustellen. In gewissem Sinne sind sie damit gleichzeitig Agentinnen des Wandels und Quellen der Beständigkeit und Tradition (Uzowulu 1999:10).

Geschlechterrollen leiten sich bekanntermaßen aus gesellschaftlichen Überzeugungen ab, aus Wertvorstellungen und Normen, die vor Zeiten auf Geschlechterbasis verteilt worden sind. Aber in Abwesenheit ihrer männlichen Pendants finden weibliche

Flüchtlinge sich häufig in den Rollen beider Geschlechter wieder. Die Kombination beider Rollen ist oft die einzige brauchbare Überlebensstrategie und sichert somit den Fortbestand der automatisch Fürsorgebefohlenen - Kinder, jüngere Geschwister, Verwandte, und manchmal Menschen, die sie erst im Aufnahmeland kennen gelernt haben. So gestalten übergroße Herausforderungen die täglichen Erfahrungen der weiblichen Flüchtlinge in vielfältiger Weise (ebd.:13).

Die aufgezeigten Auswirkungen des Geschlechts auf der Flucht von Frauen sowohl im Herkunfts- als auch im Aufnahmekontext lassen bereits Konturen weitreichender Tragweite erkennen. In den weiteren Ausführungen sollen die hier nur in Ansätzen skizzierten Auswirkungen des Geschlechts auf die Einzeldimensionen des langdauernden und schwierigen Fluchtprozesses der Frauen ausführlicher analysiert und vertieft werden.

Vor dem Hintergrund dieser theoretischen Überlegungen wird der zentralen Frage dieser Arbeit nachgegangen: Inwiefern sind weibliche Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum aufgrund ihres Geschlechts (*Gender*) mit besonderen Arten der Verfolgung und mit spezifischen Schwierigkeiten und Hindernissen in jeder Phase ihrer Lebens als Flüchtling konfrontiert ?

2.3. Definition geschlechtsspezifischer Verfolgung

Die Grenzziehung zwischen geschlechtsspezifischer Verfolgung und Diskriminierung ist schwierig. Beide sind Ausdruck eines Herrschaftsverhältnisses. Gottstein (1986) beschreibt Verfolgung als eine verstärkte Form von Diskriminierung. „Diese tritt dann ein, wenn bestehende Regeln der Machtverteilung übertreten werden... und sich die herrschende Gruppe in ihrer Machtposition bedroht fühlt und darauf mit Sanktionen reagiert“ (Gottstein 1986:29, zitiert in: Herold 2003:26).

Wenn sich diese Verfolgung auf das Herrschaftsverhältnis zwischen den Geschlechtern bezieht, ist sie frauenspezifisch. Gottstein (1986) definiert diese wie folgt: „Frauenspezifische Verfolgung ist zu verstehen als schwerer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit von Frauen, mit dem Ziel, die Herrschaft von Männern über Frauen herzustellen, aufrechtzuerhalten oder auszunutzen für andere Ziele" (ebd.)

2.3.1. Frauenspezifische Verfolgungs- und Fluchtgründe

Tagtäglich sterben mehr Frauen und Mädchen an den Folgen geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt als an sonstigen Menschenrechtsverletzungen. Diese Diskriminierung bildet den Kontext dafür, dass Jahr für Jahr Millionen von Frauen verstümmelt, zu Tode gesteinigt, bei lebendigem Leib verbrannt, ihrer gesetzmäßigen Rechte beraubt oder zur 'Ware' im internationalen Menschenhandel degradiert werden, um sie als Arbeitssklaven zu halten und sexuell auszubeuten (Herold 2003:26).

Gottstein (1986) und Gebauer (1987) entwickelten in ihren Studien vier Kategorien frauenspezifischer Verfolgung und zeigten auf, dass diese weder an ein bestimmtes politisches System noch an eine Kultur oder Religion gebunden sind.

Frauen werden demnach Opfer von Verfolgung aufgrund:

- eigener politischen Tätigkeiten;
- der Zugehörigkeit zu einer ”ethnischen” oder religiösen Gruppe;
- Familienbeziehungen zu Oppositionellen und
- der Übertretung spezieller Normen und Gesetze die nur für Frauen gelten (Gottstein 1986 und Gebauer 1987 zitiert in: Schöttes/Schuckar 1994:24f).

Das frauenspezifische Moment in der letzen Kategorie ist offensichtlich, während es sich bei den anderen drei Verfolgungsbeständen scheinbar um Phänomene handelt, welche Frauen und Männer in gleicher Weise betreffen. Man spricht von frauenspezifischer Verfolgung bei Anwendung sexueller Gewalt. Die Anwendung von sexueller Gewalt ist ein weitverbreitetes Mittel, das an keinen bestimmten Verfolgungsgrund, an keine spezifische Kultur, Religion oder an kein bestimmtes System gekoppelt ist. Hier handelt es sich um die Anwendung von Gewalt und Ausübung von Macht, um eine Frau zu erniedrigen, zu beherrschen und zu verletzen. Die Basis ist die männliche Macht über die weibliche Sexualität. Machtausübung dient wiederum zur Aufrechterhaltung der patriarchalen Herrschaftsverhältnisse. Gottstein und Gebauer sprechen aufgrund dessen von einer doppelten Verfolgung. Sie impliziert sexuelle Gewalt als taktisches Mittel (ebd.).

Es lassen sich folgende Kategorien frauenspezifischer Verfolgung unterscheiden:

2.3.1.1. Verfolgung aufgrund eigener politischer Tätigkeiten

Patriarchale Herrschaftssysteme charakterisieren sich unter anderem durch die partielle oder auch vollständige Ausgrenzung der Frauen aus dem öffentlichen Bereich, d.h. dem

sogenannten politischen Bereich. Die Strukturen der gesellschaftlichen Ordnung werden durch die Institutionalisierung ungleicher gesellschaftlicher Handlungsräume gefestigt. Sofern Frauen die Grenzen des ihnen zugewiesenen privaten bzw. häuslichen Bereichs akzeptieren, stellen sie keine Bedrohung für die männlich dominierte Ordnung dar. Politisch aktive Frauen verlassen jedoch automatisch den für sie vorgesehenen Wirkungskreis und greifen durch die Mißachtung der männlichen Grenzziehung die "Fundamente der Gesellschaft" an. Die Partizipation der Frauen am politischen Geschehen bewirkt somit eine Änderung des Machtverhältnisses zwischen den Geschlechtern (vgl. Stuchly1999).

Frauen werden wegen eigener politischer Aktivitäten verfolgt und inhaftiert, weil sie sich aktiv für die Rechte der Frauen einsetzen, weil sie als Gewerkschafterinnen, als Politikerinnen arbeiten, weil sie sich in ihren Kirchen engagieren, weil sie einer oppositionellen Bewegung oder einer unterdrückten Bevölkerungsgruppe angehören. Hinter der Verfolgung von politisch aktiven Frauen steht eine doppelte Verfolgungsintention. Die Frauen sind von der erlaubten politischen Meinung abgewichen und haben durch ihre politische Aktivität zugleich den für Frauen vorgesehenen privaten und häuslichen Bereich verlassen und ihre traditionelle Rolle aufgegeben (ebd.).

Ihre Verfolgung zielt in vielen Fällen nicht nur auf ihre politische Gegnerschaft, sondern ist auch als eine Art „Strafe“. Nach Schöttes/Treibel (1997) liegt der geschlechtsspezifische Aspekt bei der Verfolgung politisch aktiver Frauen in der doppelten Verfolgungsabsicht sowie in der Verfolgsart - nämlich der sexuellen Gewalt (Schöttes/Treibel 1997:89). Frauen werden wegen ihrer politischen Aktivität in vielen Folterstaaten verfolgt und inhaftiert, wobei sie neben geschlechtsunspezifischen Foltermethoden auch Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt erleiden müssen. Sexuelle Gewalt kann hier als stärkster Ausdruck des Machtverhältnisses zwischen den Geschlechtern verstanden werden, die darauf abzielt, die Frau für ihr "unfrauliches Handeln", sprich für ihr Eindringen in den männlichen Handlungsbereich Politik, zu bestrafen und sie auf ihre untergeordnete gesellschaftliche Stellung zurückzuweisen (ebd.:89). Frauen im Subsahara-Afrika sind keine Ausnahme.

2.3.1.2. Verfolgung aufgrund ethnischer oder religiösischer Zugehörigkeit

Die Verfolgung dieser Kategorie geschieht aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit und mit der dahinterstehenden Intention diese Minderheiten auszulöschen. Das ist eine der Hauptursachen für die Flucht von Frauen (vgl. Stuchly1999).

Die Stellung der Frau, welche einer verfolgten ethnischen oder religiösen Minderheit angehört, ist eine ganz entscheidende, da sie aufgrund der Reproduktionsfähigkeit die Rolle der "Kulturträgerin" inne hat und somit in besonderer Weise für den Bestand der Minderheit und der Bewahrung der Werte verantwortlich ist. Besonders in Konfliktsituationen entwickeln verfolgte Minderheiten durch die gemeinsame Herkunft, Sprache, Religion, Kultur und Geschichte eine starke Gruppenidentität. Frauen kommt dabei die Aufgabe zu, durch das Gebären von Kindern die soziale Gruppe zu stärken (ebd.). Diese Verfolgungsform bei Frauen einer verfolgten ethnischen oder religiösen Minderheit schließt meist sexuelle Gewalt mit ein. Diese Art der Verfolgung resultiert auch aus einer doppelten Intention heraus. Die Gewalt richtet sich einerseits gegen die Frauen als Angehörige der Minderheit, und andererseits wird durch die Ausnutzung ihrer sozialen Position die ganze Gruppe angegriffen.[10] Die Ausübung sexueller Gewalt zielt nämlich darauf ab, sich die Gebärfähigkeit der Frauen anzueignen, mit der Absicht ein Kind zu zeugen. Damit wird ganz konkret das Ziel verfolgt, die Minderheit in ihrem Bestand und ihrer Identität zu schwächen (vgl. Schöttes/Treibel 1997:90).

"Die Strategie der Verfolger wird besonders deutlich, wenn die sexuellen Übergriffe in Anwesenheit männlicher Mitglieder der verfolgten Gruppe stattfinden, denen damit demonstriert werden soll, dass sie nicht in der Lage sind, die Frauen ihrer Gruppe zu schützen" (ebd.:90). Sexuelle Gewalt durch die Verfolger hat für die Frau jedoch oft auch die Verfolgung durch die eigene ethnische oder religiöse Gruppe zur Folge, da nicht nur die Frau selbst, sondern die gesamte Gruppe entehrt worden ist (ebd.).

---

[10] Auch in Kriegen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda wurden sexuelle Misshandlungen von Frauen und Mädchen massiv und gezielt eingesetzt. Schätzungen internationaler Organisationen gehen von 20.000 bis 60.000 Frauen in Bosnien-Herzegowina und 250.000 bis 500.000 Frauen in Ruanda aus. Als Folge davon kamen in Ruanda zwischen 2000 und 5000 Kinder zur Welt. In den Kriegsmonaten von April bis Juli 1994 gehörte Vergewaltigung zu den gängigsten Terrormethoden, mit denen die Hutu-Milizen die Tutsi überall im Land tyrannisierten. Milizen oder Soldaten sperrten junge Frauen ein und hielten sie als Sexsklavinnen zur ständigen Verfügung (Gardiner 1999:25).

2.3.1.3. Verfolgung aufgrund von Familienbeziehungen zu Oppositionellen

Bei dieser Kategorie resultiert die Verfolgung von Frauen ausschließlich aus der verwandtschaftlichen Beziehung zu politisch aktiven Männern. Oftmals werden Frauen verhaftet, gefoltert, als Geiseln genommen und sogar getötet, nur weil ihre Familienangehörigen oder andere ihnen nahestehende Menschen von den Behörden der politischen Opposition verdächtigt oder per Haftbefehl gesucht werden (ebd.).

Die Inhaftierung von Frauen, die in verwandtschaftlicher Beziehung zu politisch aktiven Männern stehen, hat das Ziel, entweder Information über die Person zu erpressen, deren man noch nicht habhaft wurde oder auf bereits inhaftierte Familienmitglieder Druck auszuüben und Geständnisse zu erzwingen (vgl. Schöttes/Treibel 1997:90). Bei der Sippen- und Geiselhaft sind Frauen auch von sexueller Gewalt bedroht[11]. Die sexuelle Gewaltanwendung hat hier neben der Erpressung von Informationen und Geständnissen auch die Ehrverletzung des Mannes zum Ziel. In den meisten Herkunftsregionen von Flüchtlingen ist das System von Ehre und Ehrverlust nämlich ein wesentliches "Strukturmerkmal der Geschlechterbeziehungen". In diesen Gesellschaften definiert sich die Ehre des Mannes über die Keuschheit der Frauen seiner Familie. Frauen sind somit verstärkt als Geiseln verfolgbar, da die sexuelle Gewalt gegen die Frau direkte Auswirkungen auf den Mann hat. Die sexuelle Gewaltanwendung gilt also nicht primär den Frauen selbst, sondern den männlichen Verwandten, die in ihrer Rolle als Schutz- und Kontrollinstanz der Sexualität ihrer weiblichen Familienmitglieder getroffen werden sollen (vgl. Gottstein 1988:275f). Da häufig allein die Tatsache des Normenbruchs zählt, ohne dessen Gründe zu hinterfragen, müssen Frauen, die Opfer solcher Gewaltakte geworden sind, in zahlreichen Fällen damit rechnen, dass sie aufgrund der damit verbundenen Schande von der eigenen Familie geächtet, verstoßen, im Extremfall getötet oder sogar zum Selbstmord aufgefordert werden (Schöttes/Schuckar 1994:27).

---

[11] Solche Misshandlung von Frauen im Rahmen von Sippen- und Geiselhaft wurden aus so unterschiedlichen Ländern wie dem Sudan, Tunesien, Guatemala, Haiti und einigen Südostasiatischen Staaten berichtet. Ein besonders erschütterndes Beispiel aus jüngster Zeit kommt aus Somalia. Nach Ausbruch des Bürgerkrieges wurden Tausende Frauen allein aufgrund der Tatsache vergewaltigt und ermordet, dass sie dem jeweils gegnerischen Clan angehörten (Schöttes/Treibel 1997:91). Aus Sri Lanka wurden sogar Fälle geschildert, in denen Tamilinnen, die Opfer sexueller Misshandlung durch singhalesische Soldaten geworden waren, von ihrer Familie beziehungsweise ihren Ehemännern zum Selbstmord gedrängt wurden (ebd.:92). Auch aus Bosnien wurde berichtet, dass muslimische Frauen, die während des Krieges von serbischen Truppen vergewaltigt wurden, nach Bekanntwerden ihres Missbrauchs teilweise von ihren Familien geächtet und verlassen wurden (ebd.).

2.3.1.4. Verfolgung wegen Übertretung speziell für Frauen geltender Normen und Gesetze

Diese Form frauenspezifischer Verfolgung resultiert ausschließlich aus der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht. Sie ist alleine darin begründet, dass Frauen - willentlich oder unabsichtlich - gegen religiöse, kulturelle oder rechtlich verankerte Regeln und Gesetze verstoßen, die nur für sie gelten. Die Verfolgung kann hier entweder vom Staat, von der ethnischen oder religiösen Gruppe, aber auch von der eigenen Familie der Frau ausgehen (Herold 2003:33). Auch Pirck (2002) schrieb, dass die Frauen verfolgt werden, um herrschende Moralvorstellungen, die von der Überlegenheit des Mannes ausgehen, durchzusetzen. Es gibt staatliche Regelungen und Normen, die sich nur auf Frauen beziehen. Frauen geraten oft in Konflikt mit rigiden religiösen Sozialnormen und anderen staatsmoralischen Vorstellungen. In stark religiös-fundamentalistisch geprägten Staaten geht es meist nicht nur um Religion, sondern darum, Frauen eine bestimmte soziale Rolle zuzuweisen. Verhaltensweisen von Frauen, die den herrschenden Norm- und Moralvorstellungen nicht vollkommen entsprechen, werden in manchen Staaten als Ausdruck einer prinzipiellen Gegnerschaft zum Regime bewertet und strafrechtlich verfolgt (Pirck 2002:75).

Diese Kategorie frauenspezifischer Verfolgung, die von der allgemeinen Diskriminierung von Frauen in "Männergesellschaften" abgegrenzt werden muß, gibt es in vielen Gesellschaften. Es lassen sich jedoch einige Staaten nennen, wo die Existenz restriktiver frauenspezifischer Normen sogar Fluchtbewegungen von Frauen ausgelöst haben. An dieser Stelle lassen sich vor allem der Iran, Afghanistan, Pakistan und der Sudan anführen, d.h. Staaten, die das islamische Strafrecht (*Sharia*) anwenden (vgl. Nuscheler 1995:74f).

Die Islamische Republik Iran ist noch immer das bekannteste Beispiel für einen Staat, der extreme Formen frauenspezifischer Unterdrückung auch gesetzlich festgeschrieben hat. Die rigide Durchsetzung der islamischen Kleider- und Verhaltensvorschriften zielt auf die Etablierung der Geschlechtersegregation als zentrales Strukturmerkmal der Gesellschaft und auf die Aufrechterhaltung der untergeordneten Stellung von Frauen. Der Verstoß gegen die Gesetze wird durch Auspeitschungen, Verhaftungen und Hinrichtungen brutal sanktioniert. Der Terror gegen Frauen im Iran richtet sich gegen jegliche Äußerung selbstbestimmter Weiblichkeit. Von staatlicher Verfolgung bedroht sind beispielsweise Frauen, die allein mit Männern angetroffen werden, mit denen sie

nicht verheiratet oder eng verwandt sind. Auch Frauen, deren äußeres Erscheinungsbild nicht genau den Richtlinien entspricht — etwa aufgrund des Tragens hellerer Stoffe oder wegen der Benutzung von Kosmetika —laufen sie Gefahr, von der eigens dafür eingerichteten Moralpolizei kontrolliert, und ihrem Vergehen entsprechend, bestraft zu werden (vgl. Schöttes/Treibel 1997:92).

Ähnliche Entwicklungen zeichneten sich in Afghanistan nach dem Sturz des kommunistischen Regimes 1992 ab: Zu den ersten Massnahmen der zunächst aus Führern traditionalistischer und islamistischer Gruppen gebildeten neuen Regierung zählten unter anderem die Einführung der Verschleierungspflicht, die Geschlechtertrennung in öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie die Einführung der *Sharia* als verbindliches Rechtssystem (ebd.:92). Als die fundamentalistische Taliban-Miliz 1996 die Hauptstadt Kabul vereinnahmte, kam es wieder zu einer massiven Verschlechterung der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung der afghanistanischen Frau (ebd.:92).

In Ländern, in denen das islamische Strafrecht angewandt wird, kann eine erlittene Vergewaltigung weitere staatliche Sanktionen gegen das Opfer nach sich ziehen, da die *Sharia* jede Form von nichtehelichem Geschlechtsverkehr unter Strafe stellt. Da der Beweis für den erzwungenen Charakter des Geschlechtsverkehrs nur durch das Geständnis der Täter oder durch die Zeugenaussage von vier muslimischen Männern erbracht werden kann, besteht bei Bekanntwerden einer sexuellen Misshandlung für Frauen die Gefahr, dass sie selbst zu Täterinnen gemacht und wegen Unzucht (Zina) verurteilt werden, wie es unter anderem in den letzten Jahren wiederholt aus Pakistan gemeldet wurde (ebd.:93).

Geschlechtsspezifische Verfolgung kann auch von nicht-staatlichen Gruppen und Akteuren ausgehen. Viele Berichte zeigen, dass Frauen und Mädchen im Sudan, in Somalia sowie in verschiedenen Ländern des arabischen Orients, von ihrer Familie aufgrund des Verdachts ermordet wurden, sie hätten durch vor- oder ausserehelichen Geschlechtsverkehr die ”Ehre der Familie” beschmutzt (Fitzgerald 1999:21). Die meisten dieser Länder besaßen kein auf der *Sharia* basierendes Strafrecht, sondern ein säkulares Rechtssystem (Schöttes/Treibel 1997:93).

In patriarchalen Gesellschaften wird die Sexualität von Frauen unterdrückt und ihre Gebärfähigkeit kontrolliert (siehe auch im nächsten Abschnitt). Nur bei Frauen gilt die Unberührtheit als wertsteigernder Faktor. Verstöße gegen die für Frauen rigiden

Sexualnormen werden sanktioniert. Eine extreme Form der Kontrolle der weiblichen Sexualität ist die genitale Verstümmelung.

Nach Birck (2002) sind die Frauen in patriarchalen Gesellschaften von der Zustimmung von Männern abhängig, sie haben eingeschränkte Rechte und besondere Pflichten. Frauen dürfen nicht frei über ihren Körper verfügen, sondern er wird von anderen zur Verwirklichung ihrer Interessen d.h. als Objekt benutzt (Pirck 2002:78). Die Zwangsverheiratung von jungen Mädchen mit Männern, die oft mehrere Jahrzehnte älter sind, ist in vielen Ländern üblich. Männer kaufen gegen "Brautgeld" Mädchen, das legitimiert Vergewaltigungen. Für den Verlust der Ehre können Frauen auch aus dem Familienverband ausgestoßen werden, selbst dann, wenn sie vergewaltigt worden sind. Der Ausschluss aus dem Familienverband bedeutet in der Regel den Verlust der materiellen Existenzgrundlage und oft auch des Zugangs zu den eigenen Kindern. Auch kommt es immer wieder dazu, dass Frauen, die beschuldigt werden, ihre Ehre verloren zu haben, von Familienmitgliedern mit der Begründung getötet werden, damit würde die Familienehre wiederhergestellt (ebd.).

"Telafa" (Eheschließung durch Raub) ist eine traditionelle Form der Heirat und wird in Äthiopien praktiziert. Mädchen werden entführt, vergewaltigt und im Anschluss wird mit den Eltern über eine Ausgleichszahlung verhandelt. Da ein entjungfertes Mädchen keine Möglichkeit hat einen Ehemann zu finden und es undenkbar ist, dass Frauen unverheiratet bleiben, wird dieser Zahlung so gut wie immer zugestimmt. Um dieser Zwangsehe zu entkommen, bleibt den jungen Frauen lediglich die Flucht in eine große Stadt oder ins Ausland (vgl. Herold 2003:33f).

Weitere Menschenrechtsverletzungen an Frauen, die meistens als privat begriffen werden, sind sexuelle Gewalt gegen erwachsene Frauen und weibliche Kinder (z.B. sogenannte "häusliche Gewalt", sexualisierte Demütigungen und Belästigungen, Vergewaltigung, sogenannter "sexueller Kindesmissbrauch"). Frauen werden Opfer von sexuellem Terrorismus: sexuelle Belästigungen und sexualisierte Übergriffe von Männern an Frauen finden statt, um Frauen von bestimmten gesellschaftlichen Orten fern zu halten (Bars, Militär, politische Ämter) oder sie davon abzuhalten, bestimmte Dinge zu tun (z.B. sich frei zu bewegen). Genannt werden müssen außerdem Frauenhandel und Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation (z.B. Ein-Kind-Politik in China), ebenso das Zwangsaustragen von ungewollten Schwangerschaften, der Kampf um Zugang zur Verhütung, der Zwang zu möglichst vielen Kindern

(z.B. in afrikanischen Staaten), die selektive Abtreibung weiblicher Föten und die Tötung weiblicher Neugeborener (Pirck 2002:78).

In indischen Gesellschaftsschichten sind Mitgiftmorde an Frauen bekannt, wenn die Familien der Frauen die geforderte oder versprochene Mitgift nicht entrichten können. Schätzungsweise werden jährlich etwa 5.000 Frauen Opfer von Mitgiftmorden (vgl. UNICEF 2002:5). In Bangladesch werden im Rahmen von familiären Auseinandersetzungen jährlich ca. 200 Frauen Opfer von Säureattentaten (vgl. Birck 2002:78). Säure wird ihnen ins Gesicht geschüttet, dies führt zu Verunstaltungen, mitunter zum Verlust des Augenlichtes. Täter sind häufig männliche Verwandte oder Ehemänner. Die Opfer sind lebenslang gezeichnet und werden ausgegrenzt. Die Säureangriffe auf Frauen bleiben meist Privatsache - Polizeibeamte und Gerichte weigern sich, gegen die männlichen Täter vorzugehen (ebd.:78f). „In vielen Staaten werden Verbrechen, die Männer an Frauen verüben, weniger hart bestraft als dieselben Verbrechen, wenn diese von Frauen an Männern verübt werden. Männer, die Frauen Gewalt antun, haben daher meist nur verhältnismäßig geringe Strafen zu erwarten“ (ebd.:79).

Eine weit verbreitete Art frauenspezifischer Unterdrückung und Verfolgung ist die Ausbeutung der Arbeitskraft von Frauen (z.B. in Form von unbezahlter Arbeit im Haushalt, bei der Versorgung von Kindern, Alten und Kranken, in Familienbetrieben und in der Landwirtschaft), sie führt zu weiblicher Armut und Abhängigkeit. Begründet mit der "weiblichen Rolle" werden in einigen Ländern Frauen im Haus gefangengehalten (z.B. Ehefrauen in fundamentalistisch- islamischen Ländern, lateinamerikanische Hausangestellte in den USA). Weitere Beispiele frauenspezifischer Verfolgung sind in vielen Ländern die schlechtere Ernährung für weibliche Kinder und ein schlechterer Zugang zur medizinischen Versorgung für Frauen (ebd.). Nach Herold (2003) sind Frauen im wirtschaftlichen Bereich und der Arbeitswelt von unterschiedlichen Bedingungen betroffen. Frauen werden in einigen Ländern (z.B. in Saudi Arabien) nicht zum Richterinnenamt zugelassen, es wird heftig diskutiert, ob LKW-fahren für Frauen geeignet sei. Per Gesetz werden Frauen von bestimmten Berufen bis hin zum gesamten öffentlichen Leben ausgeschlossen. Für alleinerziehende oder von der Familie verstoßene Frauen ergibt sich ein gefährliches Dilemma. Frauen benötigen im Sudan die Erlaubnis ihrer Ehemänner, um ins Ausland reisen zu dürfen. Angesichts der ökonomischen Verhältnisse zwingen jedoch Männer ihre Töchter und

Frauen zur Arbeit und in die Prostitution (z.B. Witwen in Afghanistan seit dem Taliban Regime) (vgl. Herold 2003:35f.).

Die in diesem Abschnitt aufgezeigten Verfolgungstatbestände verdeutlichen, welchen zentralen Stellenwert die Kategorie *Geschlecht* im Kontext von Verfolgung hat. Das Charakteristische frauenspezifischer Verfolgung ist auf zwei Ebenen feststellbar: Zu einen in der Verfolgung sexueller Gewalt, zum anderen in der Verfolgung aufgrund eines Systems, das Frauen andere Normen, Gesetze und Verhaltensanweisungen vorschreibt. Beide Elemente hängen mit dem ursächlich Herrschaftsverhältnis zwischen den Geschlechtern zusammen (vgl. Herold 2003: 32f.).

2.3.1.4.1. Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalverstümmelung häufig im Namen der Kultur und der sozialen Anpassung praktiziert, betrachten viele (vor allem Frauen) schon als Eingriff in und Angriff auf das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit. In der Kategorisierung von Gottstein (1986) taucht Genitalverstümmelung nicht auf.

Die weibliche Genitalverstümmelung stellt ein sehr sensibles Thema da, weil sie fest in der Tradition, der Kultur und den ungleichen Machtverhältnissen der jeweiligen Gesellschaftsordnung verwurzelt ist. So werden Versuche, den Beschneidungsritus in Frage zu stellen, vielfach als Einmischung in Gesellschaftstradition verstanden, und daher als Diktat westlicher Lebensweisen oftmals abgelehnt.

Jeden Tag riskieren etwa 6 000 Mädchen, Opfer der weiblichen Genitalverstümmelung (WGV) (Female Genital Mutilation, FGM) zu werden, einer Praktik, deren Konsequenzen oft verheerend, manchmal sogar tödlich sind. Weltweit wurden geschätzte 135 Millionen Frauen Opfer der WGV, und 2 Millionen kommen jedes Jahr neu hinzu (vgl. Herold 2003:36).

Der Begriff Female Genital Mutilation [FGM] geht auf Forderungen afrikanischer Aktivistinnen zurück[12]. Mit dem Begriff soll der Unterschied zur männlichen Beschneidung deutlich gemacht werden. Vor allem unter anatomischen Gesichtspunkten ist die weibliche Genitalverstümmelung in keiner Weise mit der

[12] Mit dem Verweis auf Tradition und Kultur wird den Gegnerinnen der Genitalverstümmelung häufig eine eurozentristische oder westliche Sichtweise vorgeworfen. Zweifellos entscheiden sich Frauen ebenso bewußt für eine Beschneidung. Ausschlaggebender Faktor in dieser Diskussion ist allerdings der Zwang (gesellschaftlich, physisch und psychisch). Frauen und Mädchen haben oftmals nicht die Möglichkeit sich zu entscheiden, ohne schwere Stigmatisierungen in Kauf zu nehmen.

männlichen Beschneidung zu vergleichen. Inzwischen wurde der Begriff auch von den Vereinten Nationen übernommen (ebd.:37).

Unter weiblicher Genitalverstümmelung wird ein „operativer“ Eingriff verstanden, welcher an den weiblichen äußeren Geschlechtsorganen vorgenommen wird. Die Verstümmelung ist vor allem im afrikanischen Kontinent in ca. 28 Ländern verbreitet, sie kommt aber auch auf der arabischen Halbinsel (im südlichen Teil Jemens, Vereinigte Arabische Emirate) und in Teilen Asiens (Malaysia, Indien) vor. Sie wird sowohl von Moslems als auch von Christen und Animisten praktiziert. Die größte Verbreitung gibt es in Nordostafrika und Westafrika. In einigen Ländern sind 90% der Frauen und Mädchen verstümmelt (AI 1998a:2).

Das Alter, in dem die Verstümmelung durchgeführt wird, ist unterschiedlich. Der Eingriff kann im Säuglingsalter, während der Kindheit oder zum Zeitpunkt der Heirat erfolgen. Üblicherweise findet der Eingriff wohl bei Mädchen im Alter zwischen 4 und 10 Jahren statt. In vielen afrikanischen Ländern wird die Verstümmlung der Mädchen zumeist vor Schulbeginn im Alter zwischen 5 und 6 Jahren vorgenommen. Für die Kinder ist es ein großes gesellschaftliches Ereignis, weil sie im Mittelpunkt des Interesses stehen, viele Geschenke bekommen und ihnen zu Ehren ein großes Fest abgehalten wird.

Die meisten Eingriffe werden ohne Betäubung, außerhalb von Krankenhäusern, mit Hilfe von Werkzeugen wie Glasscherben, Dornen, Bast oder Rasierklingen von sogenannten Beschneiderinnen durchgeführt. Unschwer lässt sich erahnen, welche gesundheitlichen Folgen die Genitalverstümmelung haben kann, sei es während des operativen Eingriffs oder danach. Die Verstümmlung des weiblichen Körpers erfordert Schmerzen, Traumata und oft heftige physische Komplikationen wie Schock, Blutungen und Schäden an den Organen die bis zum Tod führen können. Meist treten allerdings chronische Infektionen, wiederkehrende Blutungen, Abszesse und extreme Schmerzen auf bis hin zu Langzeitfolgen wie chronische Harnwegsinfektionen, Steine in Blase und Harnröhre, Nierenschäden, Infektionen der Fortpflanzungsorgane, Beckeninfektionen und Unfruchtbarkeit. Obwohl die weibliche Genitalverstümmelung viele Fragen in Bezug auf Herkunft, kulturellen Hintergrund sowie psychologische Aspekte seiner Genese offen lässt, haben wissenschaftliche Forschungen von Ärzten, Psychologen und Soziologen ergeben, dass die weibliche Verstümmlung für die meisten Mädchen ein einschneidendes und sehr traumatisches Erlebnis ist, das ihre psychologische

Entwicklung beeinflusst und eine schwere Erschütterung in der psychischen und sexuellen Entwicklung junger Mädchen bedeutet .

WGV ist ein Tabuthema. Die betroffenen Frauen und Mädchen haben keine Vorstellung davon, was auf sie zukommt. Bei Gegenwehr werden sie festgehalten und zur Verstümmelung gezwungen.

Bei der WGV werden Teile oder die gesamten weiblichen Genitalien auf (chirurgische) Weise entfernt. Bei den drei häufigsten Formen von WGV wird die Klitoris teilweise oder vollständig entfernt (Klitoridektomie), die Klitoris zum Teil und die kleinen Schamlippen teilweise oder ganz entfernt (Exzision), oder die äußeren Genitalien zur Gänze entfernt und die Vagina fast vollständig zugenäht (Infibulation oder pharaonische Beschneidung). Infibulation ist die extremste Form von Verstümmelung weiblicher Genitalen und richtet sowohl unmittelbar als auch langfristig die größten gesundheitlichen Schäden bei Mädchen und Frauen an. Die „einfache“ Klitorisbeschneidung, auch „Sunna“ genannt, gilt als die mildeste Art eines Eingriffs in den weiblichen Genitalbereich, da nur Teile der Klitoris beschnitten werden.

Die Gründe für die WGV

Praktiziert wird die WGV aus folgenden Gründen:

- **Kulturelle Identität**: Der am häufigsten genannte Grund ist die Kultur, da auch die Genitalverstümmelung neben anderen physischen oder verhaltensmäßigen Merkmalen Gruppenzugehörigkeit sichtbar macht. In Gesellschaften, in denen WGV traditionell verankert ist, wäre es für Frauen unvorstellbar, nicht verstümmelt zu sein, da es einerseits die Norm darstellt und andererseits für die Frauen eine Notwendigkeit ist, um als erwachsene Person anerkannt zu werden (vgl. AI 1998a:7).
- **Geschlechtliche Identität**: Neben dem Motiv der Kultur ist auch die geschlechtliche Identität Beweggrund für die Praktizierung von WGV. Viele Mädchen sehen FGM als Vorraussetzung dafür als "vollständige" Frau anerkannt zu werden. Es existiert nämlich der Glaube, dass die weiblichen Genitalien die "männlichen Teile" des Frauenkörpers darstellen, wobei durch ihr Entfernen die Weiblichkeit gesteigert wird (ebd.).
- **Kontrolle über die Sexualität der Frau und ihrer Fortpflanzungsfunktion**: In vielen Gesellschaften wird WGV praktiziert, um die sexuelle Lust der Frau zu reduzieren und somit auch das Risiko für außerehelichen Geschlechtsverkehr zu verringern. Es existiert in diesen Gesellschaften die Ansicht, nicht verstümmelte Frauen

wären nicht fähig, selbst die Entscheidung zugunsten monogamer Beziehungen zu treffen. Nicht verstümmelten Frauen wird es deshalb auch nahezu unmöglich gemacht, eine Ehe einzugehen.

- **Hygiene, Ästhetik und Gesundheit**: WGV wird oftmals auch dadurch gerechtfertigt, dass sie für Sauberkeit und Hygiene unerlässlich ist. Nicht verstümmelte Frauen gelten hingegen oft als unrein und dürfen teilweise weder Nahrung noch Wasser berühren. Der ästhetische Aspekt spielt ebenfalls eine Rolle, da nicht verstümmelte Genitalien als hässlich und massig gelten. Darüber hinaus stützt die Ansicht, dass die Verstümmelung gesundheitliche Vorteile mit sich bringt, ebenfalls die Praktizierung (ebd.).
- **Religion:** WGV wird zwar von keiner der großen Religionen ausdrücklich vorgeschrieben, dennoch wird die Praktizierung durchwegs von religiösen Ansichten über die Natur der weiblichen Sexualität unterstützt (ebd.: 2).

Das eigentliche Motiv der Verstümmelung nach Einschätzung der Autorin ist die Unterdrückung der Frau. Nicht verstümmelte Frauen seien sexuell nicht zu kontrollieren, sie müssten vor ihrer Sexualität, die sie selbst nicht beherrschen können, vor dem Verlust der Jungfräulichkeit oder vor Promiskuität vor und in der Ehe beschützt werden.

In Ländern, in denen genitale Verstümmelung praktiziert wird, fehlen staatliche Sanktionen, selbst wenn es Verbote und entsprechende Gesetze gibt. Die Flucht vor der genitalen Verstümmelung wird wieder zum privaten Problem von Frauen, da nach der üblichen Auslegung des Asylrechts in vielen Ländern keine politische Verfolgung vorliegt.

Da WGV nicht aus der gesellschaftlichen Ordnung ausschließt, sondern vielmehr in diese aufnimmt, handelt es sich um keine Verfolgung. In vielen Ländern ist klar, dass es sich um keine Menschenrechtsverletzung handeln kann, diese wird unter das Ziel der Aufnahme in die Gesellschaft subsumiert. Menschenrechtsverletzungen an Frauen werden als kulturelle, traditionelle oder rituelle Sachverhalte dargestellt. Dass umgekehrt genau die Entscheidung, sich der Genitalverstümmelung zu widersetzen, soziale und gesellschaftliche Stigmatisierung bis hin zu Zwangsmassnahmen nach sich ziehen kann, wird in dieser Argumentation nicht mit einbezogen.

Nur sehr wenige Mädchen und Frauen leisten Widerstand oder fliehen vor dieser gesellschaftlichen Praktik, was daran liegen dürfte, dass es sich vorrangig um Mädchen vor der Pubertät handelt. Wenn FGM akzeptiert wird, kann natürlich nicht von

Verfolgung gesprochen werden, in Situationen jedoch, in denen Mädchen oder Frauen gegen ihren Willen diese Verstümmelungen beigefügt werden sollen und sie keinen Schutz von Behörden erhalten, handelt es sich sehr wohl um einen Verfolgungstatbestand (vgl. Stuchly1999).
In der Stellungnahme des UNHCR zur FGM heißt es, dass
"die FGM, die starke Schmerzen ebenso wie permanente physische Schäden verursacht, eine Verletzung der Menschenrechte darstellt, (...) und dass sie als Verfolgung anerkannt werden kann. Die Duldung dieser Tat durch Behörden oder deren Unwillen, davor zu schützen, bedeuten ein offizielles Einverständnis. Eine Frau kann also als Flüchtling anerkannt werden, wenn sie oder ihre Tochter / Töchter befürchten, müssen gegen ihren Willen zur FGM gezwungen zu werden oder – wenn sie fürchtet, verfolgt zu werden, weil sie sich weigert, sich der FGM zu unterziehen oder zu erlauben, dass ihre Töchter verstümmelt werden (ebd.).
In den USA wird dementsprechend seit 1996 Mädchen und Frauen politisches Asyl gewährt, die in ihrem Heimatland die Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane zu fürchten haben, aber auch aus Kanada, Schweden und Australien sind Fälle von positiv entschiedenen Asylanträgen bekannt geworden (vgl. AI 1998a:26).

Für die Untersuchung geschlechtsspezifischer Verfolgungs- und Fluchtgründe weiblicher Flüchtlinge in Khartoum ergeben sich folgenden Fragen: Welche geschlechtspezifischen Verfolgungssituationen haben sie in ihren Herkunftsländern erlitten? Welche spezifischen Fluchtgründe zwangen sie, ihre Heimat zu verlassen?

3. Frauen auf der Flucht

3.1. Frauenspezifische Fluchtschwierigkeiten

Die konkreten Fluchtschicksale von Frauen unterscheiden sich in vieler Hinsicht von denen der Männer. Auch bei Frauen spielen erlittene oder befürchtete Verfolgungen aufgrund eigener politischer Aktivitäten, familiärer Bindungen zu Oppositionellen, der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit sowie der Wunsch, willkürlicher Gewalt im Rahmen von Bürgerkriegen zu entkommen, als Fluchthintergründe eine wichtige Rolle. Oftmals bilden diese Verfolgungstatbestände allerdings nur einen Teil der Fluchtgründe von Frauen; ihre Entscheidung zur Flucht ist häufig von weiteren Einflussfaktoren abhängig. In diesem Zusammenhang ist die Rolle der Frauen in ihrer

jeweiligen Herkunftsgesellschaft sowie in ihrem familiären Kontext von großer Bedeutung (vgl. Schöttes/Treibel 1997:94). So haben Frauen und Mädchen häufig keine Möglichkeit, eine eigenständige Fluchtentscheidung zu treffen, sondern müssen sich den Plänen männlicher Familienangehöriger unterordnen. Patriarchaliche Autoritätsstrukturen innerhalb der Familie zeigen sich zudem in der weitgehenden finanziellen Abhängigkeit von Frauen beziehungsweise in ihrer fehlenden Verfügungsgewalt über ökonomische Ressourcen, was nicht nur die Entwicklung autonomer Fluchtentscheidungen verhindert, sondern auch mögliche unabhängige Überlebensstrategien erschwert. Hinzu kommt, dass es für Frauen in einigen Ländern fast unmöglich ist, allein ohne männlichen Schutz zu leben, und sie sich deshalb nach der Flucht ihrer Ehemänner oder männlichen Familienangehörigen gezwungen sehen oder von diesen bedrängt werden, ihnen zu folgen (ebd.:94). Für andere Frauen bildet die Zerstörung existentieller Lebensgrundlagen durch Bürgerkriege, Dürre oder Hungerkatastrophen, die eine ausreichende Versorgung ihrer Kinder nicht mehr gewährleistet, ein zentrales Motiv zum Verlassen des Landes (ebd.:94). Weitere frauenspezifische Fluchtgründe sind die Angst vor sexuellen Übergriffen beziehungsweise die bereits erlittene sexuelle Gewalt im Rahmen willkürlicher Hausdurchsuchungen und wahlloser Verhaftungsaktionen sowie die in einigen Gesellschaften damit verbundenen bedrohlichen Folgen für die Opfer. Um sie diesen Gefahren zu entziehen, drängen häufig die Eltern ihre Töchter zum Verlassen des Landes und organisieren ihre Flucht. Bei Frauen, die unter islamisch-fundamentalistischen Herrschaftsverhältnissen leben, spielt demgegenüber der Wunsch, sich den alltäglichen frauenfeindlichen Repressionen zu entziehen, eine wichtige fluchtentscheidende Rolle (ebd.:95).

Die Flucht von Frauen führt meist nicht über die Herkunftsländer hinaus, weshalb Frauen und Kinder den größten Anteil, oft bis zu 80%, der BewohnerInnen der Flüchtlingslager in Asien, Afrika und Lateinamerika ausmachen (vgl. Stuchly 1999). Die geringe Präsenz von weiblichen Flüchtlingen in weit entfernten Ländern z.B. in westlichen Ländern, lässt sich auf folgende Faktoren zurückführen:

Finanzielle Ressourcen

Die Flucht erfordert erhebliche finanzielle Mittel, über die Frauen aber in der Regel nicht verfügen. Wird nämlich die Entscheidung zu einer organisierten Flucht innerhalb

einer Familie getroffen, die bei der Finanzierung und Organisation der Flucht meist eine zentrale Rolle spielt, können Frauen weniger auf die finanzielle Unterstützung der Verwandten zählen. Denn wenn ein Familienmitglied überleben soll und die materiellen Ressourcen knapp sind, fällt die Entscheidung meist zugunsten der Männer aus, da der Status des Mannes grundsätzlich höher ist als der der weiblichen Familienmitglieder (vgl. Stuchly 1999/ Schöttes / Treibes 1997:95/ Potts/Prasske 1993:19). Frauen sind jedoch auch bei der individuellen Entscheidung zur Flucht extrem benachteiligt, da sie generell über weniger eigene finanzielle Mittel verfügen. Darüber hinaus haben Männer auch meist einen erleichterten Zugang zu materiellen Ressourcen, da Frauen in manchen Ländern nicht einmal eigenes Geld besitzen dürfen (vgl. Weber 1996:14).

Bildung

Neben materiellen Ressourcen erfordert die Flucht jedoch auch einen gewissen Bildungsstand. Dokumente müssen beschafft, Routen ausfindig gemacht, Reisetickets besorgt werden - dies verlangt Fähigkeiten, die über das schriftliche Beherrschen der Sprache hinausgehen (vgl. Weber 1996:15). Frauen verfügen aber häufig nicht über die zur Organisation einer Flucht nötigen Kenntnisse und Erfahrungen (vgl. Stuchly 1999). Frauen haben schlechteren Zugang zu Bildung. Frauen stellen in vielen unterentwickelt gehaltenen Ländern den größten Anteil an der hohen Analphabetenquote (vgl. Potts/Prasske 1993:19). Analphabetismus und mangelndes Wissen erschweren die Flucht. Analphabetinnen sind mit hohen Schwierigkeiten konfrontiert. Es besteht für sie eine größere Gefahr des Betruges durch Fluchthelfer; es ist für sie schwer, hoch technisierte Verkehrsmittel zu benutzen und eigenständige Fluchtentscheidungen zu treffen (vgl. Potts / Prasske 1993:19f).

Beweglichkeit

Frauen sind generell weniger mobil als Männer, weil die ihnen zugestandene Welt häufig auf den innerhäuslichen Bereich beschränkt bleibt. Flüchten ist daher für Frauen bedeutend schwerer, weil es einen Verstoß gegen tradierte Rollenerwartungen beinhaltet. Schon für die Organisation der Flucht muss der häusliche Bereich verlassen werden: Papiere müssen besorgt, Besitztümer verkauft, Transportmittel und Fluchthelfer organisiert werden (vgl. Birck 2002:79).

Kinder

Eine Flucht, vor allem in ein weit entferntes Land, erfordert auch ein großes Maß an Flexibilität. Frauen sind weltweit und besonders auch in den Herkunftsregionen von Flüchtlingen traditionell alleine verantwortlich für die Pflege der Kinder. Bei einer Flucht stellen Kinder jedoch ein großes Fluchthindernis bzw. ein Fluchterschwernis dar, weshalb Frauen weit weniger flexibel sind als Männer in derselben Situation. Schwierige Fluchtwege können mit Kindern kaum oder nur unter erheblichen Gefahren erfolgen. Neben den erhöhten Risiken ist es auf der Flucht auch weit schwieriger, die Kinder zu versorgen, deshalb bleibt vielen Frauen meist keine Alternative als das Leben in Flüchtlingslagern (vgl. Stuchly 1999). Auf der Flucht verlassen viele Männer ihre Frauen, da es einfacher ist, ohne familiären Anhang die Strapazen einer Flucht zu überstehen. Der überdurchschnittlich hohe Anteil weiblicher bzw. nicht volljähriger BewohnerInnen von Flüchtlingslagern in sogenannten Drittweltländern ist in hohem Maß auf die tradierte Verantwortlichkeit von Frauen für Kinder zurückzuführen (ebd.).

Sexuelle Übergriffe

Die Furcht vor sexuellen Übergriffen stellt ebenfalls ein Fluchthindernis für Frauen dar, welches bislang jedoch stark unterschätzt wurde. Ungeschützten Frauen droht auf der Flucht sexuelle Gewalt durch Schlepper oder feindliche Gruppen, die die Wehrlosigkeit der Frauen und ihre Abhängigkeit auf der Flucht ausnützen. Sexuelle Gewalt ist somit gleichzeitig Fluchtursache und Fluchthindernis (vgl. Potts/Prasske 1993:20). Sexualisierte Angriffe während der Flucht sind häufig, das Risiko der Vergewaltigung ist sehr hoch, wie z.B. die Berichte von vietnamesischen Bootsflüchtlingen oder kambodschanischen Flüchtlingsfrauen bestätigen. Nach Schöttes/Treibel (1997) wurden viele Frauen auf dem Fluchtweg von Räubern entführt, zum sexuellen Missbrauch festgehalten, um dann getötet oder in die Prostitution verkauft zu werden. Es wurden auch Fälle bekannt, in denen Frauen und Mädchen wochenlang von Grenzpolizisten in Gefangenschaft genommen und sexuell ausgebeutet wurden (vgl. Schöttes/Treibel 1997:96). Je länger, teurer und anforderungsreicher ein Fluchtweg ist, desto weniger Frauen können diesen auf sich nehmen und desto niedriger ist der Anteil der Frauen an den Flüchtenden (vgl. Stuchly 1999).

Die zentrale Frage in Bezug auf die Situation weiblicher Flüchtlinge in Khartoum ist hier: ob die Frauen geschlechtspezifischen Verfolgungssituationen während der Flucht ausgesetzt waren?

4. Sexuelle Gewalt gegen weibliche Flüchtlinge

Sexuelle Gewalt wurde durch Margit Gottstein (1986) als frauenspezifische Verfolgungserfahrung mit der Definition der doppelten Verfolgung pointiert. Es wird zumeist davon ausgegangen, dass es sich bei sexueller Gewalt um ein Beiwerk handelt, der eigentliche Verfolgungsgrund jedoch woanders liegt. Sexuelle Gewalt wird als Verfolgungsmittel thematisiert, jedoch nicht als eigenständige Fluchtursache. Sexuelle Gewalt kann als Fluchtgrund, wenn Frauen im Krieg von Soldaten vergewaltigt wurden oder davon bedroht sind. Ebenso kann aber auch die Reaktion der Familie, wenn diese die Tochter aufgrund einer erfolgten Vergewaltigung verstößt, der eigentliche Fluchtgrund sein. Frauen werden zusätzlich aufgrund ihrer politischen Tätigkeit sexuell gefoltert. Es gibt nicht nur eine Form von sexueller Gewalt.

„Die sexuelle Gewalt[13] von Männern an Frauen ist eines der zentralen Gewaltverhältnisse überhaupt, und die Entstehung des Patriarchats ist historisch eng mit der Kontrolle der weiblichen Sexualität und Reproduktionsfähigkeit verbunden.“ (Herold 2003:41).

4.1. Definition von sexueller Gewalt

Unter dem Begriff sexuelle Gewalt sind alle Formen sexueller Bedrohung, Übergriffe, Einmischung und Ausbeutung sowie der Missbrauch Minderjähriger und Belästigungen ohne physische Schädigungen oder Penetration zu verstehen (ebd.:41). Die Ausübung sexueller Gewalt stellt immer eine massive Verletzung der fundamentalen Menschenrechte dar und darüber hinaus einen groben Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, wenn sie im Zuge von bewaffneten Konflikten ausgeübt wird (vgl. UNHCR 1997b:1). Sexuelle Gewalt wird kulturübergreifend und universell ausgeübt.

[13]Im Krieg können auch Männern Opfer sexueller Gewalt werden. Die Anwendung von sexueller Folter bei Männern wird ebenso als Methode zur Bekämpfung politischer Gegner verwendet. Vor allem in der Logik, dass wahre Männlichkeit gleichbedeutend ist mit Heterosexualität. Homosexualität wird als Verweichlichung und Schwäche angesehen und ist daher eine demütigende Foltermethode (vgl. Herold 2003:41). Im Folgenden wird ausschließlich in Bezug auf sexuelle Gewalt an Frauen die Rede sein, da sich darin eine Dimension und Strategie erkennen lässt, welche so auf Männer nicht anwendbar ist (vgl. Irak: amerikanische Folter im Gefängnis Abu Geerib).

Viele weibliche Flüchtlinge haben sexuelle Gewalt als gemeinsame Erfahrung und dies unabhängig davon, wie unterschiedlich ihre jeweilige sonstige Situation war oder ist (vgl. Weber1996:101). Vergewaltigung ist ein erzwungener oraler, analer oder vaginaler Geschlechtsverkehr. Das entscheidende Moment hierbei ist, dass die Handlung gegen den Willen der Frau[14] stattgefunden hat (vgl. Stuchly1999). Bei Vergewaltigung handelt es sich keineswegs um den aggressiven Ausdruck von Sexualität, sondern um den sexuellen Ausdruck von Aggressionen (vgl. Herold 2003:42). „Es geht um eine Dominanz und ein Beherrschen des Frauenkörpers und der Person an sich. Zudem geschehen Vergewaltigungen häufig mit einem hohen Maß an körperlichen Gewaltanwendungen wie Schlagen, Würgen, Verbrennen und anderen Misshandlungen. Für die Opfer sexueller Gewalt stellt sich die Handlung so als extreme und demütigende Form der Gewalt dar, ausgeübt an ihrer Person und ihrem Körper“ (ebd.:42).
Das erklärte Ziel der sexuellen Gewalt ist ebenso wie bei verschiedenen Formen der Folter die Zerstörung der innersten physischen und mentalen Integrität (vgl. UNHCR 1997b:2). Die Frauen sollen durch den sexuellen Gewaltakt erniedrigt, gedemütigt und unterworfen werden. Das sexuelle Mißbrauchserlebnis hat für die Frauen deshalb auch Auswirkungen wie etwa körperliche Schmerzen, den Verlust der Würde oder Selbstbestimmung und die Schädigung ihrer Identität, die mit denen der Folter vergleichbar sind (Seifert 1993:87). Wichtig hierbei ist, dass sexuelle Folter ein kulturübergreifendes Phänomen ist. Es gibt bekannte Beispiele aus dem Iran, Eritrea, lateinamerikanischen Staaten, Sri Lanka, Südafrika, Israel, Bosnien, Deutschland (3. Reich) und vielen anderen Ländern (vgl. Herold 2003:42f.).

Auf personeller Ebene bedeutet das Erleben sexueller Gewalt für die betroffenen Frauen immer "eine tiefe Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts, ihrer Integrität und damit ihrer Persönlichkeit. Ihre Sexualität wird missbraucht, ausgebeutet und vom Vergewaltiger angeeignet. Die Frau wird in einem zentralen Punkt ihrer Persönlichkeit getroffen" (Stuchly 1999). Dies verdeutlichen die sogenannten Viktimisierungsprozesse, worunter jene Prozesse zu verstehen sind, die Frauen vor, während und nach einem sexuellen Mißbrauchserlebnis zum legitimen Opfer machen. Zum einen trägt die weibliche Sozialisation dazu bei, die Frauen ständig auf die Gefahr sexueller Gewalt

[14] Wenn im Folgenden nur Frauen erwähnt werden, heißt dies nicht, dass nur diese von sexueller Gewalt betroffen sind. Da es in dieser Arbeit jedoch um die Situation von Flüchtlingsfrauen geht, finden Vergewaltigung an Kindern und Jugendlichen keine explizite Erwähnung.

aufmerksam macht, wodurch sie von Grund auf in ihrer Bewegungsfreiheit stark einschränkt werden. Wenn Frauen Opfer sexueller Gewalt werden, sind sie aufgrund ihrer Sozialisation häufig unfähig, sich zur Wehr zu setzen, da sie ihren Opferstatus und ihre körperliche Unterlegenheit verinnerlicht haben. Dies führt auch dazu, dass Frauen nach dem sexuellen Mißbrauchserlebnis mit Schuldzuweisungen und Mißtrauen konfrontiert werden, da davon ausgegangen wird, dass sie aufgrund ihres "unvorsichtigen Verhaltens" möglicherweise die Tat mitverschuldet haben (vgl. Weber 1996:132). Besonders in Kulturen, in denen sexuell mißbrauchte Frauen einen Ehrverlust und eine Schande für die gesamte Familie bedeuten, sind Frauen zu einem "traditionell" weiblichen Verhalten gezwungen, um die Gefahr des sexuellen Missbrauchs so gering wie möglich zu halten (vgl. Stuchly 1999). Das Wissen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit der latenten Gefahr eines sexuellen Missbrauchs ausgesetzt zu sein, wirkt sich auf die Identitätsbildung und das Alltagsverhalten von Frauen aus. Die "gesellschaftliche Funktion" sexueller Gewalt scheint es somit zu sein, ungleiche Machtbeziehungen zwischen den Geschlechtern zu regulieren, d.h. eine bestimmte kulturelle Ordnung zu sichern bzw. dort, wo sie brüchig wird, wieder herzustellen (ebd.). „Sexuelle Gewalt ist somit ein Herrschaftsinstrument, das die bestehende untergeordnete und freiheitsbeschränkte Rolle der Frau zuerst herstellt, dann aufrechterhält oder für andere Ziele missbraucht. Einerseits dient sie dazu, die Frau in ihrer Rolle festzunageln, andrerseits bedeutet sie Demütigung und ist Instrument zur Disziplinierung renitenter Gruppierungen“ (Stuchly 1999).

4.2. Situationen, in denen sexuelle Gewalt auftreten kann

4.2.1. Vor der Flucht

In den Herkunftsländern von Flüchtlingen werden Frauen wegen eigener politischer Aktivitäten, wegen Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe und aufgrund von Familienbeziehungen zu Oppositionellen gezielt Opfer sexueller Gewalt. Die Form der Verfolgung von Frauen beinhaltet – neben Beobachtung, den Zwang sich regelmäßig bei Behörden zu melden, Verhaftung, Gefängnis und Folter – fast immer auch sexuelle Gewalt (vgl. Stuchly 1999). Frauen sind dabei immer, unabhängig vom Verfolgungstatbestand, gefährdet, sexuelle Gewalt zu erleiden (siehe obige Ausführungen). „Selbst wenn an der Frau nicht unmittelbar eine sexuelle Gewalttat begangen wird, ist die Androhung und die Bedrohung von sexueller Gewalt immer da“ (Stuchly 1999). Die Wahrscheinlichkeit sexuelle Gewalt oder Folter zu erleiden, erhöht

sich, wenn Frauen inhaftiert werden. „Die Tatsache, dass Frauen bei Verhören fast immer gezwungen werden, sich in Gegenwart von Polizei/Militär auszuziehen, zeigt dies, doch Frauen sind auch meist anderen Formen sexueller Gewalt, wie die Nötigung zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigung bis hin zu den entsetzlichsten Arten der sexuellen Folter ausgesetzt“ (ebd.).

4.2.2. Auf der Flucht

Die Frauen drohen während der Flucht sexuelle Übergriffe von Seiten bewaffneter Banden, Plünderern, regulären Sicherheitskräften, Schleusern sowie von Mitflüchtlingen (Stuchly 1999). Auf der Flucht ist die Situation weiblicher Flüchtlinge gekennzeichnet von einem Zusammenbruch von Recht und Gesetz sowie dem Verlust aller gesellschaftlichen Zwänge (Weber 1996:138). Weibliche Flüchtlinge befinden sich also insbesondere während der Flucht in einem rechtsfreien Raum, der ihre Situation in Bezug auf sexuelle Übergriffe äußerst gefährlich werden lässt. Sie sind der kulturellen Entwurzelung ausgesetzt. Die Frauen sind häufig nach dem Zusammenbruch von Familienverbänden auf sich alleine gestellt. Dies bedeutet für die Frauen gleichzeitig auch, dass ihr Schutzsystem, welches oft von den Familien getragen wurde, nicht mehr besteht. Diese Faktoren verstärken die Gefahr für Frauen während der Flucht, sexuellen Übergriffen ausgesetzt zu sein (ebd.:138). Es ist bekannt, dass Frauen und Mädchen an Grenzübergangsstellen von Soldaten und Grenzposten sexuell ausgebeutet und vergewaltigt werden, teilweise werden sie sogar über längere Zeit festgehalten und sexuell missbraucht. „Beispielsweise wurden weibliche Flüchtlinge, die nach Djibouti flüchteten, von den Grenzsoldaten, angeblich mit der Intention sie zu verhören, von ihren Männern getrennt, doch laut einiger männlicher Flüchtlinge ist gewiss, dass nahezu jede Frau, jedes Mädchen schon an der Grenze vergewaltigt wird, wenn sie als Flüchtlinge nach Djibouti kommt“ (vgl. Stuchly 1999). Es gibt auch Fälle, bei denen Frauen nach erfolgter Vergewaltigung von den Grenzsoldaten entführt und im Weiteren zur Prostitution gezwungen wurden (ebd.). Die Frauen laufen auch Gefahr von Schleppern, als Gegenleistung für ihre Hilfe, bei einem Grenzübertritt zu sexuellen Handlungen gezwungen zu werden und/oder ihrer Wertgegenstände beraubt zu werden (ebd.). UNHCR laut Stuchly (1999l) nennt auch Fälle von unbegleiteten asylsuchenden Frauen, die auf dem Luftwege flüchteten und von Sicherheitskräften bei ihrer Ankunft in Hotels verfrachtet und vergewaltigt wurden, während die Entscheidung für ihre Abschiebung getroffen wurde (ebd.).

4.2.3. Asylland und Flüchtlingslager

Weibliche Flüchtlinge, die bereits gezwungen waren ihr Heimatland wegen massiver Menschenrechtsverletzungen zu verlassen, sind auch in den Asylländern nicht vor sexueller Gewalt geschützt (vgl. UNHCR 1997b:3). Die Gewalterfahrung als zentrales Element der Verfolgung, der Fluchtorganisation und der Flucht setzt sich also weiter fort (Stuchly 1999). Besonders gefährdet in dieser Situation sind alleinstehende unbegleitete Frauen und Mädchen und unbegleitete weibliche Haushaltsvorstände, wobei sie in Flüchtlingslagern ebenso wie in der städtischen Umgebung von sexueller Gewalt bedroht sind (vgl. UNHCR 1997b,:2f).

Weibliche Flüchtlinge können dabei sexuellen Übergriffen von Amtspersonen oder anderen Menschen, die Machtpositionen innehaben, ausgesetzt sein, weil diese ihre Schutzlosigkeit ausnützen. Mitunter wird von Amtspersonen, die über den Flüchtlingsstatus der Antragstellerinnen entscheiden, im Austausch für eine positive Entscheidung Geschlechtsverkehr gefordert (Stuchly 1999). Weiblichen Flüchtlingen drohen aber auch sexuelle Übergriffe von Grenzposten, Polizei- und Militärpersonal, die eigentlich den Frauen Schutz bieten sollten (vgl. UNHCR 1997b:3). Fitzgerald (1999) bestätigt, dass die Frauen und Mädchen aus Somalia, die in Flüchtlingslagern in Dadaab im Nordosten von Kenia leben dort regelmäßig überfallen, Opfer von Massenvergewaltigungen sowie angeschossen, mit Messern verletzt, geschlagen und beraubt wurden, sobald sie das Lagergelände auf der Suche nach Brennholz verließen. Mehrere von ihnen waren erst zehn Jahre alt. Die Täter waren Bandenmitglieder einheimischer Gewalttäter, gelegentlich auch Angehörige von Milizen, die über die somalische Grenze gekommen waren, und mitunter sogar andere somalische Flüchtlinge (Fitzgerald 1999: 22). UNHCR berichtet auch von Frauen und Mädchen, die von Lageraufsehern systematisch missbraucht und gefoltert wurden, wobei diejenigen Personen, die versuchten, ihnen zur Hilfe zu kommen, ebenfalls misshandelt wurden. Des weiteren gibt es Berichte von Frauen, deren Kinder von Soldaten entführt wurden und die als Lösegeld von den Müttern Sex forderten. Es gibt aber auch Fälle, bei denen Armeeoffiziere von weiblichen Flüchtlingen Geschlechtsverkehr, im Austausch gegen die Erlaubnis im Lager leben zu dürfen oder sich medizinisch behandeln zu lassen, erzwangen (ebd.).

In den Asylländern stellt die Notwendigkeit Grundbedürfnisse der Flüchtlinge zu befriedigen, häufig auch eine Grundlage zur sexuellen Erpressung dar. Frauen können,

im Austausch gegen Lebensmittel oder andere existentiell notwendige Güter für sich und ihre Kinder, zu sexuellen Handlungen genötigt werden. Dies trifft vor allem jene Frauen, die keine Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit haben, oder wo Frauen durch falsche Lagerverwaltungsstrukturen bei der Verteilung von Rationen übersehen werden (ebd.: 81f). Aber auch erwerbstätige Frauen sind vor sexuellem Missbrauch nicht geschützt. Aitchison (1988) bestätigt, dass in Djibouti weibliche Flüchtlinge vorrangig als Hausangestellte arbeiteten, wobei sie tagsüber den Haushalt zu versorgen hatten und in der Nacht von ihren Arbeitgebern sexuell missbraucht wurden. Doch es blieb ihnen kaum eine Möglichkeit, sich dagegen zu wehren, da sie abhängig von der Arbeitsstelle waren (vgl. Aitchison 1988:19). Viele Flüchtlingssituationen führen zu einem Zusammenbruch von traditionellen Verhaltensnormen und zu Beschränkungen. Da das ursprüngliche Schutzsystem der Gemeinschaften, der Clans oder Familien durch die Abwesenheit vieler männlicher Mitglieder nicht mehr intakt ist, kann es zu sexueller Gewalt durch Mitflüchtlinge kommen. Frauen und Mädchen lassen sich teilweise auf sogenannte Schutzehen ein, um vor sexuellen Übergriffen geschützt zu sein (Stuchly 1999).Verstärkt wird dies auch dadurch, dass es bei männlichen Flüchtlingen durch die veränderte kulturelle, soziale und ökonomische Rolle zu psychischen Spannungen kommt, die vermehrt zu aggressiven Verhalten gegenüber Frauen führen. Die Überlastung und der Identitätsverlust der Männer, verbunden mit anderen frustierenden Bedingungen wie erzwungener Untätigkeit, Verlust von Kontrolle und Macht führen auch oft zur Eskalation häuslicher Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (ebd.).

3.2.4. Rückkehr in das Herkunftsland

Auch nach erfolgter Rückkehr in das Heimatland sind weibliche Flüchtlinge, aufgrund ihrer Flucht, möglicherweise der Gefahr ausgesetzt, Opfer von Vergeltungsmaßnahmen durch Regierung, Militär und andere Personen zu werden. Frauen können bei ihrer Rückkehr auch zu sexuellen Handlungen gezwungen sein, als Gegenleistung für materielle Bedürfnisse oder erforderliche Dokumente (vgl. UNHCR 1997b: 4).

4.3. Funktionen von sexueller Gewalt, speziell in bewaffneten Konflikten

4.3.1. Vergewaltigung in Kriegen

„Vergewaltigungen als fester Bestandteil von Kriegshandlungen ziehen sich wie ein roter Faden durch die Geschichte, unabhängig von Nationalität, geographischer Lage, kulturellem Niveau, von Rasse, Klasse, Kaste oder Ideologie“ (vgl. Stuchly 1999). Seit

Jahrhunderten sind Vergewaltigungen von Frauen Teil von Eroberungen und Kriegen. Einige ausgewählte Beispiele: Im 12. Jahrhundert vergewaltigten die Kreuzritter im Namen der Religion, im 15. Jahrhundert Europäer im Zuge der Eroberung des amerikanischen Kontinents (vgl. AI 1995:31). Im zwanzigsten Jahrhundert begleiteten Vergewaltigungen beinahe jeden bewaffneten Konflikt. 1937 wurde die Stadt Nanking von Japan eingenommen, wobei im ersten Monat der Besatzung 20.000 Frauen vergewaltigt wurden. Im zweiten Weltkrieg wurden bis zu 900.000 Frauen vergewaltigt. In Korea wurden zwischen 1935 und 1945 zwischen 100.000 und 200.000 Koreanerinnen von Japanern verschleppt und sexuell versklavt. Während des Krieges in Bangladesch 1971 wurden 200.000 Frauen, und in Kuwait 1991 bis zu 5000 Frauen vergewaltigt (vgl. Herold 2003:42f.). In Ruanda sind 1994 zwischen 250.000 und 500.000 Frauen systematisch vergewaltigt worden (ebd.). Diese Zahlen vermitteln einen ersten Eindruck der Dimension von sexueller Gewalt in Kriegssituationen. Gleichwohl sind diese Fakten lediglich Schätzungen, genaue Zahlen gibt es nicht. Ob aus Scham, Furcht vor Konsequenzen oder aufgrund der Traumatisierung, - viele Frauen schweigen über das Erlebte.

Vergewaltigungen in kriegerischen Auseinandersetzungen sind Teil einer Strategie, welche verschiedene Funktionen besitzt. Im Folgenden wird die Autorin näher auf unterschiedliche Faktoren der Anwendung sexueller Gewalt – speziell in kriegerischen Auseinandersetzungen und bürgerkriegsähnlichen Konflikten – eingehen und die Zusammenhänge zwischen sexueller Gewalt, Krieg und männlicher Dominanz aufzeigen.

4.3.1.1. Vergewaltigung im Krieg als Teil "männlicher Kommunikation"

„Mit Vergewaltigungen im Krieg wird immer die Intention verfolgt, den männlichen Gegner einzuschüchtern und ihn in seiner Rolle als Kämpfer und Verteidiger zu demoralisieren“ (Stuchly 1999). Die sexuellen Übergriffe im Krieg richten sich somit je nach Kulturkreis meist nicht gegen die individuell betroffenen Frauen selbst, sondern gegen ihre männlichen "Beschützer" (Seifert 1993:91). Die Frauen werden in diesem Kontext nicht als Subjekt behandelt, sondern als seelenlosen Objekt des Krieges degradiert (vgl. Stuchly 1999). Die Zerstörung der Schutzfunktion, die von Männern erwartet wird, steht im Vordergrund. Durch den Entzug der Schutzfunktion wird dem Kriegsgegner auch die Kontrolle über die Gebärfähigkeit und die weibliche Sexualität

entzogen. Die soziale Verwundbarkeit des Gegners wird gezielt ausgenützt, denn die sexuelle Misshandlung hat eine direkte Wirkung auf die Familie oder die ethnisch-religiöse Gruppe. Vergewaltigung ist als militärische Maßnahme zur Einschüchterung und Verbreitung von Angst durch willkürliche, unberechenbare Übergriffe zur Diskreditierung der gegnerischen Kampforganisation zu begreifen, um deren Schutzunfähigkeit zu demonstrieren (vgl. Herold 2003:44). "Der Körper der geschändeten Frau wird zum zeremoniellen Schlachtfeld, zum Platz für die Siegesparade des Überlegenen. Und die Tat, die an der Frau verübt wird, ist eine Botschaft unter Männern -deutlicher Siegesbeweis für den einen, Dokument der Niederlage für den anderen." (ebd.). Die Frau wird in diesem Zusammenhang Mittel zum Zweck der inter-männlichen Kommunikation.

4.3.1.2. Vergewaltigung im Krieg als Zerstörung der gegnerischen Gruppe

„Kriegerische Auseinandersetzungen werden nach wie vor so dargestellt, als handle es sich dabei um Handlungen zwischen Soldaten, in welche "bedauerlicherweise" die Zivilbevölkerung mit einbezogen wird“ (vgl. Herold 2003:45). Die noch immer vorherrschende Vorstellung, Krieg wäre eine reine Männersache wird von der Realität eindeutig widerlegt (vgl. Seifert 1993:96f.). Der Anteil der Opfer unter der Zivilbevölkerung hat in den letzten Jahren stetig genommen. Während im Ersten Weltkrieg der Anteil der zivilen Opfer noch bei 5% lag, waren es im Zweiten Weltkrieg bereits 50% und Mitte der 90er Jahre erhöhte sich die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung auf 80%. Nach Schätzung des UNHCR (2002) sind bis zu 80% der Opfer Frauen und Kinder (vgl. UNCHR 2002:7). Nach Herold (2003) sind Angriffe auf Frauen ein bewusster militärischer Akt. Die an Frauen verübte Gewalt soll die körperliche und personelle Integrität der sozialen Gruppe beeinträchtigen. „Vergewaltigungen zielen dabei auch darauf ab, die Fortpflanzungsfähigkeit der gegnerischen Gruppe zu zerstören, d.h. Kinder zu zeugen, deren Väter zur gegnerischen Gruppe gehören. wodurch sie in ihrem Bestand und ihrer Identität zusätzlich geschwächt werden“ (vgl. Herold 2003:45).

Auf systematische Vergewaltigungen als Kriegstaktik wurde die Weltöffentlichkeit zwar erstmals durch den Krieg im ehemaligen Jugoslawien aufmerksam gemacht, wo Vergewaltigungen als Instrument der ethnischen Säuberung eingesetzt wurden, doch bereits zuvor wurden Vergewaltigungen im Krieg zu diesem Zweck eingesetzt. Nach

Kaatsch: ”Ein von UNHCR veröffentlichter Bericht über die Folgen des Genozids in Ruanda von 1994 sagt aus, dass fast alle erwachsenen Frauen und Mädchen nach der Pubertät, die die Massaker überlebten, vergewaltigt wurden“ (vgl. Kaatsch 1999:81). Auch Gardiner (1999) stellt fest, dass im Krieg in Ruanda sexuelle Misshandlungen von Frauen und Mädchen massiv und gezielt eingesetzt wurden (vgl. Gardiner 1999:25). Schätzungen internationaler Organisationen gehen von 250.000 bis 500.000 Frauen in Ruanda aus. Als Folge davon kamen zwischen 2000 und 5000 Kinder zur Welt (Gardiner 1999:25/Schöttes/Treibel 1997:90). Während der Kriegsmonate von April bis Juli 1994 gehörte Vergewaltigung zu den gängigsten Terrormethoden, mit denen die Hutu-Milizen die Tutsi überall im Land tyrannisierten. Milizen oder Soldaten sperrten junge Frauen ein und hielten sie als Sexsklavinnen zur ständigen Verfügung (Gardiner 1999:25). Während des neunmonatigen Krieges in Bangladesh wurden Schätzungen zufolge 200 000 Frauen von pakistanischen Soldaten vergewaltigt. Es wurde damals so flächendeckend vergewaltigt, dass nur eine militärische Taktik dahinter stehen konnte. In diesem Zusammenhang lag damals auch immer der Verdacht nahe, es hätte durch die Vergewaltigungen eine neue Rasse gezeugt werden sollen, um als weitere Folge das bengalische Nationalgefühl auszulöschen (vgl. Brownmiller 1992:84f.). Deswegen sind Vergewaltigungen im Krieg "keineswegs Akte sinnloser Brutalität, sondern kulturzerstörerische Akte mit strategischer Raison" (Seifert 1993:98).

4.3.1.3. Vergewaltigung im Krieg als Teil der "Spielregeln"

Im Kriegsgeschehen gelten hochrangige ritualisierte und detaillierte "Spielregeln". Diese werden allerdings immer weniger anerkannt. Es wird davon ausgegangen, dass es eine ungeschriebene Spielregel war und ist, dass Frauen dem Gegner während der Eroberung und in der unmittelbaren Nachkriegszeit zugestanden wurden und werden. Sprachlich bezeichnend ist hierbei auch die Verwendung des Begriffs der Eroberung, welche sowohl kriegerisch als auch sexuell stattfindet. „Viele Männer ziehen im „Freiraum“ des Krieges Vergewaltigungen einfach (den zur Verfügung stehenden Körpern der Prostituierten, Anm. d. Verf.) vor: Worum es geht, ist nicht Sexualität, sondern die Ausübung sexueller, geschlechtsspezifischer Gewalt" (Herold 2003:43).

4.3.1.4. Vergewaltigung ist Resultat der starken Männerpräsenz in der Armee

„Obwohl sich in den letzten Jahrzehnten bezüglich des Geschlechterverhältnisses Veränderungen vollzogen haben, sind Männlichkeitsvorstellungen für die Armee und auch für das Verhältnis zwischen Militär und Gesellschaft noch immer von großer Bedeutung. Es gibt keine patriarchale Institution, die so exklusiv und so einzig für die männliche Identität zuständig ist, wie das Militär und so viel Männer erfasst“ (Stuchly 1999). Nach Seifert (1993) werden den Soldaten Subjektpositionen vermittelt, die mit Männlichkeitsvorstellungen auf das engste verbunden sind, wobei diese natürlich ja nach betreffendem kulturellem Kontext variieren können (Seifert 1993:93). „Grundsätzlich stützt sich das militärische Wertesystem aber auf Sexismus, Rassismus und Hierarchien, worauf sich erst das für Kriege notwendige Aggressionspotential aufbauen lässt. Das militärische Training verbindet Sexualität mit Dominanz, Aggression und Gewalt, wobei der Zusammenhang von Männlichkeit und Gewalt heroisiert wird“ (Stuchly 1999). Das Militär ist dadurch auch von den vorherrschenden Männlichkeits- und Weiblichkeitsvorstellungen sowie von dem Geschlechterverhältnis der jeweiligen Gesellschaft abhängig, wobei diese auch verantwortlich scheinen für den Status und die gesellschaftliche Bewertung des Berufes (vgl. Seifert 1993:93).

4.3.1.5. kulturell verankerter Frauenhass und Missachtung

Vergewaltigung bleibt neben den anderen Motiven ein extremer Gewaltakt von Männern gegen Frauen, der ohne Feindseligkeit gegenüber Frauen nicht möglich wäre (Stuchly 1999). Die grausamen sexuellen Gewaltakte gegen Frauen sind nicht nur durch die Rache am Feind zu erklären, sondern sie lassen sich zu einem gewissen Grad auch auf eine kulturell verankerte Missachtung von Frauen, die in Extremzeiten ausgelebt wird, zurückführen (ebd.). „Frauen werden im Krieg nicht deswegen zum Opfer von Vergewaltigungen, weil sie zum Feindeslager gehören, sondern weil sie Frauen und deshalb Feinde sind“ (ebd.). So zum Beispiel in Kuwait, wo im gleichen Maße ausländische Frauen während des Krieges missbraucht wurden. Daraus lässt sich schließen, dass es nicht primär um das Feindsein, sondern vielmehr um das Frausein geht, woraus sich das Feindsein ableitet. „Doch bereitet der Begriff Feind in diesem Zusammenhang Schwierigkeiten. Erklären lässt sich hiermit nämlich nicht die Zunahme von erzwungenen Vergewaltigungen in Familien während des Krieges im ehemaligen Jugoslawien. Hierbei geht es wohl vielmehr um den Objektcharakter von Frauen: „Sie

sind Objekte eines fundamentalen Hasses, der das kulturelle Unbewusste charakterisiert und in Krisenzeiten aktualisiert wird" (Herold 2003:46).

Zusammenfassende lässt sich festhalten, dass Vergewaltigungen in Kriegen verschiedene Funktionen haben, welche je nach Kontext unterschiedliche Ziele verfolgen. Generell dienen Vergewaltigungen im Krieg der Demoralisierung der gegnerischen Seite, zugleich werden Vergewaltigungen zu propagandistischen Zwecken verwendet. Sexuelle Gewalt lässt sich bewusst zur Mobilisierung der Kriegsbereitschaft nutzen, um gegen einen Feind zu kämpfen, der die eigenen Frauen schändet. Vergewaltigungen können zusätzlich auch als Interventionsgrund oder zur Vorbereitung eines militärischen Eingreifens von nicht unmittelbar am Krieg beteiligten Truppen verwendet werden (ebd.:46).

Desweiteren lässt sich festhalten: dass weiblichen Flüchtlingen, in jeder Phase der Flucht die Gefahr droht, sexuell missbraucht und ausgebeutet zu werden. Besonders gefährdet sind auch Frauen in Bürgerkriegs- und Kriegsgebieten, da sexuelle Gewalt immer auch als ein Mittel der Kriegsführung eingesetzt wird, das darauf abzielt, die gegnerische Gruppe zu zerstören, zu vertreiben und einzuschüchtern. Auf der Flucht über Land, in einsamen Regionen drohen Überfälle durch Banden und in der Stadt können Frauen leicht in die Prostitution geraten, wenn sie etwa in einem Abhängigkeitsverhältnis als Hausmädchen ohne Papiere ihr Überleben sichern müssen (ebd.:48).

Sexuelle Gewalt führt bei den betroffenen Frauen immer zu schwerwiegenden physischen, psychischen und sozialen Schädigungen, die das gesamte weitere Leben der Frauen überschatten. Erfahrung von sexueller Gewalt und Diskriminierung ist vielen weiblichen Flüchtlingen gemeinsam, die individuelle Beeinträchtigung ist jedoch sehr unterschiedlich und daraus leiten sich die weiteren Folgen und der Umgang damit ab.

Vor dem Hintergrund dieser theoretischen Überlegungen wird in dieser Arbeite den Fragen nachgegangen: Waren die weiblichen Flüchtlinge während der verschiedenen Fluchtphasen (Vorflucht, Flucht, Nachflucht) sexueller Gewalt ausgesetzt bzw. Opfer sexueller Gewalt? Wenn Ja? In welchen Form? .

5. Konzeptionelle Grundlagen der Studie: Lebenslagen-Ansatz

Die vorliegende Studie nimmt die Aussagen über die Lebenslage der befragten Frauen als Basis, um anhand dieser, Ähnlichkeiten aufzuzeigen und komplexere Aussagen über

die Lebenssituation der weiblichen Flüchtlinge und ihre spezifischen Probleme zu formulieren.

In dieser Untersuchung wurde ein subjektorientierter handlungssoziologischer Ansatz gewählt, der sich mit der Lebenssituation der Befragten auseinandersetzt. Als Basis dienen Wahrnehmungen und subjektive Bewertungen von Individuen, die in der weiteren Analyse in einen überindividuellen Zusammenhang gebracht werden. Anhand von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen den Befragten können komplexere Aussagen über typische Lebenslagen oder soziale Handlungsmuster, Bewältigungs-strategien und Verhaltensweisen getroffen werden.

Einen ähnlichen Forschungsansatz hat auch Matthäi (2005) in ihrer Arbeit „Zur Lebenssituation von alleinstehenden Migrantinnen im Alter“ gewählt. Sie behandelt verschiedene Lebenssituationen bzw. Lebenslagen-Ansätze und vergleicht diese. Sie verweist auf weitere AutorInnen, die diesen Ansatz ebenfalls verfolgen bzw. bearbeiten. Für einen Teil der vorliegenden Studie, stimmt ihre Arbeit mit den Ausgangs-überlegungen der Verfasserin dieser Arbeit, überein. In der Analyse der Lebenssituation der weiblichen Flüchtlinge in Khartoum aus Äthiopien und Eritrea wird konzeptionell auf den Lebenslagen-Ansatz zurückgegriffen. Der Begriff Lebenslage geht auf Neurath (1937) zurück, der erstmals den Versuch unternommen hat, die vielfältigen Dimensionen der Lebensweise als komplexen sozialen Prozess zu erfassen, innerhalb dessen die Lebenssituation sowohl durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen produziert als auch durch individuelle Spielräume und Handlungsmöglichkeiten im Kontext dieser strukturellen Determinanten ausgestaltet wird (vgl.Matthäi 2005:23). Insbesondere für empirische Studien über soziale Ungleichheit im Zusammentreffen mit struktureller Benachteiligung oder sozialer Ausgrenzung hat sich der Lebenslagen-Ansatz als fruchtbar erwiesen (ebd.). Aus der Perspektive der Frauenforschung wurde der Lebenslagen-Ansatz theoretisch um die Dimension Geschlecht ergänzt und dabei die Spezifik weiblicher Lebenslagen ins Blickfeld gerückt. Dieser Ansatz eignet sich für genauere Beschreibungen der komplexen und widersprüchlichen Lebensrealität von Frauen, besonders weil in ihm die multifaktoriellen objektiven und subjektiven Merkmale der Lebenssituation in ihren jeweiligen Wechselwirkungen verknüpft sind. So gelangen Geschlechtsrollen-Festlegungen, geschlechtliche Arbeitsteilung, Formen geschlechtsspezifischer Benachteiligung, geschlechtsspezifische Belastungen und

Abhängigkeiten sowie Gewaltbedrohung und Gewalterfahrung durch Männer stärker ins Blickfeld (ebd.).

Der Lebenslagen-Ansatz berücksichtigt, dass Individuen immer zugleich Produkte wie Akteure gesellschaftlicher Wirklichkeit sind. Die multidimensionalen Aspekte der Lebenslage setzen sich im Wesentlichen aus zwei Quellen zusammen, a) aus den objektiven strukturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und b) den individuellen Handlungsspielräumen, Ressourcen, Denkweisen und Befindlichkeiten zur Ausgestaltung der konkreten Lebensverhältnisse. Die Lebenslage beinhaltet materielle und immaterielle, objektive und subjektive Dimensionen (z.B. Einkommen, Wohnung, Gesundheit, Bildungsniveau, Erwerbstätigkeit, Wohlbefinden) (ebd.24). Nach Matthäi (2005) definieren (Glatzer/Hübinger 1990:36) die Handlungs- und Entscheidungsspielräume innerhalb der strukturellen Determinanten: a) Versorgungs- und Einkommensspielräume; b) Kontakt- und Kooperationsspielräume, c) Lern- und Erfahrungsspielräume (Möglichkeiten der Interessensrealisierung, je nach Sozialisation, Bildung, sozialer Herkunft, Mobilität); d) Muße- und Regenerationsspielräume, e) Dispositions- und Partizipationsspielraum (Chancen auf Teilhabe und Mitbestimmung in verschiedenen Lebensbereichen) (vgl.Matthäi 2005:24). Das Lebenslagen-Konzept beinhaltet eine Prozessperspektive insbesondere im Zusammenhang mit strukturellen Belastungen durch Statusveränderungen in weiblichen Lebenslagen. Zu problembelasteten Statusveränderungen, die in der Regel große Auswirkungen auf die sozialen Bindungen und Beziehungen haben und die zudem oftmals hohen Stress bzw. Distress erzeugen, gehören u.a. Trennung, Scheidung, Verwitwung und Übernahme der Rolle der Alleinstehenden oder Alleinerziehenden; Arbeits- und Erwerbslosigkeit als Alleinstehende/Alleinerziehende; Übergang vom Erwerbsleben in die Verrentung. Die Autorinnen verweisen darauf, dass mit Statusveränderungen bei Frauen in der Regel drei wichtige Veränderungen einhergehen, die für die weitere Ausgestaltung oder Umdefinition der Lebensentwürfe von Bedeutung sind: a) die Festlegung auf die mit dem veränderten Status verknüpften rollenspezifischen Erwartungen und Ansprüchen, b) Veränderung der Einkommenssituation, c) Beendigung oder Beginn neuer Verpflichtungsstrukturen (ebd.).

Das Lebenslage-Konzept bezieht die biographischen Erfahrungen der weiblichen Flüchtlinge und ihre Handlungsmöglichkeit ebenso ein wie Strategien zur Integration oder die Abgrenzung von der Aufnahmegesellschaft. Die Berücksichtigung des

biographischen Hintergrunds machen Entscheidungen späterer Lebenslagen erklärbar, da Verhalten und Handlungspotenziale lebensgeschichtlich bestimmt werden (ebd.).
Im Lebenslagen-Konzept stehen die handelnden Subjekte im Mittelpunkt und wie sie ihr Leben anhand ihrer individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten im Rahmen der objektiv zur Verfügung stehenden sozialen und ökonomischen Ressourcen gestalten. Die Befragten werden als handlungsmächtige Subjekte ernst genommen und nicht als passive Opfer ihrer Verhältnisse betrachtet. Diese „Akteurs-Perspektive" berücksichtigt die dekonstruktivistische Kritik von feministischen und migrationstheoretischen Arbeiten an der „Opferrolle" von Migrantinnen bzw. Flüchtlingsfrauen, die in früheren Migrationsstudien meist als Abhängige (vom Ehemann, von der Familie etc.) in patriarchalen Strukturen oder im Rahmen des Traditions-/Modernitäts-Paradigmas als „kulturdeterminierte" Wesen betrachtet wurden (ebd.:25).
Individuelle Handlungs- und Deutungsmuster sind immer eingebettet in kulturelle und soziale Kontexte gesellschaftlicher Wirklichkeit und können lebensgeschichtlich modifiziert werden. Die Biographiebrüche und Veränderungen der Lebensverhältnisse durch die Migration bzw. Flucht sowie die Statusveränderungen und die Übergänge von einer Alters- und Lebensphase zur nächsten dürften auf charakteristische Weise zu einer subjektiven Überprüfung und mitunter zu einer Umgestaltung bisheriger Wertvorstellungen, Rollenbilder und Verpflichtungsstrukturen führen. Als handelnde Subjekte haben die Migrantinnen bzw. weiblichen Flüchtlinge auch unter restriktiven Rahmen- und Ungleichheitsbedingungen - Spielräume und Optionen, ihr Leben aktiv zu gestalten.
Der Akteursansatz soll die Charakteristika der Lebenslagen der Akteure herausstellen und im weiteren aufzeigen, dass ähnliche Handlungsmustern und Bewältigungsstrategien auf ähnlichen Gegebenheiten der Lebenssituation basieren (vgl. Matthäi 2005:25).

5.1. Soziale Netzwerke als Handlungsmöglichkeiten

Süssmuth (2004) geht davon aus, dass kulturelle Klüfte, Spannungen zwischen traditionellen Werten (kein Schutz der Familie) sowie ein fehlender Aufenthaltsstatus oder eine fehlende Arbeitsgenehmigung allzu oft zu finanzieller Not und dauerhafter Perspektivlosigkeit führen. Gerade in dieser Situation von Alternativ- und Perspektivlosigkeit können Frauen oft nur noch ihre Netzwerke als Überlebensstrategie

nutzen. Netzwerke ermöglichen weiblichen Migranten bzw. Flüchtlingen den Aufbau eines gewissen sozialen Schutzes in Form von mehr Informationen, finanzieller Unterstützung und Arbeitsvermittlung. Das ersetzt nirgendwo den staatlichen Schutz (Süssmuth 2004:97). Um die Rolle der Netzwerke für die Lebensbedingungen weiblicher Flüchtlinge im Aufnahmeland zu untersuchen, scheinen diejenigen Konzepte der sozialen Netzwerke als Analyseinstrument hilfreich zu sein, die sich in den letzten Jahren häufig als ein an viele Theorien anschlussfähiger Ansatz für die Analyse alltäglicher Interaktionen erwiesen haben. Auf diesen Aspekt wird im Folgenden eingegangen.

Pezaro (1991) stellt fest, dass Flüchtlinge, die im Nachbarland Zuflucht gesucht haben, sich nicht in einer gänzlich fremden sozialen Umwelt wieder finden, sondern in der Regel auf Landsleute treffen, die aus ähnlichen Gründen geflohen sind. Flüchtlings- "communities" bilden oftmals eine Nische, in welcher kulturelle Traditionen des Herkunftslandes- zumindest in modifizierter Form -gepflegt werden können. Die stützende Funktion dieser "communities" als Orientierungshilfe und soziales Netz wird in der Flüchtlingsforschung hervorgehoben (vgl. Pezaro 1991:74). In diesem Zusammenhang schrieb Agha (1997), dass Flüchtlings- "communities" in der Regel formelle oder informelle Organisationsformen entwickeln, die in der wissenschaftlichen Literatur auch mit dem Begriff „soziale und politische Netzwerke“ bezeichnet werden (Agha1997:29). Solche Gruppenbildungen, so Agha, bieten den Flüchtlingen einen Raum, in dem die kulturellen oder politischen Traditionen des Herkunftslandes in modifizierter Form gepflegt werden können. Gleichzeitig haben die Flüchtlings-communities eine stützende Funktion als Orientierungshilfe in der Aufnahme-gesellschaft. So können diese sozialen und politischen Netzwerke als "Ressourcen" verstanden werden, auf die sich die Flüchtlinge berufen und in denen sie ihre gemeinsamen Ziele verfolgen können.

Innerhalb der soziologischen Netzwerkkonzepte werden als soziale Netzwerke die sozialen Beziehungen von Menschen untereinander betrachtet, deren vielfältige Verknüpfung untereinander mit einer Netzstruktur verglichen werden kann. Dabei ist anzumerken, dass es verschiedene Arten von sozialen Netzwerken gibt. Agha (1997) unterscheidet zwischen persönlichen (Verwandte, Freunde, Bekannte), kategoriellen (schichtabhängig und ethnisch bedingten) und strukturellen (positions-und rollenbedingten) Netzwerken (Agha 1997:29f.). Soziale Netzwerke sind somit für

Menschen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. In der ökonomistischen Sichtweise kann man durch sie unterschiedliche Arten von Gewinn erzielen. So sind für die Teilnehmer soziale Netzwerke von großer Bedeutung, da sie von diesen einen Nutzen erwarten, der aus der Interaktion erzielt werden kann, der aber seinerseits bestimmte Kosten oder Investitionen fordert. Nach Wagner (2000): „Migrationsnetzwerke versorgen Migranten mit Informationen. Sie verringern Risiken und Kosten von Wanderungsprozessen und machen einen positiven Nutzen kalkulierbar und wahrscheinlicher. Die Migrationskosten können durch Migrationsnetzwerke gesenkt werden“ (Wagner 2000:3). Auch Haug (2000) schrieb: „Es scheint sicher zu sein, dass soziale Netzwerke oftmals die Entscheidung zur Abwanderung an einen bestimmten Ort durch Informationen und Unterstützungsangebote fördern und bestimmen“ (Haug 2000:20).

Persönliche Kontakte zu Freunden, Verwandten und Landsleuten helfen den Migranten bzw. Flüchtlingen, Arbeitsplätze und Wohnungen zu finden und geben finanzielle Unterstützungen. Insofern werden die Kosten der Migration reduziert und der Mangel an ökonomischen Ressourcen wird durch vielfältige nützliche soziale Beziehungen teilweise ausgeglichen. Durch den Selbstverstärkungseffekt der sozialen Netzwerke, die mit jedem weiteren Mitglied ausgedehnt und verstärkt werden, werden weitere potentielle Migranten angelockt, die von den bereits bestehenden Netzen profitieren können. Die Verfügbarkeit derartiger Ressourcen stellt eine Bedingung von Massenmigrationen dar (ebd.:39).

Die Zielsetzung der Netzwerkanalyse besteht laut Agha (1997) unter anderem darin, die Konsequenzen der Netzstruktur für das Handeln der Akteure herauszustellen (Agha1997:29). Dabei geht es vor allem um die Leitidee, dass "das Handeln nicht ausschließlich von internen Plänen und dem Wissen der einzelnen Akteure abhängt" (ebd.:31), sondern auch von seinem sozialen Umfeld mitgeprägt wird. Demnach werden die Handlungsmöglichkeiten der Akteure durch das Netzwerk entweder begünstigt oder eingeschränkt. Das soll allerdings nicht bedeuten, dass die Handlungen eines Akteurs durch das ihn umgebende Netzwerk determiniert seien (ebd.: 31). Vielmehr gibt es hier eine Wechselwirkung zwischen den Akteuren und ihrem sozialen Umfeld (ebd.: 39f).

Nach Treibel (2000): Die ethnischen „communities“ wirken stabilisierend und ambivalent zugleich. Sie ermöglichen den Migrantinnen den Aufbau einer ethnischen Identität, die insbesondere bei etablierteren Zuwanderinnen als Option gelten kann (vgl.

Treibel 2000:87). Auf diese Weise bietet die community Aufstiegsmöglichkeiten und einen Sicherheitsanker. Auf der anderen Seite übt sie eine starke soziale Kontrolle aus. Andere Autoren weisen jedoch darauf hin, dass ethnische "communities" Integrationsmöglichkeiten behindern können (vgl. Pezaro 1991:74). Pezaro (1991) geht davon aus, dass die Funktion des sozialen Netzes davon abhängig ist in welchem Maße die Integration in der fremden Kultur gewollt und bewältigt wird. Je mehr sich Personen an der Flüchtlings-„community" orientieren, umso weniger erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Normensystem des Aufnahmelandes. Die Interaktionsmuster, kulturellen Riten und Traditionen in der Flüchtlings-„community" und auch im Bereich der Familie vermischen sich jedoch im Laufe der Zeit durch die soziale Dynamik der Subgruppe mit der fremden Kultur, wodurch es zu einem modifizierten Normen- und Regelsystem kommt (Pezaro 1991:74f).

Frauen sind in besonderer Weise in des soziale Netzt von Flüchtlingen eingebunden. In vielen Kulturen (insbes. im Islam) sind Frauen abhängig und werden unter den Schutz von Familie oder Ehemann gestellt. Gerade hier zeigt sich eine verschärfte soziale Kontrolle durch Landsleute in der Fremde, z.B. durch Abschirmung von der fremden Kultur und insbesondere von deren männlichen Angehörigen, die als eine Bedrohung für die weibliche Tugend gesehen werden. So hat sich z.B. bei afgahnischen Flüchtlingsfrauen in Pakistan gezeigt, dass sie im Gastland weit restriktiveren Verhaltensregeln unterworfen waren als in ihrer Heimat (ebd.: 74). Die Beschneidung weiblicher Handlungsmöglichkeiten durch tradierte Normen kann aber in der Fremde auch einer Auflösung unterliegen. Bedingt durch die neue Lebenssituation und die veränderten sozialen Verhältnisse können kollektive oder auch individuelle Prozesse des Normenwandels eingeleitet werden, durch die Frauen Freiheiten zugestanden werden, die in der Heimat niemals denkbar gewesen wären. Manche Frauen suchen aus Unsicherheit und verängstigt durch die Flüchtlingssituation jedoch auch verstärkt den Schutz durch die soziale Kontrolle ihrer Landsleute und verhalten sich deswegen gezielt normenkonform. Es ist jedoch auch beobachtbar, dass Frauen in der Fremde verstärkt neue Handlungsmöglichkeiten erkunden in dem Bewusstsein, das die Anwesenheit in der Fremde gewissermaßen einen sanktionsfreien Raum bietet. Beeinflusst wird dies durch die jeweilige individuelle Situation und die konkrete soziale Situation, z.B. bleibt einer Frau, die allein geflüchtet ist, gar nicht anderes übrig, als ihre gewohnten Handlungsspielräume zu sprengen (ebd.:75). In diesem Zusammenhang schrieb Agha

(1997), dass durch den Wechsel der räumlichen Umgebung, der Bezugspersonen und der Bezugsgruppen gleichfalls ein Wandel von Rollenkonzepten begünstigt werden kann. Beispielsweise sind Frauen, die in den Strukturen von Großfamilien gelebt haben und durch ihre Flucht die sozialen Unterstützungsnetze der Herkunftsfamilie oder der Verwandtschaft verloren haben, öfters gezwungen, ihre neue Lebenssituation ganz auf sich alleine gestellt zu meistern. In solch einer Situation, in der an sie hohe individuelle Anforderungen gestellt werden, wächst sicherlich der Wunsch nach dem Aufbau neuer sozialer Bindungen, die ähnliche Funktionen wie die der Verwandtschaftsbeziehungen haben. Dies setzt allerdings voraus, dass die Übergangssituationen in den Aufnahmegesellschaften erfolgreich bewältigt werden (Agha 1997:32).

Innerhalb der eritreischen sowie äthiopischen Flüchtlings-"communities" im Sudan in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind zahlreiche kulturelle, politische und karitative Netzwerke entstanden. Sie orientieren sich zum einen an den sozialen und politischen Bedürfnissen der Flüchtlinge im Sudan. Zum anderen stellen sie die Fortsetzung sozialer und politischer Beziehungen dar, die bereits in den Herkunftsländern existierten (vgl. Ahmed 1998). In diesem Zusammenhang schrieb Pezaro (1991): „Für die Lebensbedingungen eritreischer Flüchtlinge in Khartoum spielt die ausgedehnte Flüchtlingscommunity eine entscheidende Rolle (Pezaro1991:158). Soziale Unterstützungssysteme gewährleisten auch für aktuell Arbeitslose eine Existenzsicherung, wobei Jacobs/ Paar (1983) in dieser Hinsicht systematische Unterschiede zwischen den auf Verwandtschaft basierenden sozialen Netzen eritreischer Muslime und den auf regionaler Herkunft aufgebauten Gemeinschaften der Christen gefunden haben. Gerade für die christlichen Hochlandtigrinya seien Wohngemeinschaften junger, alleinstehender Erwachsener kennzeichnend, in denen unter Umständen Mittellose über Jahre hinweg von den anderen mitgetragen würden. Wechselseitige Unterstützung erstreckt sich jedoch nicht allein auf das unmittelbare materielle Überleben, sondern auch auf Arbeits- und Wohnungssuche, Herausfinden von Bildungsmöglichkeiten und die Lösung alltäglicher Probleme. Daneben hat sich eine eigene eritreische Kultur, zum Beispiel in Form von Nahrungsmittelproduktion (*Injera*), eritreischen Restaurants sowie organisierten Aktivitäten der verschiedenen Befreiungsfronten etabliert“ (ebd.:158). Auch Hannken (2004) schrieb, dass von Anbeginn der Migration die Hilfsnetzwerke innerhalb der Community und zu Mitgliedern der eritreischen Community im Aufnahmeland deutlich werden.

Überwiegend handelt es sich um Netzwerke der Familienmitglieder (Hannken 2004:190).

Vor dem Hintergrund dieser theoretischen Überlegungen wird in der vorliegenden Arbeit folgenden Fragen nachgegangen: Inwieweit sind die sozialen Netzwerke (vor allem die verwandtschaftlichen Beziehungen) für die Lebenssituationen weiblicher Flüchtlinge von großer Bedeutung und /oder inwiefern können weibliche Flüchtlinge von sozialen Netzwerken profitieren oder sind diese ihnen eher hinderlich?

III. Herkunftsgesellschaften: Äthiopien/Eritrea

In diesem Kapitel sollen zuerst die historischen und politischen Hintergründe beleuchtet werden, die zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Äthiopien und Eritrea und als Resultat, zu den anhaltenden starken Flüchtlingsströmen in den Sudan geführt haben. Die aktuelle Situation in den nunmehr getrennten Ländern wird vor allem in Bezug auf die politischen, ökonomischen und soziokulturellen Rahmenbedingungen untersucht und darauf, welche gesellschaftliche Stellung Frauen in Äthiopien bzw. Eritrea einnehmen.

1. Der Konflikt: Eritrea-Äthiopien

1.1. Die Genesis des Konfliktes

Der Anspruch Äthiopiens auf Eritrea ist seit Kaiser Selassie Thema der äthiopischen Regierungen. Die vorkolonialen Beziehungen zwischen dem heutigen Eritrea und Äthiopien sind sowohl Grund als auch Gegenstand der langen politisch-propagandistischen Auseinandersetzungen (Sendker 1990:8f).

Ein Hauptargument Äthiopiens für die Annexion Eritreas im Jahre 1962 war die Zugehörigkeit Eritreas zum Äthiopischen Reich seit 2000 Jahren. Hier wird auf das antike „Königreich von Axum“(1.-9.Jh.n.u.Z.) verwiesen. Dieses ging jedoch im 9. Jh. im Ansturm islamisch-nomadischer Nachbarvölker unter. In den folgenden Jahrhunderten befand sich das heutige Eritrea im politischen Kräftefeld wechselnder lokaler Teilbereiche und Stammesgruppen, raumfremder Mächte und äthiopischer Dynastien (ebd.:9).

In der 2. Hälfte des 19.Jh. begann sich mit Menelik, dem Herrscher des „Königreichs von Shoa“[15] einer durchsetzungsfähige Zentralgewalt herauszubilden. Er ließ sich 1889 zum Kaiser krönen und sicherte damit als Menelik II seinen Machtanspruch institutionell ab (ebd.).

Mit der Eröffnung des Suez-Kanlas 1869 wurde das Horn von Afrika für außerregionale Mächte attraktiv. Italien, Großbritannien und Frankreich rivalisierten im Kampf um möglichst große und geo-politisch wie ökonomisch lohnende Gebiete. Menelik II nutzt

[15] Shoa ist im heutigen äthiopischen Staat die Zentralprovinz mit Addis Abeba als Hauptstadt (vgl. Sendker 1990:9).

die Konflikte zwischen den europäischen Kolonialmächten durch wechselnde Allianzen.

Am 2. Mai 1889, wenige Monate nach seiner Krönung, erkannte er die Gebietsansprüche Italiens auf jenes Gebiet an, das fortan die italienische Kolonie Eritrea bildete und erhielt dafür als Gegenleistung moderne Waffen (ebd.).

Es entstanden so die Kolonien Eritrea und Italienisch-Somaliland sowie Britisch- und Französisch-Somaliland . Gleichzeitig kolonialisierte Menelek II in einer für den afrikanischen Kontext eher untypischen und einzigartigen Art und Weise ausgedehnte Gebiete und Völker im Süden und Westen und steckte so die Staatsgrenzen des heutigen Äthiopiens ab. Das kleine Shoa mit seiner Hauptstadt Addis Abeba wurde zum machtvollen Zentrum und die Amharen zur dominierenden Völkergruppe, während die neueroberten Reichsgebiete ökonomisch ausgebeutet und national, sozial und kulturell unterdrückt wurden.

Amharisch setzt sich als Verkehrssprache durch, obwohl die Amharen nur eine Minderheit im Vielvölkerstaat Äthiopien darstellten. Das orthodoxe Christentum wurde zur Staatreligion erklärt trotz der mehrheitlich moslemischen und animistischen Bevölkerungsstruktur. Die nicht-amharischen Völker wurden als nationale Minderheiten unterdrückt. Wer etwas werden wollte, musste sich assimilieren und Assimilierung bedeutete „Amharisierung“ (ebd.:10f.)

Zu Beginn der italienischen Kolonialzeit war die Bevölkerung im Hochland Eritreas eine feudal-traditionalistische Agrargesellschaft; im Tiefland lebten nomadisierende Viehzüchtergesellschaften.

Die Italiener gaben ihrer neuen Kolonie den Namen Eritrea, abgeleitet von der lateinischen Bezeichnung für das Rote Meer. Unter ihrer Herrschaft erhielt Eritrea einen grundlegend anderen Charakter als das imperiale Äthiopien (ebd.). Eritrea war für italienischen Kolonialismus von dreifacher Bedeutung: 1. Als Siedlungsgebiet für italienische Auswanderer, 2. Als Rohstofflieferant für Italien und als Absatzmarkt für italienische Güter 3. Als Ausgangsbasis für weitere Expansionsbestrebungen in Afrika (vgl. Matthies 1987:16f.).

Die mit der Durchsetzung dieser Ziele verbundenen ökonomischen und politischen Umwälzungen rissen Teile der eritreischen Bevölkerung aus ihren früheren Produktions- und Lebensweisen heraus und banden sie in kolonial-kapitalistische Arbeits- und Lebensformen ein. Die italienische Kolonisation brachte zwei neue

eritreische Schichten hervor: eine die tradierten ethnisch-kulturellen, religiösen und regionalen Unterschiede transzendierende Industrie- und LandarbeiterInnenschaft und ein aus kleinen HändlerInnen, Verwaltungsangestellten, »Intellektuellen« und Unteroffizieren der Kolonialarmee zusammengesetzes »multinationales« Kleinbürgertum (vgl. Schuckar 1994:105).

Als das faschistische Italien 1941- während des 2. Weltkrieges- den Alliierten in Afrika unterlag, wurde Eritrea unter die kommissarische Verwaltung Großbritanniens gestellt (vgl. Sendker 1990:12). Nach Schuckar (1994): „Die auf die Niederlage Italiens im Zweiten Weltkrieg folgende Zeit der englischen Mandatsherrschaft (1941 bis 1952) ermöglichte erstmals die Gründung von Parteien und Gewerkschaften, in denen auch RepräsentantInnen der neuen sozialen Schichten vertreten waren“ (vgl. Schuckar 1994:105). In den politischen Auseinandersetzungen dieser Jahre setzte sich die *Unionist Party* für den Anschluß Eritreas an Äthiopien ein. Diese Organisation hatte ihre wichtigste soziale Basis in der während der italienischen Kolonialherrschaft entmachteten tigrinischen Elite (Klerus, Feudalherren), die sich von einem Aufgehen in Äthiopien eine Restauration ihrer früheren Machtposition versprach und ihren ideologischen Einfluß auf die Bauern- und Bäuerinnenschaft des Hochlandes daher in proäthiopischer Richtung geltend machte. Die *Muslim League,* die die Interessen der nomadischen und halbnomadischen muslimischen Tieflandbevölkerung vertrat, und die vom fortschrittlichen tigrinischen Kleinbürgertum unterstützte *Liberal Progressive Party* (die sich später für kurze Zeit zum *Independenee Bloe* vereinigten), befürworteten aus ihren jeweiligen Interessenlagen heraus die staatliche Eigenständigkeit Eritreas (ebd.). In diesem Zusammenhang schrieb Pezaro (1991): In Verbindung mit der politischen Übergangssituation, die zwischen 1941 und 1952 bestand, entwickelte sich in Eritrea eine rege politische Tätigkeit; im Zuge dieses politischen Bewusstseinsbildungsprozesses entstand ein eritreisches Nationalgefühl. Als Bewegung gegen die Amharisierungspolitik Äthiopiens gründete sich 1958/59 die "Mahbar showate" (Partei der Sieben) oder "Eritrean Liberation Movement " (ELM), aus welcher sich 1961 die "Eritrean Liberation Front" (ELF) rekrutierte. Anfängliche vereinzelte Sabotageakte wurden in späteren Zeiten zu einer gezielten Guerillataktik, schließlich entwickelten sich die Auseinandersetzungen zum Krieg zwischen Befreiungsfront und äthiopischer Regierung (Pezaro 1991:93).

In den Städten Eritreas begann sich vorsichtig ein bürgerlich-demokratisches Klima zu entwickeln, das mit Partei- und Gewerkschaftsgründungen auf eine Dezentralisierung zielte. Kaiser Haile Selassie verfolgte in Äthiopien weiterhin seine Zentralisierungs- und Amharisierungspolitik. So wurden z.B. höhere Staatspositionen bevorzugt an Amharen vergeben und der Zugang zur Universität wurde von einer Sprachprüfung in Amharisch abhängig gemacht, obwohl überwiegend in Englisch gelehrt wurde (vgl. Sendker 1990:13). Gleich nach 1941 formulierte Kaiser Haile Selassie seinen Anspruch auf Eritrea mit der Begründung, dies mit dem „Mutterland" vereinen zu wollen. Entscheidend für den Erfolg dieser historisch fragwürdigen Territorialansprüche war die Übereinstimmung zwischen den äthiopischen und US-amerikanischen Interessen: Äthiopien wollte sich durch den Zugang zum Meer aus seiner Binnenlage befreien; weiter wollte es das durch die Kolonialisierung teilkapitalisierte und industrialisierte Eritrea ökonomisch nutzen (ebd.).

Schuckar (1994) schrieb: „Als sich die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs nach dem Erlöschen des englischen Mandats nicht über den Status Eritreas einigen konnten, entschied die UNO-Vollversammlung 1950 gegen den Willen eines bedeutenden Teils der eritreischen Bevölkerung, dass Eritrea und Äthiopien zusammen eine Föderation bilden sollten" (Schuckar1994:105f.). Die für Eritrea damit verbundenen verfassungsmäßigen Autonomierechte wurden von äthiopischer Seite nicht respektiert: Trotz des heftigen Widerstands der Bevölkerung wurden die in der Verfassung als gleichberechtigte Schul- und Amtssprachen anerkannten Sprachen Tigrinia und Arabisch Mitte der fünfziger Jahre verboten und durch die äthiopische Staatssprache Amharisch ersetzt. Gleichzeitig verletzte die von Äthiopien in Eritrea betriebene Wirtschaftspolitik, die die Entwicklung des Landes zugunsten der amharischen Provinz Shoa blockierte, die Interessen breiter Schichten der Bevölkerung, einschließlich eines Teils der ursprünglich proäthiopischen Kräfte (ebd.).

Parallel dazu wurden die in der eritreischen Verfassung verankerten bürgerlichen Freiheitsrechte, die von Anfang an im krassen Gegensatz zur äthiopischen kaiserlichen Autokratie gestanden hatten, durch das Verbot von Parteien und Gewerkschaften, eine scharfe Pressezensur, die Verfolgung und Exilierung von Oppositionspolitikern und die Manipulation der Parlamentswahlen sukzessive ausgehöhlt. Dies hatte zur Folge, dass politische Opposition in Eritrea (analog zur Lage in Äthiopien) seit Ende der fünfziger Jahre nur noch in Form von Untergrundtätigkeit möglich war (ebd.:106). 1962 wurde

Eritrea schließlich durch den einseitigen Annexionsbeschluß Äthiopiens auch formell seines föderativen Status beraubt und dem amharischen Kaiserreich als vierzehnte Provinz angegliedert.

Seit der Annektierung Eritreas versuchte Äthiopien, die Bevölkerung mit repressiven Mitteln unter seine Kontrolle zu bringen. Dazu gehörte während der 60er Jahre der Versuch, den Gebrauch des Tigrinya oder Tigre in der Öffentlichkeit zu unterbinden (Pezaro 1991:95), ebenso wie Äußerungen "eritreischer" Kultur allgemein, zum Beispiel Literatur oder Musik, unterdrückt wurden. Daneben wurden immer wieder Personen inhaftiert, die unter dem Verdacht standen, die ELF bzw. später die EPLF zu unterstützen. Die Befreiungsbewegungen, die vor allem in Asmara nur im Untergrund wirken konnten, mussten eine ausgeklügelte Organisationsstruktur geheimer "Zellen" entwickeln, um sich vor Denunziation zu schützen. Aber auch die politisch nicht engagierte Bevölkerung konnte vor willkürlichen Verhaftungen keineswegs sicher sein. Seit 1970 herrschte in den äthiopisch kontrollierten Gebieten permanenter Ausnahmezustand, zum Beispiel verbunden mit Ausgangssperren von 18h-6h. Asmara, das von "befreitem Gebiet" praktisch umschlossen war, glich über Jahre hinweg einer belagerten Stadt. Militär war ständig und überall präsent, immer wieder war die Versorgung mit Lebensmitteln oder anderen Gütern unterbrochen (ebd.).

In den ersten Jahren nach der Annexion versuchte Haile Selassie die ELF[16] als "moslemische Separatisten" zu bekämpfen. Der Kaiser ging nun zu großangelegten "Befriedungskampagnen" über. Unter Einsatz von Bodentruppen und der Luftwaffe (Kampfbomber mit Napalm und Sprengbomben) gingen die Äthiopier gegen ELF-Gebiete vor, zerstörten Hunderte von Dörfern und verschonten auch einzelne Städte (z.B. Keren) nicht, nahmen Umsiedlungen der Bevölkerung in Wehrdörfer vor, verbrannten Ernten und töteten das Vieh, um den Guerillas die Ernährungsgrundlage zu entziehen. Wenn diese Offensive auch kaum größere Erfolge brachte, so hatte sie doch verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung und löste den ersten Flüchtlingsstrom (ca. 30. 000 Menschen) in den Sudan aus (Sendker 1990:16).

Das massive Vorgehen Äthiopiens gegen die moslemischen Tieflandbewohner hatte jedoch nicht den beabsichtigten Erfolg. Statt einer Vernichtung der ELF und einer

[16] Die ELF, die 1961 in den bewaffneten Widerstand gegangen war, definierte sich als Kraft zur nationalen Befreiung Eritreas. Sie strebte die volle, staatliche Souveränität Eritreas an und bezog sich dabei auf die Mehrheitsentscheidung der eritreischen Bevölkerung aus dem Jahre 1947, die sich für eine Unabhängigkeit ihres Landes ausgesprochen hatte (Sendker 1990:16).

Spaltung der eritreischen Bevölkerung in "separatistische" Moslems und "kaisertreue" Christen breitete sich unter den "Tigrinya" Entsetzen über die Militäraktionen aus und Anteilnahme am Schicksal der Opfer, und auch Hochländer begannen sich jetzt verstärkt der ELF anzuschließen. Diese Kämpfer rekrutierten sich nicht nur aus dem ländlichen Milieu, sondern auch aus den Reihen der Arbeiter, der urbanen Intelligenz und der Bauern.

Das veränderte Sozialprofil der ELF führte in den folgenden Jahren jedoch zu starken Kontroversen innerhalb der Organisation. Gegenstand der Kritik war vor allem das Fehlen einer politischen Programmatik, die über das bloße Ziel einer nationalen Unabhängigkeit hinausreichte und Vorstellungen für die Gestaltung der Zukunft Eritreas enthielt, und die u.a. einen wirkungsvollen, inneren Beitrag zur Überwindung der ethnisch-religiösen Partikularismen leistete.

Da sich die Konflikte innerhalb der Organisation nicht lösen ließen, spalteten sich Ende 1969 kleine Gruppen von Kämpfern ab und gründeten eine neue Bewegung, die Eritreische Volksbefreiungsfront -EPLF (Eritrean People's liberation Front)[17]. Die EPLF verband ihren Kampf um die nationale Unabhängigkeit mit dem Ziel einer grundsätzlichen Umgestaltung der überlieferten Gesellschaftsstruktur und begann mit dem Aufbau von Selbstverwaltungsstrukturen nach demokratisch -zentralistischem Muster. Im Rahmen einer dezidierten Nationalitätenpolitik bemüht sie sich um eine Nation-Werdung der multiethnischen Gesellschaft. Als ein Beispiel steht ihre Bildungspolitik. Hier hat die EPLF in der Muttersprache jeder einzelnen Volksgruppe Materialien für den Grundschulunterricht und die Erwachsenenbildung erstellt, auch in jenen Sprachen, die bislang noch nicht als Schriftsprache entwickelt waren. Sie ist damit noch über den Sprachkompromiss der 50er Jahre hinausgegangen, in dessen Rahmen für die Volksgruppen im "moslemischen" Tiefland arabisch als Unterrichtssprache eingeführt worden war.

---

[17] 1976 gründete sich mit der 'Eritreischen Befreiungsfront -Volksbefreiungsfront' -ELF-PLF (Eritrean Liberation Movement -People's Liberation Movement) -eine dritte Bewegung. Osman Saleh Sabbe, ihr Gründer, war aus der EPLF ausgeschlossen worden, nachdem ihm vorgeworfen worden war, er habe versucht, sich eine Hausmacht zu verschaffen und Gelder unterschlagen. Die 'Sabbe-Gruppe', wie sie auch genannt wird, hat ein konservativ-islamisches Gepräge, steht insbesondere Saudi Arabien sehr nah und erhält von dort auch bedeutende Zuwendungen. Innerhalb Eritreas spielt sie keine bedeutende Rolle. Sie operiert aus dem sudanesischen Exil heraus. "Seine Anhänger rekrutierte Sabbe vornehmlich aus Überläufern von ELF- mit dem Ziel einer grundsätzlichen Umgestaltung der überlieferten Gesellschaftsstruktur und begann mit dem Aufbau von Selbstverwaltungsstrukturen nach demokratisch -zentralistischem Muster (Sendker 1990:17f.).

Außenpolitisch erklärte sich die EPLF dem Prinzip der Bündnisfreiheit und dem maoistischen "Vertrauen auf die eigenen Kräfte" verpflichtet. In der Schaffung einer breit gefächerten sozialen, ökonomischen und politischen Infrastruktur unterschied sie sich bald nicht nur qualitativ von der ELF, sondern auch in der Zahl ihrer KämpferInnen und politischen Anhänger.

Das Verhältnis zwischen beiden Bewegungen war von Anfang an gespannt und zeigte in den folgenden Jahren das gesamte Spektrum von Bemühungen um Vereinigung bis hin zu Bürgerkriegen (1972-74/1980-81).

Die politische Profilierung des eritreischen Widerstandes war in den 70er Jahren -mehr noch als 1952 zur Zeit der Föderation- zu einer Gefahr für die politischen, sozialen und ideologischen Machtquellen des äthiopischen Kaiserreiches geworden. Was durch die Annektion Eritreas hätte nivelliert werden sollen, holte Äthiopien wieder ein: die andersartige Entwicklung innerhalb Eritreas.

Anfang 1974 entluden sich die aufgestauten politischen, nationalen und sozialen Spannungen im Vielvölkerstaat Äthiopien in immer stärker werdenden Protest-bewegungen, und in den folgenden Monaten wurde der Imperator Zug um Zug entmachtet (Sendker 1990:19).

Am 12. September 1974 übernahm das Militär die Macht. Neben einer Landreform, die 1975 durchgeführt wurde, war die 'Eritrea-Frage' der Prüfstein für die zukünftige Nationalitätenpolitik des neugegründeten 'Provisorischen Militärrates', auch Dergue[18] genannt. Verfechter einer politischen Lösung standen den Befürwortern eines militärisch härteren Durchgreifens zur Lösung des Konfliktes gegenüber. Am 2. März 1977 war nicht nur alle Opposition innerhalb des Dergue ausgeschaltet, auch der politische Widerstand rechter wie linker Provenienz war zerschlagen (ebd.). „Äthiopien zuerst“, unter dieser Parole verfocht Mengistu den Erhalt eines zentralistisch regierten Groß-Äthiopiens - einschließlich Eritrea - und verweigerte den unterdrückten, nicht-amharischen Nationalitäten innerhalb des Staates mehr Selbst- und Mitbestimmung. Bereits 1974/75 hatte sich dort nationaler Widerstand gebildet und Äthiopien selbst in andauernde Kriegswirren gestürzt, nachdem der Dergue auf die Forderungen der unterdrückten Volksgruppen nach Gleichstellung nur mit diffusen Angeboten geantwortet hatte (ebd.:19f). Aufgrund der sozialistischen Rhetorik des Dergue, aber

[18] Dergue (amharisch): Komitee bzw. Militärrat (Sendker 1990:19).

auch wegen der nachlassenden Bedeutung der US-Nachrichtenbasis in Eritrea wurde das Verhältnis zwischen dem Pentagon und Äthiopien zunehmend distanzierter und kam 1976 zu einem Ende.

In dieses Vacuum trat die Sowjetunion. Das neue Bündnis, 1977 geschlossen, war kein politisch-ideologischer Bruderkuß zwischen zwei sozialistischen Staaten. Äthiopien benötigte dringend neue Waffen, die die Sowjetunion in den kommenden Jahren großzügig liefern sollte (ebd.:20). Pezaro (1991) schrieb, dass sich die Situation seit der Machtübernahme durch den Dergue verschärft habe, denn dieser begann in Eritrea mit dem Aufbau einer neuen Organisationsstruktur. Wie in Äthiopien wurden die Städte zonenweise organisiert. Diese kebele[19] dienten der Steuererhebung, zur Zwangsrekrutierung von Soldaten und bildeten lokale Gerichtshöfe, deren Führer quasi uneingeschränkte Waffengewalt hatten. Die Bevölkerung wurde z.B. in Arbeiter-, Studenten-, Frauenorganisationen eingeteilt, , in denen die Mitgliedschaft sowie der Besuch von Versammlungen verpflichtend war. In den Jahren 1976-1978 tobte der „Rote Terror“ in Form von gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen politischen Strömungen, dem Dergue und den kebele. Auch in Asmara nahmen Terror, Ermordungen, Verhaftungen und Folter zu (Pezaro 1991:95f.).

In explizit kritischen Phasen des Eritreakonkfliktes (z.B, 1974-1979) waren Erschießungen auf offener Straße, Verhaftungen , Folterungen an der Tagesordnung. Vermeintliche oder tatsächliche Regimegegner wurden in Gruppen abtransportiert und „verschwanden“. Frauen mussten Vergewaltigung durch Militärs oder Polizei fürchten, bei einer Verhaftung ohnehin. Die Flüchtlingsrate junger Frauen aus Asmara war zu diesem Zeitpunkt besonders hoch (ebd.). Neben diesen unmittelbaren Repressionen wurden auch allgemeine Maßnahmen durch den Dergue zur Umstrukturierung der Gesellschaft vorgenommen. Die vorgeschriebene obligate Zuordnung in entsprechenden Organisationen hatte eher den Charakter eines Kontrollinstrumentes als den einer autonomen Interessenvertretung.

Weiterhin erfolgten Zwangsrekrutierungen bei Jugendlichen über 15 Jahren, sei es zum Militärdienst oder zum sog. „national Service“, der sowohl männliche als auch weibliche Jugendliche in ein ökonomisches Programm einband.

[19] Administrative Bezirke, in die die Städte unter äthiopischer Verwaltung eingeteilt sind (Pezaro 1991:96).

Zum Alltag für alle Bevölkerungsschichten gehörten Ausgangsperren, häufige militärische Kontrollen, Hausdurchsuchungen und politische Indoktrinationen.
Von den positiven Folgen des äthiopischen „Sozialismus“, wie etwa der Agrarreform, hat die eritreische Bevölkerung jedoch kaum oder gar nicht profitiert (ebd.).
Im Verlaufe der fortgesetzten Kampfhandlungen bildeten ELF und EPLF zeitweilig eine militärische Aktionseinheit und konnten so bis Mitte 1978 den Kriegsverlauf zu ihren Gunsten beeinflussen. Die ideologischen und strategischen Uneinigkeiten waren damit allerdings nicht aufgehoben. Die militärische Situation gestaltete sich weiterhin wechselhaft: Durch die militärische Unterstützung von Seiten der UdSSR und Kubas konnte der Dergue die sich ankündigende Niederlage wieder abwenden. Weite Gebiete in den ländlichen Regionen Eritreas blieben jedoch dauerhaft unter der Kontrolle der EPLF (ebd.:94). Im Sommer 1980 begann zwischen den eritreischen Nationalisten ein Bürgerkrieg, nachdem die ELF versucht hatte, die Kriegswirren zu nutzen, um die politische Untergrundstruktur der rivalisierenden EPLF zu zerschlagen. Der Bürgerkrieg endete 1981 damit, dass die ELF mit ca. 40.000 KämpferInnen in den Sudan abgedrängt wurde (Sendker 1990:21). Die EPLF ist seitdem die alleinige Trägerin des Widerstandes in Eritrea. Nach eigenen Angaben kontrollierte sie 1985 bereits wieder 85% des Landes. Den 90.000 –120.000 äthiopischen Soldaten stehen nach Schätzungen von Beobachtern 50.000 –70.000 KämpferInnen und Milizen der EPLF gegenüber.
Im November 1980 unterbreitete die EPLF der äthiopischen Militärregierung einen Vorschlag zur friedlichen Beilegung des Konfliktes, der eine Volksabstimmung in Eritrea unter internationaler Aufsicht vorsieht. Dabei soll die Bevölkerung über den zukünftigen Status ihrer Heimat entscheiden:

- Regionale Autonomie innerhalb Äthiopiens,
- Föderation mit Äthiopien (Das Modell von 1952),
- nationale Unabhängigkeit (Sendker 1990:21).

Äthiopien hat diesen Vorschlag bislang ignoriert (ebd.).
Nach verlustreichen Kämpfen gelang es der EPLF im Februar 1990, die Hafenstadt Massawa unter ihre Kontrolle zu bringen und Äthiopien damit von seinem wichtigsten Zugang zum Meer abzuschneiden (Schuckar 1994:110). Sie bildete anschließend einen Belagerungsring um die eritreische Hauptstadt Asmara, die danach nur noch aus der Luft versorgt werden konnte (ebd.). Nachdem die äthiopische Armee immer schlimmere

Niederlagen erlitten hatte, wurde das Mengistu-Regime im Mai 1991 durch ein koordiniertes Vorgehen der EPLF und der *Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front* (EPRDF) gestürzt. Die äthiopische Besatzungsarmee überließ Asmara kampflos der EPLF. Während in Addis Abeba nach dem Sturz Mengistu Haile Mariams eine Übergangsregierung unter Führung der EPRDF errichtet wurde, bildete die EPLF in Eritrea eine davon unabhängige provisorische Regierung. Mit der Gründung dieses »De-facto-Staates« war der dreißig Jahre anhaltende Krieg beendet (ebd.).

Die EPLF-Übergangsregierung verkündete entsprechend einer seit 1980 bestehenden Erklärung und mit Rücksicht auf ihre Verbündeten in Äthiopien sowie auf die internationalen Gegebenheiten, im April 1993 durch ein international überwachtes Referendum über den endgültigen völkerrechtlichen Status Eritreas entscheiden zu lassen. Am 24. Mai 1993 wurde Eritrea offiziell für unabhängig erklärt und kurz danach in die Vereinten Nationen aufgenommen (ebd.).

An 6. Mai 1998 flammte zwischen Eritrea und Äthiopien erneut ein Krieg auf. Nach Omar (2002): Den schärfsten Grenzkonflikt trug Eritrea mit Äthiopien aus. Die EPLF unter Isayas Afeworki, die während des Befreiungskrieges noch mit der TPLF von Tigray unter Meles Zenawi verbündet war, erklärte dieser den Krieg. Beide Regierungen beschuldigten sich gegenseitig, mit dem Angriff begonnen zu haben. Seit Mitte 1998 kam es zu einer gefährlichen Eskalation, die in einem vernichtenden konventionellen Krieg mündete: die wirtschaftlichen und menschlichen Verluste auf beiden Seiten waren immens (Omar 2002:230). Die Gründe für diesen Krieg zwischen den beiden Konfliktparteien sind auf den ersten Blick undurchsichtig. Denn eigentlich bestand zwischen der EPLF unter Isayas Afeworki und der TPLF unter Meles Zenawi eine Reihe von geheimen Abkommen gegen die islamisch-arabischen Kräfte am Horn von Afrika. In Eritrea, aber auch in Äthiopien gab eine christliche Minderheit den Ton an gegenüber den muslimischen Stämmen, die in ihrer Gesamtheit die Mehrheit in den beiden Ländern stellen -1990/91 spricht Braukämper gemeinsam mit Launhardt von den Muslimen als größter Religionsgemeinschaft in Äthiopien (vgl. Omar 2002:230). Auch hinsichtlich der Unabhängigkeit Eritreas unterzeichneten beide Führer eine Reihe von geheimen Abmachungen, weshalb Eritrea von Äthiopien nach der Machtübernahme von Meles Zenawi in die Unabhängigkeit entlassen wurde. Die Eskalation des Konflikts zwischen den beiden Ländern führen Beobachter auf folgende Faktoren zurück: zum

einen fühlte sich Äthiopien durch die Einführung der eritreischen Währung "Naqfa" wirtschaftlich beeinträchtigt, weshalb sich der äthiopische Import und Export über den Hafen Assab reduzierte; zum anderen opponierte Eritrea gegen die Herausgabe einer neuen Grenzkarte durch die äthiopische Regierung, die sich nicht an den von den Italienern 1885 gezogenen Grenzen orientiert, die Eritrea als verbindlich erachtet (ebd.:231). Es geht in diesem Krieg aber auch um einen Machtkonflikt zwischen zwei verwandten ethnischen Gruppen, den eritreischen Tigrenya-Christen und den äthiopischen Tigray. Beide sprechen die Tigrenya-Sprache und beanspruchen, die Nachfahren und Erben der aksumitischen Kultur zu sein. Schon in der Zeit des Befreiungskampfes hatten beide ethnische Gruppen eine Wiederbelebung der alten axumitischen Kultur in ihren alten Grenzen für einen Staat angezielt: "the EPLF and TPLF were fighting for a "Tigray-Tigrignie" state" (ebd.). Dieser Wunsch nach einem Staat mit Tigrenya als Staatssprache und dem orthodoxen Christentum als Staatsreligion scheint aber in den Vielvölkerstaaten Eritrea und Äthiopien schwer realisierbar zu sein (ebd.).

Nach sieben Monaten relativer Waffenruhe flammte der Krieg Anfang 1999 wieder auf, nachdem Äthiopien am 6. Februar 1999 in der Region um Badme eine neue Offensive startete. Die Gefechte dehnten sich am 8. Februar bis nach Tserona aus und am 14. Februar wurde auch an der Assab- Front gekämpft. Bei allen drei Angriffen wurde das Flugmoratorium verletzt. Am 23. Februar gelang Äthiopien der Durchbruch. Die eritreischen Truppen zogen sich daraufhin aus der Ebene in besser zu verteidigendes Gebiet zurück. Äthiopische Truppen drangen 25 km tief in eritreisches Territorium vor und kontrollieren seither dieses Territorium. Obwohl beide Seiten keine Angaben über ihre eigenen Verluste machten und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes kein Zugang in die umkämpften Gebiete gestattet wurde, wird die Zahl der getöteten Soldaten allein in diesem Zeitraum auf ca. 20.000 geschätzt (Entner 2000:63). Im Mai 2000 flohen in Folge eines zweimonatigen Grenzkonflikts zwischen den beiden Ländern fast 100.000 Menschen in den Sudan (vgl. UNHCR 2003:7). Am 18. Juni 2000 unterzeichneten die Außenminister beider Kriegsparteien ein Waffenstillstands-abkommen in Algier (Entner 2000:63). Im Dezember 2000 wurde ein Abschluss des Friedensvertrags zwischen Äthiopien und Eritrea untergeschrieben. Nach dem Friedensvertrag gründete man unabhängige Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea. Am 13.4.2002 gab man eine Entscheidung der Grenzkommission über die

Festlegung des endgültigen Grenzverlaufs bekannt, die von den beiden Nachbarstaaten formal akzeptiert wurde. Aber es herrschte zwischen beiden Länder immer noch ein Klima tiefen Misstrauens.

1.1.1. Der Hauptursachen der Fluchtbewegungen aus Eritrea und Äthiopien

Pezaro (1991) bestätigt, dass der eskalierende Unabhängigkeitskrieg Eritreas eine der Hauptursachen für eine Reihen von „Fluchtwellen“ in den Sudan war. Der ständige Wechsel der politischen Machthaber war für die Zivilbevölkerung beängstigend und teilweise existenziell bedrohlich. So wurden äthiopische Rückeroberungen teilweise von „Säuberungsaktionen“ begleitet , d.h. Anhänger der Befreiungsfront wurden verfolgt und unschädlich gemacht (Pezaro 1991:99).

Die äthiopisch besetzten Gebiete selbst waren durch Repressionen und Terror gekennzeichnet und durch die Gefahr militärische Angriffe. Alltag unter solchen Bedingungen bedeutet lediglich ein Arrangement mit ständig vorhandenen Bedrohungen, was nicht selten zu Massenfluchten führte. Daneben wurden auch ganze Dörfer oder Teile von den Befreiungsbewegungen evakuiert, wenn Angriffe erwartet wurden (ebd.).

Die Hungerkatastrophen von 1973/74 und 1983-85 lösten weitere Abwanderungen in den Sudan aus (ebd.).

Der Bürgerkrieg zwischen ELF und EPLF trieb Anhänger beider Organisationen häufig in den Sudan; der zweite bewaffnete Konflikt führte schließlich zum organisierten Exodus der ELF. Auch verließen Kämpfer und Kämpferinnen die Front, weil sie des Krieges müde waren. Andere entzogen sich von vornherein durch Flucht der Rekrutierung (ebd.:100).

Aus den Städten floh die Bevölkerung , weil der Terror und die politische Verfolgung unerträglich waren. Viele Jugendliche verließen Eritrea, um der Zwangsrekrutierung zum „national Service“ zu entgehen. Wie bei den städtischen Flüchtlingen, bei denen sich antizipatorische Flucht und Migration mischten, finden sich ähnliche Motive auch bei der ländliche Bevölkerung. Vor allem bei den Nomaden in den westlichen und nördlichen Landesteilen , die von jeher die Grenze zum Sudan überquerten und sich irgendwann entschieden im Sudan zu bleiben (Pezaro 1991:100).

Aus Äthiopien flohen seit den 70er Jahren Hunderttausende vor den kriegerischen Konflikten in Äthiopien, zum Beispiel aus Nordwest Äthiopien in den benachbarten

Sudan (UNHCR 2000/01:125f). Unterdrückerische Maßnahmen der äthiopischen Armee gegen die oromische Zivilbevölkerung beispielsweise lösten 1979-81 eine Massenflucht in den Sudan aus. Während der großen Dürre und Hungersnot 1984/85 zogen schätzungsweise eine Viertel Million Menschen aus Tigray in den Sudan (ebd.:126). Eine besonders krasse Form der unfreiwilligen Migration in Äthiopien war die Zwangsumsiedlung von etwa 700.000 Menschen (1975-88) aus den Dürregebieten Nordäthiopiens und dem übervölkerten Kembatagebiet Zentraläthiopiens in die Randgebiete des Hochlandes im Westen und Südwesten. Vielfach waren die Zielgebiete ohne Infrastruktur und weitaus weniger fruchtbar als gedacht. Nach dem Machtwechsel 1991 verließen viele Siedler freiwillig oder auf Druck der lokalen Bevölkerung die Ansiedlungszonen wieder. Auch die umfangreichen Programme der äthiopischen Militärregierung zur Bildung von Dörfern sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Sie führten bis Ende der 1980er Jahre zur Zwangsumsiedlung von einem Drittel der ländlichen bäuerlichen Bevölkerung aus verstreut liegenden Gehöften in Dörfer. Diese Umsiedlungen waren- trotz mancher bekundeter guter Absichten- im Wesentlichen ein Instrument politischer Kontrolle der bäuerlichen Bevölkerung. Insbesondere nach Ende des Krieges hat die Landflucht vor allem nach Addis Abeba erheblich zugenommen (vgl. Koenig 1990:152f).

Im folgenden Abschnitt wird die aktuelle Situation in den nunmehr getrennten Ländern vor allem in Bezug auf die politischen, ökonomischen und soziokulturellen Rahmenbedingungen untersucht, vor allem, welche gesellschaftliche Stellung Frauen in Äthiopien bzw. Eritrea einnehmen.

2. Zur aktuellen Lage in Äthiopien

Äthiopien ist eines der größten (1,1 Millionen Quadratkilometer) Länder Afrikas. Im Norden grenzt es an Eritrea, im Nordosten an Djibouti, im Osten an Somalia, im Süden an Kenia und im Westen an den Sudan. Die Bevölkerung Äthiopiens wird auf etwa 67,5 Millionen geschätzt (2002), die jährliche Zuwachsrate auf etwa 2,7 %.

Etwa 88 % der Bevölkerung lebt auf dem Lande, davon der größte Teil als Subsistenzbauern. Nach dem Machtwechsel 1991 wurden verschiedene regional anzutreffende Sprachen der bis dahin dominierenden Landessprache Amharisch offiziell gleichgestellt (www.amnesty-oelde.de) Stand 18.11.2004. Religionen sind ca.45%

äthiop-orthodoxe Christen, ca. 40% Moslems, ca.10% ev./kath. Christen und ca.5% Naturreligionen geschätzt (ebd.).

Äthiopien ist ein Vielvölkerstaat mit etwa 90 Ethnien aus vier Sprachfamilien (kuschitisch, semitisch, omotisch und nilosaharanisch). Die drei größten Ethnien (Oromo, Amharen, Tigray) stellen zwei Drittel der Landesbevölkerung. Mit den restlichen den 15 Ethnien mit jeweils mehr als einer halben Million Menschen sind es bereits 95% der Gesamtbevölkerung. Erheblich mehr als die Hälfte der Bevölkerung spricht kuschitische Sprachen (vor allem oromisch, somalisch, afarisch), etwa ein Drittel semitische (vor allem amharisch, tigrinnisch und die Gurage-Sprache). Amharisch, die Sprache der seit dem Mittelalter im äthiopischen Reich politisch und kulturell dominierenden Ethnie, die seit der Ausweitung des Reiches zum Ende des 19. Jahrhunderts nur noch eine Bevölkerungsminderheit stellt, war bis zu den Veränderungen 1991 die alleinige Amts- und Schulsprache in Äthiopien (Schröder 1996:14). Im Norden, der Heimat des Kollektivs der Abessinier (vom arabischen Wort *habesha* für die Bewohner des Hochlandes) genannten äthiopischen Staatsvölker der Amharen und Tigray, gab es kaum Zuwanderung aus anderen Landesteilen. Auch in den von Afar (Nordosten) und Somali (Osten) bewohnten Tiefländern ist die ethnische Heterogenität gering. In den westlichen und südwestlichen Randzonen leben kleine Ethnien nilo-saharanischer Sprachen, die kulturell eher dem südlichen Sudan zuzuordnen sind. Die Hochländer im Südwesten werden von den zahlreichen omotischsprachigen Ethnien bewohnt, die Hochländer West-, Zentral- und Südostäthiopiens und der zwischen ihnen liegende äthiopische Graben sind Siedlungsgebiet kuschitischer Ethnien (vor allem Oromo, Sidama, Kembata, Hadiya). Im kuschitischen und omotischen Siedlungsgebiet, auf dem Hochland und im Graben erfolgte nach der Eroberung durch das äthiopische Reich zu Ende des 19. Jahrhunderts eine starke Besiedlung vor allem von Amhara. Dort sind die zumeist von den Eroberern gegründeten Städte fremdethnische Inseln im Siedlungsgebiet der einheimischen Völker. Die älteste hochreligiöse Gemeinschaft ist die Äthiopisch-Orthodoxe Kirche (ab 4. Jahrhundert n. Chr.). Während die Äthiopisch-Orthodoxe Kirche bei den abessinischen Völkern bei weitem dominiert, ist sie im Süden nur bei Teilen der Bevölkerung verbreitet. Unter den Abessiniern ist der Islam nur Religion einer Minderheit. Protestanten und Katholiken entstammen vor allem den zentralen und westlichen Oromo und den Völkern des nicht-oromischen Südens und Südwestens. Alte

Ethnoreligionen haben sich bei einigen Ethnien im Westen und Südwesten und Teilen der Oromo erhalten (etwa 5%) (vgl. Schröder 1996:14).

Die äthiopische Wirtschaft fußt auf der Landwirtschaft. Das wichtigste Agrarexprodukt ist Kaffee. Daneben wird Getreide angebaut. Schaf- und Ziegenhaltung sind weit verbreitet. Bergbau und Industrie spielen eine unbedeutende Rolle.

Äthiopien gehört zu den ärmsten Ländern der Erde. Etwas mehr als die Hälfte der Äthiopier lebt in vorübergehender oder dauernder Armut. Nur ein Viertel der Bevölkerung hat Zugang zu sauberem Trinkwasser. Durch Armut und Chancenlosigkeit nehmen Gewalt und Kriminalität zu, ebenso der Drogenkonsum. Immer mehr Menschen leben auf der Straße. Die Not zwingt viele Familien, ihre ohnehin kleinen Wohnungen mit Fremden zu teilen. Dadurch brechen traditionelle Familienstrukturen, die oft den einzigen Halt geben konnten, auf. Beide Entwicklungen zusammen erklären, warum sexuelle Übergriffe auf Kinder zugenommen haben. Die wirtschaftliche Not trifft besonders die Frauen, deren Arbeitsbelastung traditionell stärker ist als die der Männer. Die Müttersterblichkeit ist aufgrund mangelnder medizinischer Versorgung sehr hoch, die Alphabetisierungsrate der äthiopischen Frauen unterdurchschnittlich niedrig. Doch niedriges Einkommen ist nicht die einzige Dimension der Armut, auch das Niveau der Gesundheitseinrichtungen, der schulischen Erziehung und anderer sozialer Dienste ist in Äthiopien sehr niedrig. Dies hat zur Folge, dass die Säuglings- bzw. Kindersterblichkeitsrate eine der höchsten der Welt ist (vgl. www.länderinformation.de, Stand März 2005).

Jahrelange kriegerische Auseinandersetzungen haben gewaltige Finanzmittel absorbiert und dazu geführt, dass die Regierung die Ausgaben für Infrastruktur und soziale Einrichtungen stark kürzte. Die restlichen Mittel wurden in Nothilfe gesteckt, während langfristige Entwicklungsinitiativen und Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung kaum Berücksichtigung fanden.

Hinzu kommen sehr ernsthafte ökologische Probleme, die gleichzeitig Grund und Folge der Armut sind. Abholzung der Baumbestände, Erosion und Degradation der Böden haben weite Gebiete bereits unfruchtbar gemacht. Neben den degradierten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind für die niedrige Agrarproduktion suboptimale Nutzung der Landressourcen, niedrige Agrarpreise sowie Mangel an Inputs und an Investitionen verantwortlich. Diese Gründe, kombiniert mit periodischen Dürren,

führten immer wieder zu großen Hungersnöten, von denen Hunderttausende betroffen waren.

Sehr grob kann Äthiopien in drei geographische Zonen - nördliches und südliches Hochland, Tiefland - eingeteilt werden, deren Charakteristika Einfluß auf die sektorale Ausrichtung von möglichen Entwicklungsprogrammen haben können.

Das produktivste Land ist im Hochland gelegen (über 2000 m); von hier stammt fast die gesamte landwirtschaftliche Produktion. Über 70 % des Viehbestandes gibt es hier. Die ökologischen Bedingungen sind im Süden im Allgemeinen sehr viel besser als im Norden. Die nördlichen Teile des Hochlands sind charakterisiert durch sehr starke Bodendegradation, geringe und unzuverlässige Niederschläge, hohe Bevölkerungsdichte, Landmangel, Zerklüftung und fast völlige Abholzung der natürlichen Baumbestände. Diese Gebiete haben aufgrund der Dürren den größten Teil der Nahrungsmittelhilfslieferungen erhalten. Sie werden auch in Zukunft nicht in der Lage sein, sich selbst ausreichend mit Grundnahrungsmitteln zu versorgen. Selbst in einem durchschnittlich guten Jahr beträgt z.B. in Wollo die lokale landwirtschaftliche Produktion nur ein Drittel des benötigten Getreides, ein Drittel kommt aus Einkünften außerhalb der Landwirtschaft, das letzte Drittel stammt aus Nahrungsmittellieferungen. Im Norden böten sich Programme zur Rehabilitation der Böden und zur Aufforstung an (ebd.).

Der südliche Teil des Hochlands (über 1200 mm jährlicher Niederschlag) ist das Hauptgebiet für die Nahrungsproduktion und für den Anbau von "cash crops". Es ist, von bestimmten Zonen abgesehen, weniger dicht besiedelt als der Norden. Es gibt noch nicht genutztes kultivierbares Land, das allerdings in der Regel unter irgendwelchen Engpässen leidet (z.B. Verseuchung mit Tsetsefliegen). Erosionsprobleme finden sich nur in bestimmten kleinen Zonen. Jedoch zeichnet sich bereits ab, dass es für Teile des südlichen Hochlandes nur eine Frage der Zeit ist, bis sich dieselben Probleme wie im Norden (Übervölkerung und Bodendegradation) zeigen. Die Probleme gelten hier vor allem als menschengemacht. In diesen Gebieten böten sich Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion an (ebd.).

Die gesamten tiefgelegenen Randgebiete im Süden, Westen und Osten sollen hier trotz ihrer sehr unterschiedlichen ökologischen und klimatischen Gegebenheiten zur dritten Großzone zusammengefasst werden. Die landwirtschaftliche Produktion ist marginal und die Bevölkerungsdichte ist gering. Als Problem im Süden und Westen wird das sehr geringe technologische Niveau angesehen (ebd.).

2.1. Politische und soziale Rolle der Religionen

Äthiopien stellt einen eigenen Kulturkreis innerhalb Afrikas dar. Viele der kulturellen Entwicklungen des Landes sind nur im Zusammenhang mit dem orthodoxen Christentum zu verstehen. Das orthodoxe Christentum hat die Kultur Äthiopiens wesentlich beeinflusst (Marx 1996:14).

Die orthodoxe Kirche diente der sakralen Legitimation weltlicher Herrschaft und der sozio-kulturellen Integration der Gesellschaft. Der christliche Glaube erst machte die soziale stark hierarchisierte und durch vielerlei Widersprüche gekennzeichnete Feudalgesellschaft zu einer Einheit auf ideologischer Ebene. Die äthiopische Kirche war jedoch nicht nur „Staatskirche", staatsragende Kraft und Stütze der feudalähnlichen, bäuerlichen und adligen Gesellschaft, sondern vor allem auch Quelle der Kultur und Bildung. Seit dem 5. Jahrhundert war die axumitisch-äthiopische Hochkultur tief geprägt vom Christentum. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts waren die meisten künsterischen Errungenschaften, sei es in der Malerei, der Architektur, in der Musik oder im Kunsthandwerk, religiös-christlich inspiriert und dienten vornehmlich sakralen Zwecken. Dies gilt beispielsweise für etliche liturgische Gerätschaften der orthodoxen Kirche wie etwa Kreuze, Sistren, Priesterkronen, Kelche, Gebetstöcke, Gebetbücher, prunkvolle Gewänder, Schirme und Weihrauchgefäße. Mit den Felskirchen von Lalibela entstanden in der Welt einzigartige Sakralbauten (vgl. Matthies 1992:70). Die Bibeltexte sind in der klassischen Schriftsprache des Landes, dem *Ge'ez*, verfasst, in der auch der größte Teil der Liturgie gefeiert wird. Deutlichster kunsthandwerklicher Ausdruck der christlich geprägten Kultur des Landes sind die vielfältigen Kreuzarten und – formen. Neben der Kirche und dem Fürstenhof als Ausstrahlungszentren anspruchsvollen Kulturlebens war natürlich das Volk selbst der eigentliche Schöpfer seines Brauchtums und der äthiopisch-christlichen Alltags- und Volkskultur: „Christliche Missionare zogen durchs Land und baten mit ihren Kirchenliedern oder trommelbegleiteten Ritualgesängen um Obdach und Speise. An vielen kirchlichen Festtagen hielt Volksmusik das kulturelle Bewusstsein der Bevölkerung wach. Die verschiedenen Stämme und Gebiete pflegten ihre eigenen Tänze, Ernte- und Hochzeitslieder. Dieses und andere religiöse rituelle und soziale Ausdrucksformen sind im Laufe der Jahrhunderte Gemeingut des Volkes geworden. Sie stellen das reiche kulturelle Erbe des heutigen äthiopischen Volkes dar" (ebd.).

Außerhalb der christlich-kirchlichen und höfischen Kunst gab es auch vielfältige künstlerische Äußerungen der einfachen Menschen, namentlich im Bereich handwerklicher Erzeugnisse für den Bedarf des täglichen Lebens, in der Töpferei, der Korbflechterei, der Baumwollweberei, der Lederbearbeitung und der Holzschnitzerei. Die Weber fertigen die mit einer farbigen Kante versehene typische weiße Baumwolltracht von Männern und Frauen, die „shamma“ Die Frauen flochten die typischen Brotkörbe für die Lagerung der Injera-Fladen, dem Grundbestandteil jeder äthiopischen Mahlzeit (ebd.).

Im Allgemeinen sind die Orthodoxen Christen in Äthiopien tiefgläubige Menschen, die am Leben der Kirche teilnehmen und ihr eigenes Leben danach ausrichten. Almosengeben und Fasten sind selbstverständlich für einen frommen äthiopischen Christen. Taufe, an die gleichzeitig die Firmung anschließt, Beichte, Krankensalbung, Ehe und Priesterweihe sind die Sakramente der äthiopischen Kirche (Marx 1996:15).

2.2. Sozio-kulturelle Rahmenbedingungen

2.2.1. Die Stellung und die Rolle der Frau in Äthiopien

In Äthiopien, einem Land mit mehr als 80 unterschiedlichen ethnischen Gruppen, sind die spezifischen Lebenssituationen von Mädchen und Frauen sehr vielfältig (vgl. de Boer 1996:28). Dennoch ist allen äthiopischen Frauen eines gemeinsam – unabhängig davon, ob sie zu städtischen, ländlichen oder nomadischen Gruppen gehören, unabhängig davon, ob sie Angehörige der orthodox-christlichen Kirche, des moslemischen Glaubens oder traditioneller Religionen sind: Die Existenzberechtigung von Frauen wird in Äthiopien vor allem darin gesehen, dem Mann zu dienen und das Überleben der Kinder und der Familie sicherzustellen. Bereit seit der frühesten Kindheit weiß ein Mädchen, dass sie gehorsam, schüchtern und unterwürfig zu sein hat, dass sie heiraten und viele Kinder haben wird (ebd.: 28). Die Bildungschancen für Mädchen in Äthiopien liegen deutlich unter denen für Jungen. Schon die Einschulungsraten für Mädchen sind niedriger als bei Jungen. In der höheren Bildung wird diese Kluft noch erheblich erweitert: Mädchen oder junge Frauen stellen nur ein Fünftel der Jugendlichen in höheren Schulen (ebd.:28). Da mehr als 90% der Bevölkerung in ländlichen Gebieten leben, sind die meisten äthiopischen Frauen Bauersfrauen (ebd.:28). Frauen sind auch unerlässlich bei der Feldarbeit; Schätzungsweise erarbeiten sie etwa die Hälfte der landwirtschaftlichen Produktion des Landes (das Land gehört jedoch in der Regel

Männern). Mit Ausnahme des Pflügens – eine traditionelle Männerdomäne, die auch eine Abhängigkeit der Frauen von den Männern beinhaltet – sind Frauenarbeiten zum Beispiel: pflanzen, Unkraut jäten, ernten, transportieren der Ernte. „*Teff*“, das einheimische Getreide, aus dem „*ingera*“[20] gemacht wird, ist sehr anfällig für Unkraut. Frauen verbringen in der Hauptsaison bis zu acht Stunden pro Tag damit, Unkraut zu jäten. Zu den Pflichten einer Frau gehört ferner das Füttern des Viehs, die Hühnerhaltung sowie das Reinigen der Ställe. Tierische Produkte wie Milch, Butter und Eier werden von den Frauen auf nahegelegenen Märkten verkauft. Um die Einnahmen der Familie zu steigern, spinnen viele Frauen Wolle oder Baumwolle, flechten Körbe aus farbigem Gras oder produzieren „*tella*“, das lokale Bier .

Im Durchschnitt hat eine äthiopische Frau sieben bis acht Kinder. Aber es darf nicht unbeachtet bleiben, dass viele Frauen zehn bis zwölf Kinder zur Welt bringen, von denen sie dann oft mehrere Kinder verlieren. Fast alle Entbindungen finden ohne fachlichen Beistand statt. Die meisten Frauen leiden unter chronischer Unterernährung, und Tabus verbieten es schwangeren Frauen zudem, nahrhafte und proteinreiche Kost zu sich zu nehmen. Die Tatsache, dass die meisten Frauen mehr oder weniger stark beschnitten sind, trägt zu Entbindungsschwierigkeiten bei. So gehören Kinder – und Müttersterblichkeit in Äthiopien zu den höchsten in der Welt (ebd.).

Da die Mütter meistens mit der Arbeit überlastet sind, werden die Mädchen häufig sehr früh in die Hausarbeiten einbezogen. Mädchen im Alter von fünf oder sechs Jahren tragen ihre kleineren Geschwister umher, sie werden zum Wasserholen geschickt und begleiten ihre Mütter auf den langen Wegen auf der Suche nach Brennholz. Folglich werden die Mädchen viel seltener als die Jungen zur Schule geschickt. In vielen Fällen fürchtet die Familie um die Sicherheit der Mädchen auf den oft sehr langen Schulwegen; darüber hinaus müssen die Mädchen auf die Hochzeit und die Aufgaben des Haushaltes vorbereitet werden (ebd.:29).

Die Mädchen auf dem Land heiraten früh, das heißt mehrheitlich etwa im Alter von 13 bis 14 Jahren. In manchen Teilen des Landes werden die Mädchen bereits im Alter von acht Jahren versprochen, und es wird erwartet, dass sie schon in der Familie des Ehemannes leben, während die tatsächliche Heirat erst später stattfinden wird – nach

[20] Injera, das Nationalgericht der Äthiopier, ist ein Fladenbrot aus Teff-Mehl gebacken. Teff ist eine der Hirse verwandte Getreidesorte. Der Fladen wird gemeinsam mit Beilagen wie Gemüse oder selten Fleisch gegessen.

der ersten Regelblutung. Der Ehemann ist in den meisten Fällen bis zu zehn Jahren älter, und die Hochzeit wird von den beiden Eltern arrangiert. Nach der Hochzeit gibt die Schwiegermutter dem Mädchen einen neuen Namen. Diese Eheschließungen im Teenageralter bringen viele Probleme mit sich, zum Teil bedrohliche: Schwangerschaften im Teenageralter sind weitaus gefährlicher, da die Mädchen selbst noch nicht voll entwickelt sind. Die hohe Müttersterblichkeit in Äthiopien hat hier eine wichtige Ursache. Davon abgesehen sind die jungen Mädchen all den Verpflichtungen eines Hausfrauenlebens noch gar nicht gewachsen, und es kommt sehr häufig vor, dass sie und der ausgewählte Ehemann aus diesen oder anderen Gründen nicht zurechtkommen. Etwa die Hälfte der Ehen werden innerhalb von fünf Jahren beendet (ebd.). In den Städten ist das soziale Gefälle zwischen Frauen größer als in den ländlichen Gegenden. Einer relativ kleinen Gruppe von Mittel – und Oberschichtfrauen geht es – zumindest wirtschaftlich – gut. Fast zwei Drittel der städtischen Bevölkerung lebt jedoch unterhalb der absoluten Armutsgrenze. Wenigstens ein Drittel der in den Städten lebenden Armen sind alleinstehende Frauen mit Kindern (vgl. de Boer 1996:29). Eine gesicherte Anstellung ist zunehmend schwieriger zu finden, für Frauen ohne Ausbildung ist dies fast unmöglich. Aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten in den Städten ist es notwendig, irgendeinen Job zu haben und so zum Familieneinkommen beizutragen. Viele Frauen verdienen ihr Geld im informellen Sektor: mit Kleinhandel wie Obst- und Gemüseverkauf, dem Brauen von Bier oder dem Produzieren von handwerklichen Gegenständen wie Korb- oder Tonwaren. Junge Mädchen und alleinstehende Frauen arbeiten oft als Hausangestellte – sie dienen dann 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche. Sie erhalten Essen und eine Schlafstelle, doch der Verdienst ist nur ein kleines Taschengeld (ebd.). Finanziell gesehen ist es eine attraktive Alternative, als Barmädchen zu arbeiten. Das schließt die Arbeit als Prostituierte mit ein, was den geringen Verdienst aufbessert. Neben der enormen psychischen Belastung ist das Risiko ungewollter Schwangerschaften, illegaler und gefährlicher Abtreibungen sowie von Geschlechtskrankheiten und der Infizierung mit AIDS sehr groß. Geschätzt wird, dass etwa die Hälfte der Barmädchen inzwischen HIV- infiziert sind (ebd.). Auch in den Städten müssen viele junge Mädchen zu den Haushaltsarbeiten beitragen, indem sie Wasser und Brennholz sammeln oder auf jüngere Geschwisterkinder aufpassen. Sie tragen zum Familieneinkommen bei durch den Verkauf von zuhause produzierten

„*kollo*“[21] oder Brot in den Straßen. Das Leben auf der Straße ist hart und kann sogar gefährlich sein, insbesondere für Mädchen. Oft sind sie Opfer sexueller Belästigung und Vergewaltigung. In der Stadt besteht eines der größten Probleme der Frauen – und vor allem der alleinstehenden Frauen mit Kindern – darin, ihren Lebensunterhalt zu verdienen (ebd.).

2.2.1.1. Das Ausmaß von weiblicher Genitalverstümmelung

Äthiopien ist eines der 27 afrikanischen Länder, in denen die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung (WGV) (Female Genital Mutilation, FGM) weit verbreitet ist. Insgesamt sind dadurch rund 130 Millionen Frauen und Mädchen gesundheitlich und in ihrem psycho-sozialen Wohlbefinden beeinträchtigt. Das Land ist bekannt für seine verschiedenen kulturellen und traditionellen Praktiken. Von ihnen sind einige nützlich, während andere der Bevölkerung - besonders den Frauen und Kindern - schon immer geschadet haben. Die weibliche Genitalverstümmelung wird noch auf breiter Basis praktiziert und hat verheerende Auswirkungen auf die Gesundheit von jungen Mädchen und Frauen in Äthiopien. Da diese traditionelle Praxis das Leben von 75 Prozent der äthiopischen Bevölkerung berührt, beeinträchtigt FGM auch die sozio-ökonomische Entwicklung des Landes (Amal 2003). In Äthiopien wird FGM sowohl auf dem Land wie in der Stadt praktiziert. Die Praxis wird in unterschiedlichen Variationen in allen Regionen des Landes angewandt - mit Ausnahme des Landstriches Gambella und einigen ethnischen Gruppen im Süden Äthiopiens. FGM wird meist von älteren Frauen durchgeführt. Dabei handelt es sich in der Regel um traditionelle Hebammen, die meist zu Hause und unter sehr unhygienischen Bedingungen arbeiten. Das Alter, in dem sich die Mädchen FGM unterziehen müssen, variiert von Ort zu Ort auch innerhalb einer ethnischen Gruppe. Manchmal wird FGM schon im Alter von nur sieben Tagen durchgeführt und manchmal erst einen Tag vor oder nach der Heirat. Im Moment geht die Tendenz dahin, die Mädchen im Alter von acht bis zehn Jahren zu verstümmeln (ebd.). Eine nationale Studie (National Baseline Survey), die im Jahre 1997 durchgeführt wurde, verzeichnete, dass mehr als 70 Prozent aller Mädchen in mehr als der Hälfte des Landes verstümmelt werden. Im Landesdurchschnitt beträgt die Häufigkeit von FGM etwa 72 Prozent. Am meisten verbreitet sind die Praktiken bei den Oromo, Afar und Somali (über 90 Prozent), während sie bei den Agew, Welayeta und

[21] Kollo ist ein Snack aus gerösteten Körnern und Bohnen.

Begas sowie in den Wollega und Gambella-Stämmen praktisch nicht existiert (unter fünf Prozent). Die Infibulation, die schlimmste Form der weiblichen Genital-verstümmelung, wird vor allem im Osten Äthiopiens angewandt. Insgesamt wird geschätzt, dass zwischen 75 und 100 Prozent aller äthiopischen Frauen verstümmelt sein könnten (ebd.).

3. Eritrea: Zur aktuellen Lage

Eritrea liegt am Horn von Afrika, am südlichen Teil des Roten Meeres. Es grenzt an den Sudan, Äthiopien und Djibouti. Eritrea, mit ca. 121.000 km^2, hat eine Bevölkerungszahl von geschätzt ca. 4 Millionen (2003). Eritrea ist ein Vielvölkerstaat mit neun Volksgruppen: Tigrinya (50 %), Tigre (30 %), Afar (Nomaden) (5 %), Kunama (2 %), Saho (5 %), Bilen (2 %), Hedareb (Beja) (2 %), Nara (Baria) (2 %) und Rashaida (1 %) (vgl. Der Fischer Weltalmanach 2004:319).

Die Bevölkerung Eritreas teilt sich zu fast gleichen Teilen in 50 % Christen (Eritreisch-Orthodoxe, Protestanten, Katholiken, Orthodoxe) und 48 % Muslime. Daneben bestehen noch einige kleine einheimische Naturreligionen. Trotz der sehr unterschiedlichen Anschauungen und dem daraus resultierenden Konfliktpotenzial bildet die Bevölkerung eine nationale Einheit. Die christliche Bevölkerung hat sich vorwiegend in der Hochebene um Asmara und die muslimischen Teile der Bevölkerung hauptsächlich im Tiefland und in Küstennähe angesiedelt (ebd.). Die offiziellen Amtssprachen Eritreas sind Tigrinya und Arabisch. Als Verkehrssprache kommt noch zusätzlich Englisch hinzu. Die Sprachen der neun Ethnien Eritreas sind Tigrinya (1,9 Mio.), Tigré (0,8 Mio.), Afar (0,3 Mio.), Saho, Kunama, Bedawi, Bilen und Nara (je 0,1 Mio.) (vgl.www.eritrea.org: Stand Mai 2005).

85 Prozent der Menschen leben auf dem Lande und betreiben Ackerbau und Viehzucht. Ein Viertel der Landbevölkerung lebt als Nomaden und Halbnomaden. Hauptsiedlungsgebiet ist das Bergland von Eritrea. Nur 17% der Bevölkerung leben in Städten. Die Analphabetenrate ist 80%. Eritrea ist ein Agrarland, rund 80% der Bevölkerung arbeiten in der Landwirtschaft. Angebaut werden in erster Linie einheimische Getreidesorten, Mais und Weizen. Die Produktivität ist in den letzten Jahren aufgrund von Dürre und Krieg beträchtlich gesunken, mehr als die Hälfte der Anbaufläche liegt brach. Das Land ist weiterhin stark von ausländischen Hilfslieferungen abhängig (ebd.).

Das Hauptanbaugebiet ist das westliche Tiefland und das Hochland (Getreide, Kaffee, Baumwolle, Rohrzucker, Mais, Gemüse wie auch eine Vielzahl von Obst - mit künstlicher Bewässerung). In der Küstenregion wird zum Teil Viehwirtschaft und Fischfang betrieben. Jährlich werden etwa 15.000 Tonnen Fisch erwirtschaftet. An drei großen Landstrichen an der eritreischen Küste wurden weltweit einmalige Seewasserfarmen errichtet, die die Küstengebiete fruchtbar werden lassen (ebd.).

Eritrea verfügt über Bodenschätze wie Gold, Silber, Kupfer, Schwefel, Nickel, Pottasche, Marmor, Zink und Eisen. Außerdem befinden sich Erdöl- und Erdgas-vorkommen im Prozess der Erschließung. Salz wird im großen Umfang produziert. Es gibt Zement-, Textil- und Nahrungsmittelindustrie, darunter mehrere Brauerei-unternehmen, Alkohol- und Weinproduktion. Eritrea verfügt über eine Vielzahl von Ersatzteil- und Möbelunternehmen. Seit einigen Jahren werden in der eritreischen Industriestadt Dekemhare Busse, Transport-, Reinigungs-, und Müllwagen von dem eritreischen Unternehmen Tesima produziert (ebd.).

Nach dem dreißigjährigen Unabhängigkeitskrieg, der erst 1991 mit dem Sieg der EPLF und des äthiopischen Widerstandes EPRDF über die Zentralregierung Äthiopiens endete, folgte die Unabhängigkeit Eritreas. Am 24. Mai 1993 wurde nach einer Volksabstimmung die Unabhängigkeit erklärt. Dieser Tag ist der Nationalfeiertag Eritreas. 1998 brach ein Grenzkrieg mit Äthiopien aus, der durch Waffenstillstands-abkommen beendet wurde. Seitdem sind UN-Beobachter in die Grenzregion versandt worden, um den rechtmäßigen Grenzverlauf zu markieren. Die Folgen des Grenzkrieges mit Äthiopien (bis 2000) haben die ökonomische Situation noch verschärft (ebd.).

Die Politik Eritreas wird durch die People's Front for Democracy and Justice (PFDJ) dominiert. Die PFDJ, die aus der einstmaligen Kriegspartei EPLF hervorgegangen ist, nimmt mit ihrem Parteivorsitzenden Isayas Afewerki auch gleichzeitig den Posten des Staatspräsidenten und Regierungschefs in Anspruch. Andere Parteien sind derzeit nicht zugelassen. Auch wenn von offizieller Seite bekräftigt wird, dass man sich für ein Parteiengesetz einsetze, sind diese Bemühungen eher kritisch zu sehen. Innerhalb des Landes gibt es noch einige oppositionelle Splittergruppen, die aber bisher keinen größeren Einfluss auf die Politik des Landes nehmen konnten (ebd.).

In Eritrea gibt es eine Vielfalt kultureller Traditionen, die auch während der Kolonialzeit und danach weiter wirksam waren bzw. sind. Wichtige Einflussfaktoren

auf die rechtliche Stellung und das Rollenverständnis von Frauen sind daher die ethnische Zugehörigkeit, das jeweilige Gewohnheitsrecht (vor allem hinsichtlich der Regelung von Familie, Erbrecht etc.), die Religionszugehörigkeit und die traditionelle Produktionsform, mit der sich die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung verknüpft. Neben diesen kulturellen Aspekten, in denen sich bereits Zuordnungskriterien zu der einen oder anderen Gruppe überlappen und vermischen können, sind die Unterschiede städtischer und ländlicher Gebiete sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht von Bedeutung. Sowohl im Hinblick auf den Alltag als auch bezüglich der normativen Vorstellungen zur Frauenrolle muss außerdem zwischen den Gebieten unter äthiopischer Kontrolle und unter Kontrolle der Befreiungsbewegung unterschieden werden.

In der folgenden Darstellung soll zunächst auf einige zentrale Merkmale der gesellschaftlichen Stellung der Frauen eingegangen werden. Danach werden die soziale und rechtliche Stellung sowie die Rolle von Frauen in der traditionellen eritreischen Gesellschaft sowie in den Gebieten des Befreiungskampfes aufgezeigt. Die Darstellung der Lage der Frau in diesen Gebieten sowie die allgemeine Situation dort war einer der wichtigsten Push-Faktoren für die Fluchtbewegung vieler Frauen aus Eritrea. Auch die Lage von Frauen in Eritrea nach Kriegsende wird hier dargestellt. Der Mangel an Material bzw. wissenschaftlicher Literatur ermöglicht jedoch keine detaillierten Aufschlüsse zur gesellschaftlichen sowie rechtlichen Stellung der Frauen nach Kriegsende bzw. aktuelle Lage. Die wenigen Daten darüber bezogen sich zudem häufig auf die Stellung der Ex-Kämpferinnen.

3.1. Sozio-kulturelle Rahmenbedingungen: Stellung und Rolle der Frauen[22]

Im heutigen Eritrea gab es bis zur Eroberung und Kolonialisierung keine Siedlungen mit städtischem Charakter , mit Ausnahme der islamisch geprägten Hafenstadt Massawa. Die Lebensgrundlage des größten Teils der Bevölkerung waren bäuerliche Substanzwirtschaft, nomadische und halbnomadische Viehzucht. Gesellschaftliche und familiäre Strukturen variierten im Ausmaß der patriarchalen Kontrolle und hierarchischen Rigidität von Ethnie zu Ethnie. Auch im System der

[22] Aufgrund des Mangels an Materialien referierte der folgende Abschnitt vor allem (Zimprich 1996 und Schuckar 1994).

geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung waren ethnische Variationen sichtbar (Schuckar 1994:114).

Die traditionelle eritreische Gesellschaft ist patriarchalisch organisiert, d.h. die Männer sind in Familie und Gesellschaft dominierend. Die Abstammung wird patrilinear hergeleitet, Besitz wird von dem Mann an die männlichen Nachfahren vererbt und der Mann hat eine tragende Rolle im öffentlichen Leben. Frauen spielen in dieser Gesellschaft eine nur rein untergeordnete Rolle (Zimprich 1996:71). Der Kontakt der Frauen zu Männern außerhalb der Familie ist in der traditionellen eritreischen Gesellschaft stark reglementiert, in manchen Fällen praktisch verboten (ebd.:72). Die Frauen in den meisten islamischen Gruppen müssen Haare und Gesicht verdecken.

In den meisten ländlichen Gegenden ist und vor allem bei den Tigrinya und Kuname der Beschneidung der Mädchen noch weit verbreitet. Die Mädchen werden meistens beschnitten, bevor sie drei Jahre alt sind. Bei anderen ethnischen Gruppen werden die Mädchen zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr beschnitten. Beschneidung wird damit begründet, dass unbeschnittene Mädchen und Frauen ihre Sexualität nicht kontrollieren könnten (ebd.). Ehen werden in der eritreischen Gesellschaft traditionell durch die jeweiligen Familienväter - die Familien gehören üblicherweise derselben Klasse, Ethnie und Religion anarrangiert. In der Regel geht es bei diesen Verbindungen um materielle Interessen, bei den Tigrinya muß eine Mitgift, bei den anderen Ethnien ein Brautgeld gezahlt werden[23]. Zu- oder Abneigung von Braut und Bräutigam werden außer Acht gelassen. Es ist nicht außergewöhnlich, dass das Mädchen ihren zukünftigen Mann erst am Hochzeitstag kennen lernt. Darüber hinaus ist Kinderheirat noch weit verbreitet. Mädchen sind häufig zum Zeitpunkt ihrer Verheiratung nicht älter als 14 Jahre, teilweise jedoch erst 11 oder 12 (Zimprich 1996:73). Bei den Tigrinya wird die sogenannte *Damoz*- Ehe[24] praktiziert, eine Form

[23] Da bei den Tigrinya die Eltern der Braut an die Eltern des Bräutigams eine Mitgift entrichten müssen, liegt den Eltern des Mannes sehr daran, ihn mit einer Frau aus einer Familie zu verheiraten. die eine möglichst hohe Mitgift aufbringen kann. Diese Praxis liegt darin begründet, dass die Eltern praktisch für die 'soziale Absicherung' ihrer Tochter zahlen. Viele Frauen, deren Eltern nicht in der Lage sind so viel zu zahlen, bleiben ohne Ehemann. Bei den anderen Ethnien ist es Sitte, dass die Eltern des Mannes ein Brautgeld an die Familie der Braut zahlen und dadurch diese als zusätzliche Arbeitskraft in ihren 'Besitz' übergeht (vgl. Zimprich 1996:73).

[24] Die *damoz*- Ehe - in der deutschen Übersetzung des Zivilrechts unter das Kapitel „Konkubinat“ subsumiert - wurde als eine Beziehungsform definiert, bei der ein Mann und eine Frau in einer Art und Weise zusammenleben, die derjenigen eines Ehepaares entspricht und von den NachbarInnen auch als eine solche betrachtet wird. Bei dieser Konkubinatsbeziehung existieren im Gegensatz zur regulären Ehe keine Unterhaltspflichten zwischen Mann und Frau, keine Gütergemeinschaft und keine erbrechtlichen Verpflichtungen. Die während dieser Zeit geborenen Kinder sind allerdings - analog zur amharischen und

der Ehe auf Zeit. Eine Frau verpflichtet sich für die Zahlung einer Geldsumme über einen festgelegten Zeitraum mit einem Mann als dessen Haushälterin und Sexualpartnerin zusammenzuleben. Kinder aus solchen *Damoz*-Ehen sind Kindern aus fromalen Ehen im Erbrecht gleichgestellt. Nach Ablauf des Ehevertrages hat die Frau Anspruch auf Unterhalt für die aus der Ehe hervorgegangene Kinder bis zum zweiten oder dritten Lebensjahr (ebd.:74). In Eritrea ist Polygamie traditionell weit verbreitet; die muslimische Männern dürfen bis zu vier Frauen haben, bei den Christen ist die monogame Ehe für beide Geschlechter vorgeschrieben. Der Zugang zu Landrechten und erblicher Besitz werden mit Ausnahme der Kunama aufgrund der patrilinearen Strukturen der ethnischen Gruppen Eritreas über den Vater vermittelt. Für das Erbrecht von Töchtern gilt im Allgemeinen die Regel 'Dem Sohn das Land, der Tochter die Mitgift', und nur in Ausnahmefällen ist es auch möglich, dass Frauen Landrechte erben können. Bei den Kunama werden Besitz und Landrechte eines Mannes in der Regel zunächst an seinen Bruder und dann an den Sohn seiner älteren Schwester vererbt" (ebd.). Entsprechend den Gewohnheitsrechten der traditionellen eritreischen Gesellschaft haben Männer mehr Möglichkeiten, sich scheiden zu lassen als Frauen. Als Scheidungsgründe kann z.B. der Mann 'Ungehorsam', mangelnde Anpassungsbereitschaft der Frau oder Kinderlosigkeit. Als Scheidungsgründe für die Frau gelten Impotenz oder Zeugungsunfähigkeit des Mannes, lange Abwesenheit des Mannes - wenn sie in dieser Zeit keine angemessene Unterstützung durch dessen Eltern erhält -. schwere körperliche Misshandlung oder ohne ihr Wissen geschlossene Nebenehen. In der Regel hat die Ehefrau nicht die Möglichkeit, aufgrund von außerehelichen Beziehungen ihres Partners, sich von diesem scheiden zu lassen (ebd.:75).

Frauen spielten im bewaffneten Kampf der eritreischen Befreiungsbewegung EPLF bis zum Sturz des äthiopischen Haile-Selassie-Regimes nur eine marginale Rolle (Zimprich 1996:82). Nach der starken Ausweitung der von ihnen kontrollierten Gebiete zwischen 1975 und 1978 versuchten diese, die Bevölkerung dieser Gebiete und die Bewohner der umkämpften Städte Asmara und Massawa stärker zu mobilisieren. Dadurch veränderte sich allmählich die Zusammensetzung von männlichen und weiblichen Mitgliedern. Da junge Frauen sich kaum außerhalb einer Ehe eine Existenz aufbauen konnten und sich

---

tigrinischen Tradition - erbrechtlich den Kindern aus regulären Ehen gleichgestellt (vgl.Schuckar 1994:123).

gleichzeitig die Repressionspolitik der äthiopischen Armee verschärfte - Massenvergewaltigungen nahmen zu -, verstärkte dies die Migration von Mädchen und Frauen in die von der EPLF kontrollierten Gebiete. Die ersten Frauen, die sich dem bewaffneten Kampf anschlossen, gehörten der großstädtischen Mittelschicht von Asmara an oder es waren Eritreerinnen aus Addis Abeba. Sie stammten überwiegend aus den Reihen der christlichen Tigrinya. Später stießen auch Frauen aus kleineren Städten, sogar zahlreiche Bäuerinnen und Nomadinnen - häufig mit muslimischem Hintergrund - zu den Befreiungsbewegungen. Ende der 70er Jahre wurde sich die EPLF der potentiellen Bedeutung des Widerstandes und der Beteiligung von Frauen am bewaffneten Kampf bewusst und suchte diese in organisatorische Bahnen zu lenken. Die EPLF unterschied zwischen Kämpferinnen, die sich am bewaffneten Kampf beteiligten und Frauen, die sich in der von der EPLF aufgebauten Massenbewegung *National Union of Eritrean Woman(NUEW)* organisierten (ebd.:83).

Innerhalb der EPLF waren Geld und Besitz von untergeordneter Bedeutung. Die rechtliche Stellung der Kämpferinnen im Rahmen von EPLF-Bestimmungen zu ehelichen und außerehelichen Beziehungen, Scheidungen und Kindererziehung ist vor diesem Hintergrund zu betrachten. Da die EPLF das Prinzip der Gleichstellung propagierte, wandte sie sich gegen arrangierte Ehen. Bis zur Formulierung der Heiratsgesetze durch die EPLF im Jahr 1977 war sogar eine Ehe zwischen Kämpfern und Kämpferinnen verboten (ebd.:84). Ein Grund hierfür war, dass – gerade in den frühen 70er Jahren nach der Abspaltung der EPLF von der ELF- nur sehr wenige Frauen in der EPLF waren. Die Bewegung verfügte auch nicht über Ressourcen, Kontrazeptiva zur Verfügung zu stellen sowie Schwangere und Kinder zu versorgen (ebd.). Zwischen 1975 und 1878 traten mit zunehmenden militärischen Siegen und damit einhergehender Vergrößerung der verwalteten Gebiete immer mehr Frauen in die Bewegung ein, zunehmend auch in technischen und medizinischen Bereichen versierte Eritreerinnen. Im Zusammenhang mit der EPLF-Politik gab es intern in der Bewegung zunehmend unverheiratete Frauen, die Sich autonom mit der Frage des Heiratens und Kinderkriegens auseinandersetzten und unkonventionelle Lebensformen wählten (Zimprich 1996:85).

Das EPLF-Heiratsgesetz regelte das Zustandekommen einer Ehe, das Verhältnis zwischen den Eheleuten, die Beziehungen zwischen den Eltern und Kindern sowie die Scheidungsmodalitäten. Im Kontext dieses Heiratsgesetzes wurden die traditionellen

Formen der Heirat als undemokratisch und patriarchalisch beurteilt. Auf der Durchführungsebene treten Verbindlichkeitsabstufungen von der uneingeschränkten Verbindlichkeit des Gesetzes für EPLF-Mitglieder bis zur Schrittweisen Anwendung in den ländlichen Gebieten - für die Frauenpolitik der EPLF hervor.

Einige der von der EPLF By-laws zeigen bezüglich der Heirats- und Scheidungsregelungen sowohl gewohnheitsrechtliche Praktiken als auch den jeweiligen „Entwicklungsstand“ des Dorfes und der Region. Im Kontrast zu den Gewohnheiten, im Rahmen der traditionellen Rechte innerhalb der gleichen Religion und sozialen Klasse zu heiraten, wurden innerhalb der EPLF religiöse Schranken durchbrochen und Mischbeziehungen und -ehen zwischen ChristInnen und MuslimInnen waren keine Seltenheit (ebd.). Wenn EPLF-Kämpferin den Wunsch sich scheiden lassen wollte, musste in der Regel ihr Partner dem Scheidungsantrag zustimmen. Im Falle, dass die Verheirateten nicht mehr in Verbindung standen, konnte die Scheidung genehmigt werden, wenn der Kontakt seit mehr als einem Jahr abgebrochen war (Zimprich 1996:86). Im Gegensatz zu den traditionellen Gewohnheitsrechten bedeuteten die EPLF-Regelungen in Scheidungsfällen insbesondere für Frauen einen erheblichen Zuwachs an Rechtsansprüchen und autonomer Entscheidungsfreiheit. Sowohl außereheliche sexuelle Beziehungen als auch die Zeugung unehelicher Kinder wurden innerhalb der EPLF weitgehend toleriert (ebd.).

Kämpferinnen der EPLF hatten das Recht, frei zu wählen ob und wen sie heiraten wollten. Der Jungfräulichkeit zum Zeitpunkt der Eheschließung wurde nicht die Bedeutung beigemessen wie dies in der traditionellen Gesellschaft der Fall war. Frauen wurde auf der Grundlage der Internen EPLF-Regelungen das Recht zugebilligt, autonom über voreheliche Beziehungen, Kontrazeptiva sowie Heirat und Scheidung zu entscheiden. Werte, die der traditionellen eritreischen Gesellschaft entstammten, wie z.B: das Festhalten an einer Partnerschaft, existierten auch innerhalb der Bewegung latent weiter (ebd.:87f.).

„Nach Kriegsende sind die Frauen, die während des Befreiungskampfes zum Teil mehrere Jahrzehnte an der Front kämpften, meist ein traditionelles Leben hinter sich ließen und in der EPLF vielfältige weitere Aufgaben auch in vormals männlich dominierten Tätigkeitsfeldern übernahmen, erneut mit den Werten und Normen der traditionellen eritreischen Gesellschaft konfrontiert“(ebd.). Für die Ex-Kämpferinnen ist es schwierig, ihre in der Befreiungsbewegung gewonnene gesellschaftliche Position

unter den neuen 'alten' Bedingungen zu behaupten, vertreten doch viele EritreerInnen die Ansicht, dass die Veränderungen in der gesellschaftlichen Position der Kämpferinnen nur mit der Ausnahmesituation des Krieges zusammenhing, dass sie nun entsprechend ihrer traditionellen gesellschaftlichen Stellung wieder an 'Heim und Herd' zurückkehren, Hose und Gewehr wieder mit Rock und Küchenlöffel eintauschen sollten (Zimprich 1996:97). Neben diesen implizit an die Ex-Kämpferinnen gestellten Erwartungen von Seiten traditionell orientierter Bevölkerungsschichten sehen sich ehemalige EPLF-Frauen ferner mit einer Reihe von Problemen auf familiärer Ebene, zum Beispiel mit der fehlenden Akzeptanz einer innerhalb der Befreiungsbewegung geschlossenen Ehe mit einem Mann einer anderen ethnischen oder religiösen Gruppe, konfrontiert. Ähnlich problematisch - da nicht den Normen der traditionellen eritreischen Gesellschaft entsprechend -ist die Situation der ca. 15 % geschiedenen Ex-Kämpferinnen einzuschätzen (ebd.).

„Ein Großteil der Kämpferinnen lehnt es ab, in das traditionelle Leben in den ländlichen Gegenden zurückzukehren, sondern zieht halbstädtisches und städtisches Milieu als zukünftige Niederlassungsorte vor. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der *Female-headed households* perspektivisch zunimmt“ (ebd.).

Nach Kriegsende 1991 waren viele Kämpferinnen in Bezug auf ihre rechtliche Stellung innerhalb der eritreischen Nachkriegsgesellschaft zunächst optimistisch eingestellt und davon überzeugt, dass sich die Gleichstellung der Frauen während des 30 Jahre andauernden Befreiungskampfes tief und unumstößlich in der eritreischen Gesellschaft verankert hatte. Einhergehend mit ihrer Reintegration in das Zivilleben realisieren sie, dass das Zusammenleben von Frauen und Männern innerhalb der EPLF im Vergleich zu der eher traditionell orientierten eritreischen Zivilbevölkerung außergewöhnlich und für die Nachkriegszeit nicht regel- und richtungsweisend ist, sondern eher die Ausnahme darstellt. Eritrea hat vorläufig das äthiopische Zivil- und Strafrecht, mit geringfügigen Veränderungen, beibehalten. Seit der gesetzlichen Anerkennung der *Sharia* gilt für muslimische Frauen allerdings nur das islamische Recht, nicht das staatliche. Frauen anderer Religionen haben zumindest nach dem Gesetz die Möglichkeit, gegen ungünstige Entscheidungen nach dem Gewohnheitsrecht bei einem staatlichen Gericht Berufung einzulegen. Dieses legt für die Rechtsprechung das staatliche Recht zugrunde. Zwar haben Impulse aus dem Befreiungskampf Einfluß auf die Gesetzgebung der eritreischen Nachkriegsgesellschaft, die Rechtspraxis hingegen ist in der

Zivilgesellschaft nach wie vor geprägt von traditionellen Werten und Gewohnheiten (Zimprich 1996:98).

„In der Nachkriegszeit werden traditionelle Formen von Ehe und Familie von den ehemaligen EPLF- Kämpferinnen nicht wieder aufgenommen werden. Positive Unterstützungsimpulse für die sich zu manifestierende Emanzipation der Frauen in der eritreischen Gesellschaft werden zusätzlich von den Rückkehrerinnen aus Europa und Amerika in Form 'importierter' Erfahrungen und Anspruchshaltungen in Sachen Emanzipation erwartet. Trotz gravierender Differenzen in Sozialisation und Lebens-erfahrung sowie erheblicher Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Annäherung beider sozialer Gruppen ist tentativ feststellbar, dass sowohl Ex-Kämpferinnen als auch Rückkehrerinnen aus dem Westen in Bezug auf emanzipatorische Forderungen ähnliche Vorstellungen haben“ (ebd.).

Nach wie vor werden Eheschließungen entsprechend der in den eritreischen Gewohnheitsrechten verankerten Prinzipien vorgenommen (ebd.). In Anlehnung an gewohnheitsrechtliche Ehepraktiken werden missbilligen besonders die konservativ-mittelständischen Bevölkerungsschichten, Verbindungen zwischen Paaren unterschiedlicher Religionen oder Ethnien. Häufig werden die jeweiligen Männer von ihren Familien unter Druck gesetzt, entweder die muslimische Ehefrau oder ihre christliche Familie zu verlassen (ebd.).

In Bezug auf Scheidung sind die Frauen trotz die existieren Gesetzesvorlagen der eritreischen Übergangsregierung, welche Frauen und Männer die gleichen Rechte sowohl in Heirats- als auch in Scheidungsangelegenheiten zugestehen, in der Praxis jedoch stark den traditionellen Heiratsriten unterworfen (ebd.).

3.1.1. Frauenarbeit

Nach Zimprich (1996) weist das System der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung im vorkolonialen Eritrea eine Reihe von Variationen bei unterschiedlichen Ethnien auf (vgl. Zimprich 1996:78). Die Arbeitsaufteilung in der Landwirtschaft sowie der Viehzucht und im Haus erfolgt zum einen nach den Geschlecht und zum anderen nach dem Alter. Frauen fällt dabei alles zu, was mit dem Haus und der Versorgung der Kinder zu tun hat (ebd.).

Bei den christlichen HochlandbauerInnen spielten die Frauen eine wichtige Rolle im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion, obwohl auch bei ihnen das Pflügen

traditionell ein männliches Monopol war. Bei den Muslimen sind die landwirtschaftlichen Arbeiten und die Viehzucht auf der Basis des orthodoxen Islam so organisiert, dass außerhäusliche Frauenarbeit nur in geringem Maße erforderlich war (vgl. Zimprich 1996:78, dazu auch vgl. Schuckar 1994:114f).

Unabhängig jedoch von Art, Umfang und Bedeutung der Arbeit der Frauen für die Sicherung der Existenzgrundlage der Familien wird Frauenarbeit von der eritreischen Gesellschaft (besonders von der traditionellen Gesellschaft) geringer eingeschätzt als die Arbeit der Männer (ebd.).

Die Kolonialisierung Eritreas durch Italien Ende des 19. Jahrhunderts Beeinflusste die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in Eritrea in vielfältiger Weise. Maßgeblich trug sie durch die Landkonfiszierungen - einhergehend mit dem Zwang zur Migration - und der zunehmenden Verstädterung des eritreischen Hochlandes, insbesondere der Entwicklung der Hauptstadt Asmara, zur Herausbildung neuer Formen von Frauenarbeit bei. Diese liegen vorwiegend in dem Bereich von Dienstleistungen in privaten (vor allem italienischen) Haushalten sowie öffentlichen Dienstleistungen einschließlich Kleinhandel, Fabrikarbeit und Prostitution. Frauenarbeit war in dieser Periode vor allem ungelernte und schlecht bezahlte Arbeit, einschließlich der fehlenden Entschädigungsleistungen bei Arbeitsausfall durch Krankheit oder Schwangerschaft (vgl. Zimprich 1996:79/Schuckar 1994:114).

Während der englischen Mandatszeit, als das eritreische Kleinbürgertum durch die Einbeziehung in den Verwaltungsapparat und durch den Ausbau des höheren Bildungswesens an sozialer und politischer Bedeutung gewann, ergab sich für eine kleine Gruppe von schulisch entsprechend qualifizierten Eritreerinnen die Möglichkeit, Berufe auf mittlerer Qualifikations- und Prestigeebene zu erlernen und auszuüben. Hierbei handelt es sich vor allem um eher „frauenspezifische“ Berufe wie Z.B. Lehrerin, Krankenschwester, Sekretärin. Mit der allmählichen Verbesserung der weiblichen Schulbildung expandierte die Anzahl der in diesem Bereich tätigen Frauen in den folgenden Jahrzehnten; die Zahl eritreischer Akademikerinnen blieb jedoch bis zur Gegenwart relativ gering (vgl. Zimprich 1996:79).

Der Mangel an statistischem Material ermöglicht jedoch keine detaillierten Aufschlüsse über Größe und Zusammensetzung der Gruppe der weiblichen eritreischen Intellektuellen. Die wenigen statistischen Daten, die zur Struktur weiblicher Erwerbstätigkeit vorlagen, bezogen sich zudem immer auf das gesamte äthiopische

Staatsgebiet. In der Volkszählung aus dem Jahr 1984 finden sich folgende Angaben zu weiblicher Erwerbstätigkeit: 37,1 Prozent aller in Äthiopien und Eritrea lebenden Frauen wurden als wirtschaftlich aktiv bezeichnet (Schuckar 1994:114). Entsprechend dem immer noch überwiegend agrarischen Charakter der Ökonomie waren 83,8 Prozent von ihnen als mithelfende Familienangehörige in Ackerbau und Viehzucht tätig. Die zweitgrößte Gruppe bildeten mit 13,4 Prozent die im (städtischen) Dienstleistungsbereich tätigen Frauen. Nur 2,7 Prozent der als erwerbstätig klassifizierten Frauen arbeiteten im industriellen Sektor, was den geringen Industrialisierungsgrad Äthiopiens und Eritreas widerspiegelt (ebd.). Der Vergleich zwischen dem Anteil der in verschiedenen Bereichen der städtischen Ökonomie beschäftigten Männer und Frauen ergab: 42 Prozent aller im Dienstleistungsbereich Tätigen waren weiblichen Geschlechts; mit 37 Prozent war der Frauenanteil auch unter den HändlerInnen relativ hoch (ebd.). Die Herstellung und der Verkauf von Speisen und Getränken stellt in Eritrea einen umfangreichen kleingewerblichen Bereich dar, der besonders für die Unterhaltssicherung ärmerer Haushalte, vor allem von alleinstehenden Frauen, von Bedeutung war (ebd.). Im gesamten äthiopischen Staatsgebiet waren 28 Prozent aller Arbeitskräfte in der verarbeitenden Industrie und 28 Prozent der Beschäftigten im öffentlichen Dienst Frauen (ebd.).

In den befreiten Gebieten, die während des Krieges von EPLF kontrolliert und verwaltet wurden, waren Frauen in vielen Bereichen tätig (Zimprich 1996:89). Oft übernahmen Männer traditionelle Frauenarbeit, während Frauen Zugang zu vormals männlichen Domänen fanden. Jedoch gab es keine „Alibi-Frauen“, d.h. ohne entsprechende Qualifikation erlangten Frauen keine Positionen (ebd.).

Ausmaß und Differenzierung der Tätigkeiten von Kämpferinnen in der EPFL im Vergleich zu der Partizipation von Frauen in anderen Befreiungskämpfen sind einzigartig.

Die Frauen wurden nach einer drei- bis sechsmonatigen militärischen und politischen Ausbildung einer Abteilung der EPLF zugeordnet. Jede Kämpferin und jeder Kämpfer wurde nach deren besonderen Fähigkeiten eingesetzt. Sofern notwendig, bestand die Möglichkeit, in dem jeweiligen Bereich zuvor einen Ausbildungskurs zu absolvieren. Frauen und Männer mit beruflicher Qualifikation wurden auch ohne vorherigen Fronteinsatz in ihrem Beruf eingesetzt, wenn sie dort dringend gebraucht wurden (ebd.:90).

Zimprich (1996) schrieb: „In den Berufen, in denen die EPLF eigene Ausbildungsgänge hatte, entsprach der Anteil von Frauen etwa ihrem Gesamtanteil von 25-30%, teilweise lag er sogar darüber. Unterrepräsentiert waren Frauen vor allem in den Bereichen, in denen die Ausbildungsgänge der EPLF gute Englischkenntnisse, d.h. über die Grundschulbildung hinaus einen mehrjährigen Schulbesuch voraussetzten und in den Berufen, in denen eine Universitätsausbildung notwendig war. Zum Beispiel waren im Gesundheitsbereich nur 8.3% der Ärzte Ärztinnen, jedoch 43% der *Barefoot doctors*[25] Frauen. Ähnlich verhält es sich im Bereich der Kommunikation" (Zimprich 1996:90f.) .
Unter den ArbeiterInnen befanden sich 33.1 % Frauen, als ExpertInnen waren jedoch lediglich 9.8 % Frauen eingesetzt. In beiden Fällen basierte die mangelnde Repräsentanz von Kämpferinnen in diesen Bereichen auf den in der traditionellen Gesellschaft im Vergleich zu Jungen geringeren Zugang von Mädchen zu Schul- und Berufsausbildung (ebd.).
Nach Kriegsende fanden bis jetzt nur wenige Ex-Kämpferinnen eine Anstellung. Sie verbrauchten rasch ihr Entlassungsgeld, waren und sind seitdem auf die Unterstützung ihrer Familien angewiesen. Ehepaare leben aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktsituation oft getrennt an unterschiedlichen Orten.
Die Ex-Kämpferinnen tragen nun wiederum – entgegen der Praxis des Befreiungskrieges- allein die Verantwortung für die Haushaltsführung und die Kinderbetreuung. Beides wird i. d .Regel am Niederlassungsort der Frau organisiert.
Ähnlich ist die Situation der allein stehenden ehemaligen Kämpferinnen mit Kindern.
Aufgrund der Doppelbelastung ist es den Frauen häufig nicht möglich , Angebote zur Unterstützung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Reintegration z.B. Aus- und Fortbildungskurse zu besuchen. Können sie die Teilnahme managen, haben sie häufig Schwierigkeiten, inhaltlich konzentriert zu arbeiten, da sie aufgrund mangelnder Betreuungsmöglichkeiten gezwungen sind, ihre Kinder mitzubringen: Lernen und Kinderversorgung verläuft parallel (ebd.:103).
Die Benachteiligung der eritreischen Ex-Kämpferinnen im Vergleich zu der Situation, in der sich die männlichen Ex-Kämpfer befinden, ist durch Evaluierungen der ERRA belegt. Trotz dieser ungünstigen Bedingungen sind 50% der Unternehmer unter den Ex-

[25] Unter *Barefoot doctors* wurden im Rahmen der Gesundheitsversorgung der EPLF Personen verstanden, die als ArztInnen oder Krankenschwester/pfleger nicht an einem Ort ansässig waren, sondern in einer bestimmten Region praktizierten und dabeit- häufig zu Fuß- von Ort zu Ort gingen (vgl. Zimprich 1996:91).

Kämpfern Frauen. Sie zeichnen sich durch Eigeninitiative, Investitionsbereitschaft, Kreativität und Zuverlässigkeit in der Rückzahlung von Krediten aus und stellen einen Ausgeprägten Geschäftssinn unter Beweis (ebd.). Lokal konzentrieren sich die Unternehmen dieser Frauen auf Gebiete mit günstigen ökonomischen Ausgangsbedingungen (ebd.). Es liegen derzeit noch keine genauen Angaben bezüglich der Berufswünsche er Ex-Kämpferinnen vor. Von ERRA durchgeführte Erhebungen zeigen jedoch: 63% der Ex-KämperInnen wollten nicht in der Armee tätig sein, 10% zogen es vor, im *military service* angestellt zu sein, und 28% wollten in der Armee weiterbeschäftigt werden; 81% äußerten der Wunsch, sich selbständig zu machen, 6% suchen eine Anstellung, 13% möchten in Gruppen mit anderen arbeiten (ebd.). In Bezug auf die Art der Tätigkeit zeigt sich , dass 44% Schreibtischarbeit vorziehen würden, wogegen sich 56% für körperliche Arbeit aussprachen. Nach möglichen Tätigkeitsbereichen gefragt, äußerten 53% den Wunsch, in der Verwaltung (Büro- und Lehrberufe) tätig zu sein, während 20% private, nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten aufnahmen möchten, 15% im lndwirtschaftlichen und 10% im militärischen Bereich tätig sein wollen. 2% nannten andere Bereiche (ebd.).

3.1.2. Bildung der Frau in Eritrea

Die Entwicklung formalisierter Formen von Frauenbildung vollzog sich in Eritrea unter schwierigen Bedingungen. Auch Ende der achtziger Jahre war die Analphabetinnenrate unter erwachsenen Eritreerinnen noch sehr hoch. Der Einschulungsgrad und die Länge der Schulausbildung fielen bei Mädchen weit geringer aus als bei Jungen (Schuckar 1994:117f). Auch wenn nach den rechtlichen Bestimmungen von 1940 Schulbesuch sowohl für Jungen als auch für Mädchen verbindlich ist, können daraus keine Rückschlüsse über den Zustand des Erziehungswesens und damit den tatsächlichen Schulbesuch gezogen werden. Gegen Ende der italienischen Kolonialzeit gab es 14 Regierungs- und Missionsschulen für die eritreische Bevölkerung, die einen regelmäßigen Unterricht entsprechend eines halbwegs vollständigen Fächerkanons anboten, sowie 25 Dorfschulen mit eritreischen Lehrerinnen, welche allerdings nicht kontinuierlich funktionierten und nur in begrenztem Umfang Unterricht erteilen konnten. Die für 1940 geschätzte Zahl von insgesamt 6000 eritreischen Schülern macht deutlich, dass nur wenige Jugendliche in das schulische Bildungswesen einbezogen waren, wobei das Angebot für Mädchen noch eingeschränkter war (ebd.). Bei den

neuen eritreischen städtischen Mittelschichten vorherrschende frauenspezifische Normen- Wertesystem behinderte gleichfalls den Fortschritt der Mädchenbildung. Allgemeine Überzeugung war, dass es ausreiche, Töchter durch häusliche Unterweisung auf ihre spätere Rolle als Ehefrau und Mutter vorzubereiten. Auch galt der Glaube, dass eine möglichst frühe , im Alter von neun bis zwölf Jahren, geschlossene Ehe die beste sei. Dies galt sowohl im muslimischen als auch im christlich-kopistischen Milieu (Schuckar 1994:118f.). Dem Ziel „Schutz der Ehre“ der Mädchen und Frauen dienten auch verschiedene Beschneidungsmaßnahmen (ebd.).

Nach Beendigung der italienischen Kolonialherrschaft wurde die Schulbildung durch staatliche Instanzen stärker gefördert und die Bereitschaft, Mädchen eine bessere Schulbildung zukommen zu lassen, wuchs. Eine längere Schulbildung für Mädchen diente dabei oft als Überbrückung der Zeit bis zur Heirat. Im koptischen Milieu ermöglichte sie eine Reduktion der für die Heirat konstitutiven Mitgiftprobleme. Im muslimischen Milieu war das Augenmerk vor allem auf die Brautpreiszahlung gerichtet(ebd.).

In den Gebieten unter EPLF Kontrolle hatten Kämpferinnen gleiche Zugangsmöglichkeiten zu Aus- und Fortbildungskursen wie Kämpfer. Vor Beginn ihrer Teilnahme am bewaffneten Kampf erhielten sie ein drei- bis sechsmonatiges Training, das Alphabetisierung sowie politische und militärische Schulung umfasste. In der Regel fanden die Schulungskurse für die Frauen zusammen mit Männern statt, Gruppendiskussionen und militärische Grundausbildung wurden hingegen teilweise geschlechterdifferenziert organisiert. In vielen Bereichen z.B. in der Technik oder der Medizin ermöglichte die EPLF Frauen den Zugang zu traditionellen Männerberufen. (Zimprich 1996:95).

Es ist hervorzuheben, dass 2001 die Analphabetenrate unter 32% männlich und 54% weiblich liegt (vgl. Der Fischer Weltalmanach 2004:319).

Einer Studie von Ilose (2004) zeigte, dass die Zahl der SchülerInnen in der Grundschule in den Schuljahren (1991 – 2002) 162.896 Schüler und 133.045 Schülerinnen betrug (vgl. Ilose 2004:38). In der Mittelschule sind 41.033 Schüler und 33.284 Schülerinnen. Die Zahl der OberschülerInnen liegt bei 37.533 Schüler und 22.093 Schülerinnen (ebd.:39).

Vergleicht man die Zahl der SchülerInnen, so wird deutlich, dass die Zahl der Schüler deutlich höher ist als die der Schülerinnen.

Im Jahre 2004 gibt es in Eritrea nur eine Universität (Asmara Universität), die im Jahre 1958 als Hochschule auf Initiative italienischer Nonnen als Privatuniversität gegründet worden ist (vgl. Ilose 2004:46). 1964 wurde sie nach der Reform des Universitätssystems unter realsozialistischem Vorzeichen weiter ausgebaut. 2004 machten Frauen zwischen 13 und 19 Prozent der Studierenden an der Asmara Universität aus (ebd.:47). Es ist hervorzuheben, dass die Zahl der Studenten in dieser Zeit 5.500 betrug (ebd.). Es kann davon ausgegangen werden, dass auch beim Studium die Zahl der männlichen Teilnehmer höher ist als die der weiblichen.

3.1.3. Politische Partizipation der Frau

Ein Rekonstruktionsversuch des weiblichen Widerstandes im vorkolonialen und kolonialen Eritrea veranlasst die NUEW zu der Aussage, dass die massive Partizipation von Frauen am eritreischen Befreiungskrieg der historische Kulminationspunkt ihres früheren spontanen Widerstandes ist und nicht ein plötzlich auftauchendes Phänomen (Schuckar 1994:126). Bereits in vorkolonialer Zeit agierten Frauen nicht erst durch Kampfaufforderungen der Männer; Frauen nahmen selbst an Kämpfen teil, führten manchmal sogar Schlachten an. Nach mündlicher Überlieferung ist auch vereinzelter weiblicher Widerstand gegen patriarchale Herrschaftsstrukturen bekannt (ebd.).

Der moderne, parteipolitisch organisierte Widerstand durch Frauen beginnt in der Liberalisierungsphase der englischen Mandatsherrschaft. Allerdings hatten Frauen 1950 kein Wahlrecht für das im Rahmen der Föderation mit Äthiopien errichtete eritreische Parlament. In den fünfziger Jahren waren Mädchen und Frauen an den politischen und gewerkschaftlichen Kämpfen der konfliktreichen Föderationszeit beteiligt: die Industriearbeiterinnen von Asmara vor allem an den Streiks in der Textilindustrie, die Oberschülerinnen am Kampf gegen die Zwangsamharisierng des eritreischen Schulwesens. In den bewaffnet kämpfenden eritreischen Befreiungsbewegungen ELF und EPLF spielten Frauen bis zum Sturz des Haile-Selassie-Regimes nur eine marginale Rolle. Als beide Organisationen nach der starken Ausweitung der von ihnen kontrollierten befreiten Gebiete in den Jahren 1975-1978 versuchten, die dortige Bevölkerung in Massenorganisationen für ihre Unterstützung zu mobilisieren, wurden sich ELF und EPLF der Bedeutung weiblichen Widerstandpotentials bewusst und versuchten, es in organisatorische Bahnen zu lenken (ebd.).

Nach der Gegenoffensive der äthiopischen Armee flüchtete ein Teil der Aktivistinnen in noch existierende befreite Gebiete im Norden (Sahei;EPLF) und Westen (Barka;ELF).Andere bleiben in den von der äthiopischen Armee kontrollierten Gebieten und leisteten vom Untergrund aus Widerstand. Frauen und Männer führten gemeinsam den Kampf bis zum Sturz des Mengistu-Regimes. Die AktivistInnen waren in Zellen von etwa 7 Personen organisiert, zu strengster Geheimhaltung verpflichtet und nur durch die jeweiligen ZellenleiterInnen miteinander verbunden (ebd.). In diesen Zellen wurden politische Schulungskurse durchgeführt; teilweise wurden offiziell verbannte autochthone eritreische Sprachen gelehrt; Flugblätter wurden hergestellt und verteilt; Informationen wurden gesammelt und übermittelt ; des Verrats verdächtige Organisationsmitglieder wurden beschattet; Sabotageaktionen –selten Attentate gegen Regimerepräsentanten- geplant (ebd.:127). Einige der in solchen Zellen organisierten Mädchen und Frauen mussten in die befreiten Gebiete ihrer Organisation oder ins Ausland flüchten, weil sie verfolgt wurden. Die vor allem in Asmara verbreitete Gruppe der Textilarbeiterinnen manifestierte ihren Widerstand nach Darstellung der NUEW in drei Kampfformen: Sabotageaktionen in Fabriken, Streiks gegen die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und passiver Widerstand gegen die befohlene Teilnahme an Pro-Regimedemonstrationen (ebd.: 127).

Passiver Widerstand, der nicht sofort als oppositionelle Haltung für die äthiopische Seite erkennbar war, wurde von eritreischen Frauen häufig praktiziert. In den Exilpublikationen der NUEW wurde häufig von Versuchen der Frauen berichtet, sich der geforderten Mitarbeit in der Revolutionary Ethiopia`s Women Association (REWA), der staatlichen äthiopischen Frauenorganisation, zu entziehen. Die REWA war Ende der siebziger Jahre gegründet worden. Sie sollte die zahlreichen Frauengruppen, die nach dem Sturz der Monarchie unter der Initiative ehemals linksanhängiger Frauen entstanden waren, unter staatliche Kontrolle bringen und sie organisatorisch und ideologisch vereinheitlichen (ebd.:128).

Die REWA rühmte sich, in Kooperation mit anderen Institutionen Berufsbildungszentren für Frauen aufgebaut, Bäuerinnen zum Eintritt in die Genossenschaften motiviert sowie eine Reihe von einkommensschaffenden Projekten für Frauen initiiert zu haben. Gefördert wurden von ihr auch Maßnahmen zur besseren Versorgung von schwangeren Frauen und Kindern. Daneben beteiligte sie sich an der nationalen Kampagne der Eliminierung des Analphabetismus und setzte sich für die

Abschaffung der Beschneidung wie auch der Frühehe ein. Sie gründete politische und kulturelle Gruppen sowie Studiengruppen zur Hebung des politischen Bewusstseins der Frauen. In den achtziger Jahren zählte die Organisation mehr als fünf Millionen formelle Mitglieder (ebd.:128 f.).

Eritreische Frauen, die ein unabhängiges Eritrea anstrebten und die äthiopische Armee als brutale Besatzungsmacht erlebten, sahen in der REWA keine Organisation, die Fraueninteressen vertrat, sondern verstanden sie als eine weitere Kontrollorganisation. Nach Darstellung der NUEW nutzten die zur Mitarbeit in der REWA gezwungene Eritreerinnen ihre Positionen häufig zur Unterminierung von deren Aktionsfähigkeit aus oder gaben die ihnen durch ihre Arbeit zugänglichen geheimen Informationen an die EPFL weiter. Sogar Frauen ,die in der REWA Führungspositionen inne hatten, wechselten in der achtziger Jahren die politischen Fronten: Teilweise schlossen sie sich der EPLF an und flüchteten in deren befreite Gebiete, andere suchten in einem westlichen Aufnahmeland um politisches Asyl nach (ebd.).

Zahlreiche Männer und Frauen, die von der äthiopischen Armee oder der Geheimpolizei wegen ihrer oppositionellen Aktivitäten verfolgt wurden, flüchteten in den Sudan oder in ein arabisches oder westliches Aufnahmeland. Eine andere Gruppe flüchtete demgegenüber in die von den Befreiungsbewegungen kontrollierten Gebiete. Zu den Personen, die sich seit Mitte der siebziger Jahre dort dem Kampf der ELF oder der EPLF anschlossen, gehörte eine bedeutende Anzahl von Mädchen und jungen Frauen unterschiedlicher ethnischer, religiöser und sozialer Herkunft (ebd.:129).

Sowohl in der ELF als auch in der ELPF existierte anfangs ein starker männlicher Widerstand gegen die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen (ebd.). Nach Schuckar (1994) stand die ELF-Führung der Teilnahme von Frauen am bewaffneten Kampf zunächst ablehnend gegenüber und versuchte die Aktivitäten der auf traditionelle Formen weiblicher politischer Partizipation zu reduzieren wie z.B., Essenszubereitung oder Nachrichtenübermittlung (Schuckar1994:130). Eine „aktivere“ Rolle wurden den in der ELF engagierte Frauen erst seit Mitte der siebziger Jahre zugestanden. Die Organisation durchlief in dieser Zeit eine Radikalisierungsphase. Zwischen Januar und April 1975 sollen sich rund 7.00 überwiegend sehr junge Personen der ELF angeschlossen haben. Auch einige der neuen jungen Mädchen und Frauen wurden nun militärisch ausgebildet und als Kämpferinnen an der Front eingesetzt. Nach Aussagen einer frühere Aktivistin unterschied sich die Einstellung der Männer gegenüber ihren

Mitkämpferinnen jedoch kaum von den in der eritreischen Gesellschaft herrschenden patriachalen Wertvorstellungen. Zwar sei des Frauen jetzt erlaubt worden, Waffen zu tragen, doch hätten ihre Meinung und ihre Arbeit nicht die gleiche Wertschätzung wie die der Männer erhalten. Dieselbe Frau berichtete auch, dass es , obgleich die ELF-Führung für sexuelle Beziehungen zwischen weibliche und männlichen Mitgliedern mit dem Tode gedroht habe, vereinzelt zu sexuellen Übergriffen gekommen sei (ebd.:130 f).
Im Jahre 1974 wurde als eine der Massenorganisationen die Generalunion der eritreeischen Frauen von der ELF-Führung ins Leben gerufen. Programm der Frauenorganisationen war die Befreiung der eritreischen Frau von der gesellschaftlichen Fesselung mittels einer Ausbildung und die Hebung des politischen Bewusstseins. Nach Aussage einer ehemaligen ELF-Aktivistin, die sich später der EPLF anschloss, wurde der Kampf gegen die Unterdrückung jedoch nur in der Theorie proklamiert, die reale Rolle sei die eines Werkzeuges in Händen der reaktionären ELF-Führung gewesen. Viele ELF-Anhängerinnen hätten der Organisation zudem ablehnend gegenüber gestanden, weil sie dort nicht als Kämpferinnen, sondern „simply as women“ gesehen wurden (ebd.).
Über die konkreten Tätigkeiten der Organisation existieren nur wenige Informationen. In der zweiten Hälfte der Siebziger Jahre bemühten sich ELF-Aktivistinnen u.a. in der Barka-Provinz-der „historischen Bastion“ der ELF- um verbesserte Lebensbedingungen und politische Partizipationschancen der dort ansässigen Nomadinnen (ebd.). Allerdings musste die ELF 1981 die militärische Kontrolle über die Barka-Region abtreten. Seit dieser Zeit gab es für ELF-Anhängerinnen deshalb auch keine inländische Fluchtalternative mehr. Ein Teil zog sich enttäuscht vom politischen Kampf zurück oder emigrierte. Zu Beginn der siebziger Jahre , kurz nach der Gründung, hatten sich der EPFL vereinzelt auch Frauen aus gebildetem, großstädtischen Milieu angeschlossen. Zuvor hatten sie sich in verschieden Formen im Widerstand gegen die auferlegte, bürgerliche Frauenrolle engagiert. Der Kampf im Rahmen der EPFL bot Frauen aus traditionellen Familien die Möglichkeit, eine Unerwünschte, arrangierte Ehe zu vermeiden. Durch die Verschärfung der Repressionspolitik der äthiopischen Armee gegen vermeintliche Sympathisantinnen der Befreiungsbewegung nahm die Binnenflucht von Frauen in die von der EPFL kontrollierten Gebiete zu. Auch das Trauma massenhafter Vergewaltigungen durch die äthiopischen Besatzer wirkte fluchtproduzierend. Viele gingen deshalb mit Unterstützung ihrer Familien zu Guerilla

(ebd.). Dennoch vollzog sich die Integration von Frauen und Mädchen auch bei der EPLF nicht ohne männlichen Widerstand. Das Emanzipationsversprechen der EPLF bezog sich auf die gleichberechtigte Teilnahme am nationalen Unabhängigkeitskampf und die Gleichberechtigung von Mann und Frau im politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Leben, was im national-demokratischen Programm der EPLF von 1977 als auch im Programm der 1979 gegründeten *Nationalunion der eritreischen Frauen* verankert wurde (ebd.: 133). Bereits Ende der Siebziger Jahre hatte die EPLF in ihrem Machtbereich ein eigenes Ehegesetz verkündet, das stark von den gewohnten Regelungen insbesondere den muslimischen Ethnien abwich. Polygamie, Früh- und Zwangsehen sowie Brautpreis- und Mitgiftforderungen waren verboten. Frauen und Männer erhielten dieselben Scheidungsrechte (ebd.:134). Die EPLF bemühte sich das Gesetz bei der bäuerlich-nomadischen Bevölkerung, die überwiegend islamischen Glaubens war, einzuführen. Es kam zu großen Akzeptanzproblemen, insbesondere in Regionen, die erst spät in ihren Kontrollbereich kamen.

Dies hatte zur Konsequenz, dass in den von EPLF kontrollierten Gebieten in den achtziger Jahren ein ähnlicher Dualismus auf der Ebene des Familienrechts wie im äthiopisch kontrollierten Eritrea beziehungsweise auf dem gesamten äthiopischen Territorium bestand. Seit ihrer Gründung bemühte sich die NUEW mit großem Engagement darum, die in Eritrea weitverbreitete genitale Verstümmelung von Frauen abzuschaffen. Die emotional stark belastete Frage wurde dabei unter Hervorhebung der gesundheitlichen Aspekte primär im Rahmen des Basisgesundheitsdienstes thematisiert (Schuckar 1994:135).

In den verschiedenen *departments* der EPLF erhöhte sich in den achtziger Jahren der Anteil der dort auf unterschiedlichen Qualifikationsebenen tätigen Frauen. EPLF und NUEW verwiesen besonders stolz auf den großen Anteil von Frauen, die dort – radikal entgegen der Tradition - in handwerklichen und technischen Berufen tätig waren. In Arbeitsbereichen, die eine höhere schulische oder sogar universitäre Ausbildung erforderten, waren allerdings weitaus weniger Frauen vertreten. Dies reflektiert neben einer möglichen geschlechts-spezifischen Diskriminierung die immer noch geringe Zahl akademisch ausgebildeter eritreischer Frauen (ebd.).

Zu den ungelösten organisationsinternen Problemen der EPLF gehörte die adäquate Repräsentanz von Frauen in den Führungsgremien der Organisation. Auf dem ersten EPLF - Kongress von 1977 wurde keine einzige Frau in das höchste Entscheidungsgre-

mium gewählt; auf dem zehn Jahre später stattfindenden zweiten Kongress blieb der Anteil der weiblichen ZK-Mitglieder immer noch unter zehn Prozent (Schuckar 1994:137). Die Unterrepräsentation von Frauen wurde offiziell mit einem Defizit an internationalen politischen Erfahrungen aufgrund ihres späteren Einstiegs in die Organisation begründet (ebd.).
Die gleichberechtigte politische Partizipation von Frauen im unabhängigen Eritrea unterscheidet die Situation der Ex-Kämpferinnen nicht von den Rahmenbedingungen der eritreischen Frauen, die sich zu keiner Zeit an dem bewaffneten Befreiungskampfbeteiligten. Es soll in Form eines Wahlgesetzes, das die Beteiligung von Frauen bei Wahlen sowohl als Wählerinnen als auch als Wahlkandidatinnen vorsieht, rechtlich abgesichert werden (vgl. Zimprich 1996:101).

Nach Kriegsende löste sich die NUEW formal von der EPLF und dehnte ihr Betätigungsfeld fächerartig über Provinzbüro und Ansprechpartnerinnen in den einzelnen Dörfern und ganz Eritrea aus. Die Führungsspitze rekrutiert sich aus ehemaligen Kämpferinnen (siehe www.frauenunion.html). Die Frauenunion ist heute in Eritrea die engagierteste Anwältin von Frauenrechten. Sie versucht die Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen zu erhöhen, sie vertritt sowohl gegenüber der Regierung als auch gegenüber der traditionell-patriarchalischen Bevölkerung die Interessen von Frauen, insbesondere im Familien- und Besitzrecht, beim Zugang zu Bildungs- und Gesundheitsdiensten und beim Schutz vor Genitalverstümmelung (ebd.). Trotz der Aktivitäten der Frauenunion wurde die Genitalverstümmelung von Frauen weiterhin in großem Ausmaß praktiziert (AI-Jahresbericht 2004:86). Wie es heißt, war familiäre Gewalt gegen Frauen an der Tagesordnung. Außerdem sollen Offiziere wehrdienstpflichtige Frauen vergewaltigt oder in anderer Weise sexuell missbraucht haben (ebd.). In einer Situation befürchteten viele Frauen die Verfolgung nach der Rückkehr. Wer kann in einer solchen Situation leben? Unter solchen Bedingungen gibt es keine Sicherheit und Würde.

IV. Das Aufnahmeland Sudan: Flüchtlinge und die Flüchtlingspolitik

In diesem Kapitel wird die Situation im Sudan untersucht. Als erstes werden die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen für das Leben der Flüchtlinge vorgestellt. Die sich daraus ergebende gesellschaftliche Stellung der Frau in der sudanesischen Gesellschaft wird erläutert. Des Weiteren gibt dieses Kapitel eine Beschreibung der islamischen bzw. islamistischen Wertvorstellungen und der sich darauf gründenden Handlungsmöglichkeiten – und Grenzen von Frauen im nördlichen Sudan. In einem kurzen Abriss wird die Geschichte der Flüchtlingsbewegungen im Sudan, Flüchtlingszahlen sowie Flüchtlingsnationalitäten darstellt, wobei die äthiopischen und eritreischen Flüchtlinge im Vordergrund stehen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die allgemeine der Flüchtlingssituation im Sudan gelegt und es wird untersucht, wie sie sich aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen der sudanesischen Flüchtlingspolitik sowie spezifischer kultureller und materieller Faktoren darstellt. Anschließend wird die Politik des Sudans gegenüber Asylsuchenden und Flüchtlingen im Land erörtert, speziell das Asylgesetz von 1974 und seine Auswirkungen auf die Bedingungen der sog. „Spontaneous settlement“ oder der Stadtflüchtlinge bzw. „spontanen“ Flüchtlinge, zu denen die äthiopischen und eritreischen weiblichen Flüchtlinge in Khartoum gehören. Das Kapitel schließt mit der Rolle des sudanesischen Flüchtlingskommissariates (COR) sowie (UNHCR) und dessen Aufgaben ab.

1. Demografische, politische und sozioökonomische Situation im Sudan

Der Sudan als „Land der Schwarzen“ (arabisch bilad -as-Sudan) war ursprünglich ein geographischer Begriff, der die Großlandschaft vom Atlantischen Ozean bis zum äthiopischen Hochland bezeichnete. Der Staat Sudan am mittleren Nil kam als Folge ägyptischer und britischer Eroberungen im 19. Jahrhundert zustande. Mit 2 505 813 km² ist er das flächenmäßig größte Land in Afrika. Die angrenzenden Länder sind im Norden Ägypten, im Westen Libyen, Tschad und die zentralafrikanische Republik, im Osten Eritrea und Äthiopien sowie im Süden DR Kongo, Uganda und Kenia. Die Einwohnerzahl des Sudan beträgt 32 Mill. Menschen (vgl. Nahost Jahrbuch 2004:158).
Laut Volkszählung von 1993 werden im Sudan mehr als 115 Sprachen gesprochen. Es gibt 19 Hauptgruppen und 597 Subgruppen. Die im Nordsudan lebenden Menschen sind in ihrer Mehrzahl von arabischer Herkunft und mit einem Anteil von etwa 40% an der Gesamtbevölkerung die größte Ethnie des Sudans. Die im Südsudan lebenden Ethnien

lassen sich in viehzuchtbetreibende Niloten (Dinka, Nuer, Schiluk, u.a.), Hamito-Niloten (nomadisierende Viehzüchter) und ackerbaubetreibende Sudaniden (Azande, Moru-Madi, usw.) unterteilen. Die zahlenmäßig größte Ethnie im Südsudan unter den Niloten sind die Dinka, die etwa einen Anteil von 12% an der Gesamtbevölkerung des Landes haben. Insgesamt lebt etwa ein Viertel der Bevölkerung im südlichen Sudan. Andere Hauptethnien sind die in der westlichen Provinz Darfur beheimateten Fur, die in der zentralsudanesischen Provinz Kordofan lebenden Nuba, die Nubier im Norden und die als Nomaden lebenden Beja im Nordosten des Landes (Weltmission Heute 1995: 42).

Offizielle Verkehrssprache des Landes ist Arabisch. Im Süden des Landes wird neben den einheimischen Sprachen überwiegend Englisch gesprochen.

Die offizielle Staatsreligion ist der Islam. 70% der Bevölkerung sind sunnitische Moslems. Der christlichen Religion gehören ungefähr 5% der Gesamtbevölkerung an. Die verbleibenden 25% sind Anhänger von verschiedenen Naturreligionen (vgl. Der Fischer Weltalmanach 2001.12).

Von 1821 bis 1885 wurde der Sudan von der türkisch- ägyptischen (osmanischen) Kolonialmacht erobert, die den Sudan mit harter Hand und mit Hilfe westeuropäischer Militärs und Verwaltungsexperten beherrschte (vgl. Grawert 1993:11). Das Ziel der Eroberung war, Gold für die Stattkasse zu finden und Sklaven für die Armee. Diese Zeit endete mit dem Mahadi –Regime (1885), das in der Geschichte des Sudans eine zentrale Rolle spielte. Nach dem Ende des Mahadistenregimes unterstand der Sudan von 1899 bis 1956 Ägypten und England als gemeinsames Kondominium.

1956 erlangte der Sudan die Unabhängigkeit von der Doppelherrschaft. Noch zur Zeit des Condominiums waren verschiedene Parteien entstanden, die nach der Unabhängigkeit im Wechsel mit verschiedenen Militärregierungen an der Macht beteiligt waren:

1956-58 1. Parlamentarische Regierung (al-Azhari/Khalil)

1958-64: 1. Militärregierung (Abboud)

1965-69: 2. Parlamentarische Regierung (al-Khalifa/al-Mahdi/Mahjub/Awadallah)

1969-85 2. Militärregierung (al-Numeiri)

1985-86: 3. Militärregierung (Übergangsregierung“al-Dahab“)

1986-89: 3. Parlamentarische Regierung (al-Mahdi)

1989-...4. Militärregierung (al-Bashir).

Vor jedem Regierungswechsel spielten immer die oppositionellen Gruppen eine wichtige und politisch einflussreiche Rolle.

Der Sudan ist seit 1989 eine islamische Republik, in der das islamisches Recht (*Sharia*) herrscht.

Im Sudan begann 1955 der Bürgerkrieg zwischen der Regierung des Nordens und den Rebellenbewegungen des Südens. Obwohl in der Literatur überwiegend die Meinung zu finden ist, dass der muslimische, arabisierte Norden einen Krieg gegen den christlichen, afrikanischen Süden führt, geht es meiner Meinung nach aber nicht ausschließlich um die Religion und die ethnische Diskriminierung. Der Konflikt ist eher ein politischer, der sich um Entwicklung und Ressourcen dreht. Der Kampf um eine gerechtere Beteiligung an der Macht und am ökonomischen Fortschritt des Landes waren die als konfliktbegründende auszulegenden Faktoren, die unter Verweis auf die Vergangenheit und eine kulturell- religiöse „Überfremdungsgefahr" politisiert wurden.

Die britische Kolonialpolitik verfolgte bis 1946 das Ziel, den Süden vom Norden zu isolieren, um das Vordringen des Islams in die südlichen Provinzen und das Entstehen einer starken einheitlichen nationalen Bewegung zu verhindern. Die wirtschaftliche Entwicklung wurde auf die besser zu erschließenden und mehr Profit versprechenden nördlichen Provinzen konzentriert. Im nördlichen Sudan entstanden Städte und Handelszentren, in denen sich eine moderne Bildungselite herausbildete. Diese suchte bald ihre Identifikation in einer nationalen Idee und begehrte die Unabhängigkeit für den gesamten Sudan (vgl. Ali 2000:93f). Die lange Isolierung des Südens verhinderte den kulturellen, den sozialen, den religiösen und politischen Austausch zwischen beiden Landesteilen. Bei vielen südsudanesischen Menschen waren die Erinnerungen an die Zeiten, als Sklavenhändler aus dem Norden ihr Territorium auf der Suche nach reicher Beute durchstreiften, noch lebhaft in Erinnerung. Die Vorurteile gegen das Nordsudanesische an sich, auf realen oder irrealen Gründen beruhend, waren tief im Bewusstsein der Bevölkerung verankert. Das arrogante Verhalten nordsudanesischer Verwaltungsbeamter, die Diskriminierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter, die Nicht-Einhaltung gegebener Wahlversprechen und das Übergehen der südsudanesischen Bevölkerung bei den Verhandlungen zur Unabhängigkeit führten zu Frustrationen und Aggressionen bei den Südsudanesen, die sich dann fast zwangsläufig in Gewalttaten entluden (ebd.:94).

Der erste Krieg von 1955, noch vor Erlangung der Unabhängigkeit am 1.Januar1956, endete 1972 mit der Unterzeichnung der Addis-Abeba- Vereinbarung zwischen dem Numeiri-Regime und den Rebellenführern. Im Jahre 1983 brach ein erneuter Bürgerkrieg aus. In diesem zweiten Konflikt handelt es sich nicht mehr um einen religiös akzentuierten Kulturkampf zwischen dem Norden und dem Süden. Er war zusätzlich gekennzeichnet durch Uneinigkeiten und Absplitterungen innerhalb der Rebellenbewegungen des Südens (vgl. Peter 1993:135f.). Ende 2002 wurden ein Waffenstillstandsabkommen und im Mai 2004 ein Abkommen sowohl über die Machtverteilung im Gesamtsudan als auch zum Status der Gebiete Southern Blue Nile/ Nuba-Berge und der Region Abyei geschlossen. Am 9. Januar 2005 haben Regierung und Rebellen in Kenias Hauptstadt Nairobi ein Friedensabkommen unterzeichnet, das einen Konflikt beenden soll, der den Sudan 21 Jahre lang zerrissen hat. Bei den Auseinandersetzungen starben fast 1,5 Millionen Menschen, mehr als 4 Millionen wurden zu Flüchtlingen im eigenen Land, weitere 600.000 flohen in die Nachbarländer (vgl. Prunier 2005:4). Die ökonomische Lage des Sudans hat sich durch den Krieg dramatisch verschlechtert. Seit Februar 2003 herrscht in der westlichen Provinz Darfur ein Bürgerkrieg. Ca. 1,2 Millionen Menschen flohen seit Anfang 2003 vor bewaffneten Rebellen in der Region Darfur im Westsudan, davon etwa 200.000 in den Tschad. Es handelt sich um die weltweit gravierendste Flüchtlingskrise des Jahres 2004. Die Menschenrechtsorganisationen und Hilfswerke berichten über Massaker an der Zivilbevölkerung und machen die sudanesische Regierung ausdrücklich für die Verbrechen in Darfur mitverantwortlich. Sie unterstütze die arabische Miliz Janjawid, die Menschen allein wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit vertreibt, vergewaltigt und ermordet. Mindestens 100.000 Menschen sind bisher laut UN Angaben den Kämpfen zwischen Regierungstruppen und aufständischen Rebellen zum Opfer gefallen, mehr als zwei Millionen Flüchtlinge irren auf der Suche nach Hilfe und Schutz im Sudan umher (vgl. Prunier 2005:4). Hunderttausende haben sich in den angrenzenden Tschad gerettet. Bislang aber haben weder Friedenstruppen noch diplomatische Bemühungen die menschliche Tragödie in Darfur entscheidend beeinflussen können. Eine Lösung des Konflikts ist nicht in Sicht und bisher können sich die Opfer nur auf die Nothilfe der humanitären Organisationen verlassen.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Um die Lebensbedingungen von äthiopischen und eritreischen Flüchtlingen und die sudanesische Flüchtlingspolitik zu verstehen, soll zunächst in groben Zügen auf die wirtschaftliche Situation des Sudan eingegangen werden.

Die Landwirtschaft bildet weiterhin den Grundpfeiler der Wirtschaft des Sudans. 80% der Menschen leben von der Landwirtschaft, die zu 90% zu den Exporterlösen beiträgt (vgl. El-Amin 2003:28). Hauptexportprodukt ist Baumwolle.

Angebaut wird neben Baumwolle und Erdnüssen hauptsächlich *Dura*, eine hirseähnliche Getreideart, das ein Grundnahrungsmittel im Sudan ist.

Das Ackerland ist allerdings — zumindest im Norden — in den Händen einiger weniger Großgrundbesitzer, die es in riesigen Monokulturen bebauen lassen. Für viele Kleinbauern stellt sich neben der erdrückenden Übermacht der Großgrundbesitzer aber noch ein weiteres Problem: durch andauernde Weizenlieferungen des Westens auch zu Zeiten, in denen keine akute Hungersnot herrscht, werden die Preise auf den einheimischen Märkten zerstört, die Bauern erhalten aus dem Erlös ihrer Ernte häufig nicht genug Geld, um sich neues Saatgut kaufen zu können.

Seit vielen Jahren schon gehört der Sudan zu den wirtschaftlich schwächsten Ländern dieser Erde. Ein Hauptgrund dafür besteht sicherlich in den enormen Kosten des Krieges, der Milliarden von US-Dollars verschlingt. Seit 1983, also zum Zeitpunkt des erneuten Kriegsausbruchs, hat sich die Lage im Sudan stark verändert. Die Gesamtbevölkerung hat sich nicht nur erhöht, sondern infolge der Kriegsauswirkungen (Flucht aus Kampfzonen; Nahrungsmittelknappheit) hat auch eine starke Migration von Süd nach Nord bzw. eine Teilentvölkerung des Südens eingesetzt, die sich durch Kriegstote und durch Flucht in die afrikanischen Anrainerstaaten verstärkte (vgl. Weltmission Heute 1995:91).

Die eigentlichen Ursachen für die derzeitige Misere aber wurden schon während der britisch- ägyptischen Kolonialzeit geschaffen. Auf großflächigen mechanisierten Monokulturen wurden Baumwolle, Erdnüsse und Sesam für den Export angebaut. Anstatt die Eigenversorgung der Bevölkerung zu sichern, wurden für unsinnige Großprojekte Kredite aufgenommen. So geriet das Land immer tiefer in die ökonomische Krise. Keiner der wechselnden Regierungen gelang es, ein überzeugendes Wirtschaftskonzept vorzulegen (ebd.).

Schon mehrfach wollte der Internationale Währungsfonds (IWF) das Land deshalb von der Mitgliedschaft und damit von einer Kreditvergabe ausschließen. Allein der Schuldendienst übersteigt mit 1,8 Milliarden US-Dollar mittlerweile das jährliche Bruttoinlandsprodukt erheblich. Im Oktober 1994 gelang es nur durch den massiven Einsatz Frankreichs, des neuen Freundes des Sudan, dieses zu verhindern (ebd.:19).
Die 1992 durchgeführten Maßnahmen- wie Preisliberalisierung, Subventionsabbau und Floating des sudanesischen Pfundes- erfreuten zwar den IWF, führten aber zu einer enormen Preissteigerung bei Lebensmitteln und trafen damit die ohnehin notleidende Masse der Bevölkerung. Als die Regierung das seit April 1993 bestehende Importverbot für 30 „Luxusgüter“ (darunter Kühlschränke und Fernsehgeräte) im Frühjahr 1994 wieder aufhob, stieg die Inflation aufgrund des erhöhten Devisenbedarfs dramatisch weiter.
Dabei hatte das gegenwärtige Regime seinen Militärputsch im Juni 1989 mit der schon seinerzeit verheerenden ökonomischen Situation begründet. Man trat mit einer neuen Wirtschaftsphilosophie im Rahmen einer umfassenden Umgestaltung des Landes in eine islamische Republik an, die auf den kulturellen Werten des Landes basieren und alle Aspekte des sudanesischen Lebens umfassen sollte. „Wir tragen und essen, was wir produzieren“ wurde zu einem prägenden Schlagwort. Im Sinne von“Self- Reliance“ (Selbstvertrauen) sollte eine Befreiung von der Vorherrschaft westlicher politischer, kultureller und vor allem auch ökonomischer Dominanz stattfinden. Lokale Ressourcen sollten umfassend mobilisiert werden und zur ökonomischen, unabhängigen Stabilität beitragen, die sich an den Grundprinzipien Armutsorientierung und Grundbedarfs-sicherung orientieren sollte. Einhergehend wurde damit die Schaffung einer neuen Sozialpolitik und Solidarität, die Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Ressourcen sowie umfassende Liberalisierung und Privatisierung programmatisch verkündet, um sich von westlichen Strukturanpassungsprogrammen und Krediten zu befreien.
Nach El-Amin (2003) verschlechterten sich während der nationalen Rettungsrevolution die wirtschaftlichen Bedingungen des Sudans. Es gab ein Defizit im Staatshaushalt, ein Handelsbilanzdefizit und einen erhöhten Zufluss von Geld in die Wirtschaft, ohne dass sich die Produktion erhöhte. Dies führte zum Wert-Verfall der lokalen Währung, zu einem Preisanstieg und zu erhöhter Inflation“ (El-Amin 2003:28). Verschiedene Konferenzen wurden abgehalten, um die Ursachen dieser Krise aufzudecken. Alles in

allem empfahl man als einzigen Ausweg eine Politik der wirtschaftlichen Unabhängigkeit (Autarkie) einzuleiten, um die Produktion sowie die Produktivität zu erhöhen, wenn unbedingt nötig, die Importe einzuschränken, den Verbrauch zu rationieren und Investitionen in die produktiven Sektoren umzuleiten. Die Privatisierung der verlustreichen Staatsunternehmen wurde auch betrieben. Um diese Vorhaben umzusetzen, setzte die Regierung auf das Wirtschaftliche Rettungsprogramm (1990/1991-1991/1992 und 1992/1993). Der Zweck dieses Programms war die Überwindung der wirtschaftlichen Stagnation und die Änderung der wirtschaftlichen und institutionellen Strukturen. Das Programm war derart gestaltet, um eine Art soziales Gleichgewicht zu schaffen, so dass die Hauptlast nicht auf den armen Bevölkerungsteil falle. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die landwirtschaftliche Weiterentwicklung, die „Befreiung“ der Preise, die Ermutigung zu Investitionen und die Privatisierung der verlustreichen Staatsbetriebe gelegt (ebd:.28f).

Die Fortführung des Krieges im Sudan ist nicht zuletzt erklärbar aus der katastrophalen Wirtschaftslage und die darauf zurückzuführende zunehmende ökologische Zerstörung.

Im Sudan werden die größten Erdölvorkommen auf dem gesamten afrikanischen Kontinent vermutet. Trotzdem ist er bis heute auf den Import von Treibstoff angewiesen. Wegen der Lage der Erdölvorkommen im Bürgerkriegsgebiet des Südsudans ist eine Ausbeutung bis heute nicht möglich gewesen. Der Sudan besitzt auch andere natürliche Ressourcen wie beispielsweise Gold, Kupfer, Eisenerz, Blei oder Asbest. Ihre Ausbeutung ist aufgrund der hohen Kosten des Bürgerkrieges und des damit verbundenen Kapitalmangels nicht möglich.

Falsche Anbaumethoden (wie Monokulturen und mangelnder Fruchtwechsel) auf den künstlich bewässerten Großplantagen und klimatische Faktoren haben zur Desertifikation weiter Landesteile des Nordsudans beigetragen. Die einflussreichen nordsudanesischen Großgrundbesitzer drängen nun weiter nach Süden zu den fruchtbareren Böden und den klimatisch besseren Anbaubedingungen (ebd.). Industriebetriebe, überwiegend aus der Textil- und Nahrungsmittelverarbeitung, konzentrieren sich fast ausschließlich auf die Hauptstadt und Port Sudan. Die sudanesische Industrie stellt überwiegend Konsumgüter her: Zucker, Textilien, Zement, Speiseöl, Lederwaren, Reifen, Röhren.

Selbst in den größeren Städten sind die Arbeitsmöglichkeiten begrenzt, allerdings existiert ein ausgedehnter "informeller" Sektor kleiner Handwerks-, Dienstleistungs-

und Handelsbetriebe. Für den Arbeitsmarkt ist daneben der Verwaltungsbereich in Khartoum und das Transportwesen in Port Sudan von herausragender Bedeutung. Als eines der besonderen wirtschaftlichen Probleme des Sudan wird immer wieder der "brain drain", das Abwandern qualifizierter Fachkräfte in die Ölstaaten, genannt (vgl. Pezaro 1991:150). Nach Grawert (1993) leben im Ausland rund 3 000 000 teils hoch qualifizierter SudanesInnen (vgl.Grawert 1993:22).

Auf diese wirtschaftliche Situation stieß Ende der 70er Jahre der Flüchtlingszustrom im Sudan, der - zu Zeiten der Dürrekatastrophen 1984 in Tigray und Eritrea - phasenweise 1000 Flüchtlinge pro Tag mit sich brachte (vgl. Pezaro 1991:151). Dass ein Teil der Flüchtlinge den Sudan (ca. 87.195 ÄthiopierInnen und 118.105 EritreerInnen zwischen 1992- 2004) wieder verlassen hat (vgl. COR-Bericht 2002:3), ändert nichts daran, dass sich nach wie vor ca. 500.000 Flüchtlinge aus Eritrea und Äthiopien im Sudan aufhalten (vgl. COR-Bericht 2004:1).

1.1. Die Islamisierung des Staates und die *Sharia*-Gesetze

Für viele ethnische Gruppen im Sudan liefert der Islam schon seit Jahrhunderten eine Grundlage des kulturellen Selbstverständnisses. Die Einführung der "*Sharia*", der islamischen Gesetzgebung, im Jahre 1983 durch Jaafar al Numeiri hat außerdem das islamische Werte- und Normensystem zur Basis der staatlichen Ordnung erhoben (vgl. Pezaro 1991:123).

Sharia im klassischen Sinn bedeutet: “der richtige Wege Gottes” auf der rechtlichen Ebene sind es die islamischen Gesetze basierend auf dem Koran und der *Sunna* (Worte und Praktiken Mohammeds). Im Sudan ist die *Sharia* eigentlich nicht Neues, sondern sie wurde von den Muslimen schon immer bei persönlichen Angelegenheiten wie Hochzeiten, Scheidungen, Erziehungsrecht usw. angewendet. Andersgläubige hatten das Recht, ihre persönlichen Angelegenheiten ebenfalls ihrer Religion/Tradition entsprechend zu regeln. Numeiri hat aber im September 1983 die *Sharia* zum öffentlichen Recht erklärt, d.h. sie galt fortan für alle SudanesInnen im Strafrecht, im Geschäftsbereich, im Handel und im allgemeinen Zivilrecht. *Sharia* und islamischer Staat sind untrennbar miteinander verbunden, die *Sharia* bildet gleichsam die Grundlage des gesamten Lebens mit dem Staat als übergeordneter Verfassung.

Nach dem Sturz Numeiris im April 1985 suspendiert die Übergangsregierung unter General Siwar-al-Dahab die Anwendung der *Sharia*. Auch unter der Regierung Sadik

al-Mahdis (1986-1989) ist die *Sharia* nie vollstreckt worden, allerdings auch nicht abgeschafft worden. Erst die Regierung unter Omar al-Bashir hat die *Sharia* 1991 wieder in Kraft gesetzt. Seit dem ist der Sudan eine islamische Republik, in der islamisches Recht herrscht.

Nach Grawert (1993) spielte die muslimische Bruderschaft schon 1983 eine große Rolle beim Erlass der *Sharia*-Strafgesetzte, 1991 wurden sie auf ihr Betreiben hin wieder eingeführt (vgl. Grawert 1993:10). Seitdem wird (außer im Südsudan) Diebstahl mit der Amputation von Gliedmaßen bestraft, Verstoß gegen die Kleiderordnung, Delikte wie Alkoholkonsum oder – Verkauf sowie Handel ohne Gewerbeschein werden mit öffentlichen Auspeitschungen geahndet, Prostituierte und EhebrecherInnen werden gesteinigt. Muslime, die sich vom Glauben abwenden, werden als Ketzer hingerichtet. Für Frauen wurde die Verschleierung des Körpers einschließlich der Bedeckung des Kopfes sowie eine strenge islamische Kleiderordnung für Berufstätige im öffentlichen Dienst vorgeschrieben. Der Widerstand der Frauen war so erfolgreich, dass der Zwang zur Verschleierung aufgegeben werden musste (ebd.). Im Jahr 2005 konnte man in Khartoum beobachten, dass die strenge islamische Kleiderordnung weniger stark durchgesetzt wurde. Die Anwendung der *Sharia*- Strafgesetzte findet bei der Mehrheit der Muslime im Nordsudan Anlass zu heftiger Kritik, denn auch die zahlreichen dort lebenden Andersgläubigen und verelendeten Flüchtlinge werden mit diesen drakonischen Strafen belegt (ebd.).

1.2. Sozio-kulturelle Rahmenbedingungen des Aufnahmelandes

Nach Pezaro (1991) kann trotz der Vielfalt ethnischer Gruppen und Kulturen im Norden des Sudans aufgrund des islamisch-arabischen Einflusses von einem weitgehend einheitlichen Wertesystem gesprochen werden, welches die Rahmenbedingungen für die Lebensmöglichkeiten und -grenzen von Frauen festlegt (vgl. Pezaro 1991:123f).

In diesem Abschnitt wird die gesellschaftliche Stellung der Frauen im Sudan, die Lebenswelt der Frauen bzw. die konkreten Handlungsmöglichkeiten und -grenzen aufgezeigt. Die folgenden Ausführungen werden sich auf den Norden des Landes beschränken, da nur dieses Gebiet für die weiblichen Flüchtlinge in der vorliegenden Studie von Bedeutung ist. Zunächst wird ein allgemeiner Überblick über die sudanesische Gesellschaft gegeben und im Weiteren die sich daraus ergebende gesellschaftliche Stellung der Frau erläutert.

1.2.1. Die gesellschaftliche Stellung der Frauen

Männer sind in der sudanesischen Gesellschaft dominierend und auch in den Familien ist das Patriarchat vorherrschend. Ein auffälliges Merkmal ist die Geschlechtertrennung, dabei ist der öffentliche Bereich die Domäne der Männer, Haus und Hof der Frauen. Bestimmte Einschränkungen und Verhaltensweisen sind den beiden Geschlechtern auferlegt, sollten sie den jeweils andersgeschlechtlichen Bereich betreten. Außerhalb des *"hosh harim"* - Sudanesische Bezeichnung für den Frauenbereich der Häuser - ist die angemessene Bekleidung sudanesischer Frauen der "tob", einem fünf bis neun Meter langer Stoffstreifen, der sowohl das Haar als auch den Körper - mit Ausnahme der Unterarme und Waden -bedeckt und über den Kleidern oder Röcken und Blusen getragen wird. Farbe und Material des "*tob"* markiert oft den sozialen Status der Trägerin (Pezaro 1991:143). In der Hauptstadt Khartoum sind auch Sudanesinnen zu sehen, die auf die traditionelle Bekleidung verzichten und sich stattdessen „westlich" kleiden oder gar in Hosen zeigen, sie sind aber Ausnahmen von verschwindend Anzahl. In anderen Städten und in ländlichen Gebieten sind solche Ausnahmen praktisch unmöglich. In Khartoum gibt es allerdings Frauen, die die strengeren Bekleidungsregeln des Islams befolgen, nach denen das Kleid bis zu den Knöcheln, die Ärmel bis zu den Handgelenken reichen und Haar und Hals mit einem Kopftuch bedeckt werden. Eine Polarisierung zwischen Anhängerinnen eines regeltreueren Islam, verbunden mit den genannten äußeren Merkmalen, und "westlich" orientierten Frauen ist gerade unter der Bildungselite sehr deutlich (vgl. Pezaro 1991:143).

Die Frau soll sich für ihren Mann attraktiv machen, treu und gehorsam sein und seine Familie respektieren. Gegenüber Fremden soll sie sich freundlich, jedoch zurückhaltend Verhalten. Besonders von jungen Mädchen wird ein schüchternes Verhalten erwartet. Generell sollten die Frauen Kontakte zu Männern außerhalb ihrer Verwandtschaft meiden. Solange die soziale Kontrolle gewährleistet ist, sind auch zwanglose Unterhaltungen zwischen Frauen und fremden Männern möglich. In Khartoum, wo eine große Vielfalt unterschiedlicher kultureller Einflüsse durch die verschiedenen Minderheiten vereint sind , ist sicherlich die größte Lockerung traditioneller Segregationsregeln zu verzeichnen(vgl. Pezaro 1991:144).

Die komplexe Beziehung zwischen Mann und Frau innerhalb des patriarchalischen Familiensystems untersteht den Werten und Normen des Ehrbegriffs und der vorherrschenden Moral einer islamischen Gesellschaft. Werte der Würde und

Gastfreundschaft „karama“, der Familienehre „sharaf“, der Keuschheit und Schamhaftigkeit der Frau „ird“, dominieren im Verhältnis der Geschlechter und erlauben es, die Moral der Sudanesen präziser zu charakterisieren.

Für jeden Sudanesen ist die Herkunft wichtig. Der Sudanese kennt seinen Stammbaum und weiß über seine Abstammung Bescheid. In kleinen Dorfgemeinden sind fast alle Bewohner vom gleichen Stamm. Dadurch, dass jeder jeden kennt, wird der Einzelne sehr stark durch seine Umwelt kontrolliert. In den Städten hingegen sind die Bewohner ganzer Stadtteile miteinander verwandt. Die Familie ist ein „Reservoir“ für die Sudanesen; sie verbindet wirtschaftliche Unterstützung, politischen Einfluss, Soziale Hilfe und psychologische Sicherheit miteinander. Der Zusammenhalt mit den Verwandten sorgt für komplizierte Interaktionen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. So entsteht ein Netzwerk, das dem Einzelnen in allen Aspekten des Lebens Unterstützung garantiert. Die Familie gilt als Einheit und Streitigkeiten dürfen nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Ein solches Familienbündnis wird am Leben gehalten durch gegenseitige informelle Besuche und sporadisches Erweisen von Gefallen. Außerdem existieren besondere Anlässe, wie Hochzeiten und islamische Feste, sowie Beerdigungen und die Genitalbeschneidung der Mädchen, zu denen alle Familienmitglieder verpflichtet sind, zu erscheinen und finanziell beizusteuern.

Die Ehre der Familie, *sharaf*, muss geschützt und verteidigt werden. Die Ehre eines weiblichen Mitgliedes der Familie, *ird*, wird bestimmt durch die sexuelle Unbescholtenheit und Keuschheit der Frau, die nicht nur vom Vater und den Brüdern beschützt und verteidigt wird, sondern auch von allen anderen männlichen Familienmitgliedern. Die Sittsamkeit der Frau und die Ehre des Mannes, *karama*, sind von allerhöchster Bedeutung für jede Familie. *Karama* ist die Tugend des Mannes wie Z.B. Gastfreundschaft, Großzügigkeit, Zivilcourage und Stolz. Sie ist von der „ird“ der weiblichen Familienangehörigen abhängig. Sowohl "karama" als auch „ird" kann nach dem Prinzip "Alles – oder -Nichts" nur bewahrt oder verloren werden (vgl. Pezaro 1991:130). Im Zusammenhang mit diesem Ehrenkodex haben die Brüder Autorität über ihre Schwestern, auch wenn die Mädchen älter sind. Es wird großen Wert darauf gelegt, dem Ruf der Familie nicht zu schaden. Von den Familienmitgliedern wird daher verlangt, sich an die Normen und Werte der Gesellschaft zu halten.

Innerhalb des Familienkreises ist die Mutter die dominierende Persönlichkeit. Die Mutter nimmt eine emotional zentrale Position ein; sie ist für die Jungen und Mädchen

die Vertrauensperson. Ihre Rolle ist in kultureller und struktureller Hinsicht zentral. Sie spielt, lacht und singt mit ihren Kindern, und zu ihr kommen sie mit ihren Freuden und Leiden. Der Vater wird von den Kindern verehrt, aber sie behandeln ihn mit Respekt, daher ist die Beziehung distanzierter.

Die Beziehungen zwischen Brüdern und Schwestern müssen über den herrschenden Moralkodex definiert werden, da die Brüder die Ehre ihrer Schwestern und somit zugleich ihrer Familie schützen. Daraus ergibt sich ihre Autorität den Schwestern gegenüber, die selbst jüngeren Brüdern einräumt, ihre Schwestern bei einem Verstoß gegen den Moralkodex zu schlagen. Dem Vater würde die gleiche Handlung als unehrenhaftes Verhalten ausgelegt werden (vgl. Ismail/Makki 1990:35).

1.2.2. Rechtliche und soziale Stellung der Frau

Im Allgemeinen wird im Nordsudan die muslimische Sudanesin die islamischen Gesetze, die Ehe, Scheidung, Kindersorgerecht und Gesellschaft, ohne zu zweifeln anerkennen. Auch nichtmuslimische Frauen akzeptieren die traditionellen Normen und Werte ohne Frage; insbesondere Frauen aus den ländlichen Gebieten unterwerfen sich voll und ganz den Regeln der traditionellen Gesellschaftsordnung.

Die Gestaltung des Alltags der sudanesischen Frauen ist stark an die Geschlechtersegregation geknüpft und das Leben der Frauen spielt sich zum größten Teil im Frauenbereich des Hauses, dem "*hosh harim*" ab. Die sudanesischen Häuser sind in Frauen-Männerbereiche eingeteilt, wobei der "*hosh harim*" meistens auf einer von der Straße abgewandten Seite des Hauses liegt. Der *"hosh harim"* wird in der Regel nur von Männern aus der engen Verwandtschaft betreten oder nach besonderer Genehmigung durch den Hausherrn. Hier spielt sich ein Großteil des Lebens der Frauen ab. Neben dem Erledigen der Hausarbeiten oder Verbringen der Freizeit wird der Frauenbereich auch zum Empfangen von Besucherinnen genutzt. Die Exklusivität, mit der diese Räumlichkeiten Frauen vorbehalten sind, schafft auch die Grundlage für eine weitgehende Autonomie, eine eigene "Frauenkultur" mit spezifischen Riten, Formen der Geselligkeit und der sozialen Einflussnahme (vgl. Pezaro 1991:135).

Die Trennung des Lebensbereiches von Frauen und Männern bringt so einerseits Einschränkungen mit sich, die den Kontakt mit Männern und das Auftreten in der Öffentlichkeit betreffen, andererseits aber auch Freiräume, innerhalb derer Fröhlichkeit und Ausgelassenheit ebenso ausgelebt werden können wie -in Grenzen -Wünsche nach

Macht und Kontrolle. Im Hinblick auf die zentrale Rolle der Familie im Leben von Frauen, kommen familiären Ereignissen wie die Geburt eines Kindes oder Heirat eine herausragende Bedeutung zu. Die dazugehörenden Festlichkeiten, ihre Vorbereitung innerhalb des Kreises verwandter oder befreundeter Frauen und Nachbarinnen, bilden Höhepunkte des sozialen Lebens. Der Lebenszyklus von Frauen ist in hohem Maß davon geprägt, wie ihr jeweiliger Status - als verheiratete Frau, als Mutter, Schwiegermutter, Großmutter - sich verändert. Einige dieser sozial und kulturell festgelegten "Übergänge" in einen neuen Status sollen hier kurz beschrieben werden.

In den meisten Regionen des Nordsudans war und ist die "pharaonische Beschneidung" der Mädchen üblich[26]. Neben der "pharaonischen Beschneidung" existiert die Form der "Sunna" Beschneidung. Zwischen "Sunna" und "Pharaonischer Beschneidung" gibt es Übergangsformen der sogenannten "intermediate circumcision" (über die medizinischen und psychischen Folgen des Eingriffes siehe hier Kapitel II. 3.1.4). Üblicherweise wird der Eingriff bei einem Mädchen zumeist vor Schulbeginn im Alter zwischen 5 und 6 Jahren vorgenommen. In der Regel wird die Beschneidung von den traditionellen Hebammen durchgeführt. Im Sudan werden zahlreiche Gründe für die Durchführung und Fortsetzung der weiblichen Beschneidung aufgeführt (vgl. Eldareer 1984:8f.):

- So scheint die Beschneidung zum einen der Zügelung sexuellen Verlangens zu dienen: Nach populären Überzeugungen (siehe hier El Dareer1984: 8) halte die Verringerung der Libido die Frauen davon ab, sich vorehelichem Sex hinzugeben und ihre Unschuld zu verlieren. Diese beiden Tatbestände gelten, als unrein, unpassend und unmoralisch. Sie wurden in der sudanesischen Gesellschaft, durch die Religion bekräftigt.
- Die weibliche Beschneidung im Sudan wird durchgeführt, weil nach allgemeiner Überzeugung ein beschnittenes Mädchen "sauber/rein" und ein unbeschnittene Frau "unsauber/unrein" sei.
- Ein sehr oft angegebener Grund für die Beschneidung ist der, dass Männer Mädchen nicht heiraten würden, solange sie nicht "infibuliert" sind. Ein Argument für diese Behauptung ist, dass Männer von beschnittenen Frauen größeren sexuellen Vorteil ziehen als von unbeschnittenen.

[26] Es ist hier anzumerken, dass die Beschneidung der Mädchen eigentlich eine Genitalverstümmlung ist.

- Sehr oft wird die Beschneidung durchgeführt, weil sie von manchen Muslimen als islamisch angesehen wird, obwohl sie jedoch wiederholt von islamischen Führern zurückgewiesen wurde. Sheikh Hassan Ahmed Sahib wies darauf hin, dass es keinen Beweis in der islamischen Religion gebe, welcher weibliche Beschneidung begünstige (ebd.: 8). Der Scheich deutet auch darauf hin, dass moslemische Länder, die diese Praktik mit der Praxis von Religion verbänden, ihren Standpunkt revidieren sollten, und dass weibliche Beschneidung von keinem Moslem als Rechtfertigung aus religiösen Gründen angegeben werden dürfen .
- Traditionell wurde die weibliche Beschneidung üblicherweise an Mädchen durchgeführt, die sich der Pubertät näherten. Konsequenterweise könnte sie als eine Initiationszeremonie interpretiert werden, die durch gewisse Riten dazu dient, den Prozess der psychosozialen Entwicklung des Mädchens von der Pubertät zum Erwachsensein zu markieren und zu unterstreichen.

Das gesetzliche Verbot dieser Praxis seit 1946, welches bereits aus der britischen Kolonialzeit herrührt, hat an der Verbreitung des Brauches offenbar genauso wenig geändert wie die neuerdings zunehmenden Aufklärungskampagnen gegen die Beschneidung. Daneben knüpfen sich an den Brauch der Beschneidung der Mädchen aber auch kulturelle Konnotationen, die seine Aufrechterhaltung von seiten der Frauen absichern (vgl. Pezaro 1991:137). Viele sudanesische Frauen führen die Beschneidung an ihren Mädchen als eine Tradition oder Sitte fort: Sie entspricht der Gruppennorm, und – identität und wird von dieser diktiert. Ein wichtiger Faktor beeinflußt das psycho–soziale Verhalten der Mädchen, sich beschneiden zu lassen: Sie wird mit viel Geld beschenkt, mit luxuriösen Zeremonien, Gesängen und Tänzen. Zudem werden die Mädchen mit Körperornamenten geschmückt und erhalten wunderschöne neue Kleider. Dieses soziale Ereignis soll die Mädchen und andere ihrer Altersgruppen motivieren, sich auf die Praktik zu freuen. Außerdem werden die Hebammen hoch bezahlt und erhalten Geschenke für die Vornahme der Operation.

Ein zentraler Einschnitt im Lebenszyklus von Frauen im Sudan ist die Eheschließung, welche sowohl ihren Alltag als auch ihren Status entscheidend verändert. Nach der Eheschließung wechselt die Ehefrau in der Regel ihr soziales Umfeld, indem sie häufig ihren Wohnsitz von ihrer Familie zur Familie des Ehemannes verlagern. Die Eheschließung beruht meistens nicht auf der individuellen Wahl der künftigen Brautleute, sondern auf einer Übereinkunft der beteiligten Familien. Bei den meisten

Sudanesen wird die Eheschließung im Verwandtschaftskreis, insbesondere über die väterliche Linie, bevorzugt. So ist etwa die Tochter eines Bruders väterlicherseits die erwünschte Hochzeits-kandidatin (ebd), wobei die materiellen Vorteile für die Familien ebenso auf der Hand liegen wie die Möglichkeiten der relativ problemlosen Verständigung in Konfliktfällen. Im islamischen Norden des Sudan werden immer noch Heiraten innerhalb der Großfamilie vorgezogen. Im Gegensatz dazu heiraten die Sudanesen im Süden, die vorwiegend Christen oder Anhänger traditioneller afrikanischer Religionen sind, selten innerhalb der Familie.

Traditionelle Ehen im Sudan waren und sind auch heute noch vereinbarte Eheschließungen. Dabei bedeutet eine Ehe nach dem traditionellen Verständnis in erster Linie die Verbindung zwischen zwei Familien, die Paarbeziehung tritt dagegen in den Hintergrund (Ismail/Makki 1990:35f). Partnerwahl nach westlichem Muster wird von sehr wenigen Sudanesen praktiziert und wenn, dann fast nur an Hochschulen oder am Arbeitsplatz. Jedoch auch junge Leute, die sich nach persönlichem Kennenslernen entschließen zu heiraten, müssen das System der Familienzustimmung durchlaufen (ebd.). Liebesbeziehungen nach westlichem Vorbild sind selten. Voreheliche Liebesbeziehungen zwischen den Geschlechtern werden gleichgesetzt mit sexuellen Beziehungen und als *aib* (Schande) bezeichnet. In kleinen Gemeinden und Dörfern, in denen jeder jeden kennt, wird normalerweise das Gebot beachtet. In den Städten ist es jedoch schon üblich, dass junge Sudanesen, wenn sie miteinander verlobt sind, gemeinsam ins Kino gehen, ein öffentliches Lokal besuchen und sich im Haus der Braut treffen. Das junge Paar sollte jedoch immer zu sehen sein.

Liebesheiraten sind in der traditionsbewussten sudanesischen Gesellschaft nicht gern gesehen, Nur in seltenen Fällen werden die Eltern der Liebenden einer solchen Heirat zustimmen. Der größte Teil der Sudanesen bezweifelt den Erfolg einer nur auf Liebe aufgebauten Ehe. Die Eltern akzeptieren die Neigung zu einer Liebesheirat eher von einem Sohn als von der Tochter. Das hängt hauptsächlich mit dem Leumund des Mädchens zusammen. Geht ein Mädchen eine Liebesbeziehung ein und wird dann nicht geheiratet, so ist nicht nur der Ruf des Mädchens geschädigt, sondern auch der ihrer Eltern, Geschwister und der ihrer Verwandten bis zum dritten Grad (ebd.). Auch im Sudan zahlt der Bräutigam einen Brautpreis, dessen Höhe unter anderem von sozialer Herkunft, Schönheit und (neuerdings) Schulbildung der Braut abhängig ist.

Die Ehe wird für die Frauen als ultimative Sicherheit angesehen. Das gilt besonders für die große Mehrheit der Frauen, die nicht über ein eigenes Einkommen oder Bildung verfügen. Scheidung im Sudan ist für beide Partner von Nachteil. Beide verlieren an gesellschaftlichem Ansehen. Für die Frauen ist der Status der “Ehefrau“ auf jeden Fall von Vorteil. In der Tradition ist der Status einer geschiedenen Frau sehr niedrig, obgleich heute viele junge, vor allem gebildete Frauen eine Scheidung verlangen. Normalerweise werden geschiedene Frauen wieder von ihren Familien aufgenommen. Sie fallen dann unter den Schutz ihres Vater oder der männlichen Verwandten.

Der Status der Frau innerhalb ihrer neuen Familie erhöht sich dementsprechend mit ihrer ersten Schwangerschaft. Sollte der Kindersegen hingegen ausbleiben oder sich unangemessen hinauszögern, lebt die junge Frau in ständiger Angst vor einer Scheidung. Die große Bedeutung der Mutterschaft, insbesondere der Geburt eines Sohnes für eine junge Ehefrau, erklärt die häufig enge Bindung zwischen Söhnen und Müttern. Der Sohn bestätigt die Existenzberechtigung der Frau innerhalb der neuen Familie. Sie hat ihre Pflicht im Dienst der männlichen Sippe erfüllt und deren Fortbestand gesichert. Ihre Stellung innerhalb der Großfamilie wird um so angesehener, je mehr Söhne sie zur Welt bringt. Damit bedeutet die Geburt eines Sohnes für die Frau auch die Befreiung von vielen Zwängen. Sie steigt in ihrer sozialen Stellung auf und übernimmt die Position, die ihr seit frühester Kindheit zugedacht war: Sie ist Mutter eines Sohnes. Da die Geburt von Töchtern ein weniger freudiges Ereignis ist, führt dies häufig zu einer unbewussten Ablehnung. Dennoch hat die Frau durch die Geburt eines Mädchens ihre Fruchtbarkeit bewiesen, was ihren Status leicht verbessert.

Nach Pezaro (1991) ist die Alltags und Lebenswelt der sudanesischen Frauen in hohem Maß von ihren Aufgaben, Pflichten und Freiräumen im Bereich der Familie bestimmt, wobei ihre konkreten Handlungsmöglichkeiten und -grenzen je nach Lebensabschnitt variieren (Pezaro 1991:140).

1.2.3. Lebens -, Spielräume und Handlungsmöglichkeiten von Frauen

Pezaro (1991) schrieb, dass die zentralen Normen und Regeln, die das Handeln sudanesischer Frauen leiten sollen, mit der islamischen Vorstellung von "*ird*" und "sharaf" verknüpft sind. Zur Aufrechterhaltung der Moral dienen die Trennung der Lebensbereiche von Männern und Frauen sowie die Bekleidungsvorschriften. Die

Trennung weiblicher und männlicher Welten äußert sich unter anderem darin, dass Frauen außerhäusliche Arbeit meiden sollen (vgl. Pezaro 1991:141).

In der Tradition wurde die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern im Nordsudan festgelegt. Die Frau hat ihre Aufgabe im häuslichen Bereich zu sehen. Obgleich die Mehrzahl der Frauen ihre Aufgaben in Haus und Familie als ausreichend und befriedigend ansehen, sind heute nicht nur Frauen der privilegierten Minderheit (Oberschicht) an einer Berufsausbildung interessiert, sondern auch urbane Frauen und Mädchen der Mittelschicht. Diese Entwicklung hängt vor allem mit der gegenwärtigen schlechten wirtschaftlichen Lage des Landes zusammen. Frauen suchen sich Arbeit außerhalb des traditionellen häuslichen Bereichs, was für Frauen und junge Mädchen bedeutet, sich selbständig und frei außerhalb des Hauses bewegen zu können bzw. zu müssen. Die Erlaubnis dazu seitens der Familie ist eher ein Zugeständnis an die wirtschafte Notlage und entspricht bei Mädchen und Frauen nicht immer dem Bedürfnis nach Selbstverwirklichung.

Frauen arbeiten gegenwärtig in Berufen, die in der Vergangenheit ausschließlich Männern offen standen, z.B. als Botinnen in Regierungsstellen oder in niedriger Lohnarbeit in der Industrie; sie sind im heutigen Sudan Polizistinnen, Diplomatinnen, Rechtsanwältinnen, Ärztinnen, Hochschullehrerinnen und hohe Regierungsmitglieder. Die berufliche Selbständigkeit der Frauen nimmt zu.

Mohamed (2002) bestätigt, dass Frauen in Khartoum in berufsbildenden und technischen Berufen, in der Verwaltung und im Management, im klerikalen Bereich, in der Produktion usw. arbeiten (Mohamed 2002:24f).

Der Anteil der Frauen am formellen Sektor in Khartoum wird im Folgenden gezeigt:

Tabelle 1: Anteil der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte im formellen Sektor (Region Khartoum)

Wirtschaftsbereich	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Gesamt-anzahl	männlich in %	weiblich in %
Ökologie/Tourismus	23	17	40	57.5	42.5
Außenhandel	167	178	345	48.4	51.6
Bewässerung/Wassergewinnung	938	507	1445	46.9	53.1
Land-/Forstwirtschaft	367	355	722	50.8	49.2
Gesundheit	4954	3064	8018	61.8	38.2
Staatl. Industrie	63	91	154	40.9	59.1
Straßen/Kommunikation	17	18	35	48.6	51.4
Justiz	492	463	955	51.5	48.5
Arbeitskraft	357	347	704	50.7	49.3
Finanzen/nationale Wirtschaft	618	757	1375	44.9	55.1
Steuern	2801	3799	5600	50.02	49.98
Überwachung/Entw. Architektur	31	19	50	62	38
Transport	42	42	84	50	50
Oberstes Hauptquartier	61	25	86	70.9	29.1
Luftfahrt	17	8	25	68	32
Nationaler Rat für Öffentlichkeitsarbeit	29	11	40	72.5	27.5
Bildung	460	217	677	67.9	32.1
Rat der Minister	176	64	240	73.3	26.7
Auswärtige Angelegenheiten	975	69	1044	93.4	6.6
Tierhaltung	303	438	741	59.1	40.9
Oberster Rat für Jugend und Sport	36	31	67	53.7	46.3
Sozialplanung	67	73	140	47.9	52.1
Gesamtanzahl	12.994	9593	22.587	57.5	42.5

Quelle: Verändert nach Civil service department 1999

Tabelle 1. zeigt den Anteil der männlichen Beschäftigten im Vergleich zum weiblichen Anteil im formellen Sektor, wobei Männer mit 57.5 % vertreten sind und Frauen mit 42.5%. Der Anteil der Männer ist also um 15% höher als der der Frauen. Wenn man einzelne Wirtschaftsbereiche untereinander vergleicht, so muss man feststellen, dass Frauen in 5 Bereichen die Mehrheit bilden: Staatsindustrie (59,1%), Finanzen/nationale Wirtschaft (55,1%), soziale Planung (52,1%); Außenhandel (51,6%), Straßen/ Kommunikation (51,4%). Während im Transport männlich/weiblich Beschäftigte zu gleichen Teilen arbeiten (je 50%), ist der männlich Anteil in den anderen Bereichen über den weiblichen dominant. Man kann daraus schließen, dass, obwohl die männliche Arbeitskraft am Markt, entsprechend des normalen Status männlich –weiblich in der

vorherrschenden Ideologie, größer als die der Frauen ist, es einen wichtigen Fortschritt beim Anteil der weiblichen Arbeitskraft gibt, und zwar im gesamten formellen Sektor.

Nach Pezaro (1991) ist Normeinhaltung und -überschreitung oft von ökonomischen und ethnischen Faktoren überlagert. So sind in den traditionellen sudanesischen Restaurants praktisch keine Frauen tätig, was sicher teilweise mit deren Öffentlichkeit und Sichtbarkeit zusammenhängt. Dagegen kochen und verkaufen Frauen relativ häufig auf der Straße Tee, der fast überall für wenige Piaster den Passanten angeboten wird. Diese marginale wirtschaftliche Aktivität wird zweifellos nur von sehr armen Frauen aus zugewanderten Bevölkerungsgruppen betrieben (vgl. Pezaro 1991:142). Handwerkliche Arbeiten von Frauen konzentrieren sich auf das Anfertigen von Haushalts- und Gebrauchsgegenständen. Da diese Arbeiten in der Regel im Haus ausgeführt werden können, sind sie leicht in das System der Geschlechtersegregation zu integrieren. Sozial akzeptiert sind solche Tätigkeiten allerdings nur für den Eigenbedarf, auch wenn sie in der Praxis für den Verkauf betrieben werden (ebd.). Im Folgenden wird die Beschäftigung der Frauen im informellen Sektor in Khartoum dargestellt.

Frauen im informellen Sektor in der Region Khartoum

Der Anteil an Frauen am Arbeitsmarkt in Khartoums Stadtgebiet lag während der 80er Jahre bei 12%. Nach derselben Statistik stellen Frauen im Verkauf 23% der Beschäftigten und 17% im Handel (vgl. Ministerium für Statistik: Haushalts-Einkommen und –Ausgaben: Überblick, 1978-80:26).

Tabelle 2: Beschäftigung von Frauen in informellen Sektor in der Region Khartoums (ab 10 Jahren)

Alter (Jahre)	Art der Tätigkeit		
	Groß-/Einzelhandel, Restaurants/Hotels **1**	Soziale/Personelle Dienste der Gemeinde **2**	Ungenau definierte Tätigkeit
Gesamt weiblich 10 und darüber	16.527	79.310	13
10-14	399	2.529	-
15-19	1.009	5.262	-
20-24	1.683	10.620	1
25-34	4.039	33.369	3
35-44	4.378	17.151	4
45- darüber	5.013	10.350	5
Zwischensumme	33.055	158.621	26
Gesamt			191.702

Quelle: Ministerium für Statistik, Volkszählung 1993

Die Tabelle zeigt alle Daten gemäß der Volkszählung von 1993 in Beziehung zum Alter. Die Zahl der weibl. Beschäftigten in Spalte 2 ist höher als die der Spalte 1.

Der typische Handel, den Frauen betreiben, ist durch Kleinkapitalinvestitionen gekennzeichnet und wird ohne Lizenz betrieben. Frauen verkaufen Speiseöl, Gemüse, Gewürze, traditionelle Kräuterarzneien, Weizen, Datteln etc. Diese Verkaufsstände lagen meist nahe denen der Früchte- und Gemüsehändler. Die größten vier Gruppen von Verkäufern verkaufen Kisra, geröstet Erdnüsse, fertige Gerichte, Handwerks-erzeugnisse, und erst kürzlich an allen Orten, an denen viele Menschen sind, kalte und heiße Getränke (Tee und Kaffe), verstreut an solchen Orten wie Schulen, Universitäten, Büros, Fabriken, Märkten, Bahnhöfen, etc. (vgl. Mohamed 2002:24). Einige Frauen bereiteten hausgemachte Speisen, welche sie über den Einzelhandel verkauften, wie Würstchen, gekochter getrockneter Salzfisch (Faseekh)…etc. Es gibt 4 Hauptgruppen von Verkäufern, die Kisra, fertige Gerichte, Kunsthandwerk und geröstete Erdnüsse verkaufen. Gemäß ihren Antworten haben Kisraverkäuferinnen das höchste tägliche Einkommen, danach die Verkäuferinnen der fertigen Gerichte, während Kunsthand-werksverkäuferinnen das geringste Einkommen meldeten (ebd.:24).

2. Die Situation der Flüchtlinge im Sudan

2.1. Flüchtlinge im Sudan: Zahlen und Nationalitäten

Der Sudan, das größte Land Afrikas, war seit dem 18. Jahrhundert aufgrund seiner geographischen Lage, seiner Geschichte und humanitären Tradition eines der wichtigsten Erstasylländer für Flüchtlinge in Subsahara-Afrika (vgl. Flüchtlings-Kommissariats-Bericht im Sudan 2000:2). Der Sudan gilt in Afrika als das klassische Aufnahmeland und beherbergt nach Pakistan und dem Iran die meisten Flüchtlinge auf der Welt (ebd.:2). Von Gebieten politischer und kriegerischer Unruhen umgeben, erfolgte der Zustrom von Flüchtlingen in den Sudan in wechselnder Größenordnung aus dem Tschad, Zaire und Uganda. Die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung besteht aus EritreerInnen und ÄthiopierInnen. Die Anzahl der Flüchtlinge im Sudan schwankt seit 1967 stark; in Spitzenzeiten erreichte sie (1993) 1,1 Million. Nach den statistischen Angaben des sudanesischen Flüchtlingskommissariates (COR) vom Dezember 2004 sind im Sudan 663.119 Flüchtlinge aus den fünf Nachbarstaaten Äthiopien, Eritrea, Dem. Rep. Kongo, Tschad und Uganda zu finden (vgl. COR-Bericht 2004:3).

Tabelle 3 : Die Flüchtlinge im Sudan bis Dezember 2004: Zahlen und Nationalität

Nationalität	Anzahl
Äthiopier	91.000
Eritreer	403.219
Tschader	157.000
Ugander	6.400
Kongolesen	5.000
Asylsuchende[27]aus Westafrika	500
Gesamt	663.119

Quelle: (COR-Report 2004:1)

In der Tabelle ist deutlich zu erkennen, dass die Mehrheit der Flüchtlinge aus EritreerInnen besteht. Die große Anzahl der Flüchtlinge im Sudan lebt außerhalb der Flüchtlingslager in städtischen und halbstädtischen Gebieten (vgl. COR-Bericht 2004:2). Die folgende Tabelle verdeutlicht dies:

Tabelle 4: Verteilung der Flüchtlinge in und außerhalb der Flüchtlingslager in den sudanesischen Bundesländern

Bundesland	**Zahl der Flüchtlinge**		**Gesamt**
	In Lagern	Außerhalb der Lager	
OST	93.183	350.000	443.183
MITTE	4.010	17.000	21.010
DARFUR	5.026	145.000	150.026
EQUATORIA	0	8.900	8.900
KHARTOUM	0	40.000	40.000
SUMME	102.219	560.900	663.119

Quelle: (COR-Bericht DEZ 2004:2)

Man erkennt in der Tabelle, dass die Bundesländer im Ostsudan eine hohe Anzahl von Flüchtlingen und zwar 443.183 aufgenommen haben[28], an der zweiten Stelle ist Darfur mit 150.026 usw. Es ist deutlich zu erkennen, dass die meisten Flüchtlinge und zwar 560.900 von ihnen außerhalb der Lager leben. Es ist auch zu bemerken, dass in Khartoum und Equatoria keine Flüchtlingslager gebaut wurden.

[27] Asylsuchenden nach der Definition des UNHCR sind Personen, die ihr Herkunftsland verlassen haben und einen Asylantrag in anderen Ländern gestellt haben, über den aber noch nicht rechtsgültig entschieden worden ist (vgl. UNHCR 2005:2).

[28] Im Ostsudan sind die Grenzen von Äthiopien und Eritrea

2.2. Eritreische und äthiopische Flüchtlinge

2.2.1. Eritreische Flüchtlinge

Die erste größere Fluchtbewegung aus Eritrea war 1967 infolge der Anti- Guerilla-Kampagne des Regimes von Haile Sellassie, die gegen die ELF gerichtet war: ca. 30.000 Eritreer, hauptsächlich Nomaden und Halbnomaden muslimischer Religionzugehörigkeit aus den an den Sudan grenzenden eritreischen Provinzen wie Barka- und den Gash-Gebieten des Tieflandes, flohen in den Sudan (vgl. Schuckar 1994:142). Auch in den folgenden Jahren war das Anwachsen der Fluchtbewegung aus Eritrea eng an den Rhythmus der äthiopischen Offensiven gebunden. Seit Mitte der 80er Jahre kamen Dürre und Hunger als neue – teilweise gleichfalls kriegsbedingte – Push-Faktoren für die Flucht von EritreerInnen in den Sudan hinzu (ebd.).

Nach Schuckar (1994) war die städtische Fluchtbewegung zu größerer quantitativer Bedeutung gelangt, nachdem es den Befreiungsbewegungen nach dem Sturz Haile Selassies gelungen war, ihren Kampf vom Land in die eritreischen Städte zu tragen und der Derg[29] daraufhin mit brutalen Verfolgungsmaßnahmen reagiert hatte (1975 militärische Kämpfe in und um Asmara; 1977 Phase des „Roten Terrors“) (vgl. Schuckar 1994:142).

Im Juni 1978 setzte erneut eine massive Fluchtbewegung mit dem Beginn neuer äthiopischer Offensiven zur Rückeroberung Eritreas ein. In deren Verlauf flüchteten innerhalb weniger Monate etwa 250.000 Personen aller eritreischen Ethnien in den Sudan. Danach reduzierte sich die Flüchtlingszahl auf einige tausend Personen pro Jahr, um im August 1985, im Zusammenhang mit der Dürre- und Hungerkatastrophe, wieder in die Höhe zu schnellen. Nach einem leichten Rückgang kam es nach der Eskalation der Kämpfe 1988 bis zum Ende des Eritreakrieges im Jahr 1991 erneut zu einer stärkeren Fluchtbewegung (ebd.:142). Im Mai 1991 nahm die Eritreische Volksbefreiungsfront (Eritrean People’s Liberation Front – EPLF) die größte eritreische Stadt Asmara ein. Damit waren die Voraussetzungen für die Unabhängigkeit Eritreas im Jahre 1993 geschaffen. Im Mai 2000 flohen infolge eines zweimonatigen Grenzkonflikts zwischen den beiden Ländern fast 100 000 Menschen in den Sudan (vgl. UNHCR 2002:7).

Die eritreischen Flüchtlinge im Sudan zeigten nach Schuckar (1994) große Unter-

[29] Derg ist ein amhaischer Begriff für „Militärrat“

schiede in den Fluchtmotiven und im Migrationsverhalten je nachdem ob sie ländlicher und städtischer Herkunft sind (vgl. Schuckar 1994:143). Die Mehrheit der eritreischen Flüchtlinge war ländlicher Herkunft, die sich überwiegend aus NomadInnen und HalbnomadInnen der eritreischen Tieflandregionen zusammensetzten. Die Flucht aus Eritrea vollzog sich bei ihnen fast immer im Familienzusammenhang, wobei die Furcht vor Luftangriffen und Massakern der Regierungstruppen das wichtigste Fluchtmotiv bildete. Die Furcht vor Verfolgung aufgrund eigener politischer Aktivitäten wurde demgegenüber kaum thematisiert (ebd.). Pullfaktoren für die ländliche Fluchtbewegung bildeten die Existenz von Auffanglagern im Ostsudan und die von ihnen angebotenen Möglichkeiten materieller Versorgung. Das unterschiedliche Fluchtverhalten wurde nach Schuckar (1994) sowohl auf die größere geographische und kulturelle Nähe der muslimischen TieflandbewohnerInnen zum Aufnahmeland Sudan als auch auf die jeweils unterschiedlichen Beziehungen von Bauern / Bäuerinnen und NomadInnen zum Boden zurückgeführt (vgl. Schuckar 1994:143). Ein bedeutender Teil dieser Flüchtlingsgruppe lebte in völliger Abhängigkeit von staatlicher und privater Unterstützung in Flüchtlingslagern im Raum Kassala, Gedaref, Wad Medani an der Grenze zu Eritrea (ebd.). Andere Flüchtlinge ländlicher Herkunft hatten zwischenzeitlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich im nordöstlichen Sudan auf Grund und Boden anzusiedeln, den ihnen die sudanesische Regierung im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Förderung der Selbstversorgung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt hatte (vgl. Schuckar 1994:143, dazu siehe auch Uzowulu 1999/ Karadawi 1999). Die in den Sudan geflüchteten eritreischen StädterInnen wiesen ein davon stark abweichendes Migrationsverhalten auf. Die Flucht aus Eritrea vollzog sich bei ihnen meist mit einer ihnen aufgrund ihrer oppositionellen Aktivitäten drohenden individuellen politischen Verfolgung oder mit der Gefahr von Sippenhaft. Allerdings spielten auch bei ihnen nicht allein Push-Faktoren, sondern auch Pullfaktoren eine entscheidende Rolle. Für jüngere Flüchtlinge mit höherer Schulbildung ist hier besonders der Aspekt der Bildungsmigration zu nennen, daneben mögen hier auch die Suche nach lukrativeren Arbeitsmöglichkeiten oder die Hoffnung auf „Resettelement“ in westliche Industriestaaten mitwirken (vgl. Uzowulu 1999/ Schuckar 1994/ Pezaro 1991). So ließen sich die städtischen Flüchtlinge aus Eritrea trotz des damit verbundenen Verlusts der finanziellen Unterstützung durch den UNHCR - der Abschreckungspolitik der sudanesischen Regierung trotzend - auch überwiegend in den

großen städtischen Zentren des Sudan nieder. Nach Angaben wohnt eine große Anzahl der eritreischen Flüchtlinge im Sudan in städtischen und halbstädtischen Gebieten (vgl. COR-Bericht 2004:2). In ethnisch-religiöser Hinsicht setzte sich diese Gruppe mehrheitlich aus tigriniasprachigen ChristInnen zusammen, die meistens in großer kultureller Distanz zum islamischen Nordsudan standen (vgl. Schuckar 1994/ Sendker 1990).

Bezüglich der geschlechtlichen Zusammensetzung der eritreischen Flüchtlingsgruppen können folgende Tendenzen konstatiert werden: In den Auffanglagern und in den ländlichen Siedlungen waren die Relationen zwischen den Geschlechtern relativ ausgeglichen. Bei den in Städten lebenden EritreerInnen dominierten demgegenüber die Männer (Schuckar 1994:144).

Nach der Unabhängigkeit Eritreas 1991 lebten immer noch etwa 300.000 eritreische Flüchtlinge im Sudan, obwohl der COR und UNHCR ihre Bemühungen auf die Repatriierung von Flüchtlingen konzentrieren (vgl. Uzowulu 1999:11). Nach Uzowulu (1999) ist die Mehrheit der verbliebenen eritreischen Flüchtlinge Mitglieden der Eritreischen Befreiungsfront (ELF). Die ELF stand im Gegensatz zur Eritreischen Volksbefreiungsfront (EPLF) und dessen Gründer. Der Konflikt zwischen den beiden Gruppen eskalierte 1979-81 und löste eine große Flüchtlingswelle in den Sudan aus. Diejenigen, die also zögern oder überhaupt nicht zurückkehren wollen, sind das aus Furcht vor Repressalien der herrschenden Partei (EPLF), die immer noch, seit Jahrzehnten andere Ansichten als die Oppositionspartei ELF vertritt (Uzowulu 1999:39f).

Im Dezember 1991 wurden vom UNHCR für diese Gruppe Repatriierungsmaßnahmen angekündigten. Diese konnten aufgrund fehlender finanzieller Mittel und wegen Unstimmigkeiten mit der eritreischen Regierung über die Modalitäten der Reintegrationshilfe nicht im gewünschten Umfang durchgeführt werden (Schuckar 1994:145).

Im Mai 2002 wurde in den Flüchtlingslagern eine große Informationskampagne zur Rückkehr durchgeführt. Der UNHCR hatte vor, bis Ende Dezember 2002 60.000 EritreerInnen bei der Rückkehr zu unterstützen und 2003 nochmals die gleiche Anzahl. Ende April waren durch die im Mai 2001 im Sudan gestartete Aktion 44.399 EritreerInnen wieder in ihr Heimatland zurückgekehrt. Die Mehrheit von ihnen kehrte in Eritreas Gash-Barka-Region zurück, von der angenommen wird, dass sie die grösste

Anzahl von Rückkehrern aufnehmen wird. Der UNHCR arbeitet mit der Regierung Eritreas und anderen Entwicklungspartnern zusammen, um sicherzustellen, dass die Gemeinden in den Herkunftsgebieten der Rückkehrer diese effektiv reintegrieren können. Zu diesem Zweck hat der UNHCR mit UNICEF und UNDP eine schriftliche Übereinkunft hinsichtlich spezifischer Reintegrationsprojekte getroffen (vgl. UNHCR 2002:7).

Nach den statistischen Angaben des sudanesischen Flüchtlingskommissariates (COR) vom Dezember 2004 sind zwischen 1992 und 2004 118.105 eritreische Flüchtlinge nach Hause gebracht worden (vgl. COR-Bericht 2004:3). 403.219 Flüchtlinge aus Eritrea sind noch im Sudan (ebd.:1).

Im Februar 2002 teilte der UNHCR mit, dass der Flüchtlingsstatus für alle EritreerInnen, die ihr Land aufgrund des Unabhängigkeitskrieges 1991 oder des Grenzkonflikts 2000 verlassen haben, aufgehoben wird. Die weltweite Aufhebung trat am 31. Dezember 2002 in Kraft und betraf hunderttausende EritreerInnen im Sudan. Sie sollen entweder alleine oder im Rahmen der freiwilligen Rückkehraktion nach Eritrea zurückkehren. Zusätzlich hat die Organisation eventuell über 2002 hinausgehend ein individuelles Verfahren zur Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft durchgeführt. Diejenigen, die weiterhin internationalen Schutz brauchen, werden in ihren jeweiligen Gastländern als Flüchtlinge bleiben können. Solche, die keinen Anspruch auf Asyl über 2002 hinaus haben, aber aufgrund starker familiärer, sozialer oder wirtschaftlicher Verbindungen im Gastland bleiben wollen, werden ihren Aufenthalt legalisieren müssen (Mehr über die Ergebnisse dieser Verfahren siehe Abschnitt Rechtliche Lage).

2.2.2. Äthiopische Flüchtlinge

In den siebziger Jahren flohen auch aus anderen Teilen Äthiopiens Flüchtlinge in großer Zahl in den Sudan. 1974 wurde Haille Selassie in einem Staatstreich entthront. Danach entstanden noch mehr Einwanderungswellen. Der linksgerichtete Armeeflügel mit dem Namen „Derg“, der die Macht an sich gerissen hatte, tötete oder inhaftierte Tausende politischer Gegner, Gewerkschaftler und Studenten und löste einen anhaltenden Exodus aus dem Land aus (vgl. UNHCR2000/2001:125). Tigray und Oromos sind große Stämme, die erfahrene Landarbeiter und ziemlich wichtig in der damaligen äthiopischen Wirtschaft waren. Die Jugendlichen schlossen sich später dem Exodus (Auszug) an, so vermieden sie den Dienst in der Armee des neuen äthiopischen Regimes oder in

eritreischen Armee, die um die Unabhängigkeit kämpfte (ebd.:125). Ende 1978 lebten mehr als 400.000 äthiopische Flüchtlinge im Sudan, die meisten von ihnen stammten aus Eritrea (ebd.:125).

Kämpfe zwischen äthiopischen Regierungseinheiten und bewaffneten eritreischen Oppositionsgruppen sowie zwischen rivalisierenden eritreischen Gruppen und zwischen rivalisierenden äthiopischen politischen Gruppen führten zu anhaltenden Flüchtlingsströmen in den Sudan (ebd.).

Zudem entwickelte sich eine weitere Krise, diesmal in der äthiopischen Region Tigray. Sie sollte zu einem noch größeren Zustrom von ÄthiopierInnen in den Sudan führen (ebd.:126). 1984 begann in Äthiopien eine Hungersnot, die zu einer der bekanntesten humanitären Krisen des 20. Jahrhunderts wurde. Die Hauptursache für die Hungersnot war die Rebellenbekämpfung durch das äthiopische Heer und die äthiopische Luftwaffe in Tigray und Wollo von 1980 bis 1985, dabei wurde die Taktik der verbrannten Erde eingesetzt (Beschlagnahme von Nahrungsmitteln, Blockade von Nahrungsmitteln, der Belagerung der Bevölkerung sowie Zwangsrationierung von Nahrungsmitteln) (ebd.:126). Die äthiopische Regierung erlaubte Geberregierungen und internationalen Organisationen, Hilfsgüter in das Land zu bringen, untersagte ihnen jedoch Hilfsleistungen in Gebiete unter der Kontrolle der bewaffneten Oppositionsgruppen in Eritrea und Tigray. Dies hatte zur Folge, dass die humanitären Organisationen in Äthiopien den Opfern der Hungersnot in den am stärksten betroffenen Gebieten nicht unmittelbar helfen konnten. Ab Anfang der achtziger Jahre versuchte ein Konsortium von Nichtregierungsorganisationen aus dem Sudan Menschen in den Sperrgebieten mit Nahrung zu versorgen. In heimlichen nächtlichen Einsätzen wurden die Hilfsgüter aus dem Sudan über die Grenze in die betroffenen Gebiete gebracht. Damals galt das als eine ausgesprochen radikale Form humanitären Handelns. Auf diese Weise ließ sich jedoch der Bedarf der Menschen in den von der Hungersnot betroffenen Gebieten nicht decken. Mehreren hunderttausend verzweifelter Menschen blieb keine andere Wahl, als in von der Regierung kontrollierte Gebiete zu ziehen. Andere sperrten sich dagegen, weil sie befürchteten, von den äthiopischen Behörden verhaftet oder zur Umsiedlung gezwungen zu werden. Sie flohen in den Sudan (ebd.:127).

Zwischen März und Oktober 1984 trafen etwa 300.000 äthiopische Flüchtlinge im Sudan ein. Die Mehrzahl der Flüchtlinge stammte aus Tigray. Ihre Flucht aus Äthiopien war von der Hilfsgesellschaft von Tigray (Relief Society of Tigray – REST) organisiert

worden, bei der es sich im Grunde um den „Zivilen Flügel“ der Volksbefreiungsfront von Tigray (Tigray People’s Liberation Front – TPLF) handelte. Die REST hatte bekannt gegeben, sie würde die Bevölkerung ohne weitere Nahrungsmittelhilfe nicht in Tigray halten können. Der UNHCR stufte die Opfer der Hungersnot als Flüchtlinge ein. Zur selben Zeit, als Äthiopier aus Tigray in den Sudan kamen, löste eine Hungersnot in der damaligen äthiopischen Provinz Eritrea, die durch Kampfhandlungen verschärft wurde, einen weiteren Zustrom von Äthiopiern in den Sudan aus. Diese Menschen trafen in Lagern ein, in denen bereits Eritreer lebten. Die Zahl der Bewohner von Wad Sherief, einem ursprünglich für 5.000 Flüchtlinge erbauten Lager, schwoll rasch auf 128.000 an, wodurch es zu einem der größten Flüchtlingslager auf der Welt wurde (ebd.:130). Der UNHCR und seine nicht staatlichen Partnerorganisationen bemühten sich, die Neuankömmlinge in dem Lager unterzubringen und die erforderlichen neuen Lagerhäuser, Behandlungsräume und Ernährungszentren zu errichten.

Im Mai 1985 hatte es in Äthiopien wieder geregnet, und die TPLF ermutigte die Menschen zur Rückkehr. Bis Mitte 1987 waren mehr als 170.000 zurückgekehrt. Im Gegensatz zu den Menschen aus Tigray entschieden sich die meisten Eritreer, die 1984 und 1985 in den Sudan gekommen waren, gegen die Rückkehr (ebd.:130).

In Bezug auf die äthiopischen Flüchtlingsgruppen (bis 1991) (die größten und die, welche am längsten im Sudan sind) lassen sich dabei folgende Gruppen unterscheiden:

- Eritreer: Die aufgrund des Krieges um die Unabhängigkeit Eritreas ihr Land verlassen mussten.
- Tigrays: Auch von ihnen sind viele aufgrund der Auseinandersetzungen zwischen der äthiopischen Armee und der Tigray People`s Liberation Front in den Sudan geflüchtet.
- Amharen: Viele von ihnen sind aus politischen Gründen aus Äthiopien in den Sudan gekommen.
- Oromos: In der letzten Zeit sind auch verstärkt Flüchtlinge aus der äthiopischen Provinz Iiubabor (Gambela) in den Sudan gekommen. Sie geben an, sich damit der Rekrutierung der äthiopischen Armee entziehen zu wollen. Sie halten sich vorwiegend in der Gegend von Malakal (Südsudan) auf (vgl. Ahmed 1996:5).

Der Untersuchung des sudanesischen Flüchtlingskommissariates (COR) von 2001 zufolge war die Mehrheit der im Sudan lebenden äthiopischen Flüchtlinge städtischer Herkunft. Im Sudan lebt die Mehrheit in Städten. Die überwiegende Zahl sind Christen.

Pullfaktoren für diese Flüchtlingsgruppe bildeten die Arbeitsuche sowie die Hoffnung auf weitere Auswanderung in westliche Industrieländer (vgl.Ali/Gowher et al. 2001:8f.). Im September 1999 verkündete der UNHCR die weltweite Inkraftsetzung der Aufhebungsklausel des UN-Hilfsprogramms (Cessation Cluse) sowie die Beendigung des Flüchtlingsstatus für die äthiopischen Flüchtlinge ab 1. März 2000 (vgl. UNHCR 2000:2).

Nach den statistischen Angaben des sudanesischen Flüchtlingskommissariates (COR) vom Dezember 2004 sind zwischen 1992 und 2004 87.195 äthiopische Flüchtlinge nach Hause gebracht worden (vgl. COR-Bericht 2004:3).

Nach Angaben des sudanesischen Flüchtlingskommissariates (COR) vom Dezember 2004 lebten noch 91.000 äthiopischen Flüchtlinge im Sudan.

2.3. weibliche Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea

Obwohl die Äthiopierinnen[30] und Eritreerinnen unter den weiblichen Flüchtlingen die größte Gruppe der Flüchtlinge im Sudan bilden (wenn man die bekannten Aufzeichnungen seit dem Start der Flüchtlingswelle 1967/68 bis heute in Betracht zieht), ist ihre exakte Zahl nicht bekannt. Das kommt wegen der wenigen oder ganz und gar unsystematischen Studien. Da keine geschlechtsspezifischen Statistiken über Flüchtlinge im Sudan erstellt werden, finden sich in der Literatur oft widersprüchliche Angaben. El Gabshawi (1995) stellt fest, dass weibliche Flüchtlinge ungefähr die Hälfte der Flüchtlingsbevölkerung darstellen (vgl. El Gabshawi 1995:2). Ahmed (1998) stellt fest, dass die Zahl der weiblichen Flüchtlinge geringer ist als die der Männer (Ahmed 1998:41). Schuckar (1994) schrieb: „Bezüglich der geschlechtsspezifIschen Zusammensetzung der eritreische Flüchtlingsgruppen können folgende Tendenzen konstatiert werden: In den Auffanglagern und in den ländlichen Siedlungen waren die Relationen zwischen den Geschlechtern relativ ausgeglichen. Bei den in Städten lebenden EritreerInnen dominierten demgegenüber männliche“ (Schuckar 1994:144). In diesem Zusammenhang schrieb Koenig (1990): “Im Unterschied zu den meisten anderen Flüchtlingsaufnahmeländern in Afrika bilden im Sudan Männer die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung. Ihr Anteil liegt bei ca. 54%. Bei dieser Angabe ist zu berücksichtigen, dass es nur wenige Informationen über die illegal lebenden städtischen

[30] Es ist wert zu erwähnen, dass die Äthiopierinnen, die in jener Ära im Sudan (bis 1991) Zuflucht suchten, meist Eritreerinnen waren.

Flüchtlinge gibt“ (Koenig 1990:153). In den islamischen Flüchtlingssiedlungen mit Flüchtlingen aus Eritrea und in den Erstaufnahmelagern ist das zahlenmäßige Verhältnis von Männern und Frauen in etwa ausgeglichen. In den christlich dominierten Lagern um Rabuka und Tawawa beträgt der Anteil der Männer dagegen über 70 Prozent (ebd.). Viele von ihnen sind vor dem Wehrdienst geflohen. Dennoch ist der große Anteil von Männern insgesamt erstaunlich, da sie auch die Mehrheit der in die arabischen Länder, nach Europa oder in die USA Weiterfliehenden bilden (ebd.:153). Einer der Gründe für diesen Zustand ist laut Koenig (1990), dass aus einigen Regionen Äthiopiens die Männer seit langem, schon in friedlicheren Zeiten während der landwirtschaftlichen Hauptsaison als Arbeitskräfte, in den Ostsudan kamen. In den derzeitigen kriegerischen Auseinandersetzungen verlängern sie nur ihren Aufenthalt. Ein weiterer Grund ist sicher die Verantwortung der Frauen für ihre Kinder und die damit verbundene Einschränkung der Mobilität, die sich sowohl auf die Flucht aus Äthiopien/Eritrea in den Sudan als auch auf die Weiterflucht in andere Länder bezieht. Die Ehemänner lassen meistens ihre Frauen in den „sicheren“ Lagern zurück und ziehen weiter in die Städte oder in die arabischen Länder, um, wie sie sagen, die Familie zu ernähren. Nach Koenig (1990) schicken sie jedoch in der Realität nur wenig oder gar kein Geld (Koenig 1990:154). Ein weiterer Grund für den geringen Frauenanteil in der christlichen Flüchtlingsbevölkerung kann auch sein, dass die Gefahren der Flucht und die immer gefährlicher werdende Situation im Sudan, wo es für die Frauen kaum legale Einkommensmöglichkeiten gibt, letztendlich keine bessere Alternative gegenüber der Situation in Eritrea oder Äthiopien darstellt (ebd.).

Obwohl die Flüchtlingsfrauen in der äthiopischen und eritreischen Flüchtlingsbevölkerung in der Minderheit sind, ist die Zahl weiblicher Haushaltsvorstände dennoch sehr hoch. Sie variiert von Siedlung zu Siedlung. Der Anteil weiblicher Haushaltsvorstände ist in den Städten und den in der Nähe der Städte gelegenen Flüchtlingssiedlungen ohne Landzuteilung am höchsten (Koenig 1990:154). Taban/Gore (1995) bestätigen, dass es in Khartoum viele alleinstehende Frauen gibt, die unter den Flüchtlingen Haushaltsvorstände sind (vgl.Taban/Gore1995:8f).

Von den Tausenden sich im Sudan befinden Äthiopierinnen sowie Eritreerinnen kommt nur ein geringer Teil für die Betrachtung dieser Arbeit in Frage. Dabei handelt es sich um diejenigen, die es vorzogen, nicht als passive Hilfeempfängerinnen in Lager zu

verharren, sondern versuchten, in der Hauptstadt Khartoum ihre eigenes Leben produktiv und aktiv zu gestalten und ihre eigene Überlebensstrategien zu entwickeln.

Über die Situation weiblicher Flüchtlinge in den Städten existieren einige Untersuchungen (Taha 2000, Uzowulu 1999, Taban/Gore1995, Pezaro 1991, Schulz 1986). Sie betrachten jedoch i.a. lediglich die ökonomische Lage weiblicher Flüchtlinge in den sudanesischen Großstädten. Es sind nur sehr wenige Informationen über die rechtliche und soziale Lage weiblicher Flüchtlinge außerhalb der Lager verfügbar, obwohl angenommen wird, dass für die konkreten Lebensbedingungen und die Lebensplanung von Flüchtlingen asylrechtliche Bestimmungen und der aufenthalts-rechtliche Status von zentraler Bedeutung sind. Mit dem jeweiligen Rechtsstatus verbunden ist gleichzeitig der Zugang zu sozialen (und staatlichen) Wohlfahrts-leistungen. Deshalb ist es der Zweck dieser Studie, auch die rechtliche und soziale Situation der weiblichen Flüchtlinge im Sudan zu untersuchen. Zu einzelnen Aspekten des Themas liegen bereits detaillierte Forschungsergebnisse vor, die herangezogen und unter der Perspektive der besonderen Fragestellung ausgewertet worden.

Schuckar (1994) stellt fest, dass allein stehende eritreische Frauen, die in Port Sudan, Khartoum, Kassala oder Gedaref leben, sich dort noch größeren Schwierigkeiten ausgesetzt sahen als ihre männlichen Landsleute. Der legale und illegale Arbeitsmarkt reduzierte sich für sie im wesentlichen auf drei Tätigkeitsbereiche: die mit dem Machtzuwachs islamisch-fundamentalistischer Strömungen immer gefährlicher gewordene Arbeit als Prostituierte; die manchmal ebenfalls mit Prostitution verbundene Beschäftigung als Hausmädchen und schließlich die im konservativen muslimischen Milieu als moralisch anrüchig betrachtete Tätigkeit als Kleinhändlerin (Schuckar 1994:145). Wenigen Frauen aus der eritreischen Bildungselite gelang es, während ihres Sudanaufenthalts bei internationalen Hilfsorganisationen einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu finden oder ein Studium an der Khartoumer Universität aufzunehmen (ebd.). Das Bild das Schulze zeichnet (der eine Untersuchung über Prostitution und Kleinstgewerbe als Lebensunterhalt der äthiopischen weiblichen Flüchtlinge in Port Sudan, Ostsudan, leitete) setzt sich aus Ausbeutung, Abstieg und Härte zusammen. Für etwa 1.500 weibliche Haushaltsvorstände in Port Sudan existieren nur wenig Arbeitsmöglichkeiten. Für die 69%, die selbständig sind, bieten Nahrungsmittelverarbeitung, Catering und persönliche Dienste die häufigsten Beschäftigungen. Weibliche Flüchtlinge, besonders die Christinnen dominieren,

arbeiten laut Schulz in einem sehr verachteten Berufszweig, der Prostitution (Schulz 1986:72). “Prostitution als Quelle für den Lebensunterhalt von Frauen aus Äthiopien hat, seit der Gründung dieser Stadt in Port Sudan eine lange Tradition. Das hängt unter Umständen damit zusammen, dass eine solche Tätigkeit ungern in der heimischen sozialen Umgebung ausgeübt wird. Ein weiterer Grund mag in der Lebensweise von Christen liegen, denn christliche Frauen können sich in der Öffentlichkeit freier bewegen und werden deswegen von Sudanesen ohnehin als Prostituierte angesehen” (Schulz 1986:72). Allerdings hat sich durch die starke Islamisierung des Sudans ihr Leben insofern geändert, als sie nun mit schweren Strafen und Verfolgungen rechnen müssen, was aber praktisch nur bedeutet, dass die Beträge, die sie an Mitwisser oder Organisatoren bezahlen müssen, höher geworden sind, so dass der Lebensstandard der Prostituierten sinkt (Schulz 1986:75). Nach Taha (2000) „Historisch gesehen waren und sind die meisten Prostituierten im Sudan äthiopische und eritreische Christinnen. Als die Kämpfe in Äthiopien zu wachsenden Zahlen von allein stehenden Frauen führte, mussten sich viele der Prostitution als lebensunterhaltende Arbeit zuwenden; andere wählten diese als die höchst bezahlte Beschäftigung auf dem Markt“ (Taha 2000:25).

Auch in Khartoum ist die genaue Zahl weiblicher Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea aus den offiziellen Statistiken nicht unmittelbar ablesbar. Mahjoub (2002) hat in ihrer Untersuchung gezeigt, dass die Zahl der weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum geringer als die der männlichen Flüchtlinge ist: 19,2% Äthiopierinnen zu 78,9% Äthiopiern und 21,1% Eritreerinnen zu 80,8% Eritreern (Mahjoub 2002:57).

Zur Lebenssituation weiblicher Flüchtlinge liegen einige empirische Arbeiten vor (vgl. Taha 2000, Uzowulu 1999, Taban/Gore1995), die wegen der fehlenden Geschlechter-perspektive jedoch nur wenig über die Spezifika weiblicher Lebenssituationen aussagen können. Die vorhanden Studien haben darauf hingewiesen, dass die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum einer ganzen Reihe von Problemen gegenüber stehen, hauptsächlich in den Bereichen Ernährung und der Unfähigkeit, auf dem Arbeitmarkt erfolgreich zu konkurrieren. Die Studie von Taha (2000) zu den Faktoren, die weibliche Flüchtlinge in Khartoum behindern wirtschaftliche Selbstversorger zu sein, hat gezeigt, dass die meisten weiblichen Flüchtlinge in Khartoum aufgrund ihrer Lebensumstände keine Schule besucht haben oder kein hohes Schulbildungsniveau erreichen konnten,

was wiederum ihre Erwerbsmöglichkeiten einschränkt. Die meisten weiblichen Flüchtlinge erhalten nur unqualifizierte Stellen mit niedrigen Einkommen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge in den Städten hängen von den Ressourcen der Städte ab. Anders als in den Lagern, gibt es in den Städten keine internationale Hilfe bei der Jobsuche/Arbeitsbeschaffung oder Programme zur Einkommensgenerierung. ”Es gibt sehr wenige Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge, wenn man von Berufen mit Ausbildung bzw. höheren Positionen/ Gehaltsstufen spricht. Ein Grund dafür ist, das es beinahe unmöglich ist, eine Arbeitserlaubnis zu bekommen: das macht Arbeitgeber zögerlich” (Taha 2000:6).

Taban/Core (1995) haben aufgezeigt, dass der Mangel an Kapital und Kreditwürdigkeit verhindert, dass Kleingeschäfte errichtet werden können. Ausserdem beschneiden islamische Sitten die Palette der möglichen Anstellungen für EritreerInnen drastisch (vgl.Taban/Gore1995:20). Die Studie von Uzowulu (1999) zu den sozioökonomischen Aktivitäten der weiblichen eritreischen Flüchtlinge in Khartoum, hat gezeigt, dass die weiblichen eritreischen Flüchtlinge es bislang schafften zu überleben und eine Integration im sudanesischen Leben erreichten, aber bei der wirtschaftlichen Integration immer noch auf Probleme stoßen. Sozial sind sie in die sudanesische Gesellschaft eingegliedert (Uzowulu 1999:8).

Ob und inwieweit sich die derzeitige Lebenssituation weiblicher Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum aufgrund der Aufhebungsklausel des UN-Hilfsprogramms (Cessation Clause) sowie der Beendigung des Flüchtlingsstatus durch den UNHCR verschärften und verschlechterten hat, beantwortet die vorliegende Untersuchung. Neue Fragestellungen rücken in das Blickfeld, die auch unter gesellschaftspolitischen Aspekten relevant sind und die in der vorliegenden Untersuchung aufgegriffen wurden. Wie haben diese Frauen als handelnde Subjekte unter restriktiven Bedingungen – Spielräume und Optionen – , ihr Leben aktiv gestaltet. Wenige Erkenntnisse gibt es bislang darüber, ob die weiblichen Flüchtlinge ins Herkunftsland zurückkehren oder ob sie tatsächlich im Sudan dauerhaft bleiben wollen. Haben sie andere Zukunftsvorstellungen und Perspektiven und wie sehen diese aus. Über die Beweggründe für oder gegen einen Verbleib im Sudan gab es im Hinblick auf die befragte Gruppe bislang kaum Befunde. Auch die Frage, auf welche sozialen Netzwerke weiblicher Flüchtlinge zurückgreifen können und ob diese tragfähig genug

sind, um bei Schwierigkeiten bzw. Probleme Unterstützung zu gewähren, war bislang offen.

Der Problemaufriss dokumentiert, dass ein Bedarf an detaillierten Kenntnissen weiblicher Flüchtlingsschicksale und ihren Besonderheiten besteht. Nur wenn die Flüchtlingspolitik und die Regeleinrichtungen für die spezifische Problematik und die Bedürfnisse dieser Zielgruppe berücksichtigt bzw. sensibilisiert werden, kann es zu einer Berücksichtigung frauenspezifischer Situationen und Bedürfnisse kommen. Dazu leistet die vorliegende Studie einen Beitrag , indem sie eine Beschreibung aus der Perspektive der weiblichen Flüchtlinge, ihrer gesellschaftlichen Wirklichkeit und damit einen tiefgehenden Einblick in die vielschichtigen Dimensionen ihrer Lebenssituation ermöglicht und entsprechende sozialpolitische und institutionelle Hilfe und Unterstützung artikuliert.

3. Die Flüchtlingspolitik des Sudan

Anfangs gab es keine klare sudanesische Flüchtlingspolitik. Die Sudanesen empfingen alle Flüchtlinge mit offenen Armen und der ihnen eigenen Großzügigkeit und Gastfreundschaft gemäß den sudanesischen Traditionen. Darauf aufbauend gründete sich die Flüchtlingspolitik des Sudans auf dem Prinzip der offenen Tür und weist die Flüchtlinge nicht an den Grenzen zurück wie viele Staaten, die hervorragend Hilfe leisten könnten (vgl. Karadawi 1999:100). Mit den anhaltenden und verstärkten Flüchtlingsströmen aus Eritrea und anderen Anrainerländern änderte der Sudan die liberale Handhabung der Flüchtlingsfrage. 1974 wurde eine Flüchtlingsgesetzgebung erlassen, die den Status der Flüchtlinge und ihre Pflichten und Rechte fest legt (siehe rechtliche Situation). Nach Sendker (1990): „1974 wurde im Sudan eine Flüchtlingsgesetzgebung erlassen, die das liberale Aufnahmeverfahren zwar juristisch absicherte, aber den Handlungsspielraum der Flüchtlinge empfindlich beschnitt. Die wichtigsten Restriktionen betreffen den Aufenthaltsort der Flüchtlinge, ihre Mobilität und die Arbeitsaufnahme. Flüchtlinge dürfen seither ihren Aufenthaltsort nicht mehr selbst wählen, sondern sollen theoretisch einem Lager zugewiesen werden, in der Regel einem provisorischen Erstaufnahmelager“ (vgl. Sendker 1990:56). Artikel (6) des Asylgesetzes (1974) besagt, dass Flüchtlinge an den vom Innenministerium benannten Orten leben müssen, während Artikel (10) fordert, dass ein Flüchtling seinen Ort nicht ohne die Genehmigung des sudanesischen Flüchtlingskommissariats (COR) verlassen

darf. Das Gesetz fordert darüber hinaus, dass alle Flüchtlinge im Sudan registriert werden müssen. Die Registrierung gibt den Antragstellenden das Recht, für die Zeit des Anerkennungsverfahrens als Flüchtlinge angesehen zu werden, bis ihr Antrag von den sudanesischen Behörden abgelehnt oder angenommen worden ist (siehe hierzu Kapitel 4.2). In der Praxis sieht es jedoch anders aus. Viele sind offiziell nicht registriert, lassen sich an einem selbst gewählten Ort nieder und sind dort auf sich gestellt. Im Jahr 2000 waren von den insgesamt 800.000 Flüchtlingen ungefähr 300.000 nicht registriert (COR- Bericht 2001:1). Sie lebten in der Illegalität unter staatlichem Stillschweigen, denn die Regierung verfügte nicht über die Mittel, sie objektiv unterzubringen und zu versorgen.

Die Flüchtlinge, die in den Lagern leben, dürfen ihre Lager ohne schriftliche Reiseerlaubnis, die den Grund, die Dauer und das Ziel der Reise enthalten muss, nicht verlassen (vgl. Sendker 1990:58). Gerät ein Flüchtling ohne Aufenthaltsgenehmigung in eine Polizeikontrolle, wird er verhaftet, weil die sudanesische Flüchtlingspolitik verfügt, dass Flüchtlinge außerhalb bestimmter Siedlungsgebiete nicht siedeln dürfen. Dadurch wird der Aufenthalt der meisten städtischen Flüchtlinge nach den Bestimmungen der sudanesischen Flüchtlingspolitik als illegal betrachtet.

Als die Einwanderungswelle von Flüchtlingen aus verschiedenen Nachbarstaaten Aufmerksamkeit erweckte, gründete die sudanesische Regierung 1967 ein kleines Büro innerhalb des Ministeriums für Inneres eigens für Flüchtlingsangelegenheiten. Später wurde das Büro zur Kommission für Flüchtlinge (COR) gegründet. 1968 eröffnete der UNHCR in Khartoum ein Büro, um mit der Regierung die Zurverfügungstellung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge im Sudan zu koordinieren (vgl. Karadawi 1999:7).

Als durch den Vormarsch äthiopischer Truppen in Eritrea Ende 1978 deutlich wurde, dass mit einer baldigen Repatriierung der Flüchtlinge nicht zu rechnen war, und sich die Anzahl innerhalb eines Jahres auf nahezu 400.000 verdreifacht hatte, sannen die staatliche Flüchtlingsbehörde und das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen, der UNHCR, auf eine dauerhaftere Lösung für die Assimilation der Flüchtling. Beide waren sich darin einig, dass Flüchtlingen den Perspektiven für eine normale Lebensführung ermöglicht werden musste, um sie vor allem in die Lage zu versetzen, für sich selbst zu sorgen. 1980 wurde der internationalen Öffentlichkeit mit dem „Nationalen Flüchtlingsansiedlungsprogramm„ (NFAP) eine Detailplanung vorgestellt. Statt kurzfristiger Nothilfemaßnahmen wurde auf ein langfristig angelegtes

Entwicklungsprogramm gesetzt. Kernstück des NFAP ist die Ansiedlung von Flüchtlingen in Flüchtlingsdörfern (vgl Sendker 1990:58f) . In diesem Zusammenhang schrieb Pezaro (1991): 1980 wurden in einem speziellen "*National Program for the Settlement of Refugees*" (NPSR) die längerfristigen Planungen für die Ansiedlung von Flüchtlingen niedergelegt. Die sudanesische Flüchtlingspolitik im Nordosten will Flüchtlinge in organisierten Siedlungen(*settlements*) unterbringen. Sie sollen sich selbst versorgen; auch eine Begrenzung des „spontaneous settlemet" wird angestrebt. Schwerpunktmäßig ist es Ziel dieser Politik, Flüchtlinge aus den ohnehin durch Zuwanderung belasteten Städten fernzuhalten. Bislang waren diese Bemühungen recht erfolglos (ebd.:152).

3.1 Die Situation der Flüchtlinge in Städten

Bei ihrer wirtschaftlichen Existenzsicherung sind Flüchtlinge im Sudan außerhalb der organisierten Siedlungen auf sich allein gestellt. In größeren Städten gibt es spezielle Beratungsdienste, die bei der Arbeitssuche, Fragen der medizinischen Betreuung und der Suche nach Ausbildungsmöglichkeiten unterstützen; sie bieten jedoch keine finanzielle Hilfe. Auch ist es für Flüchtlinge in den Städten schwierig, ihren Aufenthalt zu legalisieren (vgl. Pezaro 1991:153). Insbesondere in Khartoum wird das Aufenthaltsrecht häufig restriktiv gehandhabt. Rechtlich dürfen Flüchtlinge sich nur in der Hauptstadt Khartoum aufhalten, wenn sie einen Arbeitsplatz nachweisen können, wenn sie Verwandte besuchen oder sich aus Gründen der medizinischen Versorgung vorübergehend in der Hauptstadt aufhalten müssen. Familienangehörige von Personen, die einen Arbeitsplatz haben, erhalten ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Die offizielle Registrierung als Flüchtlinge in Khartoum und das Erlangen der notwendigen Papiere (Arbeitserlaubnis und Flüchtlingsausweis) ist eine außerordentlich aufwendige bürokratische Prozedur, die für nicht kundige AusländerInnen eine Reihe von Fallen aufweist, selbst wenn sie theoretisch die Kriterien erfüllen. Die meisten Flüchtlinge erfüllen nicht die Kriterien für eine Legalisierung ihres Aufenthalts. Und sollten sie diese erfüllen, schreckt die formale Prozedur und deren Undurchsichtigkeiten dennoch viele ab, sich einen Ausweis ausstellen zu lassen (ebd.:154). Bezüglich der Arbeitsmöglichkeiten besteht für die Flüchtlinge in den Städten eine unklare Situation. Gemäß dem „Regulation of Asylum Act" stehen ihnen Arbeitsstellen in allen privaten und öffentlichen Bereichen offen, mit Ausnahme von „sicherheitsrelevanten"

Arbeitsplätzen. Im Widerspruch dazu existiert jedoch eine Bestimmung der Arbeitsgesetzgebung, wonach bei Neueinstellungen Einheimische bevorzugt werden. Es werden also nur Flüchtlinge für eine Arbeitsstelle eingestellt, wenn sich keine qualifizierten Sudanesen finden. In der Praxis werden diese widersprüchlichen Bestimmungen sehr unterschiedlich gehandhabt. Auch die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und Vorgaben unterscheidet sich von der ausgeübten Praxis. Oft erhalten Flüchtlinge auch keine Lizenzen für selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten. Die Vorgabe durch die gesetzlichen Regelungen ist uneindeutig und regional teilweise verschieden, umso mehr die Praxis. Die konkreten Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge in den Städten richtet sich nach deren jeweiliger wirtschaftlicher Struktur. Ebenso unterschiedlich zeigen sich die Integrationsmöglichkeiten und die Spannungen, die mit der Anwesenheit der Flüchtlinge verbunden sind (ebd.:155).

4. Strategien zur Bewältigung der Flüchtlingsproblematik

4.1. Rolle des Staates Sudan und Aufgaben und Kompetenzen des COR

Das Kommissariat ist die offizielle Stelle, die für die Durchführung der Regierungs-politik in Bezug auf Flüchtlingsangelegenheiten verantwortlich ist. Wenn Flüchtlinge die Sudangrenze passieren, muss das Kommissariat sofort einspringen und Hilfe leisten. Die Einzelheiten seiner Aktivitäten wurden im Folgenden zusammen-gefasst (vgl.Ahmed 1998:88f.):

- Berichterstattung über Asylantenanträge, gestützt auf die Flüchtlingsregelung des Sudans von 1974 und in Einklang mit allen nationalen sowie internationalen Protokollen und Verträgen, die humane Fürsorge für Flüchtlinge betreffen.
- Aufstellung, Aufzählung sowie Registrierung von Flüchtlingen. Ausstellung von Ausweisen und Reise-Dokumenten entsprechend der Genfer- Konvention von 1951 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.
- Im Fall von “freiwilliger Rückkehr des Flüchtlings” als verlässliche, beste und ideale Lösung des Flüchtlingsproblems, geeignete Verträge diesbezüglich abzu-schließen.
- Fürsorge für Flüchtlinge zu gewähren und zu verstärken besonders im Bereich der Gesundheit, Ausbildung, Arbeitsbeschaffung, und der Errichtung von permanenten Siedlungen.

- Planung von langfristigen Lösungen für Flüchtlinge, die länger im Land sesshaft bleiben wollen.
- Durchführung von Ansiedlungsprojekten entsprechend der abgeschlossenen Verträgen zwischen dem Sudan und anderen internationalen Organisationen und Körperschaften.
- Einrichtung und Kooperation sowie Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Regierungskörperschaften, Ländern und Gemeinden, die unter den Flüchtlings-problemen leiden .

Was die Beziehungen des Kommissariats mit dem Ausland betrifft und die Kontakte mit den internationalen Flüchtlingsorganisationen anbelangt, so wurde vor langer Zeit von der UNO ein Hochkommissar mit Sitz in Khartoum errichtet. Es sind auch viele Zweigbüros in den Ländern und Regionen des Sudans, wo die Flüchtlingszahl hoch ist.

In Zusammenarbeit zwischen Regierung und Hochkommissar werden alle Fragen der Flüchtlinge sowohl im Inland als auch in den Grenzländern detailliert koordiniert. Die Bevölkerung wird auch über Flüchtlingsprobleme unterrichtet.

Im Bundesland Khartoums gibt es das Beratungsbüro für Flüchtlingsdienst. Das Büro übernimmt unter anderem auch den Beratungsdienste für Flüchtlinge in den Bereichen Empfang, Schutz, Gesundheit, Bildung und Arbeitsbeschaffung.

Diese Dienste sind seit1976 im Gang. Zu der Zeit kamen viele Flüchtlinge nach Khartoum. Das Büro hat damals seine Dienste unter Aufsicht des Hochkommissariats begonnen. Es gab keine bestimmte Politik zur Lösung der Probleme außer der Verteilung von Geldhilfsbeträgen an Bedürftige.

1986 wurde das Büro von Khartoum an das Kommissariat übergeben. Nun hat das Büro genauere Pläne und verfolgt bestimmte Ziele und zwar die Rehabilitation der Flüchtlinge, die im Bundesland Khartoum leben.

Die Verwirklichung und Durchführung der Ziele wird durch folgende Beratungs-einheiten verfolgt.

- Reception & protection unit (Empfangs und Schutzeinheit)
- Medical unit (Medizinische Abteilung)
- Education unit (Ausbildungseinheit)
- Employment unit (Beschäftigungseinheit)

Bei diesen Einheiten arbeiten zahlreiche Fachleute und Soziologen. Die Leistungen dieser Sozialarbeiter sind Tragpfeiler der Arbeit, denn die gesamten Aktivitäten stützen sich darauf.
Alle Hilfe, Dienstleistungen und Flüchtlingsfürsorge hängt von der Leistung und Aufrichtigkeit dieser Soziologen und Spezialisten ab.

Empfang und Schutzeinheit

Auf Grund des Sudanesischen Gesetzes von 1974 ist diese Einheit für die gesetzliche Lage der Flüchtlinge verantwortlich.
Sie empfängt Flüchtlinge und Asylsuchende, die im Sudan eingetroffen sind. Diese werden einvernommen, ihre Lage genau erörtet = (Casestudy), Personalangaben werden gesammelt, damit man leichter die Hintergründe der Flucht erkennt. Eine Kooperation wird zwischen den Einheiten eingerichtet und ein umfassender Bericht an das Kommissariatsbüro weitergeleitet. Hier wird der Antrag entweder akzeptiert oder abgelehnt. Bei der Ablehnung wird dem Flüchtling – laut internationaler Verträge und Vereinbarungen – eine bestimmte Frist von 3 Monaten gegeben, damit der Flüchtling ein anderes Asylland aufsucht. Bei Versagen wird die Frist noch verlängert.
Wenn der Antrag des Flüchtlings akzeptiert ist, bekommt er gesetzliche Anerkennung und es wird ihm ein Ausweis ausgestellt.
Der Flüchtling bekommt einen Ausweis damit er alle Dienstleistungen der Flüchtlinge genießen kann (d.h. Schutz, Heilung, Ausbildung, und Beschäftigung).
Der Ausweis wird jedes Jahr erneuert.
Bei Verlust des Ausweises ist der Flüchtling verpflichtet, einen Verlustantrag bei der Polizei und seiner Gemeinde anzumelden.
Es gibt 4 Arten von Ausweisen:

1. Neue Ausstellung.
2. Vorläufiger Ausweis.
3. Ausweis zum erneuern.
4. Arbeitsausweis.

Wenn der Flüchtling das Land verlassen will, wird ihm sein Ausweis entzogen, dafür bekommt er einen Reisepass und wird als Ausländer behandelt.

4.2. Die Rolle des UNHCR im Sudan

Der UNHCR war im Sudan seit 1967 mit Hilfsprogrammen für die Flüchtlinge engagiert. Das Sudan-Projekt ist daher das längste UNHCR-Flüchtlingsprogramm in Afrika. Der UNHCR bietet den Lagerflüchtlingen vollen Schutz und materielle Unterstützung und einer kleinen Anzahl von städtischen Flüchtlingen, von denen die meisten Selbstversorger sind, begrenzte materielle Unterstützung (UNHCR 1999:2). Die längsten UNHCR-Programme im Lande haben Flüchtlingen aus Eritrea und Äthiopien, die nahe der östlichen Grenze leben, Unterstützung geboten. Andere, nach Sudan fliehende Flüchtlinge der vergangenen Jahrzehnte haben Schutz vor bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen und politischer Unsicherheit in Somalia, Uganda, in der Dem. Rep. Kongo und im Tschad gesucht (ebd.).

Der UNHCR trug moderat zur grundlegenden Verbesserung und zur Ausbesserung der Infrastruktur und von Dienstleitungen, vorrangig in städtischen Gegenden bei, wo viele Eritreer und Äthiopier ohne jegliche Unterstützung lebten. Krankenhäuser, Schulen und Wasserversorgungssysteme wurden in Gedaref, Kassal und Port–Sudan auf den letzten Stand gebracht oder ausgebessert (ebd.).

Bei der sehr unbeweglichen politischen Situation im Sudan besonders seit Ende der 90 Jahre war der UNHCR gezwungen, seine Rolle der vergangenen Jahre weiterzuspielen, nämlich umzusetzen, was im Rahmen der Möglichkeiten erreichbar war. Dies bedeutet Folgendes: Der Sudanesische Regierungskommissar für Flüchtlinge (COR) hatte eine Doppelfunktion inne – als Hauptverantwortlicher bei der Formulierung der Politik und als einziger Ansprechpartner, das gestaltet die Arbeitsumgebung sehr kompliziert. Gegen Ende des Jahres 1999 erzielten jedoch mehrere diplomatische Initiativen, die zu verbesserten Beziehungen des Sudans zu seinen Nachbarn Äthiopien und Eritrea führten, neue Möglichkeiten der freiwilligen Rückführung (ebd.).

Im Folgenden wurden die Aktivitäten bzw. UNHCR-Programme im Sudan dargestellt.

Aktivitäten und Unterstützung

Gemeinschaftsdienste: Die Aktivitäten konzentrierten sich vornehmlich auf die Umsetzung von (politischen) Leitlinien des Graça-Machel-Aktionsplanes für die Ausbildung von Mädchen, gefährdeten Kindern und die Rechte von Kindern. Des weiteren versuchte der UNHCR, die Unterstützung für städtische Flüchtlinge vernünftiger zu gestalten, indem sie sie auf die besonders Gefährdeten konzentrierte.

Etwa 3.500 weibliche Flüchtlinge und Erwachsene erhielten sanitäre Artikel(UNHCR1999:4).

***Haushalts-Bedarf und –Unterstützung*:** Über 1.000 Einzelpersonen und Familien aus Khartoum wurde materielle und finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt, für Unterkunft und Kleidung gegeben (ebd.:4).

***Schulbildung*:** Insgesamt 14.841 Flüchtlingskinder (8.179 Jungen und 6.662 Mädchen) erhielten eine Grundschulausbildung in UNHCR-unterstützten Schulen der östlichen und zentralen Bundesstaaten des Sudans. Die Teilnahmequote am Grundschulunterricht lag bei 92 %. Es verließen sie jedoch mehr Mädchen als Jungen (900 zu 659), und zwar meistens im 7. oder 8. Schuljahr. Gemeindebibliotheken wurden in Karkora, Hawata, Abuda, Awad El Sid und Girba eingerichtet. Der UNHCR stellte den Flüchtlings-schülern 1.173 englische und 733 arabische Bücher zur Verfügung (ebd.:4).

***Ernährung*:** Fast 133.000 Flüchtlinge profitierten von den WFP-Nahrungs-mittelrationen. Das WFP stellte auch für ein ergänzendes Ernährungs-programm Nahrungsmittel zur Verfügung. Nachdem man den andauernden Bedarf solcher Unterstützung in der Nahrungsmittelversorgung erkannt hatte, empfahlen eine sozioökonomische Umfrage sowie eine gemeinsame Beurteilung der Situation durch die WFP/UNHCR, die Nahrungsmittelverteilung fortzusetzen, und zwar auf gegenwärtigem Niveau in den meisten Gegenden und auf erhöhtem Niveau in einigen bestimmten Gebieten (UNHCR1999:4).

***Forstwirtschaft*:** Mehrere Umweltprogramme wurden testweise durchgeführt, und zwar in den Lagern Hawata, Mafaza, Shagarab II und angrenzenden Dörfern des östlichen Sudans. Die Programme umfassten Bewusstseinsbildung für Umweltbelange, die Einführung von Energiespargeräten/-einrichtungen und –praktiken und Gemeinde-waldarbeit. Im Ergebnis hatten Flüchtlinge sowie Dorfbewohner 43.680 Baumsetzlinge um Häuser und Schulen, im Gemeindewaldland und auf öffentlichen Plätzen gepflanzt. 1.500 Hektar wurden so bepflanzt. Das Projekt schuf ein System von 15 Hektar Grüngürtel zum Schutz von Lagern und Dörfern. Die Grüngürtel wurden eingezäunt und nach einem Mischplan für landwirtschaftliche Feld- und Waldfrüchte mit Bäumen und Feldfrüchten bepflanzt. Die Setzlinge überlebten zu 68 %. Die Gemeinden konstruierten und nutzten in eigner Regie etwa 1.750 Lehmöfen und 40 Kommunalöfen, was zu einer Energieersparnis von über 50 % beitrug. Jedoch konnten, aufgrund

Geldmangel, solche umweltbezogenen Aktivitäten nur in 9 statt in 22 geplanten Orten durchgeführt werden(ebd.:4).

***Gesundheit/Ernährung*:** Der UNHCR beschaffte die grundlegenden Arzneimittel und anderes medizinisches Material auf internationaler Basis, während Partner für die lokale Versorgung mit kleineren Mengen dringend benötigter Medizin und anderer Artikel verantwortlich waren. Aus einer Ernährungsumfrage vom Dezember 1999 ergab sich, dass die Quote der Fehlernährung von 13 % (1998) auf 9 % (1999) sank. Etwa 20 % der Gesamtbevölkerung profitierte von einem Programm für Ernährungsergänzung (schwangere und säugende Mütter, medizinisch Anfällige, und eine substanzielle Anzahl von Kindern unter 5 Jahren) (UNHCR1999:4).

***Einkommensgenerierung*:** Insgesamt 253 Frauen bekamen einkommensgenerierende Aufgaben, wie etwa Seifenproduktion, Nähen, Schneidern, und andere handwerkliche Tätigkeiten (UNHCR1999:5).

***Rechtsberatung*:** Der UNHCR stellte Dolmetscher kurzfristig ein und zahlte die Rechtsbeistände für solche Flüchtlinge, die vor lokalen Gerichten erscheinen mussten (ebd.:5).

***Viehwirtschaft*:** Zur Unterstützung kleiner wirtschaftlicher Unternehmen stellte der UNHCR für Viehbestände in Flüchtlingseigentum Veterinärdienstleistungen zur Verfügung (ebd.:5).

***Praktische betriebliche Unterstützung(an Agenturen)*:** Der UNHCR stellte ihren Hauptpartnern innerhalb der Regierung solche Hilfe zur Verfügung (ebd.:5).

***Sanitäre Anlagen/Dienste*:** In allen Flüchtlingslagern wurden, teilweise unter Beteiligung von Flüchtlingen, Lagerreinigungskampagnen durchgeführt. Das COR besprühte Flüchtlingshaushalte in allen Siedlungen mit Pestiziden (ebd.:5).

Schutz/andere Infrastrukturen: Der UNHCR war für die generelle Wartung der Lagerinfrastruktur, sowie den Bau und die Reparatur von öffentlichen Einrichtungen, zuständig (UNHCR1999:4).

Transport/Logistik: Das WFP organisierte die Lieferung von Nahrungsmitteln an entlegenere Verteilungsstellen, meist jedoch in den Flüchtlingslagern. Der UNHCR war für die Zollabfertigung von Non-Food-Artikeln in Port Sudan zuständig sowie für den Landtransport zu den Flüchtlingsorten. Das Büro musste auch die Funktionsfähigkeit und den angemessenen Zustand der Lagerhäuser für Nahrungsmittel und andere Artikel sicherstellen. Transport und Verteilung funktionierten gut (UNHCR1999:5).

***Wasser*:** Der UNHCR versorgte alle Flüchtlinge mit sauberem Trinkwasser (15-20 Liter pro Tag), obwohl defektes Gerät diesen Service gelegentlich behinderte. Im Interesse einer weitgehenden wirtschaftlichen Selbstversorgung erhielten sie auch Wasser für ihr Vieh. Beträchtliche Mengen von Wasser gingen auch an Sudanesen und deren Haushalte in der Lagernachbarschaft (ebd.:5).

Die Hauptteilnehmer an den UNHCR-Programmen waren UN-Agenturen wie das WFP und die UNESCO. Das WFP stellte die ununterbrochene Verteilung von angemessenen Nahrungsrationen zu allen Zeiten sicher und unterhielt einen ausreichenden Lagerbestand. Im August und September 1999 wurde eine Nahrungsmittelbewertungs-kampagne gemeinsam von UNHCR /WFP durchgeführt. Die UNESCO unterstützte das Umweltbildungsprogramm mit Unterrichtsmaterialien. Darüber hinaus nahm der UNHCR 1999 am „Allgemeinen Hilfsappell der UN für den Sudan" teil.

Der UNHCR bot lokalen NGOs, die sich im Flüchtlingsunterstützungsprogramm engagierten, Weiterbildungsunterricht zum Ausbau ihrer Fähigkeiten und Ressourcengrundlage an (UNHCR1999:6).

Einige der Ziele konnten aufgrund externer Faktoren, oder der operativen Umgebung nur teilweise erreicht werden. Es hätte, obwohl das Profil der Flüchtlingsbevölkerung bekannt war, mehr noch systematischer aktualisiert werden können. Der COR als hauptsächlicher Partner des UNHCR hätte aktiver an den Kapazitäten/Fähigkeiten schaffenden Initiativen des UNHCR teilnehmen können; eine Trennung der dualen Funktion des COR (Projektdurchführung und Formulierung der praktischen Politik) hätte die Wirkung und Effektivität erhöht (ebd.).

Aufgrund der politischen Veränderungen von 1999 in Äthiopien und Eritrea, wurde es dem UNHCR möglich, ihre humanitären Hilfsprogramme neu — auf permanente Lösungen hin — zu orientieren. (ebd.:6). 1999 markierte im Hinblick auf die UNHCR-Betreuung äthiopischer Flüchtlinge den Beginn einer neuen Phase. Mit Blick auf die Veränderungen in Äthiopien seit dem Zusammenbruch des Mengistu-Regimes 1991 ist der UNHCR der Auffassung, dass die Umstände, die vor 1991 zur Flucht vieler aus Äthiopien führten, großenteils nicht mehr existieren. Die Hauptgeschäftsstelle kündigte daher im September 1999 ihre Absicht an, die Klausel zur Beendigung des Flüchtlingsstatus auf Flüchtlinge vor 1991 generell mit Wirkung vom 01.03.2000 anwenden zu wollen. Nichtsdestotrotz können äthiopische Flüchtlinge, die noch

wohlbegründete Ängste vor Verfolgung anführen und daher im Sudan zu blieben wünschen, sich an einem Aussonderungsverfahren, in dem man ihren zukünftigen Status bestimmt beteiligen. Bis Dezember 2000 hatte der UNHCR im Sudan insgesamt 3.776 äthiopische Flüchtlinge zur freiwilligen Rückführung registriert (UNHCR1999:3). 1999 wurde vereinbart, die freiwillige Rückkehr von Eritreern aus dem Sudan (und aus dem Jemen) wieder aufzunehmen und in Eritrea wieder ein internationales UNHCR-Büro zu eröffnen (ebd.:3).

Von den 2.000 Kongolesen, die Zaire (jetzt DRC) in der Mobutu-Ära verlassen hatten, unterstützte der UNHCR 1999 insgesamt 266 Einzelpersonen bei der Rückführung in die DRC. Eine Gruppe von 318 kongolesischen Frauen und Kindern, die 1997 als Folge des Krieges in der DRC in Juba, im südlichen Sudan, ankamen, registrierten sich für eine Rückkehr (ebd.:3).

Der UNHCR glaubt, dass die freiwillige Rückführung die dauerhafteste Lösung für dieses Kontingent bleibt und plant daher, deren Rückkehr im Jahre 1999-2000 zu unterstützen. In Abhängigkeit von der Rückführungsgeschwindigkeit plant der UNHCR, seine Aktivitäten im Sudan herunterzufahren, die Programme zu konsolidieren (festigen) und sich auf die Reintegration (Wiedereingliederung) in den Flüchtlingsursprungsländern zu konzentrieren (UNHCR1999:6).

Ob für die Flüchtlinge aus Äthiopien sowie aus Eritrea die freiwillige Rückführung als die dauerhafteste Lösung für ihre Problem angesehen werden kann, wird in dieser vorliegenden Arbeit untersucht.

V. Fallstudien: Weibliche Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum

1. Methodisches Vorgehen

1. 1. Fragestellung und Übersicht

Die Zielsetzung der Feldforschung ist eine Bestandsaufnahme der politischen, rechtlichen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Lage bzw. Lebenssituation sowie die Erörterung von Perspektiven weiblicher Flüchtlinge aus Äthiopien und aus Eritrea in Khartoum. Im Mittelpunkt steht die Frage nach den Möglichkeiten, die sich ihnen dort bieten, d.h. nach Handlungsmöglichkeiten oder Handlungsbarrieren, die sich in dem Aufnahmekontext ergeben, nach den unterschiedlichen Überlebensstrategien, die sie entwickelt haben, um den täglichen Bedürfnissen des Lebens in einem fremden Land gerecht zu werden, und nach den Problemen und Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert werden. Um die Erfahrungen der Interviewpartnerinnen zu beschreiben und die subjektive Sicht der Frauen bezüglich ihrer aktuellen Situation in Khartoum analysieren zu können, wurden die in der Vorstudie behandelten Fragestellungen im Laufe des Forschungsprozesses folgendermaßen präzisiert:

- Wie ist Ihr jetziger Lebensumstand besonders nach der Aufhebungsklausel des UN-Hilfsprogramms sowie die Beendigung des Flüchtlingsstatus (Cessation Clause), im Hinblick auf die rechtliche sowie soziale Lage (Aufenthalt, Wohnung, Ausbildung, medizinische Versorgung, Arbeit)? Sind Sie insgesamt mit Ihrer Situation zufrieden? Was ist gut, was schlecht? Welche spezifischen Schwierigkeiten, Probleme haben Sie? Wie war das Leben in der Heimat? Waren Sie zufrieden? Warum sind Sie geflohen?
- Welche besonderen Verfolgungssituationen und Fluchtgründe hatten Sie in ihrem Herkunftsland? Welche Schwierigkeiten hatten Sie auf dem Fluchtweg?
- Wer oder was hat Ihnen am Anfang geholfen sich in ein fremdes Land einzuleben; Verwandte, Bekannte, BetreuerInnen? Was ist Ihre Ansicht zu den angebotenen Regierungs- und UNHCR-Diensten?
- Wie gestalten Sie Ihr Leben in Khartoum? Welche unterschiedlichen Überlebens-strategien haben sie entwickelt, um den täglichen Bedürfnissen des Lebens in einem fremden Land gerecht zu werden?
- Wie sind Sie nach langem Aufenthalt in Khartoum zurechtkommen? Wie schätzen Sie sich selbst ein und wie werden Sie von der „fremden“ Umwelt eingeschätzt?

- Wie vereinbaren Sie die unterschiedlichen gesellschaftlichen und religiösen Vorstellungen und Vorgaben des Gastlandes mit Ihrer Lebensgestaltung?
- Inwieweit sind die sozialen Netzwerke (vor allem die verwandtschaftlichen Beziehungen) für die Lebensbedingungen weiblicher Flüchtlinge von großer Bedeutung und /oder inwiefern können weibliche Flüchtlinge von sozialen Netzwerken profitieren - oder sind diese ihnen eher hinderlich ?
- Wie beurteilen Sie ihren Aufenthalt in Khartoum?
- Fühlen Sie sich integriert? Falls ja, in welchem Ausmass? Falls nein, wieso nicht?
- Haben Sie sich jemals diskriminiert gefühlt? Haben Sie z.B. im Alltag, am Arbeitsplatz oder im Studium Erfahrungen mit Diskriminierung, mit Rassismus gemacht?
- Unterhalten Sie soziale Beziehungen mit Sudanesen? Falls ja, sind diese stark, mittelstark, schwach?
- Welche Art der Beziehung (z.B. Freundschaft, Nachbarschaft, eheliche, andere haben sie)? Welche Art von Beziehung haben Sie mit ihren Nachbarn: ausgezeichnet, gut, wenig ...?
- Was sind ihre Hoffnungen und Zukunftsvorstellungen?
- Welche Pläne haben Sie für die Zukunft?
- Beabsichtigen Sie, sich dauerhaft in Khartoum niederzulassen? Falls ja, warum? Falls nein, wo dann?
- Das "Freiwillige Rückführungsprogramm" wurde von dem COR und dem UNHCR initiiert; man hält es derzeit für die beste dauerhafte Lösung des Flüchtlings-problems. Wie beurteilen Sie dieses Programm? Wie sind ihre Ansichten zur Rückkehr?
- Welche Wünsche und Hoffnungen haben Sie?

Eine Berücksichtigung frauenspezifischer Aspekte bzw. frauenspezifischer Situationen in der Flüchtlingspolitik – sowohl der afrikanischen Länder als auch der Länder der „westlichen Welt“ – setzt vor allem möglichst detaillierte Kenntnisse weiblicher Flüchtlingsschicksale und ihrer Besonderheiten voraus. Denn bevor in den Aufnahme-ländern gezielt auf die Probleme von Frauen reagiert werden kann, die sich zusätzlich zu den herkunftsspezifischen Verfolgungssituationen ergeben, muss bekannt sein, welchen besonderen Verfolgungen die Frauen ausgesetzt sind und unter welchen Umständen sie fliehen. Die vorliegende Studie soll einen Beitrag dazu leisten.

Um die Flüchtlinge verstehen zu können, war es notwendig, Verhaltensweisen und Gewohnheiten, Werte und Denkweisen der sudanesischen Gesellschaft von denen der Flüchtlinge in dieser Gesellschaft zu unterscheiden. Zu Klären war, wie sie in ihrer Heimat gelebt hatten, und wie sie in ihrer jetzigen Situation heimatlich-vertraute Lebensweisen und Traditionen handhaben bzw. abgeändert hatten.

Der erste Fragenkomplex in den Interviews bezog sich allgemein auf die Erfahrungen der Interviewpartnerinnen im Herkunftsland und auf der Flucht.

Vorgeschichte und Verlauf der Flucht beeinflussen die Haltung gegenüber dem Gastland und der fremden Kultur. Je nachdem, wie sehr der Aufenthalt im Gastland als positiver Neuanfang oder als negatives Ende aller vormals identitätsstützenden Handlungsorientierungen erlebt wird, kann die Handlungsfähigkeit in der neuen Umwelt eher gestärkt oder eher beeinträchtigt sein (vgl. Pezaro 1991:168).

Im Erstaufnahmeland angekommen, werden Frauen oftmals mit Problemen konfrontiert, die aus ihrer Geschlechtszugehörigkeit resultieren. Ihre konkreten Lebensbedingungen und Orientierungen, aber auch die Verarbeitungsformen der Exilerfahrung sind je nach Herkunftsland, kulturellem und politischem Hintergrund, Alter, Schichtzugehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Dauer des Aufenthalts, rechtlichem Status und familiärer Situation sehr unterschiedlich (vgl. Schöttes/Treibel 1997:96f). Die zentrale Frage nach der Ankunft im Asylland ist, ob der Aufnahmestaat der Geflohenen den Flüchtlings-status zuerkennt. Von dieser Entscheidung hängt es ab, ob Flüchtlinge rechtlich und sozial abgesichert ihre Zukunft planen können. Ob Frauen spezifische Probleme mit dem Asylverfahren haben und ob eine geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund im Sudan anerkannt werden kann, sind daher Fragen von existenzieller Bedeutung für die weiblichen Flüchtlinge.

Wenn man in ein anderes Land kommt, ist es am Anfang schwierig, sich zurechtzufinden. Dies gilt insbesondere für Stadtflüchtlinge (vgl. Kapitel I). Stadtflüchtlinge bzw. „*spontaneously settled refugees*“ werden nach den Bestimmungen der sudanesischen Flüchtlingspolitik als illegal betrachtet. Sie sind für die internationalen Hilfsorganisationen weniger sichtbar und ziehen deshalb weniger finanzielle und materielle Hilfe an. Außerdem sind sie dort schlechter zu kontrollieren und in Infrastrukturprogramme der Regierung einzubeziehen (vgl. Kapitel IV.3).

Über die Darstellung der Fallstudien hinaus soll versucht werden zu erfassen, wie die Äthiopierinnen und Eritreerinnen nach der Aufhebungsklausel des UNHCR ihr Leben in Khartoum gestalten, wie sie unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten bzw.

Überlebensstrategien entwickelt haben, um den täglichen Bedürfnissen des Lebens in einem fremden Land gerecht zu werden? Dabei wird Wert darauf gelegt, die Flüchtlingsfrauen nicht als passive Opfer darzustellen, sondern als Handelnde, die ihre Lebenswelt im Aufnahmeland aktiv gestalten. Vor allem der Aufbau von Netzwerken und die aktive Teilnahme daran ermöglicht es den weiblichen Flüchtlingen, ihre Handlungsspielräume im gesellschaftlichen Rahmen nicht nur zu nutzen, sondern auch selbsttätig auszuweiten. Im Zusammenhang damit wird die wichtige Rolle sowie die besondere Wirkung von sozialen Netzwerken für die Lebensbedingungen bzw. die Lebenssituationen und Perspektiven der weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien bzw. Eritrea in Khartoum dargestellt. Im Zentrum der Betrachtung stehen soziale Interaktionen der Äthiopierinnen sowie Eritreerinnen aus deren subjektiver Sicht. Schwerpunktmäßig sind dabei die Beziehungen zu Einheimischen und deren Besonderheiten von Interesse. Neben den direkten und persönlichen Kontakten (z.B. im Privatleben und am Arbeitsplatz) sollen auch die Handlungserfahrungen der Frauen in der Öffentlichkeit, im „Kontakt“ mit anonymen anderen Menschen berücksichtigt werden.

Wie sehen nun die Pläne bzw. Zukunftsperspektiven der in Khartoum lebenden Eritreerinnen und Äthiopierinnen aus – insbesondere nach der Inkraftsetzung der Aufhebung des Flüchtlingsstatus und die Förderung des freiwilligen Rückführungsprogramms durch den UNHCR – planen sie noch eine Rückkehr in die Herkunftsländer? Wollen sie für immer in Khartoum bzw. im Sudan bleiben oder welche Wünsche und Hoffnungen haben sie?

Die Untersuchungsgruppe wurde auf die weiblichen Flüchtlinge aus Eritrea und aus Äthiopien begrenzt, die in Khartoum leben. Sie bilden mit Abstand die größte Gruppe weiblicher Flüchtlinge in Khartoum. Mit 120 Frauen dieser Gruppe – unterschieden in Sprache, Alter, Familienstand, Bildungsniveau sowie nationaler und sozialer Schichtzugehörigkeit – wurden Interviews zu obengenannten Themenkreisen durchgeführt.

Im anschließenden Teil der Ergebnisse wird die Autorin die spezifischen Situationen, Gefahren, Bedrohungen, Schwierigkeiten und die Bedürfnisse dieser Frauen im Kontext Fluchtbedingungen -erfahrungen sowie Aufnahmebedingungen beschreiben. Der Schwerpunkt der hier präsentierten Fallenstudien soll auf der aktuellen Situation bzw. der Lebenslage in Khartoum liegen sowie auf die Verflechtung der konkreten Lebensbedingungen des Gastlandes mit den Handlungsmöglichkeiten und –behinderungen von Flüchtlingsfrauen aus einer anderen Kultur.

Die vorgestellte Untersuchung der Lebenssituation weiblicher Flüchtlinge in Khartoum bzw. im Sudan ist eine sowohl politisch wie sozioökonomisch orientierte Analyse. Sie soll – am Beispiel der aus Eritrea und Äthiopien stammenden weiblichen Flüchtlinge – die Wissenslücke füllen, die die Fluchtbewegungen im Sudan betrifft. Dabei geht es vor allem darum, den globalen politischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext, in dem sich die weiblichen Flüchtlinge befinden, mit einzubeziehen. Die Frauen sollen sowohl in ihrer Eigenschaft als ganz spezielle Opfer politisch-ökonomischer Situationen (frauenspezifische Aspekte von Verfolgung bzw. Flucht) als auch als Akteurinnen in der Auseinandersetzung mit diesen (Entwicklung von Gegenstrategien) dargestellt werden.

Die vorliegende Studie nimmt die Aussagen über die Lebenslage der befragten Frauen als Basis, um anhand dieser, Ähnlichkeiten aufzuzeigen und komplexere Aussagen über die Lebenssituation der weiblichen Flüchtlinge und ihre spezifischen Probleme zu formulieren.

1.2. Untersuchungsmethode

Als Untersuchungsmethode wurden qualitative Interviews gewählt. Im Gegensatz zu quantitativen Methoden ist beim qualitativen Ansatz ein umfassenderer Einblick in die komplexen und vielseitigen Lebenslagen von Flüchtlingen möglich. Mit der Lebenssituation verbundene Rahmenbedingungen, Handlungsmuster, Bewältigungsstrategien sowie Probleme können so besser erfasst werden. Qualitative Studien zielen nicht auf Repräsentativität ab, sondern sollen vielmehr bestimmte Lebenssituationen beleuchten (vgl. Matthäi 2005:26).

Um Forschung im Lebensraum der Flüchtlingsfrauen unter Bedingungen durchzuführen, die möglichst „natürlich“ waren, also nicht für Untersuchungszwecke verändert wurden, erschienen das qualitative Interview sowie die unsystematische teilnehmende Beobachtung als am besten geeignet. Außerdem schien vor dem Hintergrund der Fragestellung und der Ziele der Untersuchung das qualitative Interview – von einer Frau durchgeführt – besonders geeignet zu sein.

Ein Interview ist eine Situation, die bewusst und gezielt von den Beteiligten hergestellt wird, wobei eine Person Fragen stellt, die die andere beantwortet (vgl. Simon 2000:14). Im Gegensatz zum standardisierten quantitativen Interview zeigt die Interviewerin im qualitativen Interview Empathie: Sie geht auf das Gesagte ein, formuliert danach ihre weiteren Fragen. Die Befragten formulieren ihre eigenen Gedanken mit ihren eigenen Worten (ebd.).

Die offene und freie Gestaltung der Situation mildert die auch beim qualitativen Interview vorhandene Asymmetrie durch Fragende und Antwortende. Die Rollenstruktur ist damit keineswegs so ausgeprägt wie beim standardisierten Interview, und die Asymmetrie ist eine, wie sie auch für Alltagsgespräche nicht untypisch ist (ebd.:14).
Einen Kompromiss zwischen dem leichter auswertbaren, jedoch stark asymmetrischen standardisierten Interview und dem symmetrischeren, jedoch wenig strukturierten offenen Interview bildet das sogenannte teilstandardisierte Interview (ebd.:14).
Den Forschenden ist zwar ein Interviewleitfaden vorgegeben, es bleibt aber ihnen überlassen, Reihenfolge und Formulierung der Fragen im Wesentlichen selbst zu bestimmen. Ebenso werden die Interviewten durch den Leitfaden auf bestimmte Fragestellungen gelenkt, aber sie können offen und ohne Antwortvorgaben darauf reagieren (ebd.).
Das Interview kommt damit einem offenen Gespräch nahe, ist aber auf eine bestimmte Problemstellung konzentriert, die die interviewende Person einführt und auf die sie immer wieder zurückkommt. Bereits vorher hat sie die Problemstellung analysiert und bestimmte Aspekte in einem Interviewleitfaden zusammengestellt, die nun im Gesprächsverlauf angesprochen werden (vgl. Witzel 1982:46).
In der vorliegenden Studie wurde ein qualitatives Erhebungsdesign und das Leitfadeninterview mit narrativen Passagen aus folgenden Gründen gewählt:

- Damit lässt sich an eine bereits vorhandene „Erzähltradition“ anknüpften.
- Die Interviewpartnerinnen selbst kommen ausführlich zu Wort.
- Die subjektiv explizit gemachten Interpretationen werden berücksichtigt.
- Es können eventuelle Ambivalenzen aufgespürt werden, die mit quantitativen Methoden nicht erhoben werden können.
- Den Befragten wird die Chance gegeben, selbst gestaltend einzugreifen.
- Bisher nicht ausreichend berücksichtigte Phänomene und Erlebnisqualitäten können gesucht werden.
- Misstrauen von AusländerInnen gegenüber Fragebögen können so überwunden werden (vgl. Simon 2000:12).

Ergänzt wurden die Interviews in dieser Arbeit durch unsystematische teilnehmende Beobachtung. Teilnehmende Beobachtung ist eine Feldstrategie, die gleichzeitig Dokumentenanalyse, Interviews mit InterviewpartnerInnen und InformantInnen, direkte

Teilnahme und Beobachtung sowie Introspektion kombiniert. „Teilnehmende Beobachtung ist in doppelter Hinsicht als Prozess zu begreifen. Einerseits soll der Forscher mehr und mehr zum Teilnehmer werden und Zugang zu Feld und Personen finden. Andererseits soll auch die Beobachtung einen Prozess zunehmender Konkretisierung und Konzentration auf für die Fragestellung wesentlichen Aspekte durchlaufen“ (Flick 2002:206f.).

Die teilnehmende Beobachtung erwies sich damit als wertvolle Möglichkeit, durch die erlebbare Realität all die Untersuchungsbereiche und Fragen zu akzentuieren und zu präzisieren, die die thematischen Schwerpunkte für die Interviews bildeten. Die unsystematische teilnehmende Beobachtung war für die Autorin der Weg, viele Daten zu sammeln, die sich aus Beobachtungen ergaben. Datensicherung erfolgt in der Form von Feldnotizen. Dies betraf besonders die vielen kleinen Dinge des Alltags, die den weiblichen Flüchtlingen so sehr zur Selbstverständlichkeit geworden waren, dass sie sie von sich aus gar nicht thematisierten. Mit den weiblichen Flüchtlingen offen über den Verkauf von Alkohol oder die Arbeit als Prostituierte zu sprechen, war nicht möglich, da solche Themen tabu sind. Diese Arbeitsbereiche sind sozial nicht akzeptiert und stehen zudem außerhalb der sudanesischen Rechtsordnung. Alle Geschäfte rund um den Alkohol sind aufgrund der geltenden islamischen Gesetzgebung illegal und werden durch die *sharia* (islamisches Rechte) besonders bestraft. Viele Angaben über den Alltag der Prostitution konnten nur durch Beobachtungen verifiziert werden. Es wurde auch versucht, durch Beobachtungen Erkenntnisse über die Beziehung dieser Frauen zur sudanesischen Bevölkerung zu gewinnen.

1.2.1. Zur Durchführung der Qualitativen Interviews

Für die Durchführung der Interviews lag ein Leitfaden vor. Der Leitfaden war nach verschiedenen Themenbereichen gegliedert und wobei einige Fragen schon ausformuliert waren. Damit sollten Suggestivfragen vermieden und der Interviewpartnerin möglichst viel (Erzähl-) Spielraum zur Beantwortung gelassen werden. Andererseits bot der strukturierte Leitfaden die Möglichkeit, bei einem Stocken oder Abschweifen des Gesprächsverlaufs auf ausformulierte Fragestellungen zurückzugreifen. Der Leitfaden wurde als grobes Gerüst und Orientierungshilfe für die Interviewführung eingesetzt, um den Befragten einen möglichst großen Einfluss bei der Gestaltung des Gespräches zu geben. Sie sollten die Themen, die im Interview angesprochen wurden, primär selbst bestimmen und selbst abstecken, wie ausführlich sie darauf eingehen wollten. Das Forschungsinteresse lag im detaillierten, konkreten

Erzählen der Interviewpartnerinnen über die für sie relevanten Gebiete. Ein weiteres Bestreben war, das Interview einem Alltagsgespräch möglichst ähnlich zu gestalten. Beide Punkte – möglichst detailliertes Erzählen und alltagsnahe Gesprächssituation – sollten einen Einblick in die Denk- und Lebenswelten der Gesprächspartnerinnen ermöglichen.

Literatur zum Thema frauenspezifische Flucht, Fluchtursachen und -bedingungen bildete die Basis für die Entwicklung von Fragen für den Leitfaden. Sie sollten als Einstieg in das Fluchtphänomen dienen und einen Vergleich mit Fragestellungen der vorhandenen Fachliteratur erlauben (vgl. Kapitel 1). Die Konzentration wurde auf die subjektive Sicht der Befragten bezüglich ihrer aktuellen Situation in Khartoum gelegt. Gleichzeitig hat die Autorin verschiedene Themenschwerpunkte (z.B. Charakterisierung der Lebenslage, Erfassung der Fluchtbiographie und die soziodemographischen Angaben) vorgesehen, die für die Zielsetzung der Arbeit wichtig erschienen. Dazu gehörten die folgenden Bereich:

- Die jetzige Situation (Aufenthalt, Wohnverhältnisse, Bildung, Einkommensart, Höhe des Einkommens, Erwerbstätigkeit, medizinische Versorgung);
- Religion, Sprachkenntnisse;
- Die sozialen Netzwerke und Integration (Kontakte zur Aufnahmegesellschaft/ ethnische Gemeinschaft);
- Die subjektive Bewertung des Aufnahmelandes bzw. die Bewertung der Hilfedienste;
- Das physische und psychische Wohlbefinden (subjektive Befindlichkeit, Erfahrung);
- Wünsche und Zukunftsperspektiven (Interviewleitfaden finden sie im Anhang).

Bei der Erstellung des Leitfadens konnte auf ein Ergebnis von mehrjährigem intensivem Literaturstudium und der theoretischen Konzeption (Lebenslagen-Konzept) sowie auch auf die langjährigen Erfahrungen der Forscherin als Juristin und in der psychosozialen sowie lebenspraktischen Beratungsarbeit mit afrikanischen Flüchtlingen zurückgegriffen werden.

Die Themen, die in den Interviews besonders stark angesprochen wurden, waren die verschiedenen Bedingungen vor der Flucht, die unterschiedlichen Verfolgungs- und Fluchtgründe, die Bedingungen und Hindernisse bei der Flucht sowie bei der Aufnahme im Sudan. Im Mittelpunkt stand die gegenwärtige Lebenssituation in Khartoum, deren subjektive Wahrnehmung im Hinblick auf Ziele und Handlungspläne. Die Zukunftsvorstellung und Perspektiven der Befragten wurden stark thematisiert.

1.2.2. Wahl des Untersuchungsortes

Khartoum wurde als Untersuchungsort gewählt, weil Khartoum, die Hauptstadt des Sudans, das bevorzugte Zuwanderungsgebiet des Landes ist. Khartoum war und ist besonders attraktiv für die Flüchtlinge. Die Attraktivität Khartoums liegt vor allem in Beschäftigungsmöglichkeiten mit höheren Löhnen als z.B. in den andern Provinzen. Die gute Chance auf Resettelement seit den 1990er Jahren macht Khartoum als vorübergehenden Zufluchtsort attraktiv. Obwohl viel dafür getan wird, die Flüchtlinge in den anerkannten Lagern außerhalb Khartoums zu halten, bleibt Khartoum das bevorzugte Zuwanderungsgebiet für Flüchtlinge. Ihre Zahl ist nicht exakt bestimmbar. Nach offiziellen Schätzungen waren es 2004 in Khartoum über 40.000 Flüchtlinge aus dem Ausland, vorwiegend aus Äthiopien und Eritrea, aber auch etwa 5.000 aus Somalia, dem Tschad und Uganda (Office of the Commissioner for Refugees/ Sudan, Report Dezember 2002:2). In Khartoum lebt seit Anfang der 1970er Jahre die Mehrheit der Flüchtlinge aus Äthiopien sowie aus Eritrea. Vor allem wohnen und/oder arbeiten sie in den Stadtteilen Alsahaffa, Amarat, Diyoum, Giref-West, Kalakla, Khartoum-2, Khartoum-3, Khartoum-Süd, Romella.

Khartoum wurde als Untersuchungsort gewählt, weil über die Situation der Stadtflüchtlingen im Sudan verhältnismässig wenige Information vorlegen. Insbesondere über die weibliche Flüchtlinge in Khartoum gibt es wenige Informationen. Khartoum schien als Untersuchungsort geeignet, da hier eine große ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Heterogenität zu finden ist. Dies erwies sich für einen der Schwerpunkte der Arbeit – der Untersuchung vielfältiger Handlungsmöglichkeiten und Lebensstrategien von weiblichen Flüchtlingen als günstige Voraussetzung.

1.2.3. Auswahl der Untersuchungsgruppe

Die weiblichen Flüchtlinge aus Eritrea und Äthiopien bilden die Mehrheit innerhalb der weiblichen Flüchtlingspopulation in Khartoum (vgl. Mahjoub 2002:22).

In Khartoum leben seit Anfang der 1970er Jahre viele weibliche Flüchtlinge aus Äthiopien sowie aus Eritrea. Sie bilden die am längsten ansässige und die größte weibliche Flüchtlingspopulation in Khartoum und somit die repräsentativste Gruppe. Von der Inkraftsetzung der Aufhebungsklausel des UN-Hilfsprogramms (Cessation Clause) sowie die Beendigung des Flüchtlingsstatus waren viele Äthiopierinnen und Eritreerinnen vor allem die, die schon lange im Sudan leben, stark betroffen. Wollen

diese Frauen nach ihrem sehr langen Aufenthalt in Khartoum, zurückgehen? Können sie sich vorstellen, wieder in ihrer Heimat zu leben? Sind die Gründe, die die Frauen zwangen ihre Heimat zu verlassen, beendet? Wollen diese Frauen im Sudan bleiben oder wollen sie in ein Drittland übersiedeln? Es ist an der Zeit, dass man sich diesen Frauen zuwendet und fragt, was aus ihnen geworden ist? Wie gestalten sie ihren Alltag in Khartoum? Mit welchen Belastungen müssen diese Frauen als weibliche Flüchtlinge und als christliche Frauen im islamischen Aufnahmeland bei der Bewältigung ihres Lebensalltages zurechtkommen und welche Hilfen und Verbesserungen sind für diese Frauen nötig? Welche Zukunftspläne und Perspektiven haben diese Frauen? Nur die Frauen selbst können diese Fragen beantworten.

Zu Beginn wurde eine Pilotstudie mit zehn Flüchtlingsfrauen aus Eritrea und Äthiopien erstellt. Sie beinhaltet eine Datensammlung und eine Kombination von Methoden, welche die Autorin relevante Hinweise geben für gelegentliche Diskussionen und zunächst noch unsystematischen Beobachtungen. Zwei Hauptuntersuchungen würden durchgeführt: Eine Interviewstudie mit 120 weiblichen Flüchtlingen aus Eritrea und aus Äthiopien in Khartoum sowie 13 ExpertInneninterviews mit z.B. BeamtInnen des sudanesischen Flüchtlingskommissariats (COR) in Khartoum, mit BeamtInnen des UNHCR in Khartoum und mit BeamtInnen des Refugee Counselling Service (RCS). Aus den 120 Interviews wurden 50 eritreische und 50 äthiopische Flüchtlingsfrauen ausgewählt. 20 Interviews wurden nicht in die Analyse einbezogen, weil die zentrale Fragestellung von den Befragten nicht ausreichend beantwortet wurde, entweder weil sie kein gutes Arabisch oder Englisch sprachen oder weil sie aus Angst nicht viele Informationen gaben.

13 ExpertInneninterviews wurden durchgeführt, z.B. mit drei BeamtInnen des sudanesischen Flüchtlingskommissariats (COR) in Khartoum zu rechtlichen Rahmenbedingungen des Aufnahmeland sowie der sudanesischen Flüchtlingspolitik, mit einer Beamtin des UNHCR in Khartoum zur Rolle und Aufgabe des Regionalbüros des UNHCR in Khartoum zu Lösungen der Probleme von Flüchtlingsfrauen und zur finanziellen und materiellen Hilfe für die Flüchtlingsfrauen in Khartoum sowie mit vier Beamten des Refugee Counselling Service (RCS) zur finanziellen Unterstützung bei Ausbildung, medizinischer Versorgung und Beschäftigungsbeschaffung der Flüchtlingsfrauen in Khartoum.

1.2.4. Datenerhebung

Die erste Phase der Datenerhebung dauerte von Juni 2002 bis Januar 2003 im Gebiet der Hauptstadt Khartoum. Die zweite Phase dauerte von Januar bis April 2005. Ausgangspunkt für die Untersuchung war das sudanesische Flüchtlingskommissariat, Abt. Refugee Counselling Service (COR/RCS), da es als staatliche Institution in Zusammenarbeit mit dem UNHCR viele nützliche Kontakte vermitteln und Fragen zur Flüchtlingspolitik beantworten konnte. Im Verlauf der Studie konnten die Kontakte mittels Schneeballeffekt immer weiter ausgedehnt werden. Auf diese Weise kamen weitere Orte und Lebenswelten der Flüchtlingsfrauen dazu. Ein dritter Zugang ergab sich aus langjährigen Kontakten zu Sozialarbeiterinnen sowie anderen beruflich und ehrenamtlich mit Flüchtlingsfrauen aus der Untersuchungsgruppe bekannten Frauen.

Anfangs fanden die Begegnungen in Refugee Counselling Services (RCS) statt, und zwar solange bis die Ebene der Vertrautheit, die für den Eintritt in die anderen sozialen Kreise der Frauen nötig war, nach Ermessen jeder Frau erreicht war. Die Erweiterung erstreckte sich neben dem Freundschafts-, Nachbarschafts- und Arbeitskreis der weiblichen Flüchtlinge schließlich auch auf die jeweilige Unterkunft sowie auf die Wohnung der Autorin, in die die Frauen kamen.

Die meisten Gespräche, die in der Zeit zwischen Juni 2002 und Januar 2003 durchgeführt wurden, fanden entweder im Hause der Befragten sowie in der Wohnung der Autorin oder in der Fortbildungsstätte statt, die ein Teil der Frauen regelmäßig besuchte und wo es viele Flüchtlingsstudentinnen aus Eritrea gibt (so z.B. in der Al Ahfad- Universität für Frauen und in Al Ahliya- Universität in Omdurman). Einige Interviews fanden am Arbeitsplatz der Gesprächspartnerinnen statt. Dadurch konnten Daten, welche die Arbeitswelt betrafen, durch teilnehmende Beobachtung verifiziert werden. Ein kleiner Teil dieser Interviews fand im Refugee Counselling Service (RCS) statt, während die Frauen ihre Identitätskarte verlängern wollten oder andere Unterlagen zu besorgen hatten. Eine geringe Zahl der Interviews fand in der Abteilung der „Polizei für die Allgemeine Disziplin“ statt, wo weibliche Flüchtlinge wegen Herstellung und Verkauf von Alkohol bzw. wegen Prostitution festgehalten wurden.

Der Ort der Interviewdurchführung wurde zunächst den Interviewpartnerinnen überlassen. Wenn möglich wurde ein Interview bei den Befragten zu Hause durchgeführt, damit die Autorin sich ein Bild von der Wohn- und Lebenssituationen der Frauen machen konnte.

Die Gespräche, die in der Zeit zwischen Januar und April 2005 durchgeführt wurden, fanden im Hause der Befragten statt.

Es wurden pro Person mindestens zwei und -in den meisten Fällen -vier bis fünf Interviews durchgeführt. Jedes einzelne Gespräch dauerte zwischen einer und zweieinhalb Stunden. Die meisten der Interviews wurden auf Kassetten aufgezeichnet. Bei den ersten Gesprächspartnerinnen wurden jedoch zusätzlich ein bis zwei informelle Gespräche vorgeschaltet, die die Autorin anschließend schriftlich protokolliert. Alle Interviews wurden in sudanesischem (Umgangs)Arabisch geführt. Es gab keine Sprachbarrieren. Einige Interviews wurden schriftlich festgehalten. Sie wurden dann zuerst ins Hocharabische übertragen und in einem zweiten Schritt ins Deutsche übersetzt. Die meisten Gespräche in alltäglichen Zusammenkünften und auch in Einzelinterviews waren intensiv und tiefgehend. Das Protokoll wurde in Arabisch verfasst, in umgangssprachlicher sudanesischer Mundart. Die Beobachtungen und verbalen Äußerungen wurden meistens sofort notiert und täglich nach den Begegnungen verfeinert und ins Hocharabische transkribiert.

Persönliche Daten (z.B. Namen) wurden anonymisiert.

Einige Interviews wurden in mehreren Abschnitten durchgeführt, weil so neue oder erweiterte Beobachtungen des Alltagslebens der Befragten in die neuen Interview-abschnitte aufgenommen werden konnten.

1.2.5. Die Schwierigkeiten bei der Erhebung

Um einige der Schwierigkeiten, die sich bei den Interviews ergaben, zu verstehen und ihre möglichen Auswirkungen auf den Inhalt einzuschätzen, ist es erforderlich, die Befürchtungen, Ängste, und Erwartungen einzubeziehen, die bei der Autorin als Forscherin in den Interaktionen ausgelöst wurden. Die vornehmlichen Schwierigkeiten waren folgende:

- Es war nicht möglich, alle Erhebungen mit Tonbandaufnahmen durchzuführen, da einige Frauen abgelehnt hatten, auf das Tonband zu sprechen, dafür hatten die Frauen, wie gleich deutlich werden wird, ihre guten Gründe. Deshalb musste die Autorin in diesen Fällen alles protokollieren.
- Die ersten Interviews wurden von Juni 2002 bis Januar 2003 durchgeführt. Aus diesem Grunde befürchteten viele der Befragten, dass die Autorin von der Regierung kam, um eine Statistik im Rahmen der „freiwilligen Rückkehraktion“ zu führen, weil in dieser Zeit der UNHCR mitteilte hatte, dass der

Flüchtlingsstatus für alle EritreerInnen aufgehoben wird, die ihr Land aufgrund des Bürgerkrieges oder des Grenzkonfliktes verlassen haben. Alle EritreerInnen im Sudan sollen entweder allein oder im Rahmen der sog. „freiwilligen Rückkehraktion“ nach Eritrea zurückkehren. Das erforderte, dass in einigen Fällen eine Person die Autorin begleitete, die der Interviewten vertraut war. Die Begleiterinnen waren selbst Eritreerinnen bzw. Äthiopierinnen. Diese Begleiterinnen haben den Kontakt zu den Gesprächspartnerinnen aufgenommen, ihnen die Gründe der Untersuchung erklärt und Termine mit ihnen vereinbart. Diese Frauen erleichterten der Autorin, der Fremden, die Kontaktaufnahme, weil sie ein vertrautes Bindeglied darstellten. Das gilt vor allem für diejenigen Begleiterinnen, die mit den Frauen bereits gut bekannt oder sogar befreundet waren.

- Um eine Untersuchung mit den weiblichen Flüchtlingen in ihren Wohnungen durchführen zu dürfen, musste von der Polizeibehörde eine Bestätigung erbeten werden. Die meisten dieser Wohnungen stehen unter Kontrolle der Polizei. Diese verdächtigt die Frauen grundsätzlich, Alkohol zu verkaufen bzw. sich zu prostituieren. Deshalb waren die Besuche in vielen Fällen nur mit Begleitung möglich, um Schwierigkeiten mit den Polizeibehörden zu vermeiden.
- Einige Interviews fanden in der Abteilung der „Polizei für die Allgemeine Disziplin“ statt, in der die weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea wegen der Herstellung und des Verkaufs von Alkohol und wegen Prostitution bestraft wurden. Die Interviewten konnten der Autorin gegenüber nicht offen sein.
- Obwohl die Autorin den Frauen, mit denen sie in Kontakt kam, den Grund der Untersuchung erklärte, wurde der Autorin eine ganz bestimmte Rolle zugewiesen, die die Erwartungen, Hoffnungen und auch vergangenen Enttäuschungen enthielt. Was in der ersten Zeit die Erhebungen beeinträchtigte, war die Vermutung der Frauen, die Autorin sei wegen des Aufenthaltes in Europa Mitarbeiterin einer der dort ansässigen Hilfsorganisationen, was – in ihnen die Hoffnung weckte, diese Untersuchung würde sich unmittelbar auf eine Verbesserung ihrer Lebenslage auswirken. Diese Erwartungen beeinflussten auch die Kontakte und Interviews. So schilderten die Gesprächspartnerinnen in der ersten Zeit insbesondere ihre Notsituation und fragten ganz konkret um Hilfe. Die Hoffnungen richteten sich vielmehr – explizit oder unterschwellig –

auf eine Möglichkeit, den Sudan zu verlassen und in einem Industrieland unterzukommen. Das änderte sich zwar im Laufe der Zeit und war ohnehin abhängig von Person und Situationen, hörte aber nie ganz auf.

1.3. Sammlung der Sekundärdaten

Als Sekundärquellen nutzt die Autorin Dokumente, Bücher, Journale, Magazine, Berichte, Seminare, Konferenzen, Workshops, audiovisuelle Quellen etc., welche sich hauptsächlich auf Flüchtlingsfragen im Allgemeinen beziehen und im Speziellen auf weibliche Flüchtlinge. Dabei stützt die Autorin sich vor allem auf die Bestände in deutschen Bibliotheken und in den Bibliotheken Khartoums. Institutionelle wissenschaftliche Kooperation fand hier mit dem sudanesischen Flüchtlings-kommissariat (COR), der Internationalen Universität Afrika in Khartoum, der Universitätsbibliothek Khartoum, dem Zentrum für Entwicklungsstudien, den Forschungszentren der Universität Khartoum und den UNHCR- Bibliotheken statt.

1.4. Auswertung

Die Möglichkeiten der Auswertung des aus dem qualitativen Interviews gewonnenen Materials sind so vielfältig wie die Typen der Interviews selbst (vgl. Lamnek 1995: 108). Hauptsächlich wurde die Technik der „strukturierenden qualitativen Inhalts-analyse“ nach Mayring (1996) benutzt, die sich auf das thematische Strukturierten des Materials konzentriert. Nach Mayring (1996) „ Ziel der strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse ist es, bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material auf Grund bestimmter Kriterien einzuschätzen“ (vgl. Mayring 1996).

Die Auswertung der Interviews erfolgt mittels eines Kodierschemas, das alle wichtigen Schlüsselkategorien beinhaltet. Die Kernaussagen der Frauen wurden entsprechend kodiert sowie Aufälligkeiten und Widersrüche gesondert vermerkt. Für die weitere Auswertung wurde das Material mit Hilfe von Einzelfall-Exzerpten thematische Zusammengefasst. Dies ermöglicht einen besseren Überblick, da inhaltliche Zusammen-hänge in komprimierter Form stärker Sichtbar werden. Wobei die biographischen Besonderheiten der Befragten erhalten bleiben. Am Ende der Exzerpte erfolgt ein Kurzresümee, was erste Interpretationen beinhaltet. Die Exzerpte ermöglichen einen Vergleich der Lebenslagen der Befragten und lassen anhand von Gemeinsamkeiten ein typisches Lebenslagen-Muster erkennen.

Die einzelnen Kategoriensysteme, die zur systematischen Erfassung der Interviewaussagen im Wesentlichen vorgegeben werden, sind wie folgt:

K-1 **Vorfluchtphase (Erfahrungen im Herkunftsland)**

K-1.1 Frauenspezifische Verfolgungssituationen

K-1.2. Frauenspezifische Fluchtgründe

K-2 **Phase der Flucht**

K-2.1 Fluchtumstände

K-2.1 Frauenspezifische Verfolgung bei der Flucht

K-3 **Nachfluchtphase (Aufnahmesituation)**

K-3.1 Persönliche Situation

K-3.2. Die jetzige Lebenssituation

K-3.2.1. Aufenthaltssituation/ Wohnung /Bildung und Ausbildung/ Gesundheit/ Arbeit

K-3.2.2. Kulturelle Situation /soziale Netzwerke/ Integrationsmöglichkeiten

K-3.3 Spezifische Probleme/ Frauenspezifische Verfolgung

K-3.4 Persönliche Wünsche und Zukunftsperspektiven

Reliabilität und Validität

Die klassischen Kriterien zur Beurteilung der Reliabilität und Validität von Ergebnissen qualitativer Forschung werden mittlerweile von qualitativen ForscherInnen wie z.B. Mayring (vgl. Mayring 1994:106ff.) in Frage gestellt. Anstelle dieser Gütekriterien schlägt Mayring folgende Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit und Gültigkeit von Untersuchungsergebnissen vor (ebd.109ff.):

- Verfahrensdokumentation
- Argumentative Interpretationsabsicherung
- Regelgeleitetheit
- Nähe zum Gegenstand
- Kommunikative Validierung
- Triangulation

In der vorliegenden Arbeit werden - wie bereits deutlich wurde die Verfahren 1-4 berücksichtigt.

Eine kommunikative Validierung bedeutet, dass die Autorin die Ergebnisse und Interpretationen mit den Befragten hätte diskutieren müssen. Zumindest ansatzweise wurde dies eingehalten, jedoch nicht mit allen Befragten. Aber einige von den Befragten (40 Frauen) haben die Protokolle gelesen und so Berichtigungen und Ergänzungen anbringen können.

Auch eine Triangulation – das Heranziehen verschiedener Datenquellen, verschiedener InterpretInnen, Theorieansätze und Methoden – wurde teilweise vorgenommen.

2. Biographische Charakteristika

Durch den Begriff „Flüchtling“ werden Menschen als einheitliche Gruppe subsumiert, die eine der marginalisierten sozialen Gruppen in der Gesellschaft sind. In der Regel wird damit das Bild von riesigen Lagern verbunden, in denen verzweifelte und in Elend lebende Menschen untergebracht sind, die ihr Heimatland innerhalb kürzester Zeit verlassen mussten und mit dem, was sie auf dem Leibe trugen, die Grenzen zu Nachbarstaaten überschritten. Dieses ist das Bild, mit dem internationale Medien und humanitäre Organisationen der Öffentlichkeit suggerieren, dass Flüchtlinge aus armen ländlichen Gebieten stammen und in eigens errichteten Flüchtlingslagern versorgt werden müssen. In der Tat ist dieses in weiten Teilen der Welt der Fall, besonders in weniger entwickelten Ländern. Allerdings gibt es auch Flüchtlinge, die unter ganz anderen Umständen leben (UNHCR-Report 1997-98:63/ siehe auch Drewes 1999:17).

Durch vorurteilsbehaftete Vorstellungen von traditionell geprägten Flüchtlingsfrauen entsteht ein stereotypes Bild über sie. Der Heterogenität von Flüchtlingen wird diese Vereinheitlichung nicht gerecht. In diesem Zusammenhang schrieben Potts/Prasske (1993) „Geflüchtete Frauen, `Flüchtlingsfrauen’ stammen aus den unterschiedlichsten Lebenszusammenhängen, Klassen und Schichten, Kulturen und Staaten“ (Potts/Prasske 1993:8). Es gibt nicht die `typische` Flüchtlingsfrau. Von der traditionell sozialisierten Analphabetin, die vor der Flucht ihr Heimatdorf nie verlassen hat, reicht das Spektrum bis zur promovierten politischen Aktivistin. Manche Frauen begleiten ihre Ehemänner ins Exil ohne eigene Fluchtgründe zu haben, andere flüchten um ihre Söhne vor dem Tod als Kindersoldaten zu retten. Wieder andere fliehen vor individueller Verfolgung unterschiedlichster Art (ebd.:8).

Der Abschnitt stellt die demographischen Angaben der befragten Gruppe in der vorliegenden Studie vor. Die persönlichen und sozialen Charakteristiken der 100 weiblichen Flüchtlinge (50 aus Eritrea und 50 aus Äthiopien) wurden dargestellt und analysiert, um das weit verbreitete Bild von Flüchtlingen als Einheitstypus zu dechiffrieren und dahinter Menschen in ihrer Vielfalt zu entdecken. Um aber auf generelle Missstände aufmerksam zu machen, verweist die Autorin dennoch zum Zwecke der Veranschaulichung immer wieder auf Verallgemeinerungen.

Tabelle 1 : Biographische Daten der Befragten

Charakteristika	Volksgruppe								
	Ethnische Zugehörigkeit	Muttersprache	Geburtsort	Herkunft	Aufenthalts-dauer (Jahre)	Familienstand	Alter	Bildungsniveau	Berufe
Anteil der Angehörigen eritreischer Volksgruppen in %	Tigre 80 Bilen 14 Andere 6	Tigrinya 80 Andere 20	Eritrea 66 Sudan 20 Äthiopien 14	Stadt 60 Land 40	1-11 14 12-23 80 über 23 6	Ledig 50 Verheiratet 14 Geschieden 20 Witwen 6 Andere 10	18-30 70 31-43 24 44-56 4 über 56 2	Höhere Schulbildung 24 Sekundarschule 20 Mittelschule 20 Grundschule 30 Analphabetinnen 6	Hausfrau 6 Haushälterinnen 30 Lebensmittel-verkäuferinnen 14 Angestellte/ Beamtinnen 6 Studentinnen 24 Mehrfach 20
Total	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Anteil der Ange-hörigen äthio-pischer Volks-gruppen in %	Amharen 70 Tigray 20 Andere 10	Amharish 70 Tigrinya 20 Andere 10	Äthiopien 90 Sudan 8 Eritrea 2	Stadt 90 Land 10	1-11 20 12-23 70 über 23 10	Ledig 60 Verheiratet 4 Geschieden 24 Witwen 6 Andere 6	18-30 60 31-43 32 44-56 8 über 56 -	Höhere Schulbildung 8 Sekundarschule 6 Mittelschule 32 Grundschule 50 Analphabe-Tinnen 4	Hausfrau 6 Haushälterinnen 20 Lebensmittel-verkäuferinnen 24 Angestellte 10 Studentinnen 8 Mehrfach 32
Total	100	100	100	100	100	100	100	100	100

2.1. Demographische Struktur der befragten Gruppe

Die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum sind nicht einfach „Flüchtlinge“, - ein Terminus, der eine homogene Gruppe suggeriert - sondern sie sind Akteure (Menschen), die sich in Bezug auf Herkunft und Sprache(n) ebenso voneinander unterscheiden wie im Alter, im Familien- und Bildungsstand, in ihrer sozialen Schichtzugehörigkeit sowie in ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen.

Die größte Gruppe innerhalb der Eritreerinnen bilden mit 80% die Tigre. An zweiter Stelle stehen die Bilen (14%). Die restlichen 6% der Eritreerinnen gehören zu anderen Gruppen (z.B. Saho, Mahri). Die größte Gruppe innerhalb der Äthiopierinnen sind mit 70% die Amharen, gefolgt von den Tigray (20%) und anderen (z.B. Oromo, Gibrita) (10%).

Als Muttersprache wird in dieser Untersuchung diejenige betrachtet, die von den Interviewpartnerinnen angegeben wurde. Die größte Sprachgruppe der Befragten ist Tigrinya. Tigrinya wird von 80% der Eritreerinnen und 20% der Äthiopierinnen gesprochen. An zweiter Stelle steht Amharisch, da 70 der Äthiopierinnen Amharisch sprechen. Viele der Befragten sprechen jedoch auch andere Sprachen wie Bilen, Oromisch, Arabisch, Englisch mit verschieden hoher Kompetenz. Die Sprachkenntnisse wurden auf verschiedene Arten erworben oder erlernt. Arabisch wird von fast allen Befragten gesprochen.

Die Mehrheit der Befragten sind in der Heimat ihrer Eltern geboren. 66% der Eritreerinnen sind in Eritrea geboren und 90% der Äthiopierinnen sind in Äthiopien geboren. Dagegen sind 20% der Eritreerinnen und 8% der Äthiopierinnen im Sudan geboren. Die letzte Gruppe bilden die Eritreerinnen, die in Äthiopien geboren sind (14%) und die Äthiopierinnen, die in Eritrea geboren sind (2%). Jene, deren Geburtsort im Sudan liegt (20% der Eritreerinnen und 8% der Äthiopierinnen), sind also Flüchtlingskinder eritreischer oder äthiopischer Eltern im Sudan.

Die Tabelle macht deutlich, dass die überwiegende Zahl der Befragten (60% der Eritreerinnen und 90% der Äthiopierinnen) vor der Flucht nach Khartoum in Städten ihrer Heimatländer gelebt haben. 40% der Eritreerinnen und 10 % der Äthiopierinnen haben dagegen auf dem Land gelebt. Die oft herrschende Annahme, die Mehrheit der Stadtflüchtlinge würde ursprünglich aus städtischer Umgebung stammen oder hätte sich durch vorhergehende Auslandsaufenthalte mit bestimmten städtischen Ansiedlungen

vertraut gemacht, wird damit durch die Untersuchung zwar nicht widerlegt, jedoch zumindest relativiert.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung lebte der größte Teil der Befragten bereits 12 bis 23 Jahre in Khartoum (80% der Eritreerinnen und 70% der Äthiopierinnen). 14% der Eritreerinnen und 20% der Äthiopierinnen sind seit 1 bis 11 Jahren und die restlichen Eritreerinnen (6%) und Äthiopierinnen (10%) seit über 23 Jahren in Khartoum.

Wie die Tabelle zeigt, ist die überwiegende Zahl der Eritreerinnen (50%) und der Äthiopierinnen (60%) ledig. 14% der Eritreerinnen und sogar nur 4% Äthiopierinnen sind verheiratet. 26% der Eritreerinnen und 30% der Äthiopierinnen sind geschieden oder verwitwet. Knapp die Hälfte der Befragten, die Eheerfahrung (Verheiratet, Geschieden, Witwen) haben, berichtet, dass sie durchschnittlich 2-5 Kinder hat. Nur zwei von den befragten Frauen sind noch ledig und haben Kinder. Zur letzten Gruppe wurden 10% der Eritreerinnen und 6% der Äthiopierinnen hinzugerechnet, die verheiratet sind und Kinder haben, denen aber der Verbleib ihrer Ehemänner unbekannt ist. So kommt es bisweilen vor, dass diese von Seiten ihres Herkunftsstaates oder rivalisierender politischer Gruppen verfolgt und verschleppt werden. Manche Männer versuchen sich davor zu retten, indem sie für längere Zeit „verschwinden“. In einigen Fällen taucht der Ehemann nach einiger Zeit, manchmal erst nach einigen Jahren, wieder auf. Meistens jedoch bleibt sein Schicksal unbekannt (Primärdaten von Juli 2002 bis Januar 2003).

Ein Blick auf die Altersstruktur macht deutlich, dass der größte Anteil der Befragten (70% der Eritreerinnen und 60% der Äthiopierinnen) der Altersgruppe der 18- bis 30-Jährigen angehöret. Daran schließt die Altersgruppe der 31- bis 43-Jährigen an, zu der 24% der Eritreerinnen und 32% der Äthiopierinnen gehören. Zu der dritten Altersgruppe, den 44-bis 56-Jährigen, lassen sich 4% der Eritreerinnen und 8% der Äthiopierinnen rechnen. Die letzte Altersgruppe schließt die über 56- Jährigen mit ein; zu dieser zählen 2% der Eritreerinnen und keine Äthiopierinnen. In Bezug auf die Altersstruktur der Befragten ist anzumerken, dass die größte Zahl der Befragten (70% der Eritreerinnen und 60% der Äthiopierinnen) der Altersgruppe der 18- bis 30-jährigen zuzuordnen ist. Als weitere soziostrukturelle Besonderheit kann die große Zahl der jungen Frauen gelten. Diese Altersgruppe wird im Sudan als das produktiv im Gebären

und Wirtschaftsleben betrachtet, d.h. sie finden Jobs wahrscheinlich leichter als ihre älteren Wettbewerbspartnerinnen.

Wie die Tabelle zeigt, haben 24% der Eritreerinnen und 8% der Äthiopierinnen eine höhere Schulbildung. Die Eritreerinnen bilden die überragende Mehrheit. 20% der Eritreerinnen und 6% der Äthiopierinnen haben die Sekundarschule besucht. 20% der Eritreerinnen und 32% der Äthiopierinnen haben die Mittelschule besucht, 30% der Eritreerinnen und 50% der Äthiopierinnen haben die Grundschule absolviert. 6% der Eritreerinnen und 4% der Äthiopierinnen sind Analphabetinnen. Bezüglich des Bildungsstandes lässt sich anhand der befragten Gruppe nicht die allgemeine Annahme bestätigen, dass es sich bei Stadtflüchtlingen um gut gebildete Menschen handelt, da einige der Befragten wegen des Krieges und seinen Folgen in den Herkunftsländern keine Schule besucht haben oder kein hohes Schulbildungsniveau erreichen konnte.

Die Mehrzahl der Befragten (44% der Eritreerinnen und 44% der Äthiopierinnen) arbeitet im informellen Sektor als Lebensmittelverkäuferin (für Tee, Kaffee und Essen) oder als Haushälterin. Nur eine kleine Zahl (6% der Eritreerinnen und 10% der Äthiopierinnen) arbeitet im formellen Sektor als Lehrerin oder bei internationalen Hilfsorganisationen oder bei Botschaften. 24% der Eritreerinnen sowie 8% der Äthiopierinnen sind Studentinnen. Als Studentinnen werden hier die bezeichnet, die zum Zeitpunkt der Untersuchung entweder eine Oberschule oder eine Hochschule besuchten. 6% der Eritreerinnen und 6% der Äthiopierinnen sind Hausfrauen. Der Begriff „mehrfach“ in der Tabelle bezeichnet hier die Beschäftigung der Frauen in mehreren Tätigkeiten. 20% der Eritreerinnen und 32% der Äthiopierinnen üben gleichzeitig zwei Jobs aus. Z.B. arbeiten einige der Befragten mittags als Hausmädchen und abends als Verkäuferin in einem Geschäft oder als Kellnerin. Weitere Befragte, die Tee bzw. Kaffee verkaufen oder Restaurants betreiben, stellen ebenfalls Taschen, Strick- oder Stickwaren her und bieten diese zum Verkauf an, um etwas Geld zu verdienen.

Es ist hervorzuheben, dass die meisten Befragten vor ihrer Flucht im informellen Sektor als Hausfrauen, Bäuerinnen und Viehzüchterinnen arbeiteten. Selten waren die Frauen professionalisiert worden. Nur eine geringe Zahl der Befragten war im formellen Sektor tätig (z.B. als Lehrerin oder Krankschwester). Dabei handelt es sich fast ausschließlich um die Frauen aus den städtischen Gebieten. Einige Frauen hatten bereits Erfahrungen

mit Lohnarbeiten vor der Ankunft im Sudan. Keiner der befragten Frauen war es möglich, im Sudan die vorher erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse im Rahmen einer Berufausübung fortzusetzen.

Zusammenfassung

Die Vielfalt kultureller, ethnischer, sprachlicher und religiöser Erscheinungsformen, die die befragte Gruppe in der vorliegenden Studie prägen, macht deutlich, dass das weit verbreitete Bild von „Flüchtlingen“ als homogener Gemeinschaft einer Korrektur bedarf.

Die ethnische Vielfalt des äthiopischen sowie eritreischen Volkes (siehe Kapitel III) spiegelt sich auch in der Zusammensetzung der Flüchtlingsgemeinde in Khartoum wider, die eine Vielzahl von Stämmen vereinigt. Auch die Teilgruppe der weiblichen Flüchtlinge in Khartoum rekrutiert sich aus Angehörigen verschiedener Volksgruppen – unterschiedlich in ihren Lebensformen, ihrer Kultur, Sprache und der Ausrichtung ihres Glaubens. Es handelt sich hier um Angehörige der Volksgruppe der Tigre und Bilen (Eritrea) sowie der Amharen und Oromo (Äthiopien).

Jede der Volksgruppen hat ihre eigenen Charakteristika: die Amharen und Tigray waren überwiegend Bauern, die Bilen waren im Handel und Gewerbe tätig. Im Unterschied dazu betrieben die Tigre Viehzucht im saisonalen Wechsel mit der Landwirtschaft (vgl. Sendker1990:89). Offensichtliche Zeichen für eine bestimmte Volksgruppen-zugehörigkeit sind beispielsweise Kleidung, Schmuck und Haartracht. Einige bedeckten ihr Haar mit einem Schal. Einige bedeckten ihren Kopf und ihre Schultern. Jede Volksgruppe hat andere Regelungen. So ist z.B. auch die Art und Weise verschieden, wie die Frauen ihren Ehering tragen – als Reif im Nasenflügel oder am Ringfinger. Jedes Zeichen der Zuordnung zur eigenen Volksgruppe ist dabei gleichzeitig Mittel zur Abgrenzung von den anderen (ebd.).

Auch in der Ausrichtung der Religion finden sich Unterschiede. Am weitesten verbreitet ist das orthodoxe Christentum. Die Mehrheit der Befragten sind christlich-orthodoxe. Ein Drittel der Befragten sind Muslima. Katholizismus und Protestantismus sind dagegen nur marginal vertreten.

Die Befragten setzen sich sowohl aus städtischen als auch ländlichen Bewohnern ihrer Heimatländer zusammen. In Bezug auf die politische Motivation wird deutlich, dass es

sich bei der Mehrheit der eritreischen Befragten um passive Mitglieder der eritreischen Befreiungsbewegung (ELF) handelt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Mehrheit der Befragten in der vorliegenden Studie in die folgenden „Kategorien“ einzuordnen sind: Städterinnen, Jung, Alleinstehender und durchschnittlicher Bildungsstandard.

Anhand der befragten weiblichen Flüchtlinge aus Eritrea und aus Äthiopien in Khartoum lässt sich die Annahme von Potts/Prasske (1993), dass es nicht die `typische` Flüchtlingsfrau gibt und `Flüchtlingsfrauen' aus den unterschiedlichsten Lebens-zusammenhängen, Klassen bzw. Schichten, Kulturen und Staaten stammen, bestätigen (Potts/Prasske1993:8).

2.2. Fluchtmotive

In diesem Abschnitt werden die Gründe, die die in Khartoum lebenden weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea veranlassten, aus ihrer Heimat zu fliehen, untersucht. Danach werden die Situationen weiblicher Flüchtlinge aus Eritrea sowie Äthiopien während der Flucht und ihre Fluchtwege dargestellt. Dabei sollen besondere Verfolgungen, spezifische Gefahren, Bedrohungen, Schwierigkeiten und Bedürfnisse aufgezeigt werden.

Die Fluchtmotive wie Krieg, Hunger, Verfolgung und Vertreibung gelten für beide Geschlechter. Neben diesen geschlechtsneutralen Motiven kommen als geschlechts-spezifische Ursachen bei Frauen strukturelle Diskriminierungen und spezifische Verfolgungssituationen hinzu. (vgl. Stuchly 1999) Die Kategorie *Geschlecht* hat im Kontext von Verfolgung einen zentralen Stellenwert. Das Charakteristische an frauenspezifischer Verfolgung liegt auf zwei Ebenen: zum einen in der Verfolgung mittels sexueller Gewalt und zum anderen in der Verfolgung von Frauen aufgrund der Existenz bzw. des Verstoßes gegen ausschließlich für sie geltende Normen und Gesetze (Treibel 2000:80).

Von der theoretischen Diskussion zu den Formen geschlechtsspezifischer Fluchtgründe bezieht die Autorin sich auf die Kategorisierung von Verfolgung durch Margit Gottstein in ihrer Relevanz für frauenspezifische Fluchtgründe (siehe II.2.3.1.). Bei der Untersuchung der geschlechtsneutralen Fluchtmotive sowie geschlechtsspezifischen

Verfolgungs- und Fluchtgründe weiblicher Flüchtlinge aus Äthiopien und aus Eritrea in Khartoum stellen sich die folgenden Fragen:

- Aus welchen Gründen sind die in Khartoum lebenden weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea geflohen? Gibt es darunter geschlechtsspezifische Gründe? Wenn ja, welche?

2.2.1. Geschlechtsneutrale Fluchtmotive: Hauptursache Krieg

Für die Befragten war der Krieg die Hauptursache für die Flucht. Seit 1962 finden kriegerische Auseinandersetzungen zwischen der Zentralregierung Äthiopiens und den verschiedenen Befreiungsbewegungen Eritreas statt (mehr über die Kriegsgründe siehe Kapitel III). Die Auseinandersetzungen zwischen äthiopischer Armee und eritreischen Befreiungsbewegungen fanden in immer wiederkehrenden Grossoffensiven der Regierungseinheiten ihre Höhepunkte, so 1978 und 1982. Dabei gelang es Äthiopien nie, die Befreiungsbewegungen völlig aus Eritrea zu verdrängen, so dass ein Teil des Landes von der Eritrean People's Liberation Front (EPLF) kontrolliert war. Währenddessen begann im Sommer 1980 zwischen den eritreischen Nationalisten ein Bürgerkrieg, nachdem die Eritrean Liberation Front (ELF) versucht hatte, die Kriegswirren zu nutzen, um die politische Untergrundstruktur der rivalisierenden EPLF zu zerschlagen. Der Bürgerkrieg endete 1981 damit, dass die ELF mit ca. 40. 000 KämpferInnen in den Sudan abgedrängt wurde (Sendker 1990:21).

Die eritreische Bevölkerung war Massakern durch mordende und plündernde äthiopische Soldaten sowie ständigen Bombardierungen – oft auch mit Napalm – ausgeliefert. Zahlen aus dem Jahre 1986 gehen davon aus, dass bis dahin 250. 000 Eritreer durch den Krieg getötet wurden und ein Fünftel der Gesamtbevölkerung (560. 000) vor den Bomben und den Soldaten in den benachbarten Sudan fliehen musste (ebd.:7).

Vorsichtige Schätzungen sprechen für die Zeit von 1961 bis 1981 von 2,5 Mio. Entwurzelten innerhalb staatlicher Grenzen auf beiden Seiten (ebd.:7). Sudanesischen Angaben zufolge lag die Zahl 1983 bei 465 000 Flüchtlingen aus Äthiopien[31]. Zwei Jahre später waren es bereits 818. 000 (ebd.:7).

[31] Nach offiziellem Sprachgebrauch wurden die Flüchtlinge aus Eritrea bis 1991als äthiopische Flüchtlinge ausgewiesen, da Eritrea damals kein Staat im Sinne des Völkerrechts war. Etwa drei Viertel aller äthiopischen Flüchtlinge kommen aus Eritrea.

Im Jahre 1991 endete der Konflikt. Zwei Jahre später erlangte Eritrea die Unabhängigkeit.

Ende 1999 flammte der Krieg neu auf. Im Mai 2000 flohen in Folge eines zweimonatigen Grenzkonflikts zwischen den beiden Ländern fast 100. 000 Menschen in den Sudan (vgl. UNHCR 2002:7). Bedeutende Fortschritte hinsichtlich einer Lösung des Grenzkonflikts und der daraus entstandenen Spannungen zwischen Eritrea und Äthiopien wurden erzielt. Eine internationale Kommission zur Grenzziehung (International Boundary Commission) wurde eingesetzt und gab ihre Entscheidung Mitte April 2002 bekannt. Beide Länder erklärten sich mit der Entscheidung einverstanden.

Warum die weiblichen Flüchtlinge nach Khartoum geflüchtet sind, umreißen die nachfolgenden Interviewausschnitte:

„Die äthiopischen Soldaten hatten unser Dorf und die benachbarten Dörfer nachts während wir schliefen in Brand gesteckt; damals war ich zehn Jahre alt. Das Feuer vernichtete alles, auch das Vieh. Außer der Bekleidung auf dem Leib blieb uns nichts übrig. Wir haben unsere Existenz und unser Haus verloren. Meine Mutter ist mit uns in den Sudan geflohen, es blieb uns keine andere Wahl.“

Eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea beschreibt die Situation so:

„Die Äthiopier haben unser Dorf oft überfallen, die Häuser wurden in Brand gesteckt, oder sie haben Vieh abgestochen oder jemanden verhaftet. Eines Tages beschossen sie uns mit Maschinengewehren und Granaten. Mein Vater ist dabei umgekommen. Ich und meine Schwester sind in den Sudan geflohen.“

„Die äthiopischen Soldaten hatten auf uns geschossen. Mein Vater und mein Bruder sind durch ihr Gewehr gefallen. Ich bin weggelaufen“, so berichtet eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea.

Das Ausmaß und die wachsende Intensität des Konfliktes führten sowohl auf eritreischer als auch auf äthiopischer Seite zu einer Abfolge menschlicher und ökologischer Katastrophen (z.B. die Dürre). Die direkten sowie indirekten Folgen des Krieges sollen hier aufgezeigt werden.

2.2.2. Die Folgen des Krieges

2.2.2.1. Dürre / Hungersnot und Zerstörung

Ali / Gowher/ Gomaa/ Shargawi (2001) schrieben: „Der Ausbruch von Hungersnöten und die unzureichende Versorgung mit Hilfsgütern in Äthiopien während der Regime des Kaisers (1967 und 1974) erschwerte die Flüchtlingssituation weiter und beschleunigte die Auswanderungsrate in den Sudan“ (Ali/ Gowher/ Gomaa/ Shargawi 2001:1).

Während der großen Dürre und Hungersnot 1984/85 zogen schätzungsweise eine Viertel Million Menschen aus Tigray in andere Landesteile oder Nachbarländer (vgl. UNHCR 2000:126).

„Wir sind wegen der Hungersnöte in Äthiopien in den Sudan gekommen “, so berichtet eine Flüchtlingsfrau aus Äthiopien.

1984 begann in Äthiopien eine Hungersnot, die zu einer der bekanntesten humanitären Krisen des 20. Jahrhunderts wurde. Sie kostete schätzungsweise einer Million Äthiopiern das Leben (ebd.:126). Obwohl die Hungersnot in der allgemeinen Wahrnehmung auf eine Dürre zurückgeführt wurde, waren ihre Ursachen in Wirklichkeit wesentlich komplexer. Ein Beobachter beschrieb sie wie folgt: „Dürre und Ernteausfälle trugen zu der Hungersnot bei, waren jedoch nicht ursächlich. Die Wirtschafts- und Landwirtschaftspolitik der äthiopischen Regierung hatte ebenfalls Anteil, war aber auch nicht entscheidend. Die Hauptursache für die Hungersnot war die Rebellenbekämpfung durch das äthiopische Heer und die äthiopische Luftwaffe in Tigray und Wollo von 1980 bis 1985“ (ebd.:126). Die Taktik der Rebellenbekämpfung war das Verbrennen von Land, die Beschlagnahme von Nahrungsmitteln bzw. Zwangsrationierung.

Auch Sendker (1990) schrieb: Der Krieg hat zu einer nachhaltigen Destabilisierung des gesamten Lebens in Eritrea geführt. Wirtschaftlich lag das Land in der Zeit des Kriegs nahezu brach. Bauern konnten ihrer Feldarbeit nicht mehr geregelt nachgehen. Nomaden waren mit ihren Ziegen- und Kamelherden zur Zielscheibe äthiopischer Luftangriffe geworden. Durch die `Allgemeine Wehrpflicht` wurden dem Arbeitssektor Männer im produktivsten Alter entzogen (vgl.Sendker 1990:21).

Auch die Folgen für die Natur und das ökologische Gleichgewicht waren vernichtend. Lag der Brennholzkonsum in Eritrea aufgrund wachsender Bevölkerungszahlen schon

zu Friedenszeiten über dem des wiederaufgeforsteten Baumbestandes, so waren Aufforstungsprogramme während des Krieges als der Bedarf der über 100.000 äthiopischen Soldaten hinzukam, gar nicht mehr durchführbar. Das führte zu einer rapide fortschreitenden Verkarstung der Böden, zu Bodenerosion und ökologischen Katastrophen, wie die zahlreichen Dürren und Hungersnöte der Folgejahre zeigten (ebd.:22).

Für viele der Befragten waren in ihrer Heimat ihr Arbeitsbereich als Hausfrauen eng mit dem ländlichen Produktionskreislauf verknüpft. Selbstverständlich hatten sie sich an der Feldarbeit beteiligt.

„Zu den Arbeiten einer Hausfrau gehörte aber auch, Nahrungsmittel herzustellen, Gemüse anzubauen und sich um das Kleinvieh zu kümmern. Rund um unser Haus habe ich Tomaten und Pfefferschoten angebaut. Alles habe ich verloren, unsere Felder, unsere Arbeit... alles. Deswegen sind wir hier“, so berichtet eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea.

In sozialer Hinsicht ist das Ausmaß der Zerstörungen nicht weniger tragisch. Die traditionellen Interaktionsstrukturen, sei es im familiären Bereich, mit Nachbarn oder Freunden, die Menschen ein Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit vermitteln und ihnen ihren Platz in ihrer Umwelt geben, sind nahezu völlig zusammengebrochen. Intakte, vollständige Familien sind eine Seltenheit geworden (ebd.:22, dazu siehe auch Kapitel III).

2.2.2.2. Zwang zum Dienst in der Armee

Durch die „Allgemeine Wehrpflicht“, die auch für jene Teile Eritreas galt (und immer noch gilt), die unter Kontrolle der äthiopischen Militärregierung stand, wurden Mädchen wie Jungen ab 18 Jahre gezwungen, den eritreischen Befreiungsbewegungen beizutreten. Verweigerungen führten zu Festnahmen. Mädchen wurden bei der Wehrpflicht verschiedensten Misshandlungen ausgesetzt. *„In Eritrea mussten Mädchen wie Jungen zur Armee. Mädchen wurden oft während der Ausübung der Wehrpflicht vergewaltigt. Deswegen habe ich meine drei Töchter versteckt und bin mit ihnen in den Sudan geflohen“,* berichtet eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea.

Eine andere Eritreerin berichtet:

„Meine Freundin war bei der Armee. Sie ist sehr hübsch. Ihr Chef hat sie zu seiner Wohnung gebracht, sie sollte sich um ihn und seine Wohnung kümmern. Er hat sie

jeden Tag vergewaltigt und sie konnte nichts dagegen tun, weil er ein hoher Offizier war. Sie war danach schwanger von ihm. Als er erfahren hat, dass sie schwanger war, hat er sie aus seiner Wohnung rausgeschmissen und wollte nichts von ihr und dem Kind hören. Meine Freundin wusste nicht mehr, was sie machen sollte. Sie wollte wegen der Schande Selbstmord begehen. Seitdem habe ich Angst um mich gehabt und habe mich entschlossen, mein Land zu verlassen. Ich bin in den Sudan geflohen, um dort ein sicheres Leben zu suchen, damit ich nicht wie meine Freundin leiden muss." (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

Es ist hervorzuheben, dass die Wehrpflicht in Eritrea immer noch gilt (vgl.V.4.1.2.). Aus diesem Grund wollen viele Eritreerinnen nicht nach Eritrea zurückkehren, um ihre Kinder bzw. ihre Töchter vor dem Militärdienst zu bewahren.

2.2.3. Frauenspezifische Verfolgung

Frauen flüchten, wie bereits mehrfach hervorgehoben nicht nur aus allgemeinen Gründen wie Kriegen, Armut, Umweltkatastrophen und Verfolgung, sondern auch wegen frauenspezifischer Verfolgungstatbestände. Unter frauenspezifischer Verfolgung versteht man den Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit von Frauen, mit dem Ziel, die Herrschaft von Männern über Frauen herzustellen, aufrecht zu erhalten oder auszunutzen (Gottstein 1986:29/Schöttes 1993:28).

Frauen werden Opfer von Verfolgung wegen ihrer politischen Aktivität, aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit, aufgrund verwandtschaftlicher Beziehung zu Oppositionellen und wegen der Übertretung speziell für Frauen geltender Normen und Gesetze (Gottstein 1986:7). Während die letzte Kategorie per se frauenspezifisch ist, tritt bei den anderen drei Verfolgungstatbeständen dann ein frauenspezifisches Moment ein, wenn die Form der Verfolgung in der Anwendung sexueller Gewalt besteht. Es lässt sich belegen, dass sexuelle Misshandlung kein beliebiges Mittel der Verfolgung ist, sondern in zahlreichen Ländern gezielt als Taktik eingesetzt wird. Die Opfer sollen auf diese Weise immer auch in ihrer persönlichen Integrität als Frauen und in der mit ihrem Geschlecht verbundenen gesellschaftlichen Rolle getroffen werden. Gottstein sprach aufgrund dessen von einer doppelten Verfolgung (vgl.Gottstein 1986:25f).

Die Frauenspezifische Verfolgung bzw. doppelte Verfolgung soll im Folgenden an der befragten Gruppe aufgezeigt werden.

2.2.3.1. Verfolgung aufgrund eigener politischer Aktivitäten

Die meisten Befragten aus Eritrea waren in den Befreiungsbewegungen ihrer Heimat politisch aktiv. Der Hintergrund für das erstaunliche Ausmaß der politischen Aktivität von Frauen in Eritrea ist die Kriegssituation im Land (siehe Kapitel 3) *„Ich war bei der EPLF politisches aktiv. Ich wurde wegen Flugblätter der Befreiungsbewegung, die an einer Schule gefunden wurden, und ohne Beweise gegen mich Opfer einer Massenverhaftung und mehrere Monate lang im Gefängnis festgehalten. Von den Folterungen, die ich erlitt, hatte ich ein chronisches Gallenblasenleiden zurückbehalten*“ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

In Eritrea übernahmen Frauen auch in Befreiungsbewegungen häufig die Versorgung mit Medikamenten und leisteten Kurierdienste. Über die anderen Aufgaben in den Militärlagern berichtet eine Flüchtlingsfrau:

„Tagsüber hat man uns Unterrichtskurse gegeben. Man wollte uns das Lesen und Schreiben beibringen, dazu sollten wir auch lernen und begreifen, was uns künftig erwartet. Nachtsüber trainierten wir, wie man mit Waffen umgeht. Die Trainingzeit ist ein Teil des regulären Militärdienstes für alle jungen Männer und Frauen in ganz Eritrea und dauert pflichtgemäß drei Jahre. Wenn man weiter kämpfen wollte, musste man noch drei Jahre im Dienst bleiben. Die jungen Kämpfer sind aber in diesem Fall nicht mehr frei und dürfen nicht weg. Es gibt keine Alternative.“

„Wir sind im Kampf, die Waffen immer dabei. Die Zubereitung von Essen und die Behandlung von Verletzten sind nicht Aufgaben von bestimmten Gruppen, sondern werden abwechselnd übernommen, d.h. jeder kämpft, jeder kocht, und jeder heilt die Wunden, wenn er an der Reihe ist“.

Einige der Befragten waren in der Regel den Misshandlungen und schlechten Haftbedingungen ausgesetzt. Zusätzlich wurden sie meistens sexueller Gewalt ausgesetzt. Bestätigt wird dies in dem folgenden Interview:

„Ich hatte Kontakt zur eritreischen Befreiungsbewegung (Eritrean Liberation Front (ELF)), ich war vier Monate im Frauengefängnis unter dem Verdacht der Verbindung zur ELF sowie der Informationsweitergabe. Ich wurde vergewaltigt. Viele Frauen wurden in diesem Gefängnis vergewaltigt. “

Die ELF, die 1961 in den bewaffneten Widerstand gegangen war, definierte sich als Kraft zur nationalen Befreiung Eritreas. Sie strebte die volle staatliche Souveränität

Eritreas an und bezog sich dabei auf die Mehrheitsentscheidung der eritreischen Bevölkerung aus dem Jahre 1947, die sich für eine Unabhängigkeit ihres Landes ausgesprochen hatte (Sendker 1990:16). Die Kämpfer der ELF rekrutierten sich in der Anfangsphase aus den nomadischen und halbnomadischen Volksgruppen des westlichen Tieflandes. Sie gehörten dem islamischen Glauben an (ebd.:16). In den ersten Jahren nach der Annexion versuchte Haile Selasssie die ELF als `moslemische Separatisten` zu bekämpfen. Die islamischen Bevölkerungsteile trieb dies nur noch stärker in die Opposition zur äthiopischen Zentralgewalt und Mitte der 60er Jahre konnte die ELF ihre Guerillaoperationen vom westlichen Tiefland aus erfolgreich auf das Hochlandplateau ausdehnen. Unter Einsatz von Bodentruppen und der Luftwaffe (Kampfbomber mit Napalm und Sprengbomben) gingen die Äthiopier gegen ELF-Gebiete vor, zerstörten Hunderte von Dörfern und verschonten auch einzelne Städte (z.B. Kern) nicht, nahmen Umsiedlungen der Bevölkerung in Wehrdörfer vor, verbrannten Ernten und töteten das Vieh, um den Guerillas die Ernährungsgrundlage zu entziehen. Die ELF-KämferInnen- und AnhängerInnen wurden überall verfolgt und verhaftet (ebd.:22f).

2.2.3.2. Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit

Die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit und die damit verbundene Verfolgung mit der dahinterstehenden Intention, diese Minderheiten auszulöschen, dürfte häufig die Hauptursache für die Flucht von Frauen sein (vgl. Stuchly1999). Für die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum ist dies der Fall. Die Eritreerinnen in Äthiopien wurden als Angehörige des eritreischen Volkes verfolgt.

Eine Eritreerin erzählt:

„ Ich komme ursprünglich aus Eritrea und habe in Äthiopien mit meiner Mutter und drei Schwestern gelebt. Wir wurden häufig von den Äthiopiern belästigt und misshandelt. Meine Schwester wurde vom äthiopischen Soldat vergewaltigt. Seitdem haben wir immer Angst gehabt und haben uns nicht nach draußen getraut. Wir fürchteten uns vor sexuellen Übergriffen. Wir waren wie in einem Gefängnis, konnten aus Angst nicht arbeiten gehen, meine Mutter musste uns allein ernähren und hat uns heimlich in den Sudan geschleust“.

Eine andere Eritreerin berichtet:

„An einem Abend kamen die Äthiopier um 9 Uhr abends in unser Haus. Sie nahmen meine beiden Brüder fest. Einer von ihnen hat mich sexuell belästigt. Ich und meine Mutter waren hilflos, wir konnten nichts dagegen machen. Das war vor dreizehn Jahren, und wir haben seitdem nichts mehr von den beiden gehört. Wir wissen bis heute noch nicht, ob sie noch leben oder getötet wurden. Ich habe sehr gelitten. Ich hatte große Angst. Schließlich sagte meine Mutter: Du musst irgendwohin gehen, du kannst nicht mehr hier bleiben. Wir hatten Angst, dass sie auch mich verhaften und vergewaltigten. Deswegen bin ich in den Sudan geflohen“.

Auch Gottstein (1986) bestätigt, dass viele Frauen in Eritrea Opfer von ethnisch motivierter Gewalt - auch in Form von Vergewaltigung – wurden, bevor sie flohen“ (vgl. Gottstein 1986:25).

2.2.3.3. Verfolgung aufgrund der Verwandtschaft mit Oppositionellen

Frauen, deren Familienangehörige politisch verfolgt werden, sind oft starken Repressionen ausgesetzt, bis hin zur Inhaftierung in die sog. Sippen- und Geiselhaft (vgl. Gotstein 1986/ Stuchly1999). Auch in Eritrea waren Frauen, die in engen Verwandtschaftsbeziehungen zu politischen Oppositionellen standen, häufig von Verfolgung bedroht. Bestätigt wird dies in dem folgenden Interview:

“Mein Mann war Mitglied der ELF. Im Februar 1981 verschwand er spurlos. Einen Monat später wurde ich festgenommen. Ich wurde für zwei Wochen inhaftiert, misshandelt und vergewaltigt. In gewaltsamen Verhören sollte ich den Aufenthaltsort meines Mannes preisgeben, der mir unbekannt war. Zu dem Zeitpunkt war ich im dritten Monat schwanger. Erst einen Monat später gelang es mir mit meinen zwei Kindern das Land zu verlassen“, berichtet eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea.

Eine andere erzählt:

„Im September 1982 wurde ich mit meiner Mutter in Äthiopien festgenommen. Zu dem Zeitpunkt gehörte mein Vater der Opposition an und verschwand. Seitdem wusste ich nichts mehr über ihn. Sie verlangten von uns, ihnen zu sagen, wo mein Vater ist und was er gemacht hat. In den folgenden drei Monaten wurde ich gefangen gehalten, misshandelt und vergewaltigt. Als ich im Gefängnis war, waren sie jeden Tag bei meiner Mutter und haben alles kontrolliert. Nach meiner Freilassung 1983 verließ ich mit meiner Mutter das Haus und das Land.“

Gottstein (1988) bestätigt, dass die sexuelle Gewaltanwendung gegen Frauen bei der Sippen- und Geiselhaft neben der Erpressung von Informationen und Geständnissen auch die Ehrverletzung des Mannes zum Ziel hat. In den meisten Herkunftsregionen von Flüchtlingen ist das System von Ehre und Ehrverlust nämlich ein wesentliches "Strukturmerkmal der Geschlechterbeziehungen " (vgl. Gottstein 1988:275f).

2.2.3.4. Verfolgung aufgrund von Übertretung speziell für Frauen geltender Normen und Gesetze

Bei dieser vierten Kategorie resultiert die Verfolgung ausschließlich aus der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht. Sie ist allein darin begründet, dass Frauen - willentlich oder unabsichtlich – gegen kulturelle, religiöse oder rechtlich verankerte Regeln und Gesetze verstoßen, die nur für sie gelten. Die Verfolgung kann hier entweder vom Staat, von der ethnischen oder religiösen Gruppe, aber auch von der eigenen Familie der Frau ausgehen (vgl. Schöttes/Treibel 1997:92).

Diese Kategorie frauenspezifischer Verfolgung, die von der allgemeinen Diskriminierung von Frauen in "Männergesellschaften" abgegrenzt werden muss, gibt es in vielen Gesellschaften.

In Äthiopien und Eritrea sowie in vielen Ländern Subsahara-Afrikas werden Frauen allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht verfolgt und in ihren Menschenrechten verletzt. Die Mehrheit dieser Frauen ist den menschenverachtenden Praktiken ihrer Gesellschaft ausgeliefert (Fitzerald 1999:22). Typische Beispiele für die demütigenden Erfahrungen, die diese Frauen machen, sind: 1. Der Bruder eines Mannes „erbt“ dessen Witwe. 2. In jungen Jahren unterwirft man Mädchen/Frauen der genitalen Verstümmelung einer sehr umstrittenen Praxis mit oft jahrelangen, schweren gynäkologischen Folgebeschwerden. 3. Der Ehemann unterdrückt und misshandelt die Frau, in manchen Fällen täglich. Beengte Wohnverhältnisse tragen noch zur Verschärfung der Konflikte und der Gewalt bei. 4. Junge Mädchen, die im Haushalt von Pflegefamilien aufgenommen werden, werden dort mitunter ebenfalls Opfer sexueller Gewalt (Fitzerald 1999:22).

Weibliche Genitalverstümmelung – in den 27 subsahara-afrikanischen Ländern häufig im Namen der Kultur und der sozialen Anpassung praktiziert - betrachten viele (vor

allem Frauen) schon als Eingriff in und Angriff auf das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit.

In Äthiopien sowie in Eritrea wurden viele Mädchen und Frauen verstümmelt. In Äthiopien ist die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM) weit verbreitet. In Äthiopien wird FGM sowohl auf dem Land wie in der Stadt praktiziert. Die Praxis wird in unterschiedlichen Variationen in allen Regionen des Landes angewandt - mit Ausnahme des Landstriches Gambella und einigen ethnischen Gruppen im Süden Äthiopiens. FGM wird meist von älteren Frauen durchgeführt. Dabei handelt es sich in der Regel um traditionelle Hebammen, die meist zu Hause und unter sehr unhygienischen Bedingungen arbeiten. Das Alter, in dem sich die Mädchen FGM unterziehen müssen, variiert von Ort zu Ort auch innerhalb einer ethnischen Gruppe. Manchmal wird FGM schon im Alter von nur sieben Tagen durchgeführt und manchmal erst einen Tag vor oder nach der Heirat. Im Moment geht die Tendenz dahin, die Mädchen im Alter von acht bis zehn Jahren zu verstümmeln (Amale 2003). Mehr als 70 Prozent aller Mädchen in mehr als der Hälfte des Landes werden verstümmelt. (ebd.) Im Landesdurchschnitt beträgt die Häufigkeit von FGM etwa 72 Prozent. Am meisten verbreitet sind die Praktiken bei den Oromo, Afar und Somali (über 90 Prozent), während sie bei den Agew, Welayeta und Begas sowie in den Wollega und Gambella-Stämmen praktisch nicht existiert (unter fünf Prozent). Die Infibulation, die schlimmste Form der weiblichen Genitalverstümmelung, wird vor allem im Osten Äthiopiens angewandt. Insgesamt wird geschätzt, dass zwischen 75 und 100 Prozent aller äthiopischen Frauen verstümmelt sein könnten (ebd.).

Laut einer Studie gibt es in Äthiopien 138 so genannte schädliche traditionelle Praktiken. Neben weiblicher Genitalverstümmelung und Kindesheirat zählt Heirat durch Raub zu jenen Bräuchen, die aufgrund der Häufigkeit und Folgewirkungen am dringendsten bekämpft werden müssen (vgl. Plöchl 2001: 25f). In Äthiopien wird *telafa* (Eheschließung durch Raub) als eine traditionelle Form der Heirat praktiziert. Mädchen werden entführt und vergewaltigt und im Anschluss wird mit den Eltern über eine Ausgleichszahlung verhandelt. Da ein entjungfertes Mädchen keine Möglichkeit mehr hat, einen Ehemann zu finden, und es undenkbar ist, dass Frauen unverheiratet bleiben, wird dieser Zahlung so gut wie immer zugestimmt. Die Opfer von Heirat durch Raub sind meist sehr jung. Neben der physischen und psychischen Gewalt, die dem Mädchen

durch die Entführung und Vergewaltigung angetan wird, hat diese frühe Heirat noch weitere negative Konsequenzen für die Zukunft des Mädchens: Sie wird so gut wie immer aus der Schule genommen, muss sexuell aktiv werden, bevor sie dazu psychisch bereit ist, bekommt viel zu früh Kinder sowie Verantwortung für Haushaltsführung und Kindererziehung. Um dieser Zwangsehe zu entkommen, bleibt den jungen Frauen lediglich Flucht in eine große Stadt oder ins Ausland (ebd.:25).

Obwohl in Äthiopien sowie Eritrea Frauen von diesen Formen der Verfolgung stark betroffenen sind, wurden sie in der befragten Gruppe nicht als Verfolgungs - und Fluchtursache angegeben. Das heißt, die befragten weiblichen Flüchtlinge in der vorliegenden Studie sind zunächst nicht dieser Kategorie zuzuordnen.

Allerdings muss in Betracht gezogen werden, dass die interviewten Frauen die Autorin gerade in Bezug auf dieses sehr persönliche gesellschaftlich tabuisierte Thema nicht alles berichtet haben (vgl. das Verschweigen sexuellen Missbrauchs auf dem Fluchtweg, siehe Seite 209).

2.3. Umstände der Flucht

In diesem Abschnitt werden die Situation weiblicher Flüchtlinge aus Eritrea sowie Äthiopien während der Flucht und die Fluchtwege untersucht.

Die Umstände der Flucht, angefangen vom Leben im Untergrund im Herkunftsland bis zur Ankunft im Asylland, beinhalten Erlebnisse und Erfahrungen, die das Leben der Betroffenen im Exil entscheidend prägen können.

Welche Schwierigkeiten die weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea während der Flucht erlebt haben, zeigen folgende Interviewausschnitte:

„Als die Nacht still war, fing meine Reise an, (das war auch bei vielen anderen Frauen der Fall). In der Nacht schlichen wir vereinzelt, damit uns die äthiopischen Soldaten nicht hörten. Mein Proviant bestand aus etwas eingeweichter Duraah [Hirse, Sorghum], einer Flasche Wasser und einem Stück harten Brot. Ich ging allein die ganze Nacht, es war stockdunkel, kein Ton außer Wolfe, Artilleriebomben und Kanonen-knattern war zu hören, ich zitterte. Beim Tagesanbruch verschwand ich unter Baumästen und Gebüsch, so blieb ich versteckt vor den Augen des Feindes. Zwei Tage ging es mir so, bis ich auf eine Flüchtlingsgruppe, die Richtung Sudan wollte, stieß. Wir kannten uns nicht, deswegen marschierte ich manchmal hinter ihnen und manchmal lief ich vorweg. Sieben Tage ging es uns so, tagsüber hielten wir uns versteckt, nachtsüber marschierten wir.

Wir hörten nichts außer unseren Fußtritten und Atemzügen. Am achten Tag waren wir nahe der sudanesischen Grenze. Meine Füße waren geschwollen. Ich war total erschöpft. Ich habe nichts mehr gespürt. Nach zwei Tagen kamen wir in einem Lager hinter der Grenze im Sudan an. Ich wurde ohnmächtig und musste bis zur Aufnahmestelle im Lager getragen werden", Fluchtschilderung einer Frau aus Eritrea.

„Auf dem Weg von Eritrea in den Sudan wurden wir von der eritreischen Befreiungsbewegungs- Armee (EPLF) verfolgt. Sie haben uns festgenommen und für zwei Jahre verhaftet. Ich war zusammen mit meiner kleinen Tochter und noch 24 Personen. Zwölf von uns wurden getötet. Uns ist es gelungen zu fliehen. Auf der Flucht wurden wir noch einmal von einer anderen Gruppe, der UNION, festgenommen. Sie haben uns unter die Erde gebracht. Tagsüber mussten wir unten bleiben, und jeden Abend ließen sie uns raus, um für sie zu putzen, zu kochen und Brennholz zu sammeln. Sie haben uns Essen gegeben, das verdorben war. Deshalb hat meine Tochter sehr gelitten. Ich hatte für sie keine Milch aus meine Brust, es kam nur Blut. Sie war sehr schwach und krank. Diese Leute haben uns sehr schlecht behandelt.“ Fluchtschilderung einer zweiten Frau aus Äthiopien.

„Ich kam hierher alleine mit einem sudanesischen LKW. Ich musste mich wie die sudanesischen Frauen kleiden. Um illegal über die Grenze zu kommen, bezahlte ich 15.000 sudanesische Pfund. Ich bin zuerst bis Kassala gekommen, danach nach Khartoum. In unserer Situation musste jede von uns weggehen und versuchen, sich allein auf ihrem Weg durchzuschlagen. Es ging und geht nur ums Überleben“, Fluchtschilderung einer dritten Frau aus Eritrea.

Es kann festgestellt werden, dass die Mehrheit der weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und aus Eritrea auf ihrem Fluchtweg bereits vielen Gefahren ausgesetzt waren.

Obwohl die Problematik von sexueller Gewalt auf dem Fluchtweg sehr bekannt ist, bestätigt keine der Gesprächspartnerinnen sexuelle Übergriffe auf dem Fluchtweg.

In Subsahara-Afrika wurden auf dem Fluchtweg in die Nachbarländer ungeheure Ausmaße an Frauen begangener Gewalt bekannt. Der UNHCR berichtet seit Jahren, dass sich die Frauen auf der Flucht in einen völlig rechtlosen Raum begeben und vor sexuellen Übergriffen durch Schlepper, Grenzsoldaten, Polizei oder Mitflüchtende keinen Schutz haben (UNHCR 2001:5). Ähnliches wird von Fluchtwegen aus Äthiopien und Eritrea in den Sudan berichtet. Nach Koenig (1990) wurden nach der Schätzung der

MitarbeiterInnen der internationalen Hilfsorganisationen und die Flüchtlinge selber, 40% der Frauen bei unorganisierten Grenzübertritten von Wolkait aus in den Sudan vergewaltigt. In den letzten Jahren zeichnet sich eine zunehmende Tendenz ab (Koenig 1990:163). Gottstein (1986) stellt fest, dass „Frauen, die allein in den Sudan gegangen sind, verschwunden sind. Es ist unmöglich, als Frau allein vom Grenzort Kassala nach Khartoum zu reisen, dann wird man beinahe sicher vergewaltigt oder umgebracht" (Gottstein 1986:32).

Es ist zu vermuten, dass die befragten Frauen der vorliegenden Studie über sexuelle Übergriffe auf den Fluchtwegen in den Sudan aus Angst nicht sprechen wollen. In diesem Zusammenhang schrieb Gottstein (1986) „Die psychosozialen Folgen von sexueller Gewalt gegen Frauen auf den Fluchtwegen sind diesselben wie bei sexuellen Übergriffen im Rahmen der Verfolgung: sie belasten die Beziehungen von Eheleuten, Familien und Flüchtlingsgruppen und reichen von Scham- und Schuldgefühlen über Ächtung und Verstossung der Frau bis zu Lebensbedrohungen. Sofern es nur irgend möglich ist, wird die Frau aus Angst vor den Folgen ihr Erlebnis verschweigen" (Gottstein 1986:34).

Zusammenfassung

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung in Bezug auf die Verfolgungs- und Fluchtgründe der Interviewpartnerinnen zeigten, dass die überwiegende Zahl der Befragten aus Eritrea und Äthiopien vor sowie auf der Flucht aufgrund ihres Geschlechts mit spezifischen Verfolgungen und Schwierigkeiten konfrontiert waren.

Die meisten waren in ihrem Heimatland oft verheerenden Situationen ausgesetzt. Dazu zählen Gefängnisaufenthalte und das Leben im Untergrund. Sie waren Opfer von der Verfolgung oder der Gefahr durch kriegerische Auseinandersetzungen oder Umweltkatastrophen ausgeliefert. Sie flohen wie die Männer vor Verfolgung aus politischen, rassistischen oder ethnischen bzw. religiösen Gründen. Neben diesen Verfolgungsgründen müssen die Frauen besonders die Eritreerinnen frauenspezifische Verfolgungen erleiden und sind daraufhin geflohen. Frauen, die in den Befreiungsbewegungen ihrer Heimat politisch aktiv waren oder enge Verwandtschaftbeziehungen zu politischen Oppositionellen haben, waren häufig sexuellem Missbrauch und Folterungen ausgesetzt. Manche Eritreerinnen in Äthiopien wurden als Angehörige des eritreischen Volkes häufig belästigt und misshandelt, einige auch von äthiopischen Soldaten vergewaltigt.

Es ist hervorzuheben, dass die befragten Frauen aus Eritrea im Gegensatz zu denen aus Äthiopien von allen Formen der Verfolgung betroffen sind. Die Gründe dafür sind folgende:

a.) Äthiopien hat Eritrea erobert und die dortige Bevölkerung erniedrigt und unterdrückt. Die eritreischen Frauen wurden im Zuge dessen auch wegen ihres Geschlechts erniedrigt und diskriminiert - in Form von erzwungenen Vermählungen, Entführungen und gewaltsamer sexueller Belästigung. Besonders betroffen waren eritreische Frauen, die in den äthiopischen Städten gelebt haben (siehe obige Ausführung).

b.) Äthiopien hat ein großes diszipliniertes Militär und ist nicht auf den militärischen Dienst von Frauen angewiesen. Deshalb wurde auf diesem Gebiet kein Druck auf die Äthiopierinnen ausgeübt. Im Gegensatz dazu waren die Eritreerinnen gezwungen, dem Militär beizutreten. In den Militärlagern kam es häufig zu Belästigungen und zu Misshandlungen. Aufgrund dessen haben viele der Befragten mit ihren Töchtern das Land verlassen.

Stuchly (1999) stellt fest: „In der Vorfluchtphase zeigen sich frauenspezifische Charakteristika, denn Frauen flüchten nicht nur aus allgemeinen Gründen, wie etwa Armut, Umweltkatastrophen, Krieg oder Verfolgung, sondern auch aufgrund frauenspezifischer Verfolgungstatbestände, die durch die Verfolgungsmotivation, die darauf abzielt, die patriarchale Gesellschaftsordnung aufrechtzuerhalten und durch die Verfolgungsart, nämlich der sexuellen Gewalt gekennzeichnet sind“ (vgl. Stuchly 1999). Die vorliegende Studie mit weiblichen Flüchtlingen aus Eritrea in Khartoum bestätigt diese Feststellung, auch wenn die Frauen selbst dies meist nicht als Fluchtgrund ansahen bzw. nicht aussagten oder überhaupt für relevant hielten.

Die meisten befragten Frauen aus Eritrea waren sexueller Gewalt ausgesetzt, das heißt, die politisch, rassistisch, ethnisch verfolgte Frau muss gleichzeitig fast immer auch sexuelle Gewalt fürchten. In einem nicht zu quantifizierenden Ausmaß sind Frauen sogar in stärkerem Maße von Verfolgung betroffen, weil sich die Verfolgung – wie in der Länderstudie Eritrea deutlich wurde (siehe hierzu III.1)- zusätzlich gegen ihr Frau-Sein richten kann. Die politische Gegnerin ist doppelt verfolgt – als Frau und als Oppositionelle. Wenn, wie im Fall Eritreas, die politische Aktivität der Befreiung eines

Volks dient, tritt als dritter Grund die Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe hinzu.

Wenn die Misshandlungen der Eritreerinnen die Form sexueller Gewalt annehmen, dienen sie auch dazu, die Frau als Angehörige des eritreischen Volkes in besonderem Maße zu treffen. Da Frauen aufgrund ihrer Reproduktionsfähigkeit für den Erhalt ihrer Gruppe besonders wichtig sind, besteht eine weitere Methode der Verfolger häufig darin, sie zu schwächen, wie es beispielsweise aus Eritrea zur Zeit des Unabhängigkeitskrieges berichtet wurde. Die verfolgte Minderheit soll damit in ihrem Bestand und ihrer Identität geschwächt werden (vgl. Schöttes/Treibel 1997:90). Auch Gottstein (1986) bestätigt: „die Vergewaltigung von Frauen aus Eritrea hat das Ziel, ihnen ein Kind zu machen, dessen Vater zur gegnerischen Gruppe gehört. Auf diese Weise wird gezielt versucht, die Identität der Eritreer als ethnischer Gruppe zu zerstören“. Indem die Verfolger sich die Gebärfähigkeit der Frau aneignen, setzen sie sie als Mittel ein, ihr Ziel zu erreichen. „So kann die Gruppe, zu der die Frau gehört, getroffen werden, ebenso wie sie selbst, da sie als Frau erniedrigt wird“ (Gottstein 1986:11).

Meist geht mit dem Missbrauch der Gebärfähigkeit der Frau auch der Missbrauch ihrer sozialen Rolle einher – zwei Bereiche, in denen Frauen besonders verletzlich sind. Wenn, wie in Eritrea, Vergewaltigung immer auch als Schande für die Frau empfunden wird, ist sie selbst für ihr weiteres Leben gezeichnet und die Gruppe, zu der sie gehört, entehrt (Gottstein 1988.:90). Für die Betroffene bedeutet der Vorfall immer eine große Schande. Besonders in ländlichen Gebieten, in denen Jungfräulichkeit vor der Ehe gefordert wird und die soziale Kontrolle sehr stark ist, sind die sozialen Folgen der Tat gravierend. Ist die Frau unverheiratet, wird versucht, sie mit dem Vergewaltiger zu verheiraten, um die Schande so aufzuheben. Doch nicht immer lässt sich das Problem auf diese Art lösen. Vergewaltigte Frauen wissen meist überhaupt nicht, was sie machen sollen. Sie müssen wegen der Schande das Dorf verlassen. Sie verstecken sich in den Bergen und im Busch. Manche verhungern dort oder begehen Selbstmord. Viele gehen in die Befreiungsbewegung oder fliehen in den Sudan und weiter (vgl. Meijer 1984:55, zitiert in: Gottstein 1988:90f).

Auch sexuelle Gewaltanwendung der Frauen bei der Sippen- und Geiselhaft hat hier neben der Erpressung von Informationen und Geständnissen auch die Ehrverletzung zum Ziel. Wie bereits zuvor erwähnt, ist in Eritrea sowie in den meisten

Herkunftsregionen von Flüchtlingen das System von Ehre und Ehrverlust ein wesentliches Strukturmerkmal der Geschlechterbeziehungen. In diesen Gesellschaften definiert sich die Ehre des Mannes über die Keuschheit der Frauen seiner Familie. Frauen sind somit verstärkt als Geiseln verfolgbar, da die sexuelle Gewalt gegen die Frau direkte Auswirkungen auf den Mann hat. Die sexuelle Gewaltanwendung gilt also nicht primär den Frauen selbst, sondern den männlichen Verwandten, die in ihrer Rolle als Schutz- und Kontrollinstanz der Sexualität ihrer weiblichen Familienmitglieder getroffen werden sollen (Gottstein 1988:275f). Ein weiteres markantes geschlecht-spezifisches Merkmal, das sich bereits in der Vorfluchtphase herauskristallisiert, sind die weit geringeren Fluchtmöglichkeiten von Frauen, die sich aus deren schlechterem Zugang zu finanziellen Mitteln, durch die tradierte Verantwortung für die Pflege der Kinder, durch die tradierte geringe Mobilität, durch die Gefahr sexueller Übergriffe und die meist geringere Bildung ergeben (Stuchly 1999).
All diese Faktoren sind bei einer Flucht – v.a. in weiter entfernte Gebiete – stark hinderlich. Der befragten Gruppe in der vorliegenden Studie gelingt aufgrund dieser Fluchthindernisse allenfalls eine Flucht ins Nachbarland – hier Sudan/Khartoum. Die überwiegende Zahl der Befragten sind in den Sudan geflohen, weil der Sudan in der Nähe ist. Die meisten kamen zu Fuß oder mit dem Auto in den Sudan. Der bürokratische Aufwand für die Flucht ist nicht so hoch wie bei einer Flucht in ein weiter entferntes Gebiet. Sie benötigten kein Visum und keine Papiere. Einige Frauen sind mit Familienangehörigen gemeinsam geflüchtet, andere waren in dieser gefährlichen Situation und in der Sorge um eigene und ihnen anvertraute Kinder auf sich allein gestellt. Auf ihrem Fluchtweg waren sie bereits vielen Gefahren und Risiken ausgesetzt.

Die weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea waren vor sowie auf der Flucht geschlechtsspezifischen Belastungen und Konflikte ausgesetzt. Ihre Flucht gestaltet sich besonders schwierig, und das Leben in den Aufnahmeländern bedeutet für Frauen zusätzliche Schwierigkeiten und Hindernisse.
Die Situation in der viele der befragten Frauen in Khartoum leben, soll im nächsten Kapitel aufgezeigt werden.

3. Die Lebenssituation von weiblichen Flüchtlingen in Khartoum: strukturelle und individuelle Dimensionen

Im Folgenden soll die Attraktivität Khartoums und die damit verbundenen Angebote für die weiblichen Flüchtlinge aufgezeigt werden, um festzustellen, warum Khartoum das bevorzugte Zuwanderungsgebiet für die Befragten ist und warum sie sich trotz der Abschreckungs-Politik der sudanesischen Regierung in der Hauptstadt des Sudans niederließen.

3.1. Die Stadt Khartoum

Khartoum Provinz, die Hauptstadt des Sudans, ist mit ca. 7 Mio. Einwohnern die größte und wichtigste Stadt des Landes. Khartoum liegt in der Mitte des Sudans und umfasst 20.736 km². Die Agglomeration Khartoum besteht aus Omdurman – Khartoum- Nord (Bahri) und Khartoum-Stadt. In Khartoum vereinigen sich der Weiße und der Blaue Nil zu einem gewaltigen Strom. Die Einwohnerzahl für den Großraum Khartoum ist aufgrund großer Bevölkerungsbewegungen nicht einmal annähernd zu ermitteln. Sie schwanken zwischen 1993 und 1997 von 3,5 Mio. bis zu 7 Mio. Einwohner (vgl. Mahjoub 2002:10).

In Khartoum vereinen sich alle wichtigen Funktionen und Infrastruktur-einrichtungen. Zum Teil herrscht ein ausgeprägter westlicher Lebensstandard mit internationalem Kommunikationsnetz, zum anderen ist Khartoum eine konservativ muslimische Stadt. Sie vereint Handels- und Industriefunktion sowie Verwaltungs- und Dienstleistungsstandort miteinander. Über die Hälfte aller Universitäten, Krankenhäuser und Lohn-Arbeitsplätze befinden sich im Großraum Khartoum. Die Verwaltungs-behörden des Landes konzentrieren sich auf das Stadtzentrum. Die Botschaften sind überwiegend im Stadtzentrum angesiedelt. Die größten Industriekonzentrationen befinden sich in Omdurman und in Khartoum Nord (Bahri).

Khartoum ist das bevorzugte Zuwanderungsgebiet des Sudans. Die hohe Bevölkerungsmobilität aus allen Teilen des Sudans zeigt eine deutliche Wanderungsrichtung nach Khartoum. Der von jeher starken Zentralisierung Khartoums und dem daher ständig wachsenden Bevölkerungsdruck auf die Hauptstadt wird seit einigen Jahrzehnten mit einer Dezentralisierung der Industrie, des Fremdenverkehrs und des Hochschulbaus wenig erfolgreich begegnet. Die Attraktivität Khartoums liegt vor

allem in den Beschäftigungsmöglichkeiten mit höheren Löhnen als z.B. in den andern Provinzen[32]. Außerdem bietet Khartoum besonders für Hochqualifizierte vielfältigere Möglichkeiten. Im Jahre 1965 wurde die Bevölkerung von Khartoum auf ca. 505.000 Menschen geschätzt und wuchs von 1973 bis 1983 von 1.095.000 auf 1.802.000 Einwohner an. Ein sprunghafter Bevölkerungsanstieg von 1983 bis 1993 auf 3.513.000 ließ sich besonders auf zwei Hauptursachen zurückführen: Bürgerkrieg im Südsudan sowie Dürre und Hungersnot im Westsudan (ebd.).

Wie in allen Staaten weltweit ist die Land- Stadt- Migration auch im Sudan kein neues Phänomen. Schon seit Jahrzehnten wandern Menschen auf der Suche nach besseren Arbeitsmöglichkeiten und sozialen Diensten vom Land in die Städte, insbesondere in die Hauptstadt Khartoum (vgl. Peter 1993:548). Und ähnlich wie in vielen Staaten vor allem in den afrikanischen Ländern, stellt die massive Migration die jeweilige Regierung vor erhebliche Schwierigkeiten. Maßnahmen zur Ansiedlung und Integration dieser Menschen, die zumeist ungeordnet und ohne entsprechende Landtitel in der weiteren oder näheren Umgebung städtischer Zentren ihre vorläufige Unterkunft bauen, häufig aus wetterunbeständigen, vorgefundenen (Abfall-) Materialien, stellen ein großes Problem dar.

Die Mehrheit der Vertriebenen aus dem Süden des Landes kam teilweise bereits kurz nach Ausbruch des zweiten Krieges 1983 nach Khartoum. Viele Migranten und Vertriebene aus dem Westsudan kamen aufgrund der Dürrekatastrophe 1984/85 nach Khartoum (vgl.El-Sanousi/El-Amin 2000: 10).

Die Zuwanderung von Frauen nach Khartoum ergibt sich aus Eheschließungen meist vom Land in die Stadt oder wegen der besseren Bildungsmöglichkeiten. Ein dramatischerer Grund war die Dürre, die viele Familien aus dem West- und Ostsudan in die Stadt getrieben hat. Die Frauen und Kinder werden meist von den Männern in die Stadt gebracht. Häufig gehen die Männer wieder zurück oder wandern ins Ausland ab. Der Krieg im Südsudan ist auch ein wichtiger Grund für die Zuwanderung vieler Frauen.

Aber mittlerweile gibt es nicht nur inländische „displaced people“, sondern es sind zunehmend auch ausländische Flüchtlinge nach Khartoum gekommen.

[32] Der Sudan ist seit Februar 1991 in neun Bundesstaaten aufgeteilt.

Khartoum ist mit seinen eignen Aspekten bzgl. Flüchtlingen wegen seines Status als Landeshauptstadt einzigartig. Obwohl viel dafür getan wird, die Flüchtlinge in den anerkannten Lagern außerhalb Khartoums zu halten, war und ist Khartoum immer noch besonders attraktiv für die Flüchtlinge. In Khartoum leben rd. 40.000 Flüchtlinge, vorwiegend aus Äthiopien und Eritrea (aber auch aus Somalia, dem Tschad und Uganda), die wegen der dortigen politischen Verhältnisse oder der Hungersnot in den Sudan geflohen sind (COR-Report Dezember 2004:2).

Die meisten Flüchtlinge halten Khartoum für attraktiver als die anderen sudanesischen Städte oder als ländliche Lager, da sie in der Hauptstadt besser arbeiten und leben können. Außerdem waren in Khartoum seit Mitte der 90er Jahre die *Resettelement*-Chancen gut und ermöglichten den Flüchtlingen eine Weiterwanderung in eines der großen *Resettlement*-Länder wie z.B. USA, Australien und Kanada (Primärdaten von Juli 2002 bis Januar 2003).

Die meisten Befragten in der vorliegenden Studie haben vor ihrer Ankunft in Khartoum in anderen Gegenden des Sudans gelebt und gearbeitet. Diese Frauen machten die Erfahrung, dass sie hier besser bezahlte Arbeit finden können und ihnen eher eine entwickelte Infrastruktur zur Verfügung steht. Nur wenige andere Gebiete des Sudans besitzen eine vergleichbare wirtschaftliche Attraktivität.

Khartoum ist gerade für die weiblichen Flüchtlinge sehr attraktiv. Die Stadt bietet eine bessere Infrastruktur, relativ komfortable Behausungen und Möglichkeiten zur Arbeit, Weiterbildung und Freizeitgestaltung, die in anderen sudanesischen Städten sowie in den Lagern und ländlichen Gebieten nicht gegeben sind. Das betrifft ebenso Bildungschancen für sich und die Kinder sowie eine gesundheitliche Versorgung der Familie.

Die Attraktivität der Großstadt gerade für die jungen Frauen ist hoch. Sie hoffen auf gute Arbeit sowie ein ausreichendes Einkommen, auf bessere Bildungsmöglichkeiten (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im Oktober 2002 in Khartoum).

3.1.1. Das Leben und Wohnverhältnisse in der Stadt

Obwohl es sich bei Khartoum um eine Großstadt handelt, weist sie bezüglich ihres Angebots an Gütern, Dienstleistungen, Kultur und Freizeitangeboten durchaus einen ländlichen Charakter auf, was auf den starken Zustrom ländlicher Migranten zurückzuführen ist (Ahmed 1998:10). Gewerbliche Kleinbetriebe des informellen Sektors sind am besten geeignet, auch ungelernten Zuwanderern aus ländlichen Gebieten Arbeitsmöglichkeiten zu bieten. Auf diese Weise wird das wirtschaftliche Überleben für einen großen Teil der städtischen Armen gesichert. Khartoum ist eine Industriestadt. Kleine Gewerbetreibende können relativ Geld verdienen, besonders mit kleinen Restaurants usw. Die staatliche Subvention von Preisen für Trinkwasser, elektrischer Energie, Treibstoffe, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie von Brot und anderen Grundnahrungsmitteln trägt ebenfalls zur Überlebenssicherung eines Großteils der Bevölkerung bei (ebd.:12).

Der Khartoumer Wohnungsmarkt ist durch folgende Arten von Wohnungen gekennzeichnet: Altmietwohnungen, staatlich subventionierte Wohnungen (Sozialwohnungen) (masakin schabiya), Genossenschaftswohnungen und Wohnungen des informellen Wohnungsbaus (illegal errichtete Wohnungen).

Durch den sich ständig verstärkenden Zuzug aus dem ländlichen Raum kam es zur Verknappung von Wohnraum (Häusser 1992:117). Da die Migranten aber auf preiswerte Unterkünfte angewiesen sind, entstanden zahlreiche illegale Squattersiedlungen an den Randbezirken der Stadt, entlang der Ausfallstraßen und fernab der Zentren. Sie werden nicht staatlich verwaltet. Diese illegalen Ansiedlungen haben keinen homogenen Charakter. Die Mehrheit der MigrantInnen lebt in illegalen Squattersiedlungen (ebd.:117f).

Die legalen Bezirke bzw. die Wohnviertel[33] kommen im Gegensatz zu den illegalen Gebieten in den Genuss der staatlichen Infrastruktur. Die Gebäude in diesen Wohnvierteln bestehen aus Materialien wie Lehm, gebrannten Ziegeln und Wellblech. Sie sind von Lehmmauern oder Sichtzäunen umgeben, so dass der private vom öffentlichen Bereich getrennt ist. Die einzelnen Häuser haben zum großen Teil

[33] Die Wohnviertel in den sudanesischen Städten sind entsprechend der Qualität der Gebäude, der Versorgung mit Wasser, Abwasser und Strom sowie der Infrastruktur in vier Klassen eingeteilt (Häusser 1992:118).

Wasseranschluss, meist in Form eines einzigen Wasserhahns am Eingang des Hauses. Die Stromversorgung ist nicht ganz so verbreitet wie die Wasserversorgung; sie ist erst in den besseren Wohnvierteln üblich (ebd.:122).

Die Mehrheit der Flüchtlinge lebt in Mietwohnungen in Wohnvierteln. Vor allem in den Stadtteilen Alsahaffa, Al-Dijom, Giref-West, Khartoum-3 und Romella.

Khartoum ist eine Vielvölkerstadt. Nicht nur die äthiopischen und eritreischen weiblichen Flüchtlingen, sondern auch Frauen aus dem Westen und Süden des Landes wohnen im Stadtviertel sowie in den Randbezirken der Stadt. Fast jeder in Khartoum ist eigentlich ein Fremder. Jede Volksgruppe blickt auf die anderen aus dem einen oder anderen Grund herab. Jede Volksgruppe hat gewisse berufliche Fähigkeiten oder anders gesagt, einzelne Volksgruppen dominieren bestimmte Berufszweige: Frauen aus dem Westsudan verkaufen traditionelle sudanesische Nahrungsmittel wie z.B. Kisra (Hirsebrot), Erdnüsse und andere hausgemachte Speisen bzw. Speisezutaten oder Bonbons, die in den Schulen an Kinder verkauft werden. Frauen aus dem Südsudan sind häufig Hausangestellte bei den Nordsudanesen der Mittelschicht. Weibliche Flüchtlinge dominieren Restaurantberufe als Kellnerinnen oder Verkäuferinnen sowie Kosmetikberufe oder sie arbeiten als Dienstmädchen bei Ausländern oder reichen Sudanesen. Die alleinerziehenden Flüchtlingsfrauen, die Kinder haben, können nicht außer Haus arbeiten, deshalb betreiben sie Tee- und Kaffeeshops, Restaurants und verkaufen auch Essen zu Hause.

3.1.2. Gründe für die Ansiedlung in Khartoum

Cooper (1992) stellt fest: "Überall dort, wo erzwungene Migration stattfindet und die Möglichkeit der Abwanderung in ein städtisches Umfeld besteht, wird eine relativ große Anzahl von Flüchtlingen sich eher für ein Leben in der Stadt entscheiden als in einem Auffanglager zu leben, Teil einer geplanten Ansiedlung zu werden oder sich dem Versuch der Integration in die ländliche Bevölkerung eines Gastlandes zu unterziehen. Sie werden unter der Kategorie Stadtflüchtlinge[34] zusammengefasst. Die Anziehungs-

[34] Der Begriff „Stadtflüchtling" ist eine Übersetzung des englischen Begriffs „urban refugees". Er wird im Rahmen dieser Arbeit zur Bezeichnung von „Flüchtlinge in Städten" beibehalten (zur Kategorie „Stadtflüchtlinge" siehe Kapitel II).

kraft von Städten wird durch die sogenannten *pull*-Faktoren[35] erklärt“ (vgl.Cooper 1992:5, zitiert in: Derews 1999:83f).

Zu den *pull*-Faktoren gehören die große Zahl an Möglichkeiten in der „grossen Stadt“, einschließlich der dort herrschenden ökonomischen Chancen, sowie die Möglichkeit der Weiterwanderung – vielleicht im Rahmen eines *Resettlement*-Programms. Im Asylland kann bereits eine Gemeinde von Migranten bzw. Flüchtlingen aus der Heimat bestehen, die ein Netzwerk etabliert hat, das als Basis für Neuankömmlinge dient. Nicht zuletzt erscheint das Leben in einem Camp oder einer ländlichen Ansiedlung einfach hoffnungslos. Für einige bedeutet der Umzug in die Stadt, dieser verzweifelten Situation zu entfliehen (ebd.).

Was die Motivation der weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und aus Eritrea ist, die Hauptstadt Khartoum als Zielort auszuwählen, soll in diesem Abschnitt verdeutlicht werden.

In Khartoum leben seit Anfang der 1970er Jahre Flüchtlinge aus Äthiopien sowie aus Eritrea. Die Zahl der in Khartoum lebenden Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea ist nicht exakt zu bestimmen. Schätzungen über die Anzahl der Flüchtlinge rangieren zwischen 30.000 bis 50.000. Davon waren bis Mai 2002 offiziell 35.000 ÄthiopierInnen und EritreerInnen registriert (COR-Bericht Dezember 2002:2). Auch Mahjoub (2002) bestätigt: Mit 35.000 bilden die ÄthiopierInnen und EritreerInnen die überwiegende Zahl der Flüchtlinge in Khartoum. 20.000 davon sind EritreerInnen, 15.000 sind ÄthiopierInnen. Die Mehrheit sind Christen (vgl. Mahjoub 2002:9). Geschlechts-spezifische Statistiken über Flüchtlinge in Khartoum liegen nicht vor.

Die Mehrheit der Befragten in der vorliegenden Studie kamen nicht direkt aus den Kriegsgebieten der Herkunftsländer. Zumindest kam die überwiegende Zahl der von mir Befragten (70% der Äthiopierinnen und Eritreerinnen) aus den Flüchtlingslagern im Ostsudan oder aus den Grenzgebieten ihrer Herkunftsländer, 24% der Äthiopierinnen und 30% der Eritreerinnen kamen aus anderen Städten des Sudans (z.B. Gedaref, Kassala und Port Sudan), 6% der Äthiopierinnen waren direkt nach Khartoum gekommen.

[35] Zu den Pull-Faktoren gehören die tatsächlichen oder vermuteten attraktiveren Bedingungen im Zielland, die in einer Art „Kosten – Nutzen – Überlegung“ subjektiv bewertet werden. (vgl. Friedhelm 2002:64)

Die befragten weiblichen Flüchtlinge kamen nach Khartoum als Familienangehörige oder als alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder – viele darunter sind Witwen oder geschieden. Vor allem wohnen und/oder arbeiten sie in den Stadtteilen Alsahaffa, Amarat, Al-Dijom, Bury-Garden-Stadt, Giref-West, Khartoum-2, Khartoum-3, Khartoum-Süd, Romella und Ryad.

Die Gründe, warum sie lieber in Khartoum leben, sind verschieden: Die Mehrheit der Befragten kam nach Khartoum, weil dort schon ihre Familienmitglieder oder weitläufigere Verwandte leben: *„Ich bin nach Khartoum gekommen, weil meine ganze Familie hier wohnt“* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea). Einige kamen, um in Khartoum zu arbeiten und besser zu verdienen: *„Ich bin zur Arbeitssuche nach Khartoum gekommen. In Khartoum gibt es mehr Arbeit und man kann mehr Geld verdienen“,* so berichtet eine Flüchtlingsfrau aus Äthiopien. Auch der Schul- oder Universitätsbesuch der Mädchen war für einige Hauptgrund nach Khartoum zu gehen. *„Ich bin nach Khartoum gekommen, weil ich an der Universität studieren möchte. In Khartoum gibt es viele Universitäten und man kann auch in Englisch studieren. In Port Sudan, wo ich lange gelebt habe, gibt es nur eine Universität und man muss in Arabisch studieren“* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea). Andere kamen nach Khartoum mit Weiterwanderungsabsichten. Die meisten dieser Frauen verfolgen im Rahmen des *Resettlement* Programmes[36] eine Weiterwanderung in die USA oder nach Europa, weil dort häufig Verwandte leben: *„Ich bin nach Khartoum eingewandert, um in die USA zu meiner Schwester auszuwandern“* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Das Vorhandensein von familiären Verbindungen erscheint der wichtigste Faktor bei der Ansiedlung und bei der Wahl des Wohnortes Khartoum für die meisten befragten Frauen.

[36] Seit Mitte der 90er waren die Resettelement-Chancen in Khartoum für die Flüchtlinge gut bzw. haben sich im Laufe der Zeit verbessert. Der Grund sind höhere Quoten zur Aufnahme von Flüchtlingen für die einzelnen Auslandsvertretungen der Resettlement-Länder in Khartoum. Die gute Chance auf Resettelement wirkt als Pull-Faktor und macht Khartoum als vorübergehenden Zufluchtsort attraktiv. Viele kommen mit hohen Erwartungen in Khartoum an und haben den Wunsch in eines der großen Resettlement-Länder wie z.B. USA, Australien und Kanada weiterzuwandern. Viele Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea bekamen die Chance in die USA und nach Europa weiterzuwandern (Aus einem Gespräch mit einem Mitarbeiter des sudanesischen Flüchtlingskommissariats {cor} in Khartoum vom 03.08.2002.).

Auch Ahmed (1998) bestätigt, dass die Flucht der Verwandten und Bekannten in den Sudan vor langer Zeit für viele Eritreer ein Grund war auch in den Sudan zu kommen (Ahmed 1998:5).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zusätzlich zur Attraktivität Khartoums die sozialen Netzwerke bei der Entscheidung zur Auswahl des Zielortes Khartoum von zentraler Bedeutung sind.

Die Ergebnisse der Interviews bestätigten, dass soziale Netzwerke eine entscheidende Rolle für die Wahl des Zielortes hatten. Auch folgendes Zitat einer Befragten illustriert die Bedeutung ihrer Verwandten in Khartoum: *„Ich bin nach Khartoum gekommen, weil meine Eltern und Großeltern mütterlicherseits hier wohnen“* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea). Inwiefern Flüchtlingsfrauen von sozialen Netzwerken profitieren können oder ob diese ihnen eher hinderlich sind, wird im folgenden Kapitel zu klären sein. Sicher ist jedoch, dass sowohl persönliche als auch amtliche Beziehungsgeflechte nicht ohne Einfluss auf alle weiblichen „Flüchtlingstypen“ bleiben und umgekehrt diese Frauen Beiträge zu verschiedensten Netzwerken leisten.

Die wichtige Rolle sowie die besondere Wirkung von sozialen Netzwerken für die Lebenssituation bzw. Lebensbedingungen weiblicher Flüchtlinge in Khartoum werden im folgenden Abschnitte aufgezeigt.

3.2. Rechtliche Lage / Situation weiblicher Flüchtlinge in Khartoum

Das zentrale Moment der Schutzfindung von Flüchtlingen ist die Gewährung eines gesicherten Aufenthalts und der Schutz vor Verfolgung. Daran gekoppelt sind soziale Folgerechte, die wiederum abhängig vom Aufenthaltsstatus sind. Die Lebenssituation von Flüchtlingsfrauen wird also zum einen geprägt durch ihren Aufenthaltsstatus und zum anderen durch die daran anknüpfenden Folgerechte (Gottstein 1986:71). Auch Schöttes/Treibel (1997) bestätigten, dass die asylrechtlichen Bestimmungen und der aufenthaltsrechtliche Status für die konkreten Lebensbedingungen und die Lebensplanung von Flüchtlingen von zentraler Bedeutung sind. Mit dem jeweiligen Rechtsstatus verbunden ist gleichzeitig der Zugang zu sozialen und wohlfahrts-staatlichen Leistungen bzw. zu Arbeitsmöglichkeiten. Neben Problemen, die sich für alle Flüchtlinge angesichts der zunehmend restriktiven Asylpolitik stellen, sind Frauen mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert. Für die rechtliche Aufnahmesituation

haben weibliche Flüchtlinge oftmals mit Problemen zu kämpfen, die aus ihrer Geschlechtszugehörigkeit resultieren. Sie sind zumeist ohne entsprechende Ausweisdokumente und haben keinen Zugang zu rechtlichen und administrativen Mitteln (Schöttes/Treibel 1997:97f.).

In diesem Abschnitt soll der Rechtsstatus von weiblichen Flüchtlingen aufgezeigt werden. Zunächst werden das sudanesische Asylgesetz und seine Grundlagen dargestellt. Im Weiteren wird untersucht, ob geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund im Sudan anerkannt werden kann. Ferner wird der aufenthaltsrechtliche Status in Khartoum und die Problematik des Rechtsstatus von weiblichen Flüchtlingen aus Äthiopien und aus Eritrea in Khartoum nach der Aufhebung ihres Flüchtlingsstatus durch den UNHCR untersucht. Im Mittelpunkt dieses Abschnitts steht die Frage: Inwiefern sind diese Frauen aufgrund ihres Geschlechts für die rechtliche Aufnahmesituation sowie die internationale Asylpolitik besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt?.

3.2.1. Die Grundlagen des sudanesischen Asylgesetztes

Die Republik Sudan ist Unterzeichnerstaat der UN-Konvention über Flüchtlinge von 1951, des Zusatzflüchtlingsprotokolls von 1967 und der Flüchtlingskonvention der Organisation Afrikanischer Staaten von 1969. 1974 erließ er darüber hinaus sein eigenes Flüchtlings-Gesetz: Die Verordnung zum Asyl-Gesetz. Das sudanische Asylgesetz von 1974 ist ein umfassendes nationales Gesetzeswerk, das sich auf Flüchtlinge im Sudan bezieht.

3.2.1.1. Flüchtlingsbegriff und Zielsetzung

Das sudanesische Asylgesetz definiert als Flüchtling:
"Jede Person, die aufgrund von Gefahr der oder Furcht vor Verfolgung aus rassischen, religiösen oder Gründen der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer besonderen sozialen Gruppe oder Anhängerschaft an eine politische Überzeugung oder aus Furcht vor Militäroperationen, äußerer Aggression, Besetzung oder Ereignissen, die die innere Ordnung ernsthaft stören, ihr Land der nationalen Zugehörigkeit verlässt und nicht in der Lage ist oder aufgrund solcher Furcht nicht willens ist, sich unter den Schutz dieses Landes zu stellen, oder jede Person, die staatenlos und als Ergebnis solcher Ereignisse außerhalb des Landes ihres formal gewohnheitsmäßigen Aufenthaltes ist, nicht in der

Lage oder aufgrund solcher Ereignisse nicht willens ist, dahin zurückzukehren." (vgl. Abdelmageed/Ramaga 1988:98).

Der Begriff *Flüchtling* schließt auch Kinder ein; "*die aus denselben Gründen außerhalb des Landes ihrer Staatszugehörigkeit und ohne Begleitung Älterer oder verwaist sind oder die ihre Begleitung im Laufe der Ereignisse verloren haben."* (ebd.).

Diese Definition wird durch Rechtsvorschriften bzgl. der Asylgewährung und der Bestimmung des Flüchtlingsstatus deutlicher. Wie in vielen Staaten, bleibt das Recht der Asylgewährung souveränes Recht der sudanesischen Regierung. Die Artikel 1, 2 und 3 enthalten detaillierte Beschreibungen zum Asylantrag. Der zuständige Minister muss hierüber innerhalb eines Monats entscheiden. Verstreicht die Frist, setzt eine ähnlich lange Nachfrist ein.

3.2.1.1.1. Aufenthaltsberechtigung/ Asylverfahren

Einem Flüchtling wird eine Aufenthaltserlaubnis von 3 Monaten (erneuerbar) ausgestellt. Artikel 6 (3) bestätigt das Prinzip der Nicht-Rückkehr/-Rückführung und, obwohl nicht ausdrücklich, fordert er den Minister dazu auf, den Kontakt mit solchen Staaten, die einen durch den Sudan abgelehnten Bewerber aufnehmen wollen, zu erleichtern. Andere Artikel beziehen sich auf die offizielle Anerkennung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten eines Flüchtlings.

Es wird aus den Regelungen der Verordnung zur Asyldefinition ersichtlich, dass diese versucht hat, sich eng an die 3 internationalen Vereinbarungen zu halten. Es hat sich jedoch in der Praxis gezeigt, dass die Kriterien für die Gewährung von Asyl weitaus breiter und weniger kompliziert sind, als die Einzelprüfung des Asylgesetzes von 1974 dies vorsieht (ebd.).

3.2.1.1.2. Die allgemeine Art und Weise der Anerkennung von Flüchtlingen im Sudan

Obwohl das Gesetz hinsichtlich des Verfahrens und der für die Statusfeststellung Verantwortlichen klar ist, macht es ein großer Zustrom von Flüchtlingen gleichzeitig schwierig, jeden Fall einzeln anzuschauen. Die meisten Flüchtlinge sind daher nicht im Einklang mit dem Asylgesetz von 1974 anerkannt worden. Die Anerkennung der Leute geschah als Gruppe. Dies nennt man Gruppenanerkennung oder manchmal de-facto-Flüchtlinge. Ihr Status hängt nicht von einem Rechtsverfahren ab, sondern basiert auf

wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung wird ihnen der Flüchtlingsstatus eingeräumt. Sie werden von den de-iure-Flüchtlingen, d.h. von jenen, die das Rechtsverfahren durchliefen und die Anerkennung erhielten, unterschieden (vgl.Abdelmageed/ Ramaga 1988:45).

Die Feststellung des Status im Rahmen einer Gruppenzugehörigkeit ist aus zwei Hauptgründen wichtig. Einer ist der, dass die Flüchtlinge im Allgemeinen in großen Zahlen ankamen, und die im Lande vorhandenen Verwaltungseinheiten für eine Einzelprüfung nicht ausgestaltet sind. Zweitens sind die Situationen, die zum Flüchtlingszustrom in den Sudan führten, offensichtlich (z.B. Kriege im Tschad, in Uganda, Äthiopien und Eritrea) alles Regionen in denen man vernünftigerweise von Furcht vor Verfolgung oder Ereignissen, die die öffentliche Ordnung stören, sprechen kann (ebd.).

3.2.1.1.3. Die Feststellung des Aufenthaltsstatus gemäß den Regelungen des Asylgesetzes (1974)

Im Sudan gewährt der Innenminister Asyl; er kann seine Macht auch delegieren. Der Prozess des Antrags beginnt beim Flüchtlingskommissar-Büro. Alle Anträge auf Asyl und alle Flüchtlinge, die ins Land kommen, sollen sich bei den Vertretern des Kommissars registrieren lassen. Die Einzeldaten, die aufgenommen werden, sind:

- Name des Flüchtlings;
- seine/ihre Nationalität (wenn es eine gibt) und der Ort seines/ihres dauernden Wohnsitzes wenn er/sie keine Nationalität besitzt;
- die Gründe der Zufluchtsuche;
- sein/ihr Beruf;
- Religion;
- Alter und andere vom Kommissar für nötig befundene Einzelheiten.

Nach der Registrierung wird die Angelegenheit an den Minister weitergereicht, der innerhalb eines Anfangszeitraums von einem Monat darüber befinden soll. Fällt der Minister während dieses Monats keine Entscheidung, soll so verfahren werden, als habe er den Antrag positiv beschieden, wenn der Flüchtling bereits im Sudan ist. Die angenommene Gewährung von Asyl soll zunächst 3 Monate bestehen, danach wird sie überprüft. Das bedeutet, dass der Flüchtling nach dem Ablauf von einem Monat nach Vorlegung des Antrags auf Asyl 3 Monate lang als Flüchtling gilt. Falls die 3 Monate

ablaufen, bevor eine Entscheidung herbeigeführt wurde, oder der Antrag abgewiesen wurde, soll der Minister es dem Antragsteller ermöglichen, sich mit ausländischen Missionen oder anderen Ländern zum Zwecke der Stellung eines Antrages dortselbst in Verbindung zu setzen. Findet der Antragsteller kein Land, das ihm Asyl anbietet, sollen ihm/ihr weitere drei Monate gewährt werden, welche erneuert werden können, solange bis ein anderes Land ihn/sie als Asylant anerkennt oder der Minister eine Entscheidung in seiner/ihrer Sache trifft. Wird dem Antrag des Flüchtlings stattgegeben, soll er/sie für einen Zeitraum von 5 Jahren als Flüchtling registriert werden, welcher um weitere, ähnlich lange Zeiträume verlängert werden kann. Das bedeutet, dass der Flüchtling nach Ablauf der 5 Jahre seine Registrierung/Genehmigung für ähnlich lange Zeiträume behalten darf, solange wie die Gründe für eine Flucht im Land der Herkunft weiter existieren (ebd.:46).

3.2.1.1.4. Die Rolle der örtlichen Behörden

Die örtlichen Behörden können bei der Hilfe zur Feststellung des Aufenthaltsstatus eine wichtige Rolle spielen, denn sie sind die ersten, an die sich die Flüchtlinge wenden. Einem Flüchtling soll der Zugang zu diesen Behörden gewährt werden. In solchen Angelegenheiten wäre die relevanteste Behörde die Vertretung des Flüchtlingskommissars. Wenn es ein UNHCR-Büro gibt, sollte dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt werden, dieses Büro zum Zwecke der Hilfe zur Antragstellung um Asyl aufzusuchen. Wenn ein Antrag abgelehnt worden ist, dann können die Behörden ihm/ihr raten, sich an den UNHCR zu wenden, denn der/die zurückgewiesene AntragstellerIn mag zum Personenkreis zählen, der ein Recht auf den Schutz der UNHCR hat. Bei frühzeitigem Kontakt zum UNHCR wird die Person darauf hingewiesen, dass hier ein Schutzbedürfnis bestehen könnte, und zwar für den Fall der Ablehnung durch die Regierung (vgl. Abdelmageed/Ramaga 1988:46).

3.2.1.1.5. Asylrechtliche Anerkennung von weiblichen Flüchtlingen

Frauen, die in Gruppen kommen, werden nicht als eigenständige Personen gesehen, sondern als Frau, Tochter etc. eines Mannes. In der Regel stellen die Frauen keinen eigenen Asylantrag. Ihre Asylgründe werden häufig unter denen ihrer männlichen Familienmitglieder subsumiert, auch wenn eigene Verfolgungserlebnisse vorliegen. Meist gilt bei asylsuchenden Familien automatisch der Mann als der Hauptantragsteller.

Frauen, deren Männer einen Antrag auf Asyl stellen, werden im Rahmen des Familienasyls mit berücksichtigt. Beim positiven Bescheid des Ehemannes erhalten die meisten Frauen ein Aufenthaltsrecht, allerdings nur im Rahmen des Familienasyls, womit die betreffenden Frauen, dann gänzlich von ihren Ehemännern abhängig sind.
Die gemeinsame Anhörung, wirkt sich in mehreren Hinsichten nachteilig für die Frauen aus. Ehefrauen werden meist mit ihren Ehemännern verhört. Die Situation hindert die Frauen häufig daran, eigene Gründe geltend zu machen. Jene Frauen, denen sexuelle Gewalt im Heimatland oder auf der Flucht angetan worden ist, stehen häufig vor einem schier unüberwindbaren Problem, in Anwesenheit ihres Ehemannes von dem Erlittenen zu berichten. Die nach Vergewaltigungen und sexuellen Misshandlungen erlittene Erniedrigung und Scham hindern Frauen durchgängig daran, diese bei der Einreise als Fluchtgründe anzugeben. Doch auch wenn das Schweigen durchbrochen wird, nutzt den weiblichen Flüchtlingen das Reden über ihre geschlechtsspezifische Verfolgung gar nichts, da im Sudan frauenspezifische Verfolgung und Fluchtgründe nicht den gesetzlichen Vorgaben zur Gewährung von Asyl entsprechen (Primärdaten von August 2002).

3.2.1.1.6. Die Berücksichtigung frauenspezifischer Aspekte im sudanesischen Asylgesetz

Trotz der frauenspezifischen Verfolgung werden in die meisten afrikanischen Länder, auch im Sudan, frauenspezifische Fluchtgründe nicht als asylrelevant anerkannt. Selbst in der OAU-Flüchtlingskonvention von 1969, dem wohl wichtigsten regionalen Instrument des Flüchtlingsschutzes in Afrika, wird nicht ausdrücklich auf den Verfolgungsgrund Geschlecht eingegangen. Das sudanesische Asylgesetz von 1974 zollt den geschlechtsspezifischen Aspekten von Flucht keine Aufmerksamkeit. Verfolgung aus Gründen des Geschlechts wurde nicht bewusst ausgelassen darüber wurde gar nicht gesprochen. Verfolgung aufgrund des Geschlechts, Verfolgung oder Frucht vor Verfolgung wegen eines Verstoßes bestimmter Werte, Normen und Gesetze, die nur für Frauen gelten, ist im Rahmen dieses Gesetzes kein Grund zur Flucht.

Seit Mitte der 80er Jahre wurde jedoch zusehends die Notwendigkeit ersichtlich, dass Verfolgung auch die Aspekte des Geschlechts miteinbeziehen muss. Das Europäische Parlament beispielsweise forderte 1985 die Staaten auf, bei Flüchtlingen die Rechtsstellung "solchen Frauen zuzuerkennen, die grausam und menschenverachtend

behandelt werden, weil sie sich nicht entsprechend der Moral oder den ethischen Regeln ihrer Gesellschaft verhalten haben" (vgl. UNHCR 2/2001:12). Dem Europaparlament zufolge bilden Frauen, die in dieser Weise behandelt werden, eine "bestimmte soziale Gruppe", weshalb sie, im Sinne der GFK, als Flüchtlinge anerkannt werden sollten (ebd.).

Unterstützt wurde diese Forderung auch vom Exekutivkomitee des UNHCR in einem Beschluss aus dem Jahre 1985. Nach diesem Beschluss wird es somit den Staaten freigestellt, diese Auslegung auf den in der GFK genannten Verfolgungsgrund, "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" anzuwenden und damit Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung geworden sind, Asyl zu gewähren (ebd.:12).

In der OAU-Flüchtlingskonvention von 1969 fehlt allerdings bis heute Geschlecht als Unterdrückungskategorie. Obwohl innerhalb Afrikas meistens Frauen die Flüchtlinge sind, gibt es in der OAU-Flüchtlingskonvention keinen einzigen speziellen Bezug auf diese Gruppe.

Im Sudan wird der Diskussion über geschlechtsspezifische Verfolgung keinerlei Raum gegeben. Das gilt für fast alle subsahara-afrikanischen Länder, im Gegensatz zur Thematisierung frauenspezifischer Verfolgungs- und Fluchtgründe beispielsweise in Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, in Australien und Neuseeland. Schöttes (1993) bestätigt:“ Die Diskussion über geschlechtsspezifische Verfolgung bezieht sich weitgehend auf Länder, in denen ein individuelles Aufnahmeverfahren mit Darlegung der jeweiligen Verfolgungserfahrungen Voraussetzung zur Anerkennung als Flüchtling ist, wie es in Europa und Nordamerika üblich ist. In Afrika, Asien sowie Mittel- und Südamerika wird Flüchtlingen, die im Rahmen von Massenfluchtbewegungen aus einem Nachbarland die Grenze überschritten haben, häufig kollektiv Unterstützung und Schutz gewährt, ohne ihre individuellen Fluchtmotive einer Überprüfung zu unterziehen“ (Schöttes 1993:153).

Es muss betont werden, dass fast aller Befragten in der vorliegende Studie keine Möglichkeit hatten, einen eigenen Asylantrag zu stellen und so ihr Verfolgungsschicksal unabhängig von dem ihrer Familienmitglieder darzustellen (Primärdaten von September 2002).

3.2.2. Der Rechtsstatus weiblicher Flüchtlinge in Khartoum

Gemäß des sudanesischen Asylgesetzes (1974) dürfen Flüchtlinge sich nur in der Hauptstadt Khartoum aufhalten, wenn sie einen Arbeitsplatz nachweisen können, wenn sie Verwandte besuchen oder sich aus Gründen der medizinischen Versorgung vorübergehend in der Hauptstadt aufhalten müssen. Familienangehörige von Personen, die einen Arbeitsplatz haben, erhalten ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht (siehe hierzu IV.3).

Die offizielle Registrierung als Flüchtlinge in Khartoum und das Erlangen der notwendigen Papiere (Arbeitserlaubnis und Flüchtlingsausweis) ist eine außerordentlich aufwendige bürokratische Prozedur, die für nicht kundige AusländerInnen eine Reihe von Fallen aufweist, selbst wenn sie theoretisch die Kriterien erfüllen. Die meisten Flüchtlinge erfüllen nicht die Kriterien für eine Legalisierung ihres Aufenthalts. Und sollten sie diese erfüllen, schreckt die formale Prozedur und deren Undurchsichtigkeiten dennoch viele ab, sich einen Ausweis ausstellen zu lassen (vgl. Pezaro 1991:313).

Die meisten befragten Frauen in der ersten Befragung 2002/2003 erfüllten nicht die Kriterien für eine Legalisierung ihres Aufenthalts. Viele Befragten besaßen keinen gültigen Asylausweis und keine erforderliche Genehmigung für einen legalen Aufenthalt in Khartoum. Nur wenige Frauen hatten eine legale Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitsgenehmigung.

Einige Befragten sehen sich schon allein aus Kostengründen oft nicht in der Lage, ihre Ausweise zu verlängern. Eine Verlängerung kostet ca. 1500 SD (4,5 €)[37]. Doch es gibt darüber hinaus auch andere Hindernisse. Einige berichteten von Schikanen einzelner Beamter in der Abteilung „Protection“, die sich in tagelangen Wartezeiten oder der willkürlichen Nichtverlängerung einzelner Ausweise äußert.

> *„Mein Ausweis ist seit langen nicht mehr gültig, und ich kann ihn nicht verlängern lassen, weil das zu lange dauern würde, und ich brauche diese Zeit um zu arbeiten.“* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).
>
> *„Wenn ich hingehe, um meine Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, bekomme ich immer Schwierigkeiten. Ich muss viele Nachweise*

[37] Die Flüchtlinge müssen ihren Flüchtlingsausweis alle fünf Jahre verlängern lassen. Beim Verlust des Ausweises ist der Flüchtling verpflichtet, dies bei der Polizei und bei der jeweiligen Gemeinde zu melden.

vorlegen, die ich nicht beschaffen kann"(Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Da viele der befragten Frauen kein gültiges Aufenthaltspapier besaßen, bekamen sie immer Schwierigkeiten und Probleme mit der Polizei für die Allgemeine Disziplin und mit den zuständigen Behörden. Sie sind der Ausbeutung durch diese Beamten ausgesetzt. Es ist hervorzuheben, dass manche Frauen sogar mit gültigem Asylsausweis und legaler Aufenthaltserlaubnis solche Schwierigkeiten mit den Behörden nicht vermeiden können. Es wurde vermutet, dass die Beamten dadurch viel Geld kassieren können.

> *„Ich bin aus Portsudan gekommen, um mich für ein Studium an einer Universität in Khartoum zu bewerben. Ich habe einen gültigen Asylausweis, aber sie haben mir gesagt, dass mein Ausweis gefälscht sei. Dann haben sie von mir Geld verlangt. Weil ich das Geld nicht bezahlen konnte, erlaubten sie mir nicht nach Khartoum zu fahren. Ich musste wieder nach Portsudan zurückkehren, um dort eine Bestätigung über die Echtheit meines Ausweises von der Behörde zu holen. Ich habe darunter gelitten bis ich das geschafft hatte"* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Die schwierige rechtliche Lage der weiblichen Flüchtlinge verschärfte sich, nachdem das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) den Flüchtlingsstatus aufhob. Im September 1999 verkündete der UNHCR die weltweite Beendigung des Flüchtlingsstatus (*Cessation Clause*)[38] für die äthiopischen Flüchtlinge, die das Land vor 1991 verlassen haben ab 1. März 2000. Im Mai 2002 teilte der UNHCR mit, dass der Flüchtlingsstatus für alle EritreerInnen aufgehoben wird, die ihr Land aufgrund des Unabhängigkeitskrieges vor 1991 oder während des Grenzkrieges gegen Äthiopien zwischen 1998 und 2000 verlassen haben und verkündete auch die weltweite Aufhebungsklausel für alle EritreerInnen. Diese weltweite Aufhebung trat am 31. Dezember 2002 in Kraft, an dem auch der letzte Termin der Registrierung zur freiwilligen Rückführung und der Feststellung des Flüchtlingsstatus/ *Refugee status determination* (RSD) war (vgl. UNHCR-Report 2002:2).

---

[38] *Cessation Clause* (Beendigungsbestimmungen): Darunter versteht man jene Bestimmungen, welche solche Bedingungen genau aussprechen, unter denen Flüchtlinge aufhören, Flüchtlinge zu sein. Ist der Status einer Person als Flüchtling einmal festgestellt, so wird er beibehalten, sofern er nicht unter eine der Beendigungsbestimmungen gerät; diese sind im Artikel 1 © der Konvention von 1951 genannt sowie in den Statuten des UNHCR. Die Konvention soll aufhören, für Personen zu gelten, falls sie unter die Bestimmungen der Sektion © des Artikels (1) fallen (vgl.Friedl 2002:3).

Nach der Aufhebung des äthiopischen Flüchtlingsstatus durch den UNHCR stehen die äthiopischen Flüchtlinge vor zwei Alternativen:

1. Sich in Listen eintragen zu lassen und freiwillig zurückzukehren.
2. Zu bleiben und sich gesetzlich eintragen zu lassen.

Im Jahre 2001 entstand ein gemeinsames COR- UNHCR – Komitee zur Klärung der rechtlichen Fragen, um die Gründe für eine Behinderung der Rückführung der äthiopischen Flüchtlinge festzustellen. Registraturen wurden in ländlichen wie städtischen Gebieten eröffnet (Primär Daten vom Januar bis April 2005). Das Komitee hat 3203 Fälle von äthiopischen Flüchtlingen begutachtet. Bemerkenswert ist die niedrige Zahl der Registrierten, im Vergleich zur gesamten Zahl der äthiopischen Flüchtlinge (vgl. Kapitel IV.2.1). Das Ergebnis der Untersuchung wird in der folgenden Tabelle veranschaulicht.

Tabelle 6: Das Ergebnis des Untersuchungsausschusses der äthiopischen Flüchtlinge von 2002

Untersuchungs-ort	Untersuchungs-Fälle	Abgelehnte Fälle	Akzeptierte Fälle	Flüchtlinge nach 1991 oder gemischte Ehen mit eritree-rischen Flüchtlingen
Khartoum	1.297	1.063	116	118
Port Sudan	401	359	28	14
Gadareff	1.299	1.151	136	12
Wad Medani	179	159	1	19
Kassala	27	21	1	5
Total	3.203	2.753	282	168

Quelle: Gowhr 2003:91

Wie die Tabelle (4) zeigt, sind 168 Personen ausgewiesen worden, weil sie nach 1991 gekommen sind und sie den Beschluss nicht beachtet hatten oder sie sich mit eritreischen Flüchtlingen gemischt hatten.

Die Maßnahmen des Untersuchungsausschusses fanden keine Einwilligung und keine Zustimmung unter den größten Teil der äthiopischen Flüchtlinge, besonders bei denen die vor 1991 im Sudan kamen. Sie betrachteten diese Maßnahmen als ungerecht. Es gab Protest gegen das freiwillige Rückführungsverfahren und gegen die gesetzlichen

Überprüfungen. Diese Proteste gingen bis zum dreitägigen Hungerstreik (vgl. Gowhr 2003:92).

Einige verbarrikadierten sich vor dem Büro des Flüchtlingskommissars. Der Kommissar meinte, diese Maßnahmen seien unbedingt notwendig seien. Er verhandelte mit dem Untersuchungsausschuss und ist zu dem Entschluss gekommen, dass einige permandent als Flüchtlinge bleiben können. Die anderen genießen dieses Vorrecht nicht und müssen daher ihre Lage gesetzlich mit der sudanesischen Regierung schlichten (ebd.).

Im September 2002 brachten der UNHCR und das COR die (RSD-Prozeduren) für jene eritreische Flüchtlinge mit zwingenden Gründen, nicht zurückzugehen, Verfahren, um sich registrieren zu lassen. Es wurde ein individuelles Verfahren zur „Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft“ durchgeführt. Für die Flüchtlinge, die nicht freiwillig in ihre Heimatländer zurückkehren möchten, wurde ein Untersuchungsausschuss gegründet. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, die Flüchtlinge nach den Gründen dafür zu befragen, warum sie nicht zurückkehren wollen. Die Flüchtlinge müssen bei diesem Ausschuss erscheinen und ihre Gründe für ihr Vorhaben erklären. Das Komitee wird demnach zwei Gruppen unterscheiden: Diejenigen, die weiterhin internationalen Schutz brauchen, werden in ihren jeweiligen Gastländern als Flüchtlinge bleiben können. Solche, die keinen Anspruch auf Asyl haben, aber aufgrund starker familiärer, sozialer oder wirtschaftlicher Bindung im Gastland bleiben wollen, sollen entweder allein oder im Rahmen der sogenannten „freiwilligen Rückkehraktion“ nach Eritrea zurückkehren oder müssen ihren Aufenthalt im Sudan legalisieren (Interview mit einem COR- Mitarbeiter vom 27.01.2005 in Khartoum).Vom September 2002 bis Juli 2004 wurden in Khartoum 7.056 Anträge von eritreischen Person begutachtet. Das Komitee berichtete das Folgende:

1. 3.745 Personen bleiben Flüchtlinge
2. 2.781 Personen wurden abgelehnt
3. Bei dem Rest wurden die Anträge nicht abgeschlossen (Interview mit einer COR- Mitarbeiterin vom 12.02.2005 in Khartoum).

Es hier anzumerken, dass der gesetzliche Untersuchungsausschuss für die eritreeischen Flüchtlinge aus zwei Phasen besteht.

1.Phase: Überprüfung der Flüchtlingsstatus

2.Phase: Zusätzliches Komitee für Brüfungsanträge (bei Einspruch)

Aber im Falle der äthiopischen Flüchtlinge war dieser Vorzug nicht vorhanden. Daraufhin betrachteten sie sich von Seiten der UNO-Vertreter in Khartoum als ungerecht behandelt. Sie warten bis heute auf eine nochmalige Chance d.h. Gleichbehandlung der Überprüfung wie die eritreischen Flüchtlinge (Primär Daten vom Januar bis April 2005).

Nach der gesetzmäßigen Nachprüfung und der Nichtüberzeugung des Kommissar über die Bleibgründe, welche die äthiopischen sowie die eritreischen Flüchtlinge angegeben haben, stellt die sudanesische Behörde vor zwei Alternativen: entweder: einen politischen Beschluss über eine zwangsweise Rückführung der Flüchtlinge zu fassen oder die lokale Eingliederung im Sudan zu ermöglichen.

Diejenigen, die schon lange im Sudan leben oder im Sudan geboren wurden, können voraussichtlich im Sudan bleiben.

Paragraph 9 der Flüchtlingsregelung von 1957 zusammen mit Paragraph 8 der jetzigen gesetzlichen Regelung von 1999 besagt Folgendes: Der Minister ist berechtigt, einer ausländischen Frau die sudanesische Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn ihr Ansuchen den Gesetzen Sudans entspricht (vgl.Gowhr 2003:95f.).

Ob die frauenspezifischen Gründe und Bedürfnisse in den Verfahren, die in den letzten Monaten für die Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft durchgeführt wurden, berücksichtigt wurden oder nicht, wird im Folgenden überprüft. Die Autorin bezieht sich auf die Ergebnisse eines wöchentlichen Lageberichts des RSD-Zentrums in Khartoum (vgl. Weekly Situation Report: unveröffentliches Dokument des COR) . Die Ergebnisse sind Folgende:

Wöchentlicher Lagebericht: Samstag, 26.10.2002 – Donnerstag, 31.10.2002

Persönliche Registrierung: 2.667 Fälle

Registierung aus Datenbank: 2.629 Personen, davon 1.183 weiblich, 1.446 männlich

Diese Entscheidungen betreffen 2341 Personen:

846 stattgegeben (367 weibl., 479 männl.)

1481 Ablehnungen (690 weibl., 791 männl.)

Anspruchsarten nach den Ergebnissen des wöchentlichen Lageberichts des RSD-Zentrum in Khartoum:

- allgemeine wirtschaftliche/sozioökonomische Probleme;

- politische Gründe (allgemeine politische Ansprüche and/oder Mitgliedschaften in politischen Oppositionsparteien, besonders der ELF);
- Flüchtlinge vor der Trockenheit; Deserteure; Kriegs-/Wehrdienst[39]-Gegner;
- Familien verschiedner Ethnien;
- Gemischte Ehen;
- Minderheitsreligionen (Moslems/Pfingstler);
- Jehovas Zeugen[40].

Nach einer Mitarbeiterin des COR sind die Anspruchsarten der Frauen folgende:

- Verbindung des Vaters oder des Ehemann bzw. der Brüder zur Opposition[41];
- Weibliche Haushaltsvorstände;
- Allein erziehende Mütter, die ihre Kinder nicht zum Militärdienst schicken möchten;
- Gemischte Ehen;
- Muslimische Frauen, die ein gemischtes Leben beim Militär befürchteten (Interviews mit COR-Mitarbeiterin vom 12.02.2005 in Khartoum).

Es kann festgestellt werden, dass in den Verfahren nicht ausdrücklich auf den Verfolgungsgrund Geschlecht eingegangen wird. Frauenspezifische Verfolgungen werden nicht als asylrelevant anerkannt. Die Gewaltverhältnisse, in denen Frauen leben und unter denen sie leiden (z.B. sexueller Mißbrauch der Eritreerinnen beim Militärdienst), werden nicht als politisch betrachtet. Die Furcht vor sexueller Gewalt

---

[39] Die 1994 eingeführte Wehrpflicht galt weiterhin, Freistellung gab es kaum. Nach den eritreischen Wehrdienstvorschriften müssen Männer und Frauen zwischen 18 und 40 Jahren nach einer sechsmonatigen Militärausbildung einen 18 Monate dauernden Entwicklungshilfedienst absolvieren, während dem sie oft zu Bauarbeiten herangezogen werden. Anschließend müssen sie als Reservisten zur Verfügung stehen. Wehrdienst wurde auf unbefristete Zeit verlängert und viele Reservisten erneut einberufen. Wer sich der Einberufung entzog oder gegen den Militärdienst auflehnte, musste mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren rechnen. Wehrpflichtige, die gegen das Wehrrecht verstießen, wurden mit Folterungen bestraft und auf unbestimmte Zeit willkürlich inhaftiert. Wehrdienstpflichtige Frauen sollen sexuell missbraucht worden sein (AI- Jahresbericht 2004::84 / AI- Jahresbericht 2003:180).

[40] Zeugen Jehovas ist einer Religionsgemeinschaft, die Krieg und das Tragen von Waffen grundsätzlich ablehnt. Einige Angehörige der Zeugen Jehovas befanden sich seit 1994 an einem geheimen Ort ohne Anklageerhebung oder Gerichtsverfahren in Haft. Nach wie vor wurden den Zeugen Jehovas grundlegende bürgerliche und politische Rechte nicht zugestanden (AI- Jahresbericht 2003:181).

[41] Viele Eritreer, die sich seit langem im Sudan aufhielten, befürchteten, bei ihrer Rückkehr wegen ihrer Verbindungen zur Eritreischen Befreiungsfront (Eritrean Liberation Front – ELF) verfolgt zu werden, einer Gruppierung, die in Opposition zur Eritreischen Volksbefreiungsfront (Eritrean Peoples Liberation Front-EPLF) stand, welche 1991 nach Erlangung der Unabhängigkeit an die Regierung gelangt war (AI-Jahresbericht 2004::84f.)

wurde in den Asylverlängerungsverfahren nicht berücksichtigt und gilt nicht als politische Verfolgung, die zur Anerkennung als Flüchtling führt. Frauen werden nicht als politisch aktiv eingeschätzt, das Ausmaß der Verfolgung wird als nicht gravierend erachtet. Obwohl viele Frauen in Khartoum politisch aktiv sind (z.B. in eritreische Frauen Union) und Verbindungen zur Eritreischen Befreiungsfront haben.

3.2.2.1. Das Problem der Rechtsunsicherheit weiblichen Flüchtlingen in Khartoum

Die Mehrzahl der Befragten in der vorliegenden Studie stellte Anträge auf Verlängerung ihres Flüchtlingsstatus, weil sie die freiwillige Rückkehr ablehnten (über die Rückkehr Ablehnungsgründe siehe VI.4.1.1.). Nur wenige Frauen haben den Anspruch auf Asyl und können als Flüchtlinge in Khartoum bleiben. Viele von ihnen haben ihren Asylanspruch unter den ihrer männlichen Familienmitglieder subsumiert (häufig weil der Vater, der Ehemann oder die Brüdern Verbindung zur Opposition haben). Fünf Frauen (alle sind Muslime) wird noch internationaler Schutz zuerkannt, weil sie das gemischte Zusammenleben von Männern und Frauen beim Militär befürchteten. Einigen Familien mit weiblichem Haushaltvorstand (ca. vier Frauen) wurde der Flüchtlingsstatus aus medizinischen Versorgungsgründen verlängert. Nur einer Frau wird der Flüchtlingsstatus zuerkannt, weil sie keine Familienangehörigen in Eritrea hat und sie im Sudan als unbegleitete Frau lebt.

Die Frauen, die keinen Anspruch auf Asyl haben, haben die Möglichkeit Einspruch einzulegen oder können alternativ eine Aufenthaltsgenehmigung für den Sudan beantragen. Für die Legalisierung des Aufenthalts im Sudan benötigen die Flüchtlinge bzw. weiblichen Flüchtlinge allerdings hohe finanzielle Aufwendungen, die für die meisten Befragten in der vorliegenden Studie nicht zu leisten sind. Viele von ihnen erhalten zurzeit nur eine Duldung. Die Äthiopierinnen müssen ihren Flüchtlingsausweis alle drei Monate verlängern lassen. Für die Eritreerinnen besteht zurzeit keine Verlängerungsmöglichkeiten. Wenn die gültige Aufenthaltspapiere abgelaufen sind, bleibt daher für sie nur, in geduldeter Illegalität zu leben. Durch diesen unsicheren Status haben die Äthiopierinnen sowie die Eritreerinnen sehr eingeschränkte Möglichkeiten zu arbeiten, sich fortzubilden und sich ihr Wohnumfeld selbst auszusuchen. Vor allem birgt der Status der Duldung eine extreme Unsicherheit, weshalb viele der weiblichen Flüchtlinge unter psychischen Belastungen leiden. Das

Fehlen einer Zukunftsperspektive kann dabei schwerwiegende Folgen haben. Die Illegalität des Aufenthalts bietet den zuständigen Beamten eine zusätzliche Möglichkeit, die Frauen von sich abhängig zu machen, auszunutzen und zu erniedrigen. Die Beamten wissen, dass die Frauen bei dieser Art von Problemen keine Hilfe und keinen Schutz bekommen. Aus diesem Grund bleibt den Frauen, wenn sie erwischt werden, nichts anderes übrig, als die Beamten mit Schmiergeld zu bestechen, damit sie nicht festgehalten werden oder in ihre Heimatländer zurückgeschickt werden (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 20.02.2005 in Khartoum).

Der unsichere Status als Flüchtling in Khartoum wurde von vielen Befragten problematisiert und als Handlungsbarriere benannt. Viele der Befragten sind in Angst und Panik verfallen und haben sich Gedanken über ihre rechtliche Stellung gemacht. Sie sind sich nicht sicher, ob sie weiterhin im Sudan bleiben dürfen oder unter Zwang in ihre Heimatländer zurückkehren müssen. Einige der Befragten gingen detailliert auf die psychischen Auswirkungen der Rechtsunsicherheit ein und setzten sich mit der internationalen sowie der sudanesischen Flüchtlingspolitik auseinander:

„Wir wissen nicht, was sie mit uns vorhaben. Sie müssen für uns eine Lösung finden, in unserer Heimat gibt es noch keinen Frieden. Die Leute vom UNHCR wollen, dass wir zurückkehren. Sie haben sowieso nichts anzubieten und haben uns nicht geholfen. Die sudanesische Regierung duldet uns mehr als der UNHCR uns duldet. Aber was kann die Regierung alleine machen. Wenn die Zeit reif ist, dann kehren wir freiwillig zurück“ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

Die rechtliche Ungewissheit, die aufgrund der Ergebnisse der Verfahren zur „Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft“ oft lange anhalten kann, stellt für weibliche Flüchtlinge, die die Anträge auf Verlängerung ihres Flüchtlingsstatus beim Komitee für „Beschwerden“ Einsprüche stellten, eine enorme psychische Belastung dar. Sie müssen in einem ständigen Zustand der Unsicherheit leben, wobei infolge ihrer Biographie spezifische Ängste auftreten, da sie sich wiederfinden in einer scheinbar unveränderbaren Situation, die Hilflosigkeit und Ohnmacht mit sich bringt. Die weiblichen Flüchtlinge spüren, dass andere Macht über sie und ihr Schicksal haben und dass sie selbst nicht in der Lage sind, sich davor zu schützen oder sich dagegen zu wehren.

3.2.2.2. Frauenspezifische Gefährdungen

Die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum sind von Zeit zu Zeit durch gezielte Opfer Polizeirazzien (*Kasha*). Die weiblichen Flüchtlinge sind oft besonders betroffen, sei es, dass ihnen konkrete Verstöße – gegen das Verbot von Alkohol und Prostitution – vorgeworfen werden, sei es, dass die Polizei verstärkt Razzien in Flüchtlingsgebieten durchführt. Den weiblichen Flüchtlingen ohne Ausweispapiere wurden Geldstrafen auferlegt. Auch ein gültiges Papier bietet manchmal keinen Schutz. Sie werden häufig darauf verwiesen, dass sie gefälscht seien. Die Frauen werden häufig angegriffen und in Gefängnissen festgehalten, wenn sie nicht sofort Geld bezahlen konnten. Die Freilassung aus dem Gefängnis erfolgt häufig erst nach mehreren Wochen bis Verwandte und Freunde Geld bezahlen. Die Frauen, die sich nicht bezahlen können, bekommen eine Gefängnisstrafe (Interviews mit Flüchtlingsfrauen aus Äthiopien vom 20.02.2005). Viele Frauen haben sich beschwert, dass sie von der Polizei für die Allgemeine Disziplin sehr schlecht behandelt wurden. Manche haben erzählt, dass sie von ihnen belästigt, beschimpft und sogar sexuell belästigt worden sind, ohne dass sie etwas Falsches oder Ungesetzliches getan haben. Dadurch fühlen sie sich verunsichert.

„Ich habe mit Frauen aus Äthiopien zusammen gewohnt. Die Polizei für die Allgemeine Disziplin war öfter bei uns. Sie belästigte uns. Sie kam Tag und Nacht. Manchmal mitten in der Nacht. Die Polizisten behaupteten, dass wir uns illegal in Khartoum aufhalten und meinten, sie fänden unser Haus verdächtig. Dann führten sie eine Hausdurchsuchung durch und fanden am Ende nichts. Sie gingen, ohne sich bei uns für die Störung zu entschuldigen“ (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

„Wir werden häufig von der Polizei gestört und angemacht. Wir haben keine Ruhe. Die Sicherheitsbeamten lügen immer, indem sie sagen, dass sie Sachen gesehen oder gefunden haben, die strafbar sind, und das stimmt nicht“ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

„Sie nehmen uns oft fest, beschimpfen uns und werfen uns vor, dass wir unangemessene Kleidung getragen haben. Dann bestrafen sie uns mit 20 Peitschenhieben. Obwohl das nicht stimmt, können wir nichts dagegen tun, weil sie schwören, dass sie uns in dieser Kleidung gesehen hätten“ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

Manche Frauen glauben, dass sie von den Beamten belästigt und ausgenutzt werden, weil diese eine Abneigung gegen Flüchtlingsfrauen haben und sie sexuell missbrauchen möchten.

> *„Ein Beamter hat mich angemacht und mich sexuell belästigt; ich habe versucht, mich zu schützen. Dann hat er mir gesagt, dass er mir eine Lektion erteilen werde. Ich habe versucht, den Kontakt mit ihm zu vermeiden. Eines Tages habe ich eine enge Hose angehabt. Unglücklicherweise hat er mich auf der Strasse getroffen. Er hat von mir verlangt, ihn zum Polizeirevier zu begleiten und hat mir dort vorgeworfen, einen Missbrauch des allgemeinen Ordnungsgesetzes begangen zu haben. Dieser Beamte ist bekannt dafür. Er hasst uns und denkt, dass sich alle Frauen aus Äthiopien prostituieren würden"* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Die oberen Interviewenabschnitte bestätigten die sexuelle Belästigung durch Polizisten im Kontext von allgemeinen Razzien oder bei vorübergehenden Festnahmen. Diese polizeilichen Kontrollen sind eine potentielle Bedrohung für die Flüchtlingsfrauen und eine Form der frauenspezifischen Verfolgung.

Weibliche Flüchtlinge in Khartoum waren und sind noch nicht sicher vor Verfolgung. Sie sind in besonderem Maße sexueller Gewalt auch von Seiten der staatlichen Organe ausgesetzt wie durch die vorangehenden Ausführungen verdeutlicht wurde. Bei Angriffen auf Frauen während der Razzien handelt es sich meistens um sexuelle Misshandlung. Die Gefahr sexueller Gewalt droht weiblichen Flüchtlingen nicht nur von Amtsträgern, sondern auch von anderen Männern. Einige der Befragten berichteten von sexuellen Belästigungen durch ihre Arbeitgeber (siehe im Abschnitt „Probleme bei der Beschäftigung"). Andere Befragte berichteten von sexuellen Belästigungen auf der Strasse in Form von Ansprechen oder Beschimpfungen (siehe im Abschnitt „Probleme bei der Integration"). Auch wenn die meisten keine derart direkten Bedrohungen berichteten, zieht sich das Thema der spezifischen Gefährdung als Frau doch in mehr oder minder direkter Form durch fast alle Interviews.

In der sudanesischen Gesellschaft gab und gibt es immer noch die weitverbreitete Vorstellung, Äthiopierinnen sowie Eritreerinnen seien in ihrer Moral ohnehin etwas locker, wenn nicht gar unbeschränkt als Sexualpartnerinnen verfügbar. Auch Schuckar (1994) bestätigt, dass viele sudanesische Männer - vom Polizisten und Beamten bis zum

Mann auf der Straße - daraus für sich das Recht ableiteten, weibliche Flüchtlinge als „sexuelles Freiwild“ zu behandeln (Schuckar 1994:145). Tatsächlich geht es oft soweit, sie als Prostituierte zu brandmarken. Das stereotype Denken der Sudanesen über die äthiopischen und eritreischen Christinnen wurde in dem folgenden Interviewabschnitt eingehend beschrieben: *„Ich arbeite als Kellnerin. Viele sudanesische Männer, besonders die, die oft in Äthiopien waren, belästigen mich. Ja, viele Sudanesen denken, dass alle Frauen aus Äthiopien Prostituierte sind“* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).
Der jetzige rechtliche Status als Flüchtling macht die Äthiopierinnen sowie Eritreerinnen verletzlicher, auch gegenüber sexuellen Übergriffen, denn es ist bekannt, dass sie in der Regel nicht wegen sexueller Gewalt Anklage gegen den Vergewaltiger erheben würden. Das Bewusstsein, im Falle einer Bedrohung keine schützende Institution zu finden, erhöht das Gefühl der Verletzlichkeit weiblicher Flüchtlinge in Khartoum.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der rechtliche Status von weiblichen Flüchtlingen in Khartoum eine erhebliche Unsicherheit war und ist. Ihre spezifischen Bedürfnisse, ihre Interessen und Einstellungen werden unweigerlich vernachlässigt. Dies verschärft die ohnehin bestehende Diskriminierung ihrer rechtlichen Situation.
Um sich dem Leben im Lager vor der UNHCR-Aufhebung oder der Zwangrückkehr bzw. Abschiebung nach der UNHCR-Aufhebung zu entziehen, gehen immer mehr weibliche Flüchtlinge in die Illegalität. Diese Illegalisierung fördert die Erpressbarkeit und infolgedessen die Ausbeutung und Gewalt. Für Frauen ohne Aufenthaltstatus hat dies den erschwerten Zugang zu Unterkünften, zur Bildung, zum Arbeitsmarkt sowie zu medizinischer Versorgung zur Folge. Gleichzeitig bedeutet das Leben ohne Papiere die ständige Angst vor Entdeckung, Angst davor krank zu werden, Angst vor Abschiebung.
Das Leben der Mehrheit der weiblichen Flüchtlinge in Khartoum ist durch die Aufhebung des Flüchtlingsstatus von der ständigen Angst vor der Zukunft und der lähmenden Unsicherheit geprägt, ob sie als Flüchtlinge in Khartoum bleiben können oder ob sie abgeschoben werden. Die meisten befragten Frauen waren und sind in ständiger Unsicherheit und müssen unter schlechten Lebensbedingungen um ihr Aufenthaltsrecht bangen und mit Ausweisung und Abschiebung rechnen. Diese Frauen bleiben in der Asylgesetzgebung und den Asylverfahren weitgehend unsichtbar. Ihre

spezifischen Probleme werden nicht wahrgenommen. Ihre persönliche Freiheit wurde stark eingeschränkt. In ihrem privaten Leben setzten sich Diskriminierung und Ausprägung des patriarchalen Systems fort. Es bedarf einer besonderen Sensibilität dies zu erkennen.

Die Frauen sind einerseits von verschiedenen Formen der frauenspezifischen Verfolgung betroffen und andererseits als "Stadtflüchtlinge" mit vielen Schwierigkeiten konfrontiert. Die Befragten sind somit einer Vielzahl von Belastungen ausgesetzt: Zunächst einmal der Verfolgung selbst, dann der Ausnutzung bis hin zur sexuellen Belästigung durch die Beamten in Khartoum und schließlich der sexuellen Belästigung und starker Diskriminierung durch die Bevölkerung im Aufnahmeland. Weiterhin stehen der überwiegenden Mehrheit dieser Frauen weder Schutz noch Unterstützung des UNHCR und anderer nationaler und internationaler Hilfsorganisationen zur Verfügung.

Sie werden durch Gesetze nicht geschützt und nicht unterstützt. Es gibt keine Strukturen, mit denen auf ihre besonderen Bedürfnisse wie beispielsweise privates Leben und Schutz vor sexueller Belästigung eingegangen werden kann. Die vorhandenen Strukturen verstärken nur noch die Unterdrückung und Diskriminierung von weiblichen Flüchtlingen.

Die Ergebnisse der Studie bestätigen die Aussagen von Schöttes/Treibel (1997:97f, zit. in der Einleitung dieses Abschnitts), auch für die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum.

3.3. sozialen Situation

Schöttes/Treibel (1997) stellen fest, dass für die soziale Aufnahmesituation weibliche Flüchtlinge oftmals mit Problemen konfrontiert sind, die aus ihrer Geschlechtszugehörigkeit resultieren (Schöttes/Treibel 1997:100). Ob und inwieweit die sozialen Bedingungen der weiblichen Flüchtlinge in Khartoum weitgehend durch das Geschlecht bestimmt werden, soll in diesem Kapitel überprüft werden.

Durch die Soziale Lage wird der Rahmen für individuelle Dispositions- und Handlungsspielräume bestimmt, die den Lebensstandard, die Wohnbedingungen sowie Ausbildung und medizinische Versorgung und die Möglichkeiten zur an gesellschaftlichen und Freizeitaktivitäten teilzuhaben, beeinflusst (vgl.Matthäi 2005:39).

Die sozialen Situationen (in den Bereichen Unterkunft, Ausbildung und medizinische Versorgung), unter denen weibliche Flüchtlinge aus Äthiopien und aus Eritrea in Khartoum leben, sind Gegenstand des folgenden Abschnitts.

3.3.1. Unterkunft: Situation, Probleme und Gegenstrategien

Nach dem sudanesischen Asylgesetz hat das COR die Funktion in Zusammenarbeit mit dem UNHCR die Flüchtlinge innerhalb des Sudans in Lagern unterzubringen, die speziell für Flüchtlinge gebaut sind (COR-Bericht 2000:2). Für die Unterbringung der Flüchtlinge außerhalb der Lager erklären der UNHCR und das COR, dass sie nicht zuständig seien. Die Flüchtlinge müssen selber eine Unterbringung suchen. Das betrifft auch die Flüchtlinge in Khartoum.

Alle befragten Frauen in der vorliegenden Studie wohnen nur in Mietobjekten. Keine von ihnen hat ihr Eigentumshaus oder eine Eigentumswohnung, weil das Gesetz im Sudan den Besitz von Häusern und Grundstücken durch Flüchtlinge verbietet (Artikel 9 des Asylgesetzes 1974). Die meisten Befragten beschwerten sich wegen begrenzter finanzieller Mittel über den fehlenden Zugang zu billigen Unterkünften. Die Flüchtlinge sind gezwungen, unverhältnismäßig hohen Mieten zu zahlen[42], die sie meist nur dadurch aufbringen können, dass sich mehrere Flüchtlinge mit regelmäßigem Einkommen einen Raum oder ein Haus teilen. Keine der befragten Frauen in Khartoum kann ein Haus oder eine Wohnung für sich allein mieten. Die meisten mieten zusammen ein Haus und teilen es unter sich.

Die Mehrheit der Befragten wohnen in Mietwohnungen in den Armenvierteln, weil die Miete in diesen Vierteln nicht so hoch ist (ca.25 € für ein Zimmer) wie in Khartoum Mitte oder wie in den reichen Vierteln. Das Problem in solchen Armenvierteln ist die fehlende Grundversorgung wie z.B. mit Leitungswasser, Strom und Gesundheitseinrichtungen (Primärdaten von Juli 2002 bis Januar 2003). Die Häuser in den Armenvierteln sind oft klein und bestehen aus einem Zimmer, selten aus zwei Räumen. Sie haben keinen homogenen Charakter. Die Gebäude, die bereits lange Zeit bestehen, sind aus Lehm und Wellblech gebaut, während am Rande der ständig wachsenden Viertel Hütten aus Stroh, Pappe und anderen Abfallprodukten im Selbstbau entstehen. Viele der Hütten sind nicht einmal durch einen Zaun oder anderen

[42] Es ist anzumerken, dass die Flüchtlinge in Khartoum höhere Mieten zahlen als Sudanesen und profitieren nicht von den künstlich niedrig gehaltenen Mieten.

Sichtschutz von der Umgebung abgegrenzt, so dass den Bewohnern außerhalb ihrer Gebäude kein privater Bereich bleibt.

Der größte Teil der weiblichen Flüchtlinge in diesen Vierteln wohnt in Häusern mit mehreren Zimmern und großem Hof, in dem viele Familien zusammen leben. Die Zimmer werden einzeln vermietet. Jede Partei bewohnt ein oder zwei Zimmer und einen kleinen Bereich im Hof, der durch Hütten aus Holz und Stofftüten (*rakuba*) gebaut, abgetrennt ist. Es ist häufig, dass in einem Haus bis zu achtzehn Personen oder sogar mehrere Familien zusammen wohnen. Oft werden die Toiletten zusammen benutzt.

Die Zimmer sind klein, die Einrichtung ist dürftig. Außer Betten, einem Tisch und der notwendigen Kücheneinrichtung umfasst der Haushalt wenige materielle Güter. Die tendenziell unregelmäßige Wasser- und Stromversorgung in den Armenvierteln trägt ebenso zu Alltagsschwierigkeiten bei wie die problematische Abfallentsorgung.

In den reichen Vierteln in Khartoum bezahlt man für ein Zimmer das Doppelte von dem, was man in den anderen Viertel bezahlen muss (ca.50 €). Das ist im Vergleich zum Einkommen vieler Frauen sehr hoch. Trotzdem gibt es eine geringe Anzahl von Frauen, die dort wohnen.

Es gibt Stadtteile, die durch einen hohen Anteil an Flüchtlingen gekennzeichnet sind. Dazu gehören die nordöstlich des Stadtzentrums gelegenen Stadtteile Alsahaffa, Diyoum, Khartoum-3 und Romella (siehe Karte im Anhang). Hier sind oft ganze Häuser von Flüchtlingen aus Äthiopien und Eritrea bewohnt. Weit abgelegen vom Zentrum, am äußeren Rand des Stadtteils Giref-West sowie an den äußeren Bezirken von El-Menschia und Garden-City gibt es sogar ganze Gebiete, wo die Mehrheit der Einwohner Flüchtlinge aus Eritrea und Äthiopien sind. In Stadtteilen mit höheren Mietraten wie Amarat, Khartoum-2 und Ryad ist der Anteil der Flüchtlinge innerhalb der sudanesischen Bevölkerung eher gering (Primärdaten von Juli 2002 bis Januar 2003).

3.3.1.1. Arten der Unterkunft

Die Frauen wurden nach der Art ihrer Unterkunft befragt. Aus ihren Angaben kann man zwischen fünf verschiedene Arten der Unterkunft unterscheiden:

Familienwohngemeinschaft:

Die meisten Flüchtlingsfamilien mieten mit anderem zusammen ein Haus und teilen es unter sich auf. Jede Familie bekommt ein Zimmer, und sie benutzen die Toilette, die Küche und das Badezimmer zusammen. Es gibt sogar Familien, die sich nur ein

Zimmer zusammen teilen. In der Regel werden 2- bis 3-Zimmer-Wohnungen von 3-8 Personen bewohnt, in manchen Fällen von bis zu 12 Personen und mehr. Im Durchschnitt teilen sich 2-4 Personen einen Raum.

An solchen Wohngemeinschaften sind oft zwei, manchmal aber auch mehr Familien beteiligt. Die Miete eines Zimmers in einer Wohngemeinschaft beträgt monatlich bis zu Achtzehntausend SD (ca. 25€). Das ist sehr viel im Vergleich zum durchschnittlichen Einkommen der Flüchtlinge. Erst das gemeinsame Wohnen macht die Mieten für sie erschwinglich.

Gemischte Wohngemeinschaft:

Eine gemischte Wohngemeinschaft besteht aus Frauen und Männern, die keine Ehepaare sind und oft keine familiären Verbindungen haben. Alles, was sie zusammenbindet, ist, dass sie es nötig haben, gemeinsam eine Unterbringung und die Miete zu teilen. Die meisten jungen Befragten wohnen in diesen Wohngemeinschaften.

Mehrzweckwohngemeinschaft:

Viele der befragten Frauen leben in einer Mehrzweckwohngemeinschaft, d.h., sie nutzen ihre Wohnräume auch für ihre Geschäfte (z.B. die Führung eines Restaurants). Jede Frau hat in der Regel einen Raum, der ihr sowohl als Ess- und Schlafzimmer als auch als „Geschäftsraum“ dient. Im Fall eines Restaurants verkaufen die Frauen Injera[43], Tee und Kaffee. In dem Raum gibt es meistens ein Bett und einen großen Tisch für das Geschirr sowie drei oder vier Stühle für die Gäste. Keines dieser Restaurants hat Schilder oder Wegweiser, die ihre Existenz anzeigen. Alle sagen, dass ihre Kunden sie kennen, und dies gibt einigen von ihnen ein Gefühl von Sicherheit.

Studentenwohnheime:

Nur zwei Flüchtlingsstudentinnen von den befragten Frauen wohnen in einem Studentenwohnheim.

Unterkunft bei den Arbeitgebern:

Die meisten jungen Frauen wohnen als Hausmädchen bei ihren Arbeitgebern. Sie erhalten oft auf demselben Grundstück eine Unterkunft innerhalb des Wohntrakts des

[43] Injera ist das Nationalgericht der Äthiopier und Eritreer. Es ist ein Fladenbrot, das aus Teff-Mehl gebacken wird. Teff ist eine der Hirse verwandte Getreidesorte. Der Fladen wird gemeinsam mit Beilagen wie Gemüse oder Fleisch gegessen.

Arbeitgebers. Wenn den Frauen gekündigt wird, müssen sie selbst eine Lösung für die Unterbringung finden können.

3.3.1.2. Unterkunftsprobleme

Die interviewten Frauen stellten ihre Unterkunftsprobleme wie folgt dar:

Die hohen Mietkosten:

Die meisten der befragten Frauen beschwerten sich über die hohen Mietkosten und darüber, dass ihnen schon oft von ihren Vermietern gekündigt wurde, weil sie die Miete nicht bezahlen konnten.

> *„Mein größtes Problem ist, dass ich mir keine eigene Unterbringung leisten kann. Ich wohne jetzt bei meinen Verwandten, weil mein Einkommen von dem Teeverkauf für meine Kinder und die Miete nicht ausreicht“* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).
>
> *„Mein größtes Problem ist die Miete. Ich verkaufe Tee und was ich damit verdiene, reicht nicht aus. Ich habe immer Probleme mit dem Vermieter, er hat keine Geduld mit mir. Mir ist zweimal gekündigt worden, weil ich die Miete nicht bezahlen konnte. Nun lasse ich meine Kinder bei meiner Schwester und wohne bei meiner Freundin“* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Rassistische und Sexistische Ausgrenzung

Die meisten Interviewten, insbesondere die alleinstehenden Frauen, haben sich beschwert, dass sie selbst dann Schwierigkeiten bei der Suche nach einer Unterbringung haben, wenn sie finanziell in der Lage sind, die Miete zu bezahlen. Sie führen das darauf zurück, dass die Sudanesen ihr Eigentum nicht gerne an alleinlebende Frauen vermieten möchten (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 20.9.2002 in Khartoum). Alleinlebende Frauen sind im Sudan besonders leicht Gefährdungen ihres Rufes ausgesetzt, sofern die Tatsache ihres Alleinelebens nicht ohnehin schon sozial missbilligt wird.

Tatsächlich wohnen Frauen im Sudan für gewöhnlich nicht alleine, sondern bei ihren Familien oder mit ihren Männern zusammen. In der sudanesischen Gesellschaft werden Frauen, die mit diesem Muster brechen, nicht mit Respekt angesehen. Frauen, die nicht mit ihrem Mann oder ihrer Familie zusammenwohnen (eine Ausnahme bilden hier nur die Frauen, die im Studentenwohnheim wohnen) werden als Prostituierte angesehen und

haben einen schlechten Ruf. Sie werden oft von der Nachbarschaft ausgeschlossen, die sie als „schlechte Frauen“ betrachtet, die aus schlechten Familien stammen. Für die Mehrheit der Sudanesen definiert sich eine „gute Frau“ danach, dass sie ebenso wie ihre gesamte Familie nicht gegen die Normen und Werte der Gesellschaft verstößt, also um die Erhaltung der „sharaf“ („Ehre“) besorgt ist (vgl.IV.1.2.2). Dazu gehört aber auch, dass sie bei ihrer Familie bleibt und ihrer Mutter bei der Bewältigung der Hausarbeiten hilft, bis sie verheiratet ist. Nach ihrer Heirat darf sie mit ihrem Ehemann ausziehen.
Im Gespräch mit sudanesischen Haus- bzw. Wohnungseigentümern war festzustellen, dass einige Eigentümer zögern, ihre Häuser oder ihre Wohnungen an weibliche Flüchtlinge zu vermieten. Sie werfen ihnen vor, illegale Geschäfte (z.B. Prostitution) zu machen. Sie haben Angst, ihr Eigentum zu verlieren. Wenn solche Taten in ihrem Eigentum von Seiten der Regierung festgestellt werden, dann wird dieses Eigentum von den zuständigen Behörden beschlagnahmt. Auf der anderen Seite merkt man, dass eigene Eigentümer gerne ihre Häuser und Wohnungen an weibliche Flüchtlinge und andere Ausländerinnen weiter vermieten, weil sie viel mehr Miete bezahlen als die Sudanesen. Außerdem können die Mietverträge leichter, schneller und problemlos beendet werden (Interviews mit sudanesischen Eigentümern im Oktober 2002 in Khartoum).

Mangelnde Plätze/ keine Regeln an Flüchtlingsstudentinnen

Viele Flüchtlingsstudentinnen beschwerten sich, dass sie viele Probleme bei der Suche nach einem Platz in den Studentenwohnheimen haben. Es gibt wenige Plätze in den Studentenwohnheimen. Für Flüchtlingsstudentinnen ist die Chance, in einem Studentenwohnheim einen Platz zu bekommen, sehr gering. Für sie bedeutet es einen erheblichen bürokratischen Aufwand, sich um einen Wohnheimplatz zu bewerben. Eine Studentin aus Eritrea beschrieb die Situation so:

> *„Ich hatte ein Problem bei dem Versuch, im Studentenwohnheim zu wohnen. Ich musste viele Nachweise vorlegen, die ich nicht beschaffen kann. Ich wohnte bei einer Freundin, die weit entfernt von der Uni wohnt. Ich war stundenlang unterwegs. Natürlich kostet das auch Geld. Ich wusste nicht, wo ich hin soll. Bei der UNHCR haben wir keine Chance über unsere Probleme zu sprechen“.*

Häufiger Unterkunftswechsel als Konsequenz aus den angegebenen Problemen

Es ist anzumerken, dass die meisten Befragten mindestens ein- bis viermal die Unterkunft gewechselt haben, einige sogar noch öfter. Als häufige Gründe für einen Wohnungswechsel werden ökonomische Probleme angegeben, die daraus resultieren, dass Mitbewohner die Wohngemeinschaft verlassen und die Verbleibenden die höheren Mietanteile nicht bewältigen können. Eigene Zahlungsunfähigkeit oder die von Mitbewohnern, aufgrund unregelmäßiger oder unzureichender Einkommen, sowie Mieterhöhungen sind weitere Gründe. Auch Probleme mit Vermietern, die mit Hinweis auf überfüllte Wohnungen höhere Mieten verlangen oder bei Zahlungsschwierigkeiten die Ausweispapiere ihrer Mieter einbehalten, wurden als Gründe für häufige Unterkunftswechsel angegeben. Ein weiterer Anlaß ist das Zusammenziehen mit neu ankommenden, unmittelbaren Familienmitgliedern, wie z.B. Ehemännern. Alleinstehende Frauen beklagten in einzelnen Fällen die Notwendigkeit eines Umzuges aus Sicherheitsgründen (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im Oktober 2002 in Khartoum).

Es kann festgestellt werden, dass die Bedingungen der Unterkunft in Khartoum den weiblichen Flüchtlingen erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Die Frauen bleiben in der Unterbringung weitgehend unsichtbar. Ihre spezifischen Probleme werden nicht wahrgenommen. Für die alleinstehenden Frauen ist das Finden einer Unterkunft oft mit großen Hindernisse verbunden, Für alle Flüchtlinge in Khartoum und besonders für die weiblichen Flüchtlinge ist das Finden einer Unterkunft oft mit großen Schwierigkeiten verbunden. Islamische und traditionelle Sitten der sudanesischen Gesellschaft machen es für die Frauen schwer, besonders die Alleinstehenden, eine Unterbringung ohne Hindernisse zu finden, was die Annahme von Schöttes/Treibel (1997) bestätigen kann, dass die weiblichen Flüchtlinge mit Problemen konfrontiert sind, die aus ihrer Geschlechtszugehörigkeit resultieren.
Diese Frauen haben keinen Zugang zu billigen Unterkünften und werden weder von sudanesischen Behörden noch von den internationalen Organisationen unterstützt. Gerade in dieser Situation können Frauen oft nur noch ihre Netzwerke als Überlebensstrategie nutzen. Netzwerke ermöglichen weiblichen Flüchtlingen den Aufbau eines gewissen sozialen Schutzes in Form von kostenloser Aufnahme von Neuankömmlingen, Hilfe bei der Wohnungssuche oder einer Gruppenwohnung mit der Teilung der Mietkosten. Die Rolle der persönlichen sozialen Netzwerke bei der

Aufnahme neuer Flüchtlinge sowie bei der Suche nach einer Unterbringung in Khartoum wird im Folgenden dargestellt.

3.3.1.3. Rolle der sozialen Netzwerke/ Hilfe bei der Unterkunft

Die überwiegende Mehrheit der Befragten kam bei ihrer Ankunft zunächst bei bereits in Khartoum lebenden Familienmitgliedern und weitläufigen Verwandten oder bei Freunden und Bekannten unter (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im Oktober 2002 in Khartoum).

Unter den befragten Frauen befand sich nur eine einzige, die bei ihrer Ankunft ein Hotelzimmer mietete. Ein paar andere Frauen hatten die Adressen von Personen bei sich, die sie von Verwandten oder Bekannten bekommen hatten. Sie kamen in deren Wohnung für die erste Zeit unter.

Die Aufnahme von Verheirateten in Khartoum anderen Strukturen folgt, als die Aufnahme von Alleinstehenden mit oder ohne Kinder. Die Verheirateten folgen meistens dem Ehemann erst, wenn eine ausreichende Basis in der Stadt geschaffen ist, das heißt, eine geeignete Unterkunft zur Verfügung steht und eine gewisse wirtschaftliche Absicherung gegeben ist. Die meisten Verheirateten und ihre Kinder finden also nicht Aufnahme im Haushalt von Verwandten oder Bekannten, sondern gehen in einen eigens für sie geschaffenen Haushalt[44], in das Haus ihres Mannes oder Vaters. Die alleinstehenden Frauen mit oder ohne Kinder sind dagegen zuerst auf die Hilfe von entfernteren Verwandten angewiesen (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im Oktober 2002 in Khartoum).

Die Aufnahme neuer Flüchtlinge in Khartoum ist oft bereits vor ihrer Ankunft geklärt. Die weiblichen Flüchtlinge, die sowohl bereits im Sudan leben als auch die in ihrer Heimat zurückgelassenen Frauen, stehen durch Briefe in Kontakt mit ihren in Khartoum lebenden Angehörigen. Der Kontakt zu Angehörigen wird intensiviert, wenn ein Mitglied der Familie Migrationsabsichten hat, so dass der Neuankömmling zumindest in den ersten Wochen und Monaten bei Familienangehörigen, entfernten Verwandten oder Mitgliedern der Ethnie Unterkunft findet.

[44] Es setzt sich hier indirekt der kulturelle Kontext fort, wonach den Frauen in Äthiopien sowie in Eritrea nach der Heirat eine eigene Wohnung zur Verfügung gestellt werden muss. Der Flüchtling fühlt sich in diesem sozialen Gesetz auch in anderen Ländern verpflichtet und heiratet bzw. holt die Frau erst, wenn er für sie einen Haushalt geschaffen hat.

Die kostenlose Aufnahme und Versorgung dauern meist solange, bis der Neuankömmling eine Beschäftigung gefunden hat und in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Die kostenlose erste Aufnahme ist ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil. Neben diesen wirtschaftlichen Vorteilen bietet die Unterkunft bei Verwandten soziale Vorteile. Der Flüchtling hat feste Bezugspersonen, die seine Integration in die Stadt erleichtern und es ihm ermöglichen, mit der städtischen Lebensweise besser vertraut zu werden. Gerade im Hinblick auf die Wohnungs- und Arbeitssuche sind diese sozialen Kontakte sehr wichtig (siehe später).

Bei der Suche nach einer eigenen Wohnung bleiben die weiblichen Flüchtlinge häufig in den ihnen bekannten Gegenden. Davon profitieren die Neuankömmlinge. Sie finden in der neuen Umgebung Verwandte oder Angehörige der eigenen Ethnie vor, an die sie leicht Anschluss finden können. Für die meisten Frauen war z.B. der Verwandten- oder Freundeskreis für die Wahl des Wohnortes mitbestimmend. In den meisten Fällen suchen sie sich dann eine besser geeignete Wohnung, oft zusammen mit anderen Flüchtlingen aus ihrer eigenen Ethnie. Eine eigene Wohnung wird in der Regel erst dann gemietet, wenn die Familienangehörigen in die Stadt nachgeholt werden (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im Oktober 2002). In seltenen Fällen bietet das Mieten einer eigenen Wohnung erste Zufluchtsmöglichkeiten.

Die Nachbarn der Befragten sind in den meisten Fällen sogar Verwandte der befragten Frauen oder ihrer Männer (das war besonders auffällig in Giref-West). Da die meisten häufig neben Verwandten wohnen, kommt es zwangsläufig zu einer ethnischen Konzentration in bestimmten Wohngebieten. In Giref-West sind die meisten Flüchtlinge aus Eritrea, im Gegensatz zu Al-Dijom, wo die Flüchtlinge aus Äthiopien die Mehrheit bilden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Befragten ihre Wahl bezüglich ihres Wohnortes aufgrund ihres verwandtschaftlichen Netzwerkes in der Stadt getroffen haben, was die Annahme von Haug (2000) “dass soziale Netzwerke oftmals die Entscheidung zur Abwanderung an einen bestimmten Ort durch Informationen und Unterstützungsangebote fördern und bestimmen“ (Haug 2000:20), bestätigt.

Zusammenfassende kann festgestellt werden, dass die persönlichen sozialen Netzwerke der weiblichen Flüchtlinge bei der Ankunft in Khartoum sowie bei der Suche nach einer

Unterkunft eine große Rolle spielen. Das zeigen auch die Ergebnisse der Interviews mit den weiblichen Flüchtlingen in Khartoum.

3.3.2. Bildung und Ausbildung

Weber (1996) bestätigt: „Weibliche Flüchtlinge haben also zumeist von vornherein einen niedrigeren Bildungsstand und im Aufnahmeland haben sie keine größere Chance auf Bildung“ (Weber 1996:26). Auch Drewes (1999) stellt fest: „Der Zugang zu Bildungseinrichtungen in einigen Aufnahmeländern kann aufgrund legaler oder ökonomischer Gründe verweigert oder eingeschränkt sein “ (Drewes 1999:61).

Ob und inwiefern weibliche Flüchtlinge und ihre Kinder Bildungschancen in Khartoum haben und welche direkten und indirekten Faktoren die Chancen weiblicher Flüchtlinge einschränken, wird im Folgenden dargestellt. Ferner wird die Bedeutung von sozialen Netzwerken (ethnische als auch persönliche) für die Bildung der weiblichen Flüchtlinge und ihre Kinder aufgezeigt.

In Khartoum wird die Bildung der Flüchtlingsfrauen und Flüchtlingskinder sowohl von der Eritreischen Union[45] als auch von der RCS in Zusammenarbeit mit dem UNHCR unterstützt.

Es gibt auch nichtstaatliche Organisationen, die sich im Flüchtlingsbildungsbereich betätigen: der Sudanesische Kirchenrat und der italienische Caritasverband (z.B. Comboni, Sister School und Augusten) als christliche Organisationen, sowie verschiedene nationale Bewegungen (auf eritreischer Seite die ELF, ELF-PLF und die EPLF).

1980 wurden von der Eritrean Relief Association (ERA) mit der Unterstützung vom UNHCR zwei Schulen für Flüchtlingskinder in Khartoum (in den Stadtteilen Alsahaffa und Giref-West) eröffnet. Für die erwachsenen weiblichen Flüchtlinge finden Alphabetisierungskurse und Kurse zur politischen Bildung statt. Diese Kurse werden in verschiedenen Stadtteilen der Hauptstadt angeboten, besonders in den Gebieten, wo sich die meisten Flüchtlinge aufhalten, z.B. in Giref- West. Die Bildungszentren wurden nicht extra gebaut, sondern es wurden Büros und Schulen der nichtstaatlichen eritreischen Flüchtlingsschulen genutzt (Primärdaten von Juli 2002 bis Januar 2003).

[45] Die Eritreischen Union, die 1991 gegründet wurde, ist ein Zusammenschluss verschiedener eritreischer Organisationen (der ELF, EPLF und der ELF-PLF).

In diesen Zentren lernen die Frauen nicht nur Lesen und Schreiben sondern auch Schneiderei, Stickerei, verschiedene Handarbeiten und Hauswirtschaft (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 03.10.2002 in Khartoum).

3.3.2.1. Die Bildung der Flüchtlingsfrauen

Viele Frauen nutzen diese Möglichkeiten nicht, bis auf eine kleine Gruppe. Die Mehrheit der Befragten konnte die Kurse nicht besuchen. Viele berichteten, dass sie wegen der Arbeit keine Zeit zum Besuch dieser Kurse hätten. Sie müssten die ganze Woche arbeiten. Manchmal hätten sie nur einen freien Tag in der Woche und manchmal gar keinen.

Die Frauen, die sich in den Zentren auf Lesen und Schreiben konzentrierten, beabsichtigten damit, eine bessere Chance auf dem Arbeitsmarkt zu haben (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 03.10.2002 in Khartoum).

Die Befragten, die die Kurse für Schneiderei und Stickerei besuchten haben, waren der Meinung, dass sie Geld sparen könnten, indem sie ihre eigenen Kleider und die ihrer Familie selbst schneiderten.

Diese Frauen waren sehr motiviert, weil einerseits die Zentren mit genügend Nähmaschinen ausgerüstet waren und sie andererseits ihre Produkte auf dem Markt gut verkaufen konnten. Durch den Verkauf der Produkte verdient die Frauen nebenbei auch Geld (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 05.10.2002 in Khartoum).

Die Bildungsprojekte haben nicht lange überlebt. 1994 wurden sie für gescheitert erklärt und aufgegeben, da die Unterstützer der Projekte – vor allem der UNHCR – nicht mehr in der Lage waren, die Projekte zu finanzieren (Interviews mit RCS- Mitarbeiter in Khartoum vom 05.10.2002).

3.3.2.2. Die Bildung der Flüchtlingskinder

Die Flüchtlingskinder in Khartoum dürfen neben die nichtstaatlichen Schulen auch die staatlichen Schulen besuchen. Die Mehrheit der Flüchtlingskinder der Befragten in der vorliegenden Studie besucht nichtstaatliche Schulen. Unterscheidet man zwischen ÄthiopierInnen und EritreerInnen, so gingen die äthiopischen Flüchtlingskinder vorwiegend in Schulen des italienischen Caritasverbandes, die meisten eritreischen Flüchtlingskinder dagegen in die eritreischer Flüchtlingsschulen.

Es ist hervorzuheben, dass in der staatlichen Schule Flüchtlingskinder mit den sudanesischen Kindern gemeinsam unterrichtet werden. In den nichtstaatlichen eritreischen Flüchtlingsschulen wird die überwiegende Anzahl der Flüchtlings-SchülerInnen aus Eritrea unterrichtet, aber auch FlüchtlingsschülerInnen aus Äthiopien oder dem Sudan, die eritreische oder äthiopische Mütter haben. Diese Gruppe bildet jedoch die Minderheit. In den nichtstaatlichen Schulen wie denen des italienischen Caritasverbandes (auch „katholische Schulen“ oder „Comboni“ genannt) werden die meisten FlüchtlingsschülerInnen aus Äthiopien gemeinsam mit SchülerInnen aus verschiedenen Nationalitäten unterrichtet.

Die Tatsache, dass es Schulen mit unterschiedlichen Lernzielsetzungen gibt, bietet den in der vorliegenden Studie befragten Frauen die Möglichkeit, ihre Wahl nach persönlichen Präferenzen zu treffen und ihre Kinder dort einzuschulen, wo die Unterrichtskonzeption ihren eigenen Interessen am meisten entgegenkommt.

Einige Befragte bevorzugten, ihre Kinder in die nichtstaatlichen eritreischen Flüchtlingsschulen zu schicken, weil sie glauben, dass ihre Kinder erst einmal ihre Muttersprache souverän beherrschen müssen, um sich später mit der eritreischen Kultur vertraut machen zu können. Außerdem besteht keine Gefahr, dass sie später in den staatlichen Schulen nicht aufgenommen werden könnten, weil das Bildungsministerium die Schulen und das Schulsystem der nichtstaatlichen eritreischen Flüchtlingsschulen anerkennt (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 05.10.2002). Das gilt für die meisten nichtstaatlichen Schulen nicht.

Die Befragten, die ihre Kinder in die staatlichen Schulen schickten, um die arabische Sprache erlernen zu können und damit die Bildung ihrer Kinder in den sudanesischen Bildungsinstitutionen bis zum Ende zu ermöglichen, hoffen, dass ihre Kinder mit einem sudanesischem Schulabschluss und Arabischkenntnissen später gute Arbeitsmöglichkeiten im Sudan haben. Außerdem würden sich ihre Kinder mit der Beherrschung der arabischen Sprache leichter mit den SudanesInnen verständigen, sich der Gesellschaft besser anpassen und mit der sudanesischen Kultur vertraut machen können (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 05.10.2002 in Khartoum).

Die Befragten, die ihre Kinder in die nichtstaatlichen Schulen des italienischen Caritasverbandes schicken, sind der Meinung, dass die Kinder die englische Sprache lernen sollten, um später mit Englischkenntnissen gute Chancen bei der Arbeitssuche im

Ausland oder bei internationalen Organisationen zu haben, die im Sudan tätig sind (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 04.10.2002 in Khartoum).

Es ist zu beobachten, dass die überwiegende Zahl der Befragten aus Äthiopien ihre Kinder an erster Stelle in nichtstaatliche Schulen des italienischen Caritasverbandes schicken, obwohl diese Schulen sehr hohe Schulgebühren verlangen. Allerdings können sie so auch den bürokratischen Aufwand bei der Einschulung vermeiden, z.B. müssen sie die Geburtsurkunde ihrer Kinder bei diesen Schulen nicht vorzeigen. Das ermöglicht ihnen auch, ihre Kinder einzuschulen, bevor sie das Schulalter erreicht haben. Es ermöglicht aber vor allem den Frauen, deren Kinder überhaupt keine Geburtsurkunde haben, ihre Kinder in die Schule aufnehmen zu lassen.

Da die nichtstaatliche eritreische Flüchtlingsschule in Giref-West eine große Rolle für die Bildung der Flüchtlingskinder und Flüchtlingsfrauen spielte und noch spielt und die Mehrheit der eritreischen Flüchtlingskinder sowie auch einige äthiopischen Flüchtlingskinder die nichtstaatliche eritreische Flüchtlingsschule in Giref-West besucht sollen im Folgenden die Rolle sowie die Ziele der Schule dargestellt werden. Es muss auch betont werden, dass die Schule Arbeitplätze für weibliche Flüchtlinge anbietet.

3.3.2.3. Die nichtstaatliche eritreische Flüchtlingsschule in Giref-West – eine typische Flüchtlingsschule

1980 wurde die Schule mit der Unterstützung von der *Eritrean Relief Association* (ERA) und dem UNHCR gegründet. Über die weitere Finanzierung berichtet der Vertreter des Direktors: *„Nach der Unabhängigkeit Eritreas 1991 hatte die neue eritreische Regierung die Unterstützung übernommen. Aber das wurde leider ab 1994 aus politischen Gründen aufgegeben. Seitdem übernehmen die Eltern der SchülerInnen allein die Verantwortung sowie die Finanzierung. Wir haben oft versucht, finanzielle Hilfe vom UNHCR, von NGOs sowie von der sudanesischen Regierung zu erhalten, aber wir haben nichts bekommen. Alle SchülerInnen müssen deswegen 15.000 SD (ca. 3 Euro) monatlich bezahlen.“*

Unterrichtet wird in zwei Schichten: Von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr werden GrundschülerInnen unterrichtet, nachmittags wird der Unterricht für MittelschülerInnen durchgeführt.

In diesen Schulen wird das Bildungsprogramm wie folgt vermittelt:

Grundschule (1. bis 6. Klasse): Unterrichtet wird unter anderem Tigrinya, Arabisch, Mathematik, Einführung in die Naturwissenschaften, Geographie, Geschichte und Einführung in handwerkliches Arbeiten. Unterrichtet wird in Tigrinya. Es wird in der Grundschule das gleiche Material wie in den selbstverwalteten Gebieten Eritreas verwendet.

Mittelschule (7. und 8. Klasse): Hier werden die Grundkenntnisse der ersten Schulstufe vertieft. Hinzu kommen technisches Zeichnen, Holz- und Metallverarbeitung sowie Einführung in die Elektrotechnik. In den naturwissenschaftlich-technischen Fächern findet der Unterricht auf Englisch statt, da die eritreischen Sprachen für ein solches modernes, spezialisiertes Vokabular noch nicht angepasst sind (Interviews mit dem Vertreter des Direktors der Schule in Giref-West vom 06.10. 2002 in Khartoum). In der Mittelschule wird mehr Material der staatlichen Schulen verwendet.

Die Zahl der SchülerInnen in der Grundschule betrug im Schuljahr 2002 760, in der Mittelschule 440. Die überwiegende Anzahl der FlüchtlingsschülerInnen sind EritreerInnen. 17 LehrerInnen stehen für beide Schulen zur Verfügung. Die Mehrheit von ihnen sind Flüchtlinge aus Eritrea.

Es ist zu beobachten, dass der Unterricht in der nichtstaatlichen eritreischen Flüchtlingsschule koedukativ ist, ganz im Gegensatz zu den staatlichen Schulen, wo Geschlechtersegregation im Unterricht durchgeführt wird.

Neben Tigrinya wird Arabisch als erste Fremdsprache vermittelt. *„Wir unterrichten Arabisch und Tigrinya, weil das von allen gut angenommen wird. Arabisch war schon in Eritrea jedenfalls im Tiefland die Unterrichtssprache, und solange wir hier sind, ist Arabisch für unsere Kinder besonders wichtig. Tigrinya ist eine Sprache, die von vielen gesprochen wird, vor allem im Hochland. Die Schule soll für alle da sein“* (Interviews mit dem Schulleiter der eritreische Flüchtlingsschule vom 06.10.2002 in Khartoum).

Als zweite Fremdsprache wird auch hier Englisch unterrichtet, weil das nach Meinung des Stellvertreters des Direktors zu einer modernen Schule dazugehöre.

Sie versuchen innerhalb der Schule der heterogenen Flüchtlingsgemeinschaft Neutralität zu wahren. Durch intensive Zusammenarbeiten versuchen die Lehrer für ihre Ziele zu werben. Deshalb laden sie die Eltern zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres zu einem gemeinsamen Abend ein. So betont der Schulleiter: „*Wir müssen mit den Eltern im Gespräch bleiben, sonst bauen sich Konflikte auf. Die LehrerInnen erklären den Eltern,*

welche Ziele sie in der Schule verfolgen, denn dafür müssen wir alle zusammenarbeiten. Wir wissen auch, dass viele Eltern nicht in der Lage sind, die Schulgebühren zu bezahlen. Wir übernehmen die Schulkosten, wenn die Eltern keine Schulgebühren bezahlen können."

Der obere Gesprächausschnitt macht die Bedeutung und die wichtige Rolle deutlich, die diese Schule für die Bildung der Flüchtlingskinder spielt. Außerdem ist die nicht-staatliche eritreische Flüchtlingsschule für die meisten Eritreerinnen eine optimale Flüchtlingsschule, weil dadurch sie die eritreische Kultur kennenlernen.

3.3.2.4. Die Ausbildung in Ober- und Hochschulen

Die Ausbildung weiblicher Flüchtlinge in Oberschulen gestaltet sich weiterhin schwierig. So müssen sie hohe Gebühren zahlen, wozu viele Frauen oft nicht in der Lage sind. Viele werden weder von sudanesischen Behörden noch von den internationalen Organisationen unterstützt (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 05.10.2002 in Khartoum).

Tabelle 7 : Zahl der Flüchtlings- OberschülerInnen in Khartoum / Schuljahr 1997/98

Schule	Zahl der OberschülerInnen		Schülerinnen	Schüler
	EritreerInnen	ÄthiopierInnen		
Staatliche Schulen	48	2	18	32
Eritreische Schulen	59	-	20	39
Comboni (Caritas)	15	1	-	16
Sister School	1	-	-	1
Augusten	27	-	7	20
Berufsausbildung	2	-	-	2
Summe	152	3	45	110

Quelle: (COR- Jahresbericht Dez. 1999:3)

Vergleicht man die Zahl der FlüchtingsschülerInnen, so wird deutlich, dass sowohl die Zahl der Schüler höher ist als die der Schülerinnen als auch die der EritreerInnen höher als die der ÄthiopierInnen. Die Ergebnisse der Tabelle bestätigen die Annahme, dass die Zugangschancen zum Bildungswesen für Mädchen gegenüber Jungen geringer sind (vgl. II). Die Zahl der Eritreerinnen ist höher als die der Äthiopierinnen. Dies lässt sich

nach Einschätzung der Autorin auf zwei Gründe zurückführen. Zum einen wird den Eritreerinnen der Zugang zur Bildung durch die Eritreische Union finanziell ermöglicht, während die Äthiopierinnen keine finanzielle Unterstützung für Bildung erhalten. Zum anderen ist der Anteil an Alleinstehenden, Witwen und Geschieden bei Äthiopierinnen weitaus höher als bei den Eritreerinnen. Aus finanziellen Gründen dieser Äthiopierinnen verlassen ihre Töchter häufig vorzeitig die Schule, um zu arbeiten und um somit ihr Familien bzw. Mutter zu unterstützen.

Obwohl der RCS den Flüchtlingen finanzielle Unterstützung bei der Ausbildung in Oberschulen in Form eines Stipendiums versprach, wurde nur einer der Befragten eine solche Unterstützung zuteil (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 05.10.2002 in Khartoum). Nach der Aussage des RCS-Leiters wurden während des Schuljahres 2001/02 40 SchülerInnen unterstützt, die ihre Schulausbildung nach der Grundschule an verschiedenen staatlichen bzw. privaten Berufsschulen in Khartoum beenden wollen: „*Stipendien wurden an 40 Schüler für die Teilnahme an Berufsschulen in Khartoum für eine Zeit von neun Monaten, einem Jahr bzw. zwei Jahren vergeben. Finanziert wurden auch Einschreibungsgebühren und Nachhilfe. Jeder Student erhielt monatliche Zuwendungen für das Lebensnotwendigste und den Transport. Am Anfang des Semesters wurden einmalig die Kosten für Kleidung und Bücher übernommen*“ (Interviews mit dem Leiter der RCS vom 10.10.2002 in Khartoum).

Ein UNHCR- Mitarbeiter berichtete von der UNHCR-Unterstützung: „UNHCR-Hilfe auf der Ebene oberhalb der Orientierungsstufe wird in Form von Stipendien vergeben, so weit sudanesische Einrichtungen genutzt werden. Die Bedingung zum Erhalt ist die Zulassung zu einer Bildungseinrichtung. Die Nutzungszeiträume der Stipendien hängen vom Budget und der gegenwärtigen Politik des UNHCR ab. Wenn SchülerInnen in die Ebene oberhalb der Orientierungsstufe vorrücken wollen, stellt die Förderung ihrer Leistung kein Problem dar“ (Interview mit einem UNHCR- Mitarbeiterin vom 11.10.2002 in Khartoum).

Die Gebühren für eine Universitätsausbildung in Khartoum sind für die weiblichen Flüchtlinge ebenfalls extrem hoch. [46]

Die meisten der befragten Flüchtlingsstudentinnen berichteten, dass das Studium viel Geld koste und wenn sie kein Stipendium der eritreischen Union bekommen hätten,

[46] Einige Universitätskurse kosten bis zu einer Million SD (ca. 500 Euro) .

wäre es unmöglich gewesen, das Studium zu beginnen. Viele Freunde von ihnen konnten trotz guter Noten nicht studieren, weil sie kein Stipendium bekommen haben. Die Möglichkeit, ein Stipendium zu bekommen, ist für viele sehr gering. Die Flüchtlinge haben einen erheblichen bürokratischen Aufwand bei diesem Vorhaben zu bewältigen. Soziale Netzwerke und Kontakte spielen hier eine große Rolle (Interviews mit Flüchtlingsstudentinnen in der Ahfad- Universität für Frauen vom 08.10.2002 in Omdurman).

Die folgende Tabelle zeigt die StudentInnenzahl unter den Flüchtlingen aus Eritrea und aus Äthiopien im Jahr 97/98:

Tabelle 8 : Zahl der FlüchtlingsstudentInnen in Khartoum / im Jahr 1997/98

Nationalität	Studentinnen	Studenten	Zahl	%
EritreerInnen	8	10	18	82
ÄthiopierInnen	-	4	4	18
Total	8	14	22	100

Quelle: (Ahmed 1998:38)

Die Tabelle macht deutlich, dass auch beim Studium die Zahl der männlichen Teilnehmer höher ist als die der weiblichen und die der StudentInnen aus Eritrea höher als die der aus Äthiopien.

Auch die Ergebnisse der vorliegenden Studie haben aufgezeigt, dass aufgrund der Gebühren nur eine geringe Zahl der Befragten ein hohes Schulbildungsniveau erreichen kann, wobei die Zahl der Eritreerinnen wesentlich höher ist als die der Äthiopierinnen (24% der Eritreerinnen und 8% der Äthiopierinnen, vgl.VI.2.1). Der Grund dafür liegt mit hoher Sicherheit im hohen Grad der Organisiertheit unter den EritreerInnen, begonnen von dichten sozialen Netzwerken über die nichtstaatlichen eritreischen Flüchtlingsschulen bis zum Studentenstipendium der eritreischen Union. Diese ermöglichen den weiblichen Flüchtlingen den Zugang zu Bildung, der vielen anderen verwehrt bleibt.

3.3.2.5. Bildungsprobleme

Die interviewten Frauen sehen ihre größten Probleme im Bereich der Bildung in den hohen Schul- und Studienkosten. Diese Frauen haben kaum Einkünfte und werden weder von sudanesischen Behörden noch von den internationalen Organisationen

unterstützt: *„Mein größtes Problem sind die Schulgebühren für meine drei Kinder. Ich kann mir nicht leisten, alle drei zur Schule zu schicken, weil mein Einkommen von dem Teeverkauf für Schulgebühren für alle nicht ausreicht. Jetzt kann nur der Älteste die Schule besuchen. Die anderen zwei sind zu Hause. Ich war einmal beim RCS. Und die haben mich zum UNHCR geschickt. Beim UNHCR haben sie mir dann gesagt, ich solle es beim RCS versuchen. Ich weiß nicht, wohin ich gehen soll“,* berichtet eine Flüchtlingsfrau aus Äthiopien.

An den Universitäten beklagten sich die meisten befragten Studentinnen über die hohen Universitätsgebühren. Die meisten berichteten, dass sie sich ihr Studium erst mit Beginn einer finanziellen Förderung leisten konnten, und dass sie lange warten mussten, ehe es so weit war.

Einige Befragten wurden von den eritreischen Studentenvereinen unterstützt, aber diese Unterstützung beschränkte sich auf die Deckung der Studiengebühren. Um ihren Unterhalt müssen sie sich selbst kümmern. Alle befragten Studentinnen fühlten sich im Stich gelassen, weil sie weder vom UNCHR noch vom RCS bei ihrer Ausbildung unterstützt werden. Für viele Studentinnen ergaben sich zusätzliche Probleme daraus, dass der Lehrstoff an den Universitäten in Arabisch vermittelt wird. Daher konnten viele Flüchtlingsstudentinnen ihren gewünschten Studiengang nicht besuchen.

Es kann festgehalten werden, dass die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum nur eine geringe Chance auf Bildung haben, was die Aussage von Weber (1996:24f, zit. in der Einleitung dieses Abschnitts) bestätigt. Auch die Zugangschancen zum Bildungswesen für weibliche Flüchtlinge gegenüber männlichen Flüchtlingen sind geringer (siehe die Tabelle 4/5).

Es gibt eine Reihe von Problemen im Hinblick auf die Bildung von weiblichen Flüchtlingen. Die finanziellen Schwierigkeiten der Flüchtlingsfrauen sind die größten Hemmfaktoren der Frauenausbildung und für die Bildung ihrer Kinder, was die Annahme von Drewes (1999), dass der Zugang zu Bildungseinrichtungen in einigen Aufnahmeländern aufgrund ökonomischer Gründe verweigert oder eingeschränkt seien, bestätigt (vgl. Drewes 1999:61). Gerade wegen dieser Situation können weibliche Flüchtlinge auch im Bereich Bildung ihre sozialen Netzwerke als Überlebensstrategie nutzen. Z.B. ermöglichen die nichtstaatlichen eritreischen Flüchtlingsschulen sowie Studentenstipendien der eritreischen Union eritreischen weiblichen Flüchtlingen den

Zugang zur Bildung sowie zur Ausbildung. Fast alle Studentinnen aus Eritrea betonen, dass sie es ohne die Unterstützung der eritreischen Union nicht geschafft hätten, ein Studium zu beginnen.

3.3.3. Gesundheit- und medizinische Versorgung

Die gesundheitliche Situation und die Probleme der Flüchtlingsfrauen müssen vor dem sozialpolitischen Hintergrund und der Stellung der Frauen in ihren Familien zu Friedenszeiten betrachtet werden, denn sie tragen eine schwere Hypothek aus dieser Zeit mit sich. Viele der strukturellen und kulturellen Benachteiligungen in den Herkunftsländern werden durch die extremen Bedingungen im Kriegszustand sowie auf der Flucht verstärkt (Kaatsch 1999:78). Kennzeichnend für die Situation der meisten Frauen in Entwicklungsländern ist ein schlechterer Gesundheits- und Ernährungszustand (Kaatsch 1999:78). Die Gründe für diese gesundheitsbeeinträchtigenden Faktoren sind vielschichtig und lassen sich aus dem gesellschaftlichen Kontext heraus erklären. In vielen Familien in afrikanischen Ländern hat die Familiennachfolge über das männliche Geschlecht eine starke Bedeutung. Dies bedeutet bevorzugte Behandlung für Jungen und Männer hinsichtlich der medizinischen Behandlung, Ernährung sowie Bildung. Söhne bewirtschaften das Land und unterstützen die Eltern im Alter. Mädchen hingegen heiraten frühzeitig und verlassen ihre Familien. Die Eltern müssen einen hohen Brautpreis und eine hohe Aussteuer zahlen. Ausserdem kommen sie für die teure Hochzeitsfeier auf.

Moderne Kriegsstrategie geht weiter, als Städte zu bombardieren. „Die gezielte Zerstörung von Trinkwasserreservoirs, Klär- und Müllbeseitigungsanlagen, der Energieversorgung, der Nahrungsmittelproduktions und der Verteilungsstrukturen, von Krankenhäusern und medizinischer Infrastruktur sowie von Transportwegen für Personen- und Warenverkehr greift unmittelbar in die Gesundheitsversorgung der Zivilbevölkerung ein. Diese Strategie hat besonders verheerende Auswirkungen auf Frauen. Frauen managen das Alltagsleben auch in Kriegszeiten, auf der Flucht und in Flüchtlingslagern bzw. im Aufnahmeland. Sie sind für die Beschaffung und Zubereitung von Nahrungsmitteln sowie für die Fürsorge der Kinder, Alten und Kranken verantwortlich. Durch das Auftreten von Nahrungsmittelknappheit und fehlenden Energiequellen, Engpässen in der medizinischen Versorgung und fehlendem Trinkwasser sind sie tagtäglich dem Überlebenskampf ausgeliefert. Häufig erweitern

sich ihre Zuständigkeitsbereiche in dieser extremen Lebenssituation, bedingt durch die Abwesenheit der Männer oder durch eine unzureichende Anpassung der Männer im häuslichen Bereich“ (Kaatsch 1999:79).

Massive Arbeitslosigkeit, extremer Preisanstieg treffen die empfindlichsten Gruppen einer Gesellschaft zuerst und am härtesten, dazu gehörten Witwen, geschiedene und sozial isolierte Frauen. Aus ihrer Not heraus sind die Frauen gezwungen sich zu prostituieren oder sie müssen auf die Straße gehen zum Betteln, um für das Überleben ihrer Familien aufzukommen. Wie sehr sich diese extremen Belastungen auf das allgemeine Wohlbefinden und die gesundheitliche Situation der Frauen auswirkt, lässt sich leicht erahnen (ebd.:79).

Der Zusammenbruch des Gesundheitssystems sowie der Mangel an Nahrungsmitteln, Medikamenten und Gesundheitsdiensten und die große psychische Belastung der Frauen führen, zu vermehrten Spontanaborten und Fehlgeburten, Risikoschwangerschaften und Geburtskomplikationen mit einer hohen Sterblichskeitrate von Müttern und Kindern (ebd.:80).

Nahrungsmittelknappheit, Hunger und Unterernährung gehen unmittelbar einher mit Krieg, Flucht und Verreibung. Die Auswirkungen von Hunger und Unterernährung auf die Gesundheit von Frauen wurden gut dokumentiert (vgl. Kaatsch 1999:80). Hinzu kommt, dass durch die Flucht im gesamten Lebenszusammenhang der Frauen vielfältige Veränderungen eintreten. Fehlende sexuelle Selbstbestimmung und Familienplanung und der psychologische Trieb, verstorbene Kinder zu ersetzen, führen zu einer hohen Schwangerschaftsfolge mit katastrophalen Auswirkungen auf die Gesundheit der Frauen und auf die oben beschriebene prä- und perinatale Zeit für Mutter und Kind (ebd.:80).

Zu den schlimmsten Erfahrungen von Flüchtlingsfrauen gehören sexueller Missbrauch und Vergewaltigungen. Die sexuelle Gewalt gegen Frauen wird für sie zu einem alltäglichen Problem (siehe hierzu Kapitel II). „Gelingt es den Frauen vor Folter und Vergewaltigung aus ihrer Heimat zu fliehen, setzt sich die sexuelle Ausbeutung und Gewalt durch Polizei, Grenz- und Sicherheitsbeamte, andere Flüchtlinge und ortsansässige Männer fort. In vielen Bürgerkriegen gehören systematische Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen zur erklärten Kriegsstrategie und werden inzwischen als Kriegsverbrechen anerkannt“. Schwangerschaften, die durch eine Vergewaltigung entstehen, werden zumeist ausgetragen und führen in vielen Fällen zu

konfliktreichen Mutter- Kind- Beziehungen, starken Depressionen bis hin zu Selbstmordgedanken und zu sozialer Isolation. Viele Frauen leiden an psychischen Langzeitfolgen, hervorgerufen durch das traumatische Ereignis der Vergewaltigung selbst, verstärkt durch das Gefühl hoffnungsloser Angst und Hilflosigkeit, das die Frauen durch die Vergewaltigung erleben. Zu diesen Langzeitfolgen gehören anhaltende Angstzustände, Schwierigkeiten, neue intime Partnerschaften einzugehen, und die Unfähigkeit ganz allgemein Freude am Leben zu verspüren (ebd.:81).

Frauen haben im Vergleich zu Männern einen erschwerten Zugang zu Gesundheitsdiensten und medizinischer Versorgung. Sie sind von Stigmatisierung und sozialer Isolation durch bestimmte Erkrankungen (z.B. AIDS und Tuberkulose) stärker betroffen als Männer, auch lange über eine erfolgreiche Behandlung z.B. bei Tuberkulose hinaus. Das führt dazu, dass Frauen länger warten, bis sie medizinische Behandlung in Anspruch nehmen bzw. Gesundheitsdienste aufsuchen. Krankenhausaufenthalte sind insbesondere für alleinerziehende Mütter fast unmöglich, da sie zum einen niemanden haben, der die Kinder während des Aufenthaltes pflegt und ernährt. Zum anderen fallen sie ersatzlos in der Versorgung ihrer eigenen Familie aus (ebd.:86).

Die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum sind keine Ausnahme. In diesem Abschnitt werden die besonderen Bedürfnisse und Probleme im Hinblick auf die Gesundheit- und medizinische Versorgung von weiblichen Flüchtlingen in Khartoum aufgezeigt.

Nach dem Ergebnis der Untersuchungen von Ahmed (1996) und Ahmed (1998) machen sich bei Flüchtlingen in Khartoum die Folgen von Unterernährung und ärmlichen Lebensverhältnissen in Form eines drastischen Anstieges von Tuberkulose bemerkbar. Ebenso steigt die Krankheitsrate von Rheumatismus, Magengeschwüren sowie Magen- und Darmproblemen. Auch die Vernachlässigung der rechtzeitigen Impfung von Müttern und ihren Kindern gegen Krankheiten führte zu einer Erhöhung von Todesfällen und Invalidität.

Malaria sowie Magen- und Darmkrankheiten sind die häufigsten Krankheiten, die bei der Mehrheit der Befragten in der vorliegenden Studie festgestellt wurden (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum). Insgesamt gaben nur zwei der befragten Frauen an, dass sie an Tuberkulose erkrankt waren. Der Anteil ist vermutlich noch höher, denn nicht alle Frauen machten Angaben zu dieser Krankheit. Es wird vermutet, dass die Frauen Angst vor Krankenhausaufenthalten sowie vor sozialer

Isolation durch einige Erkrankungen haben. Krankenhausaufenthalte sind für einige Frauen fast unmöglich, da sie zum einen niemanden haben, der sie während des Aufenthaltes pflegt und ernährt[47]. Zum anderen sind sie für die Versorgung ihrer eigenen Familie alleine verantwortlich.

Der Mangel an Nahrungsmitteln, Medikamenten und Gesundheitsdiensten sowie die große psychische Belastung der Frauen führten zu Fehlgeburten, Risikoschwangerschaften und Geburtskomplikationen mit einer hohen Sterblichskeitrate von Müttern und Kindern (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum).

Obwohl das Flüchtlingskommissariat verpflichtet ist, die medizinische Versorgung für Flüchtlinge zu gewährleisten, und obwohl eine medizinische Abteilung im Büro des Beratungsservices (RCS) in der Hauptstadt vorhanden ist, bleibt die medizinische Versorgung von Flüchtlingen und vor allem für die Frauen mangelhaft und problematisch.

Es gibt kein eigenes Behandlungszentrum für weibliche Flüchtlinge in Khartoum (z.B. für die Behandlung der Folgen von sexueller Gewalt), keine spezielle Frauenklinik für die Geburtenfürsorge und Familienplanung, und es sind auch keine Kurse vorhanden, die Schwangerschaftsvorsorge gewährleisten.

Weibliche Flüchtlinge haben keinen Zugang zu erschwinglicher medizinischer Versorgung. Sie müssen in öffentlichen Krankenhäusern oder in privaten Kliniken behandelt werden, wofür sie jedoch viel Geld zahlen sollen, wozu viele oft nicht in der Lage sind. Die Kosten für die medizinische Behandlung für weibliche Flüchtlinge in privaten Kliniken sind ebenfalls extrem hoch. Weitere bürokratische Probleme entstehen dadurch, dass viele weibliche Flüchtlinge Aufenthaltsprobleme haben, besonders nach der Aufhebung des Flüchtlingsstatus durch den UNHCR in Khartoum.

Die meisten befinden sich in einem unsicheren Status oder in einer prekären aufenthaltsrechtlichen Situation. Durch diesen Status haben sie nur einschränkte Möglichkeiten, sich behandeln zu lassen. Da viele keinen gültigen Flüchtlingsausweis besitzen, haben sie keinen Anspruch auf medizinische Hilfe.

Alle Befragten beklagten sich über die hohen Kosten der medizinischen Versorgung und dass sie nicht finanziell unterstützt werden. Die überwiegende Mehrheit der Befragten muß selbst die medizinische Versorgung und die daraus resultierenden

[47] Die Pflege und Ernährung im Krankenhaus fällt im Sudan nicht in den Zuständigkeitsbereich des

Kosten für sich und für ihre Kinder übernehmen, was für viele eine schwere Belastung ist. Bei einigen Befragten sind größere medizinische Eingriffe notwendig, die aufgrund hoher Kosten nicht durchgeführt werden können.

Die überwiegende Mehrheit der Befragten muß selbst die Kosten für die Behandlung durch den Arzt oder andere medizinische Einrichtungen als auch die Kosten für die Medikamente übernehmen. Das kann unter Umständen ihr ganzes monatliches Einkommen auf einmal verschlingen. Sie bemängeln die finanzielle Hilfe und medizinische Beratung. Für die meisten von ihnen ist die Gesundheitsversorgung in ihren Wohngebieten kaum gewährleistet, niedergelassene ÄrztInnen gibt es dort nicht. Zur Behandlung müssen sie in die städtischen Zentren fahren. Bei Geburten haben Flüchtlingsfrauen in der Regel keine medizinische Versorgung (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum).

Obwohl die Kosten für die Behandlung in den privaten Kliniken höher als in den staatlichen bzw. öffentlichen Krankenhäusern sind, wurden viele Befragten in den privaten Kliniken behandelt. Viele berichteten von diskriminierender Behandlung durch ÄrztInnen in den öffentlichen Krankenhäusern. Es ist anzumerken, dass Einheimische bei der Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern vorrangig behandelt werden. Ein weiterer Grund ist, dass die öffentlichen, staatlichen Krankenhäuser zu weit von ihren Wohngebieten entfernt sind, während sich die privaten Kliniken in der Nähe befinden (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum).

Nach Ahmed (1998): „Die medizinische Versorgung für Flüchtlinge in Khartoum wird durch den RCS auf das Allernötigste beschränkt. Bei Flüchtlingen, die keine Flüchtlingskarte besitzen, können diese verminderten Leistungen noch zusätzlich eingeschränkt werden. Deswegen teilt die Mehrheit der Flüchtlinge mit den Einheimischen den medizinischen Service, der auch für die Sudanesen ungenügend ist“ (Ahmed 1998:87). Die folgende Tabelle zeigt die medizinische Hilfe für alle Flüchtlinge in Khartoum durch die medizinische Abteilung im RCS:

Krankenhauses. Die Pflege und Ernährung der Patienten übernimmt die Familie.

Tabelle 9 : Medizinische Hilfe nach Angaben des RCS von 1997 bis Mai 1998

Geschlecht	Bis 15 Jahre	16-28 Jahre	29-35 Jahre	36-55 Jahre	Ab 56 Jahre	Summe	%
Männlich	79	265	925	556	92	1927	59
Weiblich	75	187	506	366	194	1318	41
Summe	154	452	1431	922	286	3245	100

Quelle: (Medizinische Abteilung des RCS in Khartoum, Stand: Juni 1998)

Die Tabelle macht deutlich, dass weniger weibliche Flüchtlinge von der medizinischen Hilfe profitiert haben als männliche Flüchtlinge, was die Annahme von Kaatsch, dass die Frauen in Entwicklungsländern im Vergleich zu Männern einen erschwerten Zugang zu medizinischer Behandlung haben, bestätigt (Kaatsch 1999:78).

Obwohl es viele Hilfsorganisationen gibt, die im Bereich der medizinischen Versorgung für die Flüchtlinge tätig sind (z.B. Towawa , Sofawa und die zahlreichen christlich-kirchlichen Organisationen, die in den Städten sowie auf die Lager verstreut sind), bekommt keine einzige der Befragten eine Unterstützung von einer dieser Organisationen. Es ist offensichtlich, dass es all diesen Hilfsorganisationen nicht gelungen ist, eine – wirkungsvolle– medizinische Versorgung weiblicher Flüchtlinge zu gewährleisten.

Über die Rolle der medizinischen Abteilung beim RCS berichtet der RCS-Mitarbeiterin: *„Für die Flüchtlinge mit offiziellem Flüchtlingsstatus übernimmt das RCS die medizinische Versorgung und die daraus resultierenden Kosten der Versorgung. Dieses geschieht durch verschiedene Arten, z.B. durch die Überweisung an Spezialisten usw.“*(Interview mit einer RCS-Mitarbeiterin in Khartoum vom 10.03.2005). Nach Angaben des RCS-Berichtes vom 1.1. 2004 bis zum 31.12.2004 konnte der RCS 835 PatientInnen medizinische Hilfe leisten. Diese Hilfe erfolgte in Form von medizinischen Untersuchungen, Arzneimitteln, chirurgischen Eingriffen und anderen medizinischen Behandlungsarten. 43 PatientInnen erhielten in öffentlichen bzw. privaten Kranken-häusern chirurgische Behandlungen. Problemlos wurden die Kosten gezahlt. 60

PatientInnen erhielten in Hospitälern weitere medizinische Behandlungen oder Operationen. Das Lebensnotwendige wurde durch wöchentliche Zuschüsse gedeckt. Einige PatientInnen erhielten für ihre Genesung eine bessere Ernährung (RCS- Bericht 2004: 2).

„Die medizinische Abteilung im RCS bemängelt die schwache internationale finanzielle Hilfe“, so der Leiter des RCS, *„dieser Abteilung mangelt es sehr an Geld , wir können uns nicht mehr Hilfe leisten. Die Geldmittel sind 1999 von 10 Millionen US- $ auf nur eine Million gesunken. Die schwache internationale Unterstützung hat zur Schwächung der Hilfe für Flüchtlinge geführt. Das wenige verfügbare Geld wird nur für größere medizinische Eingriffe, die höhere Kosten benötigen, vergeben.“*

Die Unterstützung durch den RCS bei Fällen mit hohen Kosten ist nach Einschätzung der Autorin fraglich. Eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea erzählt: *„Ich bin seit 20 Jahren krank, und die Ärzte meinten, ich leide unter einem angeborenen krummen Bein, dessen Heilung nur im Ausland möglich ist. Beim RCS sagten sie mir, dass der UNHCR für meinen Fall zuständig sei. Ich bin häufig im Büro des UNCHR gewesen, ich ging und gehe täglich ins UNHCR-Büro und sie sagen zu mir: Komm morgen, komm morgen … Ich bin hilflos, ich kann nicht arbeiten wegen meiner Behinderung, nun sitze ich gefangen ohne jede Hoffnung“.*

Die Autorin hat den Fall bei der zuständigen Stelle des UNHCR vorgetragen, es wurde bestätigt. Zuständig für die medizinische Behandlung im Ausland ist der UNCHR. Die Unterstützung bei der medizinischen Behandlung erfordert nach ihren Voraussetzungen bestimmte Bedingungen. Diese Bedingungen sind wie folgt:

- Der/die Kranke muss einen Flüchtlingsausweis besitzen;
- Der/die Kranke darf nicht in der Lage sein, die Kosten für die Behandlung selbst zu übernehmen;
- Ein medizinischer Bericht eines/r anerkannten SpezialistIn muss beweisen, dass der Fall nur im Ausland behandelt werden kann;
- Der Bericht wird zuerst nach Genf zum Hauptbüro geschickt, dort fällt die Entscheidung durch Zustimmung oder Ablehnung des Antrags (Interview mit einer UNHCR-Mitarbeiterin im Oktober 2002 in Khartoum). Nach Angaben der UNHCR- Mitarbeiterin stand ab 2003 keine medizinische Behandlung mehr für

die Flüchtlinge im Ausland zu verfügen (Interview mit einer UNHCR-Mitarbeiterin vom 21.03.2005 in Khartoum).

Auch für die „normale“ Unterstützung der Flüchtlinge bei der Behandlung durch den UNHCR gibt es bestimmte Bedingungen:

- Offizieller Flüchtlingsstatus sowie der Besitz eines gültigen Ausweises;
- Legaler Aufenthalt in der Bundeshauptstadt;
- Mittellosigkeit des /der Kranken;
- Verfügbarkeit der Hilfsorganisation über genug Geld (Interview mit einer UNHCR- Mitarbeiterin vom 21.03.2005 in Khartoum).

Es wurde festgestellt, dass die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum viele Probleme bei der medizinischen Versorgung haben und ihre spezifischen Probleme nicht wahrgenommen werden. Sie haben im Vergleich zu Männern erschwerten Zugang zu Gesundheitsdiensten und medizinischer Behandlung (sieh Tabelle 6). Der Zugang zu Gesundheitseinrichtungen wird aufgrund legaler oder ökonomischer Gründe verweigert oder eingeschränkt, was die Annahme von Drewes bestätigt (vgl. Drewes 1999:61). Der schlechte Zugang zur medizinischen Versorgung für Frauen ist ein deutliches Beispiel frauenspezifischer Verfolgung (vgl. Potts/Brasske 1993:85ff.).

3.4. Ökonomische Lage

3.4.1. Arbeitssituationen und Arbeitsbedingungen

Han (2003) stellt fest: Die wirtschaftliche Situation der Migrantinnen – als Flüchtlinge oder als Arbeitssuchende – in den Aufnahmeländern wird ebenfalls weitgehend durch das Geschlecht bestimmt. Ihre Beschäftigungsmöglichkeiten sind aufgrund der geschlechtlichen Segregation auf dem Arbeitsmarkt eindeutig auf wenige Bereiche der Wirtschaft begrenzt. Sie werden zum großen Teil im informellen Dienstleistungssektor eingesetzt und zwar überwiegend für solche Arbeiten, die als Fortsetzung der häuslichen Arbeiten im weitesten Sinn anzusehen sind und keine besonderen Qualifikationen voraussetzen (sog. Frauenarbeiten). Der damit verbundene Nachteil besteht in der wesentlich niedrigeren außertariflichen Entlohnung der Arbeit sowie in einem weitgehend fehlenden Rechtsschutz. Die allgemeinen sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die normalerweise für die einheimischen Arbeiter gelten, sind im informellen Sektor der Wirtschaft nicht vorhanden oder finden nicht in

vollem Umfang Anwendung. Die Konzentration der Migrantinnen im begrenzten informellen Sektor der Wirtschaft und ihre rechtliche Schutzlosigkeit sind somit entscheidende Gründe dafür, warum sie so leicht und so häufig im Aufnahmekontext wirtschaftlich diskriminiert, ausgebeutet und missbraucht werden können (Han 2003:24f.). Auch Rohr (2002) bestätigt: Weibliche Flüchtlinge finden weitaus weniger als Männer einen ihrer Ausbildung und Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz und sind deshalb häufig auf Tätigkeiten im informellen Sektor angewiesen (Rohr 2002:22).
Nach Matthäi (2005): „die ökonomische Lage, insbesondere die Einkommens- und Vermögenssituation, gibt den Rahmen für individuelle Dispositions- und Handlungs-spielräume vor " (vgl. Matthäi 2005:39).
Ob und inwiefern weiblichen Flüchtlingen Arbeitsmöglichkeiten in Khartoum offen stehen und welche direkten und indirekten Faktoren die weiblichen Flüchtlinge behindern, privilegierte und hochqualifizierte Jobs zu erlangen sowie wirtschaftlich selbständig zu werden, soll im folgenden Abschnitt erörtert werden.

3.4.1.1. Arbeitsmöglichkeiten und Einkommen

Trotz der großen Vielfalt möglicher wirtschaftlicher Aktivitäten in der Hauptstadt stehen weiblichen Flüchtlingen wenige Arbeitsmöglichkeiten offen. Die Mehrheit der weiblichen Flüchtlinge kann nur im informellen und illegalen Sektor Arbeit finden. Der größte Arbeitsmarkt im informellen Sektor ist vor allem in der privaten Dienstleistung gegeben. Für qualifizierte weibliche Flüchtlinge bieten sich nur sehr wenige Arbeitsplätze im Verwaltungsbereich an - und wenn dann vor allem bei ausländischen Firmen. Einige wenige finden auch eine Lehrstelle vor allem in den nichtstaatlichen eritreischen Flüchtlingsschulen. Der Mehrheit der befragten Frauen in der vorliegenden Studie (50% der Eritreerinnen und 20% der Äthiopierinnen) arbeiten in den Haushalten ausländischer oder sudanesischer Familien als Haushalts- und Putzhilfen oder Kindermädchen. 24% der Äthiopierinnen und 14% der Eritreerinnen betreiben Teeläden, Kaffeeshops[48], Restaurants oder verkaufen Essen im eigenen Haus. Andere Befragte, vor allem Äthiopierinnen, arbeiten als Bedienung in Hotels oder Cafés.
Einige arbeiten als Verkäuferinnen in ausländischen und einheimischen Geschäften sowie als Friseurinnen. Eine sehr geringe Anzahl der Befragten (10% der

[48] Diese Läden bzw. Shops sind in Form von kleinen Hütten gebaut und von 5 bis 8 Hockern eingerichtet.

Äthiopierinnen und 6% der Eritreerinnen) arbeitet an Flüchtlingsschulen als Lehrerinnen oder bei ausländischen Firmen. Für einige aber bleibt nur die Verdienstmöglichkeit durch illegale Beschäftigung wie die Herstellung und den Verkauf von Alkohol sowie Prostitution (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum).

32% der Eritreerinnen und 20% der Äthiopierinnen haben mehr als einen Job. Grund dafür sind die hohen Lebenshaltungskosten in der Hauptstadt. Einige der Befragten arbeiten z.B. mittags als Hausmädchen und abends als Verkäuferin in einem Geschäft oder als Bedienung. Weiterhin führen einige der Befragten, besonders die Hausfrauen, Tätigkeiten zu Hause aus (wie z.B. die Herstellung von Taschen, Strick- oder Stickwaren) und bieten diese später zum Verkauf an (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum). Es ist auch zu beobachten, dass die Befragten, die angaben, als Prostituierte zu arbeiten, Tee- und Kaffeeshops betreiben oder zusätzlich Essen verkaufen.

Es wurde festgestellt, dass die qualifizierten Berufe, die eine Ausbildung oder Schulbildung voraussetzen, von vielen weiblichen Flüchtlingen aus Äthiopien sowie aus Eritrea nicht ausgeübt werden können. Deshalb bietet der informelle Sektor fast grundsätzlich die einzige Arbeitsmöglichkeit für viele Frauen[49] bzw. Flüchtlingsfrauen.

Die Gründe für die Beschäftigung in unqualifizierten Arbeiten mit niedrigem Einkommen durch die Mehrheit der befragten Frauen sind vielfältig. Das geringe Bildungsniveau, die fehlende berufliche Ausbildung, die geringen Arabischkenntnisse sowie die Bevorzugung der Sudanesen sind die Hauptgründe für eine unqualifizierte und schlecht bezahlte Arbeit. Da die meisten weiblichen Flüchtlinge vor allem die Eritreerinnen in Khartoum aufgrund ihrer Lebensumstände keine Schule besucht haben oder kein hohes Schulbildungsniveau erreichen konnten, sind ihre Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt. Die Ergebnisse der vorliegenden Sozialerhebung über die Heimatberufe weiblicher Flüchtlinge vermitteln einen detaillierten Überblick über die Erwerbschancen. Die Mehrzahl der Befragten aus Äthiopien und aus Eritrea haben vor der Flucht als Hausfrauen gearbeitet. Einige Eritreerinnen hatten sich auf dem Land als Bäuerinnen und Viehzüchterinnen betätigt. Zu den Arbeiten einer Hausfrau gehört

[49] Auch viele sudanesischen Frauen vor allem die vertriebene Frauen aus dem Südsudan sowie aus dem Westsudan arbeitet in Khartoum im informellen Sektor (vgl.IV.2.2).

ebenfalls, Nahrungsmittel herzustellen, Gemüse anzubauen und sich um das Kleinvieh zu kümmern. Nur wenige hatten zu Hause in Berufen gearbeitet, auf die sie durch eine formalisierte Ausbildung vorbereitet worden waren (Interviews mit Flüchtlingsfrauen aus Eritrea im Juni 2002 in Khartoum). Eine geringe Anzahl der äthiopischen Befragten war im formellen Sektor tätig (z.B. als Lehrerinnen oder Krankschwestern usw.). Es kann festgestellt werden, dass nur wenige Frauen bereits Erfahrungen mit Lohnarbeiten vor ihrer Ankunft im Sudan hatten. Auch die Studie von Taha (2000) bestätigt, dass der mangelnde Bildungshintergrund und die fehlende Arbeitserfahrung der weiblichen Flüchtlinge in Khartoum eine negative Auswirkung auf der Suche nach qualifizierten Jobs haben (Taha 2000:62).

Nicht ausreichende Sprachkenntnisse sind eine weitere Barriere, denn wenige weibliche Flüchtlinge sprechen fließend Arabisch. Die meisten Arbeitsbereiche sind weiblichen Flüchtlingen verschlossen, da sie in der Regel nicht über die notwendigen (vor allem schriftlichen) Arabisch-Kenntnisse verfügen.

> "*Ich musste als Hausmädchen arbeiten, weil ich weder bei staatlichen noch bei privaten Unternehmen Arbeit gefunden habe, da ich trotz eines sehr guten Abschlusses keine Hocharabisch- Kenntnisse vorweisen konnte*" (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

Für die Befragten, die als alleinstehende Haushaltsvorstände viele Kinder haben, sind die Möglichkeiten sehr eingeschränkt außerhalb des Hauses zu arbeiten. Frauen ohne Kinder haben dagegen weniger Schwierigkeiten, eine Arbeit zu finden. Einige Befragten berichteten, dass sie als Hausangestellte gut verdient haben. Aber nachdem sie Kinder bekommen haben, konnten sie nicht weiter arbeiten, weil die ArbeitgeberInnen Frauen ohne Kinder bevorzugen. Aus diesem Grund sind sie gezwungen, ihre Tätigkeit auf das eigene Haus zu beschränken und z.B Tee und Essen in ihren Häusern zu verkaufen (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum).

Neben diesen Problemen sind die weiblichen Flüchtlinge nach allgemein geltenden Vorurteilen der sudanesisch-islamischen Bevölkerung unterworfen. Diese sind zumeist moralische Vorstellungen der islamischen Gesellschaft, die Frauen den Zugang zu vielen Berufen verwehren bzw. überhaupt die beruflichen Tätigkeiten von Frauen insgesamt in Frage stellen. Von Frauen wird erwartet, dass sie sich in erster Linie um

die eigene Familie und den Haushalt kümmern. Sie sollen alle häuslichen Tätigkeiten eigenständig erledigen und die Kinder versorgen (vgl.IV.1.2.1). Sind die Frauen erwerbtätig, haben sie es schwer, dieser Rolle gerecht zu werden. Selbst wenn die Familien mit einer beruflichen Tätigkeit der Frauen durchaus einverstanden sind, so verhindern die sudanesisch-islamischen Gesellschaftsnormen insbesondere eine Beschäftigung der jüngeren Frauen. Für sie gilt es bereits als problematisch, nachts zu arbeiten oder sich ohne Begleitung von ihrer Wohnung zum Arbeitsplatz zu bewegen. Doch auch schon allein aufgrund von Transportkosten und fehlenden Transportmöglichkeiten sind Frauen oft gezwungen, sich in der Nähe ihrer Wohngebiete eine Lohnarbeit zu suchen, die dort allerdings kaum angeboten wird.

Aus den genannten Gründen bleibt für viele die Abhängigkeit von Angehörigen oder aber marginale wirtschaftliche Aktivitäten wie Kleinhandel, Herstellung von Nahrungsmitteln (z.B. *Injera*) und Getränkeverkauf. Einige dieser Produktionsformen – insbesondere die Herstellung und der Verkauf von Alkohol – sind seit der Einführung der „*Sharia*“ 1983 illegal. Gleiches gilt für die Prostitution, die einer gewissen Zahl von weiblichen Flüchtlingen als Einkommensquelle dient.

Für die meisten Befragten ist es einfacher, eine Beschäftigung im informellen Sektor zu finden, während die Mehrheit ihrer Männer nach ihren Angaben arbeitslos sind (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum). In diesem Zusammenhang spricht Uzwulu (1999) von einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung: „Aufgrund der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und der verfügbaren Jobs (Putzfrauen, Hausgehilfen, Restaurantbeschäftigte, etc.) ist es für Frauen leichter als für Männer, eine Beschäftigung zu bekommen. Außerdem sind diese Männer nicht gewöhnt, solche Arten von Jobs zu täten. Daher ist die Mehrheit der weiblichen Flüchtlinge beschäftigt, während mehr Männer um typisch männliche Jobs kämpfen“ (Uzwulu 1999:30, eigene Übersetzung).

Auch aus der in Khartoum vorgenommenen Studie geht hervor, dass nur eine geringe Anzahl der Männer einer Beschäftigung nachgeht. Nach den Angaben der befragten Frauen arbeiten ihre männlichen Angehörigen überwiegend als Botengänger, Lehrer, Übersetzer, Fahrer, Wächter, Tischler und Kleinhändler.

3.4.1.1.1. Art der Beschäftigung

Die Beschäftigung im Privathaushalt wie Reinigungskräfte, Köche usw. werden von weiblichen Flüchtlingen aus Eritrea dominiert. Ein Großteil der jungen alleinstehenden Flüchtlingsfrauen aus Eritrea arbeitet als Hausangestellte bei weißen oder anderen AusländerInnen sowie bei reichen SudanesInnen. Die meisten älteren eritreischen Frauen arbeiten als Köchinnen (Interviews mit Flüchtlingsfrauen aus Eritrea im August 2002 in Khartoum).

Die weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien dominieren im Hotel- und Gaststätten-gewerbe. Junge alleinstehende weibliche Flüchtlinge aus Äthiopien arbeiten als Bedienung in Cafés oder Restaurants. Die meisten älteren Frauen aus Äthiopien betreiben Restaurants (Interviews mit Flüchtlingsfrauen aus Äthiopien im August 2002 in Khartoum).

Es ist zu beobachten, dass fast keine der Befragten aus Eritrea in der Öffentlichkeit arbeitet, im Gegensatz zu den Äthiopierinnen. Die folgende Ausführung bestätigt und erklärt die Beobachtung der Autorin. Mebrahtu (1981) betont, dass „die eritreischen Frauen aus einer rückständigen, von Männern dominierten Gesellschaft kommen. Sie spielen dort eine wichtige Rolle, indem sie die Landwirtschaft bestellen, die Kinder erziehen und den Haushalt führen. Sie sind wirtschaftlich von den Männern abhängig. Für diese Frauen ist die Flüchtlingssituation, in der sie - auch wirtschaftlich - auf sich selbst gestellt und zusätzlich noch mit einer fremden Kultur konfrontiert sind, äußerst schwierig (Vortrag von Mebrahtu in den Flüchtlingsseminaren vom 11-14.09.1981 in Khartoum). Auch Sendker (1990) schrieb hierzu: “Im traditionellen Sektor in Eritrea herrscht eine ausgeprägte Arbeitsteilung entlang geschlechtsspezifischer und ethnisch-religiöser Linien. Am augenfälligsten ist die Einstufung in „typisch männliche“ und „typisch weibliche“ Tätigkeiten. Mit wenigen Ausnahmen war die Arbeit der Frauen auf das Haus, die Familie und untergeordnete Tätigkeiten innerhalb des großfamiliären Wirtschaftsverbandes konzentriert“ (Sendker 1990:95, mehr dazu siehe auch III.3).

Äthiopische weibliche Flüchtlinge haben keine Probleme, in der Öffentlichkeit zu arbeiten. Sie haben häufig eine Schulbildung, die sie zumindest befähigt, realistische Preiskalkulationen zu machen. Da viele aus Städten kamen, haben sie keine Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das städtische Leben (Schulz 1986:79).

Es muss betont werden, dass in den meisten Fällen mündliche Arbeitsverträge üblich sind, die keiner Melde- und Sozialversicherungspflicht bedürfen. So verpflichten sie die Arbeitgeber zu gar nichts. Eine Hausangestellte z.B. kann aus beliebigem Grund zu jeder Zeit entlassen werden, ohne jeden Schutz durch Gerichte (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum). Die Erfahrungen der Befragten in dieser vorliegenden Studie mit den bei Eritreerinnen sehr verbreiteten Tätigkeiten in privaten Haushalten sowie bei Äthiopierinnen verbreiteten Tätigkeiten als Restaurantbetreiberinnen sollen in diesem Abschnitt exemplarisch im Mittelpunkt stehen.

3.4.1.1.1.1. Hausangestellte und Restaurantbetreiberinnen als typisch weibliche Flüchtlingsbeschäftigung

Die Mehrheit der Hausangestellten umfasst

- junge Frauen,
- unverheiratete Frauen,
- Frauen ohne Kinder,
- Frauen ohne Flüchtlingsausweise,
- Frauen ohne Arbeitserlaubnisse.

Wie vorher erwähnt kommt ein Großteil der jungen alleinstehenden Flüchtlingsfrauen, die als Dienstmädchen bei weißen oder anderen AusländerInnen sowie bei reichen SudanesInnen arbeiten, aus Eritrea. Eine große Zahl von ihnen lebt an ihren Arbeitsplätzen. Diese liegen in verschiedenen Distrikten der Metropole Khartoum: Amarat, Ryad, Arkwit, Kafuri, Khartoum-2, etc. Diejenigen, die hauptsächlich bei ihren ArbeitgeberInnen wohnen, erhalten oft auf demselben Grundstück Unterkunft innerhalb des Wohntrakts des Arbeitgebers am häufigsten in einem Hinterzimmer. Aus den durchgeführten Untersuchungen ergab sich, dass die interviewten Flüchtlinge, die als Hausangestellte arbeiten, dazu neigen, den Job zu wechseln, wenn sich die Gelegenheit ergibt. Nur wenige hatten vor ihrer Flucht in den Sudan schon Arbeitserfahrung. Im Sudan arbeiten sie nun als Putzfrauen, Köchinnen oder üben eine andere Tätigkeit als Hausangestellte aus (Interviews mit Flüchtlingsfrauen aus Eritrea im August 2002 in Khartoum).

Sie bekommen in den meisten Fällen einen freien Tag in der Woche. Häufig wählen sie dafür den Freitag oder Sonntag, in Abhängigkeit von den Absprachen mit den

ArbeitgeberInnen. (Der Freitag gilt bei den Regierungsstellen im Sudan als ein heiliger, arbeitsfreier Tag, und Sonntag ist ein heiliger christlicher Tag, den viele EritreerInnen auch als ihren Feiertag ansehen).

Alle der interviewten Hausangestellten würden lieber einen Job bei Ausländern annehmen, die im diplomatischen Dienst arbeiten (Botschaften, Agenturen der Vereinten Nationen etc.) oder bei internationalen Organisationen und in multinationalen Vereinen, weil diese gute Löhne zahlen können (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum). Viele akzeptieren die Bezahlung und die Arbeitsbedingungen bei SudaneseInnen nicht. Von Seiten der Eritreerinnen waren einige der Gründe, Arbeitsstellen bei ausländischen Familien zu bevorzugen, ganz konkret materieller Art: die bessere Bezahlung und der geringere Arbeitsanfall: "*Ich arbeite gern bei den Ausländern, weil sie besser bezahlen und die Arbeit bei ihnen ordentlich ist, die Sudanesen haben für dich jeden Tag neue Aufgaben" (*Hausmädchen aus Eritrea).

Einige der Befragten betonten, dass die Arbeit in sudanesischen Haushalten härter sei, die Arbeitszeiten extrem lang und die Bezahlung schlechter als in Haushalten von Ausländern.

Einige müssen auf einem sehr niedrigen Lohnniveau arbeiten, um mögliche Probleme mit den Behörden zu vermeiden, denn viele von ihnen haben keine Arbeitserlaubnis. Sie behaupten, niemand erhalte Hilfe von COR, UNHCR oder irgendwelchen NGOs. Eine erhebliche Anzahl der ArbeitgeberInnen steht den Hausangestellten oft mit medizinischer Hilfe zur Seite (Interviews mit Flüchtlingsfrauen und Arbeitgebern im September 2002).

Neben der Unterkunft und den Mahlzeiten wird den Hausangestellten ein monatlich vereinbartes Gehalt gezahlt. Haushälterinnen in fester Anstellung können je nach ArbeitgeberIn zwischen 25.000 und 40.000 SD (ca. 200 Euro) monatlich verdienen. Die, die für AusländerInnen (bes. für „khowaja", Weiße) arbeiten, behaupten, zwischen 50.000 und 70.000 SD monatlich zu verdienen (Interviews mit Flüchtlingsfrauen und Arbeitgebern im September 2002 in Khartoum).

Arbeit als Hausangestellte in Khartoum

Nach Pezaro (1991) sind die in der Regel rein körperlichen Arbeiten in privaten Haushalten sehr eintönig, körperlich zum Teil hart und repetitiv insbesondere unter den Bedingungen im Sudan (vgl. Pezaro 1991:298). Arbeitspensum, Reihenfolge der Arbeiten, Arbeitstempo und die Qualität der Arbeit unterliegen Anweisungen. Die Arbeitsverhältnisse haben einen informellen Charakter, wodurch die exakten Arbeitsaufgaben und –bedingungen , die Art und Weise der Bezahlung und die Freizeit nicht geregelt sind. Dies führt zur Abhängigkeit der Hausangestellten vom Wohlwollen ihrer „Arbeitgeber" und die Arbeitsbeziehungen haben einen sehr familiären Charakter.

Attraktiv ist dies, weil keine Miete gezahlt werden muss, der private Rückzugsraum geht jedoch weitgehend verloren. Nicht selten geht mit dem familiären Umgang auch sexuelle Belästigung einher, gegen den sich die Hausangestellte, die in einem extremen Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis steht, nur schützen kann, wenn sie die Arbeitsstelle verlässt (vgl. Pezaro 1991:299). Hinzu kommt, dass sowohl die sudanesische Tradition als auch das islamische Normensystem die sexuelle Verfügbarkeit einer Frau, die mit dem Hausherrn unter einem Dach wohnt, implizieren.

Dies ist einer der Gründe für die negativen Bewertungen der Arbeit als Hausangestellte im Sudan bzw. in Khartoum (vgl. Pezaro 1991:299).

Restaurantbetreiberinnen

Die Gruppe der Restaurantbetreibenden umfasst mehr

- ältere Frauen,
- verheiratete Frauen,
- Frauen mit Kindern,
- Frauen mit Flüchtlingsausweisen,
- Frauen mit Arbeitserlaubnissen/Geschäftslizenzen.

Die meisten der Befragten betreiben Restaurants in ihren Wohnhäusern. Häufig haben diese Frauen einen Raum, der als Ess- und Schlafzimmer dient. Meistens haben sie eine weitläufige Veranda, überdachter Sitzplatz (*Rakuba*) gebaut, die mehr als 8 Personen Platz bietet. Einige Frauen haben Häuser mit zwei Zimmern. Die offenen Räume vor jedem dieser Zimmer dienen auch als Küchen und Teil des Essraumes für die Gäste.

Das Hauptgericht in diesen Restaurants ist „*Injera*" (eine eritreisch-äthiopische Getreidezubereitung). Es ist ein komplettes Mahl, das neben Getreide auch Sauce aus

scharfem Pfeffer, Zwiebeln und Fleischstücken beinhaltet. Manchmal gibt es andere Gerichte wie z.B. *schirro*[50] oder Abwandlungen desselben, manchmal auf speziellen Wunsch. Beinahe alle Restaurants servieren auch Kaffee und Tee (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom September 2002 in Khartoum).

Die meisten der KundInnen sind EritreerInnen bzw. ÄthiopierInnen, aber auch einige SudanesInnen sowie AusländerInnen. Alle befragten Frauen sagten aus, dass sie ihre sudanesischen KundInnen über die Jahre hinweg kennen gelernt haben und ihnen vertrauen. Die Frage der „Vertrauenswürdigkeit" sei wichtig, um ein Aufspüren durch die Behörden zu vermeiden. Sie müssten den Laden auf „niedrigem und heimlichem Niveau" betreiben, um die Probleme mit der Lizenz, mit der Arbeitserlaubnis und den Steuern etc., die das Gesetz fordert, zu vermeiden. Einige Frauen, die eine Lizenz haben, betreiben ihren Laden mit sudanesischer Fassade, die dafür sorgt, dass alle Erfordernisse zur Legalität ihres Unternehmens scheinbar erfüllt werden (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum). Keines dieser Restaurants hat Schilder oder Wegweiser, die ihre Existenz anzeigen.

Wenngleich einige der Restaurantbetreiberinnen schon vorher Arbeits- bzw. unternehmerische Erfahrungen gesammelt hatten, hatte jedoch keine vorher ein Restaurant betrieben. Sie behaupteten auch – genau wie die Hausangestellten – keinerlei Unterstützung von COR, UNHCR oder irgendwelchen NGOs zu erhalten (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum). Fast alle Restaurants werden privat von weiblichen Flüchtlingen geführt, von deren Verdienst weitere Personen abhängige sind – hauptsächlich ihre eigenen Kinder und einige andere Verwandte etc.

Für Restaurantbetreiber liegt der allgemeine durchschnittliche Einkommen auf einer täglichen Basis zwischen 5.000 und 10.000 SD (ca. 10 Euro). Diesen Betrag erhält man nach Abzug der verschiedenen Pflichtzahlungen — betriebliche Nachschublieferungen, Hausmiete, Strom, Wasser sowie andere kleine, nicht regelmäßige Kosten etc.

3.4.1.1.2. Anforderungen an die BewerberInnen für einen Job

Für die Restaurantbetreiberinnen war die wichtigste Voraussetzung für ihren Broterwerb, Kapital für das Geschäft zu sammeln.

---

[50] *Schirro* ist eine übliche Art, Erbsen aus dem häuslichen Gemüseanbau übers Jahr haltbar zu machen. Sie werden getrocknet und in einer Pfanne, geröstet, um schließlich gemahlen und gewürzt ein

Sie brauchten es zum Erwerb von restaurantrelevanten Dingen (Ausstattungsgegenstände, Nahrungsmittel, etc.) und mussten Geld durch Ausleihen oder bei kommunalen Stellen, hauptsächlich der Gemeinde, beschaffen.

Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den täglichen Betrieb der Restaurants, den „Dienst am Kunden“ und auch den geheimen Status aufrecht zu erhalten. Was die Betreiberinnen mit „sudanesischer Fassade“ betrifft, so ist eine ihrer größten sorgen, dass die Erträge aus ihren Geschäften nicht den Reingewinn darstellen, weil sie diesen mit ihren Aushängeschild -PartnerInnen teilen müssen. Darüber hinaus sind sie für die tägliche Kleinarbeit in den Unternehmen zuständig. Den Frauen ohne „Partnerin“ steht dagegen zwar der gesamte Erlös des Geschäftes zu, sie müssen jedoch stets auf Wege sinnen, wie sie es vermeiden, von den sudanesischen Behörden aufgespürt zu werden (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum).

Während die Restaurantbetreiberinnen alle Angaben eines Unternehmers zu bewältigen haben, erledigen die Hausangestellten in den meisten Fällen nur Auftragsarbeiten für ihre Arbeitgeber. Für sie ist das Vorhandensein von Kapital für die Jobsuche nicht von Bedeutung. Die Hauptanforderungen waren der Zugang zu Informationen, gute Kontakte und ein „gutes Auftreten“. Ansonsten waren nur Kenntnisse in der Hausarbeit nötig, die leicht in die Praxis umgesetzt werden können, meistens sogar mit recht wenig Anstrengung. In allen Fällen wurden die Ausstattung, Materialien etc., die man für die Hausarbeit braucht, durch die Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Überhaupt einen Job zu finden, ist jedoch eine der Hauptanforderungen für die Hausangestellten. Sie schafften das zumeist nur mit der Hilfe ihrer Landsleute (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 15-16.9.2002 in Khartoum).

Die Hausangestellten haben für ihre ArbeitgeberInnen in den meisten Fällen spezielle Auftragsarbeiten zu erledigen, während die Restaurantbetreiberinnen alle Aufgaben eines Unternehmens zu bewältigen haben.

Motivation der Befragten für ihre Jobs

Die Gründe weiblicher Flüchtlinge, sich für den Betrieb eines Restaurants oder für die Hausarbeit zu entschließen, sind unterschiedlich. Doch das gemeinsame und hauptsächliche Ziel der meisten Mitglieder beider Gruppen (Äthiopierinnen sowie

---

lagerfähiges, sättigendes Suppenpulver abzugeben. Auch Fleisch wird in dünnen Streifen getrocknet, um als Fleischwürze, Soßen und Suppen anzureichern.

Eritreerinnen), besonders jener mit Kindern und/oder anderen von ihrem Verdienst Abhängigen, ist das Überleben – ihr eigenes und das der anderen. Einige nahmen ihre Geschäfte bzw. Jobs nach der Scheidung, Trennung oder dem Verlassenwerden durch ihre Männer auf. Die meisten haben Kinder und/oder andere Abhängige. Einige begannen ihren Job, nachdem sie verwitwet waren oder weil ihre Ehemänner kein ständiges Einkommen hatten. Die Härte des Schicksals und die Entschlossenheit zu überleben waren die treibenden Kräfte für diese Frauen, ihre verschiedenen Unternehmungen aufzubauen.

Die meisten hätten diese Beschäftigungen nicht aufgenommen, wenn sie keine Flüchtlinge gewesen wären. Es gab jedoch auch einige unter den Befragten, die sich für ein solches „Engagement" entschieden hatten, um sich mit Leuten treffen zu können, mit deren Hilfe sie sich leichter in die Gesellschaft eingliedern können, um damit einen Durchbruch bei der Lösung ihrer Lebensprobleme als Flüchtlinge zu erlangen und sich eine bessere Zukunft zu sichern. Sie hofften, dass ihre Eingliederungsfähigkeit ihnen weiterhelfen wird (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum).

Flüchtlingsfrauen, die bei ausländischen Familien arbeiteten, konnten an deren Lebensstil und Einstellungen teilhaben. So wurden mit der Zeit auch Hoffnungen geweckt, mit Hilfe der Arbeitgeber irgendwann Möglichkeiten zu einer Ausreise in deren Heimatland zu erhalten (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum).

Da die Arbeit als Hausangestellte häufig kostenlose Unterkunft und Verpflegung gewährleistet, ist sie besonders für die Neuankömmlinge interessant.

Festzustellen ist, dass die weiblichen Flüchtlinge im informellen Sektor keine sudanesische Konkurrenz befürchten müssen. Die Westsudanesinnen, die ein Restaurant betreiben, bieten andere traditionelle sudanesische Nahrungsmittel an als die Frauen aus Eritrea bzw. Äthiopiern, wie z.B. *Kisra* (Hirsebrot), Erdnüsse u.a. hausgemachte Speisen bzw. Speisezutaten. Auch bei der Arbeit als Hausangestellte besteht für beide Gruppen keinerlei Wettbewerb, da es eine Verteilung der Arbeitsbereiche gibt: Südsudanesinnen arbeiten häufig als Hausangestellte bei den NordsudanesInnen der Mittelschicht. Weibliche Flüchtlinge sind dagegen zumeist bei Ausländern oder reichen SudanesInnen beschäftigt, da sie dort ein höheres Gehalt verlangen können. Es ist hervorzuheben, dass die sudanesischen Familien, die eine Eritreerin oder Äthiopierin in

ihrem Haus einstellen, in der sudanesischen Gesellschaft ein Zeichen für die Bourgeoisie darstellen.

Gleichzeitig wird in der Gesellschaft das Klischee reproduziert, dass die im Haushalt arbeitenden weiblichen Flüchtlinge leicht intime und unerlaubte Beziehungen zu den Hausherren anknüpfen, zumal sie ständig in dessen Haus wohnen. Tatsächlich soll es einige Fälle geben, in denen junge Frauen ihren ehemaligen Dienstherren geheiratet haben[51]. Eine sudanesische Hausherrin meint dazu:

"Ich habe Angst davor, eine Habeschia[52] einzustellen, weil es oft passiert, dass sie als Dienstmädchen bei der Familie anfangen und dann die Geliebte des Hausherrn werden. Sie sind jung, hübsch und... sie sind frei". Das hat oft einen riesigen Hass und Eifersucht auf die Dienstmädchen zur Folge, was eine zusätzliche Belastung für diese darstellt.

3.4.1.1.3. Weibliche Flüchtlinge im illegalen Sektor

Zahlreiche Flüchtlingsfrauen versuchen durch die Professionalisierung ehemals häuslicher Tätigkeiten Erwerbsquellen zu erschließen, sich Arbeitsmöglichkeiten zu eröffnen und damit auf die veränderten Rollenanforderungen zu reagieren.

Als Dienstmädchen, Kellnerinnen oder Verkäuferinnen von Essen und selbstgebrauten, alkoholischen Getränken erzielen sie einen bescheidenen Nebenverdienst. Die Herstellung und der Verkauf von selbstgebranntem Alkohol ist neben der Prostitution oft die einzige Einkommensmöglichkeit. Es muss betont werden, dass diese Tätigkeiten sozial nicht akzeptiert sind und außerhalb der sudanesischen Rechtsordnung stehen. Ausserdem ist hier ein Verdrängungswettbewerb zu beobachten. Zu viele Frauen sind mittlerweile in Erwerbszweigen tätig, die sozial nicht akzeptiert sind und außerhalb der sudanesischen Rechtsordnung stehen.

Über den Umfang dieser illegalen Tätigkeiten innerhalb der Gruppe wirtschaftlich aktiver weiblicher Flüchtlinge ist nicht Zuverlässiges bekannt, Schätzungen von sudanesischer Seite mögen aus politischen Gründen zu hoch gegriffen sein.

---

[51] Nach sudanesischem Recht können Männer bis zu vier Frauen heiraten.

[52] *Habeschar* (Tigrinya) oder *habasch* (Arabisch) ist die historische Bezeichnung für die christlich-orthodoxen HochlandbewohnerInnen im heutigen Eritrea und Äthiopien und lässt sich am ehesten mit Abessinier übersetzten. Die Flüchtlinge aus Eritrea bezeichnen Menschen aus Äthiopien als *'habasch'*. Die SudanesInnen bezeichnen sowohl die Eritreerinnen als auch die Äthiopierinnen als *Habasch*. Dazu siehe (Sendker 1990:174).

Insgesamt gaben nur drei der befragten Frauen an, ihr Geld mit der Produktion oder dem Verkauf von Alkohol zu verdienen. Der Anteil ist vermutlich noch höher, denn nicht alle Frauen machten Angaben zu diesen verbotenen Tätigkeiten. Das Polizeiamt behauptet sogar, dass alle Flüchtlingsfrauen, die Tee und Kaffee verkaufen oder Alkohol herstellen und verkaufen, gleichzeitig Prostituierte sind (Interview mit einem Polizeibeamten vom 03.11.2002 in Khartoum).
Die Zahl der Produzentinnen ist in den behördlich nicht kontrollierten Gebieten wie Giref-West tatsächlich sehr hoch. In kontrollierten Gebieten wie Diyoum ist es hingegen schwer, die illegale Alkoholherstellung zu betreiben. In diesem Fall beschränken sich die weiblichen Flüchtlinge eher auf den Handel und Verkauf von Alkohol. Die Händlerinnen holen den Alkohol von den Herstellerinnen ab und verkaufen ihn in ihren Wohnungen an KundInnen weiter. Da sich durch den einfachen Außer-Haus-Verkauf kaum etwas verdienen lässt, sind viele Frauen dazu übergegangen, als Lebensmittelverkäuferin zu arbeiten (Primärdaten von Juni 2002 bis Januar 2003).
Alle Geschäfte rund um den Alkohol sind aufgrund der geltenden islamischen Gesetzgebung illegal und werden durch die *Sharia* seit 1983 unter empfindliche Strafen gestellt. Werden Frauen bei der Herstellung von Alkohol erwischt, werden ihre Utensilien zerstört und sie selbst zu drei - bis sechsmonatigen Haftstrafen verurteilt. Für den Verkauf von Alkohol wurde im Jahr 1987 eine Mindesthaftstrafe von einem Monat bzw. eine Geldstrafe von 300 SD erhoben. Das gilt noch bis heute.

Eine andere illegale Beschäftigungsmöglichkeit für Frauen ist die Prostitution. Historisch gesehen waren und sind die meisten Prostituierten im Sudan äthiopische und eritreische Christinnen. „Als die Kämpfe in Äthiopien zu wachsenden Zahlen von allein stehenden Frauen führte, mussten sich viele der Prostitution als lebensunterhaltende Arbeit zuwenden; andere wählten diesen Weg, da Prostitution die höchst bezahlte Beschäftigung auf dem Markt ist“ (Taha 2000:25).
Die Arbeit als Prostituierte im Sudan bedeutet ein soziales Stigma und wird Fremden und Verwandten gegenüber verheimlicht. Nur zwei Frauen gaben an, dass sie als Prostituierte arbeiten *„Meine Kunden sind Flüchtlinge aus meiner Heimat Äthiopien sowie Sudanesen. Sie geben den Anschein etwas essen zu wollen, sind aber auf der Suche nach Prostituierten. Sie bezahlen viel dafür. Viele kommen regelmäßig“* berichtet eine Flüchtlingsfrau aus Äthiopien.

Eine Frau aus Äthiopien erzählt, dass sie damit angefangen hat, als sie sich in einer ausweglosen Notlage befand. *„Mein Mann ist seit acht Jahren verschwunden, ich weiß nicht, wo er ist. Ich habe fünf Kinder. Ich habe keine Unterstützung von irgendjemandem. Meine Kinder müssen essen, was soll ich tun?“*

Taha (2000) stellt fest, dass für die meisten weiblichen Flüchtlinge in Khartoum das Bierbrauen und die Prostitution die Haupt- Einkommensquellen sind (Taha 2000:25). Diese Berufsfelder sind für gewöhnlich sehr gut dotiert, weil die Leute den Alkoholkonsum und den käuflichen Erwerb sexueller Dienste im Geheimen und privat nachgehen.

Da Prostitution unter dem Sharia-Gesetz verboten ist, werden die Frauen öffentlich ausgepeitscht, sollten sie dabei entdeckt werden.

3.4.2. Einkommenssituation und die subjektive Zufriedenheit

Die objektive ökonomische Lage der weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum wurde bereits oben ausführlicher dargestellt. Nach Matthäi (2005) bestimmen die ökonomischen Ressourcen zwar die Grenzen und Möglichkeiten individueller Handlungsspielräume. Sie besagen an sich jedoch noch nichts über die materielle Zufriedenheit (vgl. Matthäi 2005:47). Im Folgenden werden die Handlungsmöglichkeiten im Kontext den ökonomischen Bedingungen dargestellt. Die subjektiven Bewertungen zur Einkommenssituation und die subjektive Zufriedenheit werden aufgezeigt.

Die Mehrheit der Befragten in der vorliegenden Studie ist mit der individuellen Einkommenssituation nicht zufrieden. Sie gaben an, dass sie schlecht mit dem verfügbaren Einkommen zurecht kommen. Die folgenden Interviewabschnitte bestätigen dies:

„Jetzt ist das Leben viel schwieriger geworden. Ich habe keinen Mann. Ich habe drei Kinder. Alle Lasten sind auf mich geladen. Alles ist teuer geworden. Ich verkaufe Tee. Was ich damit verdiene, reicht nicht zum Leben aus. Ich wohne jetzt bei meinen Verwandten und teile die Miete mit ihnen. Obwohl meine Verwandten häufig die Miete und den Strom und die Wasserkosten bezahlen, reicht das Geld nicht aus. Es ist sehr schwer“ (Teeverkäuferin Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

„Als alleinerziehende Mutter habe ich viele Schwierigkeiten. Was ich verdiene reicht nur für den täglichen Bedarf an Lebensmittel aus. Mein größtes Problem sind auch die Schulgebühren für meine drei Kinder. Ich kann mir nicht leisten, alle drei zur Schule zu

schicken, weil mein Einkommen von dem Essenverkauf für Schulgebühren für alle nicht ausreicht. Jetzt kann nur der Älteste die Schule besuchen. Die anderen zwei sind zu Hause. Ich war einmal beim RCS. Die haben mich zum UNHCR geschickt. Beim UNHCR haben sie mir dann gesagt, ich solle es beim RCS versuchen. Ich weiß nicht, wohin ich gehen soll" (Essenverkäuferin aus Äthiopien).

„Es ist sehr knapp, ich zahle die Miete und dazu kommen Strom und Wasserkosten. Auch für die Schulkosten meiner Kinder muss ich viel zahlen. Wenn jemand von uns krank ist, dann wird so schwierig. Das Leben ist sehr hart. " (Restaurantbetreiberin, Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Für diese Frauen ist die schwierige finanzielle Lage extrem belastend. Ihnen gelingt es weniger gut, sich mit dem Mangel abzufinden und in ihm einzurichten. Diese Befragten bilden die Mehrheit innerhalb der befragten Frauen und sind sowohl verheiratet als auch Witwen oder Geschiedene sowie die Mehrzahl der Ledigen.

Einige befragte Frauen sind mit ihrer finanziellen Situation zufrieden. Diese Frauen meinten, dass sie einigermaßen oder kaum mit dem verfügbaren Einkommen zurecht kommen.

„Ich verdiene nicht viel aber ich komme damit zurecht . Ich bin von niemand abhängig, nicht von einem Mann, ich lebe allein" (Verkäuferin Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

„Es geht mit dem Verdienen hier. Ich lebe mit dem, was ich habe. Ich kaufe mir nur das Notwendigste, was ich und meine Kinder zum Leben brauchen. Ich bin zufrieden" (Hausangestellte, Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

„Als Lehrerin verdiene ich nicht viel, aber es geht, weil wir anders leben, wir kaufen nicht teuere Sachen ein" (Lehrerin aus Eritrea).

Diese Gruppe von Befragten kommt mit ihren finanziellen Ressourcen über die Runden, weil sie ihre Ansprüche teilweise deutlich zurückschrauben und den verfügbaren Mitteln anpassen. Diese Frauen können ihre Wünsche in bescheidenem Umgang realisieren. Für diese Gruppe ist die Zufriedenheit mit der Einkommenslage bereiter gestreut. Es ist eine Strategie der Befragten, ihre Wünsche den jeweils objektiven Chancen anzugleichen.

Einige wenige Frauen sind mit ihrer finanziellen Situation sehr zufrieden. Sie halten ihre finanziellen Spielräume für ausreichend, um sich ihre bescheidenen Wünsche und einen angemessenen Lebensstandard erfüllen zu können. Dabei handelt es sich häufiger

um Ledige mit regelmäßigem Einkommen oder um Verheiratete, deren Ehemänner als Erwerbstätige in z.B. internationalen Organisationen sind.

„Mein Mann versorgt mich und meine Tochter, ich habe einen guten Mann. Ich habe immer gehabt, was ich wollte. Was ich möchte, holt er mir. Ich bin sehr zufrieden“ (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

„Ich habe nur gearbeitet und ich verdiene sehr gut. Ich habe alles, was ich brauche, wenn mir etwas gefällt, kaufe ich es“ (Friseurin aus Äthiopien).

Zusammenfassende kann festgehalten werden, dass die Mehrheit der Befragten in der vorliegenden Studie eine schlechte bis prekäre Einkommenssituation hat. Es ist hier anzumerken, dass es bei der finanziellen Situation im Hinblick auf die Nationalität keine Unterschiede zwischen ÄthiopierInnen und EritreerInnen gibt. Aber beim Vergleich von Familienstand und Einkommenzufriedenheit ist eine größere Abweichung zwischen Verheirateten, Ledigen und Geschiedenen oder verwitweten alleinerziehenden Frauen. Es kann festgestellt werden, dass die Mehrzahl der alleinerziehenden Befragten schlecht mit dem verfügbaren Einkommen zurecht kommen.

Die Ergebnisse der Studie bestätigen die Aussagen von (Matthäi 2005), dass die subjektive Unzufriedenheit weitgehend mit einer relativ ungünstigen Einkommenssituation korrespondiert (vgl. Matthäi 2005:47). Ob diese Frauen Hilfe bzw. Unterstützung für ihre Existenzsicherung von staatlichen Instituten oder internationalen Organisationen bekommen, wird im Folgenden untersucht.

3.4.3. Programme zur Einkommensförderung

Für die Beschäftigungsbeschaffung in Khartoum gründete der UNHCR 1976 ein Büro. Aufgaben des Büros sind folgende:

- Arbeitsstellen für Flüchtlinge zu finden und zu sichern;
- Ihre Geschicklichkeit zu fördern, damit sie mehr Produktivität auf dem Arbeitsmarkt erzielen;
- Kontakte zu Firmen bzw. zu Arbeitgebern herstellen auf der Suche nach neuen Beschäftigungsstellen für Flüchtlinge.

1986 wurde das Büro in Khartoum dem sudanesischen Kommissariat/RCS angeschlossen.

Aufgabe der Beschäftigungseinheit bei der RCS in Khartoum ist es, Dienste (Service) und Beratungen vor allem im Bereich der Jobbeschaffung sowie Programme zur Einkommensregelung anzubieten (Interview mit dem Leiter der RCS in Khartoum vom 10.10.2002).

Mitte der 1980er Jahre wurden von der RCS in Zusammenarbeit mit dem UNHCR in Khartoum viele Projekte mit dem Ziel der Selbstversorgung für weibliche Flüchtlinge umgesetzt. Diese Projekte umfassen die Bereitstellung von Niedrig-Zins-Krediten für kleine Gewerbebetriebe, also kleine Restaurants, Tee- und Kaffeestuben, Verkaufsstände für Essen, aber auch für den Aufbau von Geflügelfarmen, des Kunst-Handwerks, der Seifenproduktion etc. Ziel dieser Programme war es, die Fähigkeit zur Selbsthilfe zu erkennen und zu nutzen. Gleichzeitig wurden den Betroffenen wichtige Qualifikationen vermittelt. Letztendlich wurde durch den späteren Verkauf der produzierten Waren eine zusätzliche Einkommensquelle geschaffen. Der Einkauf der Materialien und die Vermarktung der Endprodukte wurden von einer Kooperative übernommen. Ende der 1980er Jahre begannen diese Organisationen ihren Rückzug und hinterließen zumeist unfertige Projekte. Seit 1995 wurden die meisten dieser Projekte aus politischen Gründen aufgegeben, worauf der Rückzug oder die Suspendierung internationaler Hilfe folgte (Interview mit dem Leiter der RCS in Khartoum vom 10.10.2002).

Selbsthilfeprogramme haben eine große Priorität als Integrationshilfe für Flüchtlinge im Aufnahmeland. Sie unterstützen die Erlangung von Würde und finanzieller Unabhängigkeit. Es hat sich aber herausgestellt, dass diese Art von Programmen in Khartoum nur mit großen Schwierigkeiten in Angriff genommen und erhalten werden konnte. Der RCS ist nur in begrenztem Umfang in der Lage, Flüchtlinge zu unterstützen. Dieses gilt besonders für die kleinen Einkommenserwerb-Projekte. Weibliche Flüchtlinge dürfen nur registrierte Unternehmungen betreiben. Die Legalisierung ihrer Betriebe zieht viele Formalitäten und Kosten nach sich.

Die RCS in Zusammenarbeit mit dem UNHCR kann nur in wenigen Notfällen finanzielle Unterstützung anbieten. Diejenigen, die in Khartoum als offizielle Flüchtlinge registriert sind, haben in der Regel Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt. So berichtet der Leiter der RCS:

„Die Alten, Kranken, Witwen und die Geschiedenen mit Kindern, die keine weitere Einnahmequelle haben, haben den Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss zum Lebensunterhalt. Zusätzlich können sie ein Einkommenserwerb-Projekt aussuchen, das ihnen ermöglicht, eine Existenz aufzubauen. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der Anzahl der abhängigen Angehörigen. Diese Zahlungen sollten der Steigerung der Lebenshaltungskosten im Gastland angepasst werden. Den Familien mit Kindern wird ebenfalls ein Zuschuss zum Besuch von Bildungseinrichtungen der Grund- und Sekundarschulen gewährt. Die Kosten für eine Universitätsausbildung können aufgrund enger Budgets nicht getragen werden" (Interview mit dem RCS- Leiter vom 10.10.2002 in Khartoum).

Nur zwei der Befragten wurden allerdings auf solche Weise finanziell unterstützt: Eine Witwe mit vier Kindern bekommt einen monatlichen Zuschuss von 50.000 SD (ca. 200 Euro). Die andere hatte eine einmalige Unterstützung für ihr kleines Restaurant bekommen (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom Oktober 2002 in Khartoum). Der Betrag von 50.000 SD reicht nach der Einschätzung der Autorin nicht einmal, um die essentiellen Lebenshaltungskosten zu decken.

Auch El Gabshawi beschreibt die UNHCR-Hilfe für die Flüchtlingsfrauen als recht ungenügend, denn sie richtet sich vorwiegend an Alte und Behinderte. Die Mehrheit der weiblichen Flüchtlinge wird aus Mangel an Finanzmitteln einerseits und aufgrund der Apathie der internationalen Gemeinschaft andererseits mit der Versorgung allein gelassen. Der Großteil der Hilfen wurde von freiwilligen und Nicht-Regierungsorganisationen geleistet (El Gabshawi 1995:2). Auch Uzowulu (1999) schrieb: „Die Beschäftigung für Flüchtlinge in den Städten hing jedoch von den Ressourcen der Städte ab. Anders als in den Lagern gab es in den Städten keine internationale Hilfe bei der Jobbeschaffung oder Programme zur Einkommensregelung" (Uzowulu 1999:25).

3.4.4. Probleme bei der Beschäftigung

Viele befragte Frauen in der vorliegenden Studie beschwerten sich, dass sie viele Schwierigkeiten haben, um eine Arbeitserlaubnis zu bekommen. Für sie bedeutet es

einen erheblichen bürokratischen Aufwand eine Arbeitserlaubnis zu bekommen. Ein Antragsteller einer Arbeitserlaubnis kann im Arbeitsamt mehrere Abschnitte durchlaufen, ehe die Arbeitserlaubnis erteilt wird. Nach sudanesischem Asylgesetz dürfen Flüchtlinge wie andere Ausländer arbeiten sofern sie vom Arbeitsministerium eine Arbeitserlaubnis haben. Zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Arbeitserlaubnis soll der Flüchtling bereits ein Arbeitsangebot haben. In diesem Fall wird es zu seinem Vorteil sein, wenn der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitsministerium seine Absicht entweder schriftlich oder persönlich zum Ausdruck bringt. Für die weiblichen Flüchtlinge ist das Finden eines Arbeitsgebers, der sich für sie mit dem Arbeitsministerium in Verbindung setzt, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden. Um eine Arbeitserlaubnis zu bekommen, ist es für einen Flüchtling wichtig, gültige Identifikationspapiere zu besitzen. Da die meisten der befragten Frauen keine gültigen Aufenthaltspapier besitzen, erhalten sie auch keine Arbeitsgenehmigung.

Es war zu beobachten, dass viele Frauen trotzdem Arbeitsstellen gefunden haben. Einige der Befragten haben erzählt, dass sie die Asylsausweise nicht brauchen, um einen Job zu finden, weil sie illegal arbeiten können (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 20.09.2002 in Khartoum). Der damit verbundene Nachteil besteht in der wesentlich niedrigeren außertariflichen Entlohnung der Arbeit sowie in einem weitgehend fehlenden Rechtsschutz. Einige Befragten betonten, dass die Arbeitgeber von ihnen kräftig profitieren können, indem sie ihnen nur niedrige Gehälter auszahlen (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 20.09.2002 in Khartoum).

Von denjenigen befragten Frauen, die zunächst über gültige Aufenthaltspapiere verfügen, hatten viele nicht die erforderliche Genehmigung für ihre Beschäftigung, z.B. die Tee- und Essensverkäuferinnen, die ihre Sachen auf den Straßen, in den nahen Schulen, an den Haupthaltestellen und sogar in ihren Häusern verkaufen. Obwohl diese Frauen wissen, dass sie eine Genehmigung von den Gemeinden und vom Gesundheitsamt brauchen, um ihre Waren verkaufen zu dürfen, versuchen sie überhaupt nicht, diese Genehmigung zu bekommen. Sie denken, damit Geld und Zeit sparen zu können und bürokratischen Schikanen zu entgehen. Aber durch diese illegale Beschäftigung bekommen die Frauen immer Schwierigkeiten und Probleme mit der Polizei für die Allgemeine Disziplin und mit den zuständigen Behörden. Dadurch werden sie von Seiten der Polizei zusätzlich verdächtigt, dass hinter dieser Beschäftigung weitere illegale

Geschäfte stecken, z.B. Prostitution oder Alkoholverkauf (Interview mit einem Polizeibeamten vom 03.09.2002 in Khartoum). So werden sie nach Einschätzung der Autorin zu systematischen Opfern von Vorurteilen und Diskriminierung sowohl gegenüber Flüchtlingen als auch gegenüber Frauen. Eine Flüchtlingsfrau aus Äthiopien berichtet:

> *„Das Problem beim Teeverkauf ist, dass manchmal die Polizei für die Allgemeine Disziplin zu uns kommen, unsere Sachen beschlagnahmen, uns festnehmen und einsperren. Sie behaupten, dass wir illegale Geschäfte machen und deshalb Geld bezahlen müssen" (*Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Die meisten Restaurantbetreiberinnen beschwerten sich, dass sie jährlich viel Geld bezahlen müssten, um ihre Arbeitslizenz zu verlängern, damit sie keine Schwierigkeiten mit den Behörden bekommen. Sie sehen sich schon allein aus Kostengründen oft nicht in der Lage, ihre Arbeitslizenz zu verlängern. Sie werden weder von sudanesischen Behörden noch von internationalen Organisationen unterstützt.

> *"Wenn ich auch kein Geld für Essen habe, so muss ich doch die Gebühren bezahlen, weil die Beamten nicht warten. Sie wollen die Gebühren, egal wie sie bezahlt werden, sonst wird mein Restaurant zu gemacht und ich kann nicht weiter arbeiten"* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Typische Konfliktsituationen, die die Frauen berichteten, betrafen daher vor allem die Art und Weise, wie ihnen Weisungen erteilt oder wie sie wegen ihrer Arbeit kritisiert wurden. Exzessive Kontrolle oder häufige Anweisung bewerteten die Frauen als Zeichen von Nichtachtung und Geringschätzung ihrer Person. Zu Schwierigkeiten, in einigen Fällen auch zur sofortigen Kündigung, führten immer wieder Verhaltensweisen, die die Frauen als respektlos und entwürdigend erlebten. Die schlechte Behandlung, Beschimpfungen sowie die harte Arbeit waren die häufigsten Auslöser für Konflikte:

> *„Der Hausherr ist sehr nett zu mir, aber die Frau kritisierte mich, beschimpft mich und macht immer Probleme, besonders wenn ich mich*

schminke. Nach zwei Wochen habe ich gekündigt " (Hausmädchen aus Eritrea).

Eine andere Flüchtlingsfrau aus Eritrea erzählte:

> *„Als Hausangestellte wurde ich häufig und besonders von der Hausherrin wie eine Sklavin behandelt".*
>
> "*Ich arbeite bei einer reichen sudanesischen Familie. Die Hausherrin gibt mir jeden Tag neue Arbeit, ich muss den ganzen Tag arbeiten. Wenn ich es nicht schnell genug mache, fängt sie an, mich zu beschimpfen"* so berichtet ein Hausmädchen aus Eritrea.

Andere berichteten von sexuellen Belästigungen durch die Hausherren

> "*Ich habe als Dienstmädchen bei Sudanesen gearbeitet, und habe gut verdient, aber wegen Belästigungen durch den Hausherrn musste ich die Arbeit abbrechen – Schade"* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

3.4.5. Die Rolle der sozialen Netzwerke

Persönliche Beziehungsgeflechte spielen bei der Arbeitssuche weiblicher Flüchtlinge in Khartoum eine große Rolle. Verwandte, Freunde und Nachbarn geben Informationen über Stellen, Arbeitsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten in Khartoum weiter. Sie sind auch die erste Anlaufstelle für die Neuankömmlinge: *„Auf der Suche einer Arbeitsstelle nahm ich die Hilfe und Ratschläge meiner Freundin aus Eritrea in Anspruch und bewarb mich bei verschiedenen ausländischen Firmen"* berichtet eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea. Neuankommenden Flüchtlingen werden häufig durch Verwandte und Bekannte, die bereits in der Stadt Arbeit gefunden haben, eine Anstellung im gleichen Tätigkeitsbereich vermittelt. So kommt es in bestimmten Berufszweigen zu einer Konzentration der ethnischen Gruppe (z.B. Eritreerinnen im Privathaushalt ausländischen Familien).

Die überwiegende Anzahl der Hausangestellten in der vorliegenden Studie fand ihren Job durch die Hilfe ihrer äthiopischen bzw. eritreischen Landsleute (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im September 2002 in Khartoum). Die Mehrheit der Restaurantbetreiberinnen wird von ihren in Khartoum lebenden Familienangehörigen oder Verwandten finanziell unterstützt. Einige können auf Hilfe von im Ausland (z.B. in

den USA, Kanada, Australien oder Golfstaaten) lebenden Familienmitgliedern zählen (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im Oktober 2002 in Khartoum).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum extrem begrenzte wirtschaftliche Möglichkeiten haben. Den weiblichen Flüchtlingen in Khartoum stehen wenige Arbeitsmöglichkeiten offen. Sie können nur im informellen und illegalen Sektor Arbeit finden und erzielen ein unregelmässiges Einkommen ohne Rechtsschutz und ohne sichere Arbeitsperspektive.
Die Ergebnisse der Studie bestätigen die Aussagen von Han (2003:24f, zit. in der Einleitung dieses Abschnitts), auch für die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum. Als Flüchtlinge finden die weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien sowie aus Eritrea in Khartoum häufig nur in den Bereichen Arbeit, die für einheimische Frauen nicht akzeptabel sind.
Wie schon am Beispiel der sehr verbreiteten Arbeit als Hausangestellte dargestellt, lassen sich charakteristische wirtschaftlich Diskriminierung erkennen, die sowohl durch die spezifische Situation weiblicher Flüchtlinge als Flüchtlinge in Khartoum als auch durch ihr Frausein mitbedingt sind.

Es ist hervorzuheben, dass der Verdienst der Mehrheit weiblichen Flüchtlinge in Khartoum im Allgemeinen niedrig ist. Er reicht nur selten aus, um die in Khartoum lebende Familie zu ernähren.
Die meisten müssen hart arbeiten, um so viel Geld zu verdienen, dass über den täglichen Bedarf an Lebensmitteln hinaus noch Geld für Kleidung und Haushaltsgegenstände übrigbleibt. Zusätzlich muss einen Betrag für die in den Herkunftsländern lebenden Familienangehörigen erwirtschaftet werden.
Vom Geld bestreiten die meisten Befragten die Miete, Ausgaben für Lebensmittel und Haushaltsgüter. Viele von ihnen müssen zusätzlich für ihre Kinder die Kosten für Kleidung, den Schulbesuch und die medizinische Versorgung übernehmen. Außerdem wird Geld für Nebenkosten (Strom und Gas etc.) und öffentliche Transportmittel benötigt. In Fällen, in denen sie regelmäßige medizinische Versorgung brauchen, ist die monatliche Mehrbelastung noch höher.
Das Leben in Khartoum ist für weibliche Flüchtlinge kostspielig. Auch ein offizieller Flüchtlingsstatus garantiert keine staatlichen Vergünstigungen hinsichtlich der Ausgaben zum Lebensunterhalt. Zwar kommen viele in den Genuss verbilligter Preise

für einige Nahrungs- und Transportmittel aufgrund staatlicher Subventionen, sie zahlen jedoch höhere Mieten als SudaneseInnen und profitieren nicht von den künstlich niedrig gehaltenen Mieten.

Einige der Befragten fühlen sich für die in der Heimat zurückgelassenen Familienmitglieder verantwortlich. Aber ihre eigene aussichtslose Situation macht sie oft unfähig sie finanziell oder moralisch zu unterstützen. Einige kommen mit der Hoffnung in den Sudan, ihre Familienmitglieder so bald wie möglich nachkommen zu lassen. Doch stellt sich dies bereits nach kurzer Zeit als hoffungslos heraus. Andere verweilen über Jahre in Khartoum ohne Aussicht auf Verbesserung ihrer Situation. Für die Frauen, die in ihrem jeweiligen Heimatland einer situierten Mittelschicht angehörten, ist der Verlust finanzieller Unabhängigkeit und die Degradierung ihres Status im Asylland ein schwerer Schlag. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vom UNHCR sowie anderen Hilfsorganisationen können in Khartoum nur mit großen Schwierigkeiten erhalten werden und reichen kaum zur Deckung der essentiellen Lebenshaltungskosten.

Die schwierige ökonomische Situation, in der viele der Befragten in Khartoum leben, zieht wie schon dargestellt meist weitere Probleme nach sich.

3.5. Kulturelle und soziale Situation

Migration bzw. Flucht sind riskantes Vorhaben mit offenem Ausgang – nicht allein im Hinblick auf wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg, sondern vor allem bezüglich der Verluste an alten sozialen Bindungen und der Fähigkeiten, neue soziale Bindungen einzugehen und Netzwerke im Aufnahmeland zu etablieren (vgl. Matthäi 2005:56).

Nach Drewes (1999) sind die Flüchtlinge in städtischen Gegenden sich selbst überlassen. Sofort bei der Ankunft sahen sie sich mit Schwierigkeiten konfrontiert, verursacht durch fremde kulturelle Gegebenheiten, Sprachbarrieren und andere klimatische Verhältnisse. All das macht sie anfällig für psychische Spannungen. Die allgemeine Annahme, dass Flüchtlinge sich in Afrika nicht fremd fühlen aufgrund grenzüberschreitender kultureller Ähnlichkeiten, ist um so falscher, je weiter sich die Flüchtlinge von ihrer Heimatgegend entfernen (vgl. Drewes 1999:61). In diesem Zusammenhang schrieb Pezaro (1991), dass die eritreische Frauen, die in das Nachbarland Sudan geflüchtet sind, dort teils vertraute, teils fremde sozio-kulturelle Rahmenbedingungen vorfinden, je nachdem, ob sie selbst Musliminnen oder

Christinnen sind, ob sie eher aus „traditionellen“ oder „modernisierten“ Verhältnissen stammen und in welcher Region sie gelebt haben (Pezaro 1991:2).

In diesem Abschnitt werden die sozio-kulturellen Faktoren, die zu Konflikten beitragen, aufgezeigt. Wie die weiblichen Flüchtlinge auf die kulturellen Differenzen reagieren und welche sozialen Integrationsstrategien sie in ihrem Lebensverlauf entwickelt haben, soll im Folgenden genauer analysiert werden. Dabei richtet sich das Augenmerk zunächst auf vorhandene soziale Netzwerke im Aufnahmeland sowie auf die Qualität des familiären und verwandtschaftlichen Netzwerkes als soziale und instrumentelle Ressource um anschließend das Vorhandensein und die Bedeutung familiärer sozialer Netzwerke näher zu beschreiben.

3.5.1. Probleme aufgrund unterschiedlicher Religionszugehörigkeit

Wie in der Einleitung der vorliegende Studie aufgezeigt wurde, gewinnt im Sudan seit den 1980er Jahren die Religion im gesellschaftlichen und politischen Leben zunehmend an Bedeutung, (seit September 1983 basiert die Gesetzgebung im Sudan auf der islamischen Rechtsprechung, der *Sharia).* Die Einführung der „*Sharia“* im September durch Jaafar al Numeiri hat das islamische Werte- und Normensystem zur Basis der staatlichen Ordnung erhoben.

Seit den späten 1980er Jahren erlebt der Sudan einen intensiven kulturellen Wandel, der von der muslimischen Bruderschaft vorangetrieben wird, die die Macht nach dem Militärputsch von 1989 übernommen hat. Das Projekt des *Umma*-Aufbaus – d.h. einer islamischen Nation – verkörpert das politische Kredo des islamistischen Staates. Gleichzeitig legitimiert es verschiedene institutionelle, gesetzliche und gesellschaftliche Veränderungen, die die sudanesische Gesellschaft im Rahmen des vom islamistischen Staat angestrebten Islam homogenisieren sollen. Dazu siehe (Die Einleitung der vorliegende Arbeit, auch IV.1.1.). Seit 1991 gibt es im Sudan Reglementierungen, wie das al-Natham al-a`am, die Frauen in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken. Frauen wurde vorgeschrieben, ”islamische Kleidung” zu tragen. Westliche Kleidung sollte vermieden werden. Artikel 152 des Strafgesetzbuches sieht für ”schamlose” Kleidung Auspeitschen mit bis zu 40 Schlägen oder Geldstrafen oder beides vor. Von staatlicher Verfolgung bedroht sind beispielsweise Frauen, die allein mit Männern angetroffen werden, mit denen sie nicht verheiratet oder eng verwandt sind; auch Frauen, deren

äußeres Erscheinungsbild nicht genau den Richtlinien entspricht – etwa aufgrund des Tragens von ”westlicher Kleidung” –, laufen Gefahr, von der eigens dafür eingerichteten Moralpolizei kontrolliert und ihrem Vergehen entsprechend bestraft zu werden. Frauen dürfen ins Ausland nur noch in Begleitung oder Zustimmung der männlichen Angehörigen ersten Grades reisen.

Wie sich die sozialen und kulturellen Bedingungen für die Flüchtlingsfrauen seit der Islamisierung des Staates verändert haben und ob sich für sie Probleme daraus ergeben, wird im Folgenden untersucht.

Die Interviews in der vorliegenden Studie zeigen, dass es bei den Aussagen der befragten Frauen Widersprüche gibt. Die meisten älteren Interviewten und diejenigen Frauen, die keine höhere Schulbildung bekommen haben, bestätigen, dass sie wegen ihrer Religionszugehörigkeit als Christinnen weder von den sudanesischen Funktionären noch von den Nachbarn Schikanen erlebt haben. Sie üben ihre Religion in völliger Freiheit aus und richten ihre religiösen Feiern aus. Sie bekommen von ihren sudanesischen Nachbarn Glückwünsche und Geschenke zu den religiösen Anlässen.

Eine Eritreerin erzählt:

> *„ Ich gehe zur Kirche, feiere meine Feste und ziehe mich festlich an. Ich habe keine Schwierigkeiten gehabt, weil ich Christin bin, im Gegenteil ich wurde gut behandelt.*“

Flüchtlingsfrau aus Äthiopien erzählt:

> *„Ich gehe jeden Sonntag zur Kirche und glaube, dass die christliche Religion eine gute Sache ist, und niemand hat sich in meinen Glauben eingemischt.“*
>
> *„Ich fühle mich aufgrund meines Glaubens nicht unterdrückt. Hier in Khartoum gibt es solche Schwierigkeiten nicht“* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).
>
> *„Ich fühle mich wegen des Praktizierens meiner christlichen Religion nicht unterdrückt, ich gehe jeden Sonntag, Mittwoch und Freitag zur Kirche. Ich bevorzuge den Sonntag, weil sich an diesem Tag die jungen Leute dort treffen und die Sitzungen der Gemeinde stattfinden. Ich habe als Christin keine Probleme“* (ein Mädchen aus Eritrea).

„Meine sudanesischen Nachbarn feiern mit uns unsere Feste und geben uns auch Glückwunschgeschenke, obwohl sie Muslime sind“ (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Die meisten jüngeren und gebildeten Interviewten behaupten, dass sie wegen ihres christlichen Glaubens belästigt werden. Diese Belästigungen gehen nicht nur von ihren Mitstudenten an den Universitäten und in den Schulen aus, sondern auch von Nachbarn und Passanten auf der Straße.

Die Erzählung einer Schülerin ist ein Beispiel dafür:

„In der Schule haben mein Mitschülerinnen behauptet, dass ich aufgrund meines christlichen Glaubens „Kafera“ (ungläubig/ religionslos) sei. Sie beschimpfen meine Religion, bis ich darauf reagiere und sauer werde, und das ist nicht gut.“

Eine Studentin aus Eritrea erzählt:

„Als ich meinen Kommilitoninnen an der Universität über meinen christlichen Glauben erzählte, reagierten sie, als ob ich religionslos sei. Sie sagten zu mir, ich solle zum Islam übertreten, dann würde ich ein großes Geschenk von ihnen bekommen. Sie meinten immer, es wäre schade, wenn ich Christin bliebe.“

Ein Beispiel für die Belästigung durch die Nachbarn:

„Wenn wir uns manchmal mit Sudanesen, insbesondere mit unseren Nachbarn unterhalten, fragen sie uns, warum wir nicht Moslems werden? Danach werden wir gezwungen, diese Unterhaltung abzubrechen und ein Problem daraus zu entwickeln, indem wir ihnen die selbe Frage stellen, warum sie nicht zum Christentum übertreten. Wir fragen sie, warum uns andauernd diese Fragen gestellt werden und ob das daran liegt, dass wir als Gäste bei ihnen leben“ (eine Studentin aus Äthiopien).

Als Beispiel zur Belästigung auf der Strasse:

> *„Ich höre immer dumme Kommentare, weil ich ein Kruzifix trage. Sie sagen: Nach alledem immer noch Christin!.“* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Es ist zu beobachten, dass diese Kommentare keinen Einfluss auf die Interviewten hatten, denn sie tragen immer noch ihre Kruzifixe und sie halten an ihrer Religion fest. Die folgende Aussage bestätigt diese Beobachtung: “*Ich trage trotzdem dieses Kruzifix, damit jeder sieht, dass ich Christin bin“* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Es ist hervorzuheben, dass der Stolz auf die Religion und das Nichtbeachten der Kommentare bei den jüngeren und gebildeten Interviewten überwiegen. Die Jugendlichen bestätigten durch viele Aussagen, gegenüber der Autorin, ihren Stolz auf ihre Religion, z.B: *„Ich bin stolz auf meine christliche Religion. Ich bin zufrieden, dass ich Christin bin. Ich trage mein Kruzifix, damit die anderen sehen, dass ich Christin bin. Ich glaube an Jesus Christus und an das Christentum, das ist mein Leben. Ich fühle als Christin, dass das Christentum ein Teil meiner Seele und meines Lebens ist. Ich mag es nicht, wenn jemand mit mir über das Christentum spricht, denn die Religion ist eine persönliche Angelegenheit und ich mag es nicht, wenn schlecht darüber geredet wird. Ich glaube daran, dass das Christentum keine Lüge ist.“* .

Es ist zu beobachten, dass eine kleine Gruppe unter den Befragten sich über diese Angelegenheiten keine Gedanken machen oder kein Interesse daran haben. Nach Einschätzung der Autorin haben sie entweder solche Belästigungen nicht erlebt oder sie beschäftigen sich ausschließlich mit ihren wirtschaftlichen Schwierigkeiten und haben keine Zeit, sich mit diesem Problem zu befassen oder dieses wahrzunehmen. Oder aber sie haben sich an die Situation in Khartoum gewöhnt. Eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea erzählt:

> *„Ich lebe seit dreißig Jahren hier in Khartoum und habe mich an alles gewöhnt, auch an die Bekleidung. Ich fühle mich wohl in langer Kleidung oder einem tob wie es die sudanesischen Frauen tragen“.*

Es ist hervorzuheben, dass keine von den Befragten über Beschränkungen sowie Kontrolle und Oberaufsicht oder religiöse Unterdrückung wegen ihres Glaubens durch den Staat berichtet. Wenn man die Aussagen der Interviewten mit dem Artikel 18 der

internationalen Menschenrechte[53] vergleicht, stellt man fest, dass es keinen Widerspruch zum Artikel 18 gibt. Es darf nicht zum Maßstab genommen werden, was die Nachbarn oder Kolleginnen den Interviewten sagen. Denn eine der Interviewten unterhielt sich mit ihren Nachbarn, die sie fragten, warum sie nicht Moslema werde. Es muss als in Versuchung führen gesehen werden, wenn die muslimischen Studentinnen sagen *„Wenn ihr Moslems werdet, bekommt ihr ein großes Geschenk“*. Das wäre eine Art Missionierung und darf nicht nach dem Artikel 18 als Unterdrückung gelten, auch wenn den Christinnen gesagt wird, *„Schade, dass du Christin bleibst.“* Wenn solche Kommentare von staatlicher Seite kämen, würde man dies als Verletzung des Artikels 18 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bezüglich der Religionsfreiheit betrachten.

Aber gerade die Kommentare der Nachbarn oder Kolleginnen wirken auf die Lebensgestaltung christlicher weiblicher Flüchtlinge und schaffen für sie keine angenehmen Rahmenbedingungen.

3.5.2. Bekleidungsvorschriften und Interaktionsregeln

Die Mehrheit der Befragten beklagte sich, dass die islamischen Gesetze (*Sharia)* in Bezug auf das Vorschreiben von bestimmter Kleidung ihre Freiheit einschränken. Sie sind jetzt gezwungen lange Kleidung oder ein *„tob“* zu tragen und vor allem den Kopf zu bedecken. Eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea beschreibt die Situation

> *„Anfangs gab es keine Probleme. Ich habe Hosen getragen und bin mit offenen Haaren herumgelaufen. Damals konnte ich anziehen, was ich wollte. Aber jetzt habe ich Angst, wenn ich kein Kopftuch trage, das ich mir böse Kommentare von anderen anhören muss. Ich habe mich an das Tragen des Kopftuchs gewöhnt. Es wäre besser, wenn es keinen Kleiderzwang gebe.“*

Eine Andere erzählt:

> *„Ich fühle mich wohl in kurzer Bekleidung und ich hoffe, dass ich die Freiheit irgendwann haben werde, kurze Kleidung anzuziehen. Einmal*

[53] In Art. 18 heißt es: “Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder Privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten, zu bekunden“.

wurde ich beschimpft, weil ich kurze Sachen trug, und seitdem habe ich beschlossen, keine kurzen Sachen mehr anzuziehen.“

Eine Flüchtlingsstudentin aus Eritrea erzählt:

„ Ich fühle mich nicht frei, was meine Kleidung betrifft. Die lange und weite Kleidung passt mir nicht, aber wenn ich enge und kurze Kleidung oder eine Hose anziehen würde, würde man fragen, warum ich so angezogen sei. Ich habe Angst, darauf zu antworten. Deswegen ziehe ich mir lieber weite und lange Sachen an und bedecke meinen Kopf mit einer „Traha“ (Kopftuch).“

Einige der Befragten fühlen sich in ihren Kleidern nicht wohl, auffällig und eingeschränkt in der Art wie die sudanesischen Frauen sich bekleiden: *„ Ich fühle mich nicht frei, was meine Kleidung angeht“* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

Es ist hervorzuheben, dass viele Befragte die sudanesische Kleidung tragen, um nicht in der sudanesischen Gesellschaft aufzufallen. Es ist nach Aussagen vieler Interviewten festzustellen, dass der Verstoß gegen die Kleiderordnungsnorm in den Augen der Sudanesen etwas Ungewöhnliches und Auffälliges ist. Pezaro (1991) bestätigt: “Die weiblichen Flüchtlinge, die zum Beispiel nicht die sudanesische Bekleidungssitte der *tob* übernehmen und sich westliche bekleiden, gefährden – besonders im Hinblick auf die traditionell sehr islamisch fundierten sudanesischen Ansichten bezüglich der Frauen – die öffentliche Moral“ (vgl. Pezaro 1991:162).

Das Tragen des „tob“ oder langen Rocks hat für die christlichen weiblichen Flüchtlinge zwei Bedeutungen. Sie verbergen zu einem ihre kulturelle Identität als Äthiopierin bzw. als Eritreerin, zum anderen signalisieren sie damit gegenüber den Einheimischen ihre Bereitschaft, deren Sitten und Moralvorstellungen zu respektieren und sich an die Gepflogenheiten des Sudan anzupassen.

Die äußere Konformität in der Kleidung symbolisierte für die Sudanesen: Diese Frau ist „tabu“, denn sie zeigt mit ihrer Kleidung, dass sie eine anständige Frau ist. In der Tat fühlten sich die Äthiopierinnen sowie Eritreerinnen durch das Tragen des „tob“ relativ sicher vor Belästigungen (vgl. Pezaro 1991:323). Dies wird deutlich im folgenden Interviewabschnitt:

„Ich trage den „tob“ damit ich mich anpasse. Ich will nicht auffallen“ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

Eine andere Flüchtlingsfrau erzählt:

„ Ich trage den „tob“, damit ich wie die anderen aussehe. Wenn ich den tob nicht tragen würde, würde ich schikaniert werden, weil Frauen im Sudan einen „tob“ tragen“).

Viele Frauen haben sich beschwert, dass sie von der „Polizei für die allgemeine Disziplin“ sehr schlecht behandelt wurden, weil sie unangemessene Kleidung getragen haben. Manche haben erzählt, dass sie von ihnen belästigt, beschimpft und sogar sexuell belästigt worden sind. Eine Flüchtlingsfrau aus Äthiopien berichtet:

„Eines Tages habe ich eine enge Hose angehabt. Ein Polizist nahm mich fest. Er hat von mir verlangt, ihn zum Polizeirevier zu begleiten und hat mir dort vorgeworfen, einen Missbrauch des allgemeinen Ordnungsgesetzes begangen zu haben. Dann bestraften sie mich mit 20 Peitschenhieben.“

Es kann festgestellt werden, dass die *Sharia*-Gesetze die soziokulturellen Rahmenbedingungen weiblicher Flüchtlinge in Khartoum einschränken, was für diese Frauen besondere Schwierigkeiten bringt und die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der weiblichen Flüchtlinge ferner behindert. Einige Untersuchungen (El Gabshawi 1995/ Taban/Gore 1994/ Schulz 1986) weisen darauf hin, dass die *Sharia* negative Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Situation weiblicher Flüchtlinge hat. Bei El Gabshawi (1995) heißt es, dass die Einsetzung des islamischen Gesetzes, der *Sharia* 1983, die Einschränkungen für jedermann im Sudan mit sich brachte, einen besonders traumatischen Effekt aber auf das soziale und wirtschaftliche Leben weiblicher Flüchtlinge gehabt hat. Frauen, die bislang auf Bierbrauen und Prostitution ausgewichen waren, um ein angemessenes Einkommen zu erzielen, wurde die Grundlage entzogen: Diese Tätigkeiten galten ab sofort als ungesetzlich. Die Nachfrage besteht zwar immer noch, aber die Frauen sind immer anfälliger für Diskriminierung und Ausbeutung geworden. Auch verloren viele Hausangestellte durch Anschuldigungen wegen Ehebruchs zunächst ihren Job (El Gabshawi 1995:1). Die Prostitution als Einkommensquelle war vor der Einsetzung der *Sharia* weit verbreitet und wird von wenigen noch praktiziert, obwohl ihnen bei Entdeckung ernsthafte Strafen drohen. Sogar Frauen, die keine Prostituierten sind, könnten von lokalen Kräften

beschuldigt/verbannt werden, weil es viele gibt, die glauben, dass alle Christinnen aus Äthiopien Prostituierte seien (ebd.:2).

Taban/Gore (1994) schrieben: "Die Verordnung der *Sharia* behinderte die soziale und wirtschaftliche Integration der weiblichen Flüchtlinge. Die lokalen sudanesischen Arbeitgeber von Haushaltshilfen zeigten sich aus Furcht, die Behörden könnten dies als „versuchten Ehebruch" interpretieren, zunehmend zurückhaltend, Haushaltsjobs für Frauen anzubieten. Die christlichen weiblichen Flüchtlinge litten zusätzlich unter der *Sharia,* denn diese sind weitaus öfter sichtbar als die moslemischen Frauen und empfanden die religiöse Intoleranz als eine noch größere kulturelle Last (Taban/Core 1994:3).

Einige der Befragten haben sich beschwert, dass sie ihre traditionellen alkoholhaltigen Getränke, die bei bestimmten Anlässe angeboten werden, wegen der *Sharia* nicht öffentlich trinken können. Wenn diese Getränke bei jemandem gefunden werden, droht dieser Person die Festnahme und Gefängnisstrafe. *„Bei uns zuhause haben wir ein traditionelles alkoholhaltiges Getränk, ein Beispiel dafür ist die Soa*[54]*, die man auf Festen trinkt. Wenn es bei jemandem gefunden wird, kommt man ins Gefängnis. Eine Eritreerin kam drei Monate ins Gefängnis, weil die Polizei bei ihr diese Getränke gefunden hat"* (eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

3.5.3. Die Sprache

Neben der unterschiedlichen Religionszugehörigkeit und allen kulturellen Faktoren, die mit der Religion verbunden werden, trennt vor allem die Sprache die weiblichen Flüchtlinge von den Sudanesen. Die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum versuchen, den ihnen entgegengebrachten Vorurteilen (wie z.B. kulturell unterlegen zu sein) entgegenzutreten. Ein Weg ist äußerliche Anpassung an die sudanesisch-arabische Lebensweise. Dies betrifft insbesondere die im alltäglichen Umgang benutzte Sprache. Nach Friedhelm (2002) galt das Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes als unabdingbare Voraussetzung der Eingliederung. Das Sprechen einer gemeinsamen Sprache ist mehr als nur eine äußerliche Anpassung. Es ist ein wichtiges Instrument beim Wechsel der Gruppenzugehörigkeit oder Bezugsgruppe" (Friedhelm 2002:125).

[54] Soa ist ein schwach alkoholisches Hirsegebräu aus eingeweichtem, vergorenem Sauerbrot von gräulichem Aussehen und sämiger Konsistent.

Matthäi (2005) stellt fest, dass nach der Theorie kommunikativen Handelns sich alltagsweltliches Handeln in sozialer Interaktion vollzieht (vgl. Matthäi 2005:108). Ohne eine ausreichende Verständigung ist ein kommunikativer Austausch mit dem sozialen Umfeld nicht oder nur eingeschränkt möglich, was wiederum Probleme bei der Wahrnehmung und Durchsetzung von eigenen Interessen und Bedürfnissen evoziert. Die individuelle Handlungskompetenz ist eng gekoppelt an die Verständigungsmöglichkeiten, die auf der sprachlichen Bewältigung und Legitimierung konkreter Handlungssituationen beruhen. In Bezug auf die Handlungskompetenzen und Handlungsoptionen von MigrantInnen bzw. Flüchtlingen bedeutet dies, dass die individuellen Sprachkenntnisse sowohl die Möglichkeiten der sozialen Interaktion und der interethnischen Sozialkontakte als auch die Spielräume für die Artikulierung und Durchsetzung eigener Interessen definieren (ebd.).

Obwohl die überwiegende Zahl der Befragten (90%) Tigrinya[55] als Muttersprache spricht, verwendet auch der überwiegende Teil, der in Khartoum befragten Frauen, Arabisch. Im Sudan ist Arabisch Nationalsprache. Jeder Flüchtling im Land versucht natürlich, diese Sprache für die tägliche und routinemäßige Kommunikation/Interaktion zu erlernen. Die überwiegende Mehrheit der Befragten spricht jedoch bis auf wenige Ausnahmen Umgangsarabisch. Hocharabisch, dessen Kenntnis privilegierteren Schichten überlassen bleibt, ist die Sprache der Wissenschaften, des Islams, der Literatur usw.

Es wurde von den Interviewten immer wieder die Wichtigkeit hervorgehoben, die arabische Sprache zu erlernen. *„Im Sudan müssen wir Arabisch lernen, weil wir jetzt hier leben“* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien). *„Es ist wichtig, dass man Arabisch von Anfang an lernt“* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea). Die meisten Befragten glauben, wenn sie die arabische Sprache beherrschen, können sie in den Genuss aller Vorteile kommen (Interviews mit Flüchtlingsfrauen vom 12.12.2002 in Khartoum).

Es ist zu beobachten, dass die jungen Frauen besser Arabisch sprechen als die älteren Frauen. Auch der Sprachgebrauch ist in den einzelnen Wohnvierteln unterschiedlich. In Giref-West z.B. mit relativ vielen Flüchtlingsbewohnern wird mehr die ethnische Sprache verwendet als in den Stadtteilen wie Al-Shafa und Al-Dijom, in denen die

[55] Tigrinya wird ebenfalls von der überwiegenden Zahl der Befragten gesprochen. Es ist die populärste und am weitesten verbreitete eritreische Sprache. Sie war die Hauptsprache für Eritrea und Äthiopien, als sie noch als ein Land zusammen gehörten.

weiblichen Flüchtlinge mit Angehörigen anderer Ethnien leben. Der Gebrauch der arabischen Sprache beschränkt sich dabei nicht nur auf den „öffentlichen“ Bereich der Straßen, Geschäfte, Behörden und Arbeitsplätze, sondern auch im privaten Bereich, also unter Freunden und mit der eigenen Familie wird Arabisch gesprochen. Der Gebrauch der arabischen Sprache im öffentlichen Bereich ist nicht ein reines Verständigungsproblem, sondern soll dazu dienen, sich Prestige zu verschaffen und dem Vorurteil des Ungebildetseins zu begegnen. Dennoch wissen die Flüchtlinge, dass sich ihr Arabisch von dem der Sudanesen unterscheidet. Da nur wenige weibliche Flüchtlinge korrektes Arabisch in der Schule/Uni gelernt haben, ist ihre Grammatik zum Teil etwas fehlerhaft. So werden die weiblichen Flüchtlinge, trotz der äußeren Anpassung, von den Sudanesen gleich als Flüchtlinge aus Äthiopien oder aus Eritrea erkannt und ihr Ziel, sich durch den Gebrauch der arabischen Sprache besser in die sudanesische Gesellschaft einzugliedern, wird zum Teil nicht erreicht.

Durch das Benutzen der arabischen Sprache im familiären Bereich versuchen die Eltern, ihren Kindern die Eingliederung in die Nachbarschaft und, sofern sie diese besuchen, in der Schule zu erleichtern. Arabischsprechende Flüchtlingskinder haben keine sprachlichen Barrieren zu überwinden, wenn sie zu Mitgliedern anderer Ethnien Kontakt aufnehmen wollen und sind weniger als ihre Eltern durch die Sprache isoliert. Sie verfügen damit über bessere Voraussetzungen für die Integration in die sudanesische Gesellschaft. Andererseits führt der Gebrauch des Arabischen in der Familie dazu, dass Flüchtlingskinder die Herkunftssprache nur noch ansatzweise oder überhaupt nicht mehr erlernen und es fehlt ihnen ein wichtiges Schlüsselelement für die gemeinsame Identität mit ihrer ethnischen Gruppe.

3.5.4. Probleme bei der Integration

Die konkrete Interaktion zwischen Einheimischen und Flüchtlingen ist schwierig, schafft neue zusätzliche Problembereiche , auf welche auch die offizielle sudanesische Politik z.T. reagieren muss. Trotz der geradezu sprichwörtlichen Gastfreundschaft der SudanesInnen haben sich doch durch den wachsenden Zustrom Spannungen und Klagen über Flüchtlinge vermehrt und sie werden für ohnehin bestehende soziale Missstände und deren Verschärfung verantwortlich gemacht. Auch kulturelle Faktoren beinhalten Konfliktpotential. Insbesondere weibliche Christen in Khartoum werden mit Vorurteilen betrachtet, während muslimische Flüchtlinge kaum als gesonderte kulturelle

Gruppe wahrgenommen werden. Kommen sie dazu noch aus städtischen Gebieten, was sich an ihrer äußeren Erscheinung, ihrem Auftreten und ihren Lebensgewohnheiten sowie ihrer oft negativen Einstellung gegenüber dem Sudan festmachen lässt, werden sie sozial ausgegrenzt und stigmatisiert (vgl. Pezaro1991:161f).

Gerade der Vorwurf unmoralischen Verhaltens ist in der Interaktion zwischen Flüchtlingen und der einheimischen sudanesischen Bevölkerung eine typische Konfliktquelle, die bei weiblichen Flüchtlingen eine besondere Ausprägung annimmt (siehe auch IV.1.2.). Konkret handelt es sich um das Beachten der Geschlechtersegregation und der Bekleidungsvorschriften. Verstöße gegen die Normen, die das äußere Verhalten von Frauen betreffen, erhalten damit innerhalb dieses Wertesystems eine sehr hohe moralische Relevanz (vgl. Pezaro1991:162).

In der Tat sind weibliche Flüchtlinge aus Eritrea sowie aus Äthiopien an ihren Gesichtszügen als auch häufig an ihrer Kleidung erkennbar. Bereits ohne ihre Sprache zu hören, ist es für die Sudanesen in der Regel möglich die Äthiopierinnen und die Eritreerinnen von Sudanesinnen zu unterscheiden. Besonders augenfällig unterscheiden sich diejenigen Frauen, die die traditionelle Kleidung und Haartracht tragen. Das weiße Kleid mit Bordüren und aufgesticktem Kreuz, der weiße Schal und die Zopffrisur weisen sie auf *Habeschia.* Auch das Tragen von „moderner“ Kleidung bei jungen Frauen lässt schnell vermuten, dass es sich nicht um Sudanesinnen handelt. Selbst wenn der *„tob“* den Körper nicht wesentlich mehr verhüllt als etwa ein knielanges Kleid, so symbolisiert die Abweichung von der geschlechtsspezifischen Norm doch die Weigerung, sich anständig zu kleiden (vgl. Pezaro 1991:321f.).

In der sudanesischen Gesellschaft gab und gibt es immer noch eine weitverbreitete Vorstellung, Äthiopierinnen sowie Eritreerinnen seien in ihrer Moral ohnehin etwas locker, wenn nicht gar unbeschränkt als Sexualpartnerinnen verfügbar. Tatsächlich geht es oft soweit, sie als Prostituierte zu brandmarken. Pezaro (1991) bestätigt: „ schon vor Ankunft der ersten eritreischen Flüchtlinge sollen sich Prostituierte im Sudan vorwiegend aus Eritrea und Äthiopien rekrutiert haben“ (vgl. Pezaro 1991:163). Auch Taha (2000) schrieb: „Historisch gesehen waren und sind die meisten Prostituierten im Sudan äthiopische und eritreische Christinnen. Als die Kämpfe in Äthiopien zu wachsenden Zahlen von allein stehenden Frauen führte, mussten sich viele der

Prostitution als lebensunterhaltende Arbeit zuwenden; andere wählten diese als die höchstbezahlte Beschäftigung auf dem Markt“ (Taha 2000:25).

Das stereotype Denken der Sudanesen über die äthiopischen und eritreischen Christinnen wurde in dem folgenden Interviewabschnitt eingehend beschrieben: *„Ich arbeite als Kellnerin. Viele sudanesische Männer, besonders die, die oft in Äthiopien waren, belästigen mich. Ja, viele Sudanesen denken, dass alle Frauen aus Äthiopien Prostituierte sind“* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Es ist hier anzumerken, dass das im Sudan verbreitete Bild über die weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien sowie aus Eritrea als „Prostituierte“ den meisten weiblichen Flüchtlingen bewusst zu sein, schien. Die Stigmatisierung der Prostitution sowie die Verallgemeinerung dieses Stigmas auf alle christlichen Flüchtlinge behindert ihre soziale Eingliederung.

Ein anderes, sehr eng damit verbundenes Problem ist Alkohol. Äthiopierinnen und Eritreerinnen haben darüber sehr freie Ansichten, insbesondere zu Sorghumbier und Marissa, alkoholischen Getränken aus ihren Heimatländern. In den meisten eritreischen und äthiopischen Städten und Dörfern dreht sich das soziale Leben um ein Beisammensein bei Marissa (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im November 2002 in Khartoum). Es ist nur natürlich, dass die Flüchtlinge diese Sitte mitgebracht haben; so sind Marissashops eine der wenigen den Flüchtlingen verfügbaren Stätten für Entspannung und Spaß. Es ist für viele Sudanesen schwierig, die Gewohnheiten und die kulturell liberalere Haltung der Flüchtlinge zu akzeptieren. Dieser Unterschied in den Einstellungen schafft einen Konflikt, der zur kulturellen und sozialen Diskriminierung führt, was sich in schlechter Behandlung äußert. Viele Frauen in dieser Fallstudien fühlen sich diskriminiert. Ablehnung oder sogar Diskriminierung durch die sudanesische Bevölkerung wird nicht selten von den Frauen direkt angesprochen.

Einige der Befragten erlebten Signale der Aufmerksamkeit in Form von verbalen Belästigungen, Blicken oder Beschimpfungen. Ihre besondere Qualität erhielten Erfahrungen dieser Art durch die Koppelung geschlechtsspezifischer Normen einerseits und der erlebten Gefährdung als Flüchtling andererseits. Einige berichteten, dass sie häufig mit „*Ya Habeschia“* angesprochen werden (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im November 2002 in Khartoum). Die Anrede „*Ya Habeschia“* verstanden sie realistischerweise als Belästigung. Die Blicke, die sich auf sie richteten, waren für sie

zumindest lästig. In den Blicken und Bemerkungen auf der Strasse kristallisierte sich die Diskriminierung als Ausländerin heraus (vgl.Pezaro 1991:357).
Wie die weiblichen Flüchtlinge auf die kulturellen Differenzen reagieren und welche sozialen Integrationsstrategien sie im Lebensverlauf entwickelt haben, soll im Folgenden genauer analysiert werden. Es wird im Folgenden auch aufgezeigt, welche Handlungsstrategien die weiblichen Flüchtlinge nutzen, um diese kulturellen Differenzen zu verarbeiten.

3.5.5. Handlungsstrategien zur Verarbeitung kultureller Differenzen

3.5.5.1. Möglichkeiten der Anpassung

Die Anpassung an die sudanesisch-arabische Kultur und die islamischen Vorschriften ist für die meisten weiblichen Flüchtlinge eine Möglichkeit, nicht in der sudanesischen Gesellschaft aufzufallen.
Es ist zu beobachten, dass die christlichen weiblichen Flüchtlinge versuchen, sich den sichtbaren Anforderungen der islamischen Gesetze und der sudanesisch-islamischen Kultur äußerlich anzupassen um sich nicht religiösen Vorurteilen oder möglichen Verfolgungen auszusetzen. Dies betrifft insbesondere „korrekte Bekleidung“ mit einem „*tob*“ oder lange Bekleidung mit der Kopfbedeckung. Wie vorher erwähnt, kam die Mehrheit der befragten Frauen auf die Bedeutung der äußeren Erscheinung zu sprechen und auf die schützende Funktion, die einer äußerlichen Angleichung an die sudanesischen Gepflogenheiten zukam. Ganz bewusst nutzten einige Frauen den „*tob*“ als eine Strategie der Anpassung: *„Wir müssen einen „tob“ tragen, weil wir hier im Sudan leben. Wir müssen wie die Sudanesen aussehen“* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).
Einige der sudanesisch-islamischen Moralanforderungen sind für die weiblichen Flüchtlinge jedoch nur schwer zu erfüllen. Die ärmlichen bzw. beengten Wohnverhältnisse ermöglichen keine Trennung der Geschlechter im Haus. Einige der Befragten, die in Wohngemeinschaften auf engstem Raum mit Männern zusammenleben, erwähnten, dass sie öfter erstaunte und irritierte Bemerkungen über diese Form des Zusammenlebens gehört haben (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im November 2002 in Khartoum). Wie im Kapitel V.3.3.1. beschrieben, werden Frauen, die nicht mit ihrem Mann oder ihrer Familie zusammenwohnen (eine Ausnahme bilden hier nur die Frauen, die im Studentenwohnheim wohnen) als Prostituierte angesehen und haben einen schlechten Ruf.

Geldmangel zwingt die jungen Frauen, sich allein außerhalb des Hauses aufzuhalten und als Straßenhändlerinnen zu arbeiten. Was den weiblichen Flüchtlingen generell den Vorwurf der Prostitution einbringt.

Wichtiger als diese äußere Anpassung sind Beziehungen und Kontakte zu Einheimischen. So kann mit der Integration von Flüchtlingen in die sudanesische Gesellschaft begonnen werden.

Die Beziehungen der weiblichen äthiopischen und eritreischen Flüchtlinge zu Sudanesen variierten von guten über mittleren bis zur wenigen Kontakten, je nach Wohn- und Arbeitssituationen der weiblichen Flüchtlinge. Ein Teil der Befragten hatte fast ausschließlich Kontakt zur eigenen Familie oder Ethnie, der andere Teil mit Sudanesen nachbarschaftlichen Kontakten. Auch an den Arbeitsplätzen gab es Unterschiede in der Zahl der Kontakte. So hatten z.B. Studentinnen täglich Kontakt zu Sudanesen während andere Frauen dagegen fast gar keine Kontakte an Arbeitsplatz hatten. Der Großteil der weiblichen Flüchtlinge beschränke seine Kontakte auf den häuslichen Bereich, insbesondere zu den Mitbewohnern oder Angehörigen. Dadurch wird der Zusammenhalt zwischen den weiblichen Flüchtlingen gestärkt, andererseits bedeutet dies eine Beschränkung des sozialen Umfelds. Je stärker die Kontakte zu Sudanesen waren, desto stärker wurde die soziale sowie wirtschaftliche Integration in den sudanesischen Gesellschaft gefördert.

Für einige der Befragten entstehen die Bindungen zu anderen Ethnien in gemeinsamen Wohngemeinschaften und über die Kinder, die auf der Strasse mit Kindern anderer ethnischer Zugehörigkeit spielen. Freundschaften, die sie knüpfen, geben den Müttern Gelegenheit zum Aufbau eigener sozialer Beziehungen. So berichtet eine Flüchtlingsfrau aus Äthiopien:

„Ich habe meine Nachbarinnen kennengelernt, nachdem unsere Kinder gemeinsam auf der Strasse gespielt haben“.

Für Kinder können sich Kontakte zu anderen Gruppen in der Schule ergeben, für Erwachsene bietet die Universität sowie der Arbeitsplatz die besten Voraussetzungen. Bei der Arbeit kommt es nicht nur zur Annäherung an andere Ethnien, der gemeinsame Beruf schafft auch eine Basis für eine gleiche soziale Stellung und fördert damit eine gemeinsame Identität. Die meisten Befragten kamen in ihrem Arbeitsbereich wenig mit Einheimischen in Berührung. Von der Art ihrer Arbeit und deren Bedingungen her war

somit eine Auseinandersetzung mit der sudanesischen Kultur wenig gegeben (siehe Abschnitt Arbeitsbedingungen).

Bei der überwiegenden Zahl der Befragten ist allerdings aufgrund der vielfach praktizierten Arbeitsbeschaffung – der neu angekommene Flüchtling bekommt durch Verwandte oder Bekannte eine Beschäftigung in der gleichen Sparte vermittelt – eine ethnische Konzentration in bestimmten Tätigkeitsbereichen zu beobachten, die mit einer Abgrenzung der ethnischen Gruppe verbunden ist. Kontakte, die aufgrund gleicher Arbeit und gleichem sozialen Status möglich wären, beschränken sich auf die in der Berufssparte arbeitenden Angehörigen der eigenen Ethnie (Primärdaten von Juli 2002 bis Januar 2003). Neben den alltäglichen Kontakten in den Wohngebieten, die weitestgehend auf Verwandte und Angehörige der eigenen Ethnie beschränkt sind, haben die Flüchtlingsfrauen wenig Gelegenheit, andere Frauen kennen zu lernen. Die meisten Frauen, insbesondere die die Kinder haben, arbeiten mehr in ihren Häusern, wo sie meistens Tee, Kaffee oder Essen verkaufen. Die Möglichkeit, soziale Beziehungen außerhalb sowie in den Wohngebieten über den Beruf aufzubauen, ist damit nicht gegeben.

Ein sehr kleine Gruppe der Befragten vermieden vollständig die Kontakte zu ihren sudanesischen Nachbarn. Neben den wenigen Arabischkenntnissen haben vermutlich die Religionsdifferenzen auch Auswirkungen auf die Kontakte. Die verschiedenen Gelegenheiten (z.B. die religiösen Feste), die sich den Flüchtlingsfrauen bieten würden, mit den muslimischen Nachbarinnen zusammenzutreffen**,** wurden nur von wenigen genutzt. Trotzdem berichteten einige der Befragten von Kontakten zu ihren Nachbarinnen, sowohl bei den nachbarschaftlichen Aktivitäten als auch beim gegenseitigen Borgen des Haushaltbedarfs: *„Meine sudanesischen muslimischen Nachbarinnen tun für uns mehr als unsere Familien. Ich habe immer von ihnen etwas geborgt...Geld, Lebensmittel, alles, was mir gerade in meinem Haus fehlte. Sie feiern mit uns unsere Feste und geben uns auch Glückwunschgeschenke, und ich tue das genauso mit ihnen“* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea). Eine Flüchtlingsfrau aus Äthiopien erzählt, dass sie keine Kontakte zu den Frauen aus Äthiopien hat, sondern nur zu sudanesischen Frauen. Sie sagte: *„Meine Kontakte mit meinen sudanesischen Nachbarinnen sind sehr eng, wir essen zusammen, jeden Tag trinken wir Kaffee zusammen, jeder hilft jedem. Wir feiern auch gemeinsam“*.

Die Frauen eines Wohnbezirks gründen beispielsweise Sparvereine[56], die zwar primär wirtschaftlichen Zielen dienen, aber dennoch die Möglichkeiten für private Kontakte vergrößern.

Während Flüchtlingsmänner durchaus politischen Organisationen, kulturellen Clubs oder Sportvereinen angehören und auf diese Weise mit anderen Ethnien zusammenkommen, sind Frauen in den genannten Organisationen kaum vertreten und aufgrund ihrer geringeren Mobilität und bestehender gesellschaftlicher Vorschriften von deren Veranstaltungen weitestgehend ausgeschlossen. An den Aktivitäten der Flüchtlingsorganisationen wie z.B. der eritreischen Befreiungsbewegung oder des eritreischen Vereins nehmen sie kaum Teil. Ein weiterer Grund, dass die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum in den genannten Organisationen kaum vertreten sind, ist ihre Arbeit. Viele müssen arbeiten, um ihre Familie oder ihre Kinder zu ernähren. Die meisten Frauen, besonders die, die als Hauspersonal arbeiten, müssen die ganze Woche arbeiten. Manchmal haben sie nur einen freien Tag in der Woche und manchmal gar keinen. Viele berichteten, dass sie wegen der Arbeit keine Zeit für die Teilnahme oder für Kontakte haben (Persönliche Gespräche mit Flüchtlingsfrauen im November 2002).

Die Möglichkeit zur Integration in die sudanesische Aufnahmegesellschaft durch Mitgliedschaft in den genannten Gruppen dürfen nicht zu hoch bewertet werden. Viele dieser Vereine sind ethnisch begrenzt, das heißt, dass nur Angehörige einer Ethnie Aufnahme finden. Aus diesem Grund kann die Mitgliedschaft in den Vereinen und Parteien Ausdruck einer bewussten ethnischen Abgrenzung sein, die allenfalls Platz lässt für die Stärkung eines gemeinsamen Bewusstseins und die Entwicklung einer regionalen Identität. Die genannten Organisationen haben nicht die Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft, sondern den Erhalt der ethnischen Identität zum Ziel. Das Zusammentreffen mit Mitgliedern der eigenen Ethnie kann das Gefühl von Sicherheit und Rückhalt vermitteln, dass die Flüchtlinge bei ihrer Integration in die Aufnahmegesellschaft auch benötigen. Ausserdem gibt es dort einen Austausch über die rechtlichen Bedingungen und Möglichkeiten in Bezug auf die sudanesischen Gesetze über die Flüchtlingsstatus bzw. die Hilfe der internationalen Organisationen.

---

[56] Sparvereine, die im Sudan als Selbsthilfe Organisationen für Frauen aus ärmerer Schicht üblich ist. Mitglieder der Sparvereine zahlen täglich oder monatlich eine bestimmte Summe in eine gemeinsame Kasse, die in regelmäßigen Abständen umschichtig an die Teilnehmerinnen ausgezahlt wird, sodass jede Frau in festen Abständen eine größere Geldmenge zur Verfügung hat.

Es ist zu beobachten, dass je jünger der weibliche Flüchtling ist und je länger er dort lebt, um so häufiger werden die Kontakte zu Personen anderer ethnischer Zugehörigkeit im Wohnviertel, im beruflichen Umfeld oder in Interessengruppen. Weibliche Flüchtlinge, die in Khartoum aufgewachsen sind, haben mehr Kontakte zu den Leuten aus anderen Ethnien als Gleichaltrige, die erst als Erwachsene nach Khartoum kamen. Das Bewusstsein um die Bedeutung der ethnischen Zugehörigkeit ist bei allen Gruppen vorhanden. Die interethnischen Beziehungen der in Khartoum aufgewachsenen weiblichen Flüchtlinge beschränken sich auf den alltäglichen Umgang. Engere soziale Bindungen, die sich beispielsweise in interethnischen Heiraten zeigen könnten, sind bei ihnen selten wegen des meist erzwungenen Religionswechsels bzw. der weitgehende Verlustes der Zugehörigkeit zur eigenen Ethnie.

Fazit

Es wird festgestellt, dass die christlichen weiblichen Flüchtlinge sich durch eine große soziokulturelle Distanz zum islamischen Sudan auszeichnen. Sie verfügten durch ihren Glauben nicht über einen gemeinsamen Identifikationsfaktor mit der Aufnahme-gesellschaft und sie sind damit weitaus weniger in der Lage, religiös motivierte Werte, Normen und Handlungsweisen in ihrem neuen gesellschaftlichen Umfeld zu deuten. Die christlichen weiblichen Flüchtlinge müssen aufgrund ihrer Religion einen langwierigeren Prozess durchlaufen, um sich im islamischen Aufnahmeland neu zu orientieren, Lebensstrukturen zu schaffen und sich zu integrieren. Den muslimischen weiblichen Flüchtlingen hingegen fällt die Möglichkeit zur Integration im islamischen Aufnahmeland relativ leicht.

Weibliche Flüchtlinge besonders die Christinnen in Khartoum fanden weniger das Vertraute und damit auch Ambivalente wieder als vielmehr etwas scheinbar grundlegend Anderes. Daneben erlebten sie als Flüchtlinge die Stigmatisierung und als Frau die Diskriminierungen, Vorurteile und das Ausgeschlossensein.

3.6. Einflüsse auf weibliche Flüchtlinge in Khartoum

Im Asylland sind die Frauen häufig gezwungen, individualisiert die ihnen gestellten Aufgaben zu lösen: unter den neuen und ihnen fremden Bedingungen sind sie weiterhin für Familienökonomie, Kindererziehung, Schule und Krankheit verantwortlich (Gebauer 1993:89). Die Funktion der Frauengemeinschaft kann von der Kernfamilie bzw. vom Ehemann im Asylland nicht ersetzt werden, denn die Bindung an den

Ehemann hat meist viel mehr eine rechtliche Grundlage, d.h. sie ist geprägt durch die hierarchisch-gesellschaftliche Struktur zwischen Mann und Frau, als dass die Ehemänner als Gesprächspartner für alle Belange fungieren (ebd.).

Welche Einflüsse die Abwanderung bzw. Flucht auf die Individuen, die Familienstruktur und die Gemeinschaft weiblicher Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum hat, sollen im Folgenden aufgezeigt werden.

3.6.1. Einflüsse auf Familie und Gemeinschaft

Neuankömmlinge kommen meist nur mit geringen finanziellen Mitteln in Khartoum an und haben keine Bleibe. Sie suchen nach Verwandten oder Stammesmitgliedern um, bei denen sie vorerst wohnen können. Die neu ankommenden Flüchtlinge in Khartoum finden zumindest in den ersten Wochen und Monaten bei Familienangehörigen oder Angehörigen der gleichen Ethnie Unterkunft. Die weiblichen Flüchtlinge, die neu in Khartoum ankommen, werden im Allgemein zunächst von Verwandten oder Bekannten bei sich aufgenommen. Das schafft für die schon ansässigen Flüchtlinge vorrübergehend ökonomische und räumliche Probleme. Trotz oder vielleicht gerade wegen der ökonomischen Probleme herrscht aber ein großer Gemeinschaftssinn und eine gute Kooperation unter den Flüchtlingsgemeinden in Khartoum, wie auch immer die Situation im Heimatland ist. Sie sind sich einig, dass sie im Asylland alle die gleichen Probleme haben und betonen die Notwendigkeit, Stammesfehden, die ihre Länder auseinandergerissen haben, im Exil zu vergessen. Es ist zu beobachten, dass die politischen Differenzen und Auseinandersetzungen, die zwischen den Mitgliedern verschiedener Stämme aus Äthiopien sowie aus Eritrea für lange Zeit herrschten, gegenwärtig beigelegt sind. Offen werden Spannungen nicht ausgetragen, denn zu klar ist ihnen bewusst, dass sie in der Minderheit und damit aufeinander angewiesen sind, und zu stark ist der Wunsch, im Zusammenleben einen gemeinsamen Nenner zu finden, und wenn es auch nur ein Minimalnenner ist. *„Auch wenn unsere Wurzeln aus verschiedenen Stämmen sind, wir kommen alle aus Eritrea. Wir leben hier zusammen... wir sind nicht viele und nur zusammen können wir unser Leben besser führen“* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

Kulturell gesehen, gibt es in Eritrea und Äthiopien ein System der Familienunterstützung. Wenn eine Person in Schwierigkeiten gerät, bieten andere Mitglieder des ausgedehnten Familienverbundes Hilfe (Interviews mit Flüchtlingsfrauen aus Äthiopien

und Eritrea im Oktober 2002 in Khartoum). Sendker (1990) schrieb hierzu: „Solidarität und Verantwortung sind in Eritrea hohe soziale Werte gewesen, deren Einhaltung von der Gemeinschaft gehütet wurde“ (Sendker 1990:178). Trotz der Vertreibung bleiben diese Unterstützungssysteme bestehen. Im Fall der weiblichen Flüchtlinge aus Eritrea und Äthiopien in Khartoum sind diese Netzwerke nicht verloren gegangen. Die überwiegende Zahl der weiblichen Flüchtlinge mit Familienangehörigen oder Verwandten, die in Khartoum leben, befinden sich meistens in ähnlich schlechten ökonomischen Verhältnissen, so dass auf sie in Zeiten der Not gezählt werden kann.

Das Vertriebenendasein macht die Flüchtlinge mit neuen Ideen und Lebensstilen bekannt, indem sie dem Kontakt mit der Bevölkerung des Gastlandes ausgesetzt sind. Während des Anpassungsprozesses reagieren sie unterschiedlich auf die neue Situation, im Rahmen ihrer eigenen Aufnahmefähigkeit und Persönlichkeit. Z.B. nun tragen viele Frauen einen „*tobe“,* wenn sie beispielsweise in der Öffentlichkeit sind. Sie haben dadurch in gewisser Weise die geltenden Kleidersitten der Sudanesinnen instrumentalisiert. Andere schminken sich mit Henna, wie es die Frauen im Sudan tun; sie machen sich mit der sudanesischen Küche vertraut... usw. Während einige sich durchaus positiv auf die Situation einstellen, sind andere nicht unbedingt dazu in der Lage. Dieses hat einen erheblichen Einfluss auf das Leben der Betroffenen und auf die Gemeinschaft.

Das Leben in Khartoum hat also in positiver als auch negativer Hinsicht Auswirkungen auf das Leben der weiblichen Flüchtlinge:

- Die Frauen haben die Möglichkeit neue Fähigkeiten zu erlernen und sich neues Wissen anzueignen, die ihnen selbst und der ganzen Flüchtlingsgemeinde etwas nutzen. Die Flüchtlingssituation zwingt die Betroffenen dazu, ihre gemeinsamen Probleme zu identifizieren. Viele weibliche Flüchtlinge haben sich zusammengeschlossen z.B. in Gemeinschaften mit kulturellen, ethnischen oder regionalen Hintergründen. Ziel dieser Gemeinschaften ist es, kulturelle Werte der jeweiligen Bevölkerung zu bewahren und zu fördern. Dazu werden informelle soziale Zusammentreffen, Kulturfestivals und ähnliches organisiert. Im April 1999 wurde von gebildeten Eritreerinnen die islamische Union der eritreischen Frauen in Khartoum gegründet. Die Union ist eine politische Organisation für Frauenrechte. Sie versucht die Situation der Eritreerinnen in

Khartoum zu verbessern. Sie vertritt die Interessen von Frauen beim Zugang zur Arbeit, Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten und beim Schutz vor Diskriminierung, Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch.

- Jedoch bringt das Leben als Flüchtling in fremder Umgebung einen negativen Einfluss auf Familie, Kinder, Gesundheit und Wohlbefinden mit sich. Besonders bei Kindern ist z.B. der Verlust der Muttersprache zu beobachten. Die schwierige ökonomische Situation hat einige Frauen dazu gebracht, auf jegliche Art und Weise ihr Einkommen zu bestreiten, ungeachtet der Konsequenzen, hierzu zählt die Prostitution. Die schlechte Lage zwingt auch die Kinder arbeiten zu gehen, oft harte körperliche Jobs. Die meisten erleiden Schäden an ihrer Gesundheit, vor allem durch schlechte Ernährung. Psychologische Probleme stellen sich ein (dazu siehe unten).

3.6.2. Neu definierte Geschlechterrollen

Die es für Frauen meist einfacher ist, im informellen Sektor eine Beschäftigung zu finden und dadurch die Haupteinnahmequelle zum Familienhaushalt beizutragen. Diese bringt eine Verlagerung der Geschlechterrollen und Anerkennung mit sich. Es lässt sich daher ein Tausch der Geschlechterrolle beobachten, so dass Frauen eine höhere Position bzw. ein höheres Ansehen in der Familie erlangen. Die Mehrheit dieser Frauen haben die Rolle des Ernährers der Familie übernommen. Für ihre Männer, die mit einer Kultur aufgewachsen sind, in der der Mann die Familie ernährt und die Frau den Haushalt versorgt, ist es extrem schwierig, sich an die neue Rollenverteilung in Khartoum zu gewöhnen. Plötzlich finden sie sich in einer Rolle wieder, von der sie zu Hause nicht einmal geträumt hätten. Ebenso schwierig ist es für viele Frauen, trotz eines Universitätsabschlusses oder einer qualifizierten Berufsausbildung plötzlich zum Überleben einen Putzjob oder einer ähnlich niedrigen Tätigkeit nachgehen zu müssen. Hinzu kommt, dass das Fehlen von Arbeit und einer stabilen Einkommensquelle zu erhöhten Spannungen innerhalb der Familien führt, was wiederum die Scheidungs- und Trennungsraten erhöht. So wurden viele Frauen zum „Familienoberhaupt“. Verwitwet, getrennt, geschieden, einzeln und auch verheiratet übernehmen Frauen, die traditionellerweise im großen Familienverband stark umsorgt waren, nun Doppelrollen als Mütter und Ernährerinnen für eine große Anzahl von Abhängigen in einer fremder Umgebung. In vielen Fällen sind trotz der Anwesenheit männlicher Mitglieder in den

Haushalten Frauen die Haupteinkommensbeschaffer. Daher benötigen weibliche Flüchtlinge besondere Aufmerksamkeit, weil sie vermehrt versuchen wirtschaftliche Selbstversorger zu werden. Da es, speziell für Frauen, wenige Arbeitsmöglichkeiten gibt, werden immer mehr in die Prostitution gezwungen oder dazu, als Hausmädchen zu arbeiten, um das Einkommen für ihren oft großen Haushalt zu verdienen.

Für die meisten Flüchtlingsfrauen ist der Aufenthalt in der fremden Kultur häufig mit einer Traumatisierung verbunden. Dies ist wie vorher erwähnt, ganz besonders bei alleinstehenden Flüchtlingsfrauen unterer sozialer Schichten zu beobachten, die bereits seit einigen Jahren in Khartoum ohne Besserung ihrer Situation und ohne Zukunftsperspektiven verweilen. Hinzu kommt, dass die Tätigkeit dieser Frauen in der Hauptsache im Dienstleistungsbereich liegt. Diese Arbeit hat meist den Verbleib des Hauspersonals im Haus der Arbeitgebers, das in einigen Fällen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisse nicht verlassen werden kann, zur Folge (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im Oktober 2002 in Khartoum). Die sehr hohe Arbeitslast solchen Personals kann weitreichende Folgen auf das Wohlergehen der weiblichen Flüchtlinge haben. Knapp die Hälfte der als Hausmädchen beschäftigten Frauen in Khartoum wechselte mindestens einmal ihre Anstellung. Dies hängt meist mit einem Missbrauch der Arbeitskraft der weiblichen Flüchtlinge oder mit den schlechten Arbeitsbedingungen zusammen, zum Teil aber auch mit sexuellem Missbrauch seitens des Arbeitgebers (vgl. V.3.4.4.).

Die harten Lebensbedingungen von weiblichen Flüchtlingen können jedoch zusätzlich krank machende Faktoren sein.

Matthäi (2005) stellt fest „Der Grad des subjektiven Wohlbefindens hängt davon ab, wie Menschen ihre Lebensbedingungen wahrnehmen und bewerten. Auch Gesundheits- und Krankheitsempfinden ist in hohem Maße durch subjektive Erfahrungen und Bewertungen im Lebensverlauf geprägt. Die Bewertung ist individuell verschieden und abhängig von lebenslagenspezifischen Wahrnehmungen, wie der familiären Situation, der Wohnsituation, der Erwerbstätigkeit etc. im Zusammenhang mit objektiven Rahmenbedingungen (Matthäi 2005:137f). David/Borde (2001) verweisen auf Studien, die belegen, dass Bezieher höherer Einkommen subjektiv zufriedener sind als Geringverdiener, Erwerbstätige im Vergleich zu Arbeitslosen einen höheren Grad an Zufriedenheit aufweisen und dass Personen, die sich auf der sozialen Statushierachie

relativ weit unten einstufen, ebenfalls deutlich unzufriedener sind. Zwischen individuellem Krankheits-/Gesundheitsempfinden und allgemeinem Wohlbefinden bestehen enge Zusammenhänge, unabhängig von dem objektiven Gesundheitszustand (David/Borde 2001:109 zitiert in Matthäi 2005:137f). Die WHO definiert Gesundheit deshalb als einen Zustand vollkommen körperlichen, sondern ebenso auch geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein als das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen (ebd.:138). In die Dimensionen des Wohlbefindens fließen somit nicht nur körperliche, sondern ebenso auch geistige, seelische und pscho-soziale Einflüsse ein, die das Befinden steuern (ebd.:138) Im Folgenden sollen die pscho-soziale Probleme der weiblichen Flüchtlinge aufgezeigt werden. Ferner wird die Bedeutung der sozialen Beziehungen bei der Bewältigung dieser Probleme beschrieben.

3.6.3. Pscho-soziale Probleme und die Bedeutung der sozialen Beziehungen

Eine UNHCR- Untersuchung über Stadtflüchtlinge betont, dass die Anonymität des Lebens in der Stadt, das Zerstreutsein unter der Bevölkerung des Gastlandes, das Fehlen familiärer Unterstützung und Schwierigkeiten, selbst mit Mitgliedern der eigenen Ethnie Kontakt aufzunehmen, einen Großteil der Stadtflüchtlinge zu einer Art Isolation treibt und zu einer extremen Entfremdung beiträgt. Stadtflüchtlinge leben ohne die geeigneten Mittel, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Arbeitslosigkeit kann sie dazu verleiten bzw. zwingen, mit dem Gesetz des Gastlandes in Konflikt zu geraten. Allein stehende Frauen sind einem ganz besonders starken psychische Druck ausgesetzt. In vielen Fällen sind sie zu schüchtern, ihre Probleme öffentlich kund zu tun oder mit BeraterInnen internationaler Hilfsorganisationen darüber zu sprechen (UNHCR 1996:18). In der vorliegenden Studie war zu beobachten, dass die in der Untersuchung genannten Probleme nur unter einer kleinen Gruppe von allein stehenden Frauen sowie unter den Neuankömmlingen zu finden sind. Das Gefühl von Einsamkeit und Isolation ist ganz besonders stark bei den Neuankömmlingen. Einige meinten, dass sie Einsamkeit fühlen und isoliert leben— weit entfernt von den einheimischen Frauen. Eine Flüchtlingsfrau aus Äthiopien, die sich relativ kurze Zeit in Khartoum aufhielt, betont: *„Es ist schwierig, mit SudanesInnen in Khartoum Freundschaften zu schließen“*.

Die Befragten, die sich seit einigen Jahren in Khartoum aufhalten, berichteten, dass sie sich nicht isoliert fühlen. Eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea erzählt: „*ich fühle mich hier wie zu Hause*“. Dadurch, dass die Verbindungen bei einigen Flüchtlingen zu den

Familienangehörigen abnehmen und aufgrund der Sprachbarriere ist der Kontakt zu Sudanesen schwierig. Bei einigen sind soziale Netzwerke kaum vorhanden. Das hat zur Folge, dass die Flüchtlinge sehr unterschiedliche Haltungen zur Aufnahmegesellschaft haben. Die Zeit, die sie im Exilland verbracht haben, die Sprache, verschiedene Religionen sowie Werte und Normen spielen eine entscheidende Rolle.

Nach Krüger/Potts (1997) haben „Sozialbeziehungen ... hohe Bedeutung für das subjektive Wohlbefinden von Individuen. Die Reduktion der privaten sozialen Beziehungen bringt im Alltag Probleme“ (vgl. Krüger / Potts 1997:37). Das Gefühl von Einsamkeit und Isolation von einigen Befragten kann das Ergebnisse der Reduktion der privaten sozialen Beziehungen sein. Am Beispiel der zuvor zitierten Eritreerin kann man erkennen, dass sie über vielfältige private Beziehungen verfügt und vermutlich neue soziale Beziehungen und Kontakte aufgenommen hat und gestaltet. Eine Frau, die sich zu Hause fühlt, hat nach Einschätzung der Autorin neue Qualitäten entwickelt. Sie unterhält vermutlich mehrere engere Beziehungen zu Einheimischen, die sie mit der sudanesischen Kultur vertraut gemacht haben. Die Vielfalt der privaten Beziehungen und Kontakte reduziert das Gefühl von Einsamkeit und Isolation und hilft sich wohl zu fühlen (vgl. Krüger / Potts 1997:37). Bei der Bewältigung schwieriger Exilsituationen sind Beratungsangebote und Betreuungen wichtige Hilfestellungen. In Khartoum werden weder Beratungs- noch Betreuungsangebote für Flüchtlinge angeboten, von gesonderten Angeboten für Frauen ganz zu schweigen. In vielen Situationen und besonders im Fall der weiblichen Flüchtlinge in der vorliegenden Studie, spielen die sozialen Beziehungen eine große Rolle bei der Bewältigung vieler Schwierigkeiten.

Die Bedeutung der sozialen Beziehungen bzw. das familiäre und außerfamiliäre Netzwerk der weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und aus Eritrea in Khartoum wird im Folgenden aufgezeigt.

3.6.4. Soziale Beziehungen und die Bedeutung der sozialen Netzwerke

3.6.4.1. Familiäre Netzwerke

Die Mehrzahl der Befragten verfügt über regelmäßige Verbindungen zu ihren Geschwistern. *„Mit den Schwestern und Brüdern in Khartoum treffe ich mich jede Woche drei oder viermal, die anderen, die in Port Sudan und Gadarf wohnen, besuche ich oder sie besuchen mich jährlich“,* berichtet eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea.

Die Befragten, deren Kinder einen eigenen Haushalt führen, verfügen über intensive Kontakte zu ihnen. Einige der Befragten berichteten, dass sie in regelmäßiger Verbindung zu ihren Kindern stehen, unabhängig von der Entfernung und dem Familienstand der Söhne und Töchter. Mit den Kindern, die in denselben Wohngebieten leben, treffen sie sich täglich. Mit den Kindern, die in anderen Teilen der Stadt oder bei ihren Arbeitgebern leben, treffen sie sich etwa einmal in der Woche (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im Oktober 2002 in Khartoum).

Kontakte zu Verwandten sind intensiv. Es gibt zwar Befragte, die über geringe oder gar keine Kontakte zu Verwandten verfügen. Diese sind jedoch selten. Sie stellen eine Minderheit dar. Die Kontakthäufigkeit der meisten Befragten zu ihren Verwandten, die in demselben Wohngebieten leben, kann als ein guter Indikator für den Zusammenhalt der verwandtschaftlichen Netzwerke und als Indikator für ein dichtes soziales Netzwerk gewertet werden. Fast die Hälfte der Befragten in der vorliegenden Studie trifft sich täglich mit ihren Verwandten, über ein Viertel mindestens einmal wöchentlich. Einige der Befragten führten aus, dass sie sich täglich mit ihren Verwandten treffen, um gemeinsam Hausarbeiten zu erledigen oder zusammen zu kochen. Selbst das im Herkunftsland unter Nachbarinnen übliche gemeinsame Kaffee trinken zur Festigung sozialer Beziehungen findet auch in Khartoum häufig statt. Im Haushalt helfen sie sich gegenseitig, z.B. bei anstrengenden Arbeiten, beim Einkaufen oder bei der Kinderbetreuung (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im Oktober 2002 in Khartoum). Einige Befragte können sich den täglichen Treff nicht leisten, weil sie arbeiten müssen, um ihre Familie oder ihre Kinder zu ernähren, besonders diejenigen, die als Hauspersonal arbeiten. Diese Frauen müssen die ganze Woche arbeiten. Manchmal haben sie nur einen freien Tag in der Woche und manchmal gar keinen (Interviews mit Flüchtlingsfrauen aus Äthiopien im Oktober 2002 in Khartoum). Aber wenn es um die Begleitung persönlicher Lebensphasen wie Geburt, Eheschließung oder Tod geht, leisten die näheren und weiteren Verwandten der betroffenen Familie selbstverständlich und gemäß vertrauter Sitten moralischen und lebenspraktischen Beistand. Auch in Notsituationen wird Hilfe geleistet (Interview mit Flüchtlingsfrau aus Äthiopien vom 25.10.2002 in Khartoum).

3.6.4.2. Außerfamiliären Netzwerke

Neben den familiären Netzwerken kommt den außerfamiliären Kontakten eine unterstützende Bedeutung im Alltag der Interviewten zu. Kontakte bestehen – mit unterschiedlicher Intensität – zu Nachbarinnen, Freundinnen und Kolleginnen, die in der Regel ihrer eigenen Ethnie angehören. Es ist hier zu beobachten, dass die Nachbarinnen in den meisten Fällen Verwandte der befragten Frauen oder ihrer Männer waren. Die Ursache dafür liegt in den Wohnverhältnissen der Flüchtlinge. Sie leben anfangs häufig bei Verwandten. Bei der Suche nach einer Mietwohnung bleiben die Flüchtlinge häufig in der Gegend, wo ihre Verwandten sind, so dass es zwangsläufig zu einer ethnischen Konzentration in bestimmten Wohngebieten kommt. In Giref-West z.B. leben die meisten Flüchtlinge aus Eritrea, im Gegensatz zu Al-Dijom, wo Flüchtlinge aus Äthiopien die Mehrheit bilden.

Wenig Kontakt haben die Frauen zu Nachbarinnen, mit denen sie nicht verwandt sind und die keine Angehörigen ihrer eigenen Ethnie sind. Zu sudanesischen Nachbarninnen bestehen vorwiegend gute Kontakte. Fast alle Befragten betrachteten die Kontakte zu sudanesischen Nachbarinnen als Garant für ein friedliches Miteinander. Insgesamt kommt den nachbarschaftlichen Kontakten eine alltagspraktische Bedeutung zu, zusätzlich, wenn sonst keine privaten Beziehungen vorhanden sind, wird auch Hilfe in Übergangs- und Notsituationen geleistet.

Die Mehrheit der Befragten erwähnten, dass sie sich in ihrer Wohnumgebung nicht isoliert oder alleingelassen fühlen. Einige fühlen sich in das Wohnumfeld integriert, in dem sie häufig seit langem leben.

Die freundschaftlichen Beziehungen der Mehrheit beschränken sich auf Angehörige ihrer eigenen Ethnie. Die bestehenden Freundschaften werden von den Befragten als solidarische Unterstützungen auf emotionaler, zum Teil auch auf materieller Ebene beschrieben (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im Oktober 2002 in Khartoum). Freundschaftliche Beziehungen zu Frauen anderer ethnischer Gruppen sind somit sehr selten. Das Fehlen sudanesischer Freundinnen erstaunt wenig und wird auch von den Befragten mit ihren mangelhaften sprachlichen Kompetenzen begründet. Vermutlich haben Werte und Normen sowie Religionsdifferenzen auf die bestehenden Freundschaften Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund lässt sich die These von Krüger/Potts

(1997:37), dass dauerhafte Beziehungen außerhalb der eigenen Ethnie aufgrund der kulturellen Distanz nicht entstehen, bestätigen.
Kontakte zu Arbeitskolleginnen existieren ebenfalls selten und werden kaum erwähnt. Die Befragten, die im informellen Sektor tätig sind, als Haushälterinnen arbeiten oder nur Gelegenheitsarbeiten finden, sind ebenfalls in ihren Möglichkeiten, interethnische Kontakte zu Berufskollegen zu pflegen, eingeschränkt. Arbeitet der weibliche Flüchtling eher allein bzw. nur für kurze Zeit an einem Platz, so können keine festen Beziehungen zu anderen Personen aufgebaut werden. Die meisten Frauen, insbesondere die, die Kinder haben, arbeiten mehr in ihren Häusern, wo sie meistens Tee, Kaffee oder Essen verkaufen. Die Möglichkeit, soziale Beziehungen außerhalb sowie in den Wohngebieten über den Beruf hinaus aufzubauen, ist damit nicht gegeben. Einige Befragte, die aufgrund ihrer Ausbildung eine gute Stellung an Schulen oder Firmen gefunden haben, haben zu Arbeitskollegen und innerhalb ihrer sozialen Schicht private Beziehungen aufgebaut und sind gut in die sudanesische Gesellschaft integriert (Interviews mit Flüchtlingsfrauen im Oktober 2002 in Khartoum).

In der Zusammenfassung der Beziehungen der Befragten zu Eltern, Geschwistern sowie den erwachsenen Kindern und anderen Verwandten in Khartoum wird deutlich, dass die befragte Gruppe in ein in der Regel ausgedehntes verwandtschaftliches Netzwerk integriert ist. Trotz der Vertreibung existiert in den Familien eine Kontinuität innerhalb der verwandtschaftlichen Beziehungen. Diese Kontinuität wird besonders zur familiären Unterstützung und zur Bewältigung von Lebenskrisen als zentral gesehen. Es kann festgestellt werden, dass das ausgedehnte verwandtschaftliche Netzwerk für die Lebenssituationen äthiopischer sowie eritreischer Flüchtlinge in Khartoum eine große Rolle spielt. Das bestätigt die Feststellung von Pezaro (1991), dass für die Lebensbedingungen eritreischer Flüchtlinge in Khartoum die ausgedehnte Flüchtlingscommunity eine entscheidende Rolle spielt (Pezaro1991:158). Die Kontakthäufigkeit zu den Verwandten reduziert das Gefühl von Einsamkeit und Isolation und vermittelt ein Gefühl von Wohlbefinden. Die Aussage einer Befragten, dass sie sich nicht isoliert, sondern wie zu Hause fühlt, bestätigt die Annahme von Krüger/Potts (1997:37), dass „Sozialbeziehungen hohe Bedeutung für das subjektive Wohlbefinden von Individuen haben“.

4. Zukunftsvorstellungen und Perspektiven

Wie die Zukunftsperspektiven der in Khartoum lebenden Eritreerinnen und Äthiopierinnen im Hinblick auf Rückkehr-, Verbleib- oder Weiterwanderungsabsichten aussehen, ist Inhalt dieses Kapitels. Planen sie noch eine Rückkehr in ihre Herkunftsländer? Wollen sie für immer in Khartoum bzw. im Sudan bleiben? Ob sie nur notgedrungen im Asylland leben oder ob sie sich im Asylland vor allem Ruhe und Sicherheit und Entwicklungschancen erhoffen und auf jeden Fall hier bleiben wollen? Oder sie wollen lieber in ein sicheres Drittland umsiedeln?

Die Frauen in der vorliegenden Studie wurden über Zukunftsvorstellungen bzw. Zukunftsperspektiven befragt. Man kann sie anhand ihrer Äußerungen in unterschiedliche Gruppen einteilen:

- Rückkehr in die Herkunftsländer (Repatriierung) ;
- Verbleib im Sudan bzw. im Asylland für immer, bereit sich einzugliedern und zu integrieren (Integration im Erstasylland);
- Umsiedlung in ein Drittland (*Resettlement*).

Im Folgenden werden die Ansichten sowie die Gründe bzw. Motivationen zu Rückkehr, zum Verbleib im Sudan und zur Umsiedlung in ein Drittland ausführlich erörtert.

4.1. Rückkehr in die Herkunftsländer (Repatriierung)

4.1.1. Die Motive und Ansichten der Befragten

Den Wunsch zur Rückkehr äußerten nur wenige. Von 50 befragten Frauen aus Eritrea haben nur vier die Absicht nach Eritrea zurückzugehen; acht machen dies von einer Veränderung der politischen sowie ökonomischen Situation abhängig; zwei würden zurückgehen, wenn sie nicht mit einem sudanesischen Mann verheiratet wären; drei haben keine eindeutige Vorstellung und die Restlichen planen keine Rückkehr. Sie wollen in ein „besseres“ Land umsiedeln oder für immer in Khartoum bleiben.

Über die Hälfte der befragten 50 Frauen aus Äthiopien plant keine Rückkehr in die Heimat. Eine kleine Gruppe möchte auf jeden Fall zurück, aber erst nachdem sie genügend Geld verdient haben. Die Mehrheit der Äthiopierinnen will weiterwandern.

Die Befragten, die nicht mehr in ihre Heimatländer zurückkehren wollen, gaben die folgenden Gründe an:

- Unsicherheit

„ Ich will nicht mehr nach Eritrea zurückkehren. Ich bin nicht sicher, ob der Krieg nicht wieder anfängt“ (Studentin aus Eritrea).

Es ist hervorzuheben, dass die Frauen, die Eritrea seit seiner Unabhängigkeit im Jahre 1993 besucht haben, meinten, dass die politische sowie wirtschaftliche Situation in Eritrea instabil und unsicher ist (mehr über die aktuelle Lage in Eritrea siehe 4.2.1.1.).

- Furcht vor Verfolgung bzw. Missbrauch der Mädchen beim Militär

  „ Mein Mann und ich gehören der Opposition an, deswegen können wir nicht zurück. Wenn wir nach Eritrea zurückkehren, werden wir bestimmt inhaftiert und vielleicht ermordet “ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

  „ Ich will nicht mehr mit meinen Kindern zurückkehren, weil dort die Frauen zum Militär müssen, und ich habe Angst um meine Töchter. Die Mädchen, die beim Militär sind, werden häufig missbraucht“ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

Einige Frauen betonten, dass sie vor dem gemischten Zusammenleben von Männern und Frauen beim Militär Angst haben. Dies gilt insbesondere für die muslimischen Frauen, da die islamische Erziehung eine starke Trennung von Männern und Frauen vorsieht.

Es ist hier anzumerken, dass den weiblichen Flüchtlingen aufgrund ihres Geschlechts bei ihrer Rückkehr die Gefahr von Verfolgung beim Militärdienst droht, und sie zu sexuellen Handlungen gezwungen werden können (vgl. Kapitel II).

- Angst um die Kinder beim Militär

  „Wir wollen nicht zurückkehren, damit meine Kinder nicht zum Militär gehen müssen, da sie von da wahrscheinlich nicht mehr zurückkommen werden“ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

Omar (2001) bestätigt: Viele ledige und verheiratete Männer - Frauen werden auch nicht ausgenommen - werden zum Staatsdienst gerufen und Hunderte Kilometer weit von ihrem ursprünglichen Wohnort stationiert (Omar 2001:267f./ mehr dazu siehe1.2.1). Für den Wehrdienst in Eritrea werden sowohl männliche wie weibliche Jugendliche aus allen Bevölkerungsgruppen rekrutiert. Es werden Rekrutierungs-kampagnen gestartet, bei denen die Jugendlichen zwangsweise ihren Familien und dem Zivilleben entrissen und zum Militärdienst gezogen werden. Die jungen SoldatInnen

werden weit weg außerhalb der Städte fast zwei Jahre lang ausgebildet: die 18 Monate Wehrdienst bestehen aus 6 Monaten Grundausbildung und 12 Monaten Einsatz zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Sektors, kombiniert mit Unterricht über Aufbau und Struktur des neuen Staates sowie über die verschiedenen ethnischen Gruppen, aus denen sich die Bevölkerung zusammensetzt. Wehrdienst stärkt laut Afeworki die physischen und psychischen Kräfte der jungen Leute, vermittelt Wissen und die Fähigkeit zur Lösung von Problemen (ebd.). Kritiker merken an, dass der neue eritreische Wehrdienst an die Kader-Schulen in sozialistischen Gesellschaften erinnert. Ihrer Meinung nach ist das wahre Ziel der EPLF das Bestreben, die jungen Leute Eritreas unter ihrer politischen Kontrolle zu halten und in ihrem Sinne zu beeinflussen. Insbesondere die isolierte Lebensweise ohne Familien, die im gesellschaftlichen Leben Eritreas für jeden Stamm fremd ist, kann nach Meinung der Kritiker nicht zur psychischen Stärkung, sondern eher zur Schwächung und zu psychischen Erkrankungen führen. Kritisiert wird hier nicht allgemein der Wehrdienst als nationale Pflicht, sondern die Brutalität der Art und Weise, wie die Regierung beim Wehrdienst mit den unterschiedlichen ethnisch-religiösen Gruppen der Gesellschaft Eritreas umgeht. Insbesondere die Rekrutierung junger Mädchen aus den Stämmen der muslimischen Nomaden und Halbnomaden stellt ein Problem dar. Im muslimischen Tiefland können die Töchter gemäß der islamischen Tradition zwar Ausbildungen absolvieren, sie leben aber bis zur Heirat im Schutz des Elternhauses. Ein isoliertes Leben in gemischten Gemeinschaften von Männern und Frauen ist für muslimische Gruppen eine Lebensform, die sie ihren Töchtern nicht zumuten wollen. Da die Rekrutierungspolitik der EPLF diese Bedenken nicht berücksichtigt und die Betroffenen nicht die Möglichkeit haben, ihre Interessen politisch gegenüber der Regierung durchzusetzen, suchen sie andere Wege, ihre Töchter zu schützen: z.B. drängen sie sie zu verfrühten Heiraten oder auch zur Flucht (ebd.). Es wurde häufig berichtet, Wehrdienstpflichtige Frauen seien sexuell missbraucht worden (vgl.AI-Jahresbericht 2004:84/ AI- Jahresbericht 2003:180).

Diejenigen, die ihre Kinder nicht zum Wehrdienst schicken, müssen mit Gefängnisstrafen rechnen. Die eritreische Polizei ist dazu übergegangen, Jugendliche zu verhaften, die den Wehrdienst nicht leisten wollen (ebd.).

- Angst um ihre Existenz

„ Die Zuständigen haben uns versprochen, dass sie uns Geld aushändigen, wenn wir nach Hause zurückkehren. Das Geld reicht jedoch nicht, um zwei Monate zu überleben. Wovon sollen wir zu Hause leben, wenn wir das Geld ausgegeben haben und keinen Job finden können." (Flüchtlingsfrau aus Eritrea). Ein andere Flüchtlingsfrau aus Eritrea berichtet: *„Was für einen Job werde ich in Eritrea finden, wenn ich zurückkehre?"*.

„Die Chancen, hier im Sudan einen Job zu bekommen, sind besser als in Äthiopien, was soll ich machen, wenn ich nach Äthiopien zurückkehre." (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien) (über die wirtschaftliche Situation vgl. 1.2.1).

- Keine Familienmitglieder und kein Heim in der Heimat

Einige der Befragten berichteten, dass sie niemanden mehr in ihrer Heimat haben. Sie haben keine Familie und Unterbringung mehr. *„ Ich habe niemanden mehr in Eritrea, manche sind gestorben und der Rest ist ins Ausland ausgewandert",* so berichtet eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea. Eine andere Flüchtlingsfrau aus Äthiopien erzählte*: „Ich habe keine Familie in Äthiopien mehr. Deswegen möchte ich nicht mehr zurückkehren"*.

„Wir haben keine Familie in Äthiopien, unsere Verwandten sind im Krieg ums Leben gekommen, und die Regierung hat unser Haus und unser Grundstück beschlagnahmt. Wir haben dort nichts mehr" (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

- Angst vor dem unterentwickelten Bildungssystem

Eine Studentin aus Eritrea schilderte die Situation:

„Wir haben Angst vor dem Bildungssystem in Eritrea, weil das unsere Zukunft betrifft. In Eritrea gibt es nur eine Universität und sie ist sehr schlecht, deswegen habe ich keine Chance, mein Wissen weiter zu entwickeln. Aus diesem Grund möchte ich lieber nicht zurückkehren".

Wie oben erwähnt, ist es nur eine kleine Gruppe innerhalb der Befragten, die eine Rückkehr ins Heimatland erwägt oder plant. Darunter sind vor allem Befragten, die nur ihre Ehemänner begleiten wollen bzw. müssen.

„ Ich muss nach Eritrea zurückkehren, weil mein Mann mir gesagt hat, dass er hin will“ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

Obwohl diese Frauen im Sudan geboren sind oder als Kinder dort hin gekommen sind, ihre ganzen Familien im Sudan leben, sie keine Verwandten mehr zu Hause haben, sie sich in ihren Ländern überhaupt nicht auskennen und sie dort mit der Situation nicht vertraut sind, wollen sie mit ihren Männern zurückkehren. Manche Frauen meinten, dass sie dies nicht entscheiden können; solche Entscheidungen werden nur von den Männern getroffen. Sie glauben, dass die Frauen auf ihre Männer hören und sie begleiten müssten, egal, wo sie hin wollen.

„ Ich lebe nicht allein im Sudan. Ich kann nicht sagen, ob ich hier bleiben oder zurückkehren möchte. Nur mein Mann hat das zu entscheiden. Schließlich müssen die Frauen ihrem Mann gehorchen“ (Hausfrau aus Eritrea).

Unter dieser kleine Gruppe sind auch einige kinderlose Frauen, die sich eher Unterstützung von Verwandten im Herkunftsland erhoffen oder die ihr Leben wieder unter ihren Landesleuten verbringen möchten, um sozial weniger isoliert zu sein.

Fazit ist, dass die Mehrzahl der Befragten aus verschiedenen Gründen (politische, familiäre, soziale, frauenspezifische oder wirtschaftliche) nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren will. Die unsichere politische sowie ökonomische Situation in ihrem Herkunftsland von Relevanz. Die Frauen können auch aus Furcht vor geschlechtspezifischer Verfolgung – die sie oder ihre Kinder z.B. beim Militär erwartet – nicht in ihre Heimat zurückkehren.

Es kann festgestellt werden, dass ihre Einbindung in soziale und familiäre Netzwerke bzw. soziale Beziehungen eine große Rolle bei der Entscheidung zurückzukehren spielt. Viele haben keine Familie, Verwandten oder Freunde mehr zu Hause, so dass sie keine Motivation haben zurückzukehren.

Die wichtigen Motive der Rückkehrwilligen, die von einer nur sehr kleinen Gruppe von Befragten geäußert wurden, werden meist familiär begründet. Überraschenderweise ist die schwierige Lebenssituation - vor allem die mangelnder Rechtssicherheit, fehlender Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten im Aufnahmeland bzw. am Aufnahmeort - keine Motiv für einen Rückkehrwunsch oder wurde wenigsten von der Befragten nicht angegeben.

4.1.2. Die Rückkehrbedingungen

Die Rückkehr wird an bestimmte Bedingungen geknüpft (d.h. Sicherheit und Würde), die den RückkehrInnen ein Leben in vertrauter Umgebung zu führen erlaubt (vgl. Drewes 1999:75).

Ebenso ist eine genaue Untersuchung der Sicherheitssituation erforderlich, so dass die Betroffenen nach der Rückkehr keine Verfolgung mehr zu befürchten haben. Der UNHCR z.B. gibt Prognosen ab, ob eine sichere Repatriierung gewährleistet ist, letztendlich sollte dieses aber die freie Entscheidung des Flüchtlings sein. Seit 1993 wurde die Rückwanderung für ÄthiopierInnen und EritreerInnen vom UNHCR empfohlen (ebd.). Der UNHCR berichtete, dass die ÄthiopierInnen sowie die EritreerInnen in ihre Herkunftsländer zurückkehren können, weil die Situation sich im Heimatland soweit stabilisiert hat. Dieses geschah mit der Neugründung des Staates Eritrea 1993. Im September 1999 verkündete der UNHCR die weltweite Inkraftsetzung der Aufhebungsklausel des UN-Hilfsprogramms für die äthiopischen Flüchtlinge. Im Mai 2002 verkündete er auch die weltweite Aufhebungsklausel für alle EritreerInnen. Der UNHCR stellte die freiwilligen Repatriierungs-Programme seit 1999 für ÄthiopierInnen und seit Oktober 2002 für die EritreerInnen offiziell ein (AI-Jahresbericht 2003:179).

Nach der Ansichten der Befragten in der vorliegenden Studie ist die Rückkehr unmöglich. Im Folgenden wird die Situation in Eritrea sowie in Äthiopien aufgezeigt.

4.1.2.1. Situation in den Herkunftsländern (Eritrea/Äthiopien)

In Äthiopien und Eritrea kam es zu gravierende Menschenrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit dem 1998 ausgebrochenen Grenzkrieg stehen, auch noch nach dem im Sommer 2000 geschlossenen Waffenstillstand. Neben den von Äthiopien wie auch von Eritrea durchgeführten Massendeportationen ist insbesondere die hohe Zahl von Kriegsflüchtlingen besorgniserregend, denen aufgrund der anhaltenden Spannungen im Grenzgebiet und der Minengefahr die Rückkehr verwehrt ist. Besorgniserregend ist auch die von beiden Seiten nicht eingehaltene Verpflichtung zur Freilassung der Kriegsgefangenen. In beiden Ländern waren darüber hinaus auch im innerstaatlichen Bereich massive Menschenrechtsverstöße zu registrieren. Die gegenüber oppositionellen Kräften eingesetzte Gewalt spiegelte die Furcht der Regierungen vor

einem Entgleiten der politischen Kontrolle nach dem für beide Seiten enorm verlustreichen Waffengang (vgl. Der Fischer Weltalmanach 2004:73f).

Aktuelle Situation in Eritrea

Seit der militärischen Niederlage im Krieg gegen Äthiopien im Jahr 2000 regiert Präsident Isaias Afwerki Eritrea mit eiserner Hand. Die im September 2001 festgenommenen Politiker und Journalisten sind noch immer ohne Anklage in Haft. Weiterhin verboten ist die unabhängige private Presse, weil sie nach Ansicht der Regierung eine »Bedrohung für die nationale Sicherheit« darstellt. Erste demokratische Wahlen, die schon Ende 2001 hätten stattfinden sollen, wurden bis auf weiteres verschoben (ebd.). Auch in AI-Jahresbericht (2004) wurde berichtet, dass mehrere Hundert Menschen festgenommen wurden, weil sie ihre Meinungen und religiösen Überzeugungen friedlich zum Ausdruck gebracht hatten. Zahlreiche weitere gewaltlose politische Gefangene befanden sich seit 2001 in Haft, als die Regierung hart gegen Kritiker vorgegangen war. Es handelte sich bei ihnen unter anderem um Journalisten sowie um ehemalige führende Regierungsmitglieder. Zu den gewaltlosen politischen Gefangenen zählten ferner mehrere Hundert Angehörige religiöser Minderheiten, von denen einige bereits seit neun Jahren inhaftiert waren. Sie wurden auf unbestimmte Zeit an geheimen Orten ohne Anklageerhebung oder Gerichtsverfahren und ohne Kontakt zur Außenwelt in Gewahrsam gehalten (AI-Jahresbericht 2004:82). Ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gibt es in Eritrea nicht. Wehrdienstpflichtige Frauen sollen sexuell missbraucht worden sein (ebd.). Die regierende Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit (People's Front for Democracy and Justice-PFJD) war nach wie vor die einzige zugelassene Partei (AI-Jahresbericht 2004:82). Die Regierung hüllte sich in Bezug auf demokratische Wahlen, wie sie die Verfassung von 1997 vorsieht, in Schweigen. Aktivitäten der Opposition und Kritik an der Regierung wurden nicht toleriert, unabhängige nichtstaatliche Organisationen blieben verboten (ebd.). Verfassungsbestimmungen zum Schutz gegen willkürliche Festnahmen wurden ebenso missachtet wie die in der Verfassung garantierten Rechte auf freie Meinungsäußerung, auf Freizügigkeit sowie auf Versammlungs- und Organisationsfreiheit. Auch private Medien waren nicht zugelassen. Gesetzesreformen machten kaum Fortschritte (ebd.). Der Sondergerichtshof, ein aus Militärrichtern bestehendes Gericht zur Verhandlung von Korruptionsfällen, das Angeklagten weder

das Recht auf einen Verteidiger noch auf Berufung gewährte, tagte weiterhin hinter verschlossenen Türen (ebd.:82f). Nach Omar (2002) versuchte die Regierung in Eritrea die Zivilbevölkerung über ein Geheimnetz weitgehend zu kontrollieren (Omar 2002:267). Die EPLF-Regierung hatte im oben beschriebenen Grenzkrieg gegen Äthiopien ehemalige Freiheitskämpfer und Zivilisten massenhaft und willkürlich zwangsrekrutiert und an die Grenzfront zu Äthiopien geschickt. „Die Menschen sollen an die Front". Der Zwang war nötig, weil das eritreische Volk nach vielen Kriegjahren kriegsmüde war (ebd.:267f.). In den Städten sind nur noch Frauen, Kinder, Schüler, wenige Studenten, Regierungsbeamte, Lehrer und ältere Menschen geblieben. Außerdem flohen viele Zivilisten, hauptsächlich Nomaden und Halbnomaden aus dem Tiefland Eritreas während des zweijährigen Krieges erneut in den Sudan. Politische Aktivisten und politisch Verdächtige kommen ohne Gerichtsverfahren ins Gefängnis und niemand weiß, wie lange sie einsitzen werden oder ob sie schon liquidiert sind. Niemand wagt, nach Stammes- oder Sippenangehörigen oder sogar engsten Familienangehörigen zu fragen, weil man als Folge solcher Fragen mit Problemen für sich und seine Familie rechnen muß. Es wird über die Anwendung von Foltermethoden häufig gesprochen, beispielsweise das Halten von Gefangenen in Erdlöchern, für die die EPLF schon während des Befreiungskampfes bekannt war (ebd.:268f.).

Wirtschaftlich steht es in Eritrea nicht zum Besten: Eine Dürre lähmt das Land, die Preise für Getreide haben sich verdoppelt. Nach Regierungsangaben leiden 2,3 Millionen Menschen (fast 60 Prozent der Bevölkerung) an Hunger- Internationale Mittel flossen im Schatten des Irak-Kriegs bisher nur spärlich. Isaias Afwerki erhob daraufhin den Vorwurf, Eritrea sei das „Stiefkind" der Weltgemeinschaft geworden (vgl. Der Fischer Weltalmanach 2004:73f).

Nach der Unabhängigkeit Eritreas zeigte die Wirtschaft eine relative Verbesserung, geriet aber bald durch die Grenzspannungen und Grenzkriege mit allen Nachbarstaaten wieder in Schwierigkeiten. Die traditionellen Landnutzungsrechte und die Verteilung des Bodens wurden von der Regierung durch Verstaatlichung weitgehend außer Kraft gesetzt. Der Boden kann von der Regierung bei Bedarf umverteilt werden, was zu Nutzungsunsicherheit bei den Ackerbauern und den Nomaden Eritreas führt. Die Aufhebung der traditionellen Landnutzungsrechte führte zu Konflikten zwischen Ackerbauern und Nomaden und zu staatlichen Grenzkonflikten, z.B. zum eritreisch-

äthiopischen Grenzkonflikt. Die Verstaatlichung birgt auch die Gefahr in sich, dass wenig Verantwortung übernommen wird. Staatliche Landnutzung schenkt dem Erhalt der Bodenqualität weniger Beachtung als die Landnutzung mit den traditionellen Anbaumethodenen der Stämme (Omar 2002:268). Auch die Verteilung der politischen Posten, die überwiegend von Tigrenya-Christen besetzt sind, birgt politische Konflikte in sich (ebd.). 2002 gab es in Eritrea heftige Auseinandersetzungen zwischen dem selbsternannten Präsidenten Isayas Afeworki und mehreren Regierungsministern, nachdem er mehr als 15 Minister ihrer Ämter enthoben hat. In dieser Auseinandersetzung ging es neben der Postenverteilung ohne Zweifel auch um den Beweis der Macht und das Prestiges des Präsidenten als Machthaber Eritreas. Neben den inneren Konflikten bedrohen auch bewaffnete Oppositionelle die EPLF- Regierung, was die politische Situation im jungen Nationalstaat Eritrea unsicher und instabil macht (ebd.). Omar (2002) spricht von einer ausgeprägten Sprachverwirrung. Dies trifft nach seinen Beobachtungen insbesondere auf die Schulbildung zu: bis zur 5. Klasse wird der Unterricht in verschiedenen Stammessprachen abgehalten - angeblich um die verschiedenen Stämme Eritreas in den neuen Nationalstaat zu integrieren - und ab der 5. Klasse wird nur in Englisch unterrichtet. Arabisch und Tigrenya als offizielle Nationalsprachen werden nicht gleichberechtigt eingesetzt. Der Staat monopolisiert die Medien; im Fernsehen, Radio und den wenigen Zeitungen wird nur die Tigrenya-Sprache benutzt. Im Bereich der Verwaltung und Kultur, auf Versammlungen und selbst in Regierungsgebäuden wird bewußt der Tigrenya-Sprache der Vorrang gegeben. Dabei übersieht Isayas Afeworki und seine Regierung, dass die arabische Sprache, die bei den verschiedenen nomadisierenden muslimischen Stämmen des Tieflandes als die "Lingua Franca" gilt, in Eritrea auch nicht mit den jeweiligen Stammessprachen zu ersetzen ist: bis heute ist die arabische Sprache in den Tiefländern die Schriftsprache, die alle Stämme benutzen: die offiziellen Dokumente bei den Gerichtshöfen sind auf Arabisch niedergeschrieben, Schulunterricht wird in Arabisch gehalten. Nach Omars (2002) Meinung ist das Projekt der EPLF-Regierung, die schriftlosen Muttersprachen der eritreischen Stämme in der Bildung und im Schulunterricht anzuwenden, der Versuch, künstliche Grenzen zwischen den Stämmen zu schaffen und den Boden für Stammeskonflikte und Stammesfehden vorzubereiten. Die Tieflandstämme haben mit Arabisch eine gemeinsame Sprache, die sie benutzen wollen. Omars (2002) Feststelung

ist, dass die Unterdrückung des Arabischen seitens der Regierung eher zu einer Stärkung der oppositionellen Kräfte führt (ebd.).

Außenpolitisch ist seit Oktober 2002 die Grenze zwischen Eritrea und dem Sudan geschlossen. Khartoum hatte Asmara vorgeworfen, die südsudanesischen Rebellen zu unterstützen. Eritreische Oppositionelle im Sudan wiederum haben die Gründung einer Widerstandsbewegung bekannt gegeben, einer aus 13 Gruppierungen bestehenden „Allianz der Nationalen Eritreischen Kräfte“. Ziel ist nach eigenen Angaben der Sturz der Diktatur. (vgl. Der Fischer Weltalmanach 2004:73).

Auch nachdem Eritrea am 29. August 2002 die letzten Kriegsgefangenen freiließ, scheint eine Entspannung mit dem Nachbarn Äthiopien immer noch nicht möglich. Am 28. März 2003 schlug die von beiden Ländern eingesetzte internationale Grenzkommission in Den Haag den 5000-Einwohner-Ort „Badme“ Eritrea zu. Badme besitzt Symbolwert, denn hier begann mit dem Einmarsch der Eritreer 1998 der Krieg zwischen den beiden Staaten. Obwohl Äthiopien im Vorfeld erklärt hatte, den Schiedsspruch der Kommission als »endgültig und bindend« anerkennen zu wollen, drohten Regierungskreise in Addis Abeba nach Bekannt werden der Entscheidung mit einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten. Mit Hinweis auf die Sicherheitslage wurde die eritreisch-äthiopische Grenze, die gegenwärtig von knapp 4100 Uno-Blauhelm-Soldaten überwacht wird, noch nicht neu markiert.

Zur Rückkehrproblematik der eritreische Flüchtlinge schrieb Omar (2002): Während des 30jährigen Befreiungskrieges in Eritrea flohen viele Eritreer und Eritreerinnen aus der Heimat in die Nachbarländer wie Sudan, Djibouti und Jemen, wo sie als Flüchtlinge lebten. Im Sudan befinden sich die größten eritreischen Exilantengruppen. Außerdem fanden Eritreer auch in einigen europäischen Ländern Zuflucht wie der Bundesrepublik Deutschland, dem ehemaligen Kolonialland Italien, Schweden, Großbritannien und den Niederlanden. Auch Amerika, Kanada und Australien nahmen einige tausend eritreische Flüchtlinge auf (vgl. Omar 2002:224). Das größte Aufnahmeland für eritreische Flüchtlinge war der Sudan, wo bis heute noch ca. eine halbe Million Flüchtlinge leben. Die erste größere Fluchtbewegung aus Eritrea war 1967 infolge der Anti- Guerilla-Kampagne des Regimes von Haile Sellassie, die gegen die ELF gerichtet war: ca. 30.000 Eritreer, hauptsächlich Nomaden und Halbnomaden aus den Barka- und Gash-Gebieten des Tieflandes, flohen in den Sudan (ebd.:224). Die eritreischen

Flüchtlingsströme in den Sudan und die anderen Nachbarländern standen immer im Zusammenhang mit den äthiopischen Reaktionen auf die Befreiungsbewegung Eritreas. Erst gegen Mitte der 70er Jahre und nach dem Sturz des Kaisers Haile Sellassie flüchteten auch städtische Bewohner, hauptsächlich Christen, in den Sudan, von denen viele in westliche Industrieländer weiterwanderten; Muslime blieben zum Großteil im Sudan (ebd.). Alle diese eritreischen Flüchtlinge hatten die Hoffnung, nach der Unabhängigkeit Eritreas 1991 schnell in die Heimat zurückkehren zu können. Nachdem aber die EPLF die Macht in Eritrea für sich monopolisiert und alle anderen eritreischen politischen Organisationen marginalisiert hatte, kehrten die Flüchtlinge nicht zurück, weil sie der EPLF-Führung misstrauten, die ihrerseits keinerlei Interesse an den Flüchtlingen zeigt. Das gilt besonders für die größte Flüchtlingsgruppe im Sudan, bei der es sich um Muslime und ehemalige Anhänger der ELF handelt, die dieser Organisation trotz ihrer Zerrissenheit treu blieben. Aus Furcht vor dem politischen Einfluss dieser Flüchtlinge wurde ihre Rückkehr in die Heimat von der Regierung in Asmara bewusst erschwert, was die religiösen Spannungen zwischen Christen und Muslimen vertiefte (ebd.:225). Am Ende des Krieges in Eritrea gab es mehr als 100.000 Freiheitskämpfer und -kämpferinnen, wovon allein 95.000 Kämpfer und Kämpferinnen der EPLF in die Hauptstadt Asmara einzogen. Von diesen wurden 48.000 zwischen 1993 und 1995 in zwei Phasen entlassen (ebd.:225). Die Zahl der Kämpferinnen betrug bei der EPLF 25 bis 30 Prozent: Frauen waren hier im Vergleich zu anderen Befreiungsbewegungen ungewöhnlich stark vertreten. Die demobilisierten Kämpfer und Kämpferinnen erhielten ein Entlassungsgeld in Höhe von 1.000 bis 10.000 Birr (etwa 160 bis 1600 US-Dollar) und Nahrungsmittel für 6 bis 12 Monate als Belohnung und Überbrückungshilfe für die Integration in die Zivilgesellschaft (ebd.:225). Während die Demobilisierung aufgrund der starken verwandtschaftlichen Beziehungen in der eritreischen Gesellschaft anfänglich reibungslos und meist spontan verlief, gerieten viele Ex-Kämpfer und Kämpferinnen bei der sozialen Reintegration in Konflikt mit den traditionellen Formen des gesellschaftlichen Lebens innerhalb ihrer Familien und Stämme. Man kann davon ausgehen, dass die Situation für die ehemaligen Kämpferinnen, die mit unehelichen Kindern oder vorehelichen Beziehungen nach Hause kamen besonders schwierig war. Darüber gibt es aber keine gesicherten Daten: "Die Materiallage bezüglich der Toleranz und Akzeptanz vorehelicher Beziehungen,

unehelicher Kinder und Ehebruch in der eritreischen Nachkriegsgesellschaft ist äußerst unzulänglich" (ebd.:225). Außerdem mussten die ehemaligen Kämpferinnen ihre traditionellen Rollen in der eritreischen Gesellschaft wieder aufnehmen: vielen Frauen gelang die Umstellung nicht und deshalb zogen viele, deren Familien auf dem Land lebten, in städtische bzw. halbstädtische Milieus (ebd.:226). Das hatte negative Auswirkungen für das Familiengefüge der traditionellen eritreischen Gesellschaft. Aber nicht nur Frauen hatten Schwierigkeiten bei der Reintegration in das eritreische Zivilleben. Da die eritreische Gesellschaft stark von der Trennung zwischen den beiden Religionen des Islams und Christentums geprägt ist, stießen Ehepaare, die unterschiedlichen Religionen angehörten, auf Ablehnung in der Gesellschaft. "In Anlehnung an gewohnheitsrechtliche Ehepraktiken werden insbesondere von Seiten konservativmittelständischer Bevölkerungsschichten Bestrebungen unternommen, Verbindungen zwischen Paaren unterschiedlicher Religionen oder Ethnien entgegenzuwirken. In der Regel werden die jeweiligen Männer von ihren Familien unter Druck gesetzt, entweder die muslimische Ehefrau oder ihre christliche Familie zu verlassen" (ebd.:226). Eheverbindungen, die während des Befreiungskampfes bei der EPLF geschlossen worden waren, galten nach der Unabhängigkeit als unehelich und wurden deshalb innerhalb der festgefügten Lineage-Strukturen nicht anerkannt. Die Scheidungsrate von Ehepartnern mit verschiedenen Religionen, die nach der Unabhängigkeit oft getrennt lebten und die Zahl alleinerziehender Frauen bei den ehemaligen Kämpferinnen stieg stark an. Omar (2002) stellt fest: Das der junge Staat Eritrea sich bei der Demobilisierung der ehemaligen Kämpferinnen und Kämpfer nach dem Ende des Krieges mit Äthiopien im Jahre 1991 mit vielfachen Problemen konfrontiert sah: dabei ging es nicht nur um die Sicherung ihres materiellen Überlebens angesichts von Armut und Arbeitslosigkeit, sondern auch um die konfliktreiche Reintegration in die traditionelle eritreische Stammesgesellschaft. Hinzu kamen die Rückkehrprobleme der Flüchtlinge, die im Sudan und in anderen Teilen der Welt zerstreut waren. Die Reintegration der Flüchtlinge und ehemaligen Kämpferinnen und Kämpfer ist noch längst nicht abgeschlossen. Die Regierung von Asmara konzentriert sich jedoch nicht auf diese Probleme des Aufbaus und der Integration, sondern verwickelte sich stattdessen in Kriege mit den Nachbarstaaten, die die Wirtschaft und

den "nation-building"-Prozeß des jungen Staates stark beeinträchtigten (Omar 2002: 226). Davon wird im folgenden Abschnitt gesprochen werden.

Aktuelle Situation in Äthiopien

In Äthiopien wurden nach den mit großer Härte unterdrückten Studentenprotesten (mindestens 31 Tote) im April 2001 Oppositionspolitiker, Journalisten und Menschenrechtsaktivisten willkürlich inhaftiert. Auch bei den Parlamentswahlen im Sommer 2000, bei denen zahlreiche Unregelmäßigkeiten zu verzeichnen waren, kam es insbesondere im Süden des Landes zu exzessiver Gewaltanwendung und massiven Einschüchterungsversuchen durch die Sicherheitskräfte und die Regierungsparteien (vgl. Der Fischer Weltalmanach 2004:73). Hunderte Menschen wurden 2002 aus politischen Gründen festgenommen, die meisten von ihnen ohne Anklageerhebung oder Gerichtsverfahren (vgl. AI-Jahresbericht 2002: 94). Im Jahresbericht (2004) von AI trafen zahlreiche Meldungen über Menschenrechtsverletzungen ein, darunter Folterungen, willkürliche Festnahmen und exzessive Gewaltanwendung durch die Polizei. Für private Medien tätige Journalisten liefen Gefahr, festgenommen und strafrechtlich verfolgt zu werden. Mehrere Tausend Menschen, die im Verdacht standen, Gruppen der bewaffneten Opposition zu unterstützten, befanden sich zum Teil bereits seit Jahren ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Haft (AI- Jahresbericht 2004:60). In den Gefängnissen des Landes herrschten harte Haftbedingungen. Zahlreiche Gefangene erhielten keinerlei Kontakte zur Außenwelt, von anderen musste befrüchtet werden, dass sie dem „Verschwindenlassen“ zum Opfer gefallen sind. Die zahlreichen Prozesse gegen Mitglieder der unter dem Namen Dergue bekannt gewordenen Militärregierungen, die sich unter anderem wegen Völkermord verantworten mussten, dauerten an. Einige Verfahren konnten zum Abschluss gebracht werden, wobei erste Todesurteile gegen die Angeklagten ausgesprochen wurden (ebd.).

Die Bundesregierung der BRD, die 2000/2001 u.a. den Aufbau von Regionalbüros der Menschenrechtsorganisation "Ethiopian Human Rights Council" finanzierte, bemüht sich zusammen mit ihren Partnern in der EU im kritischen Dialog mit der äthiopischen Regierung sowie durch ihre entwicklungspolitischen Beiträge um eine Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage, die Schaffung einer offenen Zivilgesellschaft und weitere Fortschritte bei der Demokratisierung (vgl. Der Fischer Weltalmanach 2004:73).

Das Land wird regelmäßig von Dürren heimgesucht. So waren nach Angaben der äthiopischen Regierung 2003 wegen ausbleibender Regenfälle 12,6 Millionen Menschen vom Hunger bedroht. Trotz beachtlicher Verbesserungen in der Landwirtschaft kann die Getreideproduktion nicht mit dem Bevölkerungswachstum Schritt halten. Wie viele Äthiopier tatsächlich hungern, ist jedoch umstritten. Regierung und Hilfsorganisationen wie das Uno-Welternährungsprogramm stehen bei Experten im Verdacht, die Zahlen absichtlich zu dramatisieren, um international Aufmerksamkeit zu erregen. Die Not im Land ist überwiegend hausgemacht. Grund und Boden gehören dem Staat, dessen Regierende immer noch einer sozialistischen Ideologie anhängen und lieber Rüstungs- als Wirtschaftspolitik betreiben. Da die Bauern keine langfristigen Nutzungsrechte besitzen, investieren sie weder in Maschinen noch Bewässerungsanlagen. Ungeachtet des natürlichen Wasserreichtums werden bisher nur 5 Prozent der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche bewässert (ebd.).

Für Addis Abeba ist der Hunger ein lukratives Geschäft: Fast alle Hilfslieferungen müssen von Handels- und Transportfirmen der Regierungspartei EPRDF verteilt werden -pro Jahr fließen bis zu 150 Millionen US-Dollar in deren Kassen. Zudem belohnt die Staatspartei mit vier Fünftel der Hilfe ihre eigenen Anhänger. Inzwischen kommt auch in regenreichen Jahren Nahrungsmittelhilfe ins Land. Das subventionierte Getreide aus den USA, Kanada und Westeuropa zerstört jedoch den einheimischen Markt. Deshalb wird in vielen Regionen kein Getreide mehr angebaut. Die Bauern können mit den Dumpingpreisen nicht konkurrieren. Überschüsse in Dürregebiete zu verkaufen lohnt sich nicht, der Transport ist zu teuer. Da das importierte Getreide nicht keimfähig ist, müssen die Kleinbauern das Saatgut jedes Jahr neu kaufen, wobei sie sich hoffnungslos verschulden. 5 bis 6 Millionen Äthiopier sind ständig von ausländischer Hilfe abhängig (ebd.).

Im Verhältnis zu Eritrea nahmen die Spannungen wieder zu. Die neutrale Grenzkommission warf Äthiopien vor, den Friedensprozess zu untergraben. Seit dem militärischen Sieg über das Nachbarland steht der autoritär regierende Premier Meles Zenawi innenpolitisch stark unter Druck: Ihm wurde vorgeworfen die Situation nicht dazu genutzt zu haben, seinem Land einen Zugang zum Meer verschafft zu haben. Mit den Amerikanern pflegt Zenawi hingegen beste Beziehungen: Spätestens seit dem 11. September 2001 gilt das Land als strategisches Bollwerk gegen Somalia, den Sudan und

die Arabische Halbinsel. Am 5. Dezember 2002 empfing US-Präsident Bush seinen Verbündeten im Weißen Haus. Während der christliche Bevölkerungsanteil im Land zurückgeht, erlebt der Islam eine Blüte. Vielerorts entstehen mit saudiarabischem Geld Moscheen, islamische Schulen und Krankenhäuser. Die USA verfolgen deshalb mit ihrer Militär- und Nahrungsmittelhilfe auch das Ziel, die herrschende christliche Elite an der Macht zu halten, was für die Muslime viele Schwierigkeiten mit sich bringt (ebd.).
Nach diesen Ausführungen, kann man davon ausgehen, dass die Lebensbedingungen, die in beiden Länder vorherrschen, die Rückkehr in Sicherheit und Würde nicht ermöglichen.
Die weltweite Inkraftsetzung der Aufhebungsklausel des UN-Hilfsprogramms sowie die Beendigung des Flüchtlingsstatus wurden missverstanden, als könnten alle Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in ihr Herkunftsland zurückkehren, was nicht zutraf.

4.1.3. Aussichten

Bis Mai 1993 war Repatriierung für EritreerInnen nicht absehbar. Das Ende eines 30 Jahre währenden Krieges mit der Neugründung des Staates Eritrea führte zu einer freiwilligen Rückwanderung der meisten eritreischen Flüchtlingen aus dem Sudan. Es wurde berichtet, dass die Situation in Eritrea stabil sei und die Flüchtlinge in ihr Heimatland zurückkehren könnten. Die Repatriierung der EritreerInnen aus dem Sudan kann in vier Gruppen eingeteilt werden:
1. Gruppe: Freiwillige Rückkehr mit Rückkehrprogrammen und mit offizieller Unterstützung
1993 wurde auf einer Konferenz in Genf von United Nations Department of Humanitarian Affairs (DHA) und CERA das "Programme for Refugee Reintegration and Rehabilitation of Resettlement Areas in Eritrea" (PROFERI) präsentiert, mit dem 500.000 Remigranten zurückgeführt bzw. unterstützt werden sollten. Bis 1995 wurden 12.116 Personen zurückgeführt, die in vier Camps im Sudan gelebt hatten. Die meisten wurden im westlichen Tiefland angesiedelt, eine Gruppe im östlichen Tiefland in der Nähe von Massawa. Nur 52 Remigranten kamen nach Asmara, obgleich viele erwartet hatten, in Städten angesiedelt zu werden. Auch wurden von dieser Gruppe Beschwerden laut, dass sie nicht in den Genuss günstiger Kredite kamen, wie sie die Ex-Fighter erhalten konnten. Diese Remigranten wurden ein Jahr unterstützt und mussten sich dann selbst ernähren. Um 1995 wurde das Programm zur Rückführung unterbrochen. Es gab

politische Spannungen mit dem Sudan, außerdem werden mit der Rückführung der Eritreer dort Hilfsleistungen ausländischer Organisationen reduziert, von denen auch der Sudan profitiert hatte und auf die er nicht verzichten wollte (vgl. Hannken 2004:337). Manche Migranten wollten nicht zurück, um ihren Flüchtlingsstatus, der nach einem Jahr erlischt, nicht zu verlieren. 2001 wurden die Verhandlungen zwischen dem UNHCR, der eritreischen und sudanesischen Regierung wieder aufgenommen, doch es gab erneut Schwierigkeiten. Der Sudan und der UNHCR bestanden darauf, dass gleichzeitig auch alle äthiopischen Migranten in ihr Land zurückkehren sollten, diese wollten aber im Sudan verbleiben. Die meisten eritreischen Remigranten, die im Sudan nahe an der Grenze lebten, wurden mit UN-Fahrzeugen nach Tesseney gebracht. 1900 Eritreer, die in der Gegend um Port Sudan lebten, hatten sich ebenfalls für die Rückkehr registrieren lassen. Sie sollen wieder in ihren Herkunftsorten im östlichen Tiefland angesiedelt werden. Viele der Remigranten sind seit 1968 im Sudan (ebd.:338). Das lange Lagerleben hat sie unselbständig gemacht. Sie sind gewohnt, dass ihnen "irgend jemand" hilft (ebd.:338). Etwa 200.000 Eritreer sollten laut Planung zurückgeführt werden. Im Januar 2002 waren insgesamt etwa 36.500 Personen zurückgekehrt.

2. Gruppe: Freiwillige Rückkehr ohne offizielle Unterstützung

Gleich nach der Unabhängigkeit kamen etwa 12.000 bis 13.000 Eritreer spontan aus dem Sudan zurück. Sie hatten dort ihr Hab und Gut größtenteils verkauft, um die Rückkehr zu finanzieren. Für 1994 wurde die Zahl der "spontanen" Remigranten mit 119.224 Personen angegeben (ebd.:338). Die meisten hätten Unterstützung benötigt, aber für sie waren keine Hilfsprogramme vorgesehen. Es kamen in den folgenden Jahren immer wieder Einzelpersonen zurück.

3.Gruppe: Freiwillige Rückkehr nach 2000 mit offizieller Unterstützung (Migration durch Krieg 1998)

Ab 1998 war das östliche Tiefland durch den Krieg wiederum stark betroffen. Etwa 4500 bis 5000 Personen flüchteten vor den äthiopischen Truppen über die Grenze in den Sudan. Die größere Anzahl flüchtete in Lager. Sie sollen mit Unterstützung bevorzugt zurückgeholt werden.

4. Gruppe: Freiwillige Rückkehr nach 2000 ohne offizielle Unterstützung (Migration durch Krieg 1998). Eine nicht ermittelte Anzahl vom Krieg Betroffener kehrte aus eigener Initiative ins Tiefland zurück.

Organisierte Freiwilligen-Rückführungsprogramme für äthiopische Flüchtlinge nach der Aufhebungsklausel der UN-Hilfsprogramms

Aus Sicht des Sudan stellt die freiwillige Rückkehr die beste und sinnvollste Lösung des bestehenden Flüchtlingsproblems dar. Seit den siebziger Jahren bemüht sich die sudanesische Regierung, die internationale Gemeinschaft dazu zu bewegen, den Sudan zu unterstützen, um diese Aufgabe schnellstmöglich zu bewältigen. Auf allen internationalen Zusammenkünften wurde bekräftigt, dass der Sudan bezüglich der Flüchtlingsfrage alles unternommen hat, was in seinen Möglichkeiten steht, und dass die internationale Gemeinschaft schnell die erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellen muß, um die Flüchtlinge umzusiedeln bzw. die von Flüchtlingen bewohnten Gebiete aufzubauen.

Das Prinzip der freiwilligen Rückkehr gründet sich auf vier Prinzipien:

- Es besteht der freie Wille des Flüchtlings zur Rückkehr in Frieden und Würde;
- Das Gastland respektiert den Willen des Flüchtlings;
- Das Herkunftsland ist auf die Rückkehr der Flüchtlinge vorbereitet, die erforderlichen Güter stehen bereit und die Unversehrtheit der Flüchtlinge ist gewährleistet.
- Die internationale Gemeinschaft bürgt für die Sicherheit mit und beteiligt sich an den Kosten der Rückkehr sowie beim Aufbau der Infrastruktur im Ursprungsland (vgl. Botschaft der Republik Sudan in Bonn: Flüchtlinge im Sudan: ein Überblick 2000:6).

Von Januar bis Juni 1996 wurde verstärkt versucht, die freiwillige Rückkehr anzuregen. Auf Grundlage des trilateralen Abkommens zwischen dem Sudan, Äthiopien und dem UNHCR kehrten mehr als 26.000 äthiopische Flüchtlinge in ihre Heimat zurück.

Der neue Grenzkonflikt im Mai 2000 zog Konflikte des Rückkehrprogramms nach Äthiopien und Eritrea mit sich, mit dem 1995 begonnen worden war. Es wurde in der zweiten Hälfte von 2000 wieder aufgenommen. 100.000 eritreische Flüchtlinge konnten so nach Hause gebracht werden. Mehr als 324.000 weitere sind immer noch im Exil im Sudan (vgl. UNHCR 2002:7).

Bedeutende Fortschritte hinsichtlich einer Lösung des Grenzkonflikts und der daraus entstandenen Spannungen zwischen Eritrea und Äthiopien wurden erzielt. Eine internationale Kommission zur Grenzziehung (International Boundary Commission)

wurde eingesetzt und gab ihre Entscheidung Mitte April 2002 bekannt. Beide Länder erklärten sich mit der Entscheidung einverstanden. Es wird erwartet, dass diese Entwicklung den 324.000 eritreischen Flüchtlingen im Sudan mehr Vertrauen in die Rückkehrmöglichkeiten geben wird (ebd.:7). Am 8. Mai 2002 teilte der UNHCR mit, dass der Flüchtlingsstatus für alle EritreerInnen aufgehoben wird, die ihr Land aufgrund des Bürgerkrieges oder des Grenzkonfliktes verlassen haben. Diese weltweite Aufhebung trat am 31. Dezember 2002 in Kraft und betraf hunderttausende EritreerInnen in den Nachbarländern Eritreas. Allein im Sudan sind 324.546 EritreerInnen betroffen, die entweder allein oder im Rahmen der sogenannten „freiwilligen Rückkehraktion" nach Eritrea zurückkehren sollen. Dieses Programm läuft bis heute (vgl. UNHCR 2003:5).

Im Mai 2002 wurde in den Flüchtlingslagern eine große Informationskampagne zur Rückkehr durchgeführt. Der UNHCR hat vor, bis Ende Dezember 2002, 60.000 Eritreer bei der Rückkehr zu unterstützen und 2003 nochmals die gleiche Anzahl. Ende April waren durch die im Mai 2001 im Sudan gestartete Aktion 44.399 Eritreer wieder in ihr Heimatland zurückgekehrt. Die Mehrheit von ihnen kehrte in Eritreas Gash-Barka-Region zurück, von der angenommen wird, dass sie die grösste Anzahl von Rückkehrern aufnehmen wird. Der UNHCR arbeitet mit der Regierung Eritreas und anderen Entwicklungspartnern zusammen, um sicherzustellen, dass die Gemeinden in den Herkunftsgebieten der Rückkehrer diese effektiv reintegrieren können. Zu diesem Zweck hat der UNHCR mit UNICEF und UNDP eine schriftliche Übereinkunft hinsichtlich spezifischer Reintegrationsprojekte getroffen.

Im Folgenden wird die Zahl der ÄthiopierInnen und EritreerInnen, die zwischen 1992 und 2004 in die Herkunftsländer zurückgekehrt, nach die Angaben des sudanesischen Kommissariats von 2004 aufgezeigt.

Tabelle 10 : Die Rückkehrzahlen der ÄthiopierInnen und EritreerInnen von 1992 bis 2004

Jahre	ÄthiopierInnen	EritreerInnen
1992	16	4
1993	13.769	-
1994	10.321	8.728
1995	10.104	15.013
1996	27.117	-
1997	7.518	-
1998	7.332	-
1999	-	-
2000	1.212	26.000
2001	9.500	32.211
2002	-	17.216
2003	-	9.434
2004	-	9.499
Total	87.195	118.105

Quelle: (COR Jahres Bericht DEZ 2004:2)

4.2. Verbleib im Sudan (Integration im Erstasylland)

4.2.1. Die Ansichten der Befragten zum Verbleib im Sudan

Der Wunsch nach einem Verbleib im Sudan ist besonders stark unter den älteren Frauen ausgeprägt.

Die Gründe dafür sind in den folgenden Beispielen erläutert:

- Sicherheitsgefühl

Einige der Befragten berichteten, dass sie sich im Sudan sicher fühlen, nachdem sie zu Hause von den Folgen von Kriegs- und Hungerkatastrophen betroffen waren.

,, Ich fühle mich im Sudan sicherer im Vergleich zu Äthiopien" (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

- Heimatgefühle

  Einige der Befragten fühlen sich nicht als Fremde im Sudan, weil sie sich mittlerweile dort wie zu Hause fühlen: *,,Ich möchte im Sudan bleiben, weil der Sudan wie meine Heimat ist.“* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien). *„Ich fühle mich hier wie zu Hause. Hier ist meine zweite Heimat“,* so eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea.

  Es ist hervorzuheben, dass die gleichen Stämme in den Grenzgebieten beider Länder leben. Die hohe Zahl von Äthiopiern im Sudan und die Gastfreundschaft der Sudanesen sind genug Gründe, dass sie sich im Sudan nicht als Fremde fühlen (vgl. Hannken 2004:183f).

- Familiäre Netzwerk

  Die Mehrheit der Befragten will in Khartoum bleiben, weil dort schon ihre Familienmitglieder oder weitläufigere Verwandte leben: *„Ich will in Khartoum leben, weil meine ganze Familie hier wohnt.“* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea) *„Solange meine Familie hier ist, bleibe auf alle Fälle auch ich hier“,* so eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea.

- Zweite Generation

  Einige Befragte meinten, dass sie sich aufgrund ihres langen Aufenthaltes im Sudan angepasst haben: *,, Ich will im Sudan bleiben, weil mein Vater seit seiner Kindheit hier lebt und ich verstehe mich sehr gut mit den Sudanesen“* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

  „Ich bin hier geboren und kann nicht in einem andern Land leben“ (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

„Ich bin hier großgezogen worden und fühle mich mehr als Sudanesin als als Eritreerin“, so eine Flüchtlingsfrau aus Eritrea.

Es ist hier anzumerken, dass einige Frauen im Sudan geboren sind, erzogen wurden und dort zur Schule gegangen sind. Sie haben sich angepasst und können sich nicht vorstellen, woanders zu leben. Sie fühlen sich wie Sudanesen und kennen keine Heimat außer dem Sudan.

- Gastfreundschaft/ Hilfsbereitschaft

Einige gaben an, dass sie den Sudan und die Sudanesen lieben, weil sie von ihnen Hilfe bekommen haben, die sie zu Hause nicht bekommen konnten.

„Ich liebe den Sudan und die Sudanesen, weil sie mir mehr als die Äthiopier geholfen haben. Als ich krank war, hat auf mich niemand außer den Sudanesen aufgepasst.“ (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Die meisten Befragten in der vorliegenden Studie betonten, dass die Sudanesen sehr freundlich, großzügig und besonders gastfreundlich seien.

- Abgeschnitten von der Familie

Einige Frauen sagten, dass sie keine Verbindung zu ihrer Heimat haben. Sie haben keine Familienmitglieder bzw. Verwandten mehr dort: *„Ich möchte im Sudan leben, weil ich niemanden mehr in Eritrea habe. Manche sind gestorben und der Rest ist im Ausland verteilt. Ich will meine Kinder hier im Sudan erziehen“*
(Flüchtlingsfrau aus Eritra).

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Verlust der Familienmitglieder bzw. der sozialen Netzwerke in der Heimat, eine höhere Bereitschaft entsteht sich dauerhaft im Asylland niederzulassen.

- Bildung

Einige der Befragten betonten, dass ihre Kinder im Sudan in die Schule und zur Universität gehen. Das sei für sie das Wichtigste, da das Bildungssystem im Sudan besser ist als in ihren Herkunftsländern.

- Arbeit

Einige der Befragten haben bessere Jobs im Sudan als in ihren Herkunftsländern: *„Die Chancen hier im Sudan einen Job zu kriegen sind besser als in Äthiopien“,* sagte eine Flüchtlingsfrau aus Äthiopien. *„Im Sudan kann man schneller Arbeit finden als in Eritrea“* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea). Eine andere Flüchtlingsfrau aus Äthiopien betont: *„Es ist leicht im Sudan einen Job zu haben. Es gibt viele Möglichkeiten zu arbeiten und gutes Geld zu verdienen“.*

Es muss betont werden, dass diese Aussagen von Prostituierten und Alkoholverkäuferinnen häufiger geäußert werden als von den Hausangestellten. Es kann davon gegangen werden, dass für diese Gruppe die Fremdgesellschaft mehr Möglichkeiten bietet, ein „selbststimmteres“ Leben zu führen bzw. Arbeit zu finden als in der Herkunftsgesellschaft, in der tradierte Geschlechterrollen und normative Verhaltensvorschriften die weiblichen Lebens- und Verhaltensweisen stärker reglementieren und Regelverstöße eher sozial sanktionieren. Im Sudan fühlen sich diese Frauen sicherer vor Kontrolle durch die Familie bzw. Verwandte.

Zusammenfassende kann festgehalten werden, dass bezüglich der Motivstrukturen für einen dauerhaften Verbleib im Sudan sich verschiedene Argumentationsmuster identifizieren lassen. Hier finden sich einerseits einige Befragten, die wegen äußerer Zwänge oder familiärer Konstellationen bleiben müssen; andererseits gibt es zahlreiche Befragte, die freiwillig im Sudan bleiben wollen, weil ihnen das Leben hier besser gefällt, sie sich wohl fühlen bzw. sich stärker integriert fühlen und / oder sie sich mittlerweile zu stark von ihrer Herkunftsgesellschaft entfremdet haben und deshalb keine Remigrationsabsichten mehr hegen. Ein Teil der eher unfreiwillig Verbleibenden (besonders die ungebildeten Frauen) siehst sich trotz der Rückkehrwünsche auf Grund der objektiven Rahmenbedingungen und der familiären Konstellationen veranlasst zu einem dauerhaften Verbleib im Sudan. Zu den wichtigsten Motiven für einen „erzwungen“ Verbleib im Sudan zählen familiäre, gefolgt von strukkturellen Gründen (wie etwa der dauerhafte Verbleib der ganze Familie in Khartoum bzw. im Sudan), Bildung bzw. Ausbildung der Kinder, bessere Arbeitsmöglichkeiten im Sudan. Da auch meist die im Sudan aufgewachsene Generation keine Rückkehrabsichten mehr hegt und die weiblichen Flüchtlinge nicht ohne ihre Familien zurückkehren wollen, sehen viele ältere Befragte keine andere Handlungsalternative, als sich im Alter mit einem dauerhaften Verbleib im Sudan abzufinden.

4.2.2. Integration im Sudan

Der Sudan, das größte Land Afrikas, war seit dem 18. Jahrhundert aufgrund seiner geographischen Lage (Übergangsraum am Ostrand der Sahara zwischen dem nördlichem ariden bzw. semiariden Afrika zu den südlichen semihumiden bzw. humiden Gebieten südlich der Sahara- d.h. auch unterschiedlicher, mit ein andere rivalisierender Agrarnutzungssysteme), seiner Geschichte und humanitären Tradition eines der wichtigsten Erstasylländer für Flüchtlinge in Subsahara-Afrika (vgl. Flüchtlings-Kommissariats-Bericht im Sudan 2000:2). Das Gebiet des Sudan war immer ein Durchgangsraum und relativ offen für grenzüberschreitende Bevölkerungs-bewegungen aus seinen zahlreichen Nachbarländern: "Sudanese hospitality to strangers seems to be the result of centuries of migratory movements within and across the country. It stems also from the religious belief in helping the unfortunate and the homeless which is strong in Islam" ((Matthies 1989:16).

Doch mag auch die daraus resultierende ethnisch-kulturelle und sozio-ökonomische Heterogenität der sudanesischen Gesellschaft eine gewisse Rolle gespielt haben:

"It is perhaps the cultural, linguistic and ethnic heterogeneity, as well as the varying levels of socio-economic development, which facilitates the rather smooth accommodation of refugees and aliens in the Sudanese societies" (ebd.).

Trotz seiner eigenen politischen Instabilität (Bürgerkrieg) und ökonomischen Benachteiligung betreibt der Sudan seit Jahren eine der liberalsten und großzügigsten Flüchtlingspolitiken in Afrika und in der Welt. Zudem verfügt er mittlerweile über einen relativ kompetenten und effizienten administrativen Apparat zur Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, was wohl nicht zuletzt eine Folge seiner Erfahrungen mit der Re-Integration eigener Flüchtlinge (ca. 1 Mio) nach Beendigung des ersten sudanesischen Bürgerkrieges 1972 ist (Matthies 1989:16).

Besondere Probleme gab es hin und wieder vor allem mit der hohen Konzentration von Flüchtlinge (namentlich Zehntausender von Flüchtlingen aus Eritrea) in Khartoum und anderen Städten des Sudan sowie mit der Konzentration von Flüchtlingen in den östlichen Provinzen Blue Nile und Kassala, die zugleich infolge der dortigen weitflächig betriebenen modernen Landwirtschaft (Baumwollanbau in der Gezira) die Hauptanziehungspunkte der internen und externen Arbeitsmigration sind. Hier kam es

durchaus zu sozialen Spannungen zwischen Einheimischen und Flüchtlingen, zu Konkurrenzen am Arbeits- und Wohnungsmarkt und um diverse Dienstleistungen. Dennoch erwuchs aus diesen Problemen keinerlei systematische und von den Behörden mitgetragene Diskriminierung oder Feindseligkeit gegenüber Flüchtlingen (ebd.:17).

Während internationale Experten die Integrationsschwierigkeiten von Flüchtlingen aus Äthiopien sowie aus Eritrea im Sudan hauptsächlich mit ethnischen, kulturellen und religiösen Disparitäten begründen, sehen die überwiegende Mehrheit der weiblichen Flüchtlinge in der vorliegenden Studie selbst ihre Schwierigkeiten nicht so sehr in sprachlichen und kulturellen Unterschieden. Aus ihrer Sicht liegen die Hauptprobleme in den ungleichen Rechten sowie ungleichen Chancen auf Bildung und Arbeit in der sudanesischen Gesellschaft. Insbesondere mangelt es an Beschäftigungsmöglichkeiten gemäß dem Bildungsstand und der Qualifikationen, speziell für weibliche „Familienoberhäupter". Während einer Diskussion sagte eine der Frauen ihre Meinung dazu, der viele der Befragten voll zustimmten.

„Selbst für das sudanesische Volk ist es nicht leicht. Die Lebenshaltungskosten steigen täglich. Die Leute haben nicht genug Geld und Essen. Sie müssen ihre Familien ernähren, ihre Kinder auf die Schule schicken, Mieten und Strom bezahlen. Wie kann also irgendjemand erwarten, dass sie zu Flüchtlingen so großzügig sind, wie sie es in der Vergangenheit waren, als wir herkamen! ‚Allah kareem' (‚Gott gibt!')" (Äußerung eines weiblichen Flüchtlings vom Oktober 2002).

Der Repräsentant für die Angelegenheiten der eritreischen Flüchtlinge (CERA) fasst die allgemeinen Ansichten über die Problemstellungen und Herausforderungen der eritreischen Flüchtlinge im Sudan so zusammen: „Lassen Sie uns einen Blick auf die eritreischen Flüchtlinge im Sudan werfen. Ungefähr 75% der eritreischen Flüchtlinge halten sich im Sudan auf. Der Sudan zählt zu den am wenigsten entwickelten Ländern in der Welt. In den letzten Jahren war er von wiederholten Dürren, Bürgerkriegen und Überflutungen betroffen. Er beherbergt auch Flüchtlinge aus anderen Ländern, welche alle das wirtschaftliche Leid erhöhen" (CERA; 1989 zititiert in:Uzowulu 1999:32f).

Die sudanesische Auseinandersetzung mit dem Integrationskonzept[57] wird im Folgendenden skizziert.

[57] Aufgrund des Mangels an Materialien referierte der folgende Abschnitt vor allem (Simon 1992).

4.2.2.1. Ökonomische und soziale Aspekte der Integration im Sudan

Nachdem die Intensivierung des Krieges in Eritrea 1978 und 1979 offensichtlich den Sudan auf unabsehbare Zeit beschäftigen würde, arbeiteten die sudanesische Regierung und die UNHCR ein Programm aus, das 1980 als „Nationales Flüchtlings-ansiedlungsprogramm“ (National Settlement Program) vorgestellt wurde. Dies ist ein langfristiges Entwicklungsprogramm, das vorsieht, die Flüchtling in organisierten ländlichen Siedlungen zusammenzuhalten und gleichzeitig zur infrastrukturellen Entwicklung der Region beizutragen (vgl. Simon 1992:256).

Aus dem Programm wird ersichtlich, dass die sudanesische Regierung der Integration der Flüchtlinge nicht eindeutig gegenüber steht. Die sudanesische Flüchtlingspolitik befürwortet eine lokale ökonomische Integration in Form der organisierten Siedlungen, sofern sie dem Sudan nützlich sind. „Es wird Wert darauf gelegt, diese Settlements effektiv in die sozialen und ökonomischen Strukturen des Sudans zu integrieren“ (ebd.:257). Die von der sudanesischen Regierung und der UNHCR aus Sicherheits-, Organisations- und finanziellen Gründen weniger geschätzte Alternative ist die spontane Ansiedlung von Flüchtlingen inmitten der Wohngebiete der lokalen Bevölkerung. Die Flüchtlinge sind dort für die internationalen Hilfsorganisationen weniger sichtbar und ziehen so weniger finanzielle und materielle Hilfe an. Sie sind in diesen Gebieten schlechter zu kontrollieren und in Infrastrukturprogramme der Regierung einzubeziehen (ebd.).

4.2.2.1.1. Ökonomische Aspekte der Integration in den verschiedenen Ansiedlungsbereichen

„Die ökonomische Integration, die offiziell geduldete und sanktionierte Integration, findet in den organisierten ländlichen Siedlungen des Sudan ihren Ausdruck. Dauerhaft leben dort in erster Linie aus ländlichen Regionen stammende Flüchtlinge“ (ebd.:259). Bei diesen Siedlungen handelt es sich um „Landsiedlungen“ *(land settlements),* in denen durch die Zuteilung von 5-10 *feddan* (1 *feddan* = 0,42 ha) Land pro Haushalt weitgehend selbständige bäuerliche Landwirtschaft ermöglicht werden soll oder um ländliche „Lohnarbeitssiedlungen“ *(wage-earning settlements).* Diese sind in erster Linie dadurch gekennzeichnet, dass sie reine Wohnmöglichkeiten für die Lohnarbeiter

der nahegelegenen landwirtschaftlichen Großprojekte *(schemes)* bieten sollen. Letztere sind aufgrund dieser eingeschränkten Anlage bei der Flüchtlingsbevölkerung eher unbeliebt und zeichnen sich dementsprechend durch eine hohe Fluktuation aus. Die Größe der Landsiedlungen ähnelt der von sudanesischen Kleinstädten (ebd.). Die Versorgung mit Dienstleistungen, Kliniken, Schulen oder die Wasserversorgung ist teilweise sogar besser als in diesen (vgl. Koenig 1990: 150).

Die letzte Gruppe der ländlichen Flüchtlinge umfasst diejenigen, die sich spontan, d.h. unorganisiert und nicht assistiert von Hilfsprogrammen, oft in Grenznähe und bei einer ethnisch verwandten Bevölkerung niederlassen. Ihre Zahlen sind meist gering. Die ethnische Verwandtschaft und die geringe Zahl führen dazu, dass die Flüchtlinge kaum auffallen. Sie leben deshalb häufig auf dem gleichen Niveau wie ihre Gastgeber (Simon 1992:260). Dagegen heben sich die Flüchtlinge in den organisierten Siedlungen von der lokalen Bevölkerung ab. Dort lebt eine größere Anzahl von Flüchtlingen und außerdem fehlt die integrationsfördernde ethnische Verwandtschaft. Seit Mitte der 70er Jahre führte ein verstärkter Flüchtlingsstrom in die Städte. Der Aufenthalt dort ist gemäß der sudanesischen Flüchtlingsgesetze für die Mehrzahl der Zuwanderer illegal. Sie finden dort keine Unterstützung von Seiten des Staates und auch nur eingeschränkte Unterstützung von den Hilfsorganisationen. Die ökonomischen Integrationsmöglichkeiten sind gebunden an den dynamischen städtischen Arbeitsmarkt, hier besonders an den informellen Sektor, ein fast eigenständiger Wirtschaftssektor, der auf die Bedürfnisse, Ressourcen und Möglichkeiten der Bevölkerungsschichten zugeschnitten ist, die unter der Armutsgrenze leben. Die Arbeitsmöglichkeiten liegen vielfach höher als in den ländlichen Siedlungen (ebd.).

4.2.2.1.2. Soziokulturelle Aspekte der Integration in den verschiedenen Ansiedlungsbereichen

Nach Simon (1992) ist der ländliche Ansiedlungsbereich schon im ökonomischen Kontext ein abgegrenzter Bereich. Im soziokulturellen Kontext wird diese Tendenz verstärkt. Die Flüchtling lebten in einer abgegrenzten konservativen eigenen Welt, die weniger auf die Integration im Gastland als auf eine Rückkehr ins Heimatland zu zielen schien (vgl. Simon 1992:261). „Die ländliche Siedlung kann die "fundamentalen Elemente der Identität" konservieren, dagegen repräsentiert die Stadt eine mögliche Aufgabe der kulturellen Identität. Dies zeigt sich z.B. in der Wahrnehmung von

Kontakten mit der sudanesischen Bevölkerung“ (ebd.). In der Landsiedlung Um-Rakoba z.B. hatten nur knapp 3% der befragten Flüchtlinge gute, regelmäßige Kontakte mit Sudanesen, etwa in Form von regelmäßigen Besuchen. In der Landsiedlung Abu Rakham hat der Großteil der Flüchtlinge Kontakte zur einheimischen Bevölkerung nur über die offiziellen formellen Kontakte zur Siedlungsverwaltung (Inoffizielle Kontakte zur Siedlungsleitung werden nur aus dem, „Wirtinnenviertel“ – dem Synonym für das Prostituiertenviertel berichtet) (ebd.). In der Stadt Gedaref dagegen haben ca. 40% der befragten Flüchtlinge gute Kontakte mit Sudanesen (vgl. Simon 1992: 261).

In der Stadt haben die Flüchtlinge größere Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme, die sie zudem auch stärker nutzen. Soziale Kontakte sind am stärksten bei Flüchtlingen in geringen Zahlen und mit gleicher Religionszugehörigkeit innerhalb der sudanesischen Gesellschaft spontan siedeln. Dies zeigt die Untersuchung von Bulchas (1988) in zwei sudanesischen Kleinstädten, wo bei einer geringen Flüchtlingsdichte fast 70% der Flüchtlinge gute Kontakte mit Sudanesen angeben (vgl. Bulcha 1988: 176 bei Simon 1992 zu finden). Die Notwendigkeit, sich an die dominante Kultur anzunähern, ist hier größer als in Situationen, in denen man hauptsächlich mit anderen Flüchtlingen zusammenlebt (ebd.).

Die starke Orientierung auf die Flüchtlingsgruppe hindert häufig die Fähigkeit zur Interaktion. „In Port Sudan z.B. wurde die Entwicklung eines starken, in group feelings', festgestellt, das durch die gemeinsame Fluchterfahrung, den gemeinsamen Wunsch nach Rückkehr in die Heimat und die Ähnlichkeit der Lebensbedingungen hervorgerufen und verstärkt wurde. Außerdem ist den Flüchtlingen ihre offensichtliche Sündenbock-Funktion bekannt, die sie für ineffiziente soziale und öffentliche Dienste verantwortlich machen soll. Dann steht eine solche Gruppenorientierung von Seiten der Flüchtlinge, der sozialen Integration entgegen“ (Simon 1992:261f). Diese neue soziale Gruppenidentität ist eine Besonderheit der spontanen städtischen Ansiedlung und bei den organisierten ländlichen Flüchtlingen nicht zu erkennen. Bei diesen ist vielmehr der Versuch der ethnischen Abgrenzung und der Beibehaltung der spezifischen Traditionen vorherrschend. Aber auch bei den städtischen Flüchtlingen ist diese neue soziale Identität nicht selbst- sondern fremdbestimmt und daher situationsgebunden (ebd.). Die Flüchtlinge wollen überwiegend getrennt von den Sudanesen leben, um ihre Kultur und ihre angestammte Lebensweise bewahren zu können. Ausserdem finden sie in der

Flüchtlingsgemeinschaft ökonomische und psychologische Unterstützung. Auch die Sudanesen bevorzugen eine räumliche Trennung von den Flüchtlingen, um ihre gewohnte Lebensweise zu erhalten, um in einer überschaubaren, kontrollierbaren Gegend zu leben, ohne sich durch die Flüchtlinge und ihren Anspruch gestört zu fühlen. (ebd.: 262).

Im städtischen Bereich ist bereits erwähnte organisierte suburbane Siedlungsform zu finden. Sie ist genau so wie die organisierten ländlichen als auch die spontanen städtischen Ansiedlung durch geringe interkulturelle Kontakte und gleichzeitig durch ein hohes Konfliktpotential geprägt.

Es sind klare Unterscheidungen in Bezug auf die Religionszugehörigkeit zwischen der „konservativen" Siedlungswelt und dem dynamischen Charakter der Stadt zu erkennen. Ansonsten herrschen in den Siedlungen ethnisch, religiös und rassisch differenzierte Interessengemeinschaften. Eine derartig aufgespaltene „Flüchtlingsgemeinschaft" ist nur in den ländlichen Siedlungen möglich, da hier die Berührungspunkte mit der sudanesischen Umgebung gering sind (ebd.).

Im Lager gehen die Christen, einer Art Ökumene nach, während man im religiösen Leben des städtischen Raumes keine Entsprechung findet. Dort zeichnet sich im alltäglichen Leben eine soziokulturelle Distanz ab. Sie verfügten durch ihren Glauben nicht über einen gemeinsamen Identifikationsfaktor mit der Aufnahmegesellschaft und sie sind damit weitaus weniger in der Lage, religiös motivierte Werte im islamischen Aufnahmeland zu deuten. Sie sind sozial und kulturell stärker desorientiert als die moslemischen Flüchtlinge (ebd.: 263).

„Die Beziehungen zu den moslemischen Flüchtlingen spiegeln die traditionellen Differenzen ihrer Herkunftsgesellschaft wider, jedoch mit umgekehrten Vorzeichen. Die eritreischen Habab und Beni Amer, die über ethnische Beziehungen zur sudanesischen Bevölkerung verfügen, vollziehen eine starke Identifizierung mit ihren ethnischen Verwandten auf sudanesischer Seite. Für sie ist die ethnische und die religiöse Frage wichtiger als die nationale. Dagegen findet die Übereinstimmung durch den Glauben für die moslemischen Flüchtlinge, die keine ethnischen Beziehungen zur sudanesischen Bevölkerung haben, dort ihre Grenze, wo die nationale Identität angesprochen wird. In diesem Fall ist die Identifikation mit der eritreischen Nationalität stärker als die Gemeinsamkeit der Religionsausübung" (ebd.).

Die Religionszugehörigkeit ist nur einer von vielen Konfliktbereichen. Häufig sind es interne Flüchtlingskonflikte, die den Hauptanteil an Konflikten ausmachen, z.B. aus Gründen der unterschiedlichen regionalen Herkunft oder der religiösen Zugehörigkeit (ebd.). „In der Großstadt Gedaref hatten fast 40% der befragten Flüchtlinge Konflikte mit Sudanesen. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die brutalen Razzien der sudanesischen Polizei gegen die illegal, aber auch gegen die legal in den Städten weilenden Flüchtlinge“ (ebd.). In den grenznahen ostsudanesischen Kleinstädten hatten ca. 20% der Flüchtlinge Konflikte mit Sudanesen. Es gibt, wie im religiösen Kontext, verschiedene Ausformungen der Ablehnung - je nach ethnischer Zugehörigkeit und ökonomischer Lage (ebd.). Die Folgen der sudanesischen Ablehnung reichen teilweise bis in die Flüchtlingsgemeinschaft selbst hinein. Sie bewirken dort einen allgemeinen Solidaritäts- und Motivationsverlust, bedingt durch die äußere Ablehnung der dominierenden Aufnahmegesellschaft. Zudem tragen von außen geförderten Ursachen bei wie z.B. die demographische Struktur, unvollständige Familien, alleinstehende „ungeschützte“ Frauen, der hohe Anteil an alleinstehenden jungen Männern sowie das Fehlen der älteren Gemeinschaftsmitglieder (ebd.).

Die weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien sowie aus Eritrea und besonders die Christeninnen sind in Khartoum den extremsten Konfliktquellen ausgesetzt (vgl. V.5). Für die Moslema fällt die Integration in die sudanesische Gesellschaft relativ leicht. Schwieriger ist diese für die Christeninnen. Wie vorher aufgezeigt, gibt es für christliche weibliche Flüchtlinge im Sudan grundsätzlich wenige Integrationmöglichkeiten. Dieses Problem wird zusätzlich durch das Auftreten von Prostitution und den Alkoholvertrieb christlicher Äthiopierinnen und Eritreerinnen erschwert. Aufgrund dieser Schwierigkeiten vollziehen einige von ihnen eine Anpassungshandlung, das Tragen des sudanesischen *tob*, das jedoch als Verkleidung betrachtet wird und ein Mittel ist, unauffällig zu bleiben (vgl. V.5). Auch die ökonomische Integration misslingt, da einer der Hauptarbeitsbereiche für die weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien sowie aus Eritrea (besonders der Eritreerinnen) in der Arbeit als „Hausmädchen„ besteht (vgl. V. 4). Die Wechselwirkung zwischen kulturellem und biographischem Hintergrund der Flüchtlinge und ihrer Lebensweise im Sudan führt zu Werte- und Normenkonflikten. Hier zeigt sich die ganze Problematik der Integration von Flüchtlingen.

Simon (1992) stellt fest, dass die Integration für die Situation der Flüchtlinge aus Äthiopien und aus Eritrea in der Aufnahmegesellschaft Sudan erscheint am geeignetsten zu sein, da hierdurch der Aufenthalt der Flüchtlinge langfristiger gesichert ist (vgl. Simon 1992:262).

Große Fluchtbewegungen bedeuten für das Aufnahmeland eine schwere Belastung. Wenn sich die Integration von Flüchtlingen, wie im sudanesischen Fall, auf ökonomische Aspekte, günstig auswirkt, so z.B. durch die infrastrukturelle Aufwertung marginaler Regionen oder die Bereitstellung von billigen Arbeitskräften, so ist dies ein positiver Aspekt der Integration. Auch für die Flüchtlinge ist die erste notwendige Hilfe, die sie brauchen, sicherlich die wirtschaftliche Überlebenshilfe. Wenn eine schnelle Rückkehr der Flüchtlinge ausgeschlossen ist, so greift die bloße Existenzsicherung zu kurz. Dann müssen auch die soziokulturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Zu den Problem der soziokulturellen Integration wird von offizieller, staatlicher Seite oft nicht hingesehen oder es wird negiert, besonders in Staaten, in denen Teile der einheimischen Bevölkerung selbst nicht integriert sind, wie etwa die Südsudanesen im Nordsudan. Mittlerweile verkommt es zu einem rein theoretischen Problem, das die Verantwortlichen in der Flüchtlingsarbeit nicht mehr interessiert. Diese Sichtweise verhindert in vielen Bereichen ein konfliktfreieres Zusammen-leben der Flüchtlinge und der Bevölkerung im Aufnahmeland (vgl. Simon1992:266).

Eine Verschränkung von wirtschaftlicher Hilfe und Analyse der soziokulturellen Rahmenbedingungen könnte die Chancen des Integrationskonzeptes erheblich steigern.

Aufgrund mangelnder Hilfe gestaltet sich der Zugang zu billige Unterkünfte, medizinischer Versorgung sowie Bildungseinrichtungen von staatlicher Seite schwierig in Khartoum. Ebenso sehen die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt aus. Aufgrund sozioökonomischer Probleme im Aufnahmeland wird der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt, was die Erlangung ökonomischer Unabhängigkeit von Flüchtlingen erschwert.

Neben den ökonomischen und politischen Bedingungen im Asylland, sowie der Aufnahmebereitschaft und Akzeptanz von Flüchtlingen in der einheimischen Bevölkerung ist auch die Integrationsbereitschaft von Flüchtlingen ein entscheidender Faktor, der eine dauerhafte Ansiedlung im Erstasylland beeinflusst (vgl. Drewes 1999:82).

Eine Integration kann sich in der Regel erst nach einigen Jahren Aufenthalt im Asylland entwickeln. Sie kann jedoch von einer von vornherein nicht vorhandenen Integrationsbereitschaft blockiert werden. Seit Ende der 90er Jahre zeichnet sich der Trend ab, dass viele Neuankömmlinge mit dem Ziel kommen, Khartoum als Transitland zu nutzen und für kurze Zeit Zuflucht zu suchen bis die Weiterwanderung in ein Drittland möglich wird. Diese Motivation der Flüchtlinge erschwert den Integrationsprozess erheblich.

4.3. Umsiedlung in ein Drittland (*Resettlement*)[58]

4.3.1. Die Ansichten der Befragten zur Wiederansiedlung

Der Großteil der Befragten in der vorliegenden Studie, besonders jugendliche Frauen, streben eine Umsiedlung in ein sicheres „besseres" Drittland an. Die meisten dieser Frauen verfolgten im Rahmen des (*Resettlement*) Programmes eine Weiterwanderung in die USA oder nach Europa. Die Mehrzahl der Befragten hoffen auf die Weiterwanderung in eines der großen westlichen Industrieländer z.B. Australien, USA, Kanada oder Europa Warum die weiblichen Flüchtlinge die westlichen Industrieländer bevorzugen, umreißen die nachfolgenden Interviewausschnitte

- Arbeit

  Für die meisten Befragten steht das Geldverdienen an erster Stelle. Sie wollen ein „besseres Gehalt" und „viel Geld sparen". Bestätigt wird dies in den folgenden Interviews: „ *Ich möchte im Ausland, leben z.B. Deutschland, damit ich viel Geld sparen kann"* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea). *„Ich will nach Europa, weil ich dort mehr Geld verdienen kann"*(Flüchtlingsfrau aus Eritrea). *„Ich will arbeiten, um meiner Familie zu helfen. Im Sudan kann ich das nicht, aber in Europa und in der USA kann man es schaffen"* (Flüchtlingsfrau aus Eritrea). *„Ich will nach Australien oder in die USA, weil ich dort Dollars kriegen kann und damit werden ich und meine Kinder besser leben"* (Hausfrau aus Eritrea).

- Verwandtschaftliche Beziehungen

[58] Resettlement bedeutet, dass Flüchtlinge aus einem Asylland in ein sicheres Drittland überzusiedeln, um ihren Schutz zu garantieren. Sie sollte als letzte der drei Lösungen für das Flüchtlingsproblem in Betracht gezogen werden, wenn eine Repatriierung nicht vorhersehbar ist und Integration im Erstasylland als gescheitert betrachtet werden muß oder die Sicherheit eines Flüchtlings im Asylland nicht mehr gewährleistet werden kann (vgl. Drewes 1999: 82).

Viele Befragte bevorzugen die Weiterwanderung in die USA oder nach Europa, weil dort Verwandte von ihnen leben. Viele nennen ausschließlich diesen Grund: *„Ich möchte in die USA auswandern, weil meine Schwester dort lebt“* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

„Ich möchte nach Australien auswandern, weil meine zwei Brüder da seit 20 Jahren wohnen“ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

„Ich will nach Deutschland, wo viele Verwandte von mir leben“ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

„Ich möchte in die USA auswandern, weil meinen Freundinnen dort sind“ (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

Es ist zu beobachten, dass soziale Netzwerke eine entscheidende Rolle für die Wahl des Zielortes haben (vgl.Kapitel II.5.1.).

- Bildung

  „Ich möchte nach Australien auswandern, weil ich gehört habe, dass die Kinder dort in die Schule gehen müssen, und ich möchte, dass meine Kinder später die Universität besuchen können oder eine hochwertige Berufausbildung erhalten“ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

  „Ich will nach Deutschland, damit ich meine Kinder in die Schule schicken kann“ (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).

  „Ich möchte mit meinem Studium fortfahren. Europa oder USA sind besser für mich“ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).

  „Ich will in ein europäisches Land auswandern, damit ich studieren kann und damit ich es meinem Bruder ermöglichen kann, mit seinem Studium fortzufahren“ (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien). *„Ich möchte in die USA auswandern, damit ich promovieren kann“* (Absolventin aus Eritrea).

Es ist anzumerken, dass der Wunsch nach Bildung für viele Befragte eine große Rolle spielt. Sie verbinden mit der Umsiedlung in ein westliches Land den Wunsch nach besseren Bildungsmöglichkeiten für sich und für ihre Familienmitgliedern, die in

Khartoum nicht gegeben sind. Für die meisten ist es ein besonderes Anliegen, ihren Kindern eine neue Zukunft zu bieten, indem sie eine höhere Schule sowie eine höhere Bildung im Westen erhalten.

- Freieres Leben

Einige Befragten glaubten, in diesen Ländern können sie „ein freieres Leben“ sowie mehr Freiheiten genießen.

> *„Ich will nach Australien oder in die USA, weil ich frei leben will, unabhängig von der Familie und den Männern. Ohne sozialen und moralischen Zwang möchte ich mein Privatleben gestalten. Ich fühle mich hier nicht frei, z.B. will ich kurze und enge Kleidung anziehen, aber ich kann hier in Khartoum diese Kleidung nicht anziehen, damit ich nicht auffalle“* (Flüchtlingsfrau aus Äthiopien).
>
> *„ Ich will in die USA, weil man dort einfach so seine Meinung sagen kann“* (Studentin aus Eritrea).

Es ist zu beobachten, dass nur die gebildeten Frauen diese Meinung vertreten, weil sie die Bedeutung von Freiheit kennen und sie sich aufgrund der diktatorischen, undemokratischen Regierungen in ihren Heimatländern sowie ihrem Aufnahmeland unterdrückt fühlen. Sie möchten sich äußern und ihre politische Meinung sagen können, damit sie an der Entwicklung ihrer Herkunftsländer mitwirken können.

Es kann festgestellt werden, dass die Umsiedlung in ein westliches Industrieland von der Mehrheit der Befragten als große Gelegenheit betrachtet wird. Viele hoffen auf eine Umsiedlung nach Australien, in die USA und nach Kanada. Hiermit verbinden sie die Aussicht auf bessere Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für sich und Ihre Kinder, die in ihrem ersten Asylland nicht gegeben sind. Auch die sozialen Beziehungen sind bei der Entscheidung zur Umsiedlung in ein bestimmtes Drittland von zentraler Bedeutung.

Resettlement wird weltweit immer mehr zu einem Pull-Faktor für Flüchtlings-bewegungen (vgl. Drewes 1999:82). Im Fall Khartoum bzw. Sudan, das sich seit Mitte der 90er Jahre mehr und mehr zu einem Flüchtlingstransitland entwickelt, wird es besonders deutlich. Gute Resettelement-Chancen von Khartoum aus, aufgrund höherer Quoten für die Vertretungen der klassischen Resettlement-Länder USA, Australien und Kanada, haben sich auch in Flüchtlingskreisen herumgesprochen. Die Ausweitung der Resettlement Möglichkeiten von Khartoum aus, in die USA, Australien und Kanada

begann 1981 (vgl. Mahjoub 2002:96). Ende der 90er Jahre wurden in Khartoum eine wachsende Anzahl von Personen für Resettlement akzeptiert (ebd.: 97). Die folgende Tabelle verdeutlicht die oberen Angaben.

Tabelle 11: Die Anzahl der Flüchtlinge für *Resettlement* zwischen 1981-1997

Jahre	Flüchtlingsanzahl
1981	590
1982	1.283
1983	2.074
1984	2.150
1985	1.405
1986	736
1987	1.002
1988	1.235
1989	2.525
1990	2.246
1991	1.151
1992	1.063
1993	717
1994	198
1995	356
1996	333
1997	62
Total	19.125

Quelle: COR-Bericht 2001

Es ist anzumerken, dass die Anzahl von Personen für Resettlement sehr wenig im Vergleich mit der Zahl der Flüchtlinge im Sudan ist. Wie die Tabelle verdeutlicht, wurden diese Anzahlen seit 1993 wieder zurückgezogen. Vermutlich hat die Neugründung des Staates Eritrea 1993 einen großen Einfluss bei diesem Rückzug. Wie erwähnt wurde seit 1993 die Rückwanderung für ÄthiopierInnen und EritreerInnen von UNHCR empfohlen, weil die Situation im Heimatland soweit stabilisiert war.

Die Kosten für die Resettlement-Plätze werden von den Regierungen der jeweiligen Länder oder Sponsoren (Kirchen, NGOs oder Privatpersonen) übernommen. Ausserdem akzeptieren einige westliche Länder die Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen spezieller Resettlement-Programme. Auch hier wird die Aufnahme durch Quoten der zur Verfügung stehenden Plätze geregelt und durch Zutrittskriterien beschränkt, wie z.B. berufliche Fähigkeiten und Sprachkenntnisse, die von Land zu Land variieren (ebd.). Die Auswahl erfolgt in Kooperation mit dem UNHCR.

Das Regionalbüro in Khartoum spielt eine wichtige Rolle bei der Überweisung von geeigneten Personen an die einzelnen Auslandvertretungen. Zu den letzten Jahren spricht der UNHCR Empfehlungen an die Botschaften aus, in Fällen, in denen keine andere Lösung als die Übersiedelung in ein sicheres Drittland geeignet scheint. Meist ergeben sich solche Empfehlungen aus Beratungsgesprächen mit Flüchtlingen (siehe VI.2.2). Im Folgenden sollen die großen Vertretungen der Resettlement-Länder sowie Resettlement-Quoten im 2004 vorgestellt werden.

Tabelle 12: Entwicklung der Resettlement-Quoten im 2004

Im Jahre 2004	USA	Kanada	Neuseeland	Australien	Total
Januar	-	3	1	29	33
Februar	4	-	3	-	7
März	-	-	5	1	6
April	-	26	-	8	34
Mai	-	6	-	24	30
Juni	-	50	-	23	73
Juli	-	1	-	247	248
Augus	-	-	-	15	15
September	1	30	-	44	75
Oktober	-	35	-	21	56
November	-	17	-	20	37
Dezember	1	2	-	3	5
Total	6	170	9	435	620

Quelle: (COR-Bericht 2004:4)

Viele ÄthiopierInnen und EritreerInnen kommen mit hohen Erwartungen in Khartoum an und haben den Wunsch, in eines der großen *Resettlement*-Länder weiterzuwandern. Tatsächlich ist es bemerkenswert, dass die meisten Befragten dazu neigen, Khartoum als Treppenstufe zur Umsiedlung zu nutzen.

Zusammenfassung

Die Befragten in der vorliegenden Studie denken über ihre Zukunft unterschiedlich. Man kann sie anhand ihrer Äußerungen in drei Gruppen einteilen und zwar die Optimisten, die Pessimisten und die passive Gruppe.

- Die optimistischen Frauen bilden die Mehrheit innerhalb der Befragten. Sie meinen, dass sie durch die Umsiedelung bzw. Auswanderung nach Europa, Australien oder die USA ihr Leben verbessern können, verknüpft mit dem Wunsch, den Lebensstandard zu verbessern, bedürftige Familienangehörige zu unterstützen, in Würde, in Sicherheit und in Freiheit zu leben, für sich und ihre Kinder die „optimalen Ausbildungs-möglich-keiten“ zu schaffen. Die meisten Frauen, die diese Meinung vertreten, sind gebildete Frauen. Sie denken, dass sie durch die Auswanderung in einen dieser drei Kontinente eine bessere Zukunft haben werden. Sie wollten dort eine höhere Schule und eine Universität besuchen oder eine hochwertige Berufausbildung erhalten. Sie glauben, dass sie dadurch leichter einen gut bezahlten Job erwerben und viel Geld verdienen können, damit sie ihre finanzielle Lage verbessern werden.

Die Frauen mit Kindern denken, dass ihre Kinder durch die Auswanderung eine bessere Bildung haben können. Dadurch wird die finanzielle Lage der Familie verbessert, weil die Zukunft der Familie von der Zukunft ihrer Kinder abhängig ist.

Die Frauen, die ihre Schule zuhause abgebrochen haben, denken auch, dass sie durch die Auswanderung nach Europa, Australien oder in die USA wieder eine sichere Chance haben, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Außerdem sind sie sicher, dass sie dort leichter einen gut bezahlten Job erwerben können und mehr Geld verdienen im Vergleich mit dem, was sie im Sudan bekommen, wenn sie dort überhaupt einen Job finden.

Alle Frauen innerhalb dieser Gruppe glauben fest daran, dass sie ein besseres Leben, gute Gesundheitsbetreuung, bessere Ausbildungsmöglichkeiten, Demokratie und Freiheit...usw. haben können.

Die Frauen, die nicht vorhaben, ins Ausland auszuwandern, und die die Absicht haben, im Sudan zu bleiben, sind in der Regel im Sudan zufrieden. Sie hoffen mit der Beendigung des Bürgerkrieges im Sudan und mit der Erdölförderung, dass sich die wirtschaftliche Lage im Land verbessern wird und sich damit eine positive Wirkung in Form von mehr Arbeitsplätzen und höheren Löhnen auf ihre eigene finanzielle Lage ergeben wird. Diese Frauen wollen im Sudan bleiben, weil sie sich sicher und wohl fühlen, oft auch, weil ihre Familien dort leben. Ihre Kinder gehen in die Schule oder besuchen die Universitäten. Sie möchten sich erstmal qualifizieren, damit sie und ihre Kinder später einen gut bezahlten Job im Sudan, im Ausland oder sogar zu Hause bekommen können.

Einige Frauen planen, in der Zukunft zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie denken, dadurch ein glücklicheres Leben zu haben: *„Ich sehe meine Zukunft in Verbindung mit einer Heirat und der Gründung einer eigenen Familie, und damit werde ich ein sicheres und glückliches Leben führen“* (Mädchen aus Eritrea).

- Die Frauen, die pessimistische Gedanken über ihre Zukunft haben, sind die Minderheit der Befragten. Sie haben diese Gefühle, weil sie entweder alt sind oder keine Perspektiven bzw. keine Aussicht auf eine bessere Zukunft haben: *„Ich bin so alt geworden und weiß nicht, was für mich besser ist. Aber für meine Kinder wünsche ich, dass sie ins Ausland auswandern können, um dort eine bessere Ausbildung zu kriegen“* (Hausfrau aus Äthiopien).
„Wir sind alt geworden und wünschen uns, dass unsere Kinder ein besseres Leben als wir selbst haben können“ (Hausfrau aus Eritrea).
Sie glauben, dass man nur durch eine Ausbildung einen gut bezahlten Job in Europa, Australien und in den USA bekommen kann, und sie haben es verpasst, in die Schule zu gehen. Damit verringern sich die Chancen für die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Deswegen denken sie, dass sie keine Chance mehr auf ein sicheres und glückliches Leben haben: *„Ich kann nicht lesen und schreiben. Was für eine Zukunft werde ich haben?“* (Teeverkäuferin aus Äthiopien).
- Die Frauen, die sich wenige bis keine Gedanken über ihre Zukunft machen, sind der Meinung, dass sie nicht wissen, wie ihre Zukunft aussehen wird: *„Ich weiß nicht, wie meine Zukunft aussieht.“* (Hausfrau aus Eritrea). Sie können sich nicht entscheiden, ob

sie im Sudan bleiben oder ins Ausland gehen wollen. Manchmal äußern sie sich, dass sie im Sudan sicher sind, ein anderes Mal beklagen sie sich, dass sie ein schlechtes Leben haben, und es wäre gut, wenn sie in ein „besseres „ Land gehen könnten. Einige glauben, dass ihre Zukunft in der Hand Gottes liegt: *„Alles, was von Gott kommt ist gut.“* (Hausfrau aus Eritrea). *„Nur was Gott für uns bestimmt hat, wird geschehen“,* (Hausfrau aus Äthiopien).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein weit größerer Anteil der weiblichen Flüchtlinge will in ein Drittland weiterwandern. Ein Teil der Befragten wird freiwillig oder gezwungenermaßen auf Dauer im Sudan bleiben. Nur eine sehr kleine Gruppe von der Befragten erwägt überhaupt eine endgültige Rückkehr ins Heimatland.

VI. Ansätze zur Lösung der Flüchtlingsproblematik weiblicher Flüchtlinge

I. Mögliche dauerhafte Lösungsansätze für das Flüchtlingsproblem

Nach Drewes (1999) bestehen die drei klassischen Lösungsansätze für das Flüchtlingsproblem (sowohl für Flüchtlinge in Lagern als auch für Flüchtlinge in Städten) in der freiwilligen Rückkehr, der Eingliederung in das Erstasylland oder der Umsiedelung von Flüchtlingen in ein sicheres Drittland *(Resettlement*) (vgl. Drewes 1999:75).
Die ideale Lösung für jedes Flüchtlingsproblem wäre, das die Flüchtlinge im das Heimatland zurückkehren können (ebd.).

1.1. Die freiwillige Rückkehr (Repatriierung)

Repatriierung wird als die günstigste Lösung für das Flüchtlingsproblem erachtet wenn in der Heimat eines Flüchtlings Lebensbedingungen vorherrschen, die eine Rückkehr in Sicherheit und Würde erlauben. Bevor diese Lösung in Betracht gezogen wird, ist eine genaue Identifizierung der Anzeichen - z.B. Friedensgespräche sowie die spontane Rückkehr von Binnenvertriebenen oder Flüchtlingsmassen in ihre Heimatregion sein - für eine mögliche Repatriierung vorzunehmen (vgl. Drewes 1999:75).
Die Untersuchung der Sicherheitssituation ist auch erforderlich, so dass die Betroffenen nach der Rückkehr keine Verfolgung mehr zu befürchten haben. Der UNHCR gibt Prognosen ab, z.B. ob eine sichere Repatriierung gewährleistet ist, letztendlich sollte dieses aber die freie Entscheidung des Flüchtlings sein. Die Repatriierung wird vom UNHCR, NGO's, den Regierungen der Erstasylländer in Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland gefördert. Auch Flüchtlinge, die in ein Drittland übergesiedelt sind und ihren Flüchtlingsstatus bewahrt haben, also nicht die Nationalität des *Resettlement*-Landes besitzen, haben das Recht auf eine Rückkehr in die Heimat (ebd.). Zusammenfassend sollte folgendes geltend werden:

- Flüchtlinge sind frei und haben jederzeit das Recht, in ihr Herkunftsland zurückzukehren.
- Die Entscheidung eines Flüchtlings auf Repatriierung sollte auf freiwilliger Basis erfolgen.

- Flüchtlinge müssen mit objektiven und aktuellen Informationen über die Situation im Herkunftsland versorgt werden, um gut informiert, eine Entscheidung treffen zu können (ebd.:75f.). (Weitere Anmerkungen dazu siehe im Abschnitt „rechtliche Situation“).

1.2. Integration im Erstasylland

Als zweite geeignete Option gilt die Integration oder Ansiedlung von Flüchtlingen im Erstasylland, wenn die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr nicht absehbar ist. Der Integrationsprozess muss allerdings in Abstimmung mit dem jeweiligen Gastland erfolgen. Der Lokale Integration muss die Gewährung von Asyl und Unterstützung eines Flüchtlings vorausgehen, sich im Gastland niederzulassen, um unabhängig innerhalb der Gemeinschaft zu leben. Einem Flüchtling sollte die Gelegenheit gegeben werden, an dem Wirtschaftsprozess des Gastlandes teilzuhaben. Der Zugang zu Bildung, Unterkunft, medizinischen Einrichtungen und anderen sozialen Diensten sollte ermöglicht werden, gemäß den Rechten, die in der Genfer Konvention verankert sind. Integration kann bis zum Erwerb einer neuen Nationalität reichen. Bis dieses jedoch erreicht ist, muss zunächst sichergestellt sein, dass ein Flüchtling mindestens die gleichen Vorzüge und Rechte im Gastland genießt wie andere Fremde unter ähnlichen Umständen. Hierzu gehört die Wahrung der Menschen- und Grundrechte sowie u.a. das Recht auf Heirat, Ausübung der Religion, Recht auf Eigentum etc. Mit Erwerb der Staatsbürgerschaft des Erstasyllandes erhält der Betroffene nationalen Schutz und der internationale Schutz durch den UNHCR erlischt (vgl. Drewes 1999:78). In einem Industrieland wird den Betroffenen die Integration in der Regel durch staatliche Hilfe erleichtert, währen in anderen Teilen der Welt auch in vielen afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern übernehmen UNHCR, NGO’s und andere internationale und nationale Wohlfahrtsorganisationen diese Unterstützung (ebd.:80). Der Integrationsprozess kann durch geeignete Programme, den Flüchtlingen Gelegenheit bieten unterstützt zu werden und eine eigene Existenz im Asylland aufzubauen. Die sozialen Dienste sollten darauf abzielen, die Fähigkeit der Flüchtlinge zu verbessern, mit akuten Problemen umzugehen, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und gleichzeitig eine Art Sicherheit wiederherzustellen. Flüchtlinge können sofern ihnen die Möglichkeit gegeben wird, selbstverantwortlich handeln, können zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gastlandes beitragen und die Gemeinschaft, in der sie leben, bereichern (ebd.:80).

Eine weitere Maßnahme, die Integration im Asylland zu erleichtern, ist Kindern von Flüchtlingsfamilien die Möglichkeit zum Besuch von Bildungseinrichtungen zu ermöglichen. Des weiteren sollte der Aufbau einer Gemeinschaft zwischen Flüchtlingen und der Bevölkerung des Gastlandes aktiv befürwortet und unterstützt werden. Das ganze nicht nur im Interesse guter Beziehungen und der öffentlichen Ordnung halber, sondern auch im Zusammenhang lokaler Integration als mögliche dauerhafte Lösung des Flüchtlingsproblems. Ein positiver persönlicher Austausch zwischen Gastbevölkerung und Flüchtlingen ist möglicherweise effektiver als Feindseligkeit und Vorurteile zu beseitigen und als allgemeine Informationsaktivitäten durch die Medien. Kooperative Aktivitäten wie Kinderbetreuung, Herstellung und Verkauf von Kunsthandwerk könnten das Verständnis in der Bevölkerung des Aufnahmelandes fördern. In Kooperation mit den Flüchtlingen, der Regierung des Aufnahmelandes und der heimischen Bevölkerung sollte es das Ziel humanitärer Hilfe sein, eine selbstsichere Gemeinschaft im Asylland zu schaffen, (ebd.:80f.).

Die Integrationsbereitschaft der Flüchtlinge ist auch ein entscheidender Faktor, der eine dauerhafte Ansiedlung im Erstasylland beeinflusst, neben den ökonomischen und politischen Bedingungen im Asylland sowie der Aufnahmebereitschaft und Akzeptanz von Flüchtlingen in der einheimischen Bevölkerung (ebd.:81).

1.3. Die Umsiedlung in ein Drittland (*Resettlement*)

Als letzte der drei Lösungen wird das Resettlement betrachtet, wenn eine Repatriierung nicht vorhersehbar ist und eine Integration im Erstasylland gescheitert ist oder die Sicherheit eines Flüchtlings im Asylland nicht mehr gewährleistet werden kann (ebd.). Flüchtlinge sehen im Resettlement oft die Perspektive auf ein besseres Leben in einem Drittland, besonders wenn es sich um ein außerregionales, d.h. westliches Industrieland handelt. Regionale Weiterwanderung ist besonders innerhalb der Länder Afrikas zu beobachten. Da viele der afrikanischen Staaten sich heutzutage Massen von Flüchtlingen gegenüber sehen, wird auf diese Weise die Last zwischen dem Erstasylland und einem weiteren Land geteilt. Die Möglichkeiten für regionale Weiterwanderung werden jedoch immer mehr eingeschränkt (ebd.:82). Flüchtlinge überzusiedeln, beinhaltet ökonomische und politische Interessen, unter Berücksichtigung der Erhaltung des Asylrechts und ist eine wichtige Entscheidung

(ebd.). Die Politik der *Resettlement*-Länder und die Quotenverteilung der einzelnen Auslandsvertretungen zur Aufnahme von Flüchtlingen hat bereits seit einigen Jahren eine Art „Flüchtlingstourismus“[59] zur Folge. Die Regionalbüros des UNHCR versuchen dieses Phänomen einzudämmen. Flüchtlingen, die ihr Erstasylland aus eigener Motivation, ohne stichfeste Begründung oder Nachweis verlassen haben, wird kein Flüchtlingsstatus im zweiten Asylland gewährt. Solange jedoch die Quoten einzelner Botschaften zur Aufnahme von Flüchtlingen in die Resettlement-Ländern erhöht werden, wird die restriktive Maßnahme des UNHCR nichts bewirken. Zwar ist es für die Flüchtlinge leichter auf Empfehlung des UNHCR eine Chance auf Resettlement zu bekommen, aber es wird auch ein Teil ohne Flüchtlingsstatus aus humanitären Gründen von den Botschaften in die Resettlement-Programme aufgenommen. Der Traum vom „goldenen Westen“[60] bleibt für Stadtflüchtlinge bestehen solange eine Erhöhung der Quoten und ein erleichterter Zutritt seitens der Resettlement-Länder gewährt wird (ebd.:87).

Inwieweit die oben genannten dauerhaften Lösungen auch für die weiblichen Flüchtlinge als geeignete langfristige Lösungen für ihr Problem in Frage kommen, wird in der vorliegende Arbeit untersucht.

2. Ansätze zur Lösung weiblicher Flüchtlingsproblem in Khartoum

Zur Linderung oder gar Lösung der weiblichen Flüchtlingsprobleme in Khartoum gibt es verschiedene Ideen und Ansätze. Im Folgenden werden die Ansätze der sudanesischen Regierung und der internationalen Akteure sowie die individuellen Lösungen von weiblichen Flüchtlingen zu einer Verminderung der Flüchtlings-problematik dargestellt.

2.1. Die Ansätze der sudanesischen Regierung

1974 wurde im Sudan eine Flüchtlingsgesetzgebung erlassen, die den Status der Flüchtlinge, ihre Pflichten und Rechte festlegt. Die Grundlagen für die Anerkennung als Flüchtling sowie auch konkrete Bestimmungen des Arbeits- und Aufenthaltsrechtes sind darin festgeschrieben. Um das Flüchtlingsproblem zu bewältigen, wurde im

[59] Diese Art der Suche einzelner Flüchtlinge nach Lösungen für ihre Probleme wird im englischen Sprachgebrauch als „refugees in Orbit“ bezeichnet (vgl. Drews 1999:86).

[60] Der Begriff „goldener Westen“ und im folgenden „Westen“ und „westliches Industrieland“ umfassen die Resettlement-Länder, einschließlich Australien, obwohl es sich geografisch gesehen nicht im Westen befindet.

Innenministerium eine eigene Flüchtlingsbehörde, das „Office for the Commissioner of Refugees (COR)) eingerichtet (über die Aufgaben und Kompetenzen des (COR) siehe IV.4). 1986 wurde dem COR in Khartoum ein Beratungsbüro für Flüchtlingsdienst/ Refugee Councl Center (RCS) angeschlossen. Das Büro hat unter anderem folgende Aufgaben/ Services:-Beratungsdienst für Flüchtlinge wie Empfang, Schutz, Gesundheit, Bildung und Arbeitsbeschaffung. Bei diesen Einheiten arbeiten zahlreiche Fachleute und Soziologen (vgl. IV.4.1.1). Die ökonomischen Integrationsmöglichkeiten der weiblichen Flüchtlinge in Khartoum geschehen mehr oder weniger im Rahmen von einkommenschaffenden Programmen, die von RCS mit Unterstützung des UNHCR-Regionalbüros sowie von verschieden Organisation durchgeführt werden. Mitte der 80er Jahre wurden vom RCS in Zusammenarbeit mit dem UNHCR in Khartoum viele Projekte mit dem Ziel der Selbstversorgung für weibliche Flüchtlinge umgesetzt. Diese Projekte umfassen die Bereitstellung von Niedrig-Zins-Krediten für kleine Gewerbebetriebe, also kleine Restaurants, Tee- und Kaffeestuben, Verkaufsstände für Essen, aber auch für den Aufbau von Geflügelfarmen, des (Kunst-)Handwerks, der Seifenproduktion etc. Ziel dieser Programme war es, die Fähigkeit zur Selbsthilfe zu erkennen und zu nutzen. Gleichzeitig wurden den Betroffenen wichtige Qualifikationen vermittelt. Letztendlich wurde durch den späteren Verkauf der produzierten Waren eine zusätzliche Einkommensquelle geschaffen. Seit 1995 wurden die meisten dieser Projekte aus politischen Gründen aufgegeben. Im Folgenden wird die internationale Hilfe bzw. des UNHCR von 1982 bis 2003 aufgezeigt.

Tabelle 13 : Die UNHCR- Hilfe von 1982 bis 2003

Jahre	die Hilfesumme in US- $
1982	26.582.000
1983	31.423.000
1984	48.889.000
1985	103.352.000
1986	73.902.000
1987	45.095.000
1988	46.463.000
1989	38.455.000
1990	34.844.000
1991	21.952.000
1992	12.914.000
1993	6.911.000
1994	8.500.000
1995	7.119.953
1996	7.119.953
1997	6.704.496
1998	4.297.300
1999	1.730.458
2000	1.795.384
2001	1.715.057
2002	1.810.373
2003	1.810.373

Quelle: (COR Jahres Bericht DEZ 2004:2)

Die Tabelle (13) macht den Rückzug der internationalen Hilfe sehr deutlich. Die politische Situation im Sudan (besonders seit Ende der 90 Jahre) hat einen großen Einfluß bei diesem Rückzug. Da die internationale Gemeinschaft nicht mit der Sudanpolitik zufrieden war, verzögern die Geberländer (vor allem USA) die Flüchtlingshilfe im Sudan (mehr dazu siehe Mahjoub 2002:42). Die Konzentration der

internationalen Hilfe Ende der 90 Jahre in Osteuropa spielt auch eine große Rolle für den Rückzug der internationalen Hilfe in Ostafrika allgemein so auch im Sudan.

Nachdem das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) im September 1999 die Hilfsprogramme sowie den Flüchtlingsstatus für die äthiopischen Flüchtlinge aufhob, wandte sich der Sudan folgerichtig an das 3.Komitee in New York und verlangte die schrittweise Anwendung der Aufhebungsklausel für die Äthiopier im Sudan; schrittweise, um Nachteil für die Flüchtling ebenso wie für das Aufnahmeland zu vermeiden (Ali et-al 2001:1). Auf regionaler Ebene versuchte der Sudan, eine 3-Parteien-Zusammenkunft aus dem Sudan, Äthiopien und dem UNHCR zu errichten, um die freiwillige Rückkehr für jene äthiopischen Flüchtlinge, die von der Aufhebungsklausel betroffen waren, vorzubereiten. Das Meeting kam im August 2000 in Addis Abeba zustande, wo die endgültige freiwillige Rückführung für die verbleibenden Fälle von äthiopischen Flüchtlingen bis zum 31. Dezember 2000 vereinbart wurde. Am 1. Dezember 2000 traf sich das Technische Komitee in Doka-Stadt (Gedarif-State), wo der Starttermin der freiwilligen Rückführung auf den 20. Dezember 2000 verschoben wurde, das Meeting endete am 14. März 2001. Das Ergebnis war die Rückführung von 11.000 Flüchtlingen nach Äthiopien: aus den Provinzen Khartoum, Gezira, Gedaref, Kassala und Rotes Meer (ebd.). Danach wurde ein gemeinsames COR- UNHCR – Komitee zur Klärung der rechtlichen Fragen gegründete, um die Gründe für eine Behinderung der Rückführung der äthiopischen Flüchtlinge herauszufinden. Ein eigens dafür erstellter Fragenbogen sollte die demographischen Merkmale der Flüchtlinge festhalten. Registraturen wurden in ländlichen wie städtischen Gebieten eröffnet (ebd.).

Nach der weltweiten Aufhebungsklausel für alle EritreerInnen durch den UNHCR im Mai 2002, begann das COR im Zusammenarbeit mit UNHCR im September 2002 die RSD-Prozeduren für jene eritreische Flüchtlinge mit zwingenden Gründen, nicht zurückzugehen, neu zu regeln. Man wollte ein individuelles Verfahren zur „Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft“ durchführen. Für die Flüchtlinge, die nicht freiwillig in ihre Heimatländer zurückkehren möchten, wurde ein Untersuchungs-ausschuss gegründet. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, die Flüchtlinge nach den Gründen dafür zu befragen, warum sie nicht zurückkehren wollen. Nach der gesetzmäßigen Nachprüfung über ihre Bleibegründe, welche die äthiopische sowie die

eritreische Flüchtlinge angegeben haben, steht die sudanesische Behörde vor zwei Alternativen: entweder einen politischen Beschluss über eine zwangsweise Rückführung der Flüchtlinge zu fassen oder eine lokale Eingliederung im Sudan zu ermöglichen. Da die lokale Integration im Sudan aufgrund mangelnder staatlicher Hilfe erschwert wird, wurde die Legalisierung des Aufenthalts im Sudan bzw. der Erwerb der sudanischen Nationalität angeboten. Diejenigen, welche schon lange im Sudan lange leben oder im Sudan geboren wurden, können voraussichtlich im Sudan bleiben. Sie müssen aber ihren Aufenthalt im Sudan legalisieren, d.h. die sudanesische Staatsangehörigkeit erwerben (Primärdaten von März 2005).
Paragraph 9 der Flüchtlingsregelung von 1957 - zusammen mit Paragraph 8 der jetzigen gesetzlichen Regelung von 1999 - besagt Folgendes: Der Minister ist berechtigt, einer ausländischen Frau die sudanesische Staatsbürgerschaft zu verleihen (geben), wenn ihr Ansuchen den Forderungen Sudans entspricht (vgl. Gowhr 2003:103).

Nach der Aufhebung der UN- Hilfsprogramme ist der RCS nur in begrenztem Umfang in der Lage, Flüchtlinge zu unterstützen. Dieses gilt besonders für die medizinische Behandlung. Die RCS kann nur in wenigen Notfällen finanzielle Unterstützung anbieten. *„Das sudanesische Büro für Flüchtlingsdienst (RCS) bemängelt die schwache internationale finanzielle Hilfe“,* so der Leiter des RCS, *„diesem Büro mangelt es sehr an Geld, wir können uns nicht mehr Hilfe leisten. Die Geldmittel sind seit 1999 von 10 Millionen US- $ auf nur eine Million gesunken. Die schwache internationale Unterstützung hat zur Schwächung der Hilfe für Flüchtlinge geführt. Das wenige verfügbare Geld wird nur für* Notfällen *vergeben.“*
Es kann davon ausgegangen werden, dass die politischen Instabilität und sozio-ökonomischen Benachteiligung des Sudan, die legale, politische, sozio-ökonomischen Integration der weiblichen Flüchtlinge in Khartoum erschweren. Bei der Lösung der weiblichen Flüchtlingsprobleme in Khartoum muss die sudanesische Regierung auf die Hilfe internationaler und regionaler Organisationen zurückgegriffen werden.

2.2. Die Ansätze der internationalen Akteure

Der UNHCR war im Sudan seit 1967 mit Hilfsprogrammen für die Flüchtlinge engagiert. Der UNHCR bietet den Lagerflüchtlingen vollen Schutz und materielle Unterstützung und einer kleinen Anzahl von städtischen Flüchtlingen, von denen die

meisten Selbstversorger sind, begrenzte materielle Unterstützung (vgl. IV.4.2). Das Regionalbüro des UNHCR in Khartoum besteht seit 1968, um mit der Regierung die Hilfe und den Schutz für Flüchtlinge in Khartoum zu koordinieren (vgl. Karadawi 1999:7). Neben den Hauptaufgaben des UNHCR Flüchtlinge zu schützen und dauerhafte Lösungen für ihre Probleme zu finden, übernimmt das Büro in Khartoum außerdem die Koordination materieller Hilfe, da sich der sudanesische Staat hierzu außerstande sieht (Interview mit einer UNHCR-Mitarbeiterin vom 11.10.2002 in Khartoum).

Im September 1999 verkündete der UNHCR die weltweite Inkraftsetzung der Aufhebungsklausel des UN-Hilfsprogramms für die äthiopischen Flüchtlinge. Im Mai 2002 verkündete er auch die weltweite Aufhebungsklausel für alle EritreerInnen. Der UNHCR glaubt, dass die freiwillige Rückführung die dauerhafteste Lösung für die ÄthiopierInnen sowie die EritreerInnen ist, und fördert seit 1999 für ÄthiopierInnen und seit Oktober 2002 für die EritreerInnen verstärkt die Rückkehr in ihr Heimatländer (vgl. UNHCR 1999:3, siehe auch AI-Jahresbericht 2003:179). In Abhängigkeit von der Rückführungsgeschwindigkeit plant der UNHCR, seine Aktivitäten im Sudan herunterzufahren, die Programme zu konsolidieren (festigen) und sich auf die Reintegration (Wiedereingliederung) in den Flüchtlingsursprungsländern zu konzentrieren (UNHCR 1999:6).

Auf der Suche nach individuellen Lösungen für die Probleme von Flüchtlingen bzw. weiblicher Flüchtlinge in Khartoum bietet den UNHCR meist die Übersiedlung in ein sicheres Drittland an. Der UNHCR spricht in Fällen, in denen keine andere Lösung als die Übersiedelung in ein sicheres Drittland geeignet scheint, Empfehlungen an die Botschaften aus. Meist ergeben sich solche Empfehlungen aus Beratungsgesprächen mit Flüchtlingen (Interviews mit UNHCR-Mitarbeiterinnen vom 21.03.2005 in Khartoum).

Die weiblichen Flüchtlinge in der vorliegenden Arbeit betrachten die UNHCR-Hilfe als recht ungenügend. Die Mehrheit der weiblichen Flüchtlinge wird aufgrund der Apathie der internationalen Gemeinschaft mit der Versorgung allein gelassen *„Die Leute vom UNHCR wollen, dass wir zurückkehren. Sie haben sowieso nichts anzubieten und haben uns nicht geholfen. Die sudanesische Regierung duldet uns mehr, als der UNHCR uns duldet. Aber was kann die Regierung alleine machen“ (Flüchtlingsfrau aus Eritrea).*

Eine Studentin aus Eritrea betont „*der UNHCR sollte mehr Hilfe zum Erlangen der verschiedenen Ziele und Bestrebungen leisten. Ich glaube, dass der UNHCR fähig sei, die Flüchtlingstätigkeiten in den verschiedenen Bereichen Schutz, Fürsorge und Versorgung und dauerhafte Lösungen auszudehnen. Der UNHCR hat die Fähigkeiten, die sudanesischen Behörden zu veranlassen, Integrationsmittel-/systeme bereitzustellen, welche den Flüchtlingen vor allem der Frauen, im täglichen Leben helfen würden*".
Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vom UNHCR sowie anderen Hilfsorganisationen können nur mit großen Schwierigkeiten erhalten werden und reichen kaum zur Deckung der essentiellen Lebenshaltungskosten.
Allerdings ergeben sich durch die Aktivitäten der sudanesische Regierungen bzw. der internationalen Akteure keine für alle Flüchtlinge bzw. weiblichen Flüchtlinge annehmenbaren Lösungen. Deshalb versuchen sie individuelle Lösungen für ihre Bedürfnisse und Probleme zu finden.

2.3. Entwicklung verschiedner Strategien von weiblichen Flüchtlingen

Die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum haben verschiedene Überlebensstrategien zum dauerhaften Verbleib im Sudan bzw. zur eventuellen Repatriierung entwickelt. Z.B.:

- Heirat eines Sudanesen;
- Heirat eines politischen Gegners z.B. eine Eritreerin heiratet einem Äthiopier oder umgekehrt;
- Arbeit im Kleingewerbe (Informelle Sektor, Straßenhandel);
- Außerhaus- Verkauf von Getränken und Essen (Tee, Kaffe, Fladenbrot);
- Illegale Arbeit (Herstellung und Verkauf von selbstgebranntem Alkohol und selbsgebrautem Bier sowie Prostitution);
- Herstellung und Verkauf von Handarbeiten (z.B. Taschen, Körbe, Matten, Tischendecken und Kleider);
- Verlassen auf die ethnischen Netzwerke (z.B. betreffend einer Wohnung bzw. Arbeit, Bildungsmöglichkeiten, kulturelle Gemeinschaft);
- Verfolgung einer Weiterwanderung in westliche Industrieländer;
- Anpassung an die sudanesisch-arabische Kultur und die islamischen

Vorschriften (z.B. Tragen „korrekte Bekleidung“ mit einem „*tob*“ oder lange Bekleidung mit der Kopfbedeckung, Erlernen der arabischen Sprache sowie Aufnahme von Beziehungen und Kontakten zu Sudanesen).

Alle befragten Frauen in der vorliegenden Studie fühlten sich im Stich gelassen, weil sie weder vom UNCHR noch vom RCS bei ihren Problemen unterstützt werden. Die weltweite Inkraftsetzung der Aufhebungsklausel des UN-Hilfsprogramms sowie die Beendigung des Flüchtlingsstatus wurden missverstanden. Dadurch sieht es so aus als könnten alle Flüchtlinge in ihr Herkunftsland zurückkehren, was nicht zutraf. Viele weibliche Flüchtlinge, die sich seit langem in Khartoum bzw. im Sudan aufhielten, wollen aus verschiedenen Gründen (politische, familiäre, soziale, frauenspezifische oder wirtschaftliche) nicht in das Heimatland zurückkehren.

Für viele weibliche Flüchtlinge wird die Lebenssituation, in die sie nach der Flucht in Khartoum gelangt sind, zu einer Dauersituation. D.h. aus Flüchtlingen werden Dauerbewohner des Aufnahmelandes.

VII. Schlussbetrachtung

1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorliegende explorative Studie über die Lebenssituation weiblicher Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum verschafft erstmals einen breiten, umfassenden und ganzheitlichen Einblick in die Vielfalt und Differenziertheit der Lebenslagen von weiblichen Flüchtlingen. Mit der Untersuchung wird ein Forschungsdesiderat der Fluchtsoziologie aufgegriffen und der Blick auf eine von Politik, Gesellschaft und Wissenschaft unzureichend berücksichtigte Flüchtlingsgruppe gelenkt.

Mittels qualitativer Ansätze wurden typischere Muster, Charakteristika und Spezifika der Situation weiblicher Flüchtlinge im Sudan sowie die subjektiven Handlungs- und Deutungsmuster aufgezeigt, die sich im Spannungsfeld von individuellen Ressourcen und objektiven sozialstrukturellen Rahmenbedingungen und ungleichen Lebensbedingungen herausgebildet haben. Die Studie kommt zu folgenden zentralen Ergebnissen:

- Das weitverbreitete Bild, dass Flüchtlingsfrauen in afrikanischen Ländern aus armen ländlichen Gebieten stammen und in Flüchtlingslagern, in denen verzweifelte und in Elend lebende Menschen untergebracht sind, ist nach den vorliegenden Studie zu revidieren. Die interviewten Flüchtlingsfrauen treffen eigene Entscheidungen. Sie sind nicht passive Hilfeempfängerinnen in Lager sondern versuchten, in der Hauptstadt Khartoum ihr eigenes Leben produktiv und aktiv zu gestalten. Sie entwickelten für sich eine eigene Überlebensstrategie. Diese Flüchtlinge sind von ihrer Situation her im Aufnahmeland sowie von ihrer Herkunft und den Gründen der Flucht sehr heterogen. Sie unterscheiden sich voneinander in Bezug auf Herkunft und Sprache(n) ebenso wie im Alter, im Familien- und Bildungsstand, in ihrer sozialen Schichtzugehörigkeit sowie in ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen. Das bestätigt die Annahme von Potts/Prasske (1993:8), dass es nicht die typische Flüchtlingsfrau gibt und Flüchtlingsfrauen aus den unterschiedlichsten Lebenszusammenhängen, Klassen bzw. Schichten, Kulturen und Staaten stammen.
- In Bezug auf die Verfolgungs- und Fluchtgründe der weiblichen äthiopischen und eritreischen Flüchtlinge hat die Arbeit gezeigt, dass sie wie die Männer vor

Verfolgung aus politischen, rassistischen, ethnischen bzw. religiösen Gründen geflohen sind. Zusätzlich erleiden viele Frauen frauenspezifische Verfolgung und sind auch davor geflohen.

Geschlechtsneutrale Fluchtmotive

- Die überwiegende Mehrheit der weiblichen äthiopischen und eritreischen Flüchtlinge ist vor den kriegerischen Auseinandersetzungen in Eritrea oder den Auseinandersetzungen in Äthiopien geflohen. Die Hauptursachen waren die kriegerischen Auseinandersetzungen nach der Annexion Eritreas 1962 durch die äthiopische Regierung und der darauf folgende Unabhängigkeitskampf sowie die Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen politischen Bewegungen in Eritrea und Äthiopien. Die direkten sowie indirekten Folgen des Krieges - vor allem die zahlreichen Dürren und Hungersnöte in den nördlichen Regionen Äthiopiens und in Eritrea – veranlaßten viele zu fliehen. Einige Eritreerinnen sind vor dem Wehrdienst in Eritrea geflohen. Neben diesen Verfolgungsgründen müssen viele Frauen frauenspezifische Verfolgung erleiden und sind deshalb geflohen.

Frauenspezifische Verfolgung

- Frauen, die in den Befreiungsbewegungen ihrer Heimat politisch aktiv waren oder diese Bewegungen unterstützten, wurden oft verheerenden Situationen ausgesetzt. Dazu zählen Gefängnisaufenthalte mit schweren psychischen und physischen Folterungen. Diese Form der Folter schloss meist sexuelle Gewaltanwendungen mit ein. Einige Mädchen und Frauen wurden aufgrund von engen Verwandtschaftsbeziehungen zu politischen Oppositionellen verfolgt und waren häufig sexuellem Missbrauch und Folterungen ausgesetzt. Manche Eritreerinnen in Äthiopien wurden als Angehörige des eritreischen Volkes häufig belästigt und misshandelt, einige auch von äthiopischen Soldaten vergewaltigt. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung mit weiblichen Flüchtlingen aus Eritrea in Khartoum bestätigt die Feststellung von Stuchly (1999) / Schöttes / Schuckar (1994:11), dass Frauen nicht nur aus allgemeinen Gründen, wie etwa Armut, Hungerkatastrophen, Krieg oder politischer Verfolgung flüchten, sondern auch aufgrund frauenspezifischer Verfolgungstat-

bestände. Diese zielen darauf ab die patriarchale Gesellschaftsordnung aufrechtzuerhalten, und sind durch die Verfolgungsart, nämlich der sexuellen Gewalt, gekennzeichnet – auch wenn die Frauen selbst dies meist nicht als Fluchtgrund ansahen bzw. nicht aussagten oder überhaupt für relevant hielten. Einige Frauen aus Eritrea waren sexueller Gewalt ausgesetzt, das heißt, die politisch, rassistisch oder ethnisch verfolgte Frau muss gleichzeitig fast immer auch sexuelle Gewalt fürchten. Diese Form der Gewalt wird als strategisches Mittel der Kriegsführung eingesetzt, u. a. mit dem Ziel, die gegnerische Gruppe zu zerstören, zu vertreiben und einzuschüchtern. In Bürgerkriegs- und Kriegsgebieten sind Frauen dieser Gefahr besonders ausgesetzt, was die Feststellung vieler Studien Seifert (1993:93f)/ Weber (1996:132f)/ Stuchly (1999)/ Herold (2003.56f) bestätigt.

Flucht in den Nahbereich

- Der befragten Gruppe in der vorliegenden Studie gelingt aufgrund des schlechteren Zugangs zu finanziellen Mitteln, der tradierten Verantwortung für die Pflege der Kinder, der meistens geringeren Bildung, der tradierten geringen Mobilität und aufgrund der Gefahr sexueller Übergriffe allenfalls eine Flucht ins Nachbarland – in diesem Falle Sudan/Khartoum. Die überwiegende Zahl der Befragten ist in den Sudan geflohen, weil der Sudan in der Nähe ist. Die meisten kamen zu Fuß oder mit dem Auto in den Sudan. Der bürokratische Aufwand für die Flucht ist nicht so hoch wie bei einer Flucht in ein weiter entferntes Gebiet. Sie benötigten kein Visum, keine Papiere und nicht viel Geld für die Flucht. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung mit weiblichen Flüchtlingen bestätigt die Feststellung vieler Studien Stuchly (1999)/ Schöttes/Treibes (1997:94f) / Potts/Prasske (1993:19f): ein weiteres markantes geschlechtspezifisches Merkmal, das sich bereits in der Vorfluchtphase herauskristallisiert, sind die weit geringeren Fluchtmöglichkeiten von Frauen aufgrund der oben genannten Fluchthindernisse.

Umstände der Flucht

- Einige Frauen sind mit Familienangehörigen gemeinsam geflüchtet, andere waren in dieser gefährlichen Situation und in der Sorge um das eigene Überleben und das der

ihnen anvertrauten Kinder auf sich allein gestellt. Auf ihrem Fluchtweg waren sie vielen Gefahren und Risiken ausgesetzt. Viele Eritreerinnen konnten nur nachts weiter ziehen und tagsüber versteckten sie sich damit sie nicht von den äthiopischen Soldaten festgenommen und möglicherweise vergewaltigt oder ermordet wurden. Einige wurden von der eritreischen Befreiungsbewegungs- Armee verfolgt, festgehalten und misshandelt. Manche mussten Geld bezahlen um illegal über die Grenze zu kommen. Viele Äthiopierinnen und Eritreerinnen versuchten sich als Sudanesinnen (d.h. mit sudanesischen Gewändern oder mit veränderter Frisur) zu tarnen. Erfahrungen von sexuellen Übergriffen auf den Fluchtwegen aus Äthiopien und Eritrea in den Sudan wurden von weiblichen Flüchtlingen in der vorliegenden Studie nicht angegeben. Die oft herrschende Annahme von Koenig (1990:163)/ Gottstein (1986:32), dass die Frauen auf dem Fluchtweg in den Sudan vergewaltigt wurden, wird durch die Untersuchung zwar nicht bestätigt aber auch nicht widerlegt. Die weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea waren vor und auf der Flucht geschlechtsspezifischen Belastungen und Konflikten ausgesetzt. Ihre Flucht gestaltete sich daher besonders schwierig und selbst bei Erreichen des Aufnahmelandes sind die Diskriminierungen und Gewalterfahrungen oft nicht zu Ende.

Statusabhängigkeit

- Das Leben im Aufnahmeland Sudan ist mit geschlechtsspezifischen Hindernissen bei der Asylgewährung verbunden. In der Regel stellen die Frauen keinen eigenen Asylantrag. Ihre Asylgründe werden häufig unter denen ihrer männlichen Familienmitglieder subsumiert, auch wenn eigene Verfolgungserlebnisse vorliegen. Beim einen positiven Bescheid des Ehemannes, erhalten die Frauen automatisch ein Aufenthaltsrecht, allerdings nur im Rahmen des Familienasyls, womit die betreffenden Frauen dann gänzlich von ihren Ehemännern abhängig sind. Die gemeinsame Anhörung wirkt sich in mehrerer Hinsicht nachteilig für die Frauen aus. Die Situation hindert die Frauen daran, eigene Gründe geltend zu machen. Jene Frauen, denen sexuelle Gewalt im Heimatland oder auf der Flucht angetan worden ist, stehen häufig vor einem schier unüberwindbaren Problem, in Anwesenheit ihres Ehemannes von dem Erlittenen zu berichten. Viele schweigen jedoch über diese

Erfahrungen aus Angst bzw. aus Scham vor ihren Ehemännern und wegen der befürchteten sozialen Folgen und dem existierenden Moral- und Ehrenkodex.

Bevorzugung der Großstadt als Lebensraum

- Obwohl die Lebensbedingungen von Flüchtlingen in den Städten komplexer sind als die von Flüchtlingen in den Lagern außerhalb der Städte, ließen sich weibliche Flüchtlinge trotz der Abschreckungs-Politik der sudanesischen Regierung in den Städten des Sudans nieder. In Khartoum sowie in anderen sudanesischen Städten konkurrieren die Flüchtlinge bzw. weiblichen Flüchtlinge mit den Sudanesen um die angesichts der ökonomischen Krise im Sudan immer knapper werdenden Ressourcen wie: Unterkunft, Bildung, Krankenversorgung und Arbeitsplätze. Den meisten von ihnen stehen keine Unterstützungsdienste des UNHCR oder anderen nationalen bzw. internationalen Hilfsorganisationen zur Verfügung. Bei der Wahl des Wohnortes Khartoum spielten neben den push-Faktoren auch Pullfaktoren eine entscheidende Rolle. Zu den *Pull*-Faktoren gehört die große Zahl an Möglichkeiten in der „großen Stadt", angesichts der dort vorhandenen ökonomischen Chancen. Neben der Suche nach lukrativeren Arbeitsmöglichkeiten mögen hier auch Wünsche nach höherer Schulbildung oder die Hoffnung auf „*Resettlement*" – vielleicht im Rahmen eines *Resettlement*-Programms – in einen westlichen Industriestaat mitwirken. Nicht zuletzt erscheint für viele das Leben in einer ländlichen Ansiedlung einfach hoffnungslos. Für einige bedeutet der Umzug in die Stadt, der verzweifelten Situation in den Lagern zu entfliehen bzw. eigene Überlebensstrategien entwickeln zu können. Daneben ist für viele der befragten Frauen das Vorhandensein von familiären Verbindungen ein wichtiger Faktor bei der Wahl des Wohnortes Khartoum.

Unsichere Rechtsstellung

- Die Rechtsstellung der weiblichen Flüchtlinge in Khartoum war und ist von erheblicher Unsicherheit gekennzeichnet. Diese rechtliche Unsicherheit verschärfte sich durch den UNHCR nach der Aufhebung des Flüchtlingsstatus. Seit der Aufhebung des Flüchtlingsstatus stehen weiblichen Flüchtlinge vor zwei Alternativen:

  3. Sich in Listen einzutragen, um freiwillig zurückzukehren.

2. Im Sudan zu bleiben und sich gesetzlich eintragen zu lassen. Es wird dann ein individuelles Verfahren zur „Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft“ durchgeführt.

- Die Mehrzahl der Befragten in der vorliegenden Studie stellte Anträge auf Verlängerung ihres Flüchtlingsstatus, weil sie aus verschiedenen Gründen (politische, familiäre, frauenspezifische, soziale oder wirtschaftliche) nicht in das Heimatland zurückkehren wollen/ können. Nur wenige Frauen haben den Anspruch auf Asyl und können als Flüchtlinge legal mit einer Aufenthaltserlaubnis und einer Arbeitsgenehmigung in Khartoum bleiben. Die Hauptgründe für den Anspruch auf Verlängerung des Flüchtlingsstatus dieser Frauen waren – Verbindung des Vater oder des Ehemann bzw. der Brüder zur Opposition z.B. Verbindungen zur ELF; – weibliche Haushaltsvorstände; – allein erziehende Mütter, die ihre Kinder nicht zum Militärdienst schicken möchten; – gemischte Ehen; – muslimische Frauen, die ein gemischtes Leben beim Militär befürchten; – unbegleitete Frauen. In den Verfahren zur „Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft“ wird nicht ausdrücklich auf den Verfolgungsgrund Geschlecht eingegangen. Die Asylgründe weiblichen Flüchtlinge werden häufig unter denen ihrer männlichen Familienmitglieder subsumiert. Frauenspezifische Verfolgungen werden nicht als asylrelevant anerkannt. Die Furcht vor sexueller Gewalt (z.B. sexueller Mißbrauch der Eritreerinnen beim Militärdienst) wurde in den Asylverlängerungsverfahren nicht berücksichtigt und gilt nicht als politische Verfolgung, die zur Anerkennung als Flüchtling führt. Frauen werden nicht als politisch aktiv eingeschätzt, das Ausmaß der Verfolgung wird nicht als gravierend erachtet, obwohl viele Frauen in Khartoum politisch aktiv sind und Verbindungen zur Eritreischen Befreiungsfront haben.

Unsichtbarkeit weiblicher Verfolgung

- Die Unsichtbarkeit weiblicher Verfolgung treibt Frauen in die Illegalität mit der Folge erhöhter Zugriffsmöglichkeiten für Männer und der Etablierung weiterer Abhängigkeitsverhältnisse. Es ist festzustellen, dass die spezifischen Situationen weiblicher Flüchtlinge zumeist nicht wahrgenommen werden. Dies verschärft die ohnehin bestehende Diskriminierung ihrer rechtlichen Situation als Flüchtling. Nur wenige Frauen haben oder hatten meist in Verbindung der Männer eine legale Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsgenehmigung. Die Mehrheit befindet sich in einer

prekären aufenthaltsrechtlichen Situation. Sie erhalten nur eine Duldung. Dieser unsichere Status muss wieder und wieder verlängert werden. Für die Legalisierung des Aufenthalts im Sudan benötigen Flüchtlinge hohe finanzielle Aufwendungen, die sich die meisten Frauen nicht leisten können. Die Frauen, die Anträge auf Verlängerung ihres Flüchtlingsstatus stellen bzw. Einspruch gegen die Ablehnung erheben – mit oft langen Bearbeitungszeiten – müssen in einem ständigen Zustand der Unsicherheit leben. Dabei treten infolge ihrer Biographie spezifische Ängste auf, da sie sich in einer scheinbar unveränderbaren Situation wiederfinden, die Hilflosigkeit und Ohnmacht mit sich bringt. Durch ihren unsicheren Status haben die Flüchtlingsfrauen nur eingeschränkte Möglichkeiten, sich ihr Wohnumfeld selbst auszusuchen, sich medizinisch behandeln zu lassen, sich fortzubilden oder zu arbeiten. Der unsichere Status als Flüchtling bietet den zuständigen Beamten eine zusätzliche Möglichkeit, die Frauen von sich abhängig zu machen, sie auszunutzen und zu erniedrigen. Die Beamten wissen, dass die Frauen bei dieser Art von Problemen keine Hilfe und keinen Schutz bekommen. Aus diesem Grund bleibt den Frauen, wenn sie erwischt werden, nichts anderes übrig, als die Beamten mit Schmiergeld zu bestechen, damit sie nicht festgehalten oder in ihre Heimatländer zurückgeschickt werden. Der rechtliche Status als Flüchtling macht sie verletzlicher, auch gegenüber sexuellen Übergriffen im Kontext von allgemeinen Razzien der Polizei und Armee oder bei vorübergehenden Festnahmen. Es ist bekannt, dass sie in der Regel nicht wegen sexueller Gewalt Anklage gegen den Vergewaltiger erheben können. Das Bewusstsein, im Falle einer Bedrohung, keine schützende Institution zu finden, erhöht das Gefühl der Verletzlichkeit für die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum.

Unterkunftssituation und Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche

- Die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum müssen sich selbst eine Unterbringung suchen. Für alle und besonders für die alleinstehenden Frauen ist das Finden einer Unterkunft oft mit großen Schwierigkeiten und Hindernisse verbunden. Islamische und traditionelle Sitten der sudanesischen Gesellschaft machen es besonders den alleinstehenden Frauen schwer, eine Unterbringung ohne Hindernisse zu finden. Diese Frauen haben keinen Zugang zu billigen Unterkünften und werden weder von sudanesischen Behörden noch von den internationalen Organisationen unterstützt,

deswegen mieten die meisten ein Haus zusammen und teilen es mit vielem anderen. Die persönlichen sozialen Netzwerke ermöglichen weiblichen Flüchtlingen in Einzelfällen kostenlose Aufnahme, Hilfe bei der Wohnungssuche oder einer Gruppenwohnung mit der Teilung der Mietkosten. Die Mehrheit der Befragten wohnen in den Armenvierteln, weil die Miete in diesen Vierteln nicht so hoch ist. Trotzdem beschwerten die meisten Frauen sich, dass sie oft von ihren Vermietern rausgeschmissen werden, weil sie diese niedrige Miete auch nicht bezahlen konnten.

Geringe Bildungschancen

- Die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum haben nur eine geringe Chance auf Bildung. Die Zugangschancen zum Bildungswesen sind für weibliche Flüchtlinge geringer als für männlichen Flüchtlingen (siehe die Tabelle 4/5), was die Annahme von Weber (1996:26) bestätigt. Die hohen Schul- und Studienkosten sind die größten Hemmfaktoren der Frauenbildung und für die Bildung ihrer Kinder. Diese Frauen haben kaum Einkünfte und werden weder von sudanesischen Behörden noch von den internationalen Organisationen unterstützt. Die nichtstaatlichen eritreischen Flüchtlingsschulen sowie Studentenstipendien spielen eine große und wichtige Rolle im Bereich der Bildung.

Erschwerter Zugang zur medizinische Versorgung

- Der Zugang zu Gesundheitseinrichtungen wird aufgrund legaler oder ökonomischer Gründe verweigert oder eingeschränkt. Die medizinische Versorgung der weiblichen Flüchtlinge und die daraus resultierenden Kosten sind nach Angaben der Befragten eine schwere Belastung. Es gibt kein Behandlungszentrum extra für weibliche Flüchtlinge in Khartoum (z.B. für die Behandlung der Folgen von Folter oder von sexueller Gewalt). Aufgrund der beengten Lebensverhältnisse und oft der einzigen Möglichkeit sich durch Prostitution Geld zu verdienen, sind weibliche Flüchtlinge von einigen Krankheiten wie TBC (Tuberkulose) und AIDS besonders betroffen. Sie bräuchten eine spezielle medizinische Versorgung und Aufklärung über Umgang mit ihrer Krankheit. Weibliche Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea haben im

Vergleich zu Männern erschwerten Zugang zu Gesundheitsdiensten und medizinischer Behandlung, was die Annahme von Kaatsch (1999:78f) bestätigt.

Begrenzte Einkommensmöglichkeiten

- Den weiblichen Flüchtlingen in Khartoum stehen wenige Arbeitsmöglichkeiten offen. Sie können nur im informellen und illegalen Sektor Arbeit finden und erzielen ein unregelmäßiges Einkommen ohne Rechtsschutz und ohne sichere Arbeitsperspektive. Für qualifizierte weibliche Flüchtlinge bieten sich nur sehr wenige Arbeitsplätze im Verwaltungsbereich an und wenn dann vor allem bei ausländischen Firmen. Einige wenige finden auch eine Lehrstelle vor allem in den nichtstaatlichen eritreischen Flüchtlingsschulen. Fehlende Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten zwangen viele weiblichen Flüchtlinge in der Illegalität zu arbeiten. Die Herstellung und der Verkauf von selbstgebranntem Alkohol neben der Prostitution sind oft die einzigen Einkommensmöglichkeiten. Wie schon am Beispiel der Arbeit als Hausangestellte dargestellt (vgl.V. 3.4.), lassen sich charakteristische wirtschaftliche Diskriminierungen erkennen, die sowohl durch die spezifische Situation weiblicher Flüchtlinge als Flüchtlinge in Khartoum als auch durch ihr Frausein bedingt sind. Der Verdienst der weiblichen Flüchtlinge in Khartoum ist im Allgemeinen niedrig. Er reicht nur selten aus, um die in Khartoum lebende Familie zu ernähren. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vom UNHCR sowie anderer Hilfsorganisationen können in Khartoum nur mit großen Schwierigkeiten erhalten werden und reichen kaum zur Deckung der essentiellen Lebenshaltungskosten. Projekte mit dem Ziel der Selbstversorgung weiblicher Flüchtlinge stehen nur mit großen Schwierigkeiten und selten zur Verfügung. Die Ergebnisse der Studie bestätigen die Aussagen von Han (2003:24), dass die Beschäftigungsmöglichkeiten der Migrantinnen – als Flüchtlinge oder als Arbeitssuchende – in den Aufnahmeländern aufgrund der geschlechtlichen Segregation auf dem Arbeitsmarkt eindeutig auf wenige Bereiche der Wirtschaft begrenzt sind. Sie werden zum großen Teil im informellen Dienstleistungssektor eingesetzt und zwar überwiegend für solche Arbeiten, die als Fortsetzung der häuslichen Arbeiten im weitesten Sinn anzusehen sind und keine besonderen Qualifikationen voraussetzen. Die schlechte Einkommens- und

Vermögenssituation beschränkt die individuellen Handlungsspielräume der Flüchtlingsfrauen und verhindert die wirtschaftliche und soziale Integration äthiopischer und eritreischer weiblicher Flüchtlinge, was auch die Annahme von Matthai (2005:39f) bestätigt wird.

Spezifische Problembereiche von christlichen weiblichen Flüchtlingen

- Die fehlende kulturelle und religiöse Übereinstimmung mit der Aufnahmegesellschaft wirkt sich auf die Lebensgestaltung christliche weiblicher Flüchtlinge recht deutlich aus und schafft für sie nicht gerade günstige Rahmenbedingungen. Die islamischen Gesetze *(Sharia)* in Bezug auf das Vorschreiben von bestimmter Kleidung schränkt ihre Freiheit ein. Sie sind gezwungen, lange Kleidung oder ein „*tob*" zu tragen und vor allem den Kopf zu bedecken. Christlich weibliche Flüchtlinge wurden von der „Polizei für die allgemeine Disziplin" sehr schlecht behandelt (z.B. festgenommen und ausgepeitscht), weil sie unangemessene Kleidung getragen haben. Häufig wurden sie belästigt, beschimpft und sogar sexuell belästigt. Die *Sharia*–Gesetze schränken die sozi-kulturellen Rahmenbedingungen christliche weiblicher Flüchtlinge ein, was für diese Frauen besondere Schwierigkeiten mit sich bringt und die soziale und wirtschaftliche Eingliederung von weiblichen Flüchtlingen behindert. Sie erleben als Flüchtlinge die Stigmatisierung und als Frau die Diskriminierungen, Vorurteile und das Ausgeschlossensein von der sudanesischen Gesellschaft. Die schwierige Lage der christlich weiblichen Flüchtlinge verschärft sich durch die weitverbreitete Stigmatisierung von Christinnen als Prostituierte. Die Stigmatisierung der Prostitution sowie die Verallgemeinerung dieses Stigmas auf alle christlichen Flüchtlinge behindert ihre soziale Eingliederung.

Integration: Möglichkeiten, Grenzen und Anpassungsstrategien

- Die Möglichkeit zur Integration in die sudanesische Aufnahmegesellschaft bzw. in den islamisch-arabischen Sudan fällt Moslems relativ leicht. Schwieriger ist die Integration für die christlichen weiblichen Flüchtlinge. Die Anpassung an die sudanesisch-arabische Kultur und die islamischen Vorschriften ist für die meisten weiblichen Flüchtlinge eine Möglichkeit, nicht in der sudanesischen Gesellschaft aufzufallen. Während des Anpassungsprozesses im Aufnahmeland

reagieren die weiblichen Flüchtlinge unterschiedlich. Die christlichen weiblichen Flüchtlinge versuchen, sich den sichtbaren Anforderungen der islamischen Gesetze und der sudanesisch-islamischen Kultur äußerlich anzupassen, um sich nicht religiösen Vorurteilen oder möglichen Verfolgungen auszusetzen. Dies betrifft insbesondere die „korrekte Bekleidung“ mit einem „*tob*“ oder die lange Bekleidung mit der Kopfbedeckung. Das Erlernen der arabischen Sprache sowie die Aufnahme von Beziehungen und Kontakten zu Sudanesen wurden auch von den Befragten als eine Anpassungsmöglichkeit und als Integration in die sudanesische Gesellschaft betrachtet. Auch die strukturelle Eingliederung in die Wirtschafts- und Arbeitswelt des Sudans ist für sie sehr wichtig und wird durch die Sprachkompetenz erleichtert.

Erlernen der arabischen Sprache als Anpassungsstrategie

- Obwohl die überwiegende Zahl der Befragten Tigrinya als Muttersprache spricht, verwendet auch der überwiegende Teil, der in Khartoum befragten Frauen, Arabisch. Im Sudan ist Arabisch Nationalsprache. Die überwiegende Mehrheit der Befragten spricht jedoch bis auf wenige Ausnahmen Umgangs-arabisch. Es wurde von den Interviewten immer wieder die Wichtigkeit hervorgehoben, die arabische Sprache zu erlernen. Die meisten Befragten in der vorliegenden Studie glauben**,** wenn sie die arabische Sprache beherrschen, können sie in den Genuss aller Vorteile kommen. Sie verfügen damit über bessere Voraussetzungen für die soziale und strukturelle Integration in die sudanesische Gesellschaft, außerdem können sie einen besseren Job erreichen. Es kann festgestellt werden, dass die jungen Frauen besser Arabisch sprechen als die älteren Frauen. Auch der Sprachgebrauch ist in den einzelnen Wohnvierteln unterschiedlich. In Wohnvierteln mit relativ vielen Flüchtlings-bewohnern z.B. Giref-West wird mehr die ethnische Sprache verwendet als in den Stadtteilen wie z.B. Al-Shafa und Al-Dijom, in denen die weiblichen Flüchtlinge mit Angehörigen anderer Ethnien leben. Der Gebrauch der arabischen Sprache beschränkt sich dabei nicht nur auf den „öffentlichen“ Bereich der Straßen, Geschäfte, Behörden und Arbeitsplätze, sondern auch im privaten Bereich. Der Gebrauch der arabischen Sprache im öffentlichen Bereich ist nicht ein reines Verständigungsproblem, sondern soll dazu dienen, sich Prestige zu verschaffen

und um dem Vorurteil des Ungebildetseins zu begegnen. Die Frauen mit guten bis sehr guten Arabischkenntnissen haben mehr Kontakte zum sudanesischen Umfeld. Die Ergebnisse der Studie bestätigen die Aussagen von Matthäi (2005:108), dass die individuellen Sprachkenntnisse sowohl die Möglichkeiten der sozialen Interaktion und der interethnischen Sozialkontakte als auch die Spielräume für die Artikulierung und Durchsetzung eigener Interessen definieren.

Interaktion mit den Einheimischen

- Die Beziehungen der weiblichen äthiopischen und eritreischen Flüchtlinge zu Sudanesen variierten von guten über mittleren bis zur wenigen Kontakten, je nach Wohn- und Arbeitssituation der weiblichen Flüchtlinge. Ein Teil der Befragten hatte fast ausschließlich Kontakt zur eigenen Familie oder Ethnie, ein anderer Teil hatte mit Sudanesen nachbarschaftlichem Umgang. Auch an den Arbeitsplätzen gab es Unterschiede in der Zahl der Kontakte. So hatten z.B. Studentinnen täglich Kontakt zu Sudanesen während andere Frauen dagegen fast gar keine Kontakte am Arbeitsplatz hatten. Der Großteil der weiblichen Flüchtlinge beschränkte sein Umfeld auf den häuslichen Bereich, insbesondere zu den Mitbewohnern oder Angehörigen. Dadurch wird der Zusammenhalt zwischen den weiblichen Flüchtlingen gestärkt, andererseits bedeutet dies eine Beschränkung des sozialen Umfelds. Je stärker die Kontakte zu Sudanesen waren, desto stärker wurde die soziale sowie wirtschaftliche Integration in die sudanesische Gesellschaft gefördert. Die Ergebnisse der Studie bestätigt die Feststellung von Pezaro (1991:74).

Individuelle Lösungen für die Bedürfnisse und Probleme

- Die Hilfen, die der UNHCR und andere internationale Hilfsorganisationen im Sudan gewähren können, sind begrenzt. Die Kenntnisse über die Angebote für die Verbesserungsmöglichkeiten der Lebensbedingungen weiblicher Flüchtlinge sind sehr begrenzt. Auf staatliche Unterstützung werden weiblichen Flüchtlinge im Sudan nicht zählen können. Aufgrund der mangelnden nationalen sowie internationalen Unterstützung haben in Khartoum lebende weibliche Flüchtlinge

verschiedene Überlebensstrategien zum dauerhaften Verbleib im Sudan bzw. zur eventuellen Repatriierung entwickelt. Das gehören u.a. Heirat eines Sudanesen bzw. eines politischen Gegners z.B. eine Eritreerin heiratet einem Äthiopier oder umgekehrt, Arbeit im Kleingewerbe, illegale Arbeit, Prostitution, Verlassen auf die ethnischen Netzwerke, Gründung einer eritreischen politischen Frauen-organisation „die islamische Union". Die Hauptziele der Union sind: die allgemeine Lage der eritreischen Flüchtlingsfrauen zu verbessern (vor allem die rechtliche Situation), den Aufenthalt der Frauen im Sudan zu legalisieren durch Aufzeigen des richtigen Weges, Hilfeerstellung beim Zugang zu Arbeit, zu Bildung und Ausbildung, damit sie ein normales Leben führen können.

Die Bedeutung der sozialen Netzwerke

- Die Teilnahme an familiären sowie ethnischen Netzwerken ist für die weiblichen Flüchtlinge in Khartoum, die wenig Schutz und Unterstützung haben, als wichtigste Überlebensstrategie anzusehen. Das ausgedehnte verwandtschaftliche Netzwerk spielt für die Lebenssituation äthiopischer sowie eritreischer Flüchtlinge eine entscheidende Rolle. Trotz der Vertreibung existiert in den Familien eine Kontinuität innerhalb der verwandtschaftlichen Beziehungen. Diese Kontinuität wird besonders zur familiären Unterstützung und zur Bewältigung von Lebenskrisen als zentral angesehen. Die persönlichen sozialen Netzwerke der weiblichen Flüchtlinge spielen eine große Rolle bei der Ankunft in Khartoum sowie bei der Suche nach einer Unterkunft. Sie ermöglichen den weiblichen Flüchtlingen (vor allem den Eritreerinnen) den Zugang zur Bildung sowie zur Ausbildung für sich und für ihre Kinder. Persönliche Beziehungsgeflechte spielen auch bei der Arbeitssuche eine große Rolle. Verwandte, Freunde und Nachbarn geben Informationen über Stellen, Arbeitsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten weiter. Ziel dieser ethnischen Gemeinschaften ist auch, die kulturellen Werte zu bewahren und zu fördern. Dazu werden informelle soziale Zusammentreffen, Kulturfestivals und ähnliches organisiert. Die Kontakthäufigkeit zu den Verwandten reduziert das Gefühl von Einsamkeit und Isolation und vermittelt ein Gefühl von Wohlbefinden. Die Ergebnisse der Studie bestätigen die Feststellung von Krüger/ Potts (1997:36).

Zukunftsvorstellungen

- Die Rückkehr ins Herkunftsland ist für die meisten weiblichen Flüchtlinge keine ernst zu nehmende Alternative mehr. Die wesentlichen Gründe dafür sind Furcht vor Verfolgung bzw. Missbrauch der Mädchen (z.B. beim Militär) sowie unsichere, instabile politische und wirtschaftliche Situation im Herkunftsland, in Khartoum lebende Nachkommen und keine Familienmitglieder und keinen Besitz mehr (z.B. Haus, Ackerland) in der Heimat. Die meisten älteren Frauen bevorzugen den Verbleib im Sudan – aufgrund des subjektiven Wohlbefindens, weil sie keine emotionale Beziehung mehr zur Heimat haben, – weil dort schon ihre Familienmitglieder oder weitläufigere Verwandte leben – weil sie sich aufgrund ihres langen Aufenthaltes im Sudan angepasst haben und – weil sie den Sudan und die Sudanesen lieben, denn sie haben von ihnen Hilfe bekommen, die sie zu Hause nicht bekommen konnten. Der Großteil der befragten Frauen, besonders die Jugendlichen und Gebildeten, streben eine Umsiedlung in ein westliches Industrieland an. Von ihnen wird die Umsiedlung als die am besten geeignete Lösung ihrer Probleme und als „die große Chance“ betrachtet.

Ansätze zur Problemlösung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Lage bzw. die Lebenssituation der weiblichen Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea in Khartoum aufgrund der Aufhebung des UN-Hilfsprogramms sowie der Beendigung des Flüchtlingsstatus durch den UNHCR sehr verschlechtert hat und unsicher geworden ist. Die Mehrheit der Frauen leidet sehr an begrenzten finanziellen Mitteln, an fehlender Arbeitsgenehmigung, an massiven Zugangsbarrieren im Hinblick auf billige Unterkünfte, Gesundheitsdienst sowie Chancen im Bildungswesen und allgemein wegen der unsicheren Aufenthaltssituation. Sie sind einer Vielzahl von psychischen Belastungen ausgesetzt: zunächst einmal der Flüchtlingssituation selbst, dann der Ausnutzung bis hin zur sexuellen Belästigung durch die Beamten. Die weiblichen Flüchtlinge in der vorliegenden Arbeit füllen sich allein gelassen. Sie sind den festgelegten Geschlechterrollen, geschlechtsspezifischen Benachteiligungen z.B. bei der Arbeit - Belästigungen und Abhängigkeiten sowie Gewaltandrohungen von Männern -

ausgesetzt. Sie werden weder von den sudanesischen Behörden noch von den internationalen Organisationen unterstützt. Die Ergebnisse der Studie bestätigen die Aussagen von Matthai (2005:23), dass die Frauen sich aufgrund ihres Geschlechts in komplexen und widersprüchlichen Lebenslagen befinden.

Zur Linderung oder gar Lösung der weiblichen Flüchtlingsprobleme in Khartoum gibt es nach Angaben von den BeamtInnen des sudanesischen Flüchtlingskommissariats (COR), wie den BeamtInnen des Refugee Counselling Service (RCS) und den BeamtInnen des UNHCR verschiedene Ansätze und Ideen.

Nach der Beendigung des Flüchtlingsstatus der ÄthiopierInnen und EritreerInnen durch den UNHCR wurde die Legalisierung des Aufenthalts im Sudan bzw. der Erwerb der sudanischen Staatsbürgerschaft angeboten. Diejenigen, die schon lange im Sudan leben oder im Sudan geboren wurden, können voraussichtlich im Sudan bleiben. Sie müssen aber ihren Aufenthalt im Sudan legalisieren, d.h. die sudanesische Staatsangehörigkeit erwerben. Paragraph 9 der Flüchtlingsregelung von 1957 - zusammen mit Paragraph 8 der jetzigen gesetzlichen Regelung von 1999 - besagt Folgendes: Der Minister ist berechtigt, einer ausländischen Frau die sudanesische Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn ihr Ansuchen den Forderungen des Sudans entspricht.

Nach der Aufhebung der UN- Hilfsprogramme ist der RCS nur in begrenztem Umfang in der Lage, Flüchtlinge zu unterstützen. Dieses gilt besonders für die medizinische Behandlung. Der RCS kann nur in wenigen Notfällen finanzielle Unterstützung anbieten.

Der UNHCR stellte die freiwillige Repatriierung der ÄthiopierInnen (ab 1999) und seit Oktober 2002 für die EritreerInnen als Möglichkeit zur Verfügung. Auf der Suche nach individuellen Lösungen für die Probleme von Flüchtlingen bzw. weiblichen Flüchtlingen bietet der UNHCR meist die Übersiedlung in ein sicheres Drittland an. Der UNHCR spricht in Fällen, in denen keine andere Lösung als die Übersiedelung in ein sicheres Drittland geeignet scheint, Empfehlungen an die Botschaften aus. Meist ergeben sich solche Empfehlungen aus Beratungsgesprächen mit Flüchtlingen.

Durch die Aktivitäten der sudanesische Regierungen bzw. der internationalen Akteure ergeben sich keine für alle Flüchtlinge bzw. weiblichen Flüchtlinge annehmenbaren Lösungen. Die weiblichen Flüchtlinge in der vorliegenden Arbeit betrachten die UNHCR-Hilfe als recht ungenügend. Die Mehrheit wird aufgrund der Apathie der

internationalen Gemeinschaft mit der Versorgung allein gelassen. Viele können aus verschiedenen Gründen (politische, familiäre, frauenspezifische, soziale oder wirtschaftliche) nicht in das Heimatland zurückkehren. Aus den begrenzten finanziellen Mitteln können weibliche Flüchtlinge ihren Aufenthalt im Sudan nicht legalisieren. Die besondere Lebenslage weiblicher Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea wird nicht wahrgenommen. Das bestätigt die Ausgangsthese von der unzureichend berücksichtigten Flüchtlingsgruppe durch die nationale sowie internationale Flüchtlingspolitik. Deshalb versuchen die betroffenen Frauen als handelnde Subjekte individuelle Lösungen für ihre Bedürfnisse und Probleme zu finden. Das bestätigt die Annahme von Matthäi (2005:25), dass Flüchtlingsfrauen als handelnde Subjekt auch unter restriktiven Rahmen – und Ungleichenbedingung Spielräume und Optionen haben, ihren Leben aktiv zu gestalten.

Für viele weibliche Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea wird die Lebenssituation, in die sie nach der Flucht in Khartoum gelangt sind, zu einer Dauersituation. D.h. aus Flüchtlingen werden Dauerbewohner des Aufnahmelandes.

2. Empfehlungen

Im Folgenden werden Empfehlungen[61] vorgeschlagen, wie frauenspezifische Situationen in der Flüchtlingspolitik berücksichtigt werden können:

- Frauenspezifische Verfolgungs- und Fluchtgründe sollen in den subsahara-afrikanischen Ländern sowie im Sudan thematisiert werden. Frauenspezifische Fluchtgründe müssen/ sollen in der Asylgesetzgebung und dem Asylverfahren berücksichtigt und als asylrelevant anerkannt werden. Sexuelle Gewalt muss im Asylanerkennungsverfahren berücksichtigt werden und zur Flüchtlings-anerkennung führen.

- Frauen müssen als eigenständig handelnde und politisch aktive Personen anerkannt werden, die durch ihre Unterstützung von verschiedenen Befreiungs-

[61] Empfehlung dieser Arbeit könnten auf bzw. übernommen werden von – den zuständigen sudanesischen Behörden bzw. den eritreischen und äthiopischen Ministerien, - den internationalen Organisationen (z.B. in Khartoum sowie weltweit bei anderen internationalen Einsätzen) wie UNHCR, NGOs, AU u.a., - den Ministerien anderer afrikanischer Länder, soweit sie Flüchtlingsprobleme in ihrem Ländern zu verwalten haben, - in der Flüchtlingsforschung, insbesondere wenn frauenspezifische Probleme behandelt werden.

bewegungen vor Verfolgung und Gefängnis in ihrer Heimat bedroht sind, genau wie die Männer.

- Frauen sollten nicht als Abhängige der Männer sondern als Einzelpersonen mit ihren eigenen Rechten behandelt werden. Das Anhörungsverfahren muss anders gestaltet werden. Ehefrauen müssen nicht zusammen mit ihren Ehemännern verhört werden. Dolmetscherinnen und Beamtinnen sollten den weiblichen Flüchtlingen zur Verfügung stehen.

- Das Asylgesetz des Sudans von 1974 soll in Bezug auf die Geschlechterpolitik sowie die lokale Integration neu bewertet werden. Es können einige Punkte des Gesetzes neu bewertet werden, um ‚Integration' in Grenzen zu ermöglichen. Dies würde die Einführung und Durchführung von "Rehabilitations-programmen", die den Flüchtlingen und den Sudanesen zugute kommen sollen, fördern. Für die weiblichen Flüchtlinge müssen Voraussetzungen der lokalen Integration geschaffen werden. Sudanesische Bürger sollten ihre Einstellung gegenüber weiblichen Flüchtlingen im Allgemeinen und gegenüber äthiopischen/eritreischen Frauen im Besonderen ändern. Darüber hinaus würde dies auch dazu beitragen, die schweren sozioökonomischen wie auch die politisch- kulturellen, und manchmal auch religiösen Probleme, die von der Aufnahme von Flüchtlingen, ausgehen, mildern. Dadurch würden in positiver Weise auch mehr Chancen und Raum zur Integration sozioökonomischer Aktivitäten für „Gastgeber" und „Gäste" geschaffen werden.

- Die Flüchtlinge im Sudan sind eine große nationale, humanitäre Aufgabe. Flüchtlingsintegrationsprogramme/-projekte zu erstellen, ist eine besondere und ehrbare Hinwendung zur Humanität. Durch das Aufstellen solcher Programme/Projekte werden die großen und hoch anerkannten Beiträge zur enormen Aufgabe, sich um die aller bedürftigsten „Bürger", die Flüchtlinge, zu kümmern. Dies erlangt man durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen, Agenturen, Unternehmen und Gruppen, welche entwicklungs-orientiert und/oder humanitär arbeiten. Einige davon sind die UNDP, UNHCR, UNICEF, WFP, FAO, ILO, etc. Für weibliche Flüchtlinge in Khartoum und in anderen städtischen Umfeldern sollten geeignete Programme entwickelt werden,

die diesen Gelegenheit bieten, eine eigene Existenz aufzubauen, um sie somit zu unterstützen.

- Möglichkeiten für einkommenschaffende Programme und Kleinkredite zur Existenzgründung für die Selbstversorgung weiblicher Flüchtlinge sollten umgesetzt werden (z.B. Einrichtung eines Imbiss, Hühnerhaltung, Seifenproduktionen etc.).

- Bemühungen zur Steigerung der wirtschaftlichen Selbstversorgung von weiblichen Flüchtlingen sollten durch die internationale Gemeinschaft gefördert werden. Jene Agenturen, die bei der Steigerung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit von weiblichen Flüchtlingen helfen, sollten technische Unterstützung und Training erhalten, um die Kapazitäten der Flüchtlinge zur Verbesserung des Lebensunterhaltes zu steigern.

- Programme zur Unterstützung der weiblichen Flüchtlinge sollten eine Vielzahl von Bedürfnissen berücksichtigen, solche wie Gesundheitsfürsorge, Beschäftigung und (Aus)Bildung mit besonderem Blick auf die Förderung der zur Selbstversorgung dienlichen Fähigkeiten der Flüchtlinge.

- Solche Unterstützungsprogramme werden dauerhafte Lösungen erleichtern; tatsächlich könnten sie eine Menge der Kosten reduzieren, die heute zur Erhaltung der Grundversorgung und Weiterversorgung von Flüchtlingen (Behausung, Nahrung, Kleidung) verwendet werden. Flüchtlinge könnten solche Bedürfnisse selbst befriedigen und die Kosten der Gemeinschaft dafür minimieren. Des Weiteren muss man Frauen in Projekte einbeziehen. Man sollte auch, anstatt Projekte exklusiv für Frauen durchzuführen, diese eher ermuntern, an männlichen-weiblichen gemischten Projekten teilzunehmen. Der UNHCR und die NGOs sowie Hilfsorganisationen sollen das Bewußtsein für geschlechtsspezifische Fragen steigern, Maßnahmen zur Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten fördern, die Sicherheit verbessern sowie medizinische Hilfe und psychologische Betreuung für traumatisierte Frauen ermöglichen.

- Die vorliegende Studie beschränkte sie auf die Lebenssituation von 100 weiblichen Flüchtlingen. Weitere Forschungsvorhaben mit mehr weiblichen

Flüchtlingen sollten angestrebt werden. Weitere Studien sollten auf sudanesischer sowie internationaler Ebene durchgeführt werden.

Literaturverzeichnis

Abdelmageed, Fawzi/Ramaga, Philip (1988): Refugee Law with particular Refrence to the Sudan, Khartoum.

Adam, Hubertus (1993): Terror und Gesundheit - Ein medizinischer Ansatz zum Verständnis von Folter, Flucht und Exil, Weinheim.

Agha, Tahereh (1997): Lebensentwürfe im Exil, Biographische Verarbeitung der Fluchtmigration iranischer Frauen in Deutschland, Frankfurt/Main.

Ahmed, Omar (1998): Versorgung und Betreuung der Flüchtlingen in Khartoum, veröffentlichte Diplomarbeit, International Africa University, Khartoum.

Ahmed, Aklas (1996): Probleme der Flüchtlinge in Khartoum, veröffentlichte Diplomarbeit, International Africa University, Khartoum.

Aitchison, Roberta (1987): Die Opfer schweigen- Sexuelle Misshandlung von Flüchtlingsfrauen in Djibouti, in: Moussa-Kathrin, Kathrin / Bauer, Elisabeth (Hg.): Wenn Frauen flüchten, Bern-Zürich.

Ali, Nawal (2000): Kriege und Aussicht auf Frieden in Subsahara-Afrika. Fallbeispiel: Der Bürgerkrieg im Sudan, veröffentlichte Magisterarbeit Universität Oldenburg, Oldenburg.

Ali, Layla / Gowher, Amel / Gomaa, John/ Shargawi, Amal (2001): The Statistics Analysis of The Demographic Characteristics of the Ethiopian Refugees in Sudan, Khartoum.

Amnesty International (1988): Der regionale Menschenrechtsschutz in Afrika, Frankfurt am Main.

Amnesty International (1995): Frauen in Aktion - Frauen in Gefahr: Weltweite Kampagne gegen Menschenrechtsverletzungen an Frauen, Bonn.

Amnesty International (1998a) : Weibliche Genitalverstümmelung, Wien.

Amnesty International (1998): Jahresbericht 1998, Frankfurt am Main.

Amnesty International (2001): Geschundene Körper – Zerrissene Seelen. Folter und Misshandlung an Frauen, Bonn.

Amnesty International (2003): Jahresbericht: Äthiopien/ Eritrea/ Sudan, Frankfurt am Main.

Amnesty International (2004): Jahresbericht: Äthiopien/ Eritrea/ Sudan, Frankfurt am Main.

Bernsdorf, Gerlinde /Gutermann, Ulrike (1991): Weibliche Flüchtlinge im Kontext der Flüchtlingspolitik der Bundesrepublik Deutschland (West) im letzten Jahrzehnt. Zürich.

Bilolo, Mubabinge (1994): Die Frau in der afrikanischen Grundphilosophie, in: Afrikanisch-Asiatische Studentenförderung e.V.(Hg.): Frauen und Verantwortung in den Kulturen der Länder Afrikas und Asiens, Frankfurt/Main.

Birck, Angelika (2002): Verfolgung und Flucht von Frauen. In. Menschenrechtsmagazin, Heft 2, Bonn.

Botschaft der Republik Sudan in Deutschland (2000): Dokument: Flüchtlinge im Sudan: Ein Überblick, Bonn.

Böhlau, Sabine (2002): Frauenspezifische Fluchtursachen. Hintergründe, Informationen, Herausforderungen, Infodienst.

Brownmiller, Susan (1992): Gegen unseren Willen - Vergewaltigung und Männerherrschaft. 2. Aufl, Frankfurt am Main.

Butterwegge, Christopf / Gudrun, Hentges (2000): Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik, Opladen.

Callaway, Helen (1985): Women Refugees in Developing Countries: Their Specific Needs and Untapped Resources, England.

COR (1998): Jahresbericht 1998, Khartoum.

COR (2000): Jahresbericht 2000 Khartoum.

COR (2002): Jahresbericht 2002 Khartoum.

COR (2004): Jahresbericht 2004 Khartoum.

De Boer, Thilly (1996): Viele Pflichten, kaum Rechte: Frauen und Mädchen in Äthiopien, in: Länderinformation Äthiopien, Duisburg.

Drewes, Sonja (1999): „Stadtflüchtlinge“: Asyl in Metropolen der Dritten Welt am Beispiel sudanesischer Migranten in Kairo, Diplomarbeit, Hochschule Bremen.

El-Amin, Igbal El-Rayeh (2003): The Displaced Women inside Khartoum city center (shambat al-aradi): the dynamics of coping strategies, veröffentlichte Magisterarbeit, Khartoum Universität, Khartoum.

El Dareer, Asma (1984): Women, why do you weep? Circumcision and ist conseuences, London.

El-Sanousi, Magda / El-Amin, Nafisa (2002): The Women´s Movement, Displaced Women, and Rural Women in Sudan, Khartoum.

El-Sanousi, Magda (2002): Displaced Women in Omdurman, in The Ahfad Journal Women and Change, Ausgabe Nr.2, Khartoum.

Entner, Michaela (2000): Der eritreisch-äthiopische Krieg 1998-2000, veröffentlichte Magisterarbeit, Freiburg Universität.

Fitzgerlad, Mary Anne (1999): Weibliche Flüchtlinge sind stets in Gefahr, in: Flüchtling UNHCR Berichte 1999, Bonn.

Flick, Uwe (2002): Qualitative Sozialforschung, eine Einführung, Hamburg.

Friedl, Reinhold (1987): Erziehung und Ausbildung für Flüchtlinge in Afrika: Möglichkeiten und Grenzen der Ausbildungshilfe des Hochkommissariats für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR), Hamburg.

Friedl, Reinhold (2002): Weltflüchtlingsproblematik und die Rolle der Vereinten Nationen, Seminar-Reader, Universität Oldenburg.

Fues, Thomas (1997): Armut und Wohlstand, in: Hauchler, Ingomar / Messner, Dirk / Nuscheler, Franz (Hg.): Globale Trends 1998. Fakten Analysen Prognosen, Frankfurt am Main.

Gardiner, Angelika (1999): Angst ist ihr ständiger Begleiter, in: Klaus-Henning, Rosen (Hg): Frauen-Opfer ihres Geschlechts, Berlin.

Gebauer, Stefanie (1993): Sozio-kulturelle Konflikte von Asylwerberinnen in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn.

Gowhr, Amel (2003): Maßnahmen gegen Abschaffung der internationalen Hilfe für äthiopische Flüchtlingen, (Diplomarbeit), International Africa University, Khartoum.

Gottstein, Margit (1988): Frauenspezifische Verfolgung und ihre Anerkennung als politische Verfolgung im Asylverfahren, in: Ashkenasi, Abraham (Hg.): Das weltweite Flüchtlingsproblem: Sozialwissenschaftliche Versuche der Annäherung, Bremen.

Gottstein, Margit (1986): Die rechtliche und soziale Situation von Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund frauenspezifischer Flucht- und Verfolgungssituationen. ZDWF-Schriftenreihe 18, Bonn.

Gottstein, Margit (1998): Eine Zwischenbilanz, in: Föderverein Pro Asyl e.V.: Verfolgte Frauen schützen. Materialien zum Umgang mit geschlechtsspezifischer

Verfolgung und Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern. Frankfurt.

Grawert, Elke (1993): Sudan, Bremen.

Grawert, Elke (1998): Making a Living in Rural Sudan: Production of Women, Labour Migration of Men, and Policies for Peasants' Needs, London.

Haile, Abeba (1987): Frauen in Eritrea: Fortschritte im Befreiungskampf, in: Dokumentation der Öffentlichen Anhörung zum Eritrea-Äthiopien- Konflikt 27.-29. April 1986, Bonn.

Hamid, Abdallah (2000): Die Flüchtlingsbewegungen in Sudan, Khartoum.

Han, Petrus (2003): Frauen und Migration: strukturelle Bedingungen und soziale Folgen der Frauenmigration, Stuttgart.

Hanak, Ilse (1995): Frauen in Afrika >>...ohne uns geht gar nichts!<<. 1. Aufl., Frankfurt am Main.

Hannken, Helga (2004): Internationale Migration von und nach Afrika, Münster.

Haug, Sonja (2000): Soziales Kapital und Kettenmigration, italienische Migranten in Deutschland, Opladen.

Häusser, Frauke (1992): Die Migration der Nyimangnuba unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Frauen, veröffentlichte Dissertation Universität Bayreuth.

Herold, Sabine (2003): Wenn Frauen flüchten – Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung und die Situation von asylsuchenden Frauen in Deutschland, veröffentlichte Diplomarbeit Universität Bremen.

Hutter, Franz-Josef / Mihr, Anja / Tessmer, Garsten (Hg.) (1999): Menschen auf der Flucht, Opladen.

Ilos, Mohmoud (2004): Zahlen und Fakten (1991-2004): in: Horn von Afrika Studie, Zeitschrift, Khartoum.

Ismail, Ellen / Makki, Maureen (1990): Women in Sudan, Wupertal.

Kaatsch, Nicola (1999): Flüchtlingsfrauen und ihre Gesundheit - ein vernachlässigtes Problem, in: Klaus-Henning, Rosen (Hrsg): Frauen -Opfer ihres Geschlechts, Berlin.

Karadawi, Ahmed (1987): "urban Refugees", Khartoum.

Karadawi, Ahmed (1999): Refugee Policy in Sudan 1967-1984, New York.

Koenig, Angelika (1990): Überleben in Gewaltverhältnissen. Zur Situation eritreischer und äthiopischer Flüchtlingsfrauen, in: Donner-Reichle, C./Klemp,L, Frauenwort für Menschenrechte. Saarbrücken.

Krügen, Dorothea/Potts, Lydia (1997): Zwischen Isolation und transnationaler Familie, soziale Netzwerke von Migrantinnen der ersten Generation aus der Türkei, in Migration und soziale Arbeit, Zeitschrift, Frankfurt am Main.

Lamnek, Siegfried (1995): Qualitative Sozialforschung. (2 Bände), München / Weinheim.

Mahjoub, Tahanie (2002): Voluntary Repatriation Programme for Ethiopian and Eritrean Refugees in Khartoum, veröffentlichte Magisterarbeit, International Africa University, Khartoum.

Marx, Annegret (1996): Tief in den Herzen der Menschen, in: Länderinformation Äthiopien, Duisburg.

Matthäi, Ingrid (2005): Die „vergessenen" Frauen aus der Zuwanderergeneration. Zur Lebenssituation von alleinstehenden Migrantinnen im Alter, Wiesbaden.

Matthies, Volker (1981): Der Eritrea Konflikt, Hamburg.

Matthies, Volker (1987): Genesis und Ursachen des Eritrea Konflikts, in: Die Grünen (Hg.): Den Krieg in Eritrea beenden, Bonn.

Matthies, Volker (1989): Flüchtlingsprobleme und Flüchtlingspolitiken am Horn von Afrika 1960-1988. In: Afrika Spectum, 24.Jg. No.1. Hamburg.

Matthies, Volker (1992):Äthiopien, Eritrea, Somalia, Djibouti – Das Horn von Afrika, München.

Mehari, Fetsum (1994): Der versteckte Rassismus geht an die psychische Substanz, in: Psychologie heute 1.

Mayring, Philipp (1994): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, Weinheim.

Mayring, Philipp (1996): Einführung in die qualitative Sozialforschung: Eine Anleitung zu qualitativem Denken (3. überarbeitete Auflage), Weinheim.

Mayring, Philipp (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung: Eine Anleitung zu qualitativem Denken (5. Auflage), Weinheim / Basel.

Mayring, Philipp (2003): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (8. Auflage), Weinheim.

Mohamed, Huda (2002): A Displaced Women Income Generating Aktivities: A Case Study of Khartoum State, veröffentlichte Magisterarbeit University of Khartoum, Khartoum

Nahost Jahrbuch (2004): Jahresbericht, Hamburg.

Nuscheler, Franz (1995): Internationale Migration. Flucht und Asyl, Opladen.

Nuscheler, Franz (1999): Ein Ende des „Jahrhunderts der Flüchtlinge"?, in: Hutter, Franz-Josef/ Mihr, Anja / Tessmer, Garsten (Hg.): Menschen auf der Flucht, Opladen.

Omar, Musa (2002) : Ethnien und Nationalstaaten am Horn von Afrika, Somalia und Eritrea, Münster.

Opitz, Peter J. (1997): Der globale Marsch Flucht und Migration als Weltproblem, München.

Opitz, Peter J. **(1999):** Das Jahrhundert der Flüchtlinge, in: Hutter, Franz-Josef / Mihr, Anja/ Tessmer,Garsten (Hrsg.): Menschen auf der Flucht, Opladen.

Peter, Marina (1993): Vertriebene im eigenen Land->>displaced Persons>> aus dem Südsudan im Großraum Khartoum, in: Wuquf 7-8, Hamburg.

Pezaro, Angelika (1991): Normenwandel und Normkonflikte im Akkulturations-prozess. Zur Orientierung in einer fremden Kultur am Beispiel eritreischer Flüchtlingsfrauen im Sudan, Saarbrücken.

Potts, Lydia/ Prasske, Brunhilde (1993): Frauen, Flucht, Asyl: Eine Studie zu Hintergründen, Problemlagen und Hilfen, Bielefeld.

Plöchl, Sophia (2001): Telafa – Heirat durch Raub. Eine traditionelle Form der Eheschließung. Frauensolidarität 77.

Rosner, Judith (1996): Asylsuchende Frauen – Neues Asylrecht und Lagerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main.

Rohr, Elisabeth (2002): Frauen auf der Flucht, im Exil und in der Migration, in: Rohr, Elisabeth/Jansen, Mechtild M.(Hg.): Grenzgängerinnen. Frauen auf der Flucht, im Exil und in der Migration, Gießen.

Schröder, Günter (1996): Völker, Sprachen, Religionen, in Länderinformation Äthiopien, Duisburg.

Schöttes, Martina (1993): Frauenspezifische Verfolgung und Fluchtmotive, in Gormsen/Thimm: Migration in der Dritten Welt, Mainz.

Schöttes, Martina / Schuckar, Monika (1994): Politische Verfolgung von Frauen, in: Schöttes, Martina / Schuckar, Monika (Hrsg.): Frauen auf der Flucht. Leben unter politischen Gewaltverhältnissen - Chile, Eritrea, Iran, Libanon, Sri Lanka. Band 1, Berlin.

Schöttes, Martina/Treibel, Annette (1997): Frauen – Flucht – Migration. Wanderungsmotive von Frauen und Aufnahmesituationen, in: Lndger Pries (Hg): Transinationale Migration, soziale Welt, Sonderband 12.

Schuckar, Monika (1994): Lebensbedingungen, Widerstand und Verfolgung von Frauen während des eritreischen Unabhängigkeitskampfes. In: Schöttes, Martina / Schuckar, Monika (Hrsg.): Frauen auf der Flucht. Leben unter politischen Gewaltverhältnissen - Chile, Eritrea, Iran, Libanon, Sri Lanka. Band 1. Berlin.

Schulz, Judith (1986): Prostitution und Kleinstgewerbe als Lebensunterhalt: Äthiopische Flüchtlingsfrauen in Port Sudan, Sudan, in: Internationaler Sozialdienst, Deutscher Zweig e.V. (Hg.): Flüchtlingsfrauen in der BRD. Dokumentation einer Fachtagung des Internationalen Sozialdienstes vom 17.-19.3.1986 in Frankfurt am Main, Frankfurt am Main.

Seifert, Ruth (1993): Krieg und Vergewaltigung - Ansätze zu einer Analyse, in: Stiglmayer, Alexandra (Hrsg.): Massenvergewaltigung - Krieg gegen die Frauen, Freiburg.

Sendker, Lisa (1990): Eritreische Flüchtlinge im Sudan- zwischen Assimilation und Segregation, Hamburg.

Silkin, Trish (1987): Die sich wandelnde Rolle der eritreischen Frau, in: Dokumentation der Öffentlichen Anhörung zum Eritrea-Äthiopien- Konflikt 27.-29. April 1986, Bonn.

Simon, Friedheim (2000): Soziale Arbeit mit Asylbewerbern, Heidelberg.

Simon, Barbara (1992): Flüchtlinge und Integration: Eritreische Flüchtlinge im Sudan, in Paideuma, Stuttgart.

Schüll, Petra (1999): Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika – eine Einführung, in: Schüll, Petra/ Terre des Femmes : Weibliche Genitalverstümmelung. Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Göttingen.

Stuchly, Karin (1999): Frauen auf der Flucht. Das psychische, physische und soziale Befinden von weiblichen Flüchtlingen infolge von Flucht, Vertreibung und den

Lebensbedingungen im Asylland. On Line: www. Zebra.or.at/doc/frauen-flucht/ vom 22.11.2001.

Süssmuth, Rita (2003): Feminisierung von Migration und Flucht. On Line: www.migrationinformation.org. vom Oktober 2004.

Taha, Hind (2000): Factors Inhibiting Refugee Women from Being Economically Self-Reliant, veröffentlichte Diplomarbeit Ahfad University, Omdurman.

Taban/Gore (1995): The Promotion of Self-Help Activities for Women: Case Study of Refugees Development Foundation (RDF), veröffentlichte Diplomarbeit Ahfad University Omdurman.

Tessmer,Garsten (Hg.) (1999): Menschen auf der Flucht, Opladen.

Tetzlaff, Rainer (1999): Fluchtbewegungen in Schwarzafrika, in Hutter, Franz-Josef / Mihr, Anja / Tessmer,Garsten (Hrsg.): Menschen auf der Flucht, Opladen.

Thiam, Awa (1985): Die Stimme der Schwarzen Frau, vom Leid der Afrikanerinnen, Hamburg.

Treibel, Annette (1999): Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. Grundlagentexte Soziologie, (2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage), Weinheim / München.

Treibel, Annette (2000): Migration als Form der Emanzipation? Motive und Muster der Wanderung von Frauen. In: Butterwegge, Christopf / Gudrun, Hentges (Hrsg.): Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik, Opladen.

Treibel, Annette (2003): Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. 3. Auflage, Weinheim / München.

UNESCO 2003: Projekt 2003. http://www.unesco.de.

UNDP (1998): Sudan Human Development Report 2000, New York.

UNHCR (1995): Flüchtlingsfrauen und sexuelle Gewalt. Auszüge aus UNHCR-Dokumenten, die auf Anfrage zur 44. Sitzung des UNHCR-Exekutivkomitees 1993 erstellt wurden, in: Hees, Burkhardt van (Hrsg.): Frauen in Krisen- und Kriegsgebieten, Bonn.

UNHCR (1996): Zur Lage der Flüchtlinge in der Welt. UNHCR-Report 1996-97. Erzwungene Migration: Eine humanitäre Herausforderung, Bonn.

UNHCR (1997a): Zur Lage der Flüchtlinge in der Welt. UNHCR-Report 1997-98, Bonn.

UNHCR (1997b): Sexuelle Gewalt gegen Flüchtlinge. Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion, Bonn.

UNHCR (1998): Zur Lage der Flüchtlinge in der Welt. UNHCR-Report 1997-98, Bonn.

UNHCR (2000): Zur Lage der Flüchtlinge in der Welt. 50 Jahre Humanitärer Einsatz, Bonn.

UNHCR (2002): Frauen. Suche nach besserem Leben. Flüchtlinge, Bonn.

UNHCR (2002): Jahresreport, Sudan, http://www.unhcr.de

UNHCR (2003): UNHCR auf einen Blick. http://www.unhcr.de. Eingesehen September 2003.

UNHCR (2004): UNHCR auf einen Blick. http://www.unhcr.de. Eingesehen November 2004.

UNHCR (2005): UNHCR auf einen Blick. http://www.unhcr.de. Eingesehen Mai 2004.

Uzowulu, Theresa-Tete (1999): The Challenges of Integrating Refugee Women into socio-Economic activities, veröffentlichte Diplomarbeit, International Africa University, Khartoum, Khartoum.

Wagner, Wolfgang (2000): Migration in Großstädten – Folgen der europäischen Osterweiterung für Mitteleuropäischen Stadtstrukturen, veröffentlichet Vortrag, Universität Potsdam.

Weber, Daniela (1996): Verfolgung- Vertreibung- Überleben: Frauen in den Weltfluchtbewegungen, Berlin.

Weltmission Heute (1995): Länderheft Sudan, Evangelisches Missionswerk in Deutschland, Hamburg.

Werner, Karin (**1998):** Deconstructing the Issue of Islamic Fundamentalism: Approaching the Issue, in Georg Stauth, Yearbook of the Sociology of Islam 1/1998, Islam, a Motor or Challenge of Modernity, Münster.

Witzel, Andreas (1982): Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen. Frankfurt.

Wuttke, Gisela (1987): Die Rolle der Frau in der eritreischen Revolution, in: Dokumentation der Öffentlichen Anhörung zum Eritrea-Äthiopien- Konflikt 27.-29. April 1986, Bonn.

Zimprich, Elke (1996): Reintegration von Ex-Kämpferinnen in Eritrea: Eine gender-spezifische Studie in friedens- und entwicklungspolitischer Perspektive, Hamburg.

Internet- Seiten

Amal 2003: Das Ausmaß von weiblicher Genitalverstümmelung. **On Line: (www.länderinformation.de, Stand März 2003).**

Country Operation Sudan, UNHCR: 2000 Mid-Year Report, **http://www.unhcr.ch/world/afri/sudan.htm**

The State of the World`s Refugees: Ahumanitarian Agenda- Refugees from the Horn of Africa, http://www.unhcr.ch/refworld/ pub/state/97Box 2.2. htm

UNHCR Background Paper on Refugees and Asylum Seekers from: Background Paper on Refugees and Asylum Seekers from Sudan, UNHCR Centre for Documentationand Research Geneva 1997, **http://www.unhcr.ch/refworld/country/cdr/cdrsdn.htm**

Refugees and Others of Concern to UNHCR, 2001 Statistical Overview **http://www.unhcr.ch/world/afri/sudan.htm**

http://www.unhcr.ch

http://www.amnesty-oelde.de/ethiopia

http://www.eritrea.org

Präsentationspapiere, Berichte:

Bushra, El-Amin (2002): Refugees in Sudan, a humanitarian perspective, Mai 2002, Khartoum.

El-Gabshawi, Ihsan (1995): Women Refugees in the Sudan : Towards Self-reliance (World Fourth Women´s Conference – Beijing).

Office of the Commissioner for Refugees (2002): Report: Refugees, Dezember 2002, Khartoum.

Office of the Commissioner for Refugees (1999): Refugees in Sudan, Paper Presented at the National Conference on Refugees; Dec. 18- 20, 1999, Khartoum.

Office of the Commissioner for Refugees (1998): Report (Operational Report 1998).

Karadawi, Ahmed (1982): Definitions of Arefugees changing concepts, A paper submitted to Khartoum Refugee Seminar, September 1982.

Palmer, Ingrid (1982): Women Refugees in Urban and Rural Settlements, Paper Presented at the Seminar on Refugees; 14-16.9.1982, Khartoum.

Shazali, Ahmed (1991): Refugees& the Crisis in the Sudan, Paper Presented at the Regional Conference on Refugees and Migration, May 1991, Khartoum.

Zeitungsartikel

Prunier, von Gerard: Ein Frieden für den Südsudan: Aggressoren zahlen sich aus, in LE Monde diplomatique Februar 2005.

Danksagung

Dank am Zustandekommen dieser Studie gilt besonders den Interviewpartnerinnen aus Äthiopien und aus Eritrea, die sich zur Verfügung gestellt und mir das Vertrauen entgegengebracht haben, um mir Einblick in ihre individuelle Lebenssituation zu gewähren. Ohne sie hätte diese Arbeit nicht realisiert werden können.

Für die freundliche Überlassung des Themas und ihre engagierte Unterstützung bei der Erstellung der vorliegenden Arbeit, insbesondere für die wertvollen fachlichen Anregungen sei Herrn Prof. Dr. Frenando Mires gedankt.

Mein besonderer Dank gilt Frau Dr. Elke Grawert. Sie begleitete engagiert und kompetent beratend meine Arbeit von Beginn bis zum Ende.

Bei Frau Prof. Dr. Intonie Grunenburg bedanke ich mich ebenfalls herzlich dafür, dass sie die Begutachtung dieses Themas übernommen hat.

Mein Dank gilt auch Frau Dr. Lydia Potts, die mich durch ihre Seminare erst auf den Weg brachte und mir viele fachlichen Anregungen gab.

Frau Prof. Dr. Rose Baaba Folson (die jetzt Professorin an Toronto Universität), die mir mit Rat und Hilfe über Jahre zur Seite stand, danke ich für ihre Freundschaft und für ihre fachlichen Anregungen.

Prof. Abdulrahman Elsadig an der Khartoum University danke ich für die geduldige Arbeit, die freundschaftliche Zuneigung und das fachliche Interesse an der Forschung.

Ich danke auch den MitarbeiterInnen bei der sudanesischen Flüchtlingsbehörde (COR/RCS) und den MitarbeiterInnen bei dem UNHCR, die mich bei der Erschließung des Feldzugangs und bei der Informationsgewinnung unterstützt haben. Besonders dankbar bin ich Abdulrahman Ali Kaier (Leiter der Organisations- und Trainingabteilung bei COR) für seine Hilfe und seine Unterstützung.

Mein besonderer Dank gilt auch Dr. Awad Khalifa Musa, der Leiter der Institut für Katastrophenmanagement und Flüchtlingsstudien (DIMARSI) an der Internationalen Universität im Afrika in Khartoum für seine Unterstützung.

Ein großer Dank gilt denen, die im Verlauf meiner Arbeit immer dafür sorgten, dass ich den Boden unter den Füssen nicht verlor: den Freunden in Deutschland als auch im Sudan, die mir durch Informationen, Diskussionen, Korrektur oder kritische Rückmeldungen weiterhalfen. Persönlich zu nennen sind Mamoun Abdelrahim, Wolfgang Gruber, Julian Jmetzner, Sylke Heller, Ute Rotermund, Dr. Ali Baltaji.

Bei, Limia Salih, Afaf Gadh Eldam, Nahla Al chanaah, Lena Fischer, Ulrike Kotterba, Michaela Kuhn, Uta Bellmann, Gisel Rieforth, Isam Ibrahim El-Korhly, Ibrahim Suliman, Hans Flemink, Detlev Quintern, Sylke Hendess, Verna Howel bedanke ich mich für ihr entgegengebrachte Freundschaft.

Gewidmet ist diese Arbeit meiner Familie, die mich immer unterstützte, besonders meinen Eltern, die mir diesen Weg ermöglichten, sowie meinen Geschwistern, die mir in den ganzen Jahren zur Seite standen und meinem Mann, der mir die nötige Zeit schenkte.

Bei der ESG Oldenburg bedanke ich mich für freundliche Unterstützung.

Mein besonderer Dank gilt der Heinrich-Böll-Stiftung und dem DAAD für die finanzielle Unterstützung in der Endphase meiner Arbeit.

Anhang

1. Interviewleitfaden
2. Gespräche mit Experten
3. Der sudanesischen Asylgesetze von 1947
4. Verzeichnis der Karten

Karte 1: Eritrea /Äthiopien: Grenzfestlegung

Karte 2: Äthiopien: Provinzen und Städte

Karte 3: Eritrea: Provinzen und Städte

Karte 4: Flüchtlinge in und aus dem Sudan

Karte 5: Die Hauptstadt Khartoum

Anhang 1: Interviewleitfaden

Biographische Daten

- Name (nur Vorname)
- Alter
- Geburtsort
- Nationalität
- Religion
- Muttersprache
- Ausbildung
- Familienstand
- Aktiv gesprochene Sprachen
- Andere (passiv beherrschte) Sprachen
- Wann kamen Sie in den Sudan?
- Warum kamen Sie in den Sudan? Welche besonderen Verfolgungssituationen und Fluchtgründe hatten sie?
- Wo ließen Sie sich erstmals im Sudan nieder?
- Haben Sie schon einmal in einem Flüchtlingslager gelebt?
- Wann kamen Sie nach Khartoum? Und Wie?
- Welche Tätigkeit üben Sie zur Zeit aus?
- Haben Sie Kinder? Wenn ja, wie viele Kinder haben Sie? Wie alt sind die Kinder?
- Wie viele dieser Kinder gehen in die Schule/Universität?
- Sind Sie zufrieden mit der Arbeit, reicht das Geld (Einkommen)?
- Haben Sie irgendwelche Unterstützung von der UNHCR, COR bzw. von NGOs erhalten? Falls ja, welcher Art? Falls nein, wieso?
- Wie wohnen Sie? Separates Haus? Teilen Sie das Haus mit jemandem, Grösse, Miete?
- Sind Sie krankversichert? Falls ja, sind sie vom Staat versichert? Falls nein, wohin gehen Sie, wenn sie Krank sind? Und warum?

- Wie ist Ihre jetzige Situation, besonders nach der Aufhebungsklausel des UN-Hilfsprogramms sowie die Beendigung des Flüchtlingsstatus (Cessation Clause), im Hinblick auf die rechtliche sowie soziale Lage (Wohnung, Ausbildung, medizinische Versorgung und Arbeit,)? Was ist gut, was schlecht? Welche Schwierigkeiten, Probleme haben Sie? Was sind Ihre größten Probleme? Wie war das Leben in Ihrer Heimat? Warum sind Sie geflohen?
- Welche Schwierigkeiten hatten Sie auf dem Fluchtweg?
- Wie gestalten Sie Ihr Leben in Khartoum?
- Wer oder was hilft oder hat Ihnen in Khartoum geholfen sich einzuleben; Verwandte, Bekannte, BetreuerInnen? Was ist Ihre Ansicht zu den angebotenen Regierungs- und UNHCR-Diensten?
- Wie haben Sie Überlebensstrategie entwickelt, um den täglichen Bedürfnissen des Lebens in einem fremden Land gerecht zu werden? (Wie bewältigen Sie Ihre Lebensprobleme in Khartoum?) Welche Strategie zur Bewältigung ihrer Probleme entwickeln Sie?
- Wie sind Sie nach langem Aufenthalt in Khartoum zurechtkommen?
- Sind Sie bei irgendeiner äthiopischen oder eritreischen Frauenorganisation engagiert? Falls ja, welcher Art ist diese Organisation? Welche sind ihre Ziele?
  - Sind Sie politische Aktiv? Falles ja, in welchem Ausmaß?
- Welche spezifischen Schwierigkeiten haben sie als christliche Frau im islamischen Aufnahmeland?
- Welche Veränderung gibt es für Sie durch die Islamisierung des Staates seit 1991? Verbessert oder verschlechtert sich Ihre Situation seitdem?
- Welche Rolle spielen die sozialen Netzwerke (vor allem die verwandtschaftlichen Beziehungen) für Ihre Lebenssituation. Helfen Sie Ihnen bei der Bewältigung der Probleme ?
- Wie beurteilen Sie ihren Aufenthalt in Khartoum?
  - Fühlen Sie sich akzeptiert?
  - Haben Sie sich jemals diskriminiert gefühlt? Haben Sie z.B. im Alltag, am Arbeitsplatz oder im Studium Erfahrungen mit Diskriminierung, mit Rassismus gemacht?

- Haben Sie Beziehungen mit Sudanesen? Falls ja, sind diese stark, mittelstark, schwach?
- Welche Art der Beziehung (z.B. Freundschaft, Nachbarschaft, eheliche, andere haben sie)? Welche Art von Beziehung haben Sie mit ihren Nachbarn: ausgezeichnet, gut, wenig ...?

▪ Was sind ihre Hoffnungen und Zukunftsvorstellungen?

- Welche Pläne haben Sie für die Zukunft?
- Beabsichtigen Sie, sich dauerhaft in Khartoum niederzulassen? Falls ja, warum? Falls nein, wo dann?
- Das "Freiwillige Rückführungsprogramm" wurde von dem COR und dem UNHCR initiiert;

  man hält es derzeit für die beste dauerhafte Lösung des Flüchtlingsproblems. Wie beurteilen Sie dieses Programm? Wie sind ihre Ansichten zur Rückkehr?

Welche Wünsche und Hoffnungen haben Sie?

Anhang 2: Gespräche mit Experten

Gesprächspartner	Ort des Gesprächs	Datum
Mubark Talah Leiter der Schutzabteilung beim sudanesischen Flüchtlingskommissariats (COR)	COR in Khartoum	03.08. 2002 27.01.2005
Mohamed Yassien Leiter des Refugee Counselling Service (RCS)	RCS in Khartoum	10.10.2002
Hidar Yosif Leiter der Schutzabteilung bei RCS, ehemaliger RSD Komitee Teilnehmer	RCS in Khartoum	10.08.2002 18.03.2005
Abdulrahman Ali Kaier Leiter der Organisations- und Trainingabteilung bei COR	COR in Khartoum	10.10.2002 20.02.2005
Kothar Gangarie UNHCR-Mitarbeiterin / Schutzabteilung	RCS in Khartoum	11.10.2002 21.03.2005
Mohamd Ismail RCS-Mitarbeiter /Medizinische Abteilung	RCS in Khartoum	05.10.2002 22.03.2005
Amal Schargawi COR-Mitarbeiterin, ehemalige RSD Komitee Teilnehmerin	COR in Khartoum	12.02.2005
Igbal Ab Dahlah RCS-Mitarbeiterin /Medizinische Abteilung	RCS in Khartoum	10.03.2005

Anhang 3: Sudanesischer Asylgesetz von 1974

Diese folgenden Formulierungen sind nicht im Original-Gesetz-Stil, der hierzulande üblich ist. Sie ermöglichen das Verständnis des Inhalts.

Asylgesetz

(1974 Gesetz-Nr 45, Sudan-Gazette Nr. 1162, Gesetzgebungsergänzung 183 (1974))

Im Namen Gottes, des Liebenden/Mitleidvollen, Gnädigen

und im Namen des Volkes

erlässt der Präsident gemäß den Regelungen des Artikels 225 der Verfassung hiermit das folgende Gesetz:

Titel und Einleitung. 1. Dieses Gesetz kann als "Asylgesetz 1974" bezeichnet und zitiert werden und tritt bei Unterzeichnung in Kraft.

Definitionen. 2. Sofern der Kontext nicht etwas anderes nahe legt, werden die Ausdrücke in "..." wie folgt definiert:

"Minister" — Innenminister.

„Flüchtling" — "Jede Person, die aufgrund von Gefahr der oder Furcht vor Verfolgung aus rassischen, religiösen oder Gründen der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer besonderen sozialen Gruppe oder Anhängerschaft an eine politische Überzeugung oder aus Furcht vor Militäroperationen, äußerer Aggression, Besetzung oder Ereignissen, die die innere Ordnung ernsthaft stören, ihr Land der nationalen Zugehörigkeit verlässt, und nicht in der Lage ist oder aufgrund solcher Furcht nicht willens ist, sich unter den Schutz dieses Landes zu stellen, oder jede Person die staatenlos und als Ergebnis solcher Ereignisse außerhalb des Landes ihres formal gewohnheitsmäßigen Aufenthaltes ist, nicht in der Lage oder aufgrund solcher Ereignisse nicht willens ist, dahin zurückzukehren. Der Begriff "Flüchtling" schließt auch Kinder ein, die ohne Begleitung Älterer oder durch Krieg verwaist sind und die sich außerhalb des Landes ihrer Nationalität befinden.

"Kommissar" — Generalkommissar/-in für Flüchtlinge inklusive seiner/ihrer AssistentInnen

"Zuständige Behörde" — jedwede vom Minister zur zuständigen Autorität ernannte Person.

"Kommissarsgehilfe" — die in Abschnitt 3 (2) ernannte Person.

Kommissar und Flüchtlingsregisterführer

3. (1) Der Minister soll einen Flüchtlingskommissar, der ihm [persönlich] verantwortlich ist, ernennen; dessen Hauptbüro soll in Khartoum sein. Er soll die gemäß Gesetz und seinen Regelungen oder die vom Minister vorgesehenen Pflichten wahrnehmen und erforderlichen Handlungen vornehmen.

3. (2) Der Minister kann eine geeignete Person mit der Durchführung der Aufgaben des Kommissars in den Provinzen ernennen.

Registerführung

4. (1) Jeder Kommissarsgehilfe soll ein Register führen, in welches er die Asylbewerbungen und die Namen aller Flüchtlinge, die in seine Region kommen, eintragen soll.

4. (2) Das Register soll Detailangaben wie den Namen des Flüchtlings, die Nationalität (falls feststellbar) — und den Ort seines dauernden Aufenthaltes, wenn ohne Nationalität, verzeichnen. Die Gründe, die ihn abhielten oder aus denen er sich weigert(e), in sein Land zurückzukehren, sollen vermerkt sein sowie Beruf, Religion, Alter, die Beschreibung [der Person] und jedes andere Detail, das nach Meinung des Kommissars für die Registrierung notwendig sei, sollen verzeichnet werden.

4. (3) Der Kommissarsgehilfe soll eine Registerkopie behalten und zwei Kopien davon so bald wie möglich an den Kommissar senden.

Asylgewährung

5. Der Minister soll die Befugnis haben, im Sudan Asyl zu gewähren; er kann diese Befugnis delegieren.

Vorlage des Asylantrags

6. (1) Nach erfolgter Registrierung der Asylanträge oder gegebenenfalls der Namen der Flüchtlinge und dazugehörige Angaben sollen diese dem Minister zur Ausübung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 5 (hier), zur Entscheidung gemäß Antrag oder fallweise binnen einer Frist von zunächst einem Monat, vorgelegt werden. Falls er binnen dieser Frist weder über den Antrag noch den Fall entscheidet, soll die Asylgewährung an den Flüchtling, der tatsächlich bereits im Sudan ist, als erteilt gelten und mit einer weiteren

Frist von zunächst drei Monaten, in der der Fall überprüft werden kann, verlängert werden.

6. (2) Die Aufenthaltserlaubnis des Flüchtlings soll während der Wartezeit zwischen der Registrierung des Asylantrags und der Entscheidung/Nicht-Entscheidung für einen vom Minister bezeichneten Ort erneuert werden.

6. (3) Falls der Antrag des Flüchtlings abgewiesen wird oder falls die in Abschnitt (1) festgelegte Frist von 3 Monaten ohne Entscheidung über den Antrag verstreicht, soll der Minister es ermöglichen den Antragsteller mit anderen ausländischen Missionen oder mit anderen Ländern in Kontakt zu treten, um seinen Antrag dort zu stellen. Falls er kein Land findet, das seinem Antrag stattgibt, sollen ihm weitere 3 Monate Frist gewährt werden, die möglicherweise verlängert wird, bis ein aufnahmewilliges Land gefunden worden ist oder der Minister trifft eine andere Entscheidung.

6. (4) Falls dem Antrag des Flüchtlings stattgegeben wird, soll er für eine Frist von 5 Jahren registriert werden; diese Frist kann um einen ähnlichen Zeitraum verlängert werden.

Vorrangige Anträge

7. Der Minister, der Kommissar und jedwede zuständige Behörde soll bei der Ausübung der Befugnisse unter diesem Gesetz jeden internationalen Vertrag oder jede Konvention, die das Thema Asyl behandelt und dem/der der Sudan beigetreten ist, angemessen beachten und bezüglich der Anwendung von Regelungen dieses Gesetzes Vorrang einräumen.

Registrierung beweglicher Güter

8. Es sollen alle beweglichen Güter eines Flüchtlings, die er mit in den Sudan bringt, registriert werden, damit er genau diese bei der Ausreise in sein Ursprungsland oder in ein anderes Asyl gewährendes Land wieder ausführen darf. Eine Kopie davon verbleibt beim Zollbeamten oder anderen zuständigen Behörden, die bei der Rückführung von Flüchtlingen in ihr Ursprungsland mitwirken.

Eigentum von Land oder Immobilien

9. Kein Flüchtling darf im Sudan Land oder Immobilien besitzen.

Inhaftierung von Flüchtlingen. Unterwerfung unter die Gesetze. Verbot politischer Aktivitäten

10. (1) Flüchtlinge unterliegen den allgemeinen Gesetzen, die auf alle Sudanesen anwendbar sind. Flüchtlinge können nötigenfalls arretiert werden.

10. (2) Während des Aufenthaltes im Sudan dürfen Flüchtlinge keine politischen Aktivitäten ausüben. Die Entfernung von dem ihm zugewiesenen Aufenthaltsort ist untersagt. Die Strafe für Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen beträgt nicht mehr als ein Jahr Gefängnis.

Ausweisungen von Flüchtlingen

11. Flüchtlinge können aus den folgenden Gründen ausgewiesen werden:

(a) Wenn die Gründe, Asyl zu suchen, nicht mehr bestehen und es möglich ist, ihn in das Land seines Ursprungs zurückzuführen;

(b) wenn er außerhalb des Sudans und vor Erteilung der Einreisegenehmigung in den Sudan als Flüchtling ein ernstes nicht-politisches Verbrechen begeht. In solch einem Fall kann er gemäß dem Auslieferungsgesetz von 1957 ausgeliefert werden;

(c) wenn er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder eines gegen die Menschlichkeit begeht;

(d) wenn er Verbrechen gegen die Ziele und Zwecke der UN oder der OAU begeht;

(e) wenn er außerhalb des Sudans und nach Erteilung der Einreisegenehmigung in den Sudan als Flüchtling ein ernstes nicht-politisches Verbrechen begeht.

(f) wenn seine Anwesenheit im Sudan eine interne oder externe Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt.

Ausstellung von Pässen für Flüchtlinge

12. Der Minister oder irgendeine von ihm ermächtigte Person kann nach eigenem Ermessen gemäß den Regelungen des Pass- und Immigrationsgesetzes von 1961 jedem Flüchtling, der dies wünscht, einen Pass ausstellen. Der Außenminister darf in außergewöhnlichen Umständen durch begründeten Antrag einem Flüchtling einen Diplomatenausweis ausstellen.

Identitätskarten

13. (1) Der Flüchtlingskommissar soll mit Hilfe seiner Assistenten bei Registrierung oder danach jedem Flüchtling eine Identitätskarte ausstellen. Die Karte muss die laufende Nummer des Eintrags in das Register tragen.

13. (2) Die Karte soll für den Zeitraum, für die dem Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ausgestellt sein und soll bei deren Verlängerung verlängert werden.

Arbeitserlaubnis für Flüchtlinge

14. (1) Keinem Flüchtling darf die Arbeitserlaubnis in irgendeinem Bereich, der die Sicherheit oder die nationale Verteidigung berührt, erteilt werden.

14 (2) In anderen als den in Abschnitt (1) genannten Bereichen soll Flüchtlingen die Arbeit nach Erteilung einer Erlaubnis durch das Arbeitsministerium erlaubt sein; das Arbeitsministerium soll dem Innenministerium eine Kopie von dieser Erlaubnis zusenden.

Verordnungen

15. (1) Der Minister darf, wenn er dies zur wirksamen Umsetzung von Richtlinien dieses Gesetzes für nötig erachtet, Verordnungen erlassen.

15. (2) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorausgegangenen, sollen diese Verordnungen sich auf folgendes beziehen:

(a) Zählen der Flüchtlingen; Ausstellung von Aufenthaltsberechtigungen;
(b) Überwachung von Flüchtlingen einschl. der Aufrechterhaltung von Ordnung, Frieden, Gesundheit, Wehrkraft und ähnliches.

Siegel, Veröffentlichung, Umsetzung des Gesetzes

16. Diese Gesetz soll mit dem Staatssiegel versehen, in der Gazette veröffentlicht und als Staatsgesetz umgesetzt werden.Eigenhändig im Palast des Volkes am 29. Tag von Rabia II 1394 A.H., gleich der 21. Tag des Mai 1974, erlassen.

Gaafar Al Numeiri Präsident der Republi

Quelle: Abdelmageed, Fawzi/Ramaga, Philip (1988): Refugee Law with particular Refrence to the Sudan, Khartoum (Übersetzung von der Autorin).

Anhang 4: Verzeichnis der Karten

Karte 1: Eritrea /Äthiopien: Grenzfestlegung

Karte 2: Äthiopien: Provinzen und Städt

Karte 3: Eritrea: Provinzen und Städte

Karte 4: Flüchtlinge in und aus dem Sudan

Karte 5: Die Hauptstadt Khartoum

Karte 1: Eritrea /Äthiopien: Grenzfestlegung

Quelle: (Der Fischer Weltalmanach 2003:320)

Karte 2: Äthiopien: Provinzen und Städte

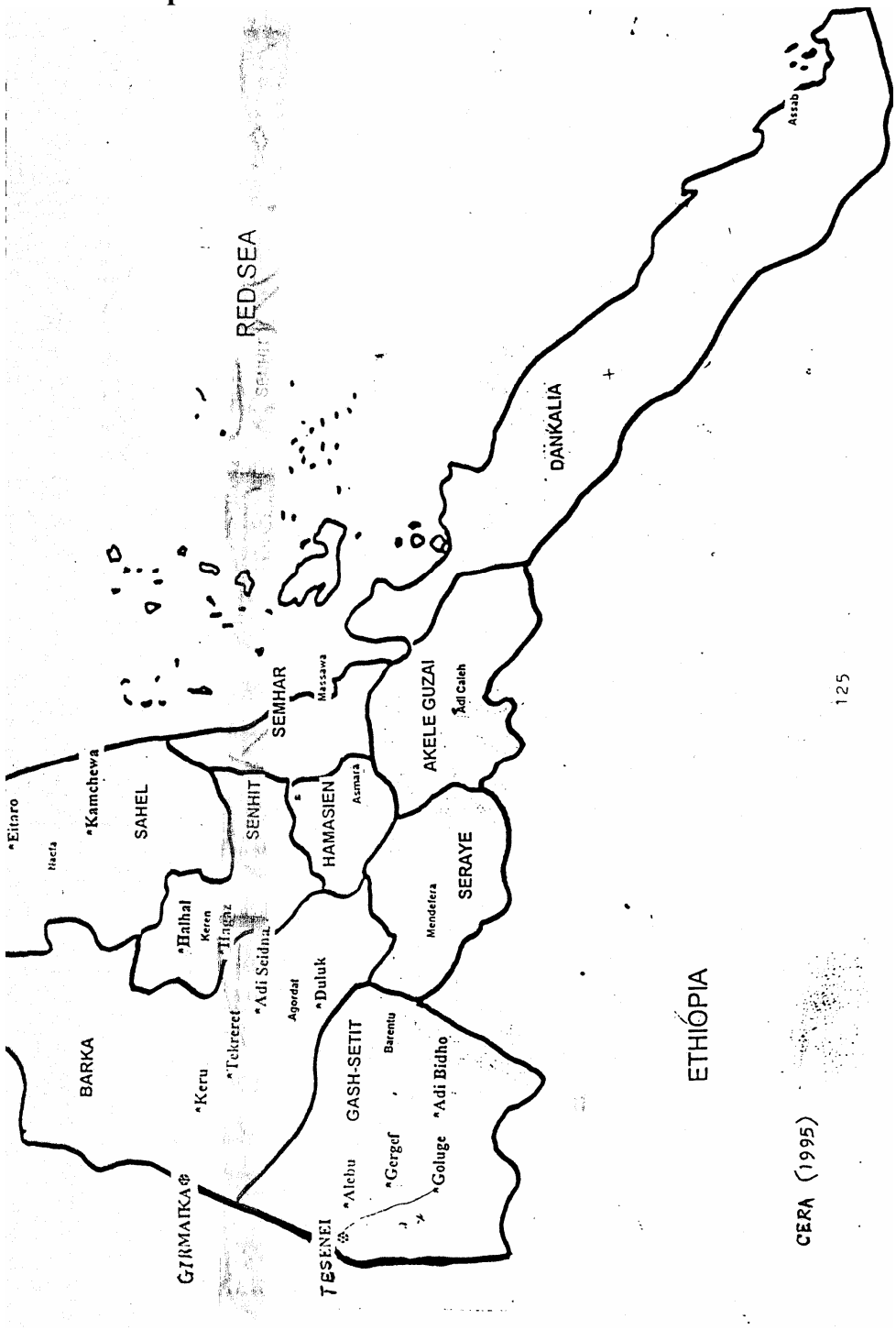

Quelle: (COR-Bericht 1996:2)

Karte 3: Eritrea: Provinzen und Städte

Quelle: (http://www.land.heim.at/ toskana/ 210137/Eritrea.htm (Stand 03.04.2003))

Karte 4: Flüchtlinge in und aus dem Sudan

Abbildung 1: Flüchtlinge in und aus dem Sudan

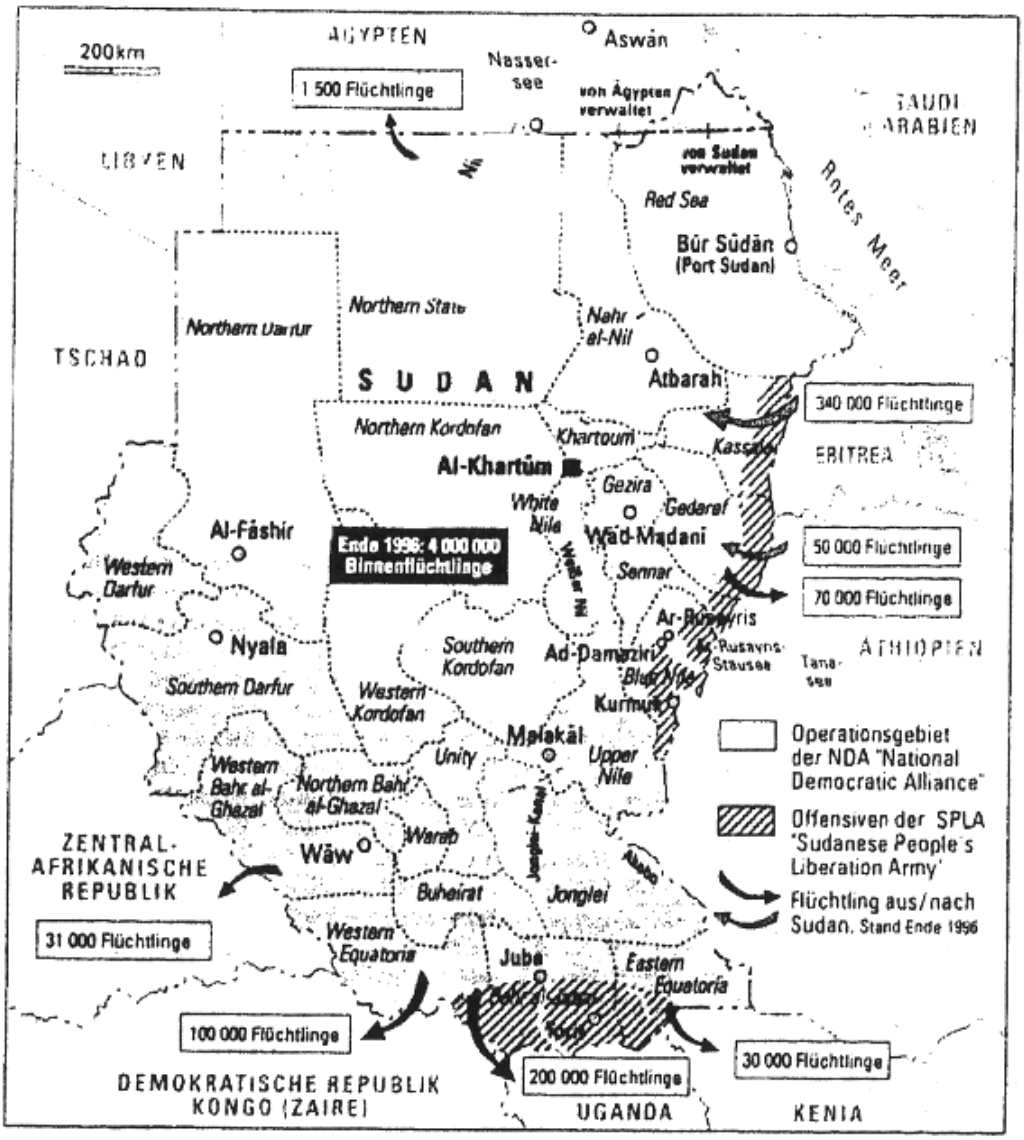

Quelle: Der Fischer Weltalmanach '98, S. 683/684.

Karte 5: Die Hauptstadt Khartoum

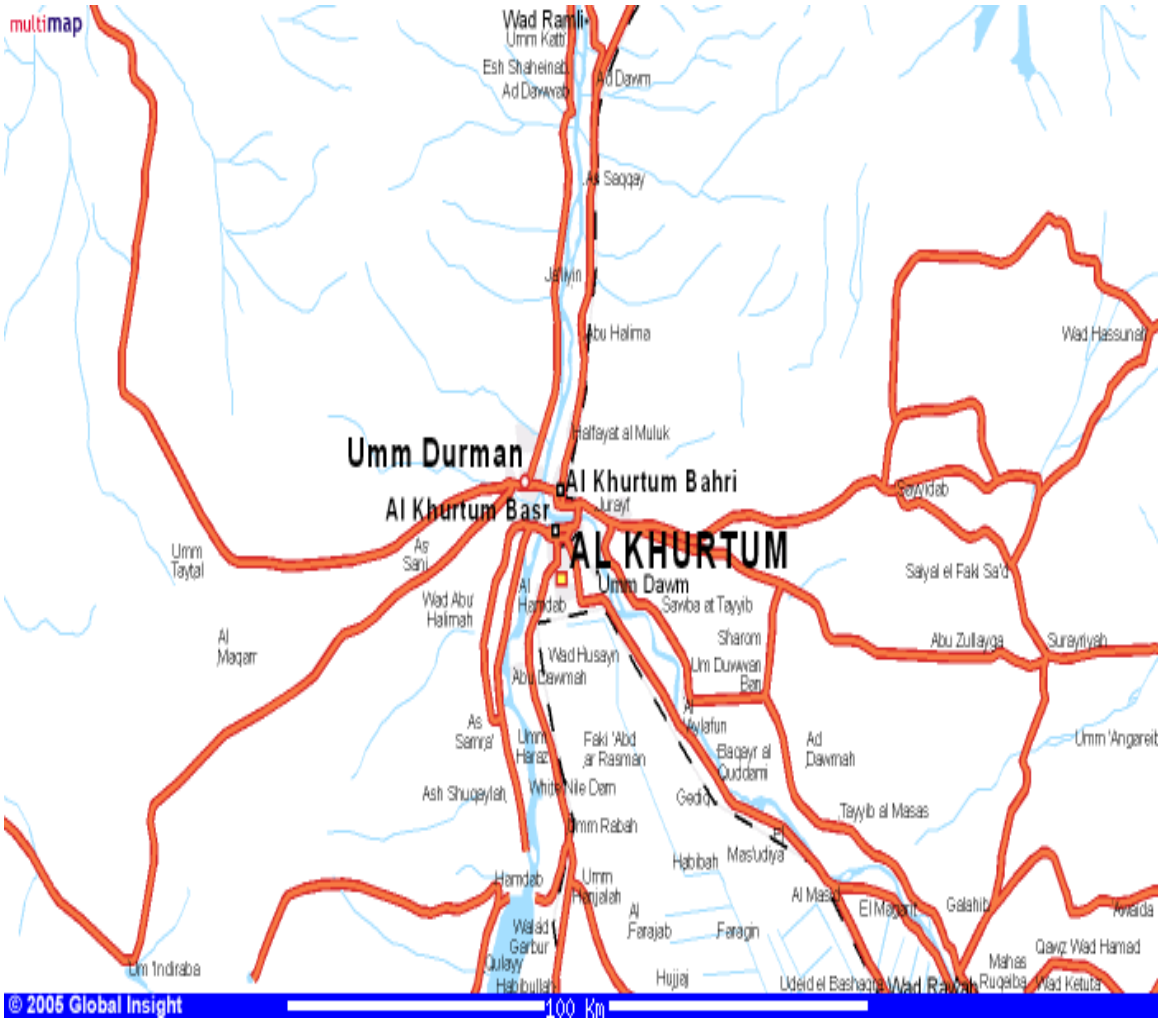

Quelle: Global Insight 2005

Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbständig, mit keinen anderen als den angegebenen Hilfsmitteln und Quellen, angefertigt habe.

Oldenburg, den 28.Juli 2005
Nawal Ali